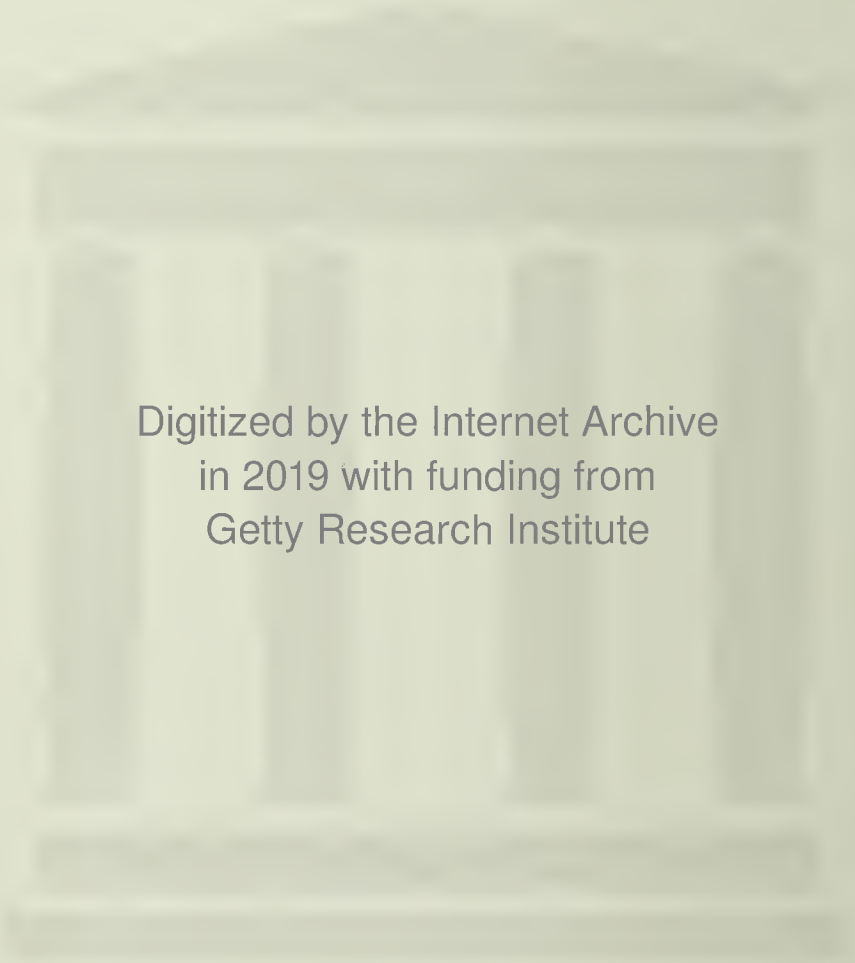

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/abhandlungendesh1184unse

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — I. Heft.

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — I. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1848.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1848.

Gründung des historischen Vereins.

Auf ergangene Einladung durch vier Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft im Laufe Juni des Jahres 1846 erklärten sich jene vier Convocanten eingerechnet, 24 Mitglieder Anfangs Juli für die Gründung eines historischen Vereins des Kantons Bern als Sektion der Allgemeinen schweizerischen historischen Gesellschaft. Von einzelnen Eingeladenen waren damals noch keine Erklärungen eingegangen, von denen jedoch die meisten seither noch beigetreten sind.

Seither hat sich die Zahl der Mitglieder bis auf sechszig vermehrt. Ein Mitglied haben wir durch Tod verloren; zwei andere, die unsern Kanton verlassen, zählen wir jetzt zu unsern Ehrenmitgliedern; zwei endlich sind aus andern Gründen aus dem Vereine getreten.

Die Stiftung unseres Vereins wurde hierauf den andern historischen Vereinen der Schweiz im August angezeigt mit dem Ansuchen um freundliche Aufnahme der jüngern Schwester, welche Mittheilung auch von allen Seiten freundlich erwiedert wurde.

Die erste freundliche Anerkennung erhielt unser Verein von der Société d'Histoire de la Suisse romande schon unterm 14. September 1846. Die zweite freundliche Erwiederung traf ein unterm 20. Oktober 1846 vom Verein der fünf Orte in Luzern. Diesem folgte die verbindliche Antwort unserer ältern vielfach verdienten Schwester, der Berni-

schen geschichtforschenden Gesellschaft vom 12. November und zuletzt erfreute uns noch mit freundlicher Zuschrift im gleichen Jahre der Schwesterverein in Freiburg nebst gefälliger Zusendung des ersten Heftes ihrer Archives de la Société d'Histoire du canton de Fribourg, welchem später auch das zweite Heft folgte. Im Jahre 1847 ist dann unsere Zuschrift von dem historischen Verein in Chur und später auch von demselben in Zürich freundschaftlich erwiedert worden. Endlich hat die Historische Gesellschaft in Basel im Juni 1847 unsere Zuschrift mit freundschaftlicher Zusendung ihrer gehaltvollen Beiträge zur vaterländischen Geschichte beantwortet.

Einzig sind wir noch von Seite der Allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft bis jetzt ohne Antwort geblieben: vermuthlich aus dem Grunde, weil unser Ansuchen von derselben als Sektion des Kantons Bern von der Allgemeinen Gesellschaft anerkannt zu werden, erst an der Hauptversammlung der nur alle zwei Jahre zusammentretenden Gesellschaft stattfinden konnte. Als Versammlungsort war 1845 in Zürich für 1847 Luzern bestimmt worden. Die bekannten politischen Ereignisse des Spätjahres haben jedoch diese Zusammenkunft verhindert, die nun auf unbestimmte Zeit verschoben ist.

Wir erwähnen hier noch der mehrfachen mehr oder minder bedeutenden Geschenke, mit welchen unser Verein erfreut worden.

Von Herrn Docent Wolf erhielten wir zuerst die Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, welche derselbe fortwährend dem Vereine zuzusenden die Gefälligkeit hat; bekanntlich sind in denselben nicht selten biographische Mittheilungen über bernische Gelehrte enthalten. Von Hrn. Stud. Ed. Lutz, unserm gewesenen Mitgliede, erhielten wir das von Hrn. Professor Gottl. Studer verfaßte Verzeichniß der auf dem Museum in Bern befindlichen Antiquitäten. Bern 1846, bei dessen Abfassung Hr. Lutz ebenfalls betheiligt war. Von Hrn. Professor Wilhelm Müller,

dessen Verlust für unser höheres Gymnasium wir sehr zu bedauern haben, die Schweizerkarte von Jakob Scheuchzer: Helvetia antiqua et nova, 1712. Von einer Anzahl Mitglieder unseres Vereins (den Herren alt-Lehenskommissär Wyß; alt-Regierungsrath Bandelier; Polizeisekretär Hopf; Professor Renaud; Docent Rüetschi; Pfarrer Ischer und Rytz; Helfer Stapfer; Fürsprech Lüthard; den Herren Lehrern Fetscherin, Fiesinger, Lauterburg, Wolf) eine sehr sauber geschriebene Abschrift von Bullingers Chronik in vier Bänden mit Fortsetzung von Joh. Rud. Heß bis 1628, und Holzhalb bis 1699 nebst einem detaillirten Register über das ganze Werk. Ferner erhielten wir von Hrn. Docent A. Jahn seine unserm Verein dedicirte Abhandlung über die in Biel 1846 gefundenen römischen Münzen; ferner die Staatsverwaltungsberichte von Bern von 1842, 43, 44 vom Redaktor derselben. Später von Hrn. Professor Renaud seinen Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug, Pforzheim 1847. Hr. alt-Pfarrer Lehmann machte den Mitgliedern das Anerbieten der Benutzung seiner handschriftlichen Sammlungen; endlich schenkte Hr. alt-Regierungsrath Otth-Steiger dem Vereine Mittheilungen seines sel. Vaters Hrn. Venners Otth: anspruchlose Aufzeichnung der Verhandlungen von Klein und Großen Rathe vom Dezember 1797—1798 März 4.

Unter den Gaben von unsern verschwisterten Vereinen haben wir bereits die Gabe des Vereins von Freiburg erwähnt, welcher uns die beiden ersten Hefte eines Historischen Archivs zugesandt hat. Von der Société d'histoire de la Suisse romande haben wir die von Hrn. Professor Vulliemin verfaßte reichhaltige Uebersicht der Leistungen der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz (von ihrem Ursprunge an bis in's Jahr 1846) erhalten, so wie die erste Abtheilung des siebenten Bandes der werthvollen Mémoires et documents ihrer Gesellschaft[1]). Ferner

[1]) Durch Zusendung in neuster Zeit auch Band VII, Abtheil. 2 und Band V, Abtheil. 2.

hatten wir uns von dem Verein der fünf Orte in Luzern der Zusendung des vierten Bandes ihres Geschichtsfreundes zu erfreuen; sowie von der Historischen Gesellschaft in Basel der Zusendung des dritten Bandes ihrer Beiträge.

Dem Ansuchen an die Regierung von Bern um Gestattung der Benutzung der hiesigen Archive für die Mitglieder unseres Vereins ist nach einem etwas längern Zeitraume gewährend entsprochen worden. Von Neuenstadt, wohin man eine Einfrage über das dortige Archiv gerichtet, war sogleich freundlich erwiedert worden: „zwar seyen ältere „Urkunden nicht vorhanden über das sechszehnte Jahrhundert; „man würde aber gerne sehen, wenn ein Mitglied des Vereins „gelegentlich nach Neuenstadt kommen und die Papiere im Archiv „ordnen wollte."

Noch haben wir der unserm Vereine vorgelegten Arbeiten zu erwähnen, von denen wir uns hier jedoch bloß die größern Umfanges anzuführen erlauben.

Wir erwähnen hier zunächst der Geschichte des Hauses Thorberg von Hrn. Professor Stettler, welche den Hauptinhalt unsers ersten Heftes ausmacht; ferner der Geschichte des Amtes Aarwangen von den ältesten Zeiten in vier Perioden von Hrn. Stud. Flükiger; die mit einer andern ergänzenden Arbeit von Hrn. Docent Jahn über die $18^{46}/_{47}$ zu Langenthal und Bannwyl aufgefundenen Keltisch-Römischen Alterthümer den Inhalt unseres zweiten Heftes ausmachen wird. (Einer andern Arbeit von Hrn. Jahn über die in der Bieler-Brunnquell-Grotte 1846 gefundenen Römischen Kaisermünzen ist oben bereits Erwähnung geschehen). Die Arbeit von Hrn. Flükiger ist zwar bereits 1847 zu Langenthal im Drucke herausgekommen, jedoch erscheint sie in unserm Berichte zuerst mit den urkundlichen Nachweisungen, überdieß mehrfach bereichert, sowie die Arbeit von Hrn. Jahn eine Ergänzung ihrer ersten Periode enthält.

Von Hrn. alt-Landammann Lohner in Thun haben wir seine seit vielen Jahren mit dem mühvollsten Sammlerfleiße

bearbeitete Geschichte der Bernischen reformirten Kirchen erhalten, die den Inhalt unsers dritten Heftes ausmachen wird, welche Arbeit sich vermuthlich auch eines größern Publikums erfreuen dürfte, da sie ein möglichst vollständiges Verzeichniß der an jedem Orte stationirten Geistlichen von den ältesten Zeiten an enthält. Dieser Arbeit reiht sich dann als Beitrag zu einer Berna sacra an der Visitationsrapport des Bischofs von Lausanne von 1453, so weit er die Bernischen Kirchen betrifft, wovon das Original bekanntlich sich auf unserer Stadtbibliothek befindet; in dem Archive der Gesellschaft von Freiburg sind aus eben dieser Handschrift die Visitationsrapporte über die Freiburgischen Kirchen abgedruckt worden. Um mancher Leser willen ist derselbe auch mit einem deutschen erläuternden Berichte begleitet worden vom Referenten und wird mit demselben im vierten Hefte erscheinen. Ebenfalls vom Referenten ist der Versuch einer Geschichte des Bernischen Primarschulwesens dem Vereine mitgetheilt worden in zwei Abtheilungen bis zur ersten (bekannten) Landschulordnung von 1676, der später vielfach bereichert erscheinen wird.

Von Hrn. alt-Lehenskommissär Wyß haben wir den ersten Theil seines Verzeichnisses der in den Bernischen Archiven vorhandenen historischen Quellen erhalten, welcher den Forschern vaterländischer Geschichte eine sehr willkommene Hülfe gewähren muß.

Durch Hrn. Dr. C. Blösch waren wir in Kenntniß gesetzt von einem Manuscript im Archiv von Biel über den sogenannten Toggenburgerkrieg von 1712; nähere Nachsuchungen zeigten, daß sich in diesem Bande zwei Tagebücher über diesen Krieg finden, wovon der Verfasser des einen Feldprediger Andr. Sulcer von Winterthur ist, welcher weder von dem genauen Meier von Knonau, noch von dem ihm hier folgenden Tillier noch von dem sorgfältigen Vülliemin angeführt worden ist. Hoffentlich werden wir von dem einen oder andern unserer verehrten Mitglieder in Biel genauere Aufschlüsse zu erwarten haben.

Ebenfalls Hr. Dr. Blösch hat dem Vereine seine auf sorgfältigem Quellenstudium beruhende urkundliche Geschichte von Biel in fünf Bänden fol. vorgelegt von den ältesten Zeiten bis 1478 gehend, und wir freuen uns beifügen zu können, daß er, dem einmüthig ausgesprochenen Wunsche des Vereins nachgebend, diese Arbeit fortzusetzen sich entschlossen hat.

Nachdem Anfangs nur einzelne Punkte über Aufnahme, Versammlungszeit u. s. w. festgesetzt worden waren, wurden im Jahre 1847 die hier nachfolgenden Statuten angenommen. Die in derselben vorgesehene Redaktionskommission ist in der Person des Hrn. alt-Lehenkommissärs Wyß und Hrn. Professors Stettler besetzt.

Das Einnehmen des Vereins betrug Fr. 158 Rp. 75
Das Ausgeben dagegen . . . . „ 18 „ 70

Also eine Aktivrestanz von . . Fr. 140 Rp. 05
wozu noch einige Ausstände gehören.

Statuten

für den Historischen Verein des Kantons Bern.

(Definitiv berathen den 6. April 1847.)

---

§. 1. Es besteht für den Kanton Bern ein Historischer Verein als Vereinigungspunkt der Freunde vaterländischer Geschichte und Alterthumskunde, besonders des Kantons Bern und zum Zweck thätiger Belebung des Studiums und der Forschung auf dem Gebiete derselben.

Derselbe bildet zugleich die Bernische Kantonalabtheilung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

§. 2. Zur Annahme eines Mitgliedes des Vereins ist erforderlich, daß die betreffende Person an einem Versammlungstag von einem wirklichen Mitgliede desselben vorgeschlagen werde, welcher Vorschlag, wenn keine Einsprache erfolgt, auf den Traktanden der nächsten Sitzung sämmtlichen Mitgliedern angezeigt und darauf über die Annahme durch geheime Abstimmung entschieden wird. Zur Annahme sind $^2/_3$ Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 3. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag von zwei Franken; das Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar.

§. 4. Jedes neu eintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von zwei Franken.

§. 5. Es können auch Ehrenmitglieder angenommen werden, welche sowohl von der Zahlung der Eintrittsgebühr als des jährlichen Unterhaltungsgeldes frei sind.

§. 6. Der Verein wählt für zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft zu Leitung der Geschäfte, bestehend aus einem Präsidenten, einem Sekretär, der zugleich Bibliothekar ist, und einem Kassier, der jährliche Rechnung ablegt, so wie er auch die Beiträge der Mitglieder der Allgemeinen schweizerischen Gesellschaft zu deren Handen einzieht.

§. 7. Außer diesen werden vom Vereine noch zwei geschichtskundige Mitglieder gewählt, die, vereint mit dem Präsident und Sekretär, die Redaktionskommission bilden, welcher obliegt über die Auswahl der an den Verein gelangenden für den Druck sich eignenden geschichtlichen Mittheilungen und Arbeiten zu entscheiden und die periodische Herausgabe eines Archivs des Vereins, wenn hinreichender Stoff dazu eingeht, zu veranstalten oder je nach Umständen in das Allgemeine schweizerische Archiv einrücken zu lassen.

§. 8. Da der Verein außer eigentlichen geschichtlichen Abhandlungen auch die systematische Abfassung von Regesten aus den Bernischen Archiven zum Ziel seines Strebens setzt, so wird die Redaktionskommission bemüht sein, wo möglich für gehörige Abfassung von solchen nach Anleitung des von der Allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft (Archiv, Band II) verzeichneten Arbeitsplans für die Regesten zu sorgen.

Ueberhaupt wird der Verein trachten, daß die vielen Quellen unserer Archive und handschriftlichen Sammlungen nicht unbenutzt bleiben.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle zwei Monate, je am ersten Dienstag des betreffenden Monats, zu Bern.

§. 10. Die jährliche Hauptversammlung findet im Juni statt: alternirend je das eine Jahr zu Bern, das andere an einem andern Orte des Kantons, wobei die Zahl der Mitglieder in einer Gegend berücksichtigt werden wird.

Der Tag der Hauptversammlung wird jeweilen durch die Vorsteherschaft in Verbindung mit der Redaktionskommission bestimmt.

Mitglieder

des Historischen Vereins des Kantons Bern.

Bandelier, Pfarrer in St. Immer.
Bitzius, Pfarrer in Lützelflüh.
Blösch, alt-Landammann in Burgdorf.
Blösch, Dr. Med. in Biel.
Boll, Pfarrer in Gottstadt.
Brötie, alt-Amtschreiber von Bern, Kassier des Vereins.
Dübi, Cand. Theol., Pfarrvikar.
Fetscherin, alt-Regierungsrath, Präsident (Stifter).
Fetscherin, Stud. Theol.
Fiesinger, Cand. Theol., Lehrer am Progymnasium in Bern.
Flückiger, Stud. Pharm. in Solothurm.
Güder, Cand. Theol., Pfarrvikar in Biel.
Haller, Pfarrer in Biel.
Hopf, Polizeisekretär in Bern.
Howald, Pfarrer in Sigriswyl.
Jaggi, alt-Regierungsrath in Reichenbach.
Jahn, Docent an der Hochschule, Lehrer an der Realschule.
Ischer, Decan in Hilterfingen.
Kernen, alt-Oberrichter.
Lanz, Notar.
Lauterburg, Cand. Theol., Lehrer im Waisenhaus, (Stifter).

Lehmann, alt-Pfarrer von Rapperswyl.
Leibundgut, alt-Regierungsrath in Schoren bei Langenthal.
Lohner, alt-Landammann in Thun.
Lüthard, Fürsprech in Signau.
Lutz, Fürsprech in Bern (Stifter).
Maron, Cand. Theol., Lehrer im Waisenhaus.
Meßmer, alt-Regierungsstatthalter in Thun.
Morel, Decan in Corgemont.
Moser, Cand. Theol., Lehrer am Progymnasium in Thun.
Müller, Fürsprech in Thun.
Neukomm, alt-Direktor der Zuchtanstalten in Bern.
Otth-Steiger, alt-Regierungsrath in Bern.
Pfotenhauer, Professor der Rechte in Bern.
Probst, Cand. Theol.
Quiquerez, alt-Regierungsstatthalter in Delsberg.
Renaud, Professor der Rechte in Bern.
Ris, Professor der Philosophie in Bern.
Ritschard, Fürsprech in Interlaken.
Rüetschi, Cand. Theol., Docent an der Hochschule.
Ryhz, Pfarrer in Utzistorf.
Schärer, Lehrer am Progymnasium in Burgdorf.
Schärer, Dr. Philos.
Schatzmann, Pfarrer in Gutannen.
Schmalz, alt-Regierungsrath in Bern.
Schneckenburger, Professor der Theologie in Bern.
Stapfer, Helfer in Zäziwyl.
Steck, Amtsrichter in Bern.
Stettler, Professor in Bern.
Trechsel, Pfarrer in Bechigen.
Wolf, Docent an der Hochschule, Lehrer an der Realschule.
Walther, Pfarrer in Wangen.
Wyß, G., alt-Regierungsrath.
Wyß, R., alt-Lehenskommissär, D. J.

Wyß, Cand. Theol., Pfarrvikar in Bremgarten.
Zuberbühler, erster Lehrer am Seminar in Münchenbuchsee.

Ehrenmitglieder.

Bandelier, alt-Regierungsrath, in Brasilien (Stifter).
Hundeshagen, Professor der Theologie in Heidelberg.
Kortüm, Professor der Geschichte in Heidelberg.
Sinner, Professor in Paris.

Versuch

einer

urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg.

Von **F. Stettler**, Professor.

In jedem Menschen, in welchem das Nachdenken über den Zweck seines Daseins erwacht, wird ohne Zweifel bald die Ueberzeugung sich ausbilden, daß seine irdische Bestimmung zunächst der Gegenwart geweiht sey, daß er während der ihm von der Vorsehung anberaumten Zeit seines Verweilens auf Erde als thätiges Glied in der Werkstätte der Menschheit den ihm in der Gegenwart angewiesenen Wirkungskreis nach Kräften ausfüllen solle. Aber als Mensch, als geistiges Wesen, ist ihm zugleich einerseits der Blick nach oben gegeben, und mit ihm das Vermögen und das Bedürfniß, ihn über die Grenzen der beschränkten Jetztzeit hinausschweifen zu lassen, in die Zukunft nicht nur der irdischen Schicksale, sondern auch in das überirdische Jenseits zu dem Urquell des schöpferischen Geistes; — anderseits dann fühlt er in sich das Streben nach Erforschung der eigentlichen Gründe und der in die Augen fallenden Erscheinungen, er wirft gerne den Blick auch zurück in die Vergangenheit, um aus ihr die Gegenwart zuerklären. So wie der Mensch seine Bestimmung verfehlt, der die Gegenwart gänzlich bei Seite setzend, entweder nur in Träumereien der Zukunft sich wiegt, oder ausschließlich seinen Blick

auf die Vergangenheit heftet, eben so würde auch derjenige von einer beschränkten Auffassung des ganzen Zwecks seines Daseins zeugen, der in einseitiger Ueberschätzung der gegenwärtigen Zeit seinen Blick nie in die Zukunft nach den noch zu erstrebenden höhern Zielen der Menschheit erheben, noch ihn bisweilen auf die Vergangenheit zurückwerfen würde, um aus dieser sich zu belehren, durch welche Entwicklungen und Kämpfe die Früchte der neuern Zeit errungen worden sind.

Diesen Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit, diese Bildung der erstern aus der letztern als ein Ring an der langen Kette von Ursachen und Wirkungen in der Entwicklung der Menschheit lehrt uns die Geschichte.

Es ist die Geschichte, die, im Geist des unsterblichen Herder [1]) aufgefaßt, uns in den Begebenheiten der Vorzeit die Plane einer göttlichen Vorsehung mit der Erziehung des Menschengeschlechtes ahnden läßt und uns daher mit Zuversicht auch in den Wirren der Gegenwart und in Beziehung auf das Dunkel der Zukunft erfüllt. Sie lehrt uns die Kette der Bildungsstufen des Menschengeschlechtes erkennen, welche aus den Trümmern von Revolutionen und Umwälzungen ein Ganzes macht, in welchem zwar Menschengestalten verschwinden, aber der Menschengeist unsterblich und fortwirkend lebt.

An der Hand der Geschichte fassen wir die tröstliche Ueberzeugung, daß auch die wandelbare Gestalt und die Unvollkommenheit aller menschlichen Wirkungen im Plan des Schöpfers lag.

Thorheit mußte erscheinen, damit die Weisheit sie überwinde; nur unter Stürmen konnte die edle Pflanze der Humanität erwachsen; nur durch Entgegenstreben gegen falsche Anmaßungen mußte die süße Mühe des Menschen Siegerin werden. Das Maschinenwerk der Revolutionen irrt uns dann nicht mehr; es ist unserm Geschlechte so nöthig wie dem Meere seine Wogen, damit es nicht ein stehender Sumpf werde.

---

[1]) Herder. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. B. II, Buch 9.

Zum Zweck der Geschichtschreibung in diesem höheren Sinne des Wortes genügt nicht die einfache, wahre und treue Darstellung des Geschehenen, wenn man blos die äußere Erscheinung der Ereignisse beschreiben wollte [1]), es muß auch jener lebendige Hauch über dem Ganzen, die Verbindung des Einzelnen, wieder gegeben werden; zu diesem Zwecke muß man auf das innere Gebiet des Menschen eindringen, auf jene geistigen Mächte oder Ideen, mit welchen die äußern Erscheinungen in Wechselwirkung stehen und welche die Weltgeschichte in allen ihren Theilen durchwalten und beherrschen. Je mehr ein Geschichtschreiber diesen Ideen, welche die Begebenheiten und äußern Erscheinungen unsichtbar begleiten, die ganze Geschichte innerlich durchdringen und gestalten, in ihrem Wesen und Wirken nachspürt, ihr Hervorgehen und erstes Erscheinen, ihr Bestreben nach Sieg und Herrschaft, ihr Verschwinden und Weichen vor andern neuen, die an ihre Stelle treten, darstellt, desto mehr übt er sein Geschäft mit Meisterhand.

Wenn aber auch für die Geschichtschreibung die bloße Darstellung der äußern Begebenheiten nicht genügt, so bildet diese doch immer den eigentlichen Stoff derselben. Bei der im Verlauf der Jahrhunderte ungeheuer angehäuften chaotischen Masse dieses historischen Stoffes, und der Schwierigkeit des Sammelns der Nachrichten über das Geschehene, würde jedoch das Sammeln, gehörige Ordnen und Verarbeiten desselben zu einem harmonischen Ganzen die Zeit und die Kräfte des Beschreibers auch nur der vollständigen Geschichte eines einzelnen Landes und Volkes übersteigen, wenn nicht der Geschichtforscher ihm durch diese Vorarbeiten des Sammelns und Ausarbeitens des einzelnen historischen Stoffes hülfreich zur Seite stehen würde. — An dem Geschichtforscher ist es die einzelnen

---

[1]) W. v. Humbold. Ueber die Aufgabe der Geschichtschreibung, eine akademische Abhandlung. Berlin 1811.
Gervinus. Grundzüge der Historik. Leipzig 1817.
Das philosophische Prinzip in der Geschichtschreibung. (Deutsche Vierteljahrschrift von 1843, Heft 4.)

Mauerstücke zu sammeln und auszuarbeiten, aus welchen dann der Geschichtschreiber das Gebäude der Geschichtschreibung zu einem harmonischen Ganzen ordnet und durch Einhauchung des die einzelnen äußern Erscheinungen belebenden Geistes die Wirklichkeit wieder gebiert. — Zu jenem Zwecke der Lieferung von Materialien für den Geschichtschreiber kann die Thätigkeit der Geschichtforschung vorzüglich bestehen, theils in Veröffentlichung bisher unbekannter, besonders archivalischer Quellen der Geschichte, mittelst Publikation von wichtigen Urkunden, sei es in extenso oder in Auszügen, sogenannten Regesten, um auf diese Weise den Inhalt der bisher verschlossenen Archive, so viel davon zur Geschichtskunde von Interesse ist, in systematischer Ordnung zu verzeichnen, theils dann durch Ausarbeitung von Spezialgeschichten einzelner wichtiger Ereignisse oder kürzerer Perioden, sowie einzelner Landesgegenden, und von Monographieen berühmter Männer oder Geschlechtshäuser, die durch ihre Thaten und ihre Verhältnisse von bedeutendem Einflusse auf die Schicksale ihrer Umgegend oder ganzer Länder gewesen. In Beziehung auf unsere vaterländische, namentlich bernische Geschichte, eröffnen die noch fehlenden Spezialgeschichten der großen fürstlichen, dynastischen oder ritterschaftlichen Häuser, welche im dunkeln Mittelalter entweder als bedeutende Grundherren weite Bezirke des gegenwärtigen Gebietes des Kantons Bern beherrscht, oder im Rath der jung aufblühenden Stadt mit Muth und Weisheit die Staatsgeschäfte geleitet haben, dem Geschichtsforscher ein weites Feld, das nicht nur dadurch ein immer reges Interesse darbietet, weil die berühmten Namen einzelner hervorragender Männer dieser Geschlechter innig mit den schönsten Tagen des jungen Gemeinwesens verbunden sind, sondern auch dadurch, weil aus dem bedeutenden Grundeigenthum und der Grundherrlichkeit dieser Häuser sich die wesentlichsten bäuerlichen und Gemeindeverhältnisse entwickelt haben, welche die Grundlage unserer gegenwärtigen Staatseinrichtungen bilden. Aus dem nämlichen Grunde dürfte wohl auch die Bearbeitung der Geschichte einer andern Klasse großer Grundbesitzer des Mittelalters in unserem

Kanton eine mehrere Aufmerksamkeit als bisher verdienen, nämlich die früher so zahlreichen Klöster, — denen überdies als Sitz der Klosterschulen, den beinahe einzigen außerstädtischen Unterrichtsanstalten im Mittelalter bis zur Reformation, das Landvolk fast ausschließlich seine damalige, zwar dürftige, geistige Bildung zu verdanken hatte.

Während sich nun als charakteristisches Merkmal der Zeit bei uns fast allgemein eine anmaßliche Ueberschätzung der Gegenwart, verbunden mit einer bis an Verachtung gränzenden Geringschätzung aller Vergangenheit zu Tage legt, gehört wohl die Bildung eines historischen Vereins mitten unter den Wirren unseres kleinen vaterländischen Schauplatzes zu den doch einigermaßen erfreulichen Erscheinungen, als ein öffentliches Zeugniß, daß die demselben sich anreihenden Männer im Gegensatze mit jener einseitigen Richtung das Studium früherer vaterländischer Zustände aller Aufmerksamkeit und Forschung werth halten.

Als einen schwachen Beitrag zu den Bestrebungen dieses Vereins übergebe ich hier demselben das Resultat meiner Forschungen über die Geschichte eines Ritterhauses, dessen Glieder schon vor der Gründung Berns zu nicht unbedeutendem Ansehen gelangt, später in wichtigen Zeiträumen mit der Geschichte der jungen Stadt, sowie zum Theil mit derjenigen der Eidgenossenschaft meist in freundschaftlichem, bisweilen aber auch in feindlichem, Geiste eng verflochten erscheinen, und von welchen, obgleich seit Jahrhunderten ausgestorben, unser Zeitalter noch der Früchte gesammelter Reichthümer sich erfreut; ich spreche von dem Versuch einer urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg.

Nicht ferne von Burgdorf, dieser alten, zuerst Zähringischen Stadt am Eingange des hügel- und thälerreichen Emmenthals, öffnet sich ein enges Seitenthal, durch welches eine Straße nach Bern sowie auch eine nach Thun führt, dieser andern frühern Schwesterstadt der alten Rektoren Burgunds. — In jenem Thale, zwei Stunden von Bern und eben so viel von Burgdorf, liegt einsam das Dorf und die Kirche von Krauchthal, über

beiden erhebt sich auf einem vereinzelten Sandsteinfels das Schloß Thorberg, gegenwärtig der Sitz eines Schaffners der Regierung und früher bis zur Reformation ein Karthäuserkloster, in seinem Ursprung aber eine feste Ritterburg, das Stammhaus der Edlen von Thorberg.

Der grundgelehrte Geschichtschreiber Helvetiens unter den Römern[1]), den aber seine Liebhaberei für Uralterthum wohl bisweilen mißleitet haben dürfte, findet in dem Namen Krauchthal, oder Crochthal, wie er in alten Dokumenten vorkommt, etwas Altceltisches, glaubt, derselbe bezeichne ein rauhes Thal und sei daher synonym mit Raurach. Weniger zweifelhaft als dieser altceltische Ursprung der Benennung des Krauchthals sind die dortigen spätern Niederlassungen der Römer, da die zu verschiedenen Zeiten in jener Umgegend, und meistens auf und an den Hügeln, wo nun Thorberg steht, gefundenen römischen Münzen wenigstens auf dortige römische Stationen schließen lassen, — für die militärische Besetzung des Landes von um so größerer Wichtigkeit, da eine der Hauptstraßen der Römer von Aventicum, der Hauptstadt Helvetiens, nach Vindonissa, oder Windisch, durch jenen Weg des Krauchthales führte, bei dessen naher Ausmündung in's Bigelthal bei Walkringen noch vor wenigen Jahren die Münze eines Nero gefunden worden ist.

Nach dem Aufhören der römischen Herrschaft herrscht infolge der Verheerungen der eingedrungenen nordischen Barbaren mehrhundertjähriges Dunkel über obige Gegend wie über einen großen Theil Helvetiens, und als im eilften und zwölften Jahrhundert die Lichtstrahlen geschichtlicher Urkunden allmählig mehr Helle über die Zustände jener Landestheile zu verbreiten beginnen, kommen bereits die Namen der meisten jetzigen Ortschaften als Namen von Stammsitzen einzelner größerer Grundbesitzer und eine von diesen ausgegangene Landeskultur zum Vorscheine, ohne daß der eigentliche Anfang und Ursprung derselben nachgewiesen werden könnte.

---

[1]) Haller. Helvetien unter den Römern. Th. II, S. 86 und 346.

So waltet auch dichter Nebel über die ursprüngliche Herkunft der Ritter von Thorberg und ihre frühste Ansiedlung in der Gegend ihres spätern Wohnsitzes. Waren sie altburgundischen, aus den Zeiten der Gundiochschen Könige hier angesiedelten Stammes, oder erfolgte ihre Niederlassung unter den Merovingern, den Karolingern oder den Königen des zweiten burgundischen Reichs, von welchem der größte Theil des alten Kantons Bern einen Bestandtheil bildete oder gehörten sie zu elsäßischen oder deutschen Geschlechtern, welche die Herzoge von Zähringen bei der Uebernahme des Rektorats von Burgund in diese Gegend begleiteten und daselbst sich niederließen, um die herzogliche Herrschaft fester begründen zu helfen; über alle diese Zweifel gibt keine Chronik, keine Urkunde den geringsten Aufschluß, so wenig als über den Ursprung anderer weit mächtigerer Dynasten der Nachbarschaft[1]). Der letzten dieser Muthmaßungen möchte jedoch der Umstand einigermaßen das Wort reden, daß Adelsgeschlechter ähnlichen Namens wie diejenigen von Thor oder Thorberg in dem nämlichen Zeitalter auch unter dem österreichischen Adel des Elsaßes erscheinen[2]).

Die erste Nachricht von den Rittern von Thorberg ertheilt uns eine auch in anderer Hinsicht merkwürdige Urkunde, ausgestellt zu Freiburg den 6. Oktober (pridie nonas Octobri) 1176[3]), durch welche Berchthold von Zähringen IV., Herzog und Rektor von Burgund, gemeinschaftlich mit seinem Sohne Berchthold dem Cluniacenser Priorat Rüeggisberg die Suselmatte an der Galteren bei Freiburg vergabete, die vorher der Ritter Werner von Sulgen von dem Herzog zu Lehen getragen hatte. Neben einer bedeutenden Zahl burgundischer Edelleute

---

[1]) S. Geschichte der Herrschaft Buchegg im Schweizerischen Geschichtforscher, T. XI, S. 11, und
Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, von Ildefons v. Arx, §. 5.

[2]) *Schœpflin.* Alsatia illustrata. T. I, fol. 672. «Hugo zum Thor anno 1361, iuribus in Valle Masonis lege feudi Austriaci gaudebat.»

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 454.

hohen Ranges, in deren Gegenwart als Zeugen Berchthold diese Schenkung vollzog, worunter auch die Freiherren Wilhelm, Ulrich und Rudolf von Weißenburg hier ebenfalls zuerst in der urkundlichen Geschichte erscheinen, werden folgende als zur Familia ducis (zum herzoglichen Hofstaat) gehörend angeführt: Marescalcus (Marschall) Gottfridus de Stouffen, et dapifer (Seneschall) Garnerus de Rinfeldun, Hugo de Jegistorf; de Burgdorf: *Albertus de Porta*, Anselmus invenis, et illi de Isenunsdorf (wahrscheinlich Utzenstorf)[1].

In einer wenige Jahre später (1181) ausgestellten Urkunde[2] dann, in welcher Graf Ulrich von Neuenburg anerkennt, von dem St. Ursusstifte zu Solothurn Güter zu Selzach und Bettlach als Lehen empfangen zu haben, welche Urkunde zu ihrer desto bessern Bekräftigung von Herzog Berchthold IV., Rektor von Burgund, besiegelt worden ist, werden els Zeugen angegeben, die *ministeriales Ducis*, *Adelbertus de Tore*, Hugo de Jegistorf, Heinricus de Krochthal, Cuno de Ergesingen et frater ejus Rudolphus, Rudolf de Coppingen, Ulricus et frater ejus Berchtoldus de Utzenstorf.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Adelbertus de Tore identisch mit dem in der erstern Urkunde erwähnten Albertus de Porta und daß dieser zähringische Ministeriale der erste urkundlich bekannte des Ritterhauses von Thorberg ist, indem mehrere Ritter dieses Geschlechtes in spätern Urkunden bald unter dem Namen de Torre, de Thor, von Thor, a Porta vorkommmen, und der Name Thorberg erst in der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts unabänderlich erscheint; auch führen alle diese Ritter in den Urkunden das nämliche Wappen, nämlich ein offenstehendes Thor auf einem

---

[1] Schweizerischer Geschichtsforscher, T. I, S. 11, und XI, S. 12.

De Gingins. Mémoire sur le rectoral de Bourgogne in den Documents de la Société de l'histoire de la Suisse romande, T. I, S. 98.

[2] Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 188.

Felsen. Obige beide Urkunden werfen zugleich Licht auf die in jenen Zeiten des mittelalterlichen Lehnsystems so wichtige, durch dieses gegründete Stufe des Adelsrangers und der Dienstverhältnisse jenes ersten Thorberges und seiner Nachkommen, und lassen wesentliche Folgerungen auf ihre spätere in dem ersten Jahrhunderte weniger urkundlich bekannte Geschichte schließen. — Der Adelbertus de Tore oder de Porta wird in beiden Urkunden bezeichnet, als zu den Ministerialen, Hofbeamten, des Herzogs von Zähringen, Rektors von Burgund, und zwar in der erstern noch bestimmter als zur *Familia* ducis, d. h. zum herzoglichen Hofstaat gehörend. — Ein bewährter Geschichtsforscher[1]) wird durch den Ausdruck der ersten Urkunde „de familia ducis, de Burgdorf, Albertus de Torre“ noch zu der fernern Vermuthung geleitet, dieser habe wahrscheinlich zur Dienstmannschaft der Burg von Burgdorf gehört.

Dieser erste bekannte Thorberger war also in jenen Urkunden nicht den daselbst genannten Geschlechtern des hohen burgundischen Adels beigezählt, wie den Freiherrn von Weißenburg, dem Graf von Buchegg u. A., sondern er wird mit mehrern andern Zeugen zu den Ministerialen des Herzogs gerechnet. Ursprünglich war nun ein Ministerialis ein Unfreier, der im Dienste des Herrn einen bestimmten Kreis von Geschäften hatte; allmählig bildete sich aber aus den Ministerialen ein eigener Stand, aus welchem die Herren die Verwalter ihrer Güter und die Beamteten ihres Haushalts wählten. Die Dienstleute erhielten Grundstücke, die das Dienstmannsgut bildeten, wohl zu unterscheiden von denjenigen, die sie etwa unabhängig von ihrem Amt besaßen. — In der Entwicklung des Lehenrechtes, namentlich bei dessen Ausdehnung auf die Aemter, gewann allmählig der Stand der Ministerialen eine höhere

---

[1]) Herr alt-Appellationsrichter Stettler zu Köniz, dessen gefälliger Mittheilung seiner genealogischen Forschungen der Verfasser gegenwärtigen Versuchs diese Ausarbeitung großentheils zu verdanken hat.

Stellung, er schwang sich zum Kriegsdienst und selbst über die Gemeinfreien empor. — Im dreizehnten Jahrhundert bildete er einen Bestandtheil des ritterbürtigen niedern Adels [1]). Auch ergeben sich in der urkundlichen Geschichte keine Spuren, daß die spätern Thorberger sich wie einige andere Glieder des burgundischen Ministerialadels, nach dem Erlöschen der Zähringischen Herzoge, in den eigentlichen Dynasten- oder Freiherrenstand emporgeschwungen; — denn nach dem Absterben des letzten Herzogs von Zähringen erscheinen sie sogleich als Vasallen der Grafen von Kyburg, der Erben der Zähringischen Stammgüter in der Schweiz und später der Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich. Auch wird in den Urkunden den spätern Rittern von Thorberg nie der Beiname nobilis oder Freye gegeben, welche Benennung in den Urkunden der damaligen Zeit das Kennzeichen des hohen freiherrlichen unmittelbaren Reichsadels bildet.

Unrichtig nennt daher Johann v. Müller [2]), vielleicht irre geführt durch Stumpf und Tschudi, und seither auch Tillier, die Herren von Thorberg unmittelbare Reichsherren, welche nur zum hohen Adel zählten. Obgleich aber dieselben als Vasallen blos zur zweiten Klasse der Freyen gehörten, welche der Schwabenspiegel Mittelfreie (medii) nennt, so befanden sie sich doch im Besitz nicht blos von ihnen zu Lehen übertragenen, sondern auch von bedeutenden, ihnen als freies Eigenthum zugehörenden Gütern der Umgegend, wie sich solches nicht nur aus mehrfachen Verfügungen über ihren Grundbesitz, sondern auch aus der unten näher zu erwähnenden Vergabung des letzten Thorbergers ergibt, durch die er sein gesammtes

---

[1]) (Geschichtsfreund der V Orte, T. I, S. 260.) Diesemnach gehörte jener erste Thorberger zum Ministerial- oder niedern Adel Burgunds.

[2]) Joh. v. Müller. Schweizergeschichte, T. I, S. 430.
Stumpf. Schweizer-Chronik, T. II, S. 222.
Tillier. T. I, S. 124. Conf. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. XI, S. 378.

Grundeigenthum, sowohl sein eigenes freies, als das ihm zu Lehen übertragene zu Stiftung des Karthäuserklosters Thorberg verschenkt. — Die Herren von Thorberg scheinen auch schon früh, wahrscheinlich wegen ihres ausgedehnten Grundbesitzes, dem vorzüglichsten Bestandtheile des Reichthums in der damaligen Zeit, zu hohem Ansehen unter dem niedern Adel der dortigen Gegend Burgunds gelangt zu sein, denn nicht nur in obigen zwei Urkunden, sondern auch in den spätern, in welchen sie meist in der Gesellschaft der oben erwähnten Geschlechter des niedern Burgundischen Adels vorkommen, werden ihre Namen gewöhnlich denjenigen der letztern vorgesetzt, was in der damaligen Zeit, in der man auf Rangabstufung so viel Gewicht legte, kaum blos zufällig geschah. — Die Gegend der Besitzungen der Herren von Thorberg und der übrigen Zähringischen Ministerialen, deren in obigen Urkunden Erwähnung geschieht, gehörte zu demjenigen Theil von Klein-Burgund, in welchem die Herzoge von Zähringen schon vor der kaiserlichen Verleihung des Rektorats von Burgund an Berchthold II. ausgedehnte Allodialbesitzungen hatten, herrührend von der väterlichen Erbschaft der Agnes, Tochter und Erbin Rudolfs von Rheinfelden, welche Berchtold II. geheirathet hatte [1]). Während in den übrigen Theilen Burgunds, besonders im Waadtlande, sowie im Oberland und Emmenthal, die Herzoge von Zähringen ihre Rechte als Rektoren gegen den zahlreichen hohen Adel, der mit Widerwillen einen auswärtigen Obern über sich erkannte, mit den Waffen behaupten mußten, befanden sie sich hingegen im ungestörten Besitze ihrer Herrschaft in der oben erwähnten vom niedern Adel bewohnten Gegend, auf dem rechten Ufer der Aar von Thun bis Aarwangen gelegen und in der Geschichte unter dem Namen der Landgrafschaft Burgund und des Ufgaus bekannt. Der hier auf seinen Burger- und Rittersitzen angesessene niedere Adel konnte sich des Strebens der Herzoge von Zähringen,

---

[1]) Mémoire sur le rectoral de Bourg, S. 97 ff.

mit kräftiger Hand die öffentliche Ordnung und einen sichern Rechtszustand gegen den gewaltthätigen Sinn des höhern Adels aufrecht zu halten, nur erfreuen, und als Herzog Berchtold V. den Bau der Stadt Bern beschlossen hatte, zu einer sichern Zufluchtsstätte in jenen Zeiten des Faustrechtes, waren es die Geschlechter des niedern burgundischen Adels der Umgegend, welche, den Absichten des Herzogs folgend, den ausgezeichnetsten Theil der ersten Bevölkerung der jungen Stadt bildeten, und durch ihre kräftige und einsichtsvolle Leitung des aufblühenden Gemeinwesens diesem den männlichen großartigen Charakter aufprägten, welcher die Geschichte Berns vor andern auszeichnet. So sehen wir namentlich Männer von den Geschlechtern der in obigen zwei Urkunden genannten Mitzeugen des ersten bekannten Thorbergers schon in den ersten Zeiten Berns im Rathe dieser Stadt und nicht ohne Nutzen an deren Spitze, wie die Ritter von Jegenstorf, von Krauchthal, von Erlsigen, von Coppigen, deren Namen nun, nach dem längst erfolgten Aussterben der Geschlechter, so viele blühende Ortschaften bezeichnen, die aus den Wohnsitzen der ursprünglichen Lehenbauren ihrer Güter sich erhoben haben.

Die Herren von Thorberg, deren gutes Vernehmen mit den Herzogen von Zähringen diesen gewiß schon deßwegen erwünscht war, weil ihre Veste den wichtigen Paß des Krauchthales beherrschte, durch welches die Verbindungsstraße aus dem Aargau mit den herzoglichen Schlössern von Burgdorf und Thun und später mit Bern ging, folgten zwar nicht jenem Beispiele des niedern Adels, denn wenn gleich in der Folge wir einen Thorberger temporär in das Burgerrecht von Bern aufgenommen sehen, so siedelten sie sich doch nie in dieser Stadt selbst an und saßen nie im Rathe derselben. Der Grund davon mag vielleicht darin gelegen seyn, daß die Ritter von Thorberg sich bei ihrem bedeutenden Grundbesitze und ihrem hiedurch fest begründeten Ansehen auf ihrer Veste sicher genug glaubten, um nicht des Schirms hinter den Mauern der Stadt zu bedürfen. Aber wohl mag demungeachtet ihr Gefühl von der Richtigkeit der Politik des Herzogs von Zähringen bei Erbauung der

Stadt Bern und ihre fortdauernden freundschaftlichen Verhältnisse mit den oben erwähnten Geschlechtern des benachbarten niedern Adels, in deren Gemeinschaft wir sie noch in späten Urkunden sehen, viel zu dem freundschaftlichen Vernehmen der Ritter von Thorberg mit der Stadt Bern während langen Jahren beigetragen haben, denn wenigstens während des ganzen ersten Jahrhunderts nach der Gründung der Stadt sehen wir sie nicht nur nie an den Kämpfen des benachbarten höhern Adels gegen dieselbe Theil nehmen, so daß sie auch in den Fehden ihrer dannzumaligen Lehenherren, der Grafen von Kyburg, gegen die von ihnen mit Eifersucht angesehene Stadt die Neutralität beobachtet zu haben scheinen, sondern wir werden selbst Beweise gegenseitigen freundschaftlichen Vertrauens zwischen der Stadt und dem benachbarten Rittergeschlechte von Thorberg aus jener Zeit zu erzählen haben, ein Verhältniß, das für Bern in jenen fehdevollen Zeiten ein erwünschtes seyn mußte.

Noch während einer langen Reihe von Jahren nach der Ausstellung der mehrerwähnten Urkunden fehlt eine urkundliche Geschlechtsfolge der Ritter von Thorberg und es erscheinen blos einzelne ihres Namens in der Geschichte, seit dem Aussterben der Herzoge von Zähringen nun als Ministerialen der Grafen von Kyburg, der Erben der im Helvetischen Burgund gelegenen Stammgüter derselben.

Ein Ulrich de Tore ist im Jahre 1229 Zeuge bei dem Vergleich, welchen Rud. v. Wädischwyl, aus dem Zürichgau, ein treuer Anhänger des letzten Herzogs von Zähringen, für den dieser die Hand der reichen Erbin Ita von Unspunnen erworben, unter Vermittlung des Abts Heinrich von Frienisberg, des Probsts Cuno von Köniz und des Ritters Cuno von Jegistorf, mit dem Kloster Interlaken schloß [1]), mit welchem Rud. von Wädischwyl in so heftigen Streit gerathen war, daß selbst der päbstliche Stuhl in's Mittel zu treten sich

---

[1]) S. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. VIII, S. 14 u. 18; — und genealogische Sammlung des Hrn. Stettler von Köniz.

veranlaßt fand. — Der nämliche Ulrich de Tore wird im Jahre 1231 bei Bestätigung eines Tausches durch die Grafen von Kyburg als Zeuge genannt, und soll eine Hedwig von Falkenstein oder von Bechburg zur Ehe gehabt haben[1]).

Ein Albertus de Tor dann wohnte 1246 der Stiftung des Klosters Fraubrunnen durch die Grafen von Kyburg bei, und erscheint als Zeuge in einer im Jahr 1249 zu Burgdorf ausgestellten Urkunde[2]), in welcher die nämlichen Grafen einen von ihren Vasallen, den Rittern von Schüpfen, mit dem Kloster von Frienisberg geschlossenen Gütertausch bestätigen, wobei Albertus de Thore Ritter, den Ministerialen jener Grafen beigezählt wird. Derselbe lebte noch im Jahre 1251, und ist wahrscheinlich der nämliche honestus miles, welcher im Jahrzeitenbuch der Kirche von Jegenstorf erscheint und Gemahl einer N. von Rüthe war[3]).

Vermuthlich war dieser letztgenannte der Vater des Ulrich von Thorberg, von dessen bedeutender politischer Wirksamkeit nun zuerst Urkunden und Zeitgeschichte Zeugniß geben und von welchem hinweg die Geschlechtsfolge dieses Ritterhauses bis zu dessen Erlöschen urkundlich nachgewiesen werden kann. Daß er der Sohn des oberwähnten Albertus de Torre gewesen, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande schließen, daß er in einer weiter unten näher zu berührenden Urkunde vom Jahr 1278 wegen Kirchberg den dominus B. de Ruti, Probst von Solothurn, seinen avunculus, Oheim, nennt, so daß dieser mit ziemlicher Gewißheit als Bruder obiger N. von

---

[1]) Hr. Schultheiß v. Mülinen nennt sie in seiner Stammtafel der Herren von Bechburg immer „von Bechburg", in der Stammtafel von Thorberg hingegen „von Falkenstein"; ebenso nennen sie auch die Urkunden von St. Urban, welchem Kloster ihr Gemahl Ulrich Neben zu Twann am Bielersee und bemeldte Hedwig 30 Mark Silber vergabt haben soll; Bechburg und Falkenstein war aber damals das nämliche Geschlecht. (Hr. Stettler von Köniz l. c.)

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 514.

[3]) v. Mülinen. Stammtafel.

Rüthe, Gemahlin des Albertus de Torre angenommen werden kann; — hieraus ergibt sich die auch von mütterlicher Seite ausgezeichnete Verwandtschaft unsers Ritters, da der kluge Berchtold von Rütte, Probst von Solothurn, einer der Räthe der durch den am 2. September 1262 erfolgten Tod ihres Gemahls, Graf Hartmanns des jüngern von Kyburg verwittweten Gräfin Elisabeth war[1]). — Bei der hohen Gunst der damaligen Machthaber der Umgegend, deren Ulrich von Thorberg sich erfreute und dem wirksamen Einfluß, den er in wichtigen und schwierigen Verhältnissen übte, kann er wohl als der vorzüglichste Gründer des Ansehens seines Hauses angesehen werden, das er nebst seinen geistigen Eigenschaften dem durch ausgedehnten Güterbesitz bereits fest gegründeten Reichthum desselben zu verdanken haben mochte; schon damals mochten diese weitläufigen Besitzungen des Ritterhauses auf der einen Seite des Krauchthals bis über Habstetten in die Gegend von Bern, und auf der anderen über Jegenstorf, Oesch, Rüttligen bis gegen Kirchberg und nach Messen sich erstrecken, in welcher letztern Ortschaft wir die Kinder des Ritters Ulrich von Thorberg Güter des letztern verkaufen sehen werden[2]).

Die erste Urkunde, in welcher Ulrich von Thorberg mithandelnd erscheint, ist diejenige infolge welcher Burkhardt von Schwanden gemeinschaftlich mit seinem Sohn ihrer Tochter und Schwester Elisabeth, Gattin des Ritters Rudolf Frieso, als Ehesteuer das Patronatrecht der Kirche von Jegenstorf nebst ihren in dieser Gemeinde liegenden Mannlehen schenken, bei welcher Schenkung, ausgestellt zu Burgdorf den 7. März 1275, außer andern Edeln der Umgegend auch Ulrich von Thorberg, Ritter, als Zeuge und Besiegler beiwohnt[3]).

Um die nämliche Zeit waren wichtige Veränderungen mit dem Hause Kyburg vorgegangen. — Am 3. September 1262

---

[1]) Tillier, I, S. 59.

[2]) Urkunde von 1330, im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831. S. 200.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 487.

war Graf Hartmann der jüngere von Kyburg mit Hinterlassung einer Wittwe und einer einzigen Tochter Anna gestorben, der Erbin der ausgedehnten Kyburgischen Allodialgüter. Dieselbe reichte ihre Hand ihrem Vetter, dem Grafen Eberhard von Habsburg-Lauffenburg, welcher dadurch in den Besitz jener Güter gelangte, sich bald darauf Graf von Kyburg nannte und Stammvater des sogenannten zweiten Kyburgischen Hauses ward, dessen Schicksale auf's innigste in die spätere Geschichte der Berner verflochten sind. — Diese Heirath war zu Stande gekommen ungeachtet der Hindernisse, welche Graf Rudolf von Habsburg, der spätere deutsche König, nächster Blutsverwandter der verwittweten Gräfin von Kyburg, und als solcher einer ihrer Vormünder, derselben entgegenzusetzen gesucht hatte, indem er auf jene bedeutende Machtvergrößerung seines Vetters Eberhard von Habsburg-Lauffenburg nur mit Eifersucht blickte.

Ulrich von Thorberg, bei seinen Ministerialverhältnissen zum Hause Kyburg wahrscheinlich auch in näherer Verbindung mit dem Grafen Rudolf von Habsburg, scheint sich durch viele ihm in dessen Kriegen geleistete Dienste in hohem Grade dessen Gunst erworben zu haben, von welcher ihm Rudolf, nachdem er zur deutschen Königswürde gelangt, wiederholte Beweise zu ertheilen nicht ermangelte.

Das Beispiel der Herzoge von Zähringen, welche durch Gründung von Städten und Beförderung städtischer Gemeinwesen ihrem eigenen Ansehen eine kräftige Stütze verschafft hatten, fand Nachahmung ab Seite der großen Dynasten des Burgundischen Helvetiens. So hatten namentlich die Grafen aus dem Neuenburgischen Hause, welche in den damaligen Zeiten die Gegend des jetzigen Seelandes beherrschten, die dortigen Städte Aarberg, Nydau, Erlach und Büren gegründet und mit Freiheitsbriefen versehen, meistens nach dem Muster desjenigen der von Berchtold IV. von Zähringen erbauten Stadt Freiburg im Uechtland abgefaßt. Nicht sehr auffallend mag es daher erscheinen, daß auch unser Ulrich von Thorberg bereits im Besitze bedeutenden Grundeigenthums und mehrerer Gerichtsbarkeiten und in hohem Ansehen stehend, auf den

Gedanken kam, dieses auch, dem Beispiele anderer großer Herren folgend, durch Gründung einer Stadt noch mehr zu heben, sei es nun, daß er dadurch einen festern Rechtszustand zu gründen beabsichtigte, oder aber, was wahrscheinlicher sein möchte, durch Concentrirung des Verkehrs auf einen einzelnen günstig gelegenen Punkt, Erhebung von Zöllen und andern fiskalischen Abgaben sich leichte und ergiebige Einkunftsquellen zu verschaffen hoffte. Zu diesem Zwecke schien das benachbarte Kirchberg in fruchtbarer Ebene an dem Wege nach Burgdorf und durch's Krauchthal gelegen, ein sehr geeigneter Ort.

Der Hof Kirchberg im Aargau (curtis Kyrchberc in Argawe) war mit allen Zubehörden an Hörigen beiderlei Geschlechts, an Gebäuden, Hofstätten, Feldern, Wiesen, Allmenten, Nutzungsrechten, von Kaiser Otto III. durch Urkunde vom 7. Januar 995, ausgestellt zu Ehrenstein, dem von des Kaisers Großmutter Adelheid gestifteten Kloster Selz, Benediktinerordens, geschenkt worden, zugleich mit den Höfen Utendorf und Wimmis im Uffgau. — Es erhellt hieraus, daß dieser Theil des damaligen großen Aargaus, welcher sich von der Aare bei Thun bis zu ihrem Einfluß in die Reuß erstreckte, und dessen oberer Theil das Ober-Aargau genannt ward [1]), damals nicht zu dem von Rudolf I. gestifteten zweiten Burgundischen Reich gehörten, sondern bei'm deutschen Reich erhalten worden war, so daß Kaiser Otto III. obige Schenkung machen konnte. Von den spätern Kaisern wurde den benachbarten Rittern von Thorberg, wegen ihres Ansehens in der Umgegend, die Vogtei über Kirchberg übertragen [2]). In dieser

---

[1]) S. Tschudi I, S. 14.
Stumpf II, S. 191.
Wattenwyl, Geschichte des obern und untern Aargau's. (Manuscript.)
Ryhiner, Geschichte des Kantons Bern, T. I, S. 49.
Geschichtsfreund der V Orte, T. I, S. 221.

[2]) Daß die Vogtei über Kirchberg ein Reichslehen war, ergibt sich aus der Urkunde vom 12. März 1398. (Thorb. Doc.-Buch T. II, S. 49.) S. unten.

Eigenschaft war es daß Ritter Ulrich von Thorberg in einer von seinem Oheim B. von Rütti, Probst von Solothurn, besiegelten Urkunde vom Jahr 1278 (feria sexta post octavam Petri et Pauli Apostolorum) [1]) allen von dem Abt von Selz zu Kirchberg zu bestellenden Beamten, dem Schulzen (scultetus), Kellner und Bannwarten nebst ihren Ehefrauen, Kindern und Gesinde während der Dauer ihrer Beamtung Befreiung von allen Steuern und Abgaben zusichert.

Die günstige Lage von Kirchberg und das bereits zu diesem Ort bestehende Vogteiverhältniß mochte den Plan unsers Ritters zu Gründung einer Stadt daselbst zur Reife gebracht und ihn bewogen haben, sich bei dem ihm wohlgewogenen deutschen König Rudolf I. um die, da Kirchberg nach dem obigen auf unmittelbarem Reichsboden lag, dazu nöthige Erlaubniß zu bewerben. Rudolf, eingedenk der ausgezeichneten treuen Dienste, welche der tapfere (strenuus vir) Ulrich von Thorberg ihm und dem Reiche geleistet, willfahrte ihm gerne in seinem Anliegen und ertheilte durch Urkunde aus dem Lager von Peterlingen, welche Stadt Rudolf damals in Fehde gegen den Grafen Peter von Savoy belagerte, vom 1. November 1283 [2]), dem neuen Schloß (nova munitio) Kirchberg bei Burgdorf, dessen Vogt erwähnter Ulrich von Thorberg sei, aus königlicher Macht und Freigebigkeit, die nämlichen Freiheiten, womit die frühern Kaiser und römischen Könige die neuen Städte auszustatten pflegten, und namentlich alle diejenigen, derer die Stadt Bern sich erfreue; zu diesem Zwecke ward dem Ulrich von Thorberg und seinen Erben das Recht vollständiger Gerichtsbarkeit über dortige Verbrechen und Vergehen übertragen, unter Vorbehalt der dem Kloster Selz über Kirchberg zustehenden Befugnisse. Ueberdies dann ward der Stadt (oppidum) Kirchberg die Abhaltung eines siebentägigen Marktes gestattet und den denselben besuchenden der Schutz des Reichs zugesichert.

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1831, S. 146.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 179.

Aus unbekannten Gründen wurde jedoch der Verleihung dieses Stadtrechts keine fernere Folge gegeben und die Ortschaft Kirchberg machte keinen Gebrauch davon bis sie in neuester Zeit (im Jahre 1816), auf jenes Privilegium gestützt, sich bei der Regierung um die Bewilligung zur Abhaltung eines Jahrmarktes bewarb, womit sie aber damals auf so lange abgewiesen ward, bis sie sich als Stadt werde ausgewiesen haben.

Neuere Schriftsteller haben dem König Rudolf bei Ertheilung dieses Stadtrechtes an Kirchberg nach dem Vorbild desjenigen von Bern besondere Motive zugeschrieben: während nämlich Tillier dieselbe, sowie die kurz vorher von dem nämlichen König stattgefundene Verleihung der gleichen Freiheiten an das Städtchen Laupen, ungünstigen Gesinnungen gegen Bern zuschreibt, erblickt ein anderer Geschichtsforscher[1]) darin einen Beweis der noch nicht erloschenen Eifersucht des Rudolf von Habsburg auf die Macht seines Vetters Eberhard, des Grafen von Kyburg, dessen Hauptstadt zu Burgdorf er durch Gründung einer Stadt im benachbarten Kirchberg eine gefährliche Nebenbuhlerin habe erwecken wollen, welche Vermuthung auch in dem feindseligen Benehmen Rudolfs von Habsburg gegen seinen Vetter von Habsburg-Lauffenburg einige Begründung finden mag. Es scheinen uns jedoch die oben angeführten allgemeinen Umstände das Vorhaben Ulrichs von Thorberg hinreichend aus natürlichen Gründen zu erklären, ohne zu geheimen künstlichen Motiven die Zuflucht zu nehmen. Der Umstand aber, daß ungeachtet jener Städteprivilegien weder Laupen noch Kirchberg das kräftige Aufblühen Berns zu hemmen vermochten, liefert wohl einen neuen Beleg zu der auch in unsern Tagen nicht genug zu beherzigenden Wahrheit, wie wenig Gewicht auf bloße Verfassungsformen zu legen sei, wenn der einzig belebende Geist ihnen fehlt; sowohl Laupen als Kirchberg hatten ganz gleiches Stadtrecht wie Bern erhalten, und doch blieb Laupen das unbedeutende Städtchen, dessen innere Geschichte meist um Zwistigkeiten über Ausdehnung von Nutzungsberech-

[1]) Hr. Stettler in Köniz, l. c.

tigungen in den angrenzenden Auen sich drehte, und Kirchbergs Bewohner erhoben sich nicht über den Stand einer achtbaren Bauernsame, deren wichtigste in der Geschichte bekannten Interessen sich auf Allmentstreitigkeiten mit benachbarten Gemeinden beschränkten, während Bern, unter der Leitung einsichtiger und hochherziger Vorsteher, seinen Blick weit über seine Allmenden und seine Forste ausdehnend, nicht nur zur Beherrscherin eines umfangreichen Gebietes sich emporschwang, sondern die Pflanzstätte einer Kultur und eines geregelten Rechtszustandes ward, deren Lichtstrahlen sich über jenes Gebiet verbreiteten und die Grundlagen bürgerlicher und politischer Freiheit legten, deren sich dessen Bewohner gegenwärtig erfreuen.

Noch in einer Urkunde vom Juni 1303 [1]) erscheint ein scultetus (Schulze) Rudolfus zu Kirchberg, der gemeinschaftlich mit seiner Gattin Bertha und ihren fünf Kindern, sowie mit dem dortigen Pfarrhelfer (viceplebanus), mit Einwilligung ihres Herrn des Ritters Ulrich von Thorberg, Besieglers der Urkunde, dem Frauenkloster Fraubrunnen zwei Schuppofen zu Aeffligen und Rüttligen für 30 Pfund Pfenninge als Eigenthum verkauft.

Einen neuen Beweis des Ansehens und Vertrauens, in welchem Ulrich von Thorberg bei dem deutschen König Rudolf I. von Habsburg stand, ertheilte ihm dieser durch den von Basel datirten Auftrag vom 10. Juli 1289 [2]), die Kirche und die Bürger zu Solothurn bei ihren Rechten zu schützen und in zweifelhaften Rechtsverhältnissen das Recht durch tüchtige Zeugen oder Dokumente auszumittlen.

Ungeachtet aber dieser Gunst, deren Ulrich von Thorberg bei König Rudolf sich erfreute, scheint er doch der wiederholten Bekriegung Berns durch letztern im Jahr 1288, sowie dem spätern von dessen Sohn, Herzog Rudolf, im Jahr 1289 versuchten Ueberfall fremd geblieben zu seyn, indem die freund-

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1833, S. 175.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 412.

schaftlichen Verhältnisse, in welchen wir bald nachher unsern Ritter mit Bern stehen sehen, schließen lassen, daß sein gutes Vernehmen mit dieser Stadt durch dasjenige mit dem Hause Oesterreich nicht gestört worden sei. Eben so wenig vermochte dasselbe seine Anhänglichkeit an das Haus Kyburg zu schwächen, mit welchem wir Ulrich, nach dem im Jahr 1291 erfolgten Absterben Rudolfs von Habsburg in enger Verbindung erblicken.

Einen erfreulichen Beweis hohen Vertrauens des Kyburgischen Grafenhauses in das Ansehen, die Einsichten und Erfahrungen des Ritters Ulrich von Thorberg erhielt dieser, als nach dem frühen Tod des Grafen Eberhards von Kyburg, so wie nach dem Absterben des darauf der Wittwe desselben in der Person des Bischofs Rudolf von Constanz bestellten Vormundes, die Verwandten und Räthe der Wittwe Graf Eberhards sie und ihres Sohnes noch hülflose Jugend keines würdigern Vormundes Schutz und Beistand glaubte anvertrauen zu können, als des Ritters Ulrich von Thorberg. — In dieser Eigenschaft eines Vicegerentis Domini Hartmanni besiegelte er im Jahr 1294, schon ein Jahr nach Bischof Rudolfs Tod, einen Tauschbrief Heinrichs von Eriswyl mit dem Prior der St. Peters-Insel. — Im nämlichen Jahre erscheint derselbe in Gemeinschaft mit Cuno Fischer, Cuno Münzer, Niklaus Frieso und andern Burgern von Bern als Zeuge in einer Urkunde, in welcher der Ritter Cuno von Rümligen mit seinem Bruder Berchtold, das Johanniter-Kloster Buchsee für empfangene 6 Pfund Pfenninge quittirt und sich hinsichtlich aller an dieses Kloster habenden Ansprüche befriedigt erklärt. — Es war im nämlichen Jahre 1294, daß auch die endliche Beilegung des Streites zwischen der Stadt Bern und den dortigen Juden, welcher die Veranlassung der Bekriegung der Stadt durch König Rudolf gewesen war, stattfand, infolge deren die Juden unter Anderm wegen getriebenen Wuchers der Stadt Bern 1000, und dem Schultheißen Jakob von Kienberg 500 Mark Silber bezahlen sollten; diese letztere Zahlung erfolgte unter anderm durch Abtretung einer Anforderung der

Juden an unsern Ulrich von Thorberg, welche dieser bezahlte, laut Urkunde vom Dezember 1294[1]).

Die Stadt Bern war um diese Zeit in häufige Streitigkeiten mit Freiburg verwickelt, da ungeachtet der zwischen diesen beiden Städten bestehenden Bünde sie dennoch wegen des östreichischen Einflusses auf Freiburg, welche Stadt im Jahre 1277 vom Grafen Eberhard von Kyburg an König Rudolf von Habsburg abgetreten worden, nie lange Freunde bleiben konnten; auch hatte Freiburg an dem Kriege Königs Rudolf gegen Bern Antheil nehmen müssen. — Ein am 11. Februar 1294 zu Laupen zwischen Bern und Freiburg geschlossener Vertrag hatte die feindseligen Verhältnisse beider Städte nicht auf lange Zeit beseitigt. Schon Anfangs Aprils 1295 sehen sie sich wieder im Falle, ein neues Schiedsgericht wegen des bisher erlittenen Schadens niederzusetzen[2]). Von jeder Seite wurden sechs Mitglieder des Rathes hiezu erwählt; wenn sich im Spruch die Stimmen theilten, so war das Oberschiedsrichteramt an Ulrich von Thorberg übertragen; würde dieser die Wahl ausschlagen, so sollten jene zwölf einen andern Obmann erwählen. — Im Januar 1296 bescheinigte auch Ulrich von Thorberg, der sich Vicarius Hartmanni comitis de Habsburg (Diener des jungen Hartmanns von Habsburg-Lauffenburg, nun Kyburg) nannte, von dem Rathe von Freiburg infolge obigen Vertrages zu Handen der Berner eine Summe von 100 Pfund empfangen zu haben[3]).

Aber auch in minder wichtigen Streitigkeiten, als in jenen zwischen bemeldten beiden Städten wurde Ulrich von Thorberg durch das Zutrauen der Parteien wiederholt zum Schiedsrichter berufen, ein Amt, das in jenen Zeiten der unvollkommen ausgebildeten Staatsgewalt um so wichtiger und für die damit Betrauten als ein Beweis ihres wohlthätigen Einflusses und ihres Ansehens um so bedeutender war. So sehen wir denselben infolge des ihm übertragenen Schiedsrichteramtes im

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 194.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1827, S. 289.
[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1828, S. 441.

Jahr 1296 einen Streit schlichten zwischen Junker Rudolf Frieso, zu Solothurn (vermuthlich der nämliche für welchen unser Ritter schon früher [1275] in einer Schenkungsurkunde als Zeuge erschienen), und dem Kloster Buchsee, wegen Gütern zu Deißwyl.

Das gleiche Vertrauen zu dem Ansehen, den Einsichten und der Biederkeit des Ulrich von Thorberg vermochte auch den Abt und das Convent des Klosters St. Urban, welches von öftern Feindseligkeiten des auf der benachbarten Veste Gutenburg bei Lotzwyl hausenden Freiherrn Ortolphus von Uzigen [1]) zu leiden hatte, die Beilegung derselben jenem Ritter zu übertragen, dem es gelang den gewaltthätigen Freiherrn zur Verzichtleistung auf seine Ansprüche auf ein Gut zu Steckholz zu Gunsten jenes Klosters zu vermögen, wobei der Einfluß der verwittweten Gräfin Elisabeth von Kyburg, der Pupillin Ulrichs von Thorberg, auch nicht unwirksam gewesen zu seyn scheint, da die daherige Verzichtleistungsurkunde, ausgestellt zu Burgdorf den 2. Februar 1306, auf Begehren des Freiherrn von Uzigen, ebenfalls von der Gräfin besiegelt wurde [2]).

Zu einer für den jeweiligen Besitzer der Veste Thorberg nicht unwichtige Erwerbung gelangte Ritter Ulrich von Thorberg im Jahre 1299, nämlich zu derjenigen des Patronatrechtes der am Fuße jener Veste liegenden Kirche zu Krauch-

---

[1]) Das Geschlecht dieser Freiherren von Uzigen blühte zu Ende des dreizehnten und bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Oberaargau, wo solches auf der Veste Gutenburg bei Lotzwyl hauste und den Twing nebst noch andern Gütern besaß. Für sein Stammort wird indessen nicht die Burg Uzigen bei Bechigen gehalten, sondern dasselbe scheint um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vielleicht durch Heirath aus dem Lande Uri in diese Gegend verpflanzt worden zu sein. Später erscheint ein Geschlecht von Uzigen als Burger von Bern, dessen Verbindung mit obigem jedoch sehr zweifelhaft ist, und das eher von dem Orte Uzigen bei Bechigen gestammt zu sein scheint.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1832, S. 435.

thal. — Bereits befanden sich die Ritter von Thorberg im Besitze des Gerichtes dieses Bezirks, nicht aber des Patronatrechtes der Kirche, ein Beweis daß sie nicht Grundherren des Thales und Fundatoren der Kirche waren, indem sonst, wie in den meisten Gegenden des Kantons, das Patronatrecht den Grundherren und Stiftern der Kirche auf ihrem Grundeigenthum nach canonischem Rechte von Rechtens wegen zugestanden wäre. — Wem früher jenes Patronatrecht gehört habe, scheint zweifelhaft gewesen zu seyn, da laut Urkunde vom 5. Juli 1270 [1]) Ritter Heinrich von Egerdon damals seine allfälligen Rechte auf dasselbe (quidquid iuris habere dinoscebar in advocatia ecclesiæ de Crochtal) dem Kloster Buchsee übertrug. — Dem Ritter Ulrich von Thorberg, welchem Kaiser Albrecht die nämliche Gewogenheit bewahrte, wie früher dessen Vater Rudolf I. ihm bewiesen, wurde nun auf sein Nachwerben von jenem Kaiser, da Krauchthal auf unmittelbarem Reichsboden lag, durch Urkunde [2]) vom 8. Februar 1299 das Recht ertheilt, die Pfarrstelle zu Krauchthal in Erledigungsfällen mit einer tüchtigen Person zu besetzen, — welches Recht ihm von dem nachfolgenden Kaiser Heinrich im Jahr 1310 bestätigt ward. — Welchen Werth die Herren von Thorberg auf diese Befugniß setzten, ergibt sich aus der bei neuen Kaiserwahlen wiederholt nachgesuchten und jeweilen erhaltenen Bestätigung derselben; doch wurde erst in einer spätern vom Kaiser Ludwig an Berchtold, Sohn des Ulrich von Thorberg, ertheilten Urkunde vom Jahr 1334 mit dem Ernennungsrecht auch der Kirchensatz selbst mit den aus diesem fließenden Rechten dem Hause Thorberg verliehen.

Jene Beweise von Wohlwollen Kaiser Albrechts machten jedoch den Ritter von Thorberg in seiner treuen Ergebenheit an das Haus Kyburg nicht wankend. Gleiches Interesse, Besorgniß vor der nie ruhenden Herrschsucht Albrechts verband damals das Haus Kyburg mit Bern. Ein großer Theil des

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1831, S. 483.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1830, S. 599 ff.

Uechtländischen Adels, besonders die mächtigen Grafen von Welsch-Neuenburg waren dem Hause Oesterreich ergeben und bildeten eine der Kyburgischen Herrschaft sowohl, als der aufblühenden Freiheit Berns höchst gefährliche Parthei. Schon im Jahre 1298 [1]), als der Haß dieser Uechtländischen Edeln gegen Bern in offene, bei dem Treffen am Donnerbühl für diese Stadt siegreich beendigte Fehde ausbrach, unterstützten, wohl nicht ohne Zuthun Ulrichs, Kyburgische Hülfsvölker die Stadt; und als die Berner wegen der nach diesem Sieg unternommenen Zerstörung der Veste Bremgarten, dem Grafen von Nydau und dessen Lehenträger Ritter Ulrich von Erlach, dem gewesenen Anführer der Berner, eine Entschädigung von 200 Pfund bezahlten, befand sich Ulrich von Thorberg unter der Zahl der hiebei anwesenden Zeugen [2]). — Im darauf folgenden Jahre dann (1300) wohnte derselbe einer Schenkung mehrerer Lehengüter zu Unterseen und Matten bei [3]), welche Heinrich von Bucheck, Landgraf von Burgund, in Gegenwart mehrerer Edeln zu Gunsten des Klosters Interlaken vornahm. Die österreichische Macht in der Nachbarschaft Berns erhielt einen bedeutenden Zuwachs, als Albrecht im nämlichen Jahre 1300 den mächtigsten Landesherrn des Oberlandes, Walther von Eschenbach, zur Uebergabe seiner Herrschaften Unspunnen, Oberhofen und Balm an ihn vermochte, und als zu gleicher Zeit (1301) auch Graf Hartmann von Kyburg, der Sohn Eberhards, in der Blüthe seiner Jahre, kaum seit wenig Jahren mündig, dahinstarb, da wuchs die Gefahr für Bern, wie für die gräfliche Wittwe Elisabeth von Freiburg und ihre zwei noch in den Jahren der Kindheit sich befindenden Söhne. Nähere Verbindung der Bedrohten und Vereinigung ihrer Kräfte schien einzig einigen Schutz zu gewähren. Also schloß Ulrich von Thorberg, dessen erprobter Treue und Weisheit auch jetzt wieder die Stelle eines Vormundes oder Pflegers

---

[1]) Justinger, S. 50.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1829, S. 634.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1833, S. 296.

der Verwaisten war anvertraut worden, in dieser Eigenschaft zu beidseitiger Sicherheit im Jahre 1301 einen zehnjährigen Bund mit Bern.

In diesem Bunde [1]) sichern die Gräfin von Kyburg und ihre Söhne Hartmann und Eberhard mit Handen des Ritters Ulrich von Thor, Pflegers und Schirmers der Herrschaft, nebst den Städten Burgdorf und Thun einer- und die Stadt Bern andernseits, aus Liebe die sie zu einander haben, sich gegenseitig Hülfe und Schutz zu gegen alle Angriffe; Forderungen der Burger oder Herrschaftsangehörigen der einen Bundesgenossen an diejenigen der andern werden zum Entscheide auf den Weg des Rechtes oder der Minne gewiesen; Kyburgische Eigenleute, welche sich zu Bern niederlassen würden, sollen auf Verlangen der Kyburgischen Amtleute herausgegeben werden, wenn sie nicht länger als Jahr und Tag zu Bern wohnhaft gewesen.

Kurz darauf sehen wir die Herrschaft Kyburg noch in einer andern Vereinigung, wobei der kräftige Pfleger derselben wohl auch wirksam gewesen sein wird.

Zu Aufrechthaltung des durch Straßenräuber und Freibeuter aller Art auf eine gefährliche Weise im Elsaß, Sundgau und bis nach Klein-Burgund gestörten Landfriedens hatte sich nämlich im Jahr 1303 ein Verein von Herren und Städten gebildet, dem sich vorzüglich die Städte Bern, Basel und Straßburg, sowie die Grafen von Habsburg, Straßburg und Nydau anschlossen, und dem auch die Grafen von Kyburg beitraten, in deren letztern Namen, wegen ihrer Minderjährigkeit, wohl der Pfleger der Herrschaft, Ulrich von Thorberg, gehandelt haben wird; so ist auch zu vermuthen, daß in der kurz darauf gegen den Freiherrn von Weißenburg, selbst Mitglied des Vereins, wegen Landfriedensbruch beschlossenen, und dem Grafen von Kyburg, wegen der Nähe seiner Herrschaft Thun, zu führen übertragenen Fehde, an welcher auch Bern Theil

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrgang 1826, S. 589.

nahm, die entwickelte Thätigkeit jenem Pfleger werde zugeschrieben werden müssen [1]).

Im Jahr 1304 besiegelte derselbe, gemeinschaftlich mit der Gräfin Elisabeth von Kyburg, eine Schenkungsurkunde, durch welche Junker Joh. Frieso, mit Einwilligung der Frau Gräfin und seines Herrn Ulrich von Thorberg, dem Kloster Frauenbrunnen als Aussteuer für seine Schwester Heilwig eine Hube Landes zu Ferrenberg vergabet [2]). Dieses von den frühern Grafen von Kyburg gestiftete Kloster hatte sich auch der Gunst der verwittweten Gräfin Elisabeth zu erfreuen, indem diese mit Handen des Ritters von Thorberg, ihres Vogts und Pflegers der Herrschaft, im Dezember 1306, aus Liebe zu Gott und zu jenem Kloster den Verkauf von der Herrschaft eigenthümlich zugehörenden Gütern zu Zuzwyl, welche Heinrich von Deißwyl an das Kloster veräußert hatte, genehmigte und dem Kloster die Zusicherung ertheilte, dasselbe in diesem Besitze niemals zu belästigen [3]).

Welch ausgezeichnetes Ansehen der Ritter Ulrich von Thorberg in der damaligen Zeit auch bei dem andern hohen Adel genossen, erhellt aus dem Umstande, daß als im Jahr 1307 Graf Ludwig von Froburg diese Herrschaft dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, verkaufte, von den Partheien der Entscheid über die theilweise Bestimmung des Kaufpreises zutrauensvoll dem Ritter von Thorberg übertragen ward, was diesen auf seinen Eid und seine Ehre bedünke, das beiden Theilen gütlich und recht sei, dabei solle es bleiben. (Urkunde zu Buchsee im Heumonat 1307.) [4]) — Im nämlichen Jahre erscheint derselbe noch in Gemeinschaft eines zahlreichen geistlichen und weltlichen Adels der Umgegend, namentlich des Grafen von Bucheck, als Besiegler einer Schenkung bedeutender

---

[1]) S. Schweizerischer Geschichtsforscher, T. I, S. 22, Geschichte der Freiherren von Weißenburg.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 111.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 552.

[4]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 69.

Güter der edlen Herren Heinrich und Ulrich von Bremgarten an das Kloster Buchsee [1]).

Die am 1. Mai 1308 erfolgte Ermordung Kaiser Albrechts I. blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Kyburgischen Herrschaften, zumal Verdacht waltete, daß mehrere Kyburgische Dienstmannen in eine weitläufige Verbindung verwickelt gewesen, welche jene blutige That veranlaßt haben sollte [2]). Eine allgemeine Besorgniß hatte die vorderösterreichischen Lande ergriffen und zahlreiche Bündnisse zum eigenen Schutz in dieser kaiserlosen Zeit veranlaßt. Zu diesem Zwecke bewirkte Ulrich von Thorberg die Aufnahme seiner Pupillin der Gräfin Elisabeth von Kyburg und ihrer zwei Söhne in das Burgerrecht von Bern, sowie auch für seine eigene Person, so lange er der Herrschaft Kyburg Pfleger sein werde [3]). — Im Jahr 1311 erneuerte er als Kyburgischer Pfleger noch das nun ausgelaufene Schutzbündniß mit Bern auf neue fünf Jahre mit folgenden nähern Bestimmungen [4]): das Kyburgische Burgerrecht, welches ebenfalls auf fünf Jahre verlängert wird, soll Bern nicht zur Steuererhebung berechtigen; den Bernischen Ausburgern, die auf ihren Gütern im Bezirk der den Grafen von Kyburg zustehenden Landgrafschaft wohnen, ist die Exemtion von den Landgerichten zugesichert, und sie bleiben blos den Bernischen Gerichten unterworfen. Zu Erledigung von Streitigkeiten zwischen gegenseitigen Angehörigen sind Bolligen, Münsigen und Niederbettigen als Zusammenkunftsorte der Schiedsrichter bestimmt, deren je zwei von jeder Parthei ernannt werden sollen; was diese, oder die Mehrheit von ihnen erkenne, dabei soll es bleiben; bei gleich getheilten Stimmen sind Herr Ritter Ulrich von Thorberg und der Schultheiß von Bern als Obmänner bezeichnet; können auch diese sich nicht vereinigen, so wird das absolute Schiedsrichteramt dem Herrn Ulrich der

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 496 u. 501.

[2]) Hr. Stettler von Köniz, genealogische Forschungen.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1831, S. 556.

[4]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 592.

Riche von Solothurn, Ritter, übertragen. In Streitigkeiten, bei denen Ulrich von Thorberg persönlich interessirt wäre, soll er an seiner Stelle einen andern Schiedsrichter bezeichnen. — Die beiden jungen Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg dann versprachen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre das Burgerrecht von Bern zu beschwören und auch daselbst einen Adel zu kaufen von 100 Pfund werth (d. h. ein daselbst liegendes Grundpfand bis auf 100 Pfund zu verzeigen, als Sicherheit für ihr Burgerrecht).

Im Jahre 1312 scheint Hartmann von Kyburg II. das mehrjährige Alter erreicht zu haben, denn in diesem Jahre ertheilte derselbe der Stadt Burgdorf ihre zweite Handveste[1]), wobei Ulrich von Thorberg (de Porta) als Zeuge erscheint, wobei jedoch ungewiß ist, ob hierunter der Vater oder vielleicht dessen unten erwähnter Sohn zu verstehen sei. Von da hinweg verbanden sich die jungen Grafen, eine der bisherigen entgegengesetzte Politik befolgend, wieder mit dem Hause Oesterreich[2]), indem an einer Anfangs August 1313 mit Herzog von Oesterreich stattgefundenen Zusammenkunft die kaum in's Jünglingsalter getretenen Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg ihre Herrschaften Wangen und Huttwyl der Lehenspflicht des Hauses Oesterreich unterwarfen und darauf die Anwartschaft auf die Landgrafschaft Burgund erhielten, wenn dieselbe von ihrem damaligen Inhaber Graf Heinrich von Buchegg wieder an Oesterreich kommen sollte, welches im Jahr 1314 geschah.

Der Ritter Ulrich von Thorberg hingegen scheint nun seine rühmliche Laufbahn geschlossen zu haben; sei es, daß er schon im Jahr 1313 gestorben war und durch seinen Tod die Aenderung der Politik der jungen Grafen von Kyburg erleichterte, oder daß sein Absterben bald hernach erfolgte; — urkundlich lebte er im Jahr 1316 nicht mehr, da in diesem Jahr

---

[1]) Aeschlimann. Geschichte der Stadt Burgdorf.

[2]) Tillier, T. I, S. 140.

sein Sohn Berchtold von Kaiser Heinrich die Bestätigung des Patronatsrechtes von Krauchthal nachsuchte und erhielt [1]).

Ulrich von Thorberg war mit der Schwester des Ritters Werner von Affoltern verheirathet gewesen, da dieser ihn in einer Urkunde vom Jahr 1278 seinen sororium (Schwestermann) nennt, von welcher er vier Söhne, Ulrich, Albrecht, Berchtold und Johann, und eine Tochter Johanna hatte.

Von dem Vater Ulrich ist auch eine Schwester, Johanna, bekannt, vermählt mit dem Frey Werner von Affoltern [2]). Dieser hatte im Jahr 1284 von dem Kloster Interlaken Burg und Twing Gerenstein gekauft, wozu auch Bolligen gehörte. Entweder schon Werner, oder doch seine Wittwe, glaubte mit dem Twing auch den Kirchensatz allda erworben zu haben, und letztere übertrug im Jahr 1299 diese Pfründe ihrem Neffen Albrecht von Thorberg. Allein das Kloster Interlaken behauptete, bei dem Verkaufe des Twings sei der Kirchensatz nicht inbegriffen gewesen. Der Bischof von Constanz, vor welchen der Streit kam, entschied zu Gunsten des Klosters, worauf Johanna und ihre drei unverheiratheten Töchter auf ihre Ansprüche förmlich Verzicht leisten mußten. Von Johanna geschah solches im Jahr 1300 mit Einwilligung ihres Bruders und Vogts Ulrich von Thorberg und in Gegenwart Ulrichs, seines Sohnes.

Von den Kindern Ulrichs von Thorberg vermählte sich die Tochter Johanna mit dem Ritter Johann von Hadstatt und schenkte im Jahr 1322 den sechs Kindern ihres Bruders Berchtold ihre Güter zu Mötschwyl, welche deren Vater aber schon im nämlichen Jahre wieder dem Kloster Königsfelden verkaufte. — Der Johanna von Hadstatt gedenkt auch das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen.

Unter den vier Söhnen Ulrichs von Thorberg erhob sich I. Johann zu bedeutendem Ansehen, obgleich er den geistlichen Stand wählte. — Das von dem Kyburgischen Hause

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.

[2]) Hr. Stettler von Köniz. Genealogica und Interlaken Docum.

seinem Vater geschenkte Zutrauen scheint wenigstens zum Theil auf ihn übergegangen zu seyn, indem er vorzüglich das Vertrauen des jüngern der hinterlassenen Söhne, nämlich des Grafen Eberhard von Kyburg, von seinem Vater auch zum geistlichen Amte bestimmt, genossen zu haben scheint. — Bald nach dem Tode seines Vaters, im Jahre 1318, wurde Johann von Thorberg, schon damals Dekan des Bisthums Constanz, von dem Grafen Eberhard in einem zwischen diesem und dem Kloster Interlaken seit langem gewalteten Streit über das Patronatrecht der Kirche Hilterfingen und Zehntberechtigungen zu Ringoldswyl, zum absoluten Schiedsrichter gewählt [1]). Aehnliches Vertrauen ward ihm zu Theil durch Uebertragung des Schiedsrichteramtes in einem Streite zwischen dem Frauenkloster und dem Ritter Heinrich von Erolswyl, Schultheiß zu Burgdorf im Jahre 1325 [2]). Vermuthlich ist er auch der nämliche Joh. Thorberg clericus, welcher bei einem Verkauf von Gütern zu Wyl an das Kapitel zu Solothurn unter den Zeugen erscheint.

Bekannt ist der unheilvolle Zwist, der während vielen Jahren die beiden Brüder Hartmann und Eberhard von Kyburg feindselig entzweite, veranlaßt durch die dem letztern von seinem Vater aufgedrungene Bestimmung zum geistlichen Stand, und genährt durch das allzuvertrauliche Verhältniß der verwittweten Gräfin Mutter mit dem Ritter Hartmann Senn ihrem Geschäftsführer. Der unselige Streit endigte im Jahr 1322 mit dem auf der Kyburgischen Burg Thun, wohl nicht ohne Verschulden Eberhards, an seinem Bruder Hartmann verübten Mord, welcher dem Erstern zum allgemeinen Besitz der Kyburgischen Herrschaften verhalf, in welchem er auch, mit Hülfe der Berner, anerkannt ward. — Auch nach dieser That entzog Johann von Thorberg dem Grafen Eberhard seine Dienste nicht, denn bei dem im darauffolgenden Jahre 1323 ab Seite dieses Grafen stattgefundenen temporairen Verkauf

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 113.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 526.

des Schlosses und der Herrschaft Thun an die Stadt Bern, wohnte Johann von Thorberg, Dekan des Bisthums Constanz, der Verhandlung als Zeuge bei, und als Graf Eberhard bald hernach, dem geistlichen Stand entsagend, im Jahr 1326 mit Anastasia, Tochter des Freiherrn von Signau, in die Ehe getreten war, die ihm im folgenden Jahre einen Sohn, Eberhard, brachte, gelang es ihm, mit dem Einfluß des Grafen von Thorberg, diesem erst fünfjährigen Sohn im Jahr 1333 die Stelle eines Probsts des Chorherrnstifts Amsoldingen zu verschaffen. Diese Wahl des Capitels von Amsoldingen hatte unter dem Vorsitze des Johann von Thorberg, Dekan des Bisthums Constanz, und also kaum ohne dessen wirksamen Einfluß stattgefunden[1]), obschon Amsoldingen nicht zur Diocese von Constanz, sondern zu derjenigen von Lausanne gehörte. — Graf Eberhard hatte auch infolge dieser Wahl nöthig gefunden, einerseits das Stift Amsoldingen seines besondern Schutzes zu versichern und zu versprechen, seinen gewählten Sohn nach erreichter Verstandesreife zur eidlichen Beglobung der Aufrechthaltung der Freiheiten und Statuten des Stifts anzuhalten, andernseits dann in einer besondern, von Johann von Thorberg, und den Stifts Capitularn, als Zeugen unterzeichneten Urkunde vom 3. August 1833[2]), die Zusicherung zu ertheilen, daß diese auf seinen Sohn gefallene Wahl keineswegs so angesehen werden solle, als könnte die Probstwürde des Stifts nicht anders als nach dem Gutdünken des Grafen von Kyburg, Landgrafen von Burgund, und nur mit ihm gefälligen Personen besetzt werden, da der freie Wille und die Rechte des Capitels dadurch keine Beschränkung erleiden sollen. — Um das Jahr 1331 wurde Johann von Thorberg auf seiner Heimreise von dem päpstlichen Hofe zu Avignon, wohin er wiederholt wegen einem Streitgeschäfte war vorgeladen worden, mit seinem Begleit von Geistlichen und Rittern, bei Romans von Erhart von Clermont gefangen und entschul-

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 560.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 561.

digte sich dann gegen den päpstlichen Kämmerer Erzbischof von Arles, wegen Unsicherheit der Straßen bei den unruhigen Zeiten und Fehden zwischen den Herzogen von Oesterreich und Burgund, dem Markgrafen von Baden, den Bischöfen von Basel und Lausanne, den Grafen von Savoy, Kyburg, Neuenburg und Weißenburg, sowie der Städte Bern und Freiburg, auf allfällige künftige Vorladungen nicht mehr erscheinen zu können[1]). Im Jahrzeitenbuch zu Frienisberg erscheint ein Joh. de Torberg, Decanus Constantiensis, rector ecclesiæ de Koppigen, unter welchem ohne Zweifel obiger Joh. von Thorberg zu verstehen ist, und nicht dessen weiter unten erwähnte Neffe Johann von Thorberg, Kirchherr von Koppigen.

II. Ulrich, vermuthlich der älteste Sohn Ulrichs von Thorberg, wird im Jahr 1300 Sohn Ritter Ulrichs und Junker genannt in der Urkunde, durch welche sein Vater, Namens seiner Schwester, auf das Recht an dem Kirchensatz von Bolligen Verzicht leistet, bei welcher Verhandlung der Sohn Ulrich als Zeuge erscheint. Nachher mag er von dem Vater nicht gehörig unterschieden werden. Dieser jüngere Ulrich ist wahrscheinlich derjenige Ulrich von Thorberg (de Porta), der in zweiter Ehe mit einer Gräfin Alix von Neuenburg, Tochter Graf Amadeus und Wittwe Georgs von Estavayer, verheirathet war, welche letztere im Jahre 1319 einen Erbvertrag mit ihrem eigenen und ihrem Stiefsohn Ulrich schloß. Er scheint bereits im Jahr 1316 nicht mehr am Leben gewesen zu seyn und hinterließ zwei Söhne:

a. Berchtold, Sohn erster Ehe Ulrichs infolge bemeldten Vertrages; derselbe mag jung und unbeerbt gestorben sein.

b. Wilhelm, Sohn zweiter Ehe Ulrichs; weitere Nachrichten von ihm sind nicht bekannt.

III. Albrecht war als Ulrich des Ritters von Thorberg Sohn, von Johanna von Affoltern, des letztern Schwester,

---

[1]) Schœpflin. Hist. Zær. Bad., der jedoch das Datum irrig und hundert Jahre früher, nämlich auf 1232 setzt.

zum Leutpriester oder Kirchherr zu Bolligen dem Bischof von Constanz vorgeschlagen worden (1299). Da aber das Kloster Interlaken behauptete, Johanna besitze dieses Recht nicht und diese wirklich im Jahr 1300 darauf verzichtete, so mag denn auch Albrecht diese Pfründe verloren haben und vermuthlich in den weltlichen Stand zurückgetreten seyn. In diesem Falle ist es denn wohl der Ritter Albrecht, Ritter Ulrichs sel. Sohn, der 1316 mit seinem Bruder ihr Recht an Kirchensatz, Vogtei, Twing und Bann zu Jegenstorf und sodann im Jahr 1320 mit seiner Gemahlin Katharina Güter zu Oesch, Rüetligen und Krauchthal um 200 Pfund Pfenninge an Niklaus Friese, jedoch unter Vorbehalt des Gerichts und des Twings der Dörfer zu Oesch und Nieder-Gerolfingen verkaufte [1]). — Nach Gruner verkaufte Albrecht auch im Jahre 1323 die Herrschaft Wyler oder Hindelbank; im Jahr 1326 ist er mit seinem Bruder Berchtold einer der Zeugen bei dem Verkauf des Schlosses Burgdorf an den Freiherrn Ulrich von Signau zu Handen seiner Tochter Anastasia, Braut und kurz darauf Gemahlin Graf Eberhards von Kyburg, und im nämlichen Jahre ist er einer der anwesenden Ritter, welche die von der Gräfin Anastasia von Kyburg der Stadt Burgdorf ertheilte Bestätigung ihrer Freiheiten mitbesiegeln [2]). — Im Jahr 1329 belehnt er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Berchtold die beiden Peter von Krauchthal, Vater und Sohn, mit einigen zum Kirchensatz von Jegenstorf gehörigen Gütern [3]); verkauft im Jahr 1330 mit dem nämlichen Bruder an Verena und Agnes, Töchter Jakobs sel. von Messen, Junkers und Burgers von Solothurn, um 30 Pfund Pfenninge alle ihre Güter zu Messen, welche ihr Vater Ulrich bemeldtem Jakob von Messen zu Lehen gegeben hatte. Endlich ist er, dem Siegel zufolge, auch noch der Albrecht von Thorberg, Ritter, der im Jahre 1334 Zehnden

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 176.

[2]) Burgdorf Docum.

[3]) Spithal Docum.

zu Hettiswyl an Johann Stettler verkauft [1]). — Nachkommen von ihm sind keine bekannt.

IV. Berchtold, vierter Sohn Ritter Ulrichs. Nach dem Tode seines Vaters erhält er im Jahr 1316 von Kaiser Friedrich die Lehensbestätigung des Collaturrechts von Krauchthal [2]) und erscheint im nämlichen Jahre als Zeuge bei der Bestätigung der Freiheiten der Stadt Thun. In mehreren bereits oben erwähnten Verhandlungen handelt er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Albrecht.

Im Jahr 1323 scheint sich zwischen dem Ritter Berchtold und der Stadt Bern aus unbekannten Gründen eine Fehde erhoben zu haben, in welcher ihm, zufolge des Chronicon de Berno [3]), im Mai dieses Jahres seine Burg Thorberg von den Bernern verbrannt wurde, welcher Fehde jedoch außer in jener gleichzeitigen Quelle von keinem Schriftsteller erwähnt wird. Vielleicht mag der Grund der Fehde darin zu suchen sein, daß Ritter Berchtold, nach der im Jahre vorher stattgefundenen Ermordung des Grafen Hartmann von Kyburg, nicht sogleich den überlebenden, als Urheber dieser entsetzlichen That beschuldigten Bruder Eberhardt, als rechtmäßigen Besitzer der Kyburgischen Herrschaften anerkennen wollte und dadurch eine Fehde der Berner, die aus nicht ganz uneigennützigen Motiven den Grafen Eberhardt in seinem Besitze schützten, sich zuzog. Sei dies jedoch wie es wolle, so finden wir später keine Spuren einer Störung des früher bestandenen guten Vernehmens mit der Stadt Bern während den Lebzeiten des Ritters Berchtold und seiner Söhne. Daß er auf jeden Fall kurz nach jener Fehde wieder in freundschaftlichen Verhältnissen mit Bern gestanden sei läßt sich daraus schließen, daß er im Jahr 1316 zu Bern gemeinschaftlich mit Johann von Bubenberg dem jüngern und dem Ritter Rudolf von Erlach eine Schenkung

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1833, S. 179; Jahrg. 1831, S. 200.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.

[3]) Schweizerischer Geschichtsforscher, T. II, S. 25.

des Grafen Peters von Aarberg von Gütern an das Kloſter Frienisberg beſiegelt[1]). Auch ſind keine Nachrichten vorhanden, daß Berchtold an den ſpätern Kämpfen Eberhardts von Kyburg gegen die Stadt Bern, oder daß ſeine Söhne an der nachherigen, der Stadt Verderben drohenden Verbindung des umliegenden hohen Adels zur Zeit des Laupenkrieges Theil genommen haben.

Berchtold hatte von einer unbekannten Gemahlin vier Söhne und zwei Töchter, nämlich Ulrich, Johann, Albrecht, Berchtold, Neſa und Katharina[2]). Dieſelben hatten von ihres Vaters Schweſter, Frau Johanna von Hadſtadt, Güter zu Mötſchwyl geſchenkt erhalten, welche aber ihr Vater, Berchtold von Thorberg, im nämlichen Jahre 1322, mit Einwilligung des den minderjährigen Kindern hiezu von dem Gericht Kirchberg geordneten Vogts Junkers Dietrich von Rüthi, dem Kloſter Königsfelden für 200 Mark Silber verkaufte. — Der Vater Ulrich verſprach dabei, von ſeinen Kindern, ſobald ſie das mehrjährige Alter erreicht haben werden, noch ihre ausdrückliche Einwilligung zu jenem Verkaufe auszuwirken und ſtellte dazu zwei Bürgen in den Perſonen Burk. von Schaffhauſen und Ulrichs von Koppigen, Burger von Bern. — Noch im Jahr 1329 verkauft Berchthold einen Bodenzins von neun Mütt Dinkel ab Gütern zu Stettlen an Johann von Münſingen um 70 Pfund und erneuert im nämlichen Jahre gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder Albrecht die Belehnung von dem Kirchenſatz von Jegenſtorf anhängenden Gütern an Peter von Krauchthal, ſcheint aber in dem gleichen Jahre geſtorben zu ſeyn, da in dem darauffolgenden Jahre die kaiſerliche Beſtätigung des Patronatrechtes von Krauchthal von Berchtold von Thorberg, alſo wahrſcheinlich dem Sohn des obigen, ausgewirkt wird.

Von obigen ſechs Kindern Berchtolds ertheilen die Urkunden blos von dem Sohne Berchtold nähere Nachrichten.

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1828, S. 536.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 102.

Im Jahre 1330[1]) wirkt derselbe die kaiserliche Bestätigung des Patronatsrechts der Kirche von Krauchthal aus, womit zum erstenmal der dortige Kirchensatz genannt wird. — Im Jahr 1336 ertheilt er seine Einwilligung und sein Siegel zu dem von dem Frauenkloster zu Interlaken vorgenommenen Verkauf eines Guts zu Lyß an den Grafen Peter von Aarberg[2]); — und zwei Jahre später vergabet derselbe zwei Schuppofen zu Oberösch und zwei zu Erstigen an das Kloster[3]) Fraubrunnen für die Aufnahme seiner Tochter Johanna.

Einen Beweis des damaligen mangelhaften Rechtszustandes zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und einer geordneten Strafrechtspflege gibt uns eine im Jahr 1341 von Ritter Berchtold zu Thorberg nach häufigem Gebrauch der damaligen Zeit dem Kloster Buchsee ausgestellte sogenannte Urphede[4]), in welcher derselbe, nach erfolgter Freilassung seines, von dem Kloster wegen Brandstiftung gefangen gehaltenen Knechts und Thorwärters Willin, dem Kloster die Zusicherung ertheilt, daß weder Willi noch seine Verwandten und Erben dem Kloster fernerhin einigen Schaden zufügen werden, und daß widrigenfalls er Berchtold von Thorberg sich zu gänzlicher Vergütung des Schadens verpflichte. — Um dieselbe Zeit hatte die Stadt Bern vermittelst der zahlreichen Güter von Bernerburgern und der den Gerichten der Stadt unterworfenen Besitzungen des Klosters Interlaken in den Kirchspielen Muri und Bolligen einen immer mehr abgeschlossenen Bezirk des Stadtgerichts erhalten. Um denselben noch mehr abzurunden kaufte die Stadt im September des Jahres 1345 vom Ritter Berchtold von Thorberg dessen Güter zu Habstetten, nebst den Gerichten, Twing, Bann und der Vogtei des Kirchensatzes daselbst, — und seine ziemlich ausgedehnten Besitzungen bis nahe an die

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 600.

[2]) Kaufbrief im Lehenarchiv.

[3]) Fraubrunnen Docum.

[4]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 104.

Thore von Bern, um die Summe von 2836 Pfund [1]). Dieser Verkauf wurde im nämlichen Jahre von den drei Söhnen Berchtolds bestätigt, nämlich von Johann, Kirchherr zu Koppigen, Berchtold und Peter, Junkern. — Im folgenden Jahre bestätigen die nämlichen drei Söhne den von ihrem Vater geschlossenen Verkauf [2]) um das Gerütt unter dem Längenberg an das Kloster Buchsee.

Mit seinem Sohne Berchtold, genannt der jüngere, erscheint er noch als Zeuge in der wichtigen Kaufhandlung vom St. Gallen-Abend 1352 [3]), durch welche Thüring von Brandis dem Rathe von Bern seine Burg Mülinen mit den zwei Dörfern Rüdlen und Wengi nebst dem Kirchensatz von Aeschi um 3723 Goldgulden verkauft. Nachher kommt er nicht mehr in den Urkunden zum Vorschein. — Von einer unbekannten Gemahlin hatte er obige drei Söhne Berchtold, Johann und Peter und eine Tochter Johanna.

1) Berchtold; derselbe wird mit seinem Vater und seinen Brüdern in den oben erwähnten Urkunden der Jahre 1345, 1346 und 1352 genannt. Aus Anlaß der in diesen Zeitpunkt fallenden Kriege Herzogs Albrechts von Oesterreich gegen Zürich scheinen die Ritter von Thorberg sich wieder dem österreichischen Interesse angeschlossen zu haben. — Im Juli 1352, zu welcher Zeit ein ansehnliches herzogliches Heer gegen Zürich rückte und Herzog Albrecht sich durch Bündnisse zu stärken suchte, verheißen die Ritter Berchtold und Petermann (wahrscheinlich der Bruder Peter) von Thorberg zu Baden dem Herzog einen Zuzug von 10 Helmen, um gegen männiglich zu dienen [4]). Von einer unbekannten Gemahlin hatte Berchtold einen Sohn Ulrich; denn ein solcher wird in einer

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 95.

[2]) Buchsee Docum.-Buch, T. I, fol. 164.

[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1830, S. 137.

[4]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg, T. III. Regesten.

Urkunde [1]) genannt, in welcher der unten benannte Ritter Peter von Thorberg im Jahr 1362 Johanna von Tottlikon, Walthers Tochter, mit allen Lehen ihres Vaters zu Schwyz und Merlischachen belehnt. — Fernere Nachrichten von diesem Ulrich fehlen. — Ein Herr Ulrich von Thorberg erscheint in Rußen's Chronik unter den bei Sempach erschlagenen österreichischen Rittern und könnte demnach der Zeit nach sehr füglich dieser Ulrich sein, der vielleicht gewöhnlich am herzoglichen Hofe in Oesterreich sich aufhielt und daher nicht in hiesigen Urkunden erscheint. Andere Verzeichnisse der Erschlagenen z. B. bei Businger und Tschudi nennen jedoch diesen Ritter Ulrich von Thierberg.

2) Johann, zweiter Sohn Ritter Berchtolds, Kirchherr zu Koppigen, erscheint mit seinen beiden Brüdern bei den weiter oben erwähnten Verhandlungen und scheint später den geistlichen mit dem Waffenrock vertauscht zu haben, indem in einer von seinem Bruder Peter ausgestellten von Wien datirten Urkunde vom 31. Januar 1359 dieser sowohl für sich, als für seinen Bruder Johann, dem Herzog Rudolf von Oesterreich ihre Dienste zusichert, wogegen letzterer ihm 100 Gulden auf den Zoll zu Rotenburg im Aargau verpfändet [2]). — Nach Attenhofer soll Johann in der Pfarrkirche zu Sursee seine Ruhestätte und Jahrzeit haben.

3) Johanna, Tochter Ritter Berchtolds, die im Jahr 1338 für ihre Aufnahme in das Kloster Fraubrunnen Schupposen zu Ober-Desch an dieses Gotteshaus vergabet.

4) Peter, dritter Sohn Ritter Berchtold des jüngern, welcher seine Brüder und deren Söhne überlebte und als der letzte seines Geschlechtes kinderlos starb; mehr berühmt durch Ansehen und Einfluß auf die Begebenheiten seiner Zeit, als durch Tugend oder große mannhafte Thaten. Schon früh ganz dem Interesse der österreichischen Herzoge ergeben, hat er sich durch seine Dienste und die Uebereinstimmung mit ihren, dem

---

[1]) Schwyz Docum.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv von Luzern.

immer kräftigern Emporblühen der schweizerischen Freiheit feindseligen Grundsätzen, in hohem Grade die Gunst der Herzoge erworben. — Zugleich waren in den Zeiten der durch unsinnige Verschwendung überhandnehmenden Verarmung so vieler Familien des hohen und niedern Adels die Schätze des reichen Ritters von Thorberg, die er durch haushälterischen Sinn und harte Bedrückungen seiner Untergebenen zu sammeln verstand, kein geringes Verdienst in den Augen der meist geldbedürftigen Herzoge. — Peter von Thorberg, Junker, erscheint zuerst in den oben genannten Kaufsverhandlungen seines Vaters gemeinschaftlich mit seinen Brüdern in den Jahren 1345 und 1346. — Das erste offene Anschließen an das österreichische Interesse erfolgte im Jahr 1352. Damals sammelte Herzog Albrecht Hülfsvölker zum Krieg gegen Zürich, dessen infolge der Brunschen Verfassungsänderung vertriebener Adel Hülfe bei Oesterreich gesucht hatte. — Petermann (wohl Peter) von Thorberg, mit seinem Bruder Berchtold, verhieß am 8. Juli 1352[1]) zu Baden dem Herzog Albrecht einen Zuzug von 10 Helmen gegen jedermann. — Der Krieg mit Zürich wurde damals durch schiedsrichterlichen Spruch der verwittweten Königin Agnes zu Königsfelden vermittelt. Aber von diesem Zeitpunkte hinweg sehen wir Peter von Thorberg beinahe fortwährend dem österreichischen Interesse ergeben. — Am 10. Oktober verpfändete Herzog Albrecht, bei seiner damaligen auf einem neuen Zug gegen Zürich stattgefundenen Anwesenheit zu Bruck, dem Peter von Thorberg wegen seiner ihm geleisteten Dienste die herzogliche Veste Wohlhausen im Entlibuch um 400 Gulden, und wenige Wochen später (am 6. November 1354) versicherte er demselben noch 100 Mark Silber auf die nämliche Veste, für den ihm mit zehn Mann zu leistenden Zug gegen Zürich. Den Bemühungen Peters von Thorberg vorzüglich gelang es,

---

[1]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg, T. III. Regesten.

den Ausbruch eines Krieges zwischen Herzog Albrecht und den Eidgenossen zu verhindern und einen Waffenstillstand zu vermittlen [1]).

Schon in den ersten Zeiten seiner Verwaltung der ihm verpfändeten Herrschaft Wohlhausen, wozu Rußwyl und das Entlebuch gehörten, übte der Pfandherr Peter von Thorberg harten Druck gegen die Herrschaftsangehörigen, so daß diese sich durch Ausbezahlung der Pfandsumme von demselben auslösten, und, nach erfolgtem Absterben des Herzogs Albrecht von Oesterreich, von dessen Sohn und Nachfolger, dem Herzog Rudolf, am 19. Juli 1358 die Zusicherung auswirkten [2]), daß er sie fürohin an niemanden verpfänden und sie bei ihren alten Rechten schützen werde. Sei es aber, daß dem Ritter von Thorberg außer der österreichischen Verpfändung noch andere Rechte auf die Herrschaft Wohlhausen zustanden, oder daß der Herzog von Oesterreich sich an obige Zusicherungen nicht hielt, wir sehen jenen Ritter noch ferner [3]) im Besitze dieser Herrschaft, die ihm nebst dem Thurm Wiggen von den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich am 8. März 1370 um neue 10,000 Gulden verpfändet wird, welche sie dem Peter von Thorberg für Ablösungen, Schulden, Diensten, Kosten und Schaden schuldig waren [4]). — Im Jahre 1359 befand sich Ritter Peter zu Wien am herzoglichen Hoflager, und verheißt in einer daselbst ausgestellten Urkunde für sich und seinen Bruder Johann von Thorberg dem Herzog Rudolf von Oesterreich ihre gemeinschaftlichen Dienste gegen jedermann, wofür ihm der Herzog eine Summe von 1000 Gulden verspricht

---

[1]) Tschudi, T. I, S. 447. Der Ritter von Thorberg wird hier von Tschudi „der Alte" genannt, was hinzudeuten scheint, daß damals auch ein „junger", ein Sohn Peters gewesen sei.

[2]) Urkunde datirt Rheinfelden; im Stadtarchiv Luzern.

[3]) Jos. Schnyder. Geschichte der Entlibucher, T. I, S. 14 ff.

[4]) Lichnowsky. Regesten.

und ihn auf die Einnahme des neuen Zolls zu Rottenburg im Aargau anweist [1]).

Die Erfahrung der guten Dienste und der Einsicht des Ritters Peter von Thorberg hatte ihm im Jahr 1365 die Stelle eines Landvogts der Herzoge von Oesterreich über ihre Besitzungen in Schwaben, Aargau und Thurgau erworben, in welcher Eigenschaft ihm die Einsammlung der Einkünfte, die Besorgung des Blutbanns und die Anführung der Heermannschaft zu Erhaltung des Landfriedens in jenen Landestheilen oblag [2]). — Als solcher belehnt er infolge eines von Wien datirten Auftrages Herzog Albrechts im Jahr 1368 den Grafen Joh. von Aarberg, Herrn zu Valangin, mit allen Lehen, die seine Eltern von ihm gehabt [3]). — In der gleichen Eigenschaft nimmt er im nämlichen Jahre dem Joh. von Bubenberg dem ältern und den Söhnen dessen Sohnes Johann den Leheneid ab für die Lehenübertragung der Veste Spiez. — Wichtige Dienstverhältnisse müssen ihn im folgenden Jahre zur persönlichen Reise an den herzoglichen Hof nach Wien gerufen haben. Die Herzoge Albrecht und Leopold [4]) hatten ihm ihren Hof zu Geilingen bei Dießenhofen mit dem Kirchenlehen und der Kirche mit der Bedingung übergeben, daß er damit Burg und Stadt Piberstein bis Weihnacht von den Johannitern käuflich an sich bringe, um sie von den Herzogen zu Lehen zu nehmen. Laut einer von Wien datirten Urkunde vom 22. Februar 1369 gelobte nun Peter den Herzogen, daß dieser Vertrag nichtig sein solle, wenn er bis zu jenem Zeitpunkte die obere Burg und Stadt zu Piberstein nicht in seine Gewalt gebracht habe. — Im Jahre 1370 bestätigte Herzog Leopold die durch seinen Landvogt Peter von Thorberg vorgenommene Belehnung des Egbrecht von Mülinen mit einigen Gütern und

---

[1]) Urkunde, datirt Wien, Donnerstag nach Lichtmeß; im Stadtarchiv von Luzern.

[2]) Tschudi, T. I, S. 466.

[3]) Lichnowsky, l. c. Regesten.

[4]) Ibid.

Gülten zu Willen und dem Laienzehnten zu Rimiken, und 1379 willigt derselbe ein, daß Hänsel von Egelsee, genannt Veygenstein, die Veste und das Gericht St. Petersberg für 3000 Gulden von Peter von Thorberg an sich löse. — Im Jahr 1371 scheint Peter von Thorberg einem Heerzug Kaisers Karls IV. nach der Mark Brandenburg beigewohnt und vielleicht aus Dankgefühl für Errettung aus Gefahren zuerst auf den Gedanken der Gründung eines Gotteshauses auf seinen Gütern gekommen zu sein, denn damals erhielt er auf sein persönliches Begehren im kaiserlichen Hoflager zu Prag von Kaiser Karl IV., der, auch erst von schwerer Krankheit genesen, zu Willfährigkeit geneigt war, in Anerkennung der ihm und dem Reiche treu geleisteten Dienste, am St. Johannes des Täufers Abend 1371 die Erlaubniß, auf seinem zu Krauchthal vom Reich zu Lehen habenden Hof ein Gotteshaus zu stiften, eine Vergünstigung von welcher jedoch der noch lebens- und kampflustige Ritter erst lange Jahre nachher Gebrauch machte [1]).

Die Stadt Zürich scheint alljährlich zu Beschwörung des früher erwähnten, im Jahr 1354 wesentlich durch Vermittlung Peters von Thorberg zu Stande gekommenen Friedens oder Waffenstillstandes durch herzogliche Abgeordnete aufgefordert worden zu sein; im Jahre 1365 wird als solcher der herzogliche Landvogt Peter von Thorberg genannt; im Jahre 1367 sind es der Bischof Johann von Brixen und Niklaus Dresdler. Unterm 7. März 1368 war es abermals der herzogliche Hauptmann und Landvogt zu Schwaben, Aargau und Thurgau Peter von Thorberg, welcher gegen Schultheiß, Rath und Burger zu Luzern, sowie gegen Landammann und Landleute von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gelobte, den verabredeten Frieden bis nächsten 25. Heumonat zu halten und mittlerweile an seine Herrschaft um Verlängerung auf zwei Jahre zu werben. Im Jahre 1370 erfolgte eine Verlängerung

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 286.

dieses unter dem Namen des Thorbergischen bekannten Friedensvertrages auf drei Jahre [1]).

Um die nämliche Zeit befand sich Ritter Peter als Pfandherr der Herrschaft Wollhausen wegen den Bedrückungen seiner Herrschaftsangehörigen in heftigen Streitigkeiten mit diesen und mit den ihnen Schutz und Hülfe gewährenden Nachbaren von Luzern und Unterwalden. — Heinrich zur Linden und andere Bürger von Luzern hatten den thorbergischen Untervogt Herrmann Wißen und andere thorbergische Beamte thätlich angegriffen und gefangen genommen, und scheinen so kräftige Unterstützung bei ihren andern Eidgenossen gefunden zu haben, daß Ritter von Thorberg sich bewogen fand, denselben im Jahr 1369 [2]) vollständige Strafloſigkeit für jene Angriffe zuzusichern. Offene Fehde brach aber später zwischen dem Ritter von Thorberg, der nun nicht mehr herzoglicher Landvogt in Schwaben, Thurgau und Aargau [3]), wohl aber Hofmeister der Herzoge war, und denen von Unterwalden aus, wegen einiger Rechte, Nutzungen, Steuern, Zinsen und Entschädigungsforderungen, zu denen der Ritter als Pfandherr von Wollhausen sich berechtigt glaubte; durch Dazwischentreten von Luzern und Zürich kam es aber im Jahr 1374 zu einer gütlichen Vermittlung [4]), die von Herzog Leopold von Oesterreich in seinem und seines Bruders Albrecht Namen, mit Bestätigung des vom Ritter von Thorberg darüber ausgestellten Briefs

---

[1]) S. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, S. 8.

[2]) Urkunde vom 19. Juli 1396, im Stadtarchiv von Luzern.

[3]) Im Jahr 1371 war Graf Rudolf von Welsch-Neuenburg, Herr von Rydau, österreichischer Landvogt zu Schwaben, Thurgau und Aargau. (Tschudi, I, S. 474.)

Im Jahr 1374 war es Graf Rudolf von Habsburg-Lauffenburg. (Tschudi, I, S. 483.)

[4]) Amtliche Sammlung der ältern Abschiede, S. 9.

Urkunde im Stadtarchiv von Luzern vom 1. und 20. Dezember 1374.

genehmigt ward. — Wahrscheinlich war es infolge deren Vermittlung, daß die Stadt Luzern am 20. Dezember 1374 dem Thorbergischen Untervogt zu Wollhausen zu Handen des Ritters von Thorberg 300 Goldgulden und 50 Pfund Stebler-Pfenninge ausbezahlte.

Das Jahr 1375 war für die Schweiz ein unglückliches wegen der großen Verheerungen im Gefolge des räuberischen Einfalles der unter dem Namen der Gugler bekannten Schaaren des Grafen Ingelram von Coucy. Dieser, stark durch Reichthum und mächtige Verbindungen, schickte sich an, seine Ansprüche gegen die Herzoge von Oesterreich für die seiner Mutter Katharina, Tochter des bei Morgarten gefallenen Herzogs Leopold, noch immer schuldige Aussteuer durch Eroberung des Elsaßes und Aargaus geltend zu machen, welche Landschaften für jene Aussteuer verpfändet waren. — An der Spitze eines auf 40,000, von Einigen selbst auf 80,000 Mann angegebenen Heeres, meist aus Freibeutern bestehend, die den abgeschlossenen Waffenstillstand zwischen Frankreich und England außer Thätigkeit und Broderwerb gesetzt, hatte derselbe nach widerstandsloser Verheerung des Breisgaus bereits den Rhein überschritten und war über den von den Grafen von Rydau und Kyburg unvertheidigt verlassenen Hauenstein in's Aargau gedrungen. — Herzog Leopold schloß einen Vertrag mit Zürich und Bern zu wechselseitigem Beistand gegen diese Schaaren und verlängerte schleunig am 13. Oktober 1375 zu Baden auf zehn Jahre den Thorbergischen Frieden mit den Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden, obgleich der bestehende erst im April 1377 zu Ende gieng [1]). — Er hatte die haltbaren Orte befestigen, die offenen niederbrennen lassen, denn er wußte Coucy käme ohne Belagerungsgeschütze. — Die Berner, kraft obigen Bündnisses vom Herzoge zu Hülfe gemahnt, zogen bis nach Herzogenbuchsee, mit ihnen Peter von Thorberg als herzoglicher Rath; als aber die gesammte aus dem Aargau und Thurgau aufgebotene österreichische Mannschaft das Feld

[1]) Lichnowsky, l. c. Regesten.

verließ, nur auf die eigene Sicherheit bedacht, ließ der Herzog den Bernern ihren guten Willen verdanken, und Peter von Thorberg rieth ihnen selbst zur Rückkehr[1]), da die Zahl der Feinde zu groß und es daher räthlicher sey, sich in die Städte zurückzuziehen. — Dem großen Heere Coucy's, das alles verwüstend vorrückte, konnte kein Widerstand geleistet werden, nur vereinzelte Abtheilungen wurden siegreich bekämpft, wie von den Bernern bei Ins und Fraubrunnen, und zuerst in der Mitte Dezembers 1375 zu Buetisholz, in der Herrschaft Wollhausen, wo eine Abtheilung von 3000 Guglern von 600 kampflustigen Männern von Luzern, Schwyz, Unterwalden und dem Entlibuch angegriffen und besiegt ward. — Unter den später von den Herrschaftsangehörigen von Wollhausen über den Herrschaftsverwalter Peter von Thorberg angebrachten Beschwerden erscheint auch diejenige[2]), daß er ihnen sein Versprechen, sie gegen die in's Land gekommenen Gugler anzuführen, schlecht gehalten, wodurch sie im Streit in Unordnung gerathen, bedeutenden Verlust erlitten und dem Feinde Brandschatzung hatten bezahlen müssen.

Dieser theilweise erfolgreiche Widerstand und mehr noch die Schwierigkeit der Verpflegung seines großen Heeres in einer weit und breit verheerten Gegend bewirkten den Entschluß des Herrn von Coucy zum schleunigen Rückzug, der auch in starken Märschen geschah; ein am 13. Januar 1376 darauf von demselben mit Herzog Leopold III. geschlossener Vergleich erledigte endlich den Streit über seine Ansprüche an diesen. — Zur gleichen Zeit wurde auch ein zwischen den beiden Brüdern Albrecht und Leopold, Herzogen von Oesterreich, gewalteter Zwist über ihre gegenseitigen Ländertheile durch eine am 5. Januar 1376 zu Walsee zwischen beiden eingegangene Uebereinkunft beigelegt, wobei unter andern angesehenen Freunden und Räthen der Herzoge auch Peter von Thorberg, Hof-

---

[1]) Tschudi, T. I.

[2]) Schnyder, l. c., S. 19.

meister Herzog Leopolds, erscheint, wohl ein Beweis des noch fortdauernden Genusses ausgezeichneter Gunst am herzoglichen Hofe.

Während dieser Zeit verlor aber Ritter Peter auch die Sorge für seine eigenen Thorbergischen Besitzungen und die Ausdehnung seines Einflusses in der dortigen Umgegend nicht außer Augen. — Wahrscheinlich bereits zu Lebzeiten seines Vaters hatten die Besitzungen von Thorberg einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch die Erwerbung der Burg und Herrschaft Koppigen erhalten. — Nachdem das adeliche Geschlecht derer von Koppigen, von welchem wir Glieder unter den Ministerialen der Herzoge von Zähringen gesehen, das später unter den Burgern der Stadt Bern erscheint, und von denen ein Ulrich von Koppigen in einer oben angeführten Urkunde vom Jahr 1322 als Bürge Berchtolds von Thorberg erwähnt wird, im Jahr 1348 ausgestorben, war obige Veste nebst der Herrschaft an die Edlen von Thorberg gekommen, ob infolge von Kauf oder als früheres Mannlehen der letztern ist aus Urkunden nicht ersichtlich [1]). — Um so erwünschter mußte daher für Thorberg nun noch der Erwerb der an Koppigen anstoßenden Veste und Herrschaft Ersigen erscheinen.

Diese Erwerbung erfolgte im Jahr 1367 [2]) als Peter von Thorberg mittelst Kaufs von Mitte Mai, von Johann von Sumiswald Edelknecht, Jost der Riche, von Katharina von Hertenstein, Wittwe von Conrad von Sumiswald und andern Besitzern um 1225 Florentiner-Gulden, ihre Säßhäuser, nebst Twing, Bann und Gericht und alle ihre hörigen Leut und Güter von Ersigen, nebst dem Twing zu Rutzwyl ankaufte. — Kleinere Erwerbungen [3]) waren diejenige von 4 Schuppofen in der Dorfmarch Rumedingen, die Peter von Thorberg im Jahr 1363

---

[1]) Leu. Lexikon, sub voce Coppigen.
[2]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 65.
[3]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 193 u. 465.

von Niklaus von Esche, und zwei Schuppofen zu Willadingen, die er im Jahr 1374 von Ulrich von Urtinen ankaufte. — Wichtiger war der Ankauf des Vogteirechts und Kirchensatzes der zwischen Koppigen und Wynigen liegenden Kirche von Alchistorf, welchen, mit Ermächtigung des Gerichts von Solothurn, im Jahre 1381 Frau Wittwe Ursula ze Rhine dem Ritter Peter von Thorberg um 200 Gulden verkaufte, für welchen Betrag sie im folgenden Jahre quittirte. — Im Jahr 1367 [1]) dann sehen wir den Ritter als Zeugen bei den wichtigen Verhandlungen, infolge welchen die Grafen von Kyburg, mit denen er immer noch in naher Verbindung stand, wegen ihrer durch verschwenderischen Aufwand bedrängten Vermögensumstände zu Verpfändung ihrer Herrschaft Waugen an den Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nydau und Froburg, zu schreiten sich gezwungen sahen.

Wie bereits sein Ahn Ulrich von Thorberg durch Einwirken des damaligen Königs Rudolf in nähere Verhältnisse zu der Stadt Solothurn gebracht worden war, so geschah nun Aehnliches durch den spätern Kaiser Karl mit dem Peter von Thorberg, wodurch dieser neuen Einfluß auf Solothurn erhielt. Seit dem vierzehnten Jahrhundert gehörte das dortige Münzrecht der Stadt und diese bezahlte dem Kaiser den Schlagsatz, welcher solchen öfters verpachtete; so im Anfang letztern Jahrhunderts an den Edlen Ulrich von Aarburg und dessen Nachkommen [2]). Im Jahre 1363 verpachtet nun Kaiser Karl IV. die Reichsmünze von Solothurn um einen höhern Preis dem Ritter Peter von Thorberg, so daß sie diesem für 200 Mark löthigen Silbers Baslergewicht zu einem rechten Pfand stehe, und ihm so lange gehören solle, bis er (der Kaiser) oder ein Nachfolger sie wieder um die

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 350 u. 354.

[2]) H. Meyer. Die Brakteaten der Schweiz, nebst Beiträgen zur Kenntniß der schweizerischen Münzrechte. Zürich 1845. S. 45 ff.

nämliche Summe einlöse [1]). Peter von Thorberg besaß dieses Münzlehen vom Jahr 1363 bis 1381. In diesem Jahr verkaufte er dem Schultheiß, Räth und Burger zu Solothurn (welche Stadt bereits vom Kaiser die Freiheit erhalten hatte, des Reichs versetzte Güter auszulösen und zu wahrem Eigenthum anzukaufen) um 200 Mark Silber alle seine Rechte auf die Münze, so daß die Stadt von nun an der unabhängige Münzherr war und keinen Schlagsatz mehr zu entrichten hatte [2]). Aus der daherigen Urkunde Peters von Thorberg ergibt sich, daß Solothurn einige Male gemünzt hatte, ohne den schuldigen Schlagsatz an ihn zu entrichten. Es war überhaupt damals die Zeit großer Gährung und Aufregung nicht nur zwischen der Eidgenossenschaft und der Herrschaft Oesterreich, sondern auch im Allgemeinen zwischen den immer kräftiger zur Freiheit anstrebenden Städten und dem benachbarten hierüber eifersüchtigen Adel, und Peter mochte es gerathener finden, noch zu rechter Zeit seine Forderungen an die Münze der Stadt zu verkaufen, als Gefahr zu gehen, im Krieg alle Ansprüche zu verlieren; daher erklärt er sich für obige Auskaufsumme für alle seine Forderungen befriedigt. Die Nichtbezahlung des schuldigen Schlagsatzes war übrigens damals nicht der einzige Gegenstand von Beschwerden des Ritters von Thorberg gegen Solothurn, denn in einer Urkunde vom August des nämlichen Jahres 1381 [3]) beklagt er sich auch über Vorenthaltung mehrerer seiner eigenhörigen Leute zu Solothurn und deren Aufnahme in das dortige Burgerrecht, ein in der damaligen Zeit sehr oft sich wiederholender Anlaß zu Reibungen zwischen den Städten und dem Adel. Aus dem Wortlaut der Urkunde entnimmt man den Werth, den Peter von Thorberg auf die Beibehaltung des guten Vernehmens mit Solothurn legte, wenn er dahin sich ausspricht: „Ich mahne „euch (nämlich die von Solothurn) darum, was ich euch

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1814, S. 290.
[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1823, S. 323.
[3]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1823, S. 321.

„gemahnen mag, daß ihr mich an denselben meinen Eigen=
„knechten nicht entwähret, und ihr sie nicht für Burger habet,
„— oder mich deucht, ihr wäret mir nicht also hold, als ich
„euch gern wäre.“

Jene Gährung zwischen den Städten und dem Adel kam im darauffolgenden Jahre 1382 zum heftigen, folgenreichen Ausbruch im Kriege der Städte Bern und Solothurn gegen den Grafen Rudolf von Kyburg. Dieser in der Hoffnung, seinen zerrütteten Vermögensumständen durch eine außerordentliche Unternehmung wieder aufzuhelfen und durch eine solche der alten geschwundenen Macht seines Hauses neue Grundlagen zu sichern, wiegte sich mit dem Plane, sich in einer Nacht der freien Reichsstadt Solothurn zu bemächtigen, den Bernern Aarberg zu entreißen und auch das denselben verpfändete Thun wieder in seine unbedingte Gewalt zu bringen. Jedoch die in der Nacht des St. Martinstages 1382 versuchte Ausführung der Ueberrumplung Solothurs mißlang und die traurigen Folgen dieser mißglückten Unternehmung, von welcher Graf Rudolf sich die Wiederherstellung seiner Macht versprochen, beschleunigten im Gegentheil deren gänzlichen Verfall. — Solothurn und Bern, zur gerechten Rache des Kyburgischen Frevels entschlossen, suchten, um sich zu stärken, den Beistand der Eidgenossen nach, die Vermuthung hegend, daß der Graf von Kyburg seine tollkühne That kaum gewagt haben würde, ohne bestimmte Aussicht auf Unterstützung ab Seite des Herzogs Leopold von Oesterreich. — Der an ihn abgesandten Eidgenössischen Botschaft erklärte nun zwar der Herzog, er werde sich der Sache des Grafen von Kyburg auf keine Weise annehmen, und sagte ihnen sogar auf ihr Begehren zu, daß er niemanden den Durchzug durch seine Besitzungen gestatten werde, um den Eidgenossen Schaden zuzufügen. — Indessen wurde dieses Versprechen nicht mit großer Treue beobachtet, da mehrere Beamte, Räthe und Lehenträger des Herzogs, wie namentlich der Ritter Peter von Thorberg, der von Burgistein u. A. unter dem Vorwand, daß sie den Grafen durch Lehen verbunden seien, auf eine entschiedene

Weise für sie Theil nahmen. — Diese thätige Theilnahme des umliegenden Adels zu Gunsten Kyburgs hatte außer der Belagerung Burgdorfs durch Bern und die mit ihm verbündeten Eidgenossen die Zerstörung einer bedeutenden Anzahl Burgen, der Sitze des feindseligen Adels, zur Folge. So wurde unter andern auch das Schloß Friesenberg zerstört, dem Petermann von Mattstetten, einem Vasalen der Grafen von Kyburg gehörend, wobei Ernst von Burgistein und ein Petermann von Thorberg, über die Mauren hinaus geworfen, den Tod fanden. Dieser Petermann ist jedoch nicht mit unserm Ritter Peter zu verwechseln, und da von einem Sohne desselben nichts bekannt und andere Familiengenossen des nämlichen Taufnamens nicht existirten, so war er vermuthlich aus dem Geschlechte der Ritter von Thorenberg, deren Burg in der österreichischen Herrschaft Wollhausen bei Litau stand [1]). Auch das Schloß zu Kirchberg soll damals zerstört worden sein [2]).

Durch den im Jahr 1384 von den Grafen von Kyburg erfolgten Verkauf ihrer Herrschaft von Thun und Burgdorf an die Stadt Bern und den darauf geschlossenen Frieden hatte nun zwar der Krieg zwischen diesen feindlichen Parteien sein definitives Ende erreicht. Dagegen aber war seit der verunglückten Kyburgischen Unternehmung auf Solothurn infolge des Benehmens des herzoglichen Hauses von Oesterreich und seiner Anhänger die Spannung mit diesem Hause immer stärker geworden. In den übrigen Theilen der Schweiz trug das hochmüthige Benehmen der österreichischen Amtleute viel zur Vermehrung der Spannung bei. Ganz besonders wurden die Klagen über die übermäßige Strenge und Hartherzigkeit Peters von Thorberg in Verwaltung der östreichischen Pfandherrschaft Wollhausen laut. — Die Beschwerden der Herrschaftsangehörigen, besonders des Entlibuchs, giengen dahin, daß Peter von Thorberg, un-

---

[1]) Johann von Müller, T. II, S. 387, Note 620; S. 400, Note 662.

Schnyder, Geschichte des Entlichuchs.

[2]) Aeschlimann, Geschichte der Stadt Burgdorf. (Msc.)

geachtet des ihnen bei der Huldigung zugesicherten Schutzes, sie auf die ungebührlichste Weise mißhandelt und bedrückt habe; nicht nur habe er sie bei ihren Freiheiten nicht handhaben wollen, sondern sie in die Kirche einschließen lassen und sie zum Versprechen einer nicht schuldigen Steuer gezwungen; geringfügige Fehler seien mit Verbannung und dem Tode bestraft worden; für ihre bei dem Bau der neuen Veste zu Wollhausen geleisteten Frohndienste habe er sie nicht bezahlt, sondern ihnen noch eine bedeutende Summe willkürlich abgedrungen; in ihrem Alpstreit mit den Unterwaldnern habe er ihnen keinen Schirm angedeihen lassen, und bei den darauf von ihnen eingeleiteten Vermittlungsversuchen das ganze Land mit Strafe bedroht. — Nachdem die Herrschaftsangehörigen sich fruchtlos um Abhülfe bei ihrem Herrn, dem Herzog von Oesterreich, beworben, suchten dieselben Schutz bei der benachbarten Stadt Luzern, und Aufnahme in's dortige Burgerrecht. Peter von Thorberg, hierüber ergrimmt, ließ einige dieser Anhänger Luzerns ergreifen und aufhenken. — Der Zeitgenosse Justinger [1]) gibt in seiner Chronik (S. 211) und nach ihm, wörtlich gleichlautend, auch Ruß in der seinigen [2]) als Grund der Erhängung die Annahme des Luzernischen Burgerrechts an; Tschudi, I, S. 520, dagegen setzt die Thatsache der unschuldigen Erhängung früher als die Annahme des Luzernischen Burgerrechts, und sieht den Grund davon lediglich im Allgemeinen in dem Argwohn der Anhänglichkeit an jene Stadt. — In der Voraussetzung der Richtigkeit jener Erhängung, deren Schnyder in seiner Geschichte der Entlibucher geschweigt, scheint die letztere Annahme von Tschudi die richtigere zu sein; denn,

---

[1]) Nach Gruner, delleiæ urbis Bernæ, war Justinger Stadtschreiber zu Bern, vom Jahre 1384 bis 1393, und wiederum von dem Jahr 1411 bis 1426. — Der alles Benehmen der österreichischen Herzoge und auch ihrer Beamten in der Schweiz rechtfertigende österreichische Geschichtschreiber Lichnowsky rechtfertigte auch die Handlungsweise Peters von Thorberg. S. dessen Geschichte, T. IV, S. 236 ff.

[2]) Schweizerischer Geschichtforscher, T. X, S. 174.

auf die von dem Rath von Luzern dem Ritter von Thorberg gemachten Vorwürfe, daß er seinen Amtsgehörigen Trostung und das eidliche Versprechen der Nichtannahme des Luzernischen Burgerrechts abgedrungen, stellte der Ritter in einer am St. Othmarsabend (15. Nov.) 1385 [1]) zu Zürich ausgestellten Urkunde die förmliche Erklärung aus, daß weder er noch seine Amtleute den Herrschaftsangehörigen eine solche Verpflichtung abgenommen haben, und daß er dieselben alle und jeden insbesondere der vorgenannten Trostung und Gelübde gänzlich ledig und losſage. — Kurz nach Weihnacht 1385 erfolgte nun die Aufnahme der Entlibucher in das Burgerrecht von Luzern und am Tage nach dem Neujahr 1386 zogen die Luzerner, um ihren neuen Verburgerten Beweise der Kraft ihres Schutzes zu geben und Rache für die an ihnen verübten Bedrückungen zu nehmen, mit ihren Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden, nach der Veste Wollhausen, welche eingenommen, gebrochen und verbrannt ward. — Ein gleiches Schicksal traf die Burg Rothenburg, wo von dem Herzog von Oesterreich ein erhöhter, den Luzernern verhaßter Zoll eingeführt worden war.

Diese Feindseligkeiten waren die Losung zum Ausbruch des Krieges noch vor dem Auslauf des im Jahr 1376 für eilf Jahre, nämlich bis 23. April 1387 verlängerten Thorbergischen Friedens. — Bald rächte Thorberg die Zerstörung seiner Burg durch einen Ueberfall auf das von den Luzernern besetzte Städtchen Meienberg, wo die Eidgenossen Verlust erlitten. — Viele Adelsburgen und unschuldige Dörfer waren bereits ein Raub der Flammen und der Verheerung geworden, als die Schlacht von Sempach (19. Juli 1386) den Sieg der schweizerischen Freiheit auf immer entschied. Ob Thorberg damals bei dem Heere des Herzogs sich befand und der Schlacht beiwohnte, meldet die Geschichte nicht. Sein Verhältniß und seine Stelle als einer der ersten Räthe und Beamten des Herzogs machen es wahrscheinlich, er habe ihn auch auf diesem letzten seiner

[1]) Urkunde im Stadtarchiv von Luzern.

Kriegszüge begleitet. Kurz nach der Schlacht bei Sempach, in welcher Herzog Leopold heldenmüthig fiel, sehen wir den Ritter Peter in freundschaftlichen Verhältnissen mit dessen Sohn Leopold. Es hatte nämlich Bern bald nach der Schlacht, früh genug zu seinem Vortheil, zu spät für seinen Ruhm, auch von seiner Seite die Befehdung der eifrigen Anhänger des österreichischen Hauses begonnen, und war unter andern gegen die Burgen Peters von Thorberg gezogen. — Leopold, sogleich nach davon erhaltener Nachricht, mahnt, von Brugg im Aargau aus, am 29. Juli 1386 [1]) die Stadt Freiburg im Breisgau, mit ihm dem Peter von Thorberg, den die Berner in Thorberg belagern, zu Hülfe zu kommen und in vierzehn Tagen zu Aarau bei ihm sich einzufinden. — Aber die Belagerung hatte nicht so lange gedauert, denn schon am 3. August darauf widerrief Leopold den Freiburgern jenen Zug, da Thorberg mit Vertrag an die Berner übergegangen; — auch der Thorbergischen Veste Koppigen hatten die Berner sich bemächtigt und sie zerstört. — Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1387 war Peter von Thorberg wieder österreichischer Landvogt im Aargau und Burgherr zu Rheinfelden, denn in einer am 5. August 1387 zu Rheinfelden ausgestellten Urkunde [2]) erklärt der Edelknecht Herrmann von Bückheim (Beuggen), daß er wegen der von jenem Landvogt über ihn verhängten Gefängnißstrafe Urphede geschworen habe, d. h. sich an niemanden zu rächen. — Dagegen erscheint in der zweiten Hälfte jenes Jahres und in dem darauf folgenden nicht mehr Peter von Thorberg, sondern Heinrich Geßler als Inhaber jener Stelle [3]), da am 30. August 1387 Heßmann Stammler von Kaisersburg und Hans Balzheim von Slettstatt sich mit dem Ausspruch Peters von Thorberg und Heinrich Geßlers, Landvogt im Thurgau und Ergau, wegen ihrer Dienstforderungen zufrieden erklären, und

---

[1]) Lichnowsky, l. c., Regesten.

[2]) S. Regesten des Archivs der Stadt Baden im Archiv für Schweizerische Geschichtsforscher, T. II, S. 59.

[3]) Lichnowsky, l. c., T. IV., Regesten.

der nämliche Heinrich Geßler am 25. Februar 1388 den Herzog Albrecht von Oesterreich für den Empfang von 1200 Gulden quittirt, die er ihm von der Landvogtei im Thurgau und Aargau schuldig gewesen. — Auf jeden Fall war also nicht Peter von Thorberg der österreichische Landvogt, welchem der Freiburgische Anonymus aus jener Zeit die grausame Verheerung des Entlibuchs im Brachmonat 1388 nach der Schlacht bei Näfels zur Last legte.

Treu an Oesterreich und ungebeugt durch die erlittenen Unglücksfälle sehen wir Petern schon wieder im Jahre 1388 unter dem österreichischen Heere, welches das zum Schweizerbund getretene Land Glarus wieder zum Gehorsam gegen das Haus Oesterreich bringen sollte. — Nachdem das Städtchen Wesen durch Verrätherei an den Feind übergegangen war, hatten die Glarner wegen der Ueberlegenheit des letztern eine Botschaft an die vorzüglichsten Räthe des Herzogs, zu Friedensvorschlägen, gesandt[1]), waren aber besonders von Peter von Thorberg mit übermüthiger, beleidigender und hartherziger Rede empfangen worden; — auch fanden die Glarner die ihnen von österreichischer Seite zugemutheten Friedensbedingungen, namentlich die Lossagung vom eidgenössischen Bunde, unverträglich mit ihrer Treue gegen diesen und mit ihrer Freiheit. — Die Schlacht bei Näfels (7. April 1388) entschied zu Gunsten der letztern. — In derselben kämpfte auch Peter von Thorberg auf Seite der österreichischen Herrschaft, wurde aber mit Zurücklassung seines Panners zur Flucht gezwungen. Mit Andern des Adels zog er sich nach Wesen und später nach Rapperswyl zurück, wo er sich an die Spitze der daselbst sich gesammelten österreichischen Mannschaft von ungefähr 700 Mann stellte. — Die Zürcher mit den übrigen Eidgenossen, bei 6000 an der Zahl, rückten vor die Stadt, die sie während drei Wochen, aller Anstrengungen ungeachtet, fruchtlos belagerten. Da sie sich nun zum Sturme anschickten, war der im Alter schon vorgerückte Peter von Thorberg, an dem glücklichen Erfolge eines

---

[1]) Tschudi, T. I, S. 543.

längern Widerstandes gegen die Ueberzahl der Feinde verzweifelnd, zur Uebergabe geneigt gewesen; aber die mannhaften Bürger von Rapperswyl, seiner Führung überhaupt gram, zwangen ihn zum Schweigen, und erwarteten den Sturm. — Bereits waren auch die Stürmenden durch eine zu Stande gebrachte Maueröffnung in die Stadt gedrungen, als sie in der Hitze des Kampfs, des Sieges gewiß, in einem erbrochenen Keller zur Löschung des Durstes bei'm Wein verweilten, worauf die Belagerten, frischen Muth fassend, mit Hülfe selbst der Weiber, die Eingedrungenen mit siedendem Wasser begossen, theils umbrachten, theils wieder aus der Stadt trieben und durch erneuerten kräftigen Widerstand die Belagerer zum Aufgeben des Sturms und zum Abzug nöthigten.

Dies war die letzte bekannte Kriegerthat des alten Ritters Peter von Thorberg, welcher von dieser Zeit hinweg den öffentlichen Schauplatz verlassen zu haben scheint und den Rest seines Lebens auf seinem Stammsitz zu Thorberg zugebracht hat, da infolge des Sieges bei Sempach Luzern im Besitze der Herrschaft Wollhausen und des Entlibuchs blieb. — Noch sehen wir denselben als Beweis seiner fortdauernden nahen Verhältnisse mit dem Hause Kyburg an mehrern wichtigen Verhandlungen dieses immer mehr in Verfall gerathenen Hauses Theil nehmen; wie im Jahr 1385 als Zeuge bei der Gerichtshandlung, infolge welcher die Gräfin Anna das Pfandrecht auf die Vesten und Leute zu Wietlisbach, Bipp und Ernlisburg dem Herzog Leopold von Oesterreich um 12,200 Gulden abtrat [1]), und im Jahr 1391 bei der Uebergabe des Städtchens Wangen ab Seite des Herzogs von Oesterreich an den Grafen Berchtold von Kyburg, wobei dieser in einem hinter Peter von Thorberg aufzubewahrenden Revers sich verpflichten mußte, diese Besitzung dem Herzog auf erstes Begehren wieder auszuliefern [2]).

Obgleich nicht mehr in persönlichen Dienstverhältnissen zu den Herzogen von Oesterreich, findet sich Peter von Thorberg

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1821, S. 194.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1829, S. 233.

doch noch ferner im Fall, denselben in ihren öftern Geldverlegenheiten mit seinem gesammelten Reichthum behülflich zu sein. So hatte Peter sich für eine von den Herzogen der Stadt Freiburg schuldige Summe von 31,000 Gulden als Bürge verpflichtet [1]), und mußte sich nun wegen der Zahlungssäumniß der Schuldner gefallen lassen, gemäß dem im Mittelalter üblichen Recht der Gläubiger, von diesen zur Leistung der sogenannten Gyselschaft, oder des Einlagers aufgefordert zu werden. Auf Ansuchen des Bürgen Peter von Thorberg leistete nun in dessen Namen der Ritter Johann von Wippingen, Herr zu Mackenberg, für an obiger Hauptsumme verfallene 10,000 Gulden die vorgeschriebene Gyselschaft in den Jahren 1391 und 1392 unter zwei Malen mit zwei Personen und zwei Pferden, während 443 Tagen, welches an Zehrungskosten zu 9 Lausanner-Schilling per Tag (15 Schilling auf 1 Gulden gerechnet) einen dem Bürgen auffallenden Betrag von zusammen 371 Gulden 6 Schilling Lausanner-Währung bildete.

Nachdem Peter von Thorberg noch im Jahr 1396 der Stadt Luzern gestattet, sein Pfandrecht auf das Entlibuch von dem Haus Oesterreich einzulösen, scheint derselbe zu Ausführung eines Entschlusses bewogen worden zu sein, der seinem Gemüth schon lange vorher vorgeschwebt sein mochte. Bereits im Jahr 1371 hatte derselbe, wie wir oben gesehen, wahrscheinlich in damaliger Kriegsgefahr, den Gedanken gehegt, oder nach den Frömmigkeitsbegriffen damaliger Zeit, das Gelübde gethan, von dem Hof und den Gütern zu Krauchthal, auf welchen der dortige Kirchensatz haftete, zu Vermehrung und Hebung des Gottesdienstes, ein Gotteshaus zu stiften, und hatte, da ihm diese Güter zu Reichslehen übertragen worden waren, von Kaiser Karl IV. im Hoflager zu Prag die dazu nöthige Vergünstigung und das Eigenthum jener Güter erhalten.

---

[1]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1827, S. 384. Ueber das Gyselschaftsrecht.]

S. Rheinwald, Prof. Dissertatio de iure obstagii secundum usum Bernensium. Bernæ, 1837.

Nachdem Vorliebe für Weltlichkeit ihn bisher an der Ausführung dieses Vorhabens gehindert, mochte nun am nahen Ende eines unruhigen Lebens, der immer lebendiger aufsteigende Gedanke an den Tod, wohl auch Gewissensbisse und Reue über geübten harten Druck, der innere Trieb nach strenger Büßung und die gewonnene Ansicht von der Eitelkeit seiner nicht immer durch zu rechtfertigende Mittel gesammelten Reichthümer, den kinderlosen Peter von Thorberg an die Verwirklichung seines frühern Gelübdes erinnert und zum gereiften Entschlusse vermocht haben, sein gesammtes Vermögen der Gründung eines Klosters des strengen Ordens der Karthäuser zu wiedmen. — Im März 1397 wirkte er von Herzog Leopold von Oesterreich die Verzichtleistung auf den Lehenverband auf die Güter zu Krauchthal aus, deren Lehenrecht früher den Grafen von Kyburg, nun aber dem erwähnten Herzog gehörte[1]), damit er über diese Güter, als sein freies Eigenthum, zu Gunsten der Stiftung jenes Klosters verfügen könne; — eine ähnliche Verzichtleistung erfolgte auch später (1399) ab Seite der Grafen Berchtold und Egen von Kyburg.

Im Jahr 1397 übergab nun Peter wirklich seine Stammburg Thorberg nebst seinem gesammten Vermögen in der Landschaft Burgund, an eigenem und in Lehen, dem Karthäuser-Orden, worauf sogleich ab Seite des Bruders Wilhelm, Priors der großen Karthause zu Grenoble und Generalvikars des Ordenskapitels, zu Beaugenscheinigung des Platzes und der Güter, laut Urkunde vom 17. Juli 1397[2]), der Bruder Johann von Breswig Karthäuser-Ordens abgesandt, zum ersten Prior des neuen Klosters ordinirt und mit der Verwaltung und Besorgung der Güter beauftragt ward.

Um aber auch für den weltlichen Schirm des neuen Klosters zu sorgen, übergab Peter von Thorberg am St. Niklaustag 1397 die Schirmvogtei über dieselbe dem Rath der Stadt Bern, dessen Einsicht und Kraft er in einer langen Reihe von

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 1.

[2]) Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 255.

Jahren häufig erfahren hatte, — unter der Bedingung, die Geistlichen, ihre Güter und Hausgenossen mit keinen Steuern, Abgaben und Reisekosten irgend einer Art zu beladen [1]). Gerne ging der Rath von Bern diese Bedingungen ein, nahm das Kloster nicht nur in den Schirm, sondern auch in das Burgerrecht der Stadt auf und befreite es von allen Beschwerden [2]), mit Ausnahme derjenigen für das Weinausschenken in der Stadt.

Niemand durfte die Geistlichen und ihre Hausgenossen pfänden; Streitigkeiten um Erbe oder Eigenthum waren an das Frohnfastengericht in Bern gewiesen; um Geldschulden hingegen an die gewöhnlichen Gerichte, wo jeder andere Burger Rede stehen mußte. Auf das Begehren des Priors oder des Schaffners wurde den Karthäusern ein ehrbarer Mann nach ihrer Wahl aus den Räthen oder den Burgern zum Vogte verordnet, der in des Gotteshauses Kosten dessen Geschäfte besorge. So oft es ihnen beliebte, mochten sie den Vogt ändern und übrigens, wenn sie es für besser hielten, auch die Leitung ihrer Geschäfte selbst übernehmen. — Zum ersten Vogt wurde Peter von Krauchthal, späterhin Schultheiß der Stadt Bern, bestellt. Auf desselben Begehren wurde ihm von dem Rathe von Bern am 12. März 1398 [3]) die von Peter von Thorberg seiner Zeit als Reichslehen innegehabte und in der Schenkung an das Kloster begriffene Vogtei zu Kirchberg zu Handen des Klosters übertragen, — gemäß dem der Stadt Bern durch kaiserliche Privilegien zugesicherten Rechte, freie Reichs-Mannlehen zu empfangen und zu verleihen.

Peter von Thorberg überlebte nicht lange die Gründung dieses Klosters, und muß im Jahr 1400 bereits gestorben sein, da laut Urkunde vom 11. Oktober letztern Jahres an seine Stelle als abgegangenen Bürgen für ein von der Stadt Rap-

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 6.

[2]) Freiheitsbrief von Mitte April 1399, im Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 263.

[3]) Solothurner Wochenblatt, l. c., S. 256.

perswyl aufgenommenes Geldanlehen von 2590 Gulden andere Bürgen gestellt werden [1]).

Mit ihm als dem letzten seines Stammes verschwindet das Rittergeschlecht derer von Thorberg aus der Geschichte [2]); von einer Gemahlin oder Kindern Peters geschieht nirgends Meldung.

Der Ritter Peter von Thorberg aber, als letzter Sprößling eines mit der Jugendgeschichte und den ersten Fehden des kräftig aufblühenden Berns eng verflochtenen Adelsgeschlechts, und zu seiner Zeit selbst thätig eingreifend und von wichtigem Einfluß in den Freiheitskämpfen dieses Gemeinwesens, bald mit ihm befreundet, bald in den Reihen seiner Feinde, wird in der Geschichte Berns immer eine Stelle einnehmen. Glänzt zwar sein Name nicht durch den Ruhm großartiger Thaten, und noch weniger durch das ehrenvolle Andenken an wohlthätiges, gemeinnütziges Wirken zum Frommen der Menschheit, so kann ihm doch hohe Einsicht und bewährte Erfahrung in seinen langen Dienstverhältnissen und ritterlicher Sinn im Ausharren bei der einmal ergriffenen östrreichischen Parthei nicht versagt werden, während seine Bemühungen zu Erhaltung eines Friedenszustandes zwischen der letztern und der schweizerischen Eidgenossenschaft doch auch für nicht gänzlichen Mangel wohlwollender Gesinnungen gegen letztere zeugen mögen. Seine Vorliebe für die österreichische und im Allgemeinen für die Adelsparthei in den dannzumaligen Kämpfen zwischen dem für seine Vorrechte fechtenden Adel und den für ihre Freiheit und ihre Existenz streitenden Städten und Schweizerischen Bundesgenossenschaften läßt sich aus seinen persönlichen Verhältnissen zum Adel leicht

---

[1]) Archiv für Schweizerische Geschichte, T. II, S. 71. Regesten der Stadt Baden.

[2]) Nach Zapf soll der letzte dieses Geschlechtes, Namens Caspar, erst 1561 zu Frauenfeld gestorben sein; desselben Abstammung von unsern Rittern von Thorberg erscheint aber als höchst zweifelhaft.

erklären. — Leider klebt an seinem Andenken die Makel hartherzigen Sinns und übermüthiger Bedrückung der Herrschaftsangehörigen von Wollhausen und des Entlibuchs, sowie habsüchtiger Aeuffnung seines Reichthums, ohne Scheu der Mittel. Vielleicht mag letzteres Streben aber auch durch die Betrachtung befördert worden sein, wie der Adel der damaligen Zeit durch leichtsinnige Verschwendung seinem Ruin entgegeneilte, und den Ausbrüchen der Hartherzigkeit möchte vielleicht die Rohheit des Zeitalters und der allgemeine Uebermuth des Adels zu einiger mildernden Entschuldigung dienen, besonders wenn man erwägt, wie noch nach Jahrhunderten selbst in unserem Zeitalter in europäischen Landestheilen [1]), in welchen keine freien Gemeinwesen und fast keine Städte mildere Gesittung und Achtung der Menschen- und Bürgerrechte gepflanzt, der Druck eines übermüthigen Adels Ausbrüche unterdrückten Landvolks hervorgerufen, wie wir sie in unserm Vaterlande seit den Zeiten Peters von Thorberg, des österreichischen Landvogts, nicht mehr gesehen. — Dem alten Ritter mag die Vertauschung des Waffenrockes mit der Kapuze des strengen Karthäusers wohl als schwere Büßung vorgekommen sein und die aufgesammelten Reichthümer kamen der Nachwelt zu gut. Die wechselvolle Laufbahn dieses letzten Thorbergers und die Eigenthümlichkeit des Schlusses derselben gaben in neuester Zeit mannigfachen Stoff zu Dichtungen, deren Würdigung wir, als dem Gebiete der urkundlichen Geschichte fremd, dem historischen Romantiker überlassen [2]).

Das neue Kloster erfreute sich, den Vorstellungen des frommen Sinns der damaligen Zeit entsprechend, sehr bald hoher Gunst in der Nähe und Ferne. — Dem Beispiele des Raths von Bern, welcher dasselbe in das Burgerrecht der

---

[1]) Kaum wird es nöthig seyn an die neuesten Volksausbrüche in Galizien gegen den dortigen Adel zu erinnern.

[2]) S. Alpenrosen, Jahrg. 1812, S. 200. Die Felswohnungen im Lindenthal bei Krauchthal.
Der letzte Thorberger, von Jeremias Gotthelf, 1843.

Stadt aufgenommen, folgte im Jahr 1399 [1]) derjenige von Solothurn, eingedenk der langen freundschaftlichen Verhältnisse des Ritters und seiner Vorfahren mit ihrer Stadt, und im Jahr 1472 auch die Stadt Thun, in deren Nähe das Kloster bedeutende Güter vergabet erhalten. — Während der Anwesenheit des Kaisers Siegmund im Jahr 1414 zu Bern bestätigte dieser durch Urkunde vom Freitag nach St. Ulrichstag dem Kloster die Freiheiten und Privilegien, die dem Peter von Thorberg, seinem Stifter und dessen Vorfahren allfällig von Römischen Kaisern und Königen gegeben worden sein möchten, und ertheilte demselben namentlich das Recht, Reichslehen bis auf 500 Mark Silber an Werth zu kaufen und zu benutzen, wie eigenes Gut, sowie auch daß es von solchen dem Reich nicht pflichtig sein solle. — Eine ähnliche kaiserliche Bestätigung seiner Freiheiten erhielt das Kloster im Jahr 1434 [2]). — Zahlreiche Vergabungen, besonders an Liegenschaften, Bodenzins- und Zehndgerechtigkeiten bezeugen die nach den damaligen Zeitbegriffen sich äußernde Frömmigkeit der Geber und ihr Vertrauen auf die Wirksamkeit der Gebete und gottesdienstlichen Handlungen der strengen Karthäuser, und vermehrten bedeutend den schon ursprünglich ausgedehnten Grundbesitz des Klosters, so daß dasselbe zur Zeit der Reformation reicher Besitzungen fast in allen Theilen des Kantons, namentlich auch am Bieler- und Thunersee sich erfreute.

Einen nicht unerheblichen Zuwachs an Einkünften hatte das Kloster durch eine freundliche Uebereinkunft mit dem Stift Selz vom 10. Juli 1406 [3]) erhalten, durch welche ihm von letzterm, wahrscheinlich in Erinnerung an die langjährigen freundschaftlichen Verhältnisse mit den Rittern von Thorberg, als Reichsvögten von Kirchberg, ihre Rechte und Lehen an dem Zehnten von Burgdorf, an dem Holz am Langenberg zu Ersigen und auf den Fall der Erbgüter zu Kirchberg eigen-

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch.
[2]) Thorberg Docum.-Buch.
[3]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 6.

thümlich überlassen werden, gegen Rückabtretung der Vogtei zu Kirchberg an jenes Stift, von welchem dieselbe jedoch späterhin der Regierung von Bern abgetreten ward. — Eine der bedeutendsten Vergabungen an das Kloster war diejenige Petermanns von Krauchthal, des letzten seines Geschlechtes, gewesenen Schultheißen zu Bern, und Vogts von Thorberg, welcher in seinem, nach dem Tode des Testators, von dem Rath von Bern am 20. August 1456 [1]) bestätigten Testament, auf das Absterben seiner Wittwe, einen großen Theil seiner sehr beträchtlichen Besitzungen an Liegenschaften namentlich drei Häuser zu Bern, und an Herrschaftsrechten vergabete. — Diese Vergabung ward noch vermehrt durch das spätere Testament der Wittwe des Petermann von Krauchthal, Anna, geb. von Velschen, welche in ihrer letzten Willensordnung vom 23. Januar 1459 das ihr eigenthümlich zugehörende, einem ihrer Vorväter im Jahr 1326 von Heinrich von Strättlingen geschenkte Gut im Bächi bei Hilterfingen, ebenfalls den Karthäusern zu Thorberg schenkte. Es ist das nämliche an den Ufern des Thunersee's reizend gelegene, früher dem Ritter und Minnesänger Rudolf von Strättlingen gehörende Gut, gegenüber der alten Stammburg desselben [2]), auf welchem in den letzten Jahren der Restaurationsperiode ein greiser Schultheiß von Bern an der Stelle des nach jener Vergabung daselbst erbauten Karthäuserpriorats, ein Gebäude in gothischem klösterlichem Geschmack zur Ruhestätte seines Alters und zum freundlichen Sitz der Muse der Geschichte errichtete, auf welches ein leider zu früh verstorbener Bernischer Dichter die gemüthlichen Verse grub [3]):

Der Sänger von Strättlingen baute dies Haus,
Die Stammburg ist jenseits zu schauen;
Gar rühmlich erprobet in Minne und Strauß,

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 50.

[2]) Schwab. Die Schweiz in ihren Ritterburgen, T. I, S. 315 ff.

[3]) Schweizerischer Geschichtsforscher, T. IX, S. 299. Biographie des Hrn. Schultheißen von Mülinen.

Willkommen bei Rittern und Frauen, —
Er hielt ein Großes auf Lieder und Wein,
Sah muthig in's stürmische Leben hinein.

D'rauf erbte die Wittwe von Krauchthal den Bau,
Weint vierzig Jahr' um den Gatten,
Vermittlet und arznet und spendet im Gau,
Ihr Walten verdunkelt kein Schatten;
Frau Anna, durch Reichthum und Wohlthun bekannt,
Wird dankbar die Mutter des Landes genannt.

Und als vierzehnhundert und sechzig Jahr
Man zählte, rief klagend und heiser
Zu Metten und Vesper hier an den Altar
Ein Glöcklein die frommen Karthäuser;
Von blasser Lipp' ihr Memento ertönt,
Ihr Geist nach dem Requiem droben sich sehnt.

Das Kloster war aber nicht nur reich an Grundeigenthum und an den aus solchen fließenden Einnahmsquellen, sondern befand sich auch im Besitze des Patronatsrechtes mehrerer Kirchen mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie der Ausübung der Gerichtsbarkeit in mehrern Gerichtsbezirken. — Bereits infolge der Vergabung aller von Peter von Thorberg besessenen Rechte hatte das Kloster die Kirchensätze und Patronatsrechte der Kirchen von Krauchthal, Koppigen und Alchistorf erhalten. Dazu war durch Vergabung der Wittwe Verena von Seedorf vom Jahr 1398 [1]) noch die Vogtei und der Kirchensatz der Kirche von Walkringen gekommen, welches Patronatrecht in frühern Zeiten (1353) dem Ritter Johann von Kien gehört hatte. Zu mehrerer Erleichterung des Klosters Thorberg wurde später durch Urkunde eines Kardinalpriesters und Apostolischen Gesandten vom 7. August 1414 [2]) die Vereinigung und Incorporation jener vier Pfarren, deren Einkommen 153 rheinische Gulden nicht überstiegen, mit dem Kloster beschlossen, welche Verfügung durch Bulle vom

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 613 u. 618.
[2]) Thorberg Docum.-Buch, T. I, S. 217 u. 625.

August 1417 die päpstliche Bestätigung und im Jahre 1418 von Nikolaus, Probst des Klosters Interlaken, ihre Vollziehung erhielt. — Wegen der geringen, blos auf sechs ansteigenden Zahl der Kirchgenossen von Alchistorf erfolgte, auf Ansuchen des Klosters Thorberg, im Jahr 1420 [1]) durch Beschluß des Bischofs von Konstanz die Incorporation dieser Kirche mit derjenigen von Koppigen.

Die niedere Gerichtsbarkeit stand dem Kloster zu, in den Gerichtsbezirken von Krauchthal, Koppigen und Ersigen, die gewöhnlich im Namen des Klosters durch den Vogt des letztern, oder den Ammann von Koppigen geübt ward [2]); die Ausdehnung dieser niedern Gerichtsbarkeit im Gegensatz der hohen Gerichtsbarkeit, die Namens der Regierung den Amtleuten der Grafschaft Wangen zustand, wurde durch Spruch des Raths von Bern vom 5. Juni 1472 dahin bestimmt, daß zu der niedern Gerichtsbarkeit gezählt werden sollen: Frevel, Bußen und Besserungen wegen Tanzen, Spielen, Impen, Fischen u. dgl.

Die strengen geistlichen Uebungen und die harten Büßungen des Ordens der Karthäuser hinderte die Ordensbrüder zu Thorberg nicht an einer sehr sorgfältigen und zweckmäßigen Verwaltung der irdischen Güter des Klosters, wie sich solches aus den vielen Ankäufen neuer Güter und Berechtigungen und dem angemessenen Austausch von solchen ergibt. Die klösterliche Wohlthätigkeit dann äußerte sich vorzüglich wie bei andern ähnlichen Stiftungen, in der Austheilung reichlicher Spenden an die Armen der Umgegend. — Doch scheinen diese Ordensbrüder mehr als diejenigen anderer Klöster des Kantons außer den geistlichen Uebungen auch geistige Bedürfnisse gekannt zu haben, da aus Anlaß der Oeffnung der Klöster bei der Reformation das Karthäuserkloster zu Thorberg, weniger als die andern, von aller geistigen Nahrung an Büchern entblöst [3])

---

[1]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 413.

[2]) Thorberg Docum.-Buch, T. II, S. 327.

[3]) Vorrede z. Bücherkatalog der Berner Stadtbibliothek, S. 19.

war; über die Richtung der Geistesthätigkeit gelehrter Karthäuser mag das Werk Auskunft geben: Tractatus de aparitionibus animarum post exitum earum a corporibus et de earundem receptaculis; editus in Erdfordia ab excellentissimo viro *Jacobo de Clusa* ordinis cartusiensis, sacræ paginæ professore doctissimo; impressus in opido Burgdorf, anno Domini 1475. — Vermuthlich ist auch dieses Werk aus dem Karthäuserkloster Thorberg nach der Reformation auf die hiesige Stadtbibliothek gelangt, und stände darin nicht die Anzeige seiner Herausgabe zu Erfurt, so könnte man die Ehre des frühen Drucks, wenige Jahre nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, für die Stadt Burgdorf in der Nähe des Karthäuserklosters Thorberg vindiziren.

Die Karthäuser von Thorberg nahmen bei der Reformation auch die Glaubensverbesserung an; ihr Prior Niklaus Scheuerstein war der erste Klostervorsteher, der sich zur neuen Lehre bekannte und sie mochten sich nebst der errungenen Glaubensfreiheit, wohl auch der eröffneten Sprechfreiheit erfreuen. — Von der Regierung wurde, wie bei den andern zahlreichen Klöstern des Kantons, die Verwaltung des gesammten Klostergutes in Soll und Haben übernommen, — und eine ihrer ersten daherigen Verfügungen in Bezug auf Thorberg bestand im Jahr 1529 im Verkauf des Thorbergerhauses zu Bern um 1400 Pfund [1]). — Thorberg wurde nun der Sitz eines Bernischen Landvogts, beauftragt mit der Verwaltung der Oekonomie und Gerichtsbarkeit in dem früher dem Kloster zugestandenen Umfang; auch wurde daselbst, wie zu Frienisberg und Interlaken, die klösterliche Einrichtung zum Theil noch beibehalten, indem in den ehemaligen Klostergebäuden eine gleich große Zahl von Pfründer- oder Versorgungsstellen dürftiger Personen, als früher Klostergeistliche waren, errichtet, und die Fortsetzung der Spendenaustheilung in der Umgegend angeordnet

---

[1]) Stettler. Chronik, Msc., T. A.

ward [1]). — Seit der Staatsumwälzung vom Jahre 1798 und der seitherigen neuen Organisation im Gerichts- und Kirchenwesen bildet Thorberg blos noch eine wichtige Schaffnerei zur Verwaltung der damit verbundenen bedeutenden Domainen und Einkünfte Namens der Regierung, unter der Leitung eines Schaffners, dem außer der Aufsicht über die fortbestehende Pfründerei und die mehr ausgedehnte und zweckmäßiger angeordnete Spendenaustheilung, noch diejenige über eine neu eingerichtete Enthaltungsanstalt für Personen obliegt, die sich nicht zur Einschließung in eine eigentliche Strafanstalt eignen.

Mag nun der alte Ritter Peter von Thorberg nach gefundener Ruhe und Versöhnung zufrieden auf die Früchte seiner gesammelten Reichthümer herabblicken, aus denen bei gehöriger Sorge und haushälterischem Sinn dem Staate noch jetzt reiche Hülfsmittel dargereicht werden, zur Beförderung der gemeinnützigsten Zwecke der Armenpflege, des Volksunterrichts und so vieler nicht die Grillen einzelner Klausner, aber das Wohl der ganzen Menschheit fördernder Institute. — Ruhe seiner Asche!

---

[1]) Stettler. Historische und rechtliche Darstellung der gegenwärtig noch bestehenden von ehemaligen Klöstern herrührenden Spendverhältnisse. Bern, 1841.

Geschichte

des

Amtes Aarwangen.

Versuch

einer historischen Monographie,

von

F. A. Flückiger.

Vorwort.

Wenn ein Land, ein Volk überhaupt aus seinen einzelnen Gliedern besteht, und nur aus der Kenntniß dieser eine erschöpfende Kunde des erstern hervorgehen kann, so muß die Erkenntniß des Einzelnen insbesondere bei der Geschichte eines Volkes nothwendige Bedingung sein. Wenden wir dies an auf das Gebiet der Geschichte unseres Vaterlandes und zunächst auf unsern engsten Kreis, den Kanton Bern, und fragen wir, ob diese Bedingung hier erfüllt sei, so können wir zweifelsohne mit gutem Gewissen nicht ja antworten. Es kann gewiß nicht verneint werden, daß die Bernischen Geschichtschreiber, zumal auch die unserer Zeit, nicht auf einer ausreichenden Kenntniß der einzelnen Landestheile fußen, obwohl dies nicht ihnen allein zur Last gelegt werden darf. Denn merkwürdiger Weise haben die zwei vorigen, doch recht eigenthümlich in der Vergangenheit lebenden, Jahrhunderte in dieser

Beziehung, wenigstens bei uns, die heutige Geschichte ohne Vorarbeiten gelassen. Wohl wurde damals viel für Geschichte geleistet; aber bei der kleinlichen, ängstlichen und exclusiven Richtung der Zeit selbst, vergaß oder verwischte der Historiker, sobald er in's Einzelne ging, den Zusammenhang mit dem Ganzen, die Bedeutung des Gliedes im großen Körper — eine Vernachläßigung, die namentlich der Bernischen Aristokratie nur willkommen sein mußte. Daher die dürren Genealogien, Namenaufzählungen, Chroniken, in denen sich die Beschränktheit damaliger Historiker kund thut, die uns jetzt weder als Vorarbeiten noch als Quellen dienen.

Das hat auch die neuere Zeit eingesehen, und immer mehr wendet sich hier die Geschichte dem Studium des Einzelnen, nicht zwar als solchen, sondern als Gliedes eines Ganzen zu, so gleichsam den mühsamen Weg der Induktion einschlagend. Auf diese Weise nur kann die Geschichtschreibung jener Richtung zugeführt werden, die, gleich weit entfernt, ein Allgemeines ohne Einzelnes, ohne Gliederung, als auch ein bloßes Konglomerat von Einzelnem ohne organischen Zusammenhang zu sein, als die einzig wahre Mittelstraße bezeichnet werden muß.

Von diesem Standpunkte aus hat es der Verfasser unternommen, die Geschichte einer einzelnen Landschaft des Bernischen Staates zu erforschen und in der vorliegenden Arbeit monographisch wieder zu geben.

Daneben ist es durchaus nicht etwa — im Gegensatze zur Neuzeit — Vorliebe oder gar Sehnsucht nach den hiernach zu schildernden Zeiten und ihrer Institutionen, was dem Verfasser die Feder in die Hand gab, er ist nicht (wie Graf Volney sagt), „ein mit dem Gegenwärtigen unzufriedener Mensch, der „der Vergangenheit eine lügnerische Vollkommenheit „zuschreibt, die nur Maske seines Verdrusses ist, der die „Todten lobt aus Haß gegen die Lebendigen." Und wäre er auch unzufrieden mit der Gegenwart, so würde er wahrlich keinen Trost in der Vergangenheit, in der Geschichte finden. Denn wo sollte der Berner seit dem Twingherrenstreite, wo der Schweizer seit den glorreichen und doch so schmachvollen

Burgunderkriegen, seitdem im Schwabenkriege der letzte Stern erbleicht, in seiner Geschichte Trost und Befriedigung, und wo in frühern Zeiten sein Vaterland finden? Ist nicht die Geschichte der Schweiz, besonders nach außen, seitdem sie durch die unglückselige Unabhängigkeitserklärung im Westphälischen Frieden zum Spielballe der Mächtigen geworden, eine fast fortlaufende Reihe von Erniedrigung und Schande, bis zum zweiten Male in Frankreich das Licht aufging und vom Jahre 1830 an der ironische Name des Landes der Freiheit begann, zur Wahrheit zu werden.

Nein, es ist Liebe und Begeisterung für die Neuzeit, die den Verfasser bei seiner Arbeit ermuthigte, aber eine Liebe, die um der Wahrheit willen, auch die Vergangenheit kennen will, welche ja kein Ganzes ist, das todt und abgeschlossen hinter uns liegt; sondern die lebendige Quelle unserer Zeit, wenn auch die Entwicklung dieser letztern sich, neben den Erfahrungen der Geschichte, nach höhern Grundsätzen und Resultaten machen muß, die anderswo gewonnen werden.

Es ist nothwendig, daß der Verfasser sich nicht damit begnüge, nur einzig und allein die Ergebnisse der Geschichtsforschung mitzutheilen, sondern auch von seinem eben dargelegten Standpunkte aus sein Urtheil, wenigstens andeutungsweise gebe.

Was die Entstehungsweise der vorliegenden Arbeit betrifft, so ist sie eine theilweise Umarbeitung der 1847 vom Verfasser zu Langenthal erschienenen „Mittheilungen über die Geschichte Langenthals und der Umgegend bis zur Reformation." Es war dies die weitere Ausführung einer im März 1847 dem Historischen Vereine vorgetragenen Abhandlung: „Ueber die „Geschichte des Amtes Aarwangen, mit Berücksichtigung der Historia sacra." Der jetzigen Form sind nur in den Noten die Nachweisungen zu sämmtlichen benutzten Quellen beigegeben.

Da die Landschaft, die Gegenstand dieser Arbeit ist, in keinem uns bekannten Gliederungsverhältnisse zur Landgrafschaft

Burgund stand *), so mußten künstliche Grenzen gezogen werden. Am einfachsten war es daher, sich auf das heutige Amt Aarwangen zu beschränken.

Es mag wohl am Orte sein, hier noch Rechenschaft über die benutzten Quellen abzulegen. — Von Arbeiten, die sich speziell auf die Gegend beziehen, gibt es nur drei: „die Roggwyler-Chronik oder historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Roggwyl, von Dr. J. Glur." Der Geschichte ist in diesem sonst an den buntesten Angaben und Thatsachen reichen Buche nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt, so daß es vom Verfasser nur in seltenen Fällen benutzt werden konnte. Das zweite Werk ist nur in Manuscript vorhanden **) unter dem Titel „Langenthalersche Alterthümer von J. G. Mumenthaler", ein über 100 Seiten starkes Oktavheft, das eine reiche geordnete Sammlung von Thatsachen aus der Geschichte unserer Gegend enthält. Die Schrift war zum Drucke bestimmt, was aber durch den Tod des Verfassers unterblieb. Leider sind darin keine Quellen angeführt; bei näherer Untersuchung ergibt sich aber, daß Mumenthaler sehr fleißig und gewissenhaft meist aus zuverläßigen Quellen schöpfte, wie z. B. das Solothurner Wochenblatt, die Dokumentenbücher zu St. Urban, Herrgott u. s. w., so daß kein Anstand genommen wurde, nach Mumenthaler Einiges, das anderswo nicht aufzufinden war, auch in die folgende Arbeit aufzunehmen. Er hat besonders auch Vieles über die von Grünenberg ***).

---

*) Wahrscheinlich scheint es, daß dieser Theil sein eigenes Landgericht zu Murgeten hatte; aber es ist unwahrscheinlich, daß diesem eine feste politische Eintheilung zu Grunde lag, da es nur momentan (1425) auftritt.

**) Im Besitze des Hrn. Dr. Mumenthaler zu Langenthal.

***) Dieses Haus hier näher zu berühren, ist absichtlich unterlassen worden. Es stehen darüber dem Verfasser bereits so viele Daten zu Gebote, daß sie besser einmal zu einer eigenen Monographie benutzt werden.

Die Hauptquelle aber ist endlich drittens*) das „Documentenbuch des Amtes Aarwangen", drei Foliobände auf der Amtsschaffnerei des Amtes, von denen eine Abschrift im Lehensarchive zu Bern liegt. Sämmtliche hieraus benutzte Urkunden sollen im Folgenden durch D. bezeichnet werden. — Anhängsel dazu bilden das „Urbarbuch Ihr Gnaden Schlosses Wangen ansehend die Herrschaft Norbach" und „das alte Thunstetter-Urbar", welches von Bern gleich nach der Säkularisirung Thunstettens aufgenommen wurde.

Sehr viele in diesen wichtigen Dokumentenbüchern enthaltene Urkunden stehen auch im „Solothurner Wochenblatte", das hiernach mit W. bezeichnet wird. Sehr vieles lieferte auch der „Bernerherrschafts-Vidimus" zu St. Urban, eine Sammlung der vidimirten Urkunden des Klosters, die sich auf Bernisches Gebiet beziehen. Dieses Dokumentenbuch soll hiernach Vidim. genannt werden. Nicht minder reichhaltig, aber wohl nicht immer so glaubwürdig ist die in Manuscript vorhandene Chronik des Klosters St. Urban (im Folgenden Acta S. U. genannt) vom Abte Robert. Endlich wurden neben einer Anzahl kleinerer Werke, noch die bekannten Tschudi (Chronicon Helvetiæ), Herrgott und Lichnowsky zu Rathe gezogen. Der zweite Band von Kopp's „Geschichte der eidgenössischen Bünde" konnte leider erst nach Vollendung dieser Arbeit benutzt werden; daher denn nach diesem Quellenwerke kaum noch einige Berichtigungen angebracht werden konnten.

Außer diesem Materiale wurde das folgende Gebäude gezimmert, das sich selbst nur das Verdienst zuschreibt, einiges Neue oder doch Altes in neuer Form zu liefern. Und das hat in der Geschichte immer seinen Werth, so weit es wahr ist.

---

*) Als viertes wäre noch anzuführen das Dorfbuch zu Langenthal, das aber zu unbedeutend zu sein scheint. Es stand mir nur indirekt zur Benutzung offen.

Die Eintheilung der Darstellung soll sich durch sich selbst rechtfertigen, und zu bemerken ist blos noch, daß diese nicht weiter als zur Reformation geht, weil nach dieser nur eine erdrückende Last von völlig werthlosen Einzelnheiten zu melden wäre, während sich das Bedeutungsvollere nicht von der Geschichte des ganzen Landes trennen läßt.

I.

Zeitraum der Römerherrschaft.

Wir beginnen mit der Zeit der römischen Herrschaft; denn die Erörterung der Frage, ob und durch wen unsere Gegend schon früher bewohnt gewesen sei, muß dem allgemeinen Gebiete der Schweizergeschichte überlassen bleiben.

Daß aber zur Zeit der Römer der heutige Ober-Aargau ebenfalls von ihren Truppen besetzt oder ihnen doch auf Durchzügen bekannt geworden sei, läßt sich auch ohne Weiteres vermuthen, sobald man die Lage der Gegend in der römischen Topographie in's Auge faßt. Nahe lagen die römischen Orte oder Kastelle Solothurn, Olten, Zofingen, Herzogenbuchsee, und sogar von Langenthal geht die freilich durchaus unerwiesene Sage, daß daselbst in der Gegend des jetzigen Bades ein römisches Städtchen, Kelbach genannt, gestanden habe. Gewiß ist aber — nach Haller von Königsfelden, — daß durch Langenthal die althelvetische Straße von Aventikum nach Vindonissa führte, und ein Stück davon soll dort in der „alten Gasse" und weiter unten bei Roggwil im „Heidengäßchen" erhalten sein, in dessen Nähe in neuester Zeit eine Goldmünze Hadrians aufgefunden wurde. Ein Heidengäßchen bei Wanzwil hält Haller für eine Kommunikationsstraße zwischen Langenthal und Solodurum.

Mehr scheint die Angabe Hallers*) zu beweisen, dem zufolge im vorigen Jahrhunderte im Walde Adelmännli zwischen Langenthal und Steckholz Kupfermünzen von August, Probus, Hadrian und den Konstantinen nebst Spuren von Gebäuden gefunden wurden**). Ebenso bei Mumenthal Münzen von Alexander Severus bis Valerian, und zwischen Rorbach und Madiswil***) nebst römischen auch solche des frühern Mittelalters.

Die zuverläßigsten Beweise jedoch für eine frühzeitige Bewohnung der Gegend zur Römerzeit, wenn auch vielleicht nicht durch diese selbst, sind die zahlreich vorkommenden Hügelgräber. Es sind diese hier rundliche Hügel von 40 bis 90′ Durchmesser und 4 bis 7′ Höhe. Mit völliger Gewißheit sind dem Verfasser bis jetzt nur drei Stellen bekannt, wo sich solche Grabstätten befinden. Im obern Harte, einem jungen Eichwalde zwischen Bützberg und Langenthal, ist eine Gruppe von sechs Hügeln, die schon vor einigen Jahren so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen, daß einige Holzhauer den schönsten derselben eröffneten, aber statt Schätzen blos ein Stück Eisen und eine Urne fanden, von der noch einige Stücke im Besitze des Verfassers sind. Im Spätjahr 1846 ließ der Verfasser zwei weitere Hügel dieses Begräbnißplatzes durchsuchen; aber ohne Erfolg.

Die zweite, bei weitem die ansehnlichste Gruppe, steht eine Viertelstunde weiter unten, im Nieder-(untern) Harte. Mit Bestimmtheit lassen sich hier wohl gegen zwölf Grabhügel bezeichnen; aber weithin ist der Boden durch regellose Erhöhungen und Vertiefungen ausgezeichnet, so daß es leicht möglich ist, daß er hier noch ganz ungeahnte Schätze birgt. Fünf verschiedene Male wurden bei dieser Gruppe schon Aufgrabungen vorgenommen, zum Theil mit bedeutendem Erfolge mit dem

---

*) Nach Fäsi, Erdbeschreibung der Schweiz, T. I, S. 654.

**) Mir ist hierüber nichts Näheres bekannt geworden.

***) Dieser Fund bildete denn den Anfang des Bernischen Münzkabinets. Haller.

Endresultate, daß wir hier einen sehr reichen Friedhof vor uns haben, dessen einzelne Grüfte von äußerst abweichender Konstruktion und Ausstattung sind, also vermuthlich sehr verschiedenen Stämmen und Zeiten angehören. — Eine erste Aufgrabung hatte der längst verstorbene Statthalter J. D. Mumenthaler vorgenommen, von welcher nichts mehr bekannt ist. Später wurde dann der größte Hügel von den Herren Steinegger und Dennler in Langenthal angestochen. Sie fanden unter Anderm einen angeblich kupfernen (wohl bronzenen?) Kessel. — Die dritte und vierte Aufgrabung ging vom Verfasser aus: im Spätjahre 1846 wurde einer der schönsten Hügel von mittlerer Größe durchstochen und ganz durchsucht. Er enthielt eine außerordentliche Menge sehr großer Kiesel- und Granit-Gerölle, denen keine kleine beigemengt waren. Diese Rollsteine bildeten in der Mitte des Hügels einen Haufen, den in einigem Abstande ein Steinkreis umgab. Der Steinhaufen schloß eine Urne ein, die aber durch die Last platt gedrückt war. Aus der Betrachtung der Scherben geht hervor, daß das Gefäß ganz schmucklos und weitbauchig war. Das Material ist ganz dasselbe, wie das aus der ersterwähnten Gruppe stammende; ein fast blättriger schwarzer Thon mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen, der nur außen hie und da etwas röthlich ist. Sind diese Gefässe gebrannt, wie es wahrscheinlich ist, so kann der Thon nicht aus der Gegend selbst stammen, sonst würde er sich roth gebrannt haben. Ferner wurde ein Stück eines zierlich gearbeiteten bronzenen Armringes, nebst mehrern andern Bronzen, zum Theil von neuer Form, gefunden, auch ein hölzerner und ein eiserner Ring, sowie die eiserne Spitze eines Schneiderinstrumentes. Die Bronze des Armringes wurde der chemischen Analyse unterworfen und nur B 4 Prozent Kupfer und 16 Prozent Zinn zusammengesetzt befunden. Von Knochen oder Kohlen zeigte sich keine Spur.

Im Frühjahr 1847 eröffnete der Verfasser dann den größten Hügel dieser Gruppe. Hier fehlte ein Steinring und größere Steine überhaupt gänzlich. Blos kleinere und, auffallend genug, fast lauter zerschlagene und eckige Steine fanden sich, die aber

nebst einigen rothen (römischen?) Scherben von sehr feinem Thone, sehr spärlich im ganzen Hügel zerstreut waren. Auf dem Grunde, wenig über der natürlichen Bodenfläche wurde ein menschliches Gerippe entdeckt, das mit dem Kopfe ungefähr nach Nordost gerichtet war. Blos der Schädel und die Zähne waren erhalten und zeigten, daß die Leiche auf dem Rücken gelegen hatte. In ihrer Nähe lagen Stücke eines langen einschneidigen Dolches und eine schwer zu beschreibende Bronze. — Unweit dieses Gerippes zeigte sich in gleicher Richtung und Linie ein zweites, noch weniger erhaltenes, dem gleichfalls ein Dolch beigegeben war. Von einer Urne kam nur ein Halsstück zum Vorschein. Dieses Gefäß war von rothem sorgfältig bearbeitetem Thone.

Nach diesem größten Tumulus wurde einer der kleinsten untersucht, der dicht neben dem im vorigen Herbste aufgegrabenen steht. Hier fanden sich mehrere große Steine und kaum einen Fuß unter der Rasendecke die Stücke eines zierlichen Arm- oder Halsringes aus einem Bronzedraht. Ferner eine Urne, die trotz der sorgfältigsten Behandlung nicht ganz erhoben werden konnte. Doch wurde es möglich die Stücke zusammenzukitten und so die Form zu erkennen. Sie entspricht ganz einer Urne, die von Professor Vischer im Hard bei Basel ausgegraben wurde *). Das Material und die Verarbeitung ist ganz wie bei den Scherben aus der ersten Gruppe. Außer der Urne enthielt der Hügel noch sehr grobe starke Knochen, Stücke einer Wirbelsäule und ganze Kinnladen mit Zähnen, unverkennbar einem Pferde angehörig, das also hier wohl mit dem Streiter, den es getragen, beigesetzt war **). Zuletzt zeigte sich noch ein Bronzeblech, das mit eisernen Nägeln besetzt war.

Die fünfte Untersuchung bei dieser Gruppe führte im Sommer 1847 Herr Albert Jahn in Bern aus. Er fand

---

*) Abgebildet in der Zeitschrift der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.

**) Diese sämmtlichen Gegenstände werden sorgfältig von dem Verfasser aufgehoben.

theils reiche Bronzemitgaben, theils eine Knochenurne mit Becher und hölzernem Ringe.

Die dritte (neben den beiden im Harte bei Langenthal) Gräbergruppe entdeckte und untersuchte ebenfalls Hr. Jahn im Längwalde bei Bannwyl. Er fand dort sowohl eine Knochenurne als ganze Gerippe über einander geschichtet mit Resten ciselirter Bronze-Brustbleche.

Von Gebäulichkeiten aus der Römerzeit ist nichts bekannt. Zwar erwähnt Meyer von Knonau (Geographie der Schweiz) solcher bei Lotzwil, aber er verwechselt dies mit Attiswil, wo man in einer Wiese Scharle Reste von Gebäuden gefunden hat.

Somit haben wir alle Thatsachen gegeben, die auf die früheste Bewohnung der Gegend hindeuten. Von großer Wichtigkeit sind sie nicht, und ihre richtige und volle Bedeutung können sie erst in einer größern Kette ähnlicher Fakta finden. Für uns sind sie blos Denksteine, die da den Anfang der Geschichte bezeichnen. Weit bestimmtere, aber leider nur zu sparsame Thatsachen bietet uns der folgende Zeitraum.

II.

Der St. Gallische Zeitraum.

Die ältesten Nachrichten aus diesem Abschnitte gehen so weit zurück, daß zu vermuthen ist, es haben schon kurz nach dem römischen Zeitraume die Anfänge unsers heutigen Gemeinwesens bestanden. Freilich mögen dazwischen noch die welterschütternden Stürme der großen Völkerwanderungen auch über unsere Gegend ergangen sein; aber spurlos für uns haben diese Orkane gewüthet.

Die früheste Erwähnung einer Ortschaft fällt in das Jahr 795 nach Christus und ist für die ganze Gegend von der größten Wichtigkeit. — Herrgott hat vom Jahre 795 eine Urkunde,

wodurch ein Heribald sein väterliches Erbe „in pago Arguœ in villa Madalesiwlare“ (Madiswil) der St. Martinskirche zu Rorbach schenkte. Bedeutsam ist, daß wir hier schon Kirchen, christliche Kultur finden. Fragen wir weiter, woher wohl so frühes Licht gekommen sein möge, so haben wir einige Dokumente, die im Stande sind, hierüber Aufschluß oder wenigstens Andeutungen zu geben.

So erzählt Neugart (auch Schweizerischer Geschichtforscher, IV, 18), daß um 831 vier St. Gallische Mönche ihrem Kloster „in pago Aragewi“ gelegene Güter zu „Rorpach, Diotinwilare (Dietwil?) et Leimolteswilare“ (Leimiswil) vergabet haben. Herrgott hat eine Urkunde von 861 (oder richtiger 866? denn das 22. Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen ist 866), durch welche ein gewisser Theathart seine Güter „in superiori pago Aragaugense“ nämlich das Dorf „Peroltеswilare“ (unbekannt, was hierunter zu verstehen!) und Güter in derselben Gegend, d. h. zu „Langatum“ nebst den Gütern seines Bruders Buobo, ebenfalls zu Langatum, dem Kloster St. Gallen vergabte. Diese Schenkung muß sehr beträchtlich gewesen sein, da auch Gebäude, Leibeigene, Ländereien, Wälder, Wasser u. s. w. genannt werden, und St. Gallen die Urkunde 894 von Regensburg (Reganespurc) aus durch Kaiser Arnulf, den letzten Mann Karlingischen Stammes, bestätigen ließ (Herrgott). Hier wurde Langenthal „Langatum in superiori pago Aragovœ et in comitatu Habathardi“ genannt.

Um das Jahr 872 endlich (ebenfalls bei Herrgott) vergabte ein gewisser Perchtger zu Rorbach „ubi ecclesia constructa est“ dem Kloster St. Gallen seine Güter in „Sazuarromarcha et Owistwilare“ (Gegend von Soffau und Auswil bei Rorbach), nämlich zwei Theile zwischen Rorbach und „Huttiwilare“ (Huttwil) am Flüßchen Rorbach, dann vom kleineren Bache Rota, der bei „Gundolteswilare“ (Gundiswil) vorbeifließt bis zur Tanne, an der er selbst öffentlich das Grenzzeichen angebracht habe, und von da, wo der andere Bach „Rota“ gegen Langatum fließt, aufwärts bis zu den

Teichen bei „Sazowa“ (Soffau?). — Ob nun dieser größere Rothbach, der gegen Langatum fließe, die heutige Langete sei, muß wohl bloß Vermuthung bleiben.

Die fünf eben angeführten Urkunden sind schon als die ersten geschichtlichen Zeugnisse, die uns von dem Dasein eigentlicher Ortschaften bestimmte Kunde geben, höchst wichtig. Sie belehren uns, daß die Gegend schon damals, wie noch heute vorzüglich bei ihren Bewohnern, Oberargau hieß. Freilich dürfen wir unter dem damaligen „superiori pago Aragaugense“ nicht den jetzt sogenannten kleinen Landstrich verstehen, sondern wahrscheinlich alles Land von der Aare bis zum Thunersee; denn die obige Urkunde von 894 nennt noch als in eben demselben Gaue gelegen die Orte „Riete, Utingun, „Pigiluna (Biglen), Lihsachs (Lissach), Perehtoltespuron (?), „Albineswilare (?), Eichi, Comirichingen (Gomerkinden) „et Ratolingen“ *). — Ob der „comitatus Habathardi“ im Aargaue in irgend einer Beziehung zur nachmaligen Landgrafschaft Burgunden stehe, ist nicht ausgemittelt.

Wenn hier in so früher Zeit schon Kirchen bestanden, und das ferne Kloster St. Gallen so bedeutende Güter in der Gegend erwarb, so erscheint doch gewiß die Vermuthung gerechtfertigt, es möchten die gottbegeisterten Jünger des heiligen Gallus selbst die Christuslehre aus dem Norden hierher verpflanzt, oder ihr doch als kräftige Stützen gedient haben.

Erst bei dieser Annahme werden so bedeutende Schenkungen in solche Ferne begreiflich **).

Die Dauer dieses St. Gallischen Besitzes und Einflusses

---

*) Und irre ich nicht, so habe ich irgendwo auch gelesen, daß Strättlingen zu einer Zeit als im Gaue der Aare gelegen bezeichnet wird.

**) Eine fernere Spur dieser muthmaßlichen Propaganda von St. Gallen aus findet sich bei de Charrière (Mémoires de la Société d'histoire de la Suisse romande, III), der sagt, der Mönch Jonas erzähle im Leben seines Lehrers Columban, das Kloster Romainmotier sei zu Ehren des letztern gebaut (um 599—660).

in unserer Gegend läßt sich nicht genau festsetzen; Ueberbleibsel finden sich noch spät (vergl. z. B. Anmerkung 85 und 156) im vierzehnten Jahrhunderte; auch 1272 werden St. Gallische Güter zu Norbach, Madiswil, Roggwil und Köl-liken genannt, die Graf Hartmann von Froburg schädigte. (Bulle Pabst Gregors X. im Archive zu St. Gallen, nach Ildefons von Arx, Geschichte des Buchsgaues.)

Somit haben wir hier noch keinen scharf abgegrenzten, in sich abgeschlossenen Zeitraum, was erst dem dritten vorbehalten bleibt.

In diesem zweiten Zeitraume finden wir Langenthal „Langatum" genannt, und es ist kein Zweifel, daß hier-unter nichts anderes gemeint sei, als das heutige Langenthal. Es muß wohl auffallen, wie sehr dieser Name von dem jetzt üblichen abweicht, wie ihn nämlich die heutige Schriftsprache gebraucht. Aeußerst merkwürdig aber ist es, zu hören, wie das Volk noch jetzt nicht Langenthal, sondern Langatu, Lan-gata, Langete ausspricht, und also im Grunde immer noch dieselbe Benennung da ist, wie vor einem Jahrtausende! Wenn man nun bemerkt, daß durch das ganze Mittelalter hindurch bis in's fünfzehnte Jahrhundert *) hinein keine einzige der so zahlreichen Urkunden die Langenthals erwähnen, es Langen-thal nennt, sondern in buntester Abwechslung: Langata, Langatum, Langaten, Langeten, Langaton, Lan-gathun, Langenthen, Langeton, so überzeugt man sich, daß hier, wie in so vielen Fällen, unsere Volkssprache etymo-logisch richtiger ist, als die Schriftsprache. Es läßt sich so die

*) Langenthal findet sich zum ersten Male in der Urkunde 1385 (vergleiche hiernach Note 143), sofern nämlich eine Abschrift dieser Urkunde, die ich der Güte des Hrn. alt-Landammanns Blösch verdanke, genau ist, was durchaus keinem Zweifel unterliegt.

Dann steht auch — nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. alt-Regierungsraths R. Fetscherin — in der Rechnung des Seckelmeisters Archer vom Jahre 1482: „. . . . für einen Boten gen Langental."

ganze Stufenleiter der Verunstaltungen nachweisen, welche das altdeutsche Wort Langata erleiden mußte, bevor es in das moderne „Langenthal" überging, das erst im sechszehnten Jahrhundert auftauchte; aber noch im vorigen Jahrhunderte oft genug als Langentann, Langenthann vorkömmt. Auf diese Weise wird es begreiflich, wie der alte geschichtliche Name verdrängt wurde. — Ebenso spricht das Volk die analogen Ortsnamen Murgenthal und Mumenthal: Murgete und Mumetu aus, indem wenigstens bei ersterem, wie weiter unten zu ersehen, gewiß auch an kein Thal zu denken ist. — Aehnlich wird dann aber auch die Endsilbe „wil" in „u" kontrahirt*), z. B. Rogg-u, Lotz-u, Bus-u, ohne daß dafür irgend ein historischer Grund spräche. — Als Beleg und Ausführung dieser interessanten Angaben sollen im Nachfolgenden die Ortsnamen meist so gegeben werden, wie sie in den betreffenden Urkunden vorkommen.

Nach Neugarts Vermuthung (Episcopat. Constant. I, 1. S. Blasii 1803. Dissertat IV, pag. XCV) soll noch aus dem achten Jahrhunderte — also in diesen Zeitraum fallend — die kirchliche Eintheilung unserer Gegend, als eines Theiles des Bisthums Konstanz, stammen, was unten näher besprochen werden wird.

III.

Der St. Urbanisch-Grünenbergische Zeitraum.

A. Bucheggische Zeit.

Vom Jahre 894, aus dem wir das letzte Dokument des vorigen Zeitraumes kennen, tritt nun tiefes Stillschweigen in

---

*) Doch wird ausnahmsweise z. B. Madiswil, Gundiswil, Leimiswil, nicht verändert.

unserer Geschichte ein bis an's Ende des zwölften Jahrhunderts, wo wir erst den eigentlichen sichern historischen Boden betreten, und hier erst, in dieser dunkeln Zeit, scheint unsere Gegend eine bestimmtere politische Stellung einzunehmen. Wir haben oben gesehen, daß sie früher in den Gau „Oberaargau" gehörte. Dieses muß sich während des gegenwärtigen Zeitraumes geändert haben. Sie gehörte fortan zur Landgrafschaft Klein-Burgund, die so ziemlich durch die Marken des jetzigen Kantons Bern diesseits der Aare, mit Ausnahme des Oberlandes und Hinzufügung des Bucheggberges, abgegrenzt wird. Eine solche Landgrafschaft wurde als ein abgeschlossener Staatstheil im Namen des deutschen Reiches von einem Landgrafen verwaltet, der an Kaisers Statt zu Gerichte saß. Die Würde eines Landgrafen war eigentlich kaiserliches Lehen, -- die über Burgunden scheint aber ganz eigene Schicksale gehabt zu haben, wodurch die Verleihung derselben an's Haus Oesterreich kam. In Burgunden bekleideten diese Würde vielleicht erst die Herzoge von Zähringen, dann die Grafen von Buchegg, die Grafen von Kyburg und zuletzt die Stadt Bern. Aus dieser langen dunkeln Zeit von drei vollen Jahrhunderten ist uns einzig überliefert worden, daß um das Jahr 1000 der Freiherr Berengar von Altbüron dem Gotteshause Einsidlen Güter zu Melchnau schenkte, für welche Vergabung dort seine Jarzeit gelesen wurde[1]). Wohl aus diesem Grunde hatte Einsideln bis in die neueste Zeit Gefälle zu Melchnau. — Allein diese Schenkung ist für unsere Geschichte ohne weitere Bedeutung, sowie auch eine, welche Graf Ulrich von Lenzburg dem Stifte Beromünster im Aargau von Gütern zu Madiswil und Gondiswil machte, und die 1173 Kaiser Friedrich Barbarossa von Basel aus bestätigte[2]).

Wir müssen unsere Unkenntniß dieser drei Jahrhunderte sehr bedauern, weil wahrscheinlich gerade während derselben Ereignisse vorfallen und Verhältnisse sich entwickeln mußten, die den Grund legten zu bald folgenden Begebenheiten, welche so unerwartetes Licht verbreiten und bereits ein ungeahntes

lebendiges Treiben in den Bewohnern der Gegend verrathen. Zu diesem wichtigen Faktum möchte wohl, neben der Ausbildung der landgrafschaftlichen Verhältnisse, die allfällige Einwanderung oder doch Erhebung der bald so mächtig auftretenden Adelsgeschlechter, vornämlich des freiherrlich Langensteinischen Stammes, zu rechnen sein. Vermuthungen auszusprechen, wie dies zugegangen, gehört nicht hieher. — Es mögen auch in den Kreuzzügen Männer aus dem Adel der Gegend der allgemeinen Begeisterung nach dem heiligen Lande gefolgt sein *), die im Jahre 1146 der heilige Bernhard von Clairvaux auf einer Reise durch das Bisthum Konstanz, wozu auch der Oberaargau gehörte, zu entflammen suchte [3]). Auffallend, vielleicht nicht zufällig, ist der Umstand, daß in gerade die Zeit, als Kaiser Konrad III. seinen Kreuzzug unternahm (1147 bis 1149), ein Ereigniß fällt, das nun volles Licht über unsere Gegend verbreiten und darin einen Umschwung aller Dinge herbeiführen sollte. — Es ist die Gründung des Gotteshauses St. Urban, um das sich fortan neben dem Geschlechte der Freiherren von Grünenberg fast Alles dreht.

Auf der Anhöhe, die sich über der Kirche von Melchnau erhebt, standen einst ganz nahe aneinander drei feste Burgen. Grünenberg hieß die vorderste und war der Sitz der gleichnamigen Freiherren. Auf sie folgte die Schnabelburg, und hinter dieser Langenstein, von der noch immer Trümmer eine senkrechte Felswand krönen. Von da aus herrschten über die Umgegend die Freiherren von Langenstein, die im Jahre 1148 — niemand weiß mehr, was sie zu dem Gott gefälligen Werke veranlaßte — auf ihrem Gebiete zu Klein-Roth, in der heutigen Pfarrei Langenthal, ein Kloster gründeten. Aus nicht näher bekannten Gründen aber (man spricht freilich von Mangel an fließendem, trinkbarem Wasser) wurde es im Jahre 1194 verlassen und in das Dunkel des Bon-

*) Einer des Geschlechtes von Luternau wenigstens verdankt der Erstürmung Antiochiens unter Kaiser Konrad III. sein Wappenbild, das die Familie noch führt [4]).

waldes, wo das Dörfchen Tundwil stand, versetzt, welchen Grund und Boden die von Langenstein von Arnold von Kapfenberg*) an sich gebracht. Es wurde von da an nicht mehr Roth sondern St. Urban geheißen und dem Orden der Benediktiner von Citels oder der Cistercienser gewidmet [5]). — Wie wichtig diese zufällige Uebersiedelung nach St. Urban wurde, geht aus der Betrachtung der oben berührten landgrafschaftlichen Verhältnisse hervor: St. Urban liegt schon im Aargau, während Roth noch in Burgunden; denn eben der Roth- oder Murgeten-Bach bildete die Grenze beider Länder (wie jetzt zwischen den Kantonen Bern und Luzern). Wäre das Kloster zu Roth geblieben, so hätte es alle Schicksale der Landgrafschaft Burgunden durchgemacht, d. h. es wäre unter die Hoheit der Berner gekommen — und in der Reformation zu Dero Handen eingezogen worden.

Wernher und Luitold, die zwei Langensteiner, welche selbst in's Kloster traten, statteten dieses noch zu Roth reich aus mit ihren Gütern zu Langenthen, nämlich 5 Schuposen, den Wäldern Nieder-Hart, Adelmännli und Wißberg (zum Theil) nebst allen dazu gehörigen Rechten. Dann schenkten sie das Dorf Schoren, die Kapelle zu Roth mit den dazu gehörenden Dörfern Habkerig und Steckholz und einigen Schuposen zu Madiswil, Gundiswil und Buswil; — endlich noch Güter zu Tundwil und Melchnau. Auch der dritte Bruder Ulrich, der weltlich blieb, schenkte von seinen Besitzungen zu Langatum, Lotzwil, Roth, Melchnau, Buswil, Altbüron u. s. w., und erlaubte ähnliche Schenkungen seinen Leuten, Freien oder Hörigen, dem Kloster zu thun [6]). 1191 hatte er auch die Kirche zu Roth mit Gut bedacht **).

---

*) Die erste urkundliche Nachricht von der Burg Kapfenberg, die in der Nähe von St. Urban stand, finde ich bei Lichnowsky IV., Reg. S. 636, Nr. 615 vom Jahre 1364, wo sie Margarethen von Wolhusen, Wittwe Ymmers von Strasberg, gehörte. — Sie wurde 1386 von den Luzernern zerstört, zufolge der Roggwiler-Chronik (?)

**) Kopp. Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 506.

Auch Andere gaben alsbald Güter zu Roggwil, Madiswil, Buswil, Ludlingen, so daß der Bischof Diethelm von Konstanz bei seiner förmlichen Bestätigung der Stiftung 1194 bereits eine schöne Liste ihrer Besitzungen aufzählen konnte[6]). Die Kraft des Hauses von Langenstein scheint sich durch diese, nach dem frommen Glauben der Zeit so löbliche, Stiftung zersplittert zu haben, da die Familie fortan kaum mehr genannt wird und übrigens in der ersten Hälfte des folgenden dreizehnten Jahrhunderts ausstarb. So wird ihr Auftreten und Verschwinden zugleich durch eine edle Handlung bezeichnet, die ihr Andenken bis auf unsere Tage gebracht hat. — Um die neue Stiftung gestaltete sich ein reges Leben von großem, obschon nicht gerade von entschieden segensreichem Einflusse auf die Umgegend, einem Einflusse, der jeden andern überlebte und verdrängte, bis später das staatskluge Bern ihn nach und nach verdunkelte, und der letzte Rest erst den Stürmen der französischen Revolution wich.

Neben dem reichen St. Urban bestand noch ein ähnliches religiöses Institut in der Gegend, nämlich die Komthurei des Johanniter-Ritter-Ordens zu Tunstetten.

Hier führte ein Statthalter, Meister, Kommendur oder Komthur des Großmeisters des Ordens, welcher seinen Sitz zu Jerusalem (später Rhodus und Malta) hatte, mit einem klösterlichen Konvente von Ordensbrüdern die Aufsicht über die vielen Güter, die das Haus Tunstetten erworben und besorgte nebst einem Prior die kirchlichen Geschäfte, die ihnen als geistlicher Korporation zukamen *). Ob die Komthurei zur Zeit der Gründung St. Urbans schon bestanden und von wem sie gestiftet worden, ist nicht bekannt. Die Roggwiler-Chronik[7]) schreibt diese Stiftung freilich den Freiherren von Balm, Rüti und Grünenberg und den Edeln von Luternau zu; allein, wie

---

*) Ein Verzeichniß dieser Komthure, so weit ihre Ausmittelung bis jetzt dem Verfasser gelungen ist, folgt unten als Anhang.

ich glaube, aus Irrthum. Zum ersten Male indessen wird sie bald nachher, 1220, genannt [8]).

Ein anderer geistlicher Ritterorden, der der Deutschen Herren, 1190 ebenfalls in Palästina gestiftet, erfreute sich in unserer Gegend nur höchst unbedeutenden Besitzthumes. Um 1336 gehörten diesem Orden zwei Junker von Grünenberg, Johann und Marchwart, an [9]).

Als reiche Grundbesitzer nahmen die zwei geistlichen Mächte, der Cistercienser-Orden zu St. Urban und die Hospitaliter zu Tunstetten, den ersten Rang ein. Ihnen nahe kamen einige Adelsgeschlechter, die theils ihren Sitz in der Gegend selbst, theils darin nur große Besitzungen hatten. — Zu jenen erstern gehören nach dem Aussterben des Langensteinischen Hauses vor allen andern die Freiherren von Grünenberg. Sie sollen aus der Gegend des Baldeggersees herstammen und mit denen von Langenstein verwandt gewesen sein, nach deren Erlöschen erst sie hier — zwar schon 1197 [10]) zum ersten Male — bedeutsamer auftreten. Das Langensteinische Erbe fiel zum großen Theile ihnen zu, namentlich die Stammburg Langenstein selbst, die ja wohl keinen andern Besitzer haben durfte, als den der wenige Schritte entfernten Burg Grünenberg, auf welcher die Freiherren ihren Sitz hatten. Zahlreich und kräftig blühte ihr Mannsstamm, hoch angesehen auch über die Grenzen unserer Gegend hinaus. So war aus diesem Geschlechte Marchwart 1360 bis 1376 Abt des Klosters Einsideln [11]), Margaretha um dieselbe Zeit gefürstete Aebtissin des St. Fridolinstiftes zu Seckingen [12]), Ita 1316 Aebtissin des Kyburgischen Gotteshauses Fraubrunnen [13]), 1362 Herr Peter als geschworener Rath durch das Vertrauen der Herzoge von Oesterreich geehrt, 1379 (und nachher seine Söhne) Pfandherr der Burg und Stadt Rotenburg, deren Zerstörung durch die Luzerner 1385 einen Anlaß mehr zum Sempacherkriege gab, in dem, wenigstens mittelbar, unsere Freiherren also auch betheiligt waren [14]). — Das sehr zahlreiche Haus theilte sich in mehrere Zweige, die sich die Grimmen von Grünenberg, die Snabel von Grünenberg und einfach von Grünenberg nannten,

auch in einzelnen Seitenlinien nicht mehr freiherrlichen Standes gewesen zu sein scheinen. Das Verhältniß dieser Zweige zu einander ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erlosch dieser thatkräftige freiherrliche Stamm, nachdem sich sein letzter würdiger Sprößling noch eine ausgedehntere Bedeutung erworben. — Ob das bürgerliche Geschlecht von Grünenberg, das um 1410*) zu Solothurn angesessen war[15]), in einer Beziehung zu unsern Freiherren gestanden, ist nicht ermittelt. — Von der Burg Grünenberg — altdeutsch Grüninberch geheißen[16]) — wurden erst in unsern Tagen die letzten Trümmer abgetragen.

Auf der längst zerfallenen Gutenburg bei Lotzwil sollen einst gleichnamige Edle gesessen haben, die aber nirgends erwähnt werden**). Später herrschten dort die Freiherren von Utzingen oder Otzingen, aus Uri herstammend. Sie hielten sich viel in der Froburgischen Stadt Zofingen auf, wo Rudolf 1296 Chorherr war und Burkhard 1286 ein Haus besaß[17]). Spätere waren Burger zu Bern, wo noch im fünfzehnten Jahrhunderte ein bürgerliches Geschlecht von Utzingen blühte[18]). — An Güterbesitz und Familienmacht den Grünenbergern weit nachstehend, zeigt doch die Hausgeschichte dieser Freiherren ein reges, oft friedstörendes Leben. Sie erscheinen, so viel bekannt, nicht mit Zuverlässigkeit vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in der Gegend. Gegen Ende des vierzehnten verschwinden sie aus der Geschichte, und im folgenden Jahrhundert finden wir die Freiherren von Aarburg im Besitze von Gutenburg.

---

*) Schon 1408 steht im Solothurner Burgerbuche:
„Henslin von Grünenberg, genannt Schultheiß, um ein Pfund“ (nämlich zum Burger angenommen).

**) Vielleicht stammte Ritter Ulrich von Gutenburg, der 1304 (Herrgott, II, 507) zu Sempach neben Rittern von Straßburg und von Grünenberg Zeuge war, von da. Doch gab es um die gleiche Zeit auch einen Ulrich aus dem freiherrlichen Geschlechte v. G. im Schwarzwalde.

Diese drei Geschlechter waren reichsfreie [19]), die ihre Freiherrschaften unmittelbar und nur allein vom Kaiser und Reiche zu Lehen trugen; denn über Alles im ganzen deutschen Reiche war der Kaiser Oberlehensherr. Solchen freiherrlichen und mehr noch gräflichen Häusern war der blos ritterbürtige Adel untergeben, durch Lehen dienstpflichtig. Aus diesem niedern in der Gegend heimischen Adel bemerken wir nur die Edeln von Aarwangen, auf der noch stehenden Burg Aarwangen — der einzigen der Gegend, die uns erhalten ist — hausend und den Grafen von Kyburg verpflichtet, an deren Hof zu Burgdorf sie sich oft aufhielten. Sie kommen von der Mitte des dreizehnten bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo sie ausstarben, häufig vor; sehr oft auch widmeten sie ihre Dienste dem Hause Oesterreich.

Außer diesen adeligen Geschlechtern gab es noch eine Menge Familien, die sich „von" schrieben, ohne ritterbürtig zu sein. Es waren dies persönlich Freie, meist in Dienstverhältnissen zu Herren oder Grafen stehend; theils aber auch geradezu Leibeigene. Solche Geschlechter waren die von Rütschelen, von Langenthal, von Norbach, von Murgenthal, von Bleienbach, von Bützberg, von Roggwil, von Tunstetten, von Riede, von Winau, die keine wichtigere Bedeutung haben.

Von jenen letztern Grundherren, die in der Gegend begütert, obschon nicht darin angesessen waren, sind zu bemerken:

Vorerst die Herzoge von Oesterreich, die nur äußerst weniges besaßen [20]), dann die mächtigen Grafengeschlechter: von Kyburg, zu Burgdorf Hof haltend; von Froburg, über Olten auf der Froburg hausend, und deren Nachfolger von Neuenburg-Nidau und Falkenstein; die von Straßberg bei Büren. Die freiherrlichen Geschlechter von Bechburg aus dem nahen Jura; von der Balm, welch letzteres den Freiherrn von Altbüron auf Altbüron folgte, mit den Langensteinern und Grünenbergern, ihren Nachbarn, blutsverwandt und, wie diese, Wohlthäter des Klosters St. Urban, bekannt durch den Antheil eines Gliedes am Kaisermorde zu

Königsfelden 1308 [21]). — Die Freiherrn von Rüti, zu Lotzwil berechtigt, und von Signau zu Ried und Buswil. Von edeln Geschlechtern vor allem aus die fehdelustigen von Luternau, deren eigentlicher Stammsitz unbekannt ist. Einer von ihnen heirathete Fräulein Ita von Langenstein, die Schwester von St. Urbans Gründern [22]), und erhielt mit ihrer Hand einen Theil des Langensteinischen Erbes, namentlich zu Langenthal. Sein Geschlecht, früher Vasall der Grafen von Kiburg, gehörte später zu Berns altadeligen „wohledelfesten" Patriziern. — Sehr häufig treten auch die Edeln vom Steine, auf der Burg am See bei Seeberg gesessen, auf; nicht minder die von Büttikon aus dem Aargau, auch die von Oenze bei Herzogenbuchsee. Zu Rorbach waren auch die Kerren von Kerrenried begütert und nach der Zerstörung ihrer Burg Kernenried durch die Berner auf der Veste Rorberg gesessen.

Im Gegensatze zu dieser langen Reihe von Adeligen und Freien, die hier aufgezählt sind, bestand die Masse des Volkes aus:

1. Persönlich Freien, die aber doch durch Lehensverhältnisse in fast völlige Abhängigkeit vom Adel oder der Geistlichkeit gekommen waren. Aus ihnen entstanden wohl zum Theil die sogenannten

2. Hörigen, Halbfreien, die in gänzlicher Abhängigkeit an ein Geschlecht gebunden waren. Sie sind nicht scharf zu trennen von den

3. völlig Leibeigenen, deren Zustand indessen keineswegs der Sklaverei neuerer Zeiten gleich kam, sondern wenigstens physisch ganz leidlich war; gleichwohl waren sie an die Scholle gebunden, d. h. sie wurden gleich und mit den Grundstücken, die sie bebauten, gekauft und verkauft, ihre Kinder gleich Sachen unter die Besitzer der Eltern vertheilt, wenn diese letztern nicht einem und demselben Herrn gehörten; heirathen durften sie nur mit Einwilligung ihrer Eigenthümer *).

*) So gestattete 1293 St. Urban seinem Leibeigenen Rudolf von Omenstal, ein eigenes Weib zu ehelichen, das dem Hause Tun-

Auch die Stadt Burgdorf erwarb sich in späterer Zeit bedeutende Herrschaften in der Gegend, die sie durch ein Mitglied ihres Rathes, den sogenannten Lotzwil-Vogt, verwalten ließ. Mehr noch Bern, das dann die Oberhoheit über die ganze Gegend an sich brachte.

Nach dieser langen abschweifenden, durchaus unerläßlichen Einführung der Personen und Korporationen, die im Verlaufe unserer Darstellung eine Rolle zu spielen haben, greifen wir den Faden der Geschichte wieder etwas weiter rückwärts, bei dem jungen Kloster St. Urban auf.

Nach dem Vorgange der freiherrlichen Gründer bedachte der Adel von nah' und ferne bis in die Gaue des Jura hinein die frommen Klosterbrüder reichlich.

Zu Langental vergabte 1197 die Wittwe Ritter Walthers von Grünenberg zwei Schupposen; Heinrich von der Palm *) einen Wald bei Schoren, Lütold von Kilchberg (ein sonst in der Gegend ganz unbekanntes Geschlecht) die Kirche zu Langental, alles im gleichen Jahre 1197 [24]). Das Verhältniß dieser Kirche zum Dorfe und seine geschichtliche Entwickelung, geben ein merkwürdiges Bild des damaligen Kirchenwesens überhaupt. Die Aare trennte die drei Bisthümer Konstanz, Basel und Lausanne. Links von diesem Flusse lagen beide letztern und zwar südlich vom Bielersee ungefähr Lausanne, nördlich Basel, welches letztere Bisthum also bei Aarwangen und Winau an unsere Gegend anstieß und schon Bannwil in sich begriff. Unsere Gegend selbst, wie überhaupt alles, was rechts von der Aare liegt, war in kirchlichen Dingen dem Bischofe zu Konstanz untergeben, welcher selbst wieder unter dem Erzbischofe von Mainz stand. Das Bisthum Konstanz war — wie man glaubt schon im achten Jahrhunderte —

---

stetten gehörte. — 1272 schloß St. Urban mit Heinrich von Grünenberg einen Heirathsvertrag für ihre Leibeigenen beiderlei Geschlechtes [25]).

*) Sohn einer Schwester des Freiherrn von Langenstein. (Kopp, II, 390.)

in zehn Archidiakonate mit 110 Kapiteln oder Dekanaten eingetheilt worden. Im zehnten Archidiakonate, dem des transjuranischen Burgundens, lag auch das Dekanat Wimmenowe, (Winau) welches unsere Gegend nebst einigen andern Dörfern enthielt [25]). Dieser Eintheilung zufolge mußten die Kirchen der Gegend schon frühe bestanden haben, wenn sie auch meist jünger sein mögen, als die schon im vorigen Zeitraume bestehende St. Martinskirche zu Norbach. — Die Stiftung von Kirchen ging meist von adeligen Grundherren aus, welche sich dann das Recht vorbehielten, dem Bischofe zu Konstanz einen Priester zu ihrer Kirche vorzuschlagen. Da der Bischof nicht frei wählte, sondern dann gewöhnlich den Vorgeschlagenen bestätigte, so gewährte ein solches Recht dem Eigenthümer große Vortheile. Dieses Vorschlagsrecht nannte man die Kollatur, Präsentation oder Kirchensatz, und es war im Mittelalter allgemein Gegenstand des Kaufes, Tausches und Verkaufes. Neben dem Einkommen des Pfarrers oder Leutpriesters hatten die Kirchen ihr eigenes Gut, das für ihre Erhaltung verwendet wurde; es hieß das Widdumsgut, und vielfach war es üblich zu solchen Kirchengütern Vergabungen zu machen. Die Aufsicht über dieses Widdum führte meist der Kollator der betreffenden Kirche, sehr oft aber wurde daraus ein eigenes Recht, das Patronat, gemacht und vertauscht, vergabt und verkauft, wie die Kollatur. Niemals aber durfte der Kollator oder der Patron einer Kirche die Kirchengüter zu eigenem Nutzen verwenden, es sei denn, der Papst selbst oder doch der Bischof gestatte dieses förmlich durch eine Bulle.

Alle Leutpriester eines Dekanates bildeten eine Korporation, das Kapitel, dem ein Dekan und ein Kammerer aus ihrer Mitte vorstanden. Das Kapitel hatte seine besondern Zusammenkünfte, die für das von Winau, wenigstens im fünfzehnten Jahrhundert, wenn nicht schon früher, zu Langental Statt fanden, wo sich dann die geistlichen Brüder in dem Herrn damals oft etwas mehr als gütlich zu thun pflegten [26]).

Die oben angeführte Schenkung der Kirche zu Langaton von 1197 bezog sich vermuthlich auf das Patronat;

denn die Kollatur gehörte damals noch denen von Langenstein oder von Grünenberg. Obgleich somit zu Langental eine Kirche bestand, waren die Bewohner dieses Dorfes doch nach Tunstetten kirchpflichtig; d. h. sie mußten dort den Gottesdienst besuchen, die Sakramente empfangen und dorthin die Kirchenzehnten und andere Abgaben in Geld liefern — ein Beweis, daß die Kirche zu Langental eine jüngere Stiftung ist, als die zu Tunstetten. Indessen wurde bei der Gründung der Kirche zu Langental einige Einwohner von der allgemeinen Verpflichtung gegen Tunstetten namentlich ausgenommen, ohne Zweifel weil sie sich bei der Ausstattung der erstern Kirche betheiligt hatten, und ihnen gestattet, der Kirche des eigenen Dorfes ihre Leistungen zu machen und diese ausschließlich zu besuchen, ein Recht, das nur der Bischof oder höchstens die Kollatoren der Mutterkirche, die Johanniter zu Tunstetten, verleihen konnten [27]). Zu welchen Streitigkeiten dieses Verhältniß später Anlaß gab, wird sich zeigen.

Papst Innocens III. bestätigte 1209 vom Lateran aus die neue Stiftung zu St. Urban. Die Bulle erwähnt auch der Klostergüter zu Langaton, Melchnau und Roth [28]). — Ulrich von Langenstein kömmt 1201 in Gesellschaft der Grafen Hermann und seiner Söhne Ludwig und Hermann von Froburg als Zeuge vor [29]), er und seine Gattin, Mechtilde von Signau, und ihr Sohn Wernher vergabten noch 1212 an St. Urban [30]), und später wird keiner des Geschlechtes mehr genannt *).

Schon waren die Besitzungen des Klosters bei Langaton so beträchtlich, daß 1213 der Graf von Habsburg förmlich erklärte, er werde alles, was der Abt und Konvent darüber durch Tausch und Handel verfügen mögen, anerkennen [31]). — Wichtige Erwerbungen daselbst machte St. Urban im Jahre 1224

*) Hugo von Langenstein, 1287 (W. 1811, 354) Komthur zu Sumiswald, stammte nach Stumpf u. A. aus der jetzt noch blühenden Familie von Langenstein auf der Insel Meinau im Bodensee.

von Herrn Eberhard von Grünenberg, Hermanns und der Frau Hedwige Sohn. Zu dieser aller Seelenheil und dem seiner Gattin Adelheid von Willisau und seines verstorbenen Bruders Ulrich vergabte nämlich Eberhard dem Kloster St. Urban all sein Gut zu Langatum: eilf Schupposen, die Mühle, seine Leibeigenen mit Ausnahme von Rudolf von Bußberg und den Seinigen, den Kirchensatz und die Hälfte der Gerichte daselbst; ferner seine Hälfte des Wißbergwaldes, den Schwendi- und Rothwald, zwei Schupposen zu Ried und ein Stück Rebland zu Rugerols (am Bielersee), das an Konrad Hormann zu Bern verpfändet war. Dagegen nahm Eberhard einige Schupposen von St. Urban, um sie dem Kloster Engelberg zu vergaben, wo seine Tochter Anna Nonne war. Seine übrigen Besitzungen gab er den Söhnen seines Bruders Ulrich, die dafür jene Vergabung an St. Urban anerkennen mußten. Er selbst trat dann ins Kloster St. Urban, wo er als Mönch am 2. April 1230 starb [32]).

Die andere Hälfte der Gerichte zu Langenthal war schon von den Stiftern an St. Urban gekommen [33]). Aber die Sache scheint sich nicht so ganz einfach verhalten zu haben, machten doch später die von Luternau, ob begründet oder nicht, Ansprüche auf die Herrschafts-Rechte und Gerichte zu Langenthal, die lange Jahre zu Streit und Fehde Veranlassung gaben.

Eben so wenig unangefochten blieben St. Urbans Rechte auf den Kirchensatz zu Langenthal. Schon mit den Johannitern zu Tunstetten entstand daraus Streit, bald nachdem St. Urban in den Besitz gekommen war. — Diese beiden Gotteshäuser hatten nämlich als solche vom Apostolischen Stuhle gewisse Zehnten erlangt*). Zu Langatum nun wurden diese streitig. 1228 entschieden friedliebende Männer und der Bischof

*) Diese hatten schon 1213 zu einem Streite zwischen den beiden Gotteshäusern geführt, den aber Innocens IV. selbst geschlichtet hatte. Kopp (vergl. unten Note 34). Innocens nennt auch 1254 in einem Freibriefe für St. Urban unter den Besitzungen des Klosters ebenfalls den Kirchensatz zu Langeten. Acta S. U. — Kopp.

Conrad von Konstanz die Sache so, daß St. Urban von den Besitzungen, die es innerhalb des Pfarrsprengels von Tunstetten oder der Grenzen des Dorfes Langatum habe und noch erwerbe, die Hälfte des Zehntens beziehen, die andere mit einiger Ausnahme der Kirche zu Tunstetten verabfolgen lassen solle [34]).

St. Urban, seinen Vortheil nicht verkennend, erlangte 1225 vom päpstlichen Kardinallegaten zu Konstanz die Erlaubniß, die Güter der Kirche zu Langatum an sich ziehen und blos einen Antheil zum Einkommen des Leutpriesters beitragen zu müssen Die jährlichen Einkünfte dieser Widdumsgüter hatten nach Abzug der nöthigen Ausgaben eine Mark Silber betragen. — Papst Alexander bestätigte diese Inkorporation vom Lateran aus [35]).

Es möchte wohl diese alte Kirche da gestanden haben, wo jetzt noch hinter dem Gasthofe zum Kreuz die Mauern einer Kapelle — nun zum Speicher benutzt — zu sehen sind. Wenigstens geht so die Sage, und rings herum werden immer noch viele Menschenknochen gefunden, die auf einen Begräbnißplatz zu deuten scheinen. Von dem jetzigen Kirchenhügel geht die Sage, er habe einst eine Burg getragen.

Auch die Berechtigungen des Klosters am Langetenbache, die unstreitig mit der von Eberhard von Grünenberg erworbenen Mühle verbunden waren, wurden sogar noch zu dessen Lebzeiten heftig angegriffen. Denn im Jahr 1226 behauptete Wernher von Luternau, das Kloster habe kein Recht, das Wasser des Baches auf seine Güter abzuleiten [36]). Es kam so weit, daß Wernher und ein Anverwandter seiner Frau, Heinrich von Elmigrin, das Gotteshaus überfielen, zum Theil plünderten und vielfach schädigten. Der Abt wandte sich an den Bischof von Konstanz, der die Zwei mit dem Bannfluche belegte, was sie aber von ihrer Fehde durchaus nicht abzuschrecken vermochte. Der plötzliche Tod von Wernhers Mutter scheint diesen erst friedlich gestimmt zu haben, so daß ein Vergleich zu Stande kommen konnte [37]). Ja Wernhers Frau Idda [38]) und ihre Schwester, freiherrlichem Stamme (von Jegistorf?) entsprossen, vergabten an die Mönche zur Sühnung des

Uebels all ihr Eigenthum im Walde Schlatte bei Roggwil u. a. mehr [39]).

Aber bald lebte der Zwist wieder auf. Wernher zwar erneuerte ihn nicht mehr; aber 1249, nach seinem Tode, seine Söhne Wernher, Burkhard und Rudolf. Sie behaupteten, Antheil an der Kollatur der Kirche zu Langathun zu haben, und zwar in der Art, daß von vier Malen, wo die Pfarrstelle erledigt sei, das Kloster drei Male dem Bischofe von Konstanz einen Vorschlag zu machen habe, — sie aber, die Edeln von Luternau, dann das vierte Mal. St. Urban aber glaubte 1224 von Eberhard von Grünenberg dieses Recht vollständig erworben zu haben [39]).

Dann klagten die Brüder, das Gotteshaus habe durch Luternauische Besitzungen hindurch einen Graben gezogen und das Wasser des Baches Langathun auf die Klostermatten bei Roggwil abgeleitet. Die Mönche wendeten ein, der Graben sei durch Luternauische Leibeigene gemacht worden und bezogen sich auf Erlaubnisse und Schenkungen, die ihnen am Laufe des Baches von der Mutter und Muhme der Brüder gemacht worden seien, was aber, sowie auch die Vergabung der Güter im Walde Schlatte (Seite 23) von Wernher, Burkhard und Rudolf unrechtmäßig bestritten werde [39]).

Durch Vermittlung von benachbarten Rittern kam im gleichen Jahre (1249) ein Friedensschluß zu Stande, weil, wie es darin heißt, Allen Friede und Eintracht nöthig sei *). Die von Luternau genehmigten nun förmlich jene Schenkungen ihrer Mutter am Bache Langathun, entsagten auf immer allen Ansprüchen auf das Kirchenpatronat von Langathun, und erklärten endlich in den Wäldern und Weiden der dortigen Almende keine weitere Gerichtsbarkeit zu besitzen, als was zu ihrem Antheile am Dorfe Langathun gehöre. Zeugen dieses Vertrages waren der Dekan von Roth, die Freiherren Marchwart und Heinrich von Grünenberg, Rudolf von der

*) Das deutsche Reich war damals durch die Kämpfe des edeln Kaisers Friedrich II. gegen Päpste und Gegenkaiser zerrissen.

Balm, Kuno von Rüti, Kuno von Jegisdorf und ein Ritter vom Steine [39]).

Aber weit heftiger noch entbrannte in wenigen Jahren offene Fehde. Wieder gab Langenthal und sein Bach den Anlaß. Die gleichen Brüder von Luternau überfielen im Anfange des Jahres 1255 St. Urban, plünderten es, brannten einen Theil des Klosters, das sogenannte Dormitorium oder Schlafgemach nieder, brachen Schlösser und Thüren auf und trieben seine Heerden fort. Die beiden Weiler Ober- und Nieder-Tundwil, ganz nahe am Kloster, gingen ganz zu Grunde, so daß heutzutage ihr Name nur noch in Urkunden gekannt ist. Auch zu Langenthal wurden die Güter St. Urbans verwüstet [40]).

Im gleichen Jahre noch starb Burkhard von Luternau auf oder in der Nähe der Burg Falkenstein, seinem Ende nahe, wohlwollendere Gesinnungen gegen das beleidigte Kloster hegend, welchem er seine Güter zu Steckholz und einen Wald bei Roth, neben dem St. Ulrichswald testamentlich vergabte [41]). Die Brüder Burkhards, Wernher und Rudolf und andere seiner Erben ließ das kluge Gotteshaus durch den Bischof von Konstanz und den Grafen von Kiburg, dessen Vasallen die von Luternau waren, mit der Exkommunikation bedrohen, falls sie der Vollziehung jenes Testamentes Widerstand entgegen setzen würden [42]).

Es geschah dieses alles in der ersten Hälfte des Jahres 1255. Beim Testamente war auch ein Konrad von Murgatun (Murgenthal) Zeuge, der allerdings adelig gewesen sein muß (vergl. Seite 17). [43]).

Durch Burkhards Tod und Testament indessen wurde der Streit um Langenthal keineswegs beigelegt. Rudolf starb wahrscheinlich auch bald, denn die nachfolgenden Streitigkeiten führte nun der dritte Bruder Wernher ganz allein. Der fuhr fort, Ansprüche an die Gerichte auf den Gütern des Klosters Langatun zu machen, so daß dieses bei Wernhers Lehensherrn, dem Grafen von Kiburg, Hartmann dem jüngern, klagte. Mit Genehmigung beider Parteien beauftragte der Graf die Ritter

Johann von Büttikon und Ulrich von Oenz, über die Angelegenheit Zeugen zu verhören, Alles genau zu prüfen und dann zu entscheiden. Nach allen Erkundigungen beschworen die zwei Ritter vor dem Grafen zu Wiggen, Wernher von Luternau habe keine Gerichtsbarkeit auf den Gütern des Klosters, dieses dagegen habe volle Gerichtsherrlichkeit auf seinen Gütern innerhalb der Grenzen des Dorfes Langatun, sowie das Recht, Feld- und Viehhüter zu bestellen. So auch Wernher auf seinen Gütern, immer jedoch dem Frieden der Religiosen von St. Urban unbeschadet. Bei diesem Spruche, der 1256 gethan wurde, waren wieder die Herren Heinrich von Grünenberg und Rudolf von der Balm und Ulrich von Büttikon Zeugen [44]).

Aber auch jetzt noch auf diesen Entscheid seines Lehensherrn hin, gab der unermüdliche Wernher seine Sache nicht verloren. Schritt für Schritt nur gab er nach, und aus der Sorgfalt, mit welcher Graf Hartmann durch jene zwei Ritter die Sache hatte untersuchen lassen, möchte hervorgehen, daß man seine Ansprachen nicht für unbegründet hielt. — Durch den obigen Spruch von 1256 waren ihm die Gerichte auf den Gütern St. Urbans zu Langenthal entschieden abgesprochen worden; dafür machte er nun einen neuen Punkt streitig: die Besetzung der wichtigen*) Beamtenstellen der Feldhüter und Viehhirten des Dorfes Langatun. Hierüber war zwar schon im ersten Spruche eine Bestimmung gemacht worden, Wernher aber unterzog sich ihr nicht. Der Abt von St. Urban klagte nun wieder in Burgdorf, und der Graf von Kiburg fand die Sache denn doch wichtig genug, um 1257 nochmals die gleichen zwei Ritter nebst Kuno von Rüti nach Langatun abzuordnen. Diese drei entschieden nun die Hirtenangelegenheit dahin, daß, wenn im Frühjahre oder sonst das Dorf Langatun keine Hirten habe, der Abt vier und Wernher zwei

*) Von ziemlicher Bedeutung waren sie allerdings; denn noch lange nachher, 1444, waren sie Gegenstand von Streitigkeiten zwischen St. Urban und dem Dorfe Langenthal.

Männer wählen solle, welche dann durch das Stimmenmehr den Feldhüter und den Viehhirten mit dem herkömmlichen Lohne zu ernennen hätten. Bestrafung von Vergehen solle sich nach dem beiderseitigen Güterbesitze richten. — Zeuge hierbei war auch der Komthur Gerhard von Tunstetten [45])

Somit war das Kloster nun mit dem Kirchensatze und den Gerichten zu Langenthal im Reinen. Wegen des Baches traten Anstände mit dem Hospitaliter-Komthur zu Tunstetten ein, welche 1269 bei Gelegenheit eines Vertrages wegen des Kirchensatzes zu Lotzwil bereinigt wurden. Bei diesem Tauschvertrage wurde ausgemacht, Tunstetten solle den Bach Langeten bis zwei Jucharten unterhalb Lotzwil benutzen, — von da an bis zur Mündung in die Aare St. Urban [46]). Der Bach aber blieb immerfort bis in die neueste Zeit der Gegenstand und die Veranlassung zahlloser Streithändel.

Auch das Gotteshaus zu Tunstetten hatte der streitsüchtige Wernher von Luternau vielfach beleidigt und geschädigt, was er aber 1270 durch freiwillige Vergabung des Gutes Eicheholz bei Langaton an die geistlichen Brüder gut zu machen suchte [47]). Wo dieses Gut gelegen war, ist unbekannt *); 1279 vertauschte es Tunstetten an St. Urban [48]).

Endlich nahm das Haus Luternau doch eine friedlichere Stellung gegen St. Urban ein, was sich durch verschiedene Verkäufe kund that. So kaufte das Kloster 1273 von Wernher und seinem Sohne Gerung, welche sich gerade zu Langatun, wohl im Schlosse, aufhielten, alle ihre Güter in der Habcherren (Habkerig bei Steckholz). Hierbei war ein Bruder des Hauses Tunstetten als Priester von Lotzwil Zeuge, auch Heinrich und Ulrich von Grünenberg [49]). Wichtiger ist ein Verkauf, den Wernher mit St. Urban am 11. Juni 1276 zu Burgdorf vor dem Grafen Eberhard von Habsburg-Kiburg abschloß [50]). Durch seine Frau Anna hatte er nämlich als Mitgift ein festes Haus oder Burg nebst Zubehörden

*) Doch heißt ein Hof in der Nähe von St. Urban Eichholz.

zu Langathun*) erhalten. Als ihn nun — vielleicht in Folge seiner vielen Streithändel — Schuldenlast drückte, willigte Anna, nebst ihren Kindern Gerung und Idda ein, diese Burg gegen baare Bezahlung an St. Urban abzutreten.

Zugleich erklärte er, kein Recht an den Gerichten des Dorfes Langatun, dem sogenannten Getwing, gehabt zu haben; oder, wenn sich ein solches noch herausstellen sollte, so sei es nun auch an St. Urban verkauft.

Zeugen bei dieser merkwürdigen Verhandlung waren unter andern: Lütbrand, der Leutpriester von Bleienbach; Junker Ulrich von Grünenberg; dann einige Bewohner von Langenthal: Niklaus von Berken, Leibeigener des Hauses Grünenberg; H. von Bleienbach, Eigener des Gotteshauses Tunstetten; endlich der Sigrist von Langenthal — ein Beweis, daß also schon damals ein ziemlich vollständiges Kirchenpersonal zu Langenthal bestand. (Denn 1274 war zu St. Urban der Viceleutpriester von Langatun, Wernher, Zeuge[51]); und 1295 zu Roth der Leutpriester selbst, ebenfalls ein Wernher[52]); 1315 zu Tunstetten der Viceleutpriester Johann)[53]). Diese Burg zu Langatun war also nicht Langensteinisches Erbe, wie man vermuthen sollte; es sei denn, daß etwa Wernhers Frau eine geborne von Grünenberg gewesen — was aber nicht ausgemittelt ist — und so ihm Langensteinisches Besitzthum zugebracht habe. — Ueber ihre Lage lassen sich kaum Vermuthungen aufstellen; die Urkunde sagt nur, es sei ein Hof gewesen mit einem Hause, zusammen mit einem Walle umgeben und rings herum Wiesen, und bemerkt ausdrücklich, im Dorfe selbst gelegen[54]).

Allgemein bezeichnet man als die Stelle, wo eine Burg gestanden, den Hügel hinter der jetzigen Kirche und auch die ebenen Matten zwischen der Bleiche und der Aufhabe[55]).

---

*) „Gemauertes Haus" gibt Kopp (II. 529) es wieder und bemerkt dazu, der Dienstmann, obwohl nicht Ritter, habe begreiflich kein casale bewohnt. — cf. Note 45.

Der Abt und Konvent von St. Urban hatten nun die alte Langensteinische Herrschaft Langenthal fast vollständig durch Schenkung, Tausch und Kauf von den Häusern Grünenberg und Luternau an sich gebracht. Bedeutende Grundbesitzer außer dem Kloster gab es dort nicht mehr. Wohl hatte noch das Kloster St. Gallen, wie bereits (Seite 93) angeführt, Güter zu Langenthal, Rorbach, Roggwil und Madiswil, aber sie können nicht ansehnlich gewesen sein. Blos die Johanniter zu Tunstetten und die von Grünenberg waren noch im Besitze einiger Rechte, und ein Junker dieses freiherrlichen Geschlechts, Ulrich, Sohn Heinrich des ältern, hielt es nicht für unwürdig, die Herrschaft Langenthal mit der von Luternau abgetretenen Burg vom Abte zu Lehen zu empfangen [56]).

Diese Belehnung geschah am 10. Mai 1279 in Beisein vieler Glieder der Grünenbergischen Familie und ihrer Verwandten von der Balm, sowie fast des ganzen Konvents des Klosters, zu St. Urban selbst. Aus der Art der Abfassung der deshalb ausgestellten Urkunde geht hervor, daß auf den Akt nicht geringe Wichtigkeit gelegt wurde. Junker Ulrich erhielt die Burg lebenslänglich zu Lehen und durfte in deren Umfang kein steinernes Gebäude errichten, wohl aber das Kloster Scheunen und Wohnungen. Er mußte versprechen, sie überhaupt nicht zu veräußern und nach seinem Tode in unverändertem Zustande wieder ans Kloster zurückfallen zu lassen; ferner zur Anerkennung des Lehensverhältnisses jährlich ein Pfund Wachs zu entrichten. Zu sonstigen Leistungen zu Gunsten St. Urbans wurde Ulrich nicht verpflichtet; die Mönche mochten wohl Vortheil genug in der Gunst des Grünenbergischen Hauses finden. — Auch alle Gerichte, d. h. die niedern, zu Langenthal waren inbegriffen, konnten jedoch jährlich auf St. Johannistag abgekündet werden. Die Urkunde besiegelten: Rudolf und Ulrich von Balm, Junker Ulrichs Freunde und Oheime; fünf Freiherren von Grünenberg, nämlich Heinrich der ältere und seine Söhne Heinrich und Cuno, Ulrichs Brüder; dann Heinrichs des ältern Brüder Ulrich und Marchwart und Hartmann von

Büttikon. Es ist merkwürdig, daß Ulrich schon 1276 beim Kaufe der Burg Langenthal zu Burgdorf Zeuge war [57]).

Es ist dieß die letzte Nachricht über diese Burg, die aufzufinden war; ihre fernern Schicksale sind uns leider völlig unbekannt, wie auch die Ulrichs von Grünenberg. Zwar kommen noch in vielen Urkunden Ulriche von Grünenberg vor, aber niemals unter Umständen, die es erlaubten, sie auf den Inhaber der Burg Langenthal zu deuten.

Der Abt Diethelm des Benediktiner Klosters zu Trub verkaufte 1291 an St. Urban einige Allode zu Langaton, die zu einem ersterm zustehenden Kirchensatze gehörten [58]).

Bis dahin wurde dieser Zeitraum bezeichnet durch das Streben des reichen Klosters St. Urban nach einem geordneten sichergestellten Besitze seiner Rechte und Güter vorzüglich zu Langenthal, welchem sich — mit wie viel Recht, mag heutzutage dahingestellt bleiben — die Edeln von Luternau so heftig widersetzten. Es ist auffallend, daß sie für ihre Thätlichkeiten gegen St. Urban durch keine kaiserliche Gewalt, etwa den Landgrafen, zur Strafe gezogen wurden. Ueber die gesammte Ausübung der richterlichen Gewalt im Namen des Reiches herrscht aber völliges Dunkel, bis diese Berechtigung 1314 förmlich von den Grafen von Buchegg an die von Kiburg überging. Bevor wir hierauf zu sprechen kommen, muß noch ein Blick auf die Schicksale der umliegenden Dörfer geworfen werden, da bis jetzt nur von Langenthal die Rede war, von welchem durch die damaligen Verhältnisse selbst uns weit reichhaltigere Kenntniß aufbehalten ist, als von andern Dörfern.

Schoren, zunächst bei Langenthal, damals Schorron, war also schon 1194 an St. Urban gekommen, welches daselbst einen seiner Konventualen [59]) als Verwalter hatte *). Auch Lotzwil kömmt zum ersten Male 1194 vor unter dem Namen Loceswillare [60]), und zwar bestand dort bereits eine Kirche, deren Kollatur-Recht so sehr zerstückelt war, daß am Ende die

*) Ein Rittergeschlecht von Schorren stammt vom Dorfe Schorren bei Thun.

Eigenthümer desselben, die Freiherren von der Balm, von Grünenberg, Rüti und die Edeln von Luternau, sich darüber gar nicht mehr vereinigen konnten und 1259 beschlossen, alle ihre daherigen Rechte zu Gottes und St. Johannis Ehren dem Hause Tunstetten zu vergaben [61]). Nun hatte noch St. Urban Ansprüche an diesen Kirchensatz, und 1269 erwarb Tunstetten auch diese noch durch Abtretung der Kollatur der Kapelle zu Waldkilchen *) an St. Urban [62]). Endlich mußten die Johanniter sich 1277 noch die Ansprüche Ortolfs von Utzingen auf das Patronat der Kirche zu Lotzwil durch eine Schupose erkaufen, und nun erst blieben sie ungestört in ihrem Rechte [64]). Die Gerichte und sonstigen Güter und Rechte zu Lotzwil waren im Besitze der Freiherren von Utzingen, Herrn zu Gutenburg [65]). Auch die Edeln von Hünenberg am Zugersee besaßen einiges daselbst [66]). Von beiden Familien indeß brachte St. Urban sehr vieles an sich. Lotzwil soll auch ein eigenes Adelsgeschlecht gehabt haben [67]), aus dem 1212 Herr Ulrich genannt wird [68]). — 1220 lebte ein W. von Lotzwil [69]), dessen Adel aber sehr zweifelhaft erscheint, weil 1217 [70]) dann wieder ein Wernher von Lotzwil Höriger oder gar Leibeigener Tunstettens war, welcher auch 1321 ein Grünenbergisches Gut zu Langenthal bebaute [71]).

Bleienbach's Kirche bestand schon 1194 [72]). Die Kollatur gehörte denen von Grünenberg; ebenso die Gerichte [73]). 1272 bis 1293 kömmt der Leutpriester von Bleienbach, Luitbrand, oft in Urkunden als Zeuge vor [74]). Der Ort hieß in frühester Zeit Bleichinbach [72]).

Melchnau's wurde zum Jahre 1000 erwähnt, es wurde damals Melchinowe genannt. Die Gerichte gehörten vermuthlich zu Grünenberg oder eigentlich zur Herrschaft Langenstein, die zuletzt an die von Luternau kam. Auffallend ist es,

*) Das Kollaturrecht von Waldkilchen war Tunstetten vom Grafen Ludwig von Froburg geschenkt worden [63]). Waldkilchen war ein Dorf in der Nähe von Niederbipp, das vielleicht durch die Guglerzüge 1375 oder das kurz vorhergegangene Erdbeben ganz zu Grunde ging.

daß die Freiherren von Grünenberg, so viel uns bekannt, weniges zu Melchnau besaßen. Vor der Reformation war dort keine Pfarrei, wohl aber auf Grünenberg eine Kaplanei [75]). Ob die hierzu gehörige Kapelle auf der Burg selbst war oder unten im Dorfe, ist nicht bekannt.

Buswil, schon 1193 genannt, gehörte 1234 den Freiherren von der Balm [76]). Später, 1313, besaßen der deutsche Ritter-Orden und die von Signau dort einiges [77]). Es hieß in ältester Zeit Buoswillare.

Madiswil hatte vermuthlich auch um diese Zeit schon eine Kirche; denn 1295 lebte dort ein Leutpriester Rudolf [78]). Die Kollatur hatten die von der Balm [79]). Die Gerichte gehörten denen von Grünenberg und nachher Rudolf von Luternau, die sie durch besondere Vögte besorgen ließen [80]). Es gab um diese Zeit ein Geschlecht von Madiswil, das vermuthlich adelig war, oder doch gewiß frei. So 1295 Jakob von Madiswil und seine Frau Agnes, welche in Burgdorf einige Freigüter (Allode) zu Wißbach verkauften [81]). — Der Ort hieß um diese Zeit Madelswile.

Auch Edle von Rorbach gab es in frühester Zeit. Hans soll 1225 des Rathes zu Zofingen gewesen sein [82]), 1234 war Walther Zeuge neben dem Freiherrn Heinrich von Langenstein und den Junkern von der Palm [83]). 1288 vergabte Hugo von Walterswil eine Schupose zu Rorbach an St. Urban, das dort sonst wenig besaß [84]). Der Kirchensatz von Rorbach gehörte dem Kloster St. Gallen, das ihn von Johann von Falkenstein erhalten haben soll [85]). Es besaßen auch die Freiherren von Signau Güter zu Rorbach [86]), von dessen Geschichte unten mehr folgt *). Der Name Rorbach kömmt unverändert schon in den ältesten Zeiten so vor.

---

*) Auch die von der Palm hatten Güter zu R. Eine Margaretha von P. vergabte an St. Urban (Kopp, aus dem Jahrzeitbuche zu St. U.) Rudolf von der Palm vergabte Güter v. Zehnten zu R. 1269 der Kapelle des heil. Grabes zu St. Gallen. Kopp II. 396.

Von Rütschelen nannte sich auch ein Geschlecht, das wohl schwerlich adelig war. Walther war 1296 zu Aarau, 1297 Rudolf zu Burgdorf, 1313 Johann zu Solothurn Burger [87]). Später waren sie unter Kiburgischem Schutze zu Burgdorf verburgrechtet und auch angesessen, wo noch jetzt eine Gasse ihren Namen trägt. Viele Urkunden erwähnen ihrer unter dem Namen von Rütschellon, Rüschellon. —

Nicht von adeliger Herkunft waren die von Tunstetten, von denen Burkhard 1297 Burger zu Burgdorf war [88]). Spätere saßen im Rathe zu Bern [89]). Tunstetten nennen die Urkunden dieser Zeit Tunestetten, Dungstetten, Tunchstätten.

Ueber die Johanniter-Komthurei zu Tunstetten ist noch einiges anzuführen, das bisher keinen Platz fand:

1220 wurde in der Marienkapelle zu Buchsee ein Streit zwischen ihr und dem Ritter von Stadönz wegen Zehnten zu Ried beigelegt [90]). Sie muß damals ein nicht unbedeutendes Ansehen genossen haben, da ihr 1246 Papst Innocens IV. von Lyon aus ein Privilegium ertheilte, wodurch er jedermann mit dem Banne bedrohte, der von den Brüdern Zoll, Weggeld oder Geleit forderte [91]). — 1257 vergabte Rudolf von der Palm dem Hause Tunstetten in seinem Testamente alles Gut, das er von seiner Frau Judenta bei Willisau besaß [92], in welcher Gegend es ferner 1262 zu Altishofen, Benwil und Uffikon durch Berchta, Wittwe eines Froburgischen Vasallen, Ritter Heinrichs von Dietikon, neue Geschenke an Ländereien erhielt [93]). Zu Gundolswile hatte Hartmann von Hettelingen dem Hause eine Schupose vergabt [94]). 1272 hatten Ulrich und Heinrich von Oenze Güter im Ried von Tunstetten zu Lehen [95]). Der Komthur Konrad von Krauchthal kaufte 1274 Güter zu Inkwil [96]).

1273 gingen die weltlichen Gelüste der frommen Brüder so weit, daß sie Rebgüter zu Twann am Bielersee ankauften, wobei sie sich so wohl befanden, daß sie gegen ähnliche Liegenschaften 1274 noch einige Schuposen in der Nähe von Solothurn vertauschten und 1285 wieder Rebgüter zu Twann in Pacht

nahmen [97]). 1279 schloß der Komthur mit dem Abte von St. Urban einen Tausch ab über Güter zu Bützberg, Forst und Langenthal [98]).

Auch im Buchsgau, jenseits der Aare, war das Haus begütert; es besaß z. B. den Kirchensatz zu Egerkingen [99]). — Der Kirchensatz zu Tunstetten selbst gehörte ebenfalls den Hospitalitern [100]). 1294 bis 1308 hatten die Brüder von Tunstetten einen argen Streit mit Johann von Endefelt um Güter zu und bei Solothurn, wobei es zu feindschaftlichen Thätlichkeiten kam, in welchen von Endefelt und seine Helfer einen Bruder von Tunstetten, Burkhard von Lömegge, beraubten. Durch zwei Schiedsrichter wurde der von Endefelt zu einem Bußgange um die Kirchen von Aarau und von Brugg verurtheilt und mußte den an jenem Bruder begangenen Raub durch Rückgabe eines Buches und Bettgewandes wieder gut machen. — Aber es kam zu neuen Thätlichkeiten, und endlich wurde der ganze Handel erst 1307 vom Grafen von Neuenburg-Nidau als Landgrafen in jener Gegend beigelegt. Aber der Streit, den die Johanniter nun mit der Stadt Solothurn hatten, war wohl eine Folge jenes frühern; denn der Vater der Frau Johanns von Endefelt war vermuthlich der Sohn eines Burgers von Solothurn gewesen und hatte eben die streitigen Güter an Tunstetten vergabt. Solothurn bedrängte die Brüder so, daß sie den Bischof von Konstanz zu Hülfe riefen, welcher nun gegen die Stadt so lange mit geistlichen Waffen einschritt, bis sie Frieden schloß, worauf er (1309) die Dekane und Leutpriester des Bisthums beauftragte, die Aufhebung seiner Maßregeln gegen Solothurn öffentlich zu verkünden und zu fördern [101]).

Zu Bützberg besaßen die von Grünenberg leibeigene Leute, die sich von Büzzeberg nannten [102]). Aus solchen unadeligen Namen mit „von" mögen die heutigen Geschlechtsnamen wie z. B. Bützberger oftmals entstanden sein. — Sonst war das nahe Tunstetten und die Edeln von Aarwangen hier begütert.

Der Weiler im Riede (bei Bützberg) gehörte dem Hause

Tunstetten, welches die dortigen Güter und Zehnten den Herren von Oenze zu Lehen gab [103]). Das Geschlecht von Riede war leibeigen, den Freiherren von Grünenberg und von Signau gehörig [104]). Auch St. Urban besaß dort Güter, die es 1478 dem Dorfe Langenthal abtrat [105]).

Das viel verzweigte noch lebende Geschlecht der Mumenthaler zu Langenthal leitet seine Herkunft von einem edeln Geschlechte von Mumenthal ab, das eine Seitenlinie der alten Herren von Spitzenberg bei Zofingen oder die Nachkommenschaft eines althelvetischen durch die Hunnen aus Vindonissa vertriebenen Geschlechtes (?) gewesen sein und dann eine Burg Mumenthal gebaut haben soll. Nachmals seien sie in den Besitz der Freiherrschaft Fridau gekommen, von wo sie sich nach dem Einfalle der Gugler 1375 nach Zofingen und Langenthal zurückgezogen hätten [106]).

Weder von den Edeln von Mumenthal noch von ihrer Burg hat sich in den Hunderten von Urkunden, die zur vorliegenden Arbeit benutzt wurden, irgend eine Nachricht gefunden, so daß man geneigt wäre am Vorhandensein beider zu zweifeln. In den Stiftsbüchern zu Zofingen aber, auch zu St. Urban, sollen wirklich mehrere des Geschlechtes urkundlich genannt sein.

Aarwangen hatte keine Kirche, sondern es gehörte wahrscheinlich in die Pfarrei Bannwil, deren Kollatur den Grafen von Froburg zustand. Das ganze Dorf mit Gerichten, Zoll, Brücke und der Burg, auch Mumenthal, Bannwil, Berken, Stadönz gehörte den Edeln von Aarwangen, die auch sonst in der Gegend zu Winau, Bützberg und jenseits der Aare begütert waren [107]). Burkhard und seine Tochter Idda vergabten 1212 an St. Urban den Wald Rochembül *) und eine Schupose zu Aarwangen selbst [108]). Schon vor 1216 saß Walther im Rathe zu Bern [109]). Nachmals hielten sie sich häufig im Gefolge oder am Hofe der Grafen von Kiburg auf. So Ritter Berchtold, der 1251 mit St. Urban Zwist

*) Jetzt Roggenbühl.

wegen Gütern des Klosters im Roggenbühl bei Roggwil hatte [110]). Ein zweiter Walther — es soll der Sohn des ersten sein — hatte erst Adelheid von Oenze, dann eine von Büttikon zur Gattin [111]). Von der letzten hatte er zwei Söhne Johann und Peter [112]). Ritter Walther war in Diensten König Rudolfs (von Habsburg) und holte sich da wahrscheinlich den Ritterschlag. Rudolf verpfändete ihm 1277 und 1280 um 112 Mark Silber zum Lohne seiner Dienste den Reichszoll zu Solothurn, den das Haus Aarwangen nun bis zu seinem Aussterben durch seine Leute verwalten ließ [113]).

Walther und seine Adelheid vergabten zur Ehre Gottes oft von ihren Gütern an die Klöster Trub, Fraubrunnen, St. Urban, Tunstetten [114]). Ritter Walther war 1290 Schultheiß zu Solothurn [115]), auch einmal im Namen Kiburgs 1320 zu Burgdorf [116]).

Zu Winau, damals Wimmenowe oder Wineowa besaßen die Jurassischen Großen von Falkenstein, Bechburg und Froburg Güter [117]). Die Kirche, nach der sich also ein Dekanat oder Kapitel, das die ganze Gegend umfaßte, nannte, besaß schon 1201 Zehnten zu Winau selbst, wegen welcher 1256 Streit mit St Urban entstand; ferner Güter zu Roggwil, Altbüron und Madiswil [118]) sie wird zum ersten Male 1197 genannt [119]).

Der Dekan des Winauerkapitels war abwechselnd einer der Pfarrer der zum Kapitel gehörigen Kirchen. So 1220 der zu Winau, Herr Berchtold, selbst [120]). — Das Patronat der Kirche gehörte den Grafen von Falkenstein, die es 1274 nebst den übrigen Rechten und Gerichten daselbst dem Kloster St. Urban abtraten, wofür ihnen dieses die Kollatur von Waldkilchen gab. Der Tausch wurde am 12. Juni in der Kirche zu Winau selbst abgeredet, und die feierliche Uebergabe erfolgte am 15. Juli 1274 nach Landessitte auf dem Marienaltare zu St. Urban, wo auch am gleichen Tage die Urkunde besiegelt wurde [121]). — 1307 verkaufte Otto von Falkenstein dem Kloster noch alles Uebrige an Land und Leuten, was er

zu Winau besaß [122]). — 1272 bis 1283 *) war ein Johann von Wimmenowe Mönch zu St. Urban [123]).

Zu Murgenthal erwarb das Kloster St. Urban 1253 die Rechte Hartmanns von Froburg auf die dortige Mühle am Bache Murgatun, in welcher auch die Burger des nahen froburgischen Städtchens Fridau **) gehalten waren mahlen zu lassen. Der Ort hieß Murgatun, später Murgetan [124]).

Zu Roggwil hatte St. Urban schon 1193 und 1197 bedeutende Güter von 3 Brüdern Konrad, Kuno und Arnold erhalten, welche Edle von Roggwil waren; Konrad und Kuno wurden Mönche zu St. Urban [125]). Die Roggwiler-Chronik zählt noch mehrere Edle ihres Dorfes auf, aber wie leicht nachzuweisen, nicht ohne Irrthum [126]). Roggwil, damals Roggenwillare, hatten keine Kirche, sondern gehörte, wie es scheint, nach St. Urban. Das Kloster hatte überhaupt daselbst fast alles Land an sich gebracht, so daß außer ihm dort keine Gutsherren genannt werden [127]).

Zu Roth war eine Kapelle, welche 1194 (Seite 13) nebst ihren Zubehörden: Habkerig, dem Dorfe Steckholz, Liegenschaften zu Ludligen, Adelwil, Buswil und Gundiswil — an St. Urban kam. 1249 und 1256 erscheint in Urkunden ein Dekan Egeno von Roth (Rota) [128]). Später findet sich die Kapelle nirgends mehr genannt. 1194 heißt es ausdrücklich, Roth liege in Burgunden. Es gab damals auch ein Ober-Roth, wo ein Theil der Güter lag, die Ulrich von Langenstein an St. Urban geschenkt [129]). Die von der Balm hatten auch Güter zu Roth, welche 1312 die Wittwe des Königsmörders Rudolf (Albrechts Tod bei Windisch 1308) dem Deutschen Ritter-Orden verkaufte [130]).

---

*) 7 Heumt. 1283 vergabte Ulrich von Wimmenowe, Minister des Dekans zu Basel 24 M. Silber an St. Urban gegen 43 Mütt Salz jährlich. — Mumenthaler. Kopp II. 515.

**) Ein Hof Fridau zu Unter-Murgenthal trägt noch den Namen dieses festen Städtchens, das 1375 durch die Gugler von Grund aus zerstört wurde.

Zu Steckholz (Stegkholz) hatte Freiherr Ortolf von Utzingen ein Gut an St. Urban verkauft. Nach seinem Tode, 1306, hatte sein Bruder, Ritter Ortolf, deshalb Streit erhoben [131]). Schon 1261 war einer dieser Ortolfe wegen Beleidigung des Klosters mit dem Kirchenbanne belegt worden [132]), 1309 erhob er wieder eine Fehde gegen St. Urban. Es war im April oder Mai, als sich eben König Heinrich VII. in Kleinburgund aufhielt. Bei ihm klagte nun St. Urban, und auf sein Geheiß zogen die Solothurner, denen auch Zofingen und Sursee halfen, vor die Veste des Freiherrn, Gutenburg, welche sie überwältigten und zerstörten [133]). — Eine zweite Burg Ortolfs, Namens Utzingen, soll bei Lotzwil, nach andern bei Burgdorf, gestanden haben und damals auch gefallen sein [134]). So waren die Utzinger in ihrer Feindschaft gegen das Gotteshaus St. Urban Nachfolger der Luternaue.

Hiermit schließt die erste Hälfte dieses dritten Zeitraumes, welcher das inhaltsreiche dreizehnte Jahrhundert und des vierzehnten erstes Jahrzehnt umfaßte. Ein neuer staatsrechtlicher Abschnitt beginnt mit der Erwerbung des landgräflichen Stuhles durch das Haus Kiburg.

B. Kiburgische Zeit.

Auf unbekannte Weise war die Lehensherrlichkeit der Landgrafschaft Burgunden ans Haus Oesterreich gekommen. Herzog Leopold versprach nun 1313 zu Willisau, die Brüder Hartmann und Eberhard von Kiburg damit zu belehnen, wenn der damalige Landgraf bewogen werden könne, die Würde aufzugeben. Dies geschah: Graf Heinrich von Buchegg gab sie am 18. Februar 1314 zu Basel an Herzog Leopold auf, wobei auch die Ritter Arnold und Johann von Grünenberg und Walther von Aarwangen zugegen waren. Sofort waren die Grafen von Kiburg Landgrafen. — Von ihnen finden wir zwar auch noch nicht ein kräftiges Eingreifen in die Verhältnisse des ihnen untergebenen Gaues; — erst ihrer Ueberwinderin, der starken Bern, war dieß vorbehalten.

Die Rechtspflege wurde öffentlich unter freiem Himmel

gehandhabt, und für solche Landgerichte waren eigene Stellen, Dingstätten oder Mallplätze angeordnet, heutzutage in der Gegend noch Landstühle geheißen [135]). Graf Hartmann von Kiburg erwähnt 1316 Melchnaus als einer Dingstätte und behält sich hier dem Ritter Ulrich von Grünenberg gegenüber seine landgräflichen Befugnisse bei [136]).

1317 schloß der Abt Heinrich von Iberg zu St. Urban mit dem Komthur Erbo von Römischheim zu Tunstetten in der Kirche von Langaton Verträge ab wegen Gütertausch und Benutzung der beiderseitigen Weiden durch die Leute beider Gotteshäuser [137]).

Den Bewohnern Langenthals war es bequemer, die Kirche im eigenen Dorfe zu besuchen, als dafür nach Tunstetten zu gehen. Aber die Hospitaliter verwahrten sich gegen solche Bequemlichkeit, die der Abt von St. Urban unterstützte. Lange Jahre war deßhalb Zwietracht zwischen dem Abte und dem Komthur. Endlich erbaten sie vier angesehene geistliche Herren ihrer beiden Orden zur Prüfung und Entscheidung der Frage [138]).

Die vier Schiedsrichter sprachen nun, alle Leute, die innerhalb der Grenzen der Pfarrkirche Tunstetten oder des Dorfes Langaton angesessen seien, sollen gehalten sein, der Kirche zu Tunstetten alle herkömmlichen Rechte zu leisten und dort die Sakramente zu empfangen. Ausgenommen davon seien folgende vierzehn Hausväter mit Weib und Kind und Gesinde, sowie ihre Nachfolger auf den Höfen, die sie bewohnen. Diese vierzehn Höfe waren eben von jenen in der alten Stiftung und Vergabung der Kirche zu Langaton genannten (Seite 105). Die Namen der vierzehn so bevorrechteten Langenthaler mögen hier angeführt werden: Wernher Wiphe, Rudolf von Richerswil der Schmid, Ulrich Wurer, Wernher Krieg, Hemma Guntschein (eine Frau), Johann Kaltsmit, Kunrad vom Rad, Kunz der Küfer, Hugo Bunart, Ulrich Lenmann, Heinrich Koler, Kunrad Schonnower, Ulrich Hiler, Nikolaus Wagner. Diese 14 Familien einzig und allein sollen zu Langenthal die Sakramente empfangen und dieser Kirche die herkömmlichen Leistungen machen dürfen; alle übrigen,

die noch in der alten Stiftung genannt waren, bleiben auf immer ausgeschlossen; vielleicht weil die jetzigen Besitzer ihrer Höfe nicht auszumitteln waren.

Freitags den 3. August 1319 wurde dieser Vertrag zu St. Urban vom Abte Heinrich von Iberg und von dem Johanniter-Komthur Heinrich von Grünenberg angenommen und 30 Mark Silber für den widerhandelnden Theil als Strafe festgesetzt. — Zeugen waren der Pfarrherr von Langenthal und Walther und Johann von Grünenberg.

So wie St. Urban schon früher sich die Güter der Kirche zu Langenthal hatte einverleiben lassen, erwirkte der Abt nun auch noch, daß 1374 der Bischof Heinrich von Konstanz durch seinen Vikar verordnete, die Kirche zu Langaten dürfe durch einen Konventualen von St. Urban bedient werden, dieses Kloster sei also der Verpflichtung, einen Leutpriester nach Langenthal erst noch dem Bischofe vorschlagen zu müssen, überhoben [139]). Ohnehin wäre das Einkommen eines eigenen Leutpriesters wohl zu spärlich gewesen, seit St. Urban das Kirchengut an sich gezogen.

Einen weitern Schritt, der dann der späteren Trennung der Kirchgemeinden Langenthal und Tunstetten vorarbeitete, that St. Urban 1396 durch einen Tausch mit dem Meister zu Tunstetten: dieser trat dem Abte die Zehnten zu Langenthal ab, welche die dasigen Einwohner immer noch der Kirche zu Tunstetten entrichten mußten, nebst denjenigen zu Ried und Schorren. Jedoch wurden für die Kirche noch die Primiz- und Garten-Hühner vorbehalten. Hiergegen gab St. Urban den Johannitern tausend Gulden in baar, die Zehntquarten zu Möniswil und Haldimoos und die Schuposen des Klosters zu Bützberg, Riede, Vorste und Renggershäusern [140]).

Um diese Zeit gab es auch ein Geschlecht von Langaton, jenen Hörigen oder dienstbaren Adeligen angehörend, von denen schon manche angeführt wurden. So hatte 1314 Hugo von Langaton, Dienstmann der Edeln von Thorberg, Güter zu Langenthal und Steckholz, welche er mit Einwilligung seiner Herren auf der Burg Thorberg an St. Urban abtrat [141]).

1323 war er als Burger von Burgdorf daselbst im Gefolge des Grafen Eberhard von Kiburg Zeuge [142]) Johann von Langaton besaß 1349 ein Haus zu Solothurn, wo er Burger war [143]).

In den Zeiten der großen Kriege um die deutsche Krone zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern, von 1314 bis 1322, wurde auch unsere Gegend so arg mitgenommen, daß sogar der Konvent des sonst reichen Klosters St. Urban sich beim Papste Johann in Avignon über bittere Armuth beklagte und ihn um Erlaubniß bat, die Güter der Kirchen zu Winau und Niederbipp, deren jährliche Einkünfte 36 Mark Silber betragen, seinem Kloster einzuverleiben. Zu diesem Akte bevollmächtigte der Papst 1324 den Bischof von Konstanz, sofern es sich als richtig herausstelle, daß die beiden Kirchensätze dem Kloster angehörten und dieses so sehr verarmt sei, wie es klage. Der Bischof fand die Sache gegründet genug, um die Inkorporation vorzunehmen, immerhin eine außergewöhnliche Maßregel, die freilich dem dadurch begünstigten Kollator von nicht geringem Vortheile war [144]).

Nachdem nun seit Wernher von Luternau und seinen Söhnen niemand mehr des Klosters Rechte auf Langenthal angefochten, traten in diesem Sinne plötzlich acht Freiherren von Grünenberg auf, nämlich Johann der Grimme mit seinem Sohne Berchtold, des erstern Bruder Arnold und seine Söhne Petermann und Heinrich und endlich ihre Vetter Heinrich, Marchwart und Ulrich. Man beschloß, den Streit durch Schiedsrichter zu vermitteln, wozu das Kloster Herrn Johann von Aarwangen (der überhaupt St. Urban sehr befreundet war) und Heinrich von Rinach, die Freiherren aber Johann von Mattstetten und Jordan von Burgenstein erwählten. Obmann des Schiedsgerichtes wurde Ritter Johann von Hallwil, österreichischer Landvogt im Sundgau, welcher nun mit den Vieren den Span dahin entschied [145]):

Dem Kloster St. Urban gehört zu Langathon Gericht, Twing und Bann, das Recht den Bannwart und Weibel zu

setzen *), die Tabernen (Wirthschaften) zu verleihen, ferner soll es die Güter, die ihm gehören, nach Belieben besetzen und entsetzen, die Wälder der Almend beaufsichtigen, damit niemand wider seinen Willen darin Holz haue; jedoch soll daraus das den Gütern nöthige Holz verabfolgt werden. Neben diesen hat das Kloster noch besondere Wälder, mit denen es völlig frei schaltet und waltet. Ihm steht auch das Recht zu, den Bach so zu leiten, daß das Wasser ihm keinen Schaden auf den großen Gütern zu Roggwil thut. — Eine leibeigene Frau zu Langenthal, um die sich Heimo von Grünenberg mit dem Kloster gestritten, wird diesem zugesprochen [145]).

Ueber die Lage der Wälder, die zu jener Almend (die schon 1249, auf Seite 108 vorkam) gehörten, gibt eine Urkunde von 1321 einige Kenntniß. Walther und Johann von Aarwangen verkauften nämlich dem Hause Tunstetten zwei Wälder, das Oberhart und zum Schafwege, dieser letztere an das Gerüt des Klosters St. Urban und die Almend des Dorfes Langeton anstoßend [146]).

1339 (einige Wochen nach der Schlacht bei Laupen) erfolgte auch die landgräfliche Anerkennung der St. Urbanschen Herrschaft über Langenthal. Graf Eberhard von Kiburg nämlich bestätigte das Gotteshaus in allen seinen Besitzungen zu Langaton, besonders auch in der Gerichtsherrlichkeit, d. h. der Abhaltung und Besetzung des niedern Gerichtes und erklärte zugleich, er selbst habe dort keine Rechte, als die dem Landgrafen als Richter über Tod und Leben zustehenden, die unter dem Namen Blutbann begriffen waren, „sonst soll man „wüssen, daß wir (Graf Eberhard) und unser erben, oder „yeman anders von unsren wegen, in dem egenannten Dorff „ze Langaton nüt ze schaffen, noch ze tun hant, noch „jemant der unsren da ze richtent [147])."

Unbegreiflich ist es, wie dennoch im Jahre 1378 Berch-

*) Ein Ammann scheint noch nicht da gewesen zu sein.

told von Kiburg an Herzog Albrecht von Oesterreich das „Gericht zu Langenthal" verkaufen konnte *).

Nachdem Bern 1339 bei Laupen ruhmvoll gesiegt, verwüstete es im Mai des folgenden Jahres die Besitzungen der Kiburger, und auf einem solchen Raubzuge wurde auch Langenthal berührt [148]).

In dieser Zeit tauchten auch die alten Streitigkeiten um den Bach Langatta wieder auf. Freiherr Gerhard von Utzingen erneuerte sie. Er und der Abt von St. Urban, Hermann von Froburg, erwählten den Grafen Johann von Froburg 1357 zum Schiedsrichter, dem Gerhard noch Philipp von Kien und Berchtold von Malters beigab. Diese beiden entschieden noch im gleichen Jahre, der Bach solle in seinem alten Bette laufen, hingegen solle das Kloster mit 40 Gulden Herrn Gerhard befriedigen. 1358 urkundete Graf Johann zu Zofingen, daß er diesem Entscheide beistimme, und 1360 nahm ihn bei der Kirche zu Lotzwil auch Gerhard selbst an, indem er versprach, aus der Langatte nur seine Ländereien zu Lotzwil und unter der Burg Gutenburg zu bewässern und oberhalb der Mühle zu Lotzwil das Wasser wieder in den Bach zu leiten. Auch unterhalb Lotzwil hatte man ihm noch gewisse Bewässerungsrechte zugesprochen [149]).

Als gegen Ende des Jahres 1375 Graf Ingelram von Cussin (Enguerrand de Coucy) mit seinen englisch-französischen Mordschaaren über den Hauenstein in Burgunden und Aargau einbrach, diesen dem Hause Oesterreich wegzunehmen, von dem er seiner Frau als Mitgift versprochen worden, schlug er eine Woche lang sein Lager im Kloster St. Urban auf. Die Religiosen mußten weichen und all den Schaden, der angerichtet wurde, dulden und tragen. Ringsherum wurde die Gegend verheert; solches Schicksal hatten namentlich Roggwil, Murgenthal, Burg und Städtchen Fridau, die ganz unter-

*) Schweiz. Geschichtforscher XI. 356. Es kann dieß durchaus nicht richtig sein, wenn nicht etwa bloß die hohen Gerichte gemeint sind, die aber ja unter der Landgrafschaft begriffen waren.

gingen, Aarwangen mit der Burg, und Langenthal. Wohl erhoben sich die Freiherren von Grünenberg mit ihren Mannen und machten bei Nacht glückliche Ueberfälle. Aber einer mißlang, sie wurden geschlagen und von den ihrigen einige gefangen genommen und umgebracht. — Erst die blutigen Gefechte von Buttisholz, Ins und Fraubrunnen trieben die Gugler fort [150]).

Vor dem Abschlusse dieses Jahrhunderts und zugleich des dritten Zeitraums, sind noch einige Thatsachen anzuführen, die im Verlaufe der Darstellung nicht Platz fanden:

1383 schenkte Gräfin Anna von Nidau, Wittwe Hartmanns von Kiburg, dem Kloster St. Urban zwei Leibeigene zu Langenthal, Kunz Suter und Ulrich Lehmann, deren Väter bereits dem Kloster gehörten [151]).

Das Haus Tunstetten verkaufte 1315 um 30 Pfund die Mühle zu Langaton an St. Urban. Ob dieß dieselbe ist, die 1224 Eberhard von Grünenberg dem Kloster gegeben, oder eine zweite, ist unbekannt [152]). 1321 verkaufte Johann von Grünenberg und seine Frau Clementa von Signau an St. Urban ein Allodialgut zu Langaton. Zeugen waren, auf der Burg Grünenberg selbst, die Freiherren Walther, zwei Wernher, Ulrich und Arnold von Grünenberg [153]).

Tunstetten genoß die Gunst der Kiburger, die ihm 1320 das Freiburgerrecht ihres Städtchens Wangen schenkten, ohne es der Gerichtsbarkeit ihrer dortigen Vögte zu unterwerfen [154]). Der schönen Reben am Bielersee erfreuten sich die frommen Johanniter noch immerfort; doch wurde 1387 in einer Fehde zwischen Bern und Freiburg ihr Prior Johann von Wolfach mit einigen Ordensbrüdern von Münchenbuchsee zu Twann von freiburgischen Bluthäschern weggefangen und nicht gleich wieder losgegeben [155]).

Zu Rorbach war immer noch das Kloster S. Gallen begütert, dessen Hof 1330 Freiherr Dietrich von Rüti zu Lehen trug [156]). Den Kirchensatz verkaufte St. Gallen 1345 an Tunstetten [157]). Auf der nahen Burg Rorberg saßen die Edeln Kerro von Kerrenried, denen 1337 die Berner Rorberg stürm-

ten und brachen [158]). Einige von der Besatzung sprangen über die Mauern und wurden durch die Spieße der Berner aufgefangen. — Von den Kerren oder den Herren von Signau wurde die Herrschaft Rorbach den Grafen von Kiburg verpfändet, welche 1371 die Pfandschaft dem Freiherrn Berchtold von Grünenberg abtraten [159]).

Rütschelen, wo auch die Grünenberger und die Johanniter begütert waren, scheint den Grafen von Kiburg selbst gehört zu haben. Sie verpfändeten es dem Ritter Petermann von Mattstetten, und dessen Sohn Hemann gab 1394 die Pfandschaft der Stadt Burgdorf zu lösen [160]). Nahe dabei, im Wil, waren noch immer die Edeln von Hünenberg aus der Gegend von Zug begütert, und erst 1400 traten sie dieses Oertchen mit Gericht, Twing nnd Bann der Stadt Burgdorf ab [161]).

Die Gerichte zu Gondiswil und Madiswil gehörten denen von Grünenberg; jedoch hatten, wenigstens 1333, die von Kiburg Ansprüche daran [162]). — Die Kollatur zu Madiswil besaßen die verwandten Häuser von Utzingen und vom Steine, welche letztere ihren Antheil von denen von der Palm hatten [163]). Die Utzingische Hälfte erbte Rudolf von Aarburg, der sie dann 1390 mit Einwilligung seiner Gattin Anfalisa, Tochter Ritter Walthers von Grünenberg, an das Kloster St. Urban vergabte, um es für die Noth, die es im (Gugler-?) Kriege erlitten, einigermaßen zu entschädigen [164]). Ein Glied des Hauses vom Steine selbst, Herr Johann, war 1358 bis 1391 Pfarrer zu Madiswil [165]).

Zu Roggwil gehörte fast alles Grundeigenthum dem Kloster St. Urban, welches 1347 über hundert Schuposen daselbst an zwölf Bauern verlehnte, welche als jährlichen Zins davon 200 Mütt Roggen, 400 Mütt Dinkel, 200 Mütt Hafer, 300 Hühner, 2000 Eier und 25 Pfund Pfennige Zofinger-Maß und Münze abgeben mußten. Die Geschlechtsnamen dieser zwölf Lehensleute waren: Rodt, von Langnau, Bleienbach, Rüßli, Lehmann, Frutinger, Breme, Türler, Meier, in der Sengi, Lemp und Vollkrat [166]). Um diese höchst bedeutenden Güter und ihre Bewässerung war es St. Urban

bei allen den zahllosen Streitigkeiten zu thun, die es wegen des Langatenbaches vom dreizehnten Jahrhundert bis auf die neueste Zeit zu führen hatte.

Zu Mettenbach bei Madiswil gehörte der Zehnten der Kirche des letztern Ortes zur Unterhaltung der Altäre der Heiligen Blasius und Katharina. Der Kirchherr von Madiswil aber bezog den Zehnten zu seinen Handen, bis er 1391 selbst erklären mußte, er gehöre nicht zum Unterhalte des Priesters, sondern den zwei Altären [167]).

Von den Gütern der Freiherren von Grünenberg zu Melchnau, welche nicht bedeutend gewesen zu sein scheinen, verkaufte Marchwart 1334 eine Schupose [168]), und 1366 die Wittwe Ulrichs des Schnabels, Frau Anna von Schweinsberg, mit ihren Söhnen Heinrich und Ulrich einiges an einen Einwohner von Melchnau, Ulrich Eglof [169]). An diese wahrscheinlich blos edle, nicht freiherrliche, Linie der „Snabel von Grünenberg" scheint die Burg Grünenberg um diese Zeit übergangen zu sein, obschon der freiherrliche Stamm immerfort äußerst zahlreich vertreten war.

Zu Bleienbach (Wangen und Herzogenbuchsee ebenfalls) besaß Herzog Leopold von Oesterreich einen Zoll, den er Herrn Hemann von Grünenberg verpfändet hatte. Die Burger der Stadt Freiburg befreite Leopold 1398 von der Abgabe an dieser Zollstätte [170]).

Zu Winau verkauften 1317 die Freiherren von Bechburg den größten Theil ihres Besitzes an St. Urban; doch behielten sie dort auch noch Leibeigene [171]). Fernere Bechburgische Besitzungen daselbst kaufte das Kloster 1371 und erhielt 1374 durch Vergabung von dem Grafen Rudolf von Nidau-Froburg einige Gefälle in Hühnern und Hafer [172]). — Die Zehntquart von Winau, die Wolfhard von Brandis vom Kapitel zu Konstanz an sich gebracht, gab er dem Kloster Interlaken unter Vorbehalt der Wiederlosung [178]).

Die Kollatur der Kirche zu Bannwil schenkten die Grafen von Froburg 1320 den Benediktinern von Schönthal, einem Kloster auf dem obern Hauenstein [174]).

Eine Kapelle zu Aarwangen stand schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wahrscheinlich eine Stiftung der Edeln von Aarwangen, die ihr auch den Kaplan setzten. Ohne Zustimmung des Leutpriesters von Winau durfte, wenigstens 1341, dieser Kaplan keine gottesdienstlichen Funktionen vornehmen, außer auf Verlangen der Herrschaft; ja er mußte sogar die Opfergaben, die an gewissen Tagen in seiner Kapelle fielen, dem Leutpriester zu Winau abliefern [175]). Eigentlich aber scheint Aarwangen nach Bannwil kirchgenössig gewesen zu sein, wie dieß später deutlich hervortritt, wo die Stelle des Kaplans mit der des Pfarrers zu Bannwil vereinigt wurde [176]). Es fand hier das merkwürdige Verhältniß Statt, daß die Mutterkirche Bannwil, als jenseits der Aare, im Bisthume Basel lag, während das Filial Aarwangen im konstanzischen Sprengel [177]).

Herr Walther von Aarwangen starb nach einem äußerst thätigen Leben um 1321 [178]). Fast zahllose Urkunden nennen ihn als Zeugen, Besiegler, Käufer oder Verkäufer. Er hielt sich oft zu Burgdorf und Solothurn auf [179]). Eine Gisela von Aarwangen war um diese Zeit an Ritter Bruno Richo zu Solothurn verheirathet [180]). — Walthers Nachfolger war sein Sohn Ritter Johann, verehlicht mit Fräulein Verena, der Tochter Ritter Peters des Sennen von Münsingen [181]).

Von den Grafen von Neuenburg-Nidau, Landgrafen des Buchsgaues, trugen die von Aarwangen die Aarbrücke unter den Mauern ihrer Burg und einige Ländereien jenseits der Aare zu Lehen, welche dann auch auf die letzte Erbtochter des Hauses vererbten, d. h., der üblichen Gewohnheit zuwider, Kunkellehen wurden [182]). Das Reichslehen des Zolles zu Solothurn wurde Herrn Walther 1299 durch König Albrecht von Nürnberg aus, und seinem Sohne Johann 1330 zu Konstanz durch Kaiser Ludwig erneuert [183]).

Johann wurde vom deutschen Kaiser Ludwig und den österreichischen Herzogen mehrmals zu wichtigen Geschäften verwendet. So 1334 in Kaisers Namen zur Untersuchung der

Rechte Oesterreichs in den Waldstätten Schwitz und Unterwalden [184]). 1337 war er als Bevollmächtigter der Herzogin Johanna mit Rudolf von Aarburg zu Rotwil in Schwaben [185]), 1333 herzoglicher Landvogt im Aargau und 1340 auf dem Schwarzwalde [186]). Seine Tochter Elisabeth heirathete den Bernischen Schultheißen Philipp von Kien, und aus dieser Verbindung ging die letzte Erbtochter des Hauses Aarwangen, Fräulein Margaretha von Kien, hervor [187]). Sie wurde die Gattin Petermanns von Grünenberg, der als österreichischer Rath und Pfandherr von Rotenburg 1379 todt war und drei Söhne, Johann, Hemann und Heinzmann, hinterließ [188]).

Die Ehe Johanns von Aarwangen blieb kinderlos, wenigstens ohne männlichen Erben; daher vermachte er seiner Enkelin Margaretha von Grünenberg im Juni 1339 zu Zofingen seine Herrschaft auf den Fall hin, daß er ohne Söhne zu hinterlassen sterben sollte. Hätte aber ein solcher das Alter von einem Jahre erreicht, so konnte für ihn gegen 300 Mark Silber die Herrschaft wieder eingelöst werden. Diese umfaßte: Burg und Brücke zu Aarwangen, Twing und Bann mit Leuten und Wäldern daselbst und zu Rufshäusern und die Kapelle zu Aarwangen, dann Gefälle, Zinse und Lehen zu Rumenthal, Deniswil, Waliswil, Moos, Bleienbach. — Seiner Gattin Verena bestimmte er ein Leibgeding von 10 und seiner Tochter Elise von 20 Mark Silber und ersterer noch vier Knappen: Christian von Moose, Johann in der Schüre, Johann Löbern und Johann Schürere [189]). Noch im August 1340 wohnte Johann von A. als österreichischer Landvogt auf dem Schwarzwalde einem Friedensschlusse zwischen Bern und den Herzogen von Oesterreich, den Herren von Kiburg, Aarberg und Nidau bei, den nach der Schlacht bei Laupen die Königin Agnes von Ungarn zu Königsfelden vermittelte [190]). Nach 1341 war er Mönch zu St. Urban und starb daselbst am 24. Januar 1350 [191]). Einige Zeit soll er mit adeligen Gefährten bei Schüpfheim im Entlibuch ein Ere-

mitenleben geführt und die Kapelle zum heiligen Kreuze gestiftet haben [192]).

Nach Herrn Petermann kam sein Sohn Hemann von Grünenberg zum Besitze Aarwangens und verpfändete es um 1391 an Hemann Murnhart von Basel. Nach der Einlösung durfte er, seinem eidlichen Gelübde zufolge, innert Jahresfrist von da aus Bern keinerlei Schaden anthun [193]). Nach ihm war Wilhelm, Sohn seines Bruders Heinrich oder Heinzmann, dort Herr.

Die Stammburg Grünenberg selbst überlisteten im Mai 1383 Bernische Krieger. In dem großen Vertilgungskriege, den Bern damals gegen den Adel und seine Burgen führte, wurde Burgdorf, der Kiburger Sitz, sechs Wochen lang von den Eidgenossen vergeblich belagert. Während dieser Zeit zog von Burgdorf aus ein Harst Berner nach Grünenberg und versteckte sich Abends im Walde, bis die Burgknechte herauskamen, um Holz zu holen. Da brachen die Berner hervor, behielten das Thor offen, bis sie alle eingedrungen waren, worauf sie sich der Burg bemächtigten und sie einäscherten. — So wurde der „Schnabel von Grünenberg", Berns Feind, gestraft. Er aber baute die Burg wieder auf [194]). — Auch in der Schlacht bei Sempach kämpfte ein Freiherr von Grünenberg, Johann *) der Alte, gegen die Eidgenossen mit und fand da den Tod [195]).

Wenige Jahre nach dem Abschlusse des vierzehnten Jahrhunderts beginnt unser letzter Abschnitt:

---

*) Einer der oben genannten Söhne Petermanns?

IV.

Zeitraum der Berner-Herrschaft.

In diesem nun sehen wir allmälig das bunte lebensvolle Treiben des Mittelalters mit allen seinen ungeregelten Verwickelungen und Rechtszuständen verblühen und der geordneten, festbegründeten Hoheit der Stadt Bern Platz machen, die, selbst reichsfrei, nichtsdestoweniger mit eisernem Scepter ihre landesväterliche Herrschaft ausübte. — Der Adel hatte sich überlebt, seine Kraft in vergeblichem Kampfe mit der Freiheit gebrochen, durch üble Wirthschaft seine Hülfsquellen versiegen lassen. Das staatskluge Bern, für sich selbst — nicht für andere — nach Freiheit oder vielmehr Freiheiten lüstern, hatte namentlich den alten Erbfeind, das Haus Kiburg, auf's Aeußerste gebracht und konnte daher von ihm die Abtretung der so wichtigen Landgrafenwürde erlangen, sowie sie schon im vorigen Jahrhunderte durch Krieg und Kauf die gräflichen Sitze Burgdorf und Thun an sich gebracht hatte.

Im August 1406 traten die Grafen Berchtold und Ego von Kiburg dem Schultheißen Berns zu Handen seiner Stadt die Landgrafschaft Burgunden ab, wobei unter Anderm auch die Brücke zu Aarwangen inbegriffen war, und im folgenden Jahre ließen die Lehensherren der Landgrafschaft, die österreichischen Herzoge, diesen Kauf durch ihren Landvogt im Aargau bestätigen [196]).

Bern nahm bald darauf eine umständliche Vereinung der Landgrafschaft, d. h. eine Feststellung aller daherigen Verhältnisse vor, deren genauere Kenntniß der Nachwelt nur dadurch hinterblieben ist. Zu diesem Zwecke auch wurde am 27. Juni 1425 zu Murgenthal, als einer rechten Dingstätte in Burgunden, Landgericht gehalten [197]). Diese Landgerichte hielt man an den gewöhnlichen Dingstätten unter freiem Himmel, meist im Schatten einer alten Dorflinde ab. Zu Murgenthal wurden vorzüglich die Grenzen festgestellt. In unserer Gegend waren diese: der Lauf der Aare bis zur Einmündung der Murgeten,

bei dem sogenannten Spitze, dann die Murgeten hinauf bis zur Vereinigung mit der Roth und von deren Quelle gegen Engelbrechtigen und die Enzifluh hinan. Jenseits der Roth und Murgeten gehörte alles — also bereits auch St. Urban — in die Landschaft Aargau; links von der Aare war die Landgrafschaft Buchsgau, — wozu also schon Bannwil zählte — in kirchlichen Dingen dem Bischofe zu Basel untergeben. Als althergebrachte Gedingstätten wurden in der Gegend bezeichnet: Murgeten selbst, Melchnau unter der Burg Grünenberg, das schon Seite 123 als solche vorkam, endlich Gondiswil, an welchem letzteren Orte die Stätte, wie dieß noch ausdrücklich bekannt ist, unter einem Baume war. Am Landgerichte zu Murgeten waren alle Zeugen und Richter, einer ausgenommen, Landleute und nicht Edle [197]).

Bei der genauen Ordnung, die nun Bern in Rechtsverhältnissen einführte, waren Anstände mit St. Urban natürlich nicht zu vermeiden. In Bezug auf Langenthal, Roggwil und Winau, wo das Kloster im Laufe der zwei Jahrhunderte, wie früher gezeigt wurde, fast alle Rechte und Besitzungen an sich gebracht hatte, konnte dieß namentlich nicht ausbleiben.

Es wurde aber schon 1413 deßhalb ein Vertrag abgeschlossen, dem zufolge Bern als Landgrafen an jenen drei Orten die hohen oder Blutgerichte zustehen sollten, d. h. die Bestrafung von: „Wundthäten, Streichen, Messer, Spieß oder „andere Waffen zu zucken, Würfe, Meineid und freventlich „ufzebrechen“ [198]).

In beinahe allem Uebrigen, der sogeheißenen niedern Gerichtsbarkeit, habe, fast ohne Ausnahme, der Prälat zu sprechen und zu strafen, und sollte ihm der Gehorsam verweigert werden, so habe der Bernische Vogt zu Wangen auf seine Klage hin einzuschreiten. Die Gerichtsverhältnisse dieser drei Orte und St. Urban gestalteten sich ganz eigenthümlich. Jeder hatte sein eigenes Gericht, das ein vom Abte gewählter Ammann präsidirte. Was zu des Klosters Rechten gehörte,

vollzog er, und von allen übrigen Fällen machte er dem Vogte zu Wangen Anzeige [198]).

So stand also das heutige Amt Aarwangen, so weit es jetzt schon Bernisch war, unter dem Landvogte zu Wangen; denn noch war ja Wilhelm von Grünenberg Herr der nachmaligen Residenz Aarwangen.

Die Reihe der festen Burgen, denen der Adel in der Gegend entsagte, eröffnete die Gutenburg: Seit dem Anfange dieses Zeitraumes oder gegen Ende des vorigen verschwanden die Freiherren von Utzigen aus der Geschichte der Gegend, und ihre Nachfolger wurden die Freiherren von Aarburg [199]). Schon 1406 verburgrechtete sich Junker Rudolf von Aarburg, Herr zu Büron (bei Surse) und Gutenburg, mit Bern [200]). 1416 aber starb Rudolf, und nun verließ sein Bruder Thüring, bereits Propst zu Beromünster im Aargau, den geistlichen Stand und verheirathete sich mit Gräfin Margaretha von Werdenberg, seinen Namen aufrecht zu erhalten [201]). 1431 im März verkaufte er um fast 5000 gute Goldgulden der Stadt Burgdorf seine Burg und Herrschaft Gutenburg [202]). Zur Herrschaft gehörten: die Gerichte zu Lotzwil *) vollständig bis an die landgräflichen, viele Rechte, Zinse und Gefälle und die Frohnen daselbst (zwei Tage jährliche Frohnen und von jedem Hause ein Huhn). Zu Lotzwil wurden viele zinspflichtige Leute genannt (unter andern die Geschlechter Dennler, Geringer, Münch, Seemann, Murgetter, Spichinger, Schönauwer, Büttiker) und zum Theil als Leibeigene mitverkauft, so wie auch viele Güter, die Mühle und Säge daselbst. Dann viele Leibeigene, Wälder, Güter, Zinse und Gefälle zu Madiswil, Mättenbach, Auswil, Buswil, Roggwil, Melchnau, Bleienbach, Wißbach, Langenthan (wo die Geschlechter Wipf, Graf und Löfler genannt sind), von denen indessen manche mit der Herrschaft Grünenberg zu theilen waren. Die Urkunde besiegelten

*) Am Bache bei Lotzwil behielt St. Urban, obgleich die Stadt Burgdorf es deßhalb angriff, seine alterworbenen Rechte.

auch Ritter Wilhelm von Grünenberg und der Schultheiß von Bern, Rudolf Hofmeister; Thürings Gattin bestätigte am 1. April darauf die Verkaufsurkunde [203]). Die Stadt Bern, wohl den Kauf ihrer nicht würdig haltend, hatte dazu eingewilligt, ihn Burgdorf zu überlassen. — Burgdorf scheint die Burg nicht lange unterhalten zu haben: 1662 wünschte die Bernische Regierung die Gebäulichkeiten zu kaufen, um die Steine zum Festungsbau in Aarburg zu verwenden, erhielt sie aber nicht. Erst 1799 wurde Gutenburg abgetragen und das Material zum Baue der Mühle zu Dietwil benutzt [204]). So erwarb sich überhaupt die Stadt Burgdorf in der Gegend, wie auch zu Törigen, Bollodingen und Graswil ausgedehnte Herrschaftsrechte [205]); 1435 auch um 40 rheinische Gulden den Twing von Klein-Dietwil von den Edeln Kriech, die es vom Ritter Heinrich von Rosenegg zu Wartenfels zum Pfande hatten, sammt den Fischenzen in der Langeten von Wißstegen an aufwärts [206]). Den Bürgisweiher, damals „zu alten Bürgen" geheißen, kaufte Burgdorf 1507 [207]).

Ungleich wichtiger und angenehmer ohne Zweifel war es Bern, als Wilhelm von Grünenberg sich dazu verstand, Aarwangen abzutreten. Der Freiherr überlieferte so der Stadt den letzten starken Ring zur Kette, welche ihre alten Herrschaften mit dem 1415 auf mehr staatskluge als redliche Weise eroberten Aargau verband. Wilhelm und seine Gattin Brida von Schwarzenberg schloßen in den Pfingstfeiertagen 1432 den Verkauf zu Bern selbst um 8400 gute rheinische Gulden ab und gaben dafür der Stadt hin: die Burg und das Dorf Aarwangen mit Twing, Bann und Gericht, den Wäldern, Zöllen (diesen Zoll erhöhte Bern im Zürichkriege, um Wilhelm zu schaden)*) und der Brücke, Mühle und Kapelle; den Hof und Weiher zu Mumenthal, die Höfe Denisswil, Haldimoos, Stadönz, Berken, Rufshäusern; das ganze Dorf Bannwil mit Gerichten, Twing, Bann, Holz und Land; den Inkwiler-See; dann die Hälfte der

*) Tschudi, T. II, S. 488.

Kollatur von Bleienbach (die zweite Hälfte gehörte einem andern Zweige seines Hauses, den Freiherren Grimm von Grünenberg) und endlich noch viele Leibeigene, die namentlich aufgeführt sind[208]). — Die Urkunde besiegelte auch Thüring von Aarburg und Bern ließ sie, — ein Zeichen wie wichtig ihm der Kauf war — noch bei Lebzeiten Wilhelms von Grünenberg zwei Mal vidimiren[209]). Den Reichszoll zu Solothurn, der vom Hause Aarwangen an die von Grünenberg übergegangen war, verkaufte Wilhelm von Grünenberg schon 1427 der Stadt Solothurn um 300 Gulden rheinisch[210]).

Auffallend ist es, daß 1432 durch Wilhelm wieder die Brücke von Aarwangen verkauft wird, die Bern schon mit der Landgrafschaft Burgunden gekauft, und die 1313 Walther von Aarwangen vom Landgrafen des Buchsgaus zu Lehen getragen hatte[211]). — Die Kapelle zu Aarwangen besorgte der Pfarrer zu Bannwil, welcher abwechselnd vom Kloster Schönthal und von Bern vorgeschlagen wurde, und die Bestätigung vom Bischofe zu Basel erhielt[212]).

Vom Schlosse Aarwangen aus wurden von nun an durch Bernische Vögte, deren erster Heinrich Andres war, alle Ortschaften des heute noch sogenannten Amtes, mit Ausnahme der zu Wangen gehörigen (Rorbach, Roggwil, Winau und Langenthal) beherrscht. — Herr Wilhelm von Grünenberg zog sich immer mehr aus der Gegend, wo seine Altvordern gehaust, zurück und in den Dienst der Herzoge von Oesterreich. Deshalb gab er auch das Burgrecht, das sein Haus mit Bern geschlossen, auf und soll österreichischer Landvogt im Elsaß geworden sein[213]). Der deutsche König Friedrich, aus dem Hause Oesterreich, bediente sich Wilhelms zu sehr vielen Sendungen, wie an die eidgenössischen Tagsatzungen und in die verbündete Stadt Zürich, als 1442 bis 1445 der Krieg aller Eidgenossen wider das österreichisch gesinnte Zürich die Schweiz dem Untergange nahe brachte[214]). Als herzoglicher Rath beschwor er 1442 in Friedrichs Namen mit Thüring von Hallwil und noch Andern zu Zürich den Bund zwischen Oesterreich und Zürich[215]). Seinen Sitz verlegte er von

Grünenberg nach dem Steine zu Rheinfelden, welche Burg ihm 1442 der König als österreichisches Pfand für 10,000 Gulden verschrieben hatte [216]). Am Kriege selbst und an allen Verhandlungen, die geführt wurden, um die Kriegesflammen zu schüren oder zu löschen, nahm Herr Wilhelm den thätigsten Antheil [217]). So vorzüglich durch einen Briefwechsel, dessen Papiere bei der Eroberung des Steines zu Rheinfelden in Feindeshand geriethen, an der Berufung des französischen Dauphins Ludwig mit seinen Armagnaken [218]), in dessen Gefolge Wilhelm auch die Schlacht von St. Jakob an der Birs 1444 mitkämpfte. Dafür wurde er nebst vielen andern Rittern, die gegen die Eidsgenossen gefochten, dann von der Stadt Basel gewissermaßen geächtet [219]). Während des Krieges selbst nahmen ihm Bern und Solothurn die Burg Grünenberg weg. Er beabsichtigte, wie es scheint, sie nun dem Abte von St. Urban zu verkaufen, allein dieß verhinderten Bern und Solothurn. Sie gaben Grünenberg zurück; eroberten es aber wieder zur Rache für den Bluttag von St. Jakob und brannten es nun nieder, wodurch Herrn Wilhelm großer Schaden erwuchs [220]). Die Burg erstand aber zum zweiten Male wieder aus ihren Trümmern; Wilhelm und auch seine Nachfolger auf Grünenberg hatten daselbst ihre Burgvögte [221]).

Nach dem Friedensschlusse noch unternahm Wilhelm mit seinen edeln Kampfgenossen, Hans von Hohenrechberg und Thomas von Falkenstein, 1448 die berüchtigte Ueberrumpelung Rheinfeldens, welche im Grunde nicht so treulos gewesen zu sein scheint, wie es gewöhnlich angesehen wird, hatten doch auch ihm die Eidgenossen den Stein daselbst drei Wochen lang belagert, und Herzog Albrecht mit seinem Ersatzheere abgeschlagen, dann die Burg gestürmt und gebrochen, was besonders durch das schwere Geschütz Berns und Basels erreicht werden konnte. Zur Entschädigung für die zerstörte Burg nämlich hatte der König ihm dann die Stadt Rheinfelden verpfändet, die aber von den Eidgenossen besetzt gehalten wurde. So mußte er sich ihrer wohl durch einen Handstreich bemächtigen [222]).

Nicht lange überlebte Wilhelm den Krieg, den er für Oesterreich so thätig hatte herbeiführen und durchfechten helfen. Wohl mochte es ihm, dem Freiherrn von Grünenberg, schmerzlich sein, zu bemerken, wie am Ende durch den ganzen Krieg nur die Herrschaft der Städte und Länder des Eidgenössischen Bundes befestigt wurde. In ihm erlosch um das Jahr 1451 der in frühern Jahrhunderten so zahlreiche und kräftige Mannsstamm seines Hauses [223]). Eine einzige Tochter, Ursula, hinterließ er, die an einen schwäbischen Ritter, Herrn Heinrich von Randegg auf Staufen verehelicht war [224]).

Auch der Freiherr Thüring von Aarburg, der frühere Besitzer Gutenburgs, nunmehr Herr zu Schenkenberg im Aargau, nahm an dem alten Zürichkriege Antheil, denn seiner Frau, einer Gräfin von Werdenberg, war auch ein Theil des Erbes Graf Friedrichs von Toggenburg zugefallen, wegen dessen Zürich und der Adel dann die Eidgenossen bekriegten.

Die Burg Grünenberg, die wieder aufgebaut worden [225]), nebst den Herrschaften Rorbach (?), Dietwil und Langenstein, auch die Gerichte zu Madiswil und Gondiswil, erbte ein Fräulein von Grünenberg, Agnes, die Frau Hans Egbrechts von Mülinen, deren Mutter eine Gräfin von Thierstein war. Noch vor Mülinens Tode 1469 kam es deßhalb unter seiner Erbschaft zu heftigem Streite, und Grünenberg wurde mit gewaffneter Hand eingenommen [226]). Barbara, die Tochter Mülinens, wurde die Frau Ritter Rudolfs von Luternau, und durch diese Heirath kam das Haus Luternau nun merkwürdiger Weise in den Besitz der Burg Langenstein, deren Besitzern es vor zwei Jahrhunderten sein Ansehen in der Gegend verdankt hatte. Aber nicht lange freute sich Rudolf des Schlosses, aus dem einst die Ahnfrau seines Geschlechtes entsprossen; schon 1480 verkaufte er mit seiner Frau dem Schultheiß und Rathe zu Bern um 3000 Gulden das Schloß Langenstein „an Grünenberg gelegen." Dazu gehörten noch die Gerichte daselbst, zu Madiswil, Bleienbach, Gundiswil, Melchnau und zum wilden Baumgarten, vollkommen bis an's Blut, aber nur je des andern

Jahres. Ferner der Kirchensatz zu Bleienbach *) und die Kaplanei von Grünenberg, Alles mit vielen eigenen Leuten, Zinsen, Gütern, Wäldern, Wildbännen, Fischenzen u. s. w. [227]).

Auffallend ist es, daß jene Gerichte nur je des andern Jahres von Langenstein aus versehen wurden, während sie doch denen von Grünenberg ungetheilt gehört hatten, wenigstens die zu Madiswil, Gondiswil und Dietwil [228]). — Ebenso sonderbar, daß die Burg Grünenberg nicht erwähnt wird, die Rudolf von Luternau doch von seiner Frau auch besaß und die wenigstens sechs Jahre früher noch stand [229]). Auch später kömmt sie niemals mehr vor, so daß es unbekannt ist, wie sie in den Besitz der Gemeinde Melchnau kam, der die Ruine jetzt gehört (wie auch Langenstein und Schnabelburg) **), 1504 verkaufte Rudolf von Luternau noch Norbach und Eriswil an Bern, welche Freiherrschaft — mit hohen und niedern Gerichten — er von Hermann von Eptingen, der Magdalena, die Tochter Johanns des Grimmen von Grünenberg geheirathet, erworben hatte [230]). Während des alten Zürichkrieges 1444 hatten die Berner der Frau Eptingen aus Feindschaft für ihr Geschlecht Norbach weggenommen. Mit dem Frieden erhielt sie es wieder und ließ es durch einen eigenen Ammann verwalten [231]). Norbach fügten die Berner dann ihrem Amte bei; jedoch erhielt das Dorf die ehrenvolle Begünstigung, seine Mannschaft in Kriegszeiten unmittelbar zum Stadtbanner von Bern zu stellen [232]).

Durch solche wichtige Käufe zog Bern hier, wie in andern Gegenden, allmälig alle Herrschaftsrechte, die Gerichte und Kirchensätze an sich, indem es darin den Klöstern St. Urban und Tunstetten vermöge seines Einflusses und seiner bedeutenden Geldmittel lange zuvorkam. Die zwei Gotteshäuser fanden für

---

*) Doch nur zur Hälfte; siehe Seite 137.

**) Ich bin nicht ungeneigt, zu glauben, alle drei Burgen seien eigentlich nur Theile Eines großen, des freiherrlichen Hauses Grünenberg würdigen, mittelalterlichen Festungswerkes gewesen.

gut, mit dem übermächtigen Nachbar in Burgrechte zu treten, was Tunstetten 1466, 1494 und noch 1504 that [233]). Auch die vielen Vergabungen von Seite des Adels, sonst eine so ergiebige Bereicherungsquelle für die Geistlichkeit, wurden spärlicher. Auf diese Weise erhielt doch St. Urban noch einen Antheil der Kollatur von Madiswil von den Edeln vom Steine 1413 [234]).

Um Tunstetten stand es damals mißlich. Es war so sehr in Geldnoth gerathen, daß der Meister 1453 deßhalb Güter zu Bützberg um 120 Gulden an Jost Kunen von Langenthal verkaufte [235]). Welche Verhältnisse dem Umstande zu Grunde lagen, daß 1495 das Haus 20 Pfund Tell an Bern bezahlen mußte, ist unbekannt; vielleicht das Burgrecht [236]).

Zu Langenthal herrschte St. Urban ganz ungestört, daher von da aus dieser Zeit wenig Erhebliches zu melden ist. Es gedieh unter dem Stabe des Abtes so, daß Bern es für wichtig genug hielt, ihm schon 1477 das Privilegium zu ertheilen, jeden Dienstag einen Wochenmarkt abzuhalten [237]), welchem der Ort bis auf die neueste Zeit seine verhältnißmäßige Blüthe verdankt. — Solche Wochenmärkte indessen genossen keineswegs unbeschränkter Handelsfreiheit; denn gerade zu Langenthal und in der ganzen Gegend durfte um diese Zeit nirgends als zu Aarwangen Salz, Stahl, Eisen, Wolle und Leinwand verkauft werden [238]).

Wegen der Mahlzeiten, die das Winauer-Ruralkapitel alter Uebung gemäß viermal jährlich auf Kosten St. Urbans zu Langentan bei seinen Versammlungen hielt, gab es Erörterungen zwischen dem Dekane, Kämmerer und dem Kapitel einerseits und dem Abte und Konvente zu St. Urban anderseits. Der erwählte Schiedsrichter, ein Administrator des Bischofes von Konstanz, Nikolaus von Gundelfingen, zugleich Propst von Beromünster, vermittelte den Streit dahin, als 1453 der Abt wegen unmäßigen Gebrauches, den die geistlichen Herren davon machten, die Sache verweigerte, daß allerdings St. Urban gehalten sei, dem Kapitel zu Langatan jährlich vier tüchtige Mahlzeiten aufstellen zu lassen und zwar im Januar,

April, August und Oktober. Bei der ersten aber dürfe sich jeweilen nur der Dekan mit vier Auserlesenen gütlich thun, bei den übrigen alle Geistlichen des Kapitels und auch sonst andere Männer „von großem Ansehen", die zufällig anwesend sein oder von den Klerikern beschieden würden. Dafür sollen der Dekan und die betreffenden Mitzecher an jenen festlichen Tagen verpflichtet sein, in der Kirche zu Langenton wenigstens fünf Messen zu lesen oder doch herzusagen und eine sechste im Chor nach Noten abzusingen zur Feier einer Jarzeit, die Ulrich und Azo Liplitz von Gütern zu Langenton selbst gestiftet. Hingegen müsse St. Urban in dieser Kirche einen neuen Altar errichten [239]). — Diese Mahlzeiten bezahlte St. Urban bis nach der Reformation.

1464 waren zu Langenthal schon alle drei noch bestehenden Wirthschaften, nebst einer vierten nun eingegangenen, zur Krone. Diese Tabernen waren noch immer, wie schon 1336 Lehen des Klosters St. Urban, die es beliebig besetzte.

Noch lebte das Geschlecht von Langenthal fort. Hans war auf Grünenberg Vogt des letzten Freiherrn gewesen [240]), und er und Peter kämpften neben einem von Luternau 1476 unter Berns Banner die Schlacht bei Murten mit, zu der sie mit einer Schaar anderer Edler aus dem Aargau zogen [241]).

Die „Gebursami und gemeine Dorflüt" von Langaton wahrten St. Urban gegenüber sorgfältig ihre Rechte, die oftmals sehr zweifelhaft wurden.

Mehr als einmal mußte der Rath zu Bern oder Abgeordnete von Bern und Luzern den Streit entscheiden, der sich immer um die Wässerungsrechte am Bache, die Beholzung der Almend- und andern Wälder drehte. In dem großen Streite von 1444 wurde das Wässerungsrecht der Bauerschaft nur zu gewissen Zeiten zugesprochen, hingegen die Beholzung zum Bedarfe ihrer Güter frei und unbedingt. Auch die Fischenze, die St. Urban sich angeeignet, wurde nach diesem Spruche des Bernischen Rathes ganz frei gegeben [242]).

Vom Kloster Interlaken kaufte die Gemeinde 1498 um 250 Gulden rheinisch die Zehntquart zu Winau (Seite 130) [242]).

Auch die althergebrachte Abhängigkeit von der Kirche zu Tunstetten konnte nun für das ungleich größere Langenthal nicht mehr genügen. Es entstunden neue Reibungen zwischen St. Urban und der Gemeinde Langenthal einerseits und den Johannitern anderseits. Man konnte sich nicht vereinigen und beschloß endlich, an den Rath von Bern zu appelliren. Die gnädigen Herren verstanden sich leicht dazu. Sie wirkten von St. Urban 1514 die Erlaubniß aus, daß die Gemeinde Langenthal in der dortigen Leutkirche neben dem St. Erhards-Altare einen neuen Altar errichten dürfe, um darauf wöchentlich drei Frühmessen lesen zu lassen. Den neuen Frühmesser solle die Gemeinde ganz allein unterhalten, sowie auch den Altar beleuchten und mit Kelch, Meßgewändern und Büchern versehen, ohne daß dafür St. Urban oder die Leutkirche in Anspruch genommen werde. Die Einsetzung des Frühmessers dürfe nur mit Wissen und Willen des Komthurs geschehen, in dessen Hand jener auch das Gelübde abzulegen habe. Der neue Geistliche müsse zu Langenthal selbst wohnen, um da den Leuten in Todesnoth beizustehen; von den übrigen Seelsorgerrechten aber nur in so weit Gebrauch machen, als es der Pfarrherr oder Helfer zu Tunstetten erlaube oder befehle. Sonst solle der Frühmesser an Sonn- und Feiertagen mit denen von Langenthal nach Tunstetten gehen und dort Messe lesen, wenn nicht etwa ein bernischer Rathsherr oder „andere große Herrschaft" zu Langenthal die Messe zu hören wünsche. Sonst blieb Langenthal nach wie vor gen Tunstetten kirchgenössisch [242]).

Dem faulen Mittelalter versetzte endlich die Reformation den Todesstreich, den Bern in seinen Landen aufs glücklichste zur Befestigung und Erweiterung seiner Herrschaft zu führen wußte. Die geistliche Herrschaft, bisher immer noch in Händen des Bischofes von Konstanz, zog es nun auch in seine Gewalt, hob alle Klöster in seinem Gebiete auf, wodurch der größte Theil der Kollaturen, die es noch nicht besaß, ebenfalls der Stadt zufielen. — Am 7. Februar 1528 wurde durch den Rathsschluß die Reformation im ganzen Gebiete eingeführt, und dieses nun durch diesen geistlichen Akt so recht eigentlich

zum abgeschlossenen Staatskörper eingeweiht. — Die Gemeinde Rorbach hatte schon vor allen andern im Herbste 1527 mit Erlaubniß des Rathes den katholischen Kultus abgeschafft. Merkwürdig, daß hier, wo die älteste bekannte Kirche der Gegend stand, auch zuerst die Messe abgeschafft wurde! Der Kaplan von Madiswil, Meinrad Wißmann, hatte der Disputation in Bern beigewohnt und sich da bereits nebst andern Geistlichen öffentlich für die Kirchenverbesserung erklärt [243]).

Die Klöster wurden schon 1527 bevogtet. Tunstetten erhielt in dieser Eigenschaft Andreas Zeender, früher Vogt zu Aarwangen. Nach dem Reformationsedikte wurden sie dann nach und nach aufgehoben. Die der Johanniter-Ritter wurden dem Großmeister des Ordens auf Malta von Seite Berns 1529 förmlich aufgekündet; am 18. Januar 1529 übergab der letzte Komthur von Tunstetten und Münchenbuchsee, Ritter Peter von Engelsperg, der Stadt Bern diese zwei Ordenshäuser [243]). So erhielt Bern nun auch die Kirchensätze von Lotzwil, Rorbach und Tunstetten selbst, die es fortan eigenmächtig besetzte, ohne dem Bischofe zu präsentiren, ferner sämmtliche Güter des Hauses zu Tunstetten, Forst, Ried, Renggershäusern, Dietwil, Rütschelen, Rorbach, Soffau, Langenthal, Twann, Aetingen, Bolodingen, Gondiswil, Thörigen, Waltrigen gelegen [244]). Der Komthur erhielt einen Ruhegehalt und das Schloß Bremgarten zum Sitze [245]). St. Urban, als außer seinem Gebiete gelegen, konnte von Bern in seinen inländischen Besitzungen nicht beeinträchtigt werden. Es blieb daher namentlich zu Langenthal im allgemeinen alles bei den alten Verhältnissen: Das Gericht bestand aus Zwölfen, deren zwei von St. Urban, zwei vom Vogte von Wangen und die andern von diesen vier gewählt wurden. Den Ammann, als Vorsitzer des Gerichtes und den Bannwart setzte der Abt, sie schwuren aber ihm, der Stadt Bern und der Gemeinde L. zugleich, und trugen des Klosters Farbe. Den Weibel setzte der Bernische Vogt zu Wangen. Die Appellation aber ging vom Richterstuhle des Ammanns vor den Vogt zu Wangen, wobei jedoch der Abt den Vorsitz führte. Aehnlich zu Roggwil und

Winau, und so blieb es bis zur Gründung der helvetischen Republik 1798, wo alle derartigen Feudalverhältnisse dem Motto „Freiheit und Gleichheit" erlagen [246]).

Es sei vergönnt, vor dem Schlusse noch einige Blicke über die Grenzen dieser Zeilen hinaus zu werfen zur Vervollständigung des Gesagten. 1538 erfolgte endlich durch den Rath zu Bern die völlige Abscheidung Langenthals von der Kirchgemeinde Tunstetten, deren Nothwendigkeit sich schon vor zwei Jahrhunderten fühlbar gemacht. Die Kollatur scheint auch nach dieser Erweiterung ohne Beschränkung St. Urban gelassen worden zu sein. Da wollte sich aber der Prälat der Reparation der Kirche nicht annehmen; Bern ließ die Sache untersuchen und erklärte 1656 die Kollatur gehöre eigentlich ihm und demgemäß werde es die Pfründe ohne St. Urbans Präsentation besetzen. 1675 kam deßhalb ein Vergleich zu Stande: Der Abt bezahlte 2000 Pfund Bernwährung in Gülten und 100 Thaler zu 30 Batzen baar an Langenthal, welches nun auf immer und ewig das Kloster von jedem Beitrag zum Kirchenbau befreite [247]). Dagegen ließ Bern dem Abte ebenfalls die Kollatur, die erst 1808 der Kanton Bern käuflich an sich brachte [248]).

1571 erhielt Langenthal auch die Bewilligung zu zwei Jahrmärkten im Mai und November [249]).

Bei Aarwangen wurde das Verhältniß zu Bannwil zeitgemäß umgekehrt: jenes wurde zur Mutterkirche, dieses Filial, vermuthlich gleich nach der Reformation.

1579 tauschte Bern von St. Urban die Kirchensätze von Winau und Madiswil ein, wohin seit der Reformation Bern die vorgeschlagenen Priester bestätigte [250]).

Roggwil, immer noch Filial von Winau, erhielt 1664 auch eine eigene Kirche; eine von St. Urban abhängige Kapelle mit geringem eigenem Vermögen hatte zwar bereits bestanden [251]).

Mit dem großen Werke des Fortschrittes zur Wahrheit und Freiheit, der Reformation, hatte aber Bern keineswegs noch den letzten Schandfleck mitteralterlicher Schmach getilgt;

er mochte ihm wohl noch zu bequem sein. Die Leibeigenschaft bestand noch, und bezeichnend genug sagt die Urkunde, wodurch der Rath den letzten Schatten dieses Mißverhältnisses in unserer Gegend aufhob, es geschehe „um der Stadt Nutzen und Frommen willen." Darum also, und „aus besonderer Gnade" entließ Bern am 29. April 1545 die eigenen Leute der Herrschaft Aarwangen, noch aus der Grünenbergischen Zeit her leibeigen, seiner Herrschaft über ihr Leib und Leben, so daß sie in Zukunft freie Leute seien, d. h. immerfort der Gnädigen Herren Unterthanen, denen nach wie vor Twinghühner, Futterhaber, Frohnen u. s. w. zu entrichten und leisten waren! Dieser so befreiten Leute waren im Ganzen etwas über hundert, sämmtlich zu Madiswil, Melchnau und Roggwil wohnhaft. Sie mußten für diese Gnade das für die damalige Zeit und für arme Leibeigene nicht unbedeutende Sümmchen von vierhundert Gulden bezahlen [252]).

Schluß.

Die Reformation wurde bereits als Schlußstein dieser Arbeit bezeichnet, und mit Recht; denn im Verlaufe der drei seither verflossenen Jahrhunderte bietet die Geschichte des heutigen Amtes Aarwangen fast nichts bemerkenswerthes dar. Es befolgte eben seine fernere Entwicklung von dort an als ein Stückchen des eidgenössischen Standes Bern, das vor jedem andern nichts voraus hatte, dem sogar die Vorliebe kein besonderes Interesse mehr abzugewinnen vermag. Das unpoetische nach und nach zur vollständigen politischen Bedeutungslosigkeit hinabgedrückte Leben, welches das Ländchen unter der Regierung der Bernischen Junker auf Wangen und Aarwangen lebte, bildet den grellsten Gegensatz zu dem vielseitigen anziehenden Schauspiele, das uns die oben entwickelten mittelalterlichen

Verhältnisse zeigen. Den windstillen Zeiten der Berner-Herrschaft kömmt aber das Verdienst zu, das Volk aus der Bewußtlosigkeit und Zersplitterung des finstern Mittelalters in das verklärte sich selbst fühlende Staatsleben neuester Zeit übergeführt, wenn auch leider nicht dazu herangebildet zu haben. Ein einziges Mal nur wurde die lange Windstille durch einen fürchterlichen Sturm unterbrochen, der Berns Grundfesten erzittern machte und ein neues schöneres Leben schien heraufbeschwören zu wollen. Aber es war zu früh, der Tag der Freiheit hatte noch nicht gedämmert!

Wir meinen den unglücklichen Bauernkrieg, in dem sich 1653 ein hohes begeistertes, nur leider auch zu frühreifes Drängen und Ringen nach Freiheit aufthat, das dann leider blos dazu dienen mußte, der Verworfenheit des folgenden Jahrhunderts recht eigentlich Bahn zu brechen.

Damals erhob sich auch der Oberaargau und gerade zu Langenthal wurden wichtige Landsgemeinden gehalten und hier fielen dann die Häupter mehrerer der edeln Kämpfer unter Berns Henkerbeil!

Wir sind am Ziele. — Der Verfasser verhehlt es sich keineswegs, wie wenig er der strengen Forderung seiner Aufgabe — wenigstens von der einen Seite genügt hat; von der nämlich, die verlangt, daß die ganze Masse der gegebenen Thatsachen den Eindruck eines mehr oder weniger abgeschlossenen für sich bestehenden Ganzen mache, denn so sehr er auf diesen Eindruck hingearbeitet und zu dem Ende manches scheinbar ferner stehende herbeigezogen und noch mehr eine Unzahl Einzelnheiten, die ihm wohl auch zu Gebote gestanden, übergangen hat, so muß er doch gestehen, daß die wenigen Umrisse, die seinem Stoffe einige Abrundung verleihen möchten, mehr künstlich angebrachte, als in der Natur der Sache begründete sind. Aber schon im Vorworte wurde darauf hingewiesen, wie eigentlich sogar die Grenzen der behandelten Landschaft erst geschaffen werden mußten und nicht natürlich, historisch, vorhanden waren.

Immerhin bewahrt sich der Verfasser die tröstliche Ueberzeugung, daß viel gewonnen wäre, wenn jeder Theil des Bernischen Staates für seine Geschichte auch nur das Wenige aufzuweisen hätte, was hier für dessen nordöstlichstes Stück gegeben worden ist. Und in diesem Sinne darf er noch manchem zurufen:

Gehe hin und thue deßgleichen!

Anhang.

Verzeichniß

aller bis jetzt ausgemittelten Brüder und Kommenthure des Ritter-Hauses

Tunstetten

St. Johannis-Ordens von Jerusalem.

1220. Komthur: Burkhard (siehe hiernach Note 8).
1257. Wernherus *sacerdos* in Tunestetten ord. S. Joannis (Note 92).
1263. Komthur: G..... (Note 94).
1269. Komthur: Ul(rich) (W. 1832. 460).
1270. Komthur: C... (Note 47).
1274. Komthur: Konrad von Krauchthal (W. 1825. 485).

1275. H. Prior; Bruder Johann Herzvogeli (Herrg. II. 489).
1279. Komthur: Ruaſt (W. 1833. 205).
1281. Komthur: Wernher von Rüttiken (Büttikon?) (Urk. des Kloſters Olsberg; wenn ich nicht irre bei Herrg.).
1282.) Komthur: Heinrich Eſchenge (W. 1833. 214).
1283.)
1285. Die Brüder: Konrad von Halle, Depenhart und ſein Bruder Konrad, Wernher von Biello und Rudolf von Altun (W. 1833. 217).
..... Komthur: .... Depenhart (Note 23).
1293. Komthur: Nikolaus. — Walther der Koch (Note 23).
1294. Bruder Burkhard von Lömegge (Note 101).
.... Komthur: Ruſtheim (D. I. 420).
1296. Komthur: Jakob der Bettler (Note 101) und Jakob, genannt Beutler, Prior: H. von Horve, Bruder C. Herder (W. 1833. 242. — D. I. 425).
1307. Komthur: Kuno. — Koch des Hauſes: Konrad (W. 1833. 363).
1307. Burkhard von Swandon (Note 101).
1317. Komthur: Erbo von Römiſchheim (W. 1833. 451. — D. II. 425).
1317.) Komthur: Heinrich von Grünenberg (D. I. 382
1320.) und II. 384).
1320. Die Brüder: Chriſtian von Walkenſtein, Rudolf von Buchſee, Jakob von Biello, Johann von Wattenwile (D. II. 384).
1339. Komthur: Peter von Kienberg (W. 1731. 638).
1340. Komthur: Peter von Kienberg (Urbar der Kirchenſätze Burgdorf von Heimiswil vom Jahre 1819. Fol. 17. — Im Archive der Stadt Burgdorf).
1345. Komthur: Peter von Kienberg (Note 157).
1356. Komthur: Peter von Kienberg (D. II. 336).
1387. Komthur: Heſſo Schlegelholz. Prior: Johann von Wolfach (Note 155).
1396. Johann von Duwe (Note 140). Die Lücke von hier an bis 1453 ſcheinen die Komthure der Häuſer

von (München-) Buchsee und Biberstein im Aargau ausgefüllt zu haben, indem sie zugleich auch Tunstetten vorstanden.

1453. Komthur: Johann Witk, zugleich Komthur zu Biberstein (D. I. 392).

1461. Komthur: Rudolf von Baden, zugleich Komthur zu Freiburg im Breisgau. — Bruder Johann Steinfurt, Schaffner des Hauses zu Strann am Bielersee (D. I. 713).

1416. Komthur: Konrad von Gertringen, ward Burger zu Bern (D. I. 229).

1478. Komthur: Johann Zwick von Villingen (Urk. vom heil. Kreuzestage 1478 aus dem Dorfbuche zu Langenthal).

1494. Komthur: Ulrich Betzenberg (D. I. 283).

1504. Komthur: Jakob Kreyser (D. I. 283).

1506. Komthur: Jakob Kreiser (D. I. 579).

1514. Komthur: Jakob Creiß (er?) (Note 242).

1520. Die Reihe der Komthure beschließt Rittter Peter von Engelsperg, zugleich Meister zu Buchsee (Tunstetter-Urbar von 1530).

Noten

zum Abschnitt III und IV der Geschichte des Amtes Aarwangen.

---

[1]) Briefliche Mittheilung des Herrn P. Gallus Morell in Einsiedeln an Herrn J. Käser in Melchnau; nach den Dotationes Einsidlenses. — Herrg. II. 832.

[2]) Urkunde d. d. IV. Nov. Mart. 1173. Herrg. II. 191.

[3]) Jaffé. Geschichte Konrads III. Hannover 1845.

[4]) Mumenthaler.

[5]) Acta S. U., Tom I. — Leu, Helv. Lexikon. — Hafner Soloth. Schawplatz.

[6]) Bestätigungsurkunde Bischof Diethelms d. d. Constant Anno Incarn. 1194 nach einer vidimirten Copie in Act. S. U., Tom I. ad ann 1194. (Ungedruckt.)

[7]) Roggw. Chronik von Dr. J. Glur. Zofingen 1835.

[8]) D. I. 343. — W. 1831. 444.

[9]) Ihr Vater, Herr Markwart, starb 1336. — Mumenthaler.

[10]) Anmerkung 24 unten. — Der erste dieses Hauses, der — so viel mir bekannt — urkundlich genannt wird, ist ein Uldricus de Gronenbor, welcher 1218 Cal. Jun. in Savoien bei der Verlobung Hartmanns von Kiburg und Margarethens von Savoien Zeuge war. (Mittheilung des Herrn Fetscherin, alt-Regierungsrath, nach dem Recueil diplomatique de Fribourg. Tom I. ad h. ann.)

[11]) Tsch. ad ann. 1360. 1376.

[12]) Tsch. ad ann. 1360. 1371.

[13]) W. 1833. 443 u. 457. — 1379 war Beatrix von G. Aebtissin zu Fraubrunnen. Ungedr. Urk. im Archive zu Burgdorf.

[14]) Tsch. I. 454. — Fürst Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg, Band IV. Nachtrag ad ann. 1379.

[15]) W. 1815. 199 und 1819. 287. — Leu. Lexikon XXVII.

[16]) So hieß im Mittelalter Burgdorf: Burchdorf, Froburg: Froburch, eine Aussprache, die heutzutage aus den schweizerischen Mundarten verschwunden ist.

[17]) W. 1824. 26 und 445. — Herrg. II. 252. Ritter Burkhard war 1321 todt, er hatte zwei Söhne Rudolf und Wernher, welcher erstere 1321 Güter zu Pfaffnau und St. Urban verkaufte. Act. S. U. II. 181. Urk. Zofingen feria tertia post Nicol. 1321. — Rudolf war 1366 todt W. 1822. 481.

[18]) D. II. 58. — Burgerbesatzungen.

[19]) Wie dieß ihre Titel: Liber, Nobilis, Fry, Fryherr, zeigen.

[20]) Anmerkung 170 unten; nach Lichnowsky.

[21]) Tsch.

[22]) Mumenthaler.

[23]) Ungedruckte Urk. aus dem Archive zu St. Urban, d. d. Dunchstetten 1293 VII. Id. Aug.

[24]) Act. S. U. I. 96. 98.

[25]) P. Trudp. Neugart. Episcopat. Constant. I. p. 1. XCV. — Bucelinus. Constant. sacr. descript.

[26]) Urk. von 1456. Vidim. p. 119.

[27]) D. I. 501. Vidim.

[28]) Bulle in Act. S. U. I. 131.

[29]) W. 1823. 440. — Herrg. II. 206.

[30]) Act. S. U. I. 149.

[31]) Vidum. — Herrg. II. 219.

[32]) Act. S. U. I. 165. — Necrolog. S. Urbani.

[33]) Act. S. U.

[34]) Ungedr. Urk. d. d. in villa Langatun IX. Kal Septbr. 1228. — Vollständiger bei Kopp. Gesch. d. eidg. Bünde II. 519.

[35]) Urk. des Legaten Peter, d. d. Const. III. Nov. April 1255. und Bulle Papst Alexanders. V. Kal. Jan. Pontific. Anno III. in Vidim, p. 24.

[36]) Act. S. U.

[37]) Act. S. U.

[38]) Idda heißt sie in einer Urk. von 1270. D. I. 527.

[39]) Vidim. — Act. S. U. — Herrg. II. 290. — Datum: 1249. Indict VII.

[40]) Act. S. U. — Stumpf. Schweizerchronik. — Hafner. Schawplatz.

[41]) W. 1823. 511.

[42]) Herrg. II. 317. — Act. S. U. — W. 1823. 512.

[43]) Er wird nämlich in der Urk. vor Junker Ulrich von Bechburg aufgeführt.

[44]) Herrg. ex arch. S. Urbani.

[45]) Herrg. ex arch. S. Urbani.

[46]) Anmerkung 62 unten.

[47]) D. I. 527.

[48]) W. 1833. 205.

[49]) Ungedr. Urk. d. d. 1273. Mense August, in *Langathun*. Aus dem Archive zu St. Urban, mir mitgetheilt durch Hrn. Käser in Melchnau.

[50]) Herrg.

[31]) W. 1824. 108.

[52]) Urk. aus dem Archive St. Urban, d. d. Apud. Rotam Crastino convers, B. Pauli Apost. 1295.

[53]) Vidim. p. 42. — Anmerkung 152.

[54]) «...donum sive *propugnaculum* in Langathun cum suis «appendiciis et quoddam *pratum* adjacens....» und die in der Anmerkung 56 angezogene Urkunde: «...aream unam cum «domo supra ædificata et prato *valloque* areo continguo, sita *in* «*villa* Langatun.»

[55]) Letzteres scheint auch nach Mumenthaler wahrscheinlich.

[56]) Ungedruckte Urk. zu St. Urban, d. d. S. Urbani vigil. ascens. Dei 1279. Ind VII.

[57]) Wie Seite 112 angeführt.

[58]) Ungedr. Urk. d. d. Truba V. Kal. Jul. 1291. Ind IV. Im Vidim. p. 39. — Diese Allode gehörten der Kirche zu Schunowe. (?)

[59]) Ein Bruder von St. Urban, kömmt in zwei Urkunden im Archive St. Urban (d. d. Burckhorf 1276 Die B. Barnabæ und Dunchstetten 1293. VII Id. Aug.) als «magister in Schorron» und «magister grangiæ in Schorron» vor.

[60]) Anmerkung 6 oben.

[61]) D. I. 565. — W. 1831. 353. — Hier heißt der Ort Soncewiler.

[62]) D. I. 568. — W. 1826. 210.

[63]) D. I. 705. — W. 1824. 15.

[64]) D. I. 576.

[65]) Als Herren zu Lotzwil kommen sie in zwei Urkunden vor: d. d. Zofingen 1293 am vierden Dage vor irgendem Mertzen und

1298 in dem nechsten Monat vor Mertzen. Zwei merkwürdige altdeutsche noch ungedr. Urkunden aus St. Urban.

[66]) Schweiz. Geschichtforscher, III. Hünenbergische Stammtafeln Nro. 2. ad ann. 1334. Vergl. Anmerkung 161 unten.

[67]) Stumpf. — Mumenthaler. — Diesen zufolge sogar Mitstifter von St. Urban. (?)

[68]) Act. S. U. I. 149.

[69]) D. I. 343. — W. 1851. 444.

[70]) D. I. 331. — Urkunde datirt zu Langeton in der Kilchen.

[71]) Act. S. U. II. 183. — Nach Leu's Helvet. Lexikon hatten diese Edeln eine eigene Burg Lotzwil. Nach den Deliciæ urbis Bernæ waren sie zu Bern Burger. — Rudolfus de Lotswill war 1277 Burger zu Burgdorf. (W. 1831. 501.)

[72]) Anmerkung 6 oben.

[73]) Anmerkung 208 unten.

[74]) W. 1823. 298. 298. — Herrg. ad ann. 1276. Burgdf. Die Barrab. — Urk. von 1293 in Anmerkung 59 angeführt. — Er heißt in der erstern und letztern Urkunde decanus, wohl des Winauerkapitels?

[75]) D. I. 101.

[76]) Urk. von 1234 zu St. Urban, wegen der Weiden zu Habkerig, ungedruckt.

[77]) W. — Schweiz. Geschichtschr. XI. 254. 255.

[78]) Urk. d. d. Burchdorf 1295. VII. Kal. Jul. und Rota crastino convers. B. Pauli 1295 aus dem Archive St. Urban.

[79]) Urk. von 1478. D. I. 444.

[80]) D. I. 101 u. 121.

[81]) Ungedr. Urk. aus St. Urban d. d. Burchdorf VII Kal. Jul. 1295.

[82]) Sprünglin. Bürgerl. Geschlechter von Zofingen. Msc. in meinem Besitze.

[83]) Anmerkung 76.

[84]) Act. S. U. I. 622.

[85]) D. I. 469. — W. 1826. 227. — Roggwiler-Chronik.

[86]) W. 1818. 190.

[87]) D. I. 309 und W. 1823. 225. — W. 1833. 252. — D. I. 29 und W. 1823. 409.

[88]) W. 1818. 174.

[89]) Deliciæ urbis Bernæ. — Burgerbesatzungen.

[90]) D. I. 343. — W. 1831. 444.

[91]) Päbstliche Bulle Lugd. Non. Jun 1246. D. II. 245.

92) D. I. 643. — W. 1831. 421.
93) D. I. 673. — W. 1824. 14.
94) W. 1831. 446.
95) D. I. 346. — W. 1831. 471.
96) W. 1827. 485.
97) W. 1831. 482. — D. I. 734 und W. 1823. 411. — D. I. 739 und W. 1833. 216.
98) W. 1833. 205.
99) D. I. 689. — W. 1823. 457.
100) D. I. 501.
101) D. I. 309. — W. 1823. 222 u. 225.
102) So 1249 Arnold, Otto, Ulrich und Rudolf von Büßberg mit ihren Enkeln. W. 1831. 129.
103) Anmerkung 95.
104) W. 1831. 129.
105) Dorfbuch der Gemeinde Langenthal.
106) Mumenthaler.
107) W. 1831. 638.
108) Act. S. U. I. 149.
109) Deliciæ urbis Bernæ.
110) Herrg. II. 294.
111) D. I. 375; W. 1827. 161. — W. 1825. 529.
112) W. 1818. 182 und W. 1825. 529.
113) W. 1812. 353. 360. — Fürst Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. I. Regesten ad ann. 1281; aus dem k. k. Archiv in Wien.

Ein Dominicus Heinricus de Arwangen wird ohne Jahrzahl in einem Jahrzeitbuche (des St. Ursenstiftes zu Solothurn?) genannt auf Dominica pont Cathar. virg. Merkwürdige Sachen, Bd. V. Nro. 22 im Staatsarchive zu Solothurn.

114) W. 1827. 417. — W. 1816. 194. D. I. 375 und W. 1827. 161.
115) W. 1824. 416.
116) W. 1824. 562.
117) Hierüber Urk. in W. 1818. 205 u. 175. — Herrg. II. 206. — W. 1822. 342. — W. 1823. 391.
118) W. 1823. 440, und Herrg. II. 206. — W. 1831. 407.
119) Act. S. U. p. 96. Tom. I.
120) D. I. 343. — W. 1831. 444.
121) W. 1824. 107.
122) W. 1824. 184.

123) W. 1823. 298. — Herrg. II. 511. — Mumenthaler zufolge lebte Johann noch 1289.

124) W. 1824. 257.

125) Act. S. U. I. 103. — Roggwiler Chronik.

126) Sie erzählt z. B. von einem Junker Otto von Roggwil, dessen Vogt 1294 Wernher Nünlist gewesen sei. Vergleicht man Herrg. II. 553 so bleibt kein Zweifel, daß dieß nicht ein Edler von Roggliswil gewesen sei.

127) Roggwiler-Chronik.

128) Herrg. II. 290. — Urk. von 1256 zu St. Urban, worin Judenta von der Palm an St. Urban Güter zu Wangen (Kanton Luzern) vergabt.

129) Anmerkung 6 oben.

130) W. — Auch Schw. Geschichtschr. XI. 254 u. 255.

131) Herrg. ad h. ann. — W. 1832. 436. Bei'm Friedensvertrage versprach dann St. Urban gegenüber Herrn Artolf von seinem Privilegium: „gethane Versprechen brechen zu können", das ihm der Papst verliehen, nicht Gebrauch machen zu wollen.

132) W. 1824. 15. Der Propst des Mauriziusstiftes zu Zofingen sprach den Bann und Graf Hartmann von Froburg vermittelte nachher.

133) Tschudi I. 247. — Stumpf Lb. VII. cap. 33. — Attenhofer's Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. Luzern 1829, p. 21. Daß König Heinrich VII. sich auf seinem Römerzuge 1309 wirklich in der Gegend aufgehalten, siehe Schw. Geschichtsforscher Bd. XI.

134) Tsch.

135) Ueber die Verhältnisse dieser Landgrafschaft vergl. Schweiz. Geschichtforscher Bd. XI. Geschichte der Herrschaft Buchegg.

136) D. I. 85. — W. 1827. 297.

137) Urbar des Hauses Tunstetten vom Jahre 1530. Auf der Amtsschaffnerei Aarwangen. — D. II. 112 und I. 331.

138) D. I. 501. Urk. d. d. feria sexta ante festum B. Laurentii martyr. sub anno Dei 1319. S. Urbani; ein wichtiges, sehr merkwürdiges Aktenstück! — Die vier geistlichen Schiedsrichter sind für St. Urban: die Cistercienser-Aebte von Bellelay und Lützel, für die Johanniter der Komthur von Klingnau und ein Episcopus Retrensis. (?)

139) Act. S. U. III. 177. Urk. d. d. Thureg Non. Jul.

140) Vidim. 82. Urk. d. d. Freitag vor Frauentag Annunciationis 1396. (Ungedruckt.)

141) Vidim. 42. Urk. d. d. Torberg. Vigil. exaltat. crucis 1314

[142]) Urk. d. d. Burgdorf, Montag nach St. Niklaus 1323, im Archive zu Thun, Abgedruckt in: „Handveste der Stadt Thun u. s. w. Von J. Rubin. Bern, 1779", p. 179.

[143]) W. 1832. 370. — Noch finde ich einen Peter von Langenthal als Burger zu Burgdorf 1385 in einer Urkunde im Archive zu Burgdorf angeführt, durch welche die Burgerschaft sich für eine Schuld Ritter Hemanns von Hus gegen die Stadt Bern verbürgt hatte. Urk. d. d. an dem nechsten meyen Tage 1385.

[144]) D. I. 457. — W. 1833. 517.

[145]) Vidim. 56. Urk. d. d. Samstag nach St. Niklaus 1336. Kopp. Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, p. 94. Hafner. Soloth. Schawplatz II. 123.

[146]) Thunstetter, Urbar auf der Amtsschaffnerei Aarwangen, D. I. 407. Datum Bützberg St. Blasientag 1321. W. 1833. 473.

[147]) Herrg. ad ann. 1339.

[148]) Justinger, herausgegeben von Stierlin, p. 122. — Narratio prœlii Laupensis im Schweiz. Geschtschr. II. 53, wo es Langata heißt.

[149]) Vidim. 68 u. 74.

[150]) Tsch. ad ann. 1375. — Stierlin, Neujahrsstück für die Berner-Jugend 1826, gibt an, einige Freiherren von Grünenberg selbst seien gefangen genommen und Tags darauf zu St. Urban enthauptet worden, und Mumenthaler nennt geradezu die Freiherren Rudolf und Petermann, von denen Letzterer zuverläßig (vergl. Lichnowsky IV, Nachtrag ad ann. 1379, Regest. Nro. 1440) 1379 bereits todt war und im Anfange des Jahres 1375 (W. 1832. 398) noch gelebt hatte.

[151]) W. 1823. 500.

[152]) Vidim. 42. Datum: In domo Tunchstetten 1315 in festo Sixti pap. Der Verkauf geschah um 30 Pfund gewöhnlicher Münze an öffentlicher Steigerung.

[153]) Act. S. U. II. 183.

[154]) D. I. 250. — W. 1824. 233.

[155]) W. 1827. 225.

[156]) Act S. U. II. 286.

[157]) D. I. 469. — W. 1826. 228.

[158]) Justinger.

[159]) W. 1829. 233.

[160]) Urk. d. d. Morndest nach St. Pauli Bekehrung 1394 Urbarbuch der Herrschaft Gutenburg von 1622, p. 7. Im Archive der Stadt Burgdorf. — Diesen Kauf bestätigten 1402 die Grafen von Kiburg selbst.

[161]) Urk. geben Morndeſt nach St. Michelstag 1400. Urbar der Herrſchaft Gutenburg, p. 11.

[162]) W. 1829. 225.

[163]) D. I. 444. Urk. d. d. Bern, Samſtag nach Johannis des Täufers Tag 1478. — W. 1823. 494.

[164]) Urk. Zofingen, 17. Brachedeß 1390. Act. S. U. II. 314.

[165]) W. 1823. 464. — Dieſer Johann vom Steine war zugleich auch Chorherr des Stiftes zu Solothurn (W. 1817. 384. — W. 1831. 169) und wurde für denſelben Chorherrn gehalten, der 1382 in jener Mordnacht die Stadt Solothurn an den Grafen von Kiburg verrathen wollte (ſo Müller II. 426, und ſogar W. 1822. 229 u. 24 auch Hafner II. 138) und dann hingerichtet wurde, bis das Soloth. Wochenblatt (Jahrg. 1825. 519) dieſe Angabe als irrthümlich darthat und als jenen Chorherrn Hans Inlaſſer nannte. Unſer Pfarrer lebte noch 1391 zu Madiswil nach W. 1825. 517.

[166]) Roggwiler-Chronik, p. 104. — Vidim.

[167]) W. 1825. 517.

[168]) Act. S. U. II. 305.

[169]) Urk. Montag vor St. Gallus 1336, beſiegelt von Walther von Grünenberg. Nro. 1 der „Melchnauiſchen Urkunden“ in J. G. Mumenthalers Nachlaſſe, wahrſcheinlich aus dem „Dorfbuche der Gemeinde Melchnau“, das daſelbſt aufbewahrt wird. — Wie zahlreich das Haus Grünenberg noch war, geht daraus hervor, daß außer dieſen drei Schnabel von G. im gleichen Jahre 1336 noch neun Freiherren in der Anmerkung 145 angeführten Urk. genannt ſind, und Mumenthaler ferner zum gleichen Jahre noch einen Wernher, einen Marquart und deſſen Söhne Johann und Marquert, ob Bysegg genannt, kennt.

[170]) Urk. d. d. Thann 27. Juli 1398, bei Lichnowsky V. Regest No. 254.

[171]) Urk. d. d. Wimmenowe, St. Katharinenabend 1317. W. 1818. 197.

[172]) W. 1823. 391; unter den Zeugen hier: Johann der Leutprieſter zu Wimmenove. — W. 1822. 142, d. d. Vor der Veſte Falkenſtein (während der Belagerung!) Dienſtag nach Fronleichnam 1374.

[173]) Roggwiler-Chronik, p. 296. Anmerkung 242 unten.

[174]) Die Schenkung geſchah von den Grafen Johann und Hermann zum Seelenheile ihres verſtorbenen Vaters Volmar. Urk. d. d. Schönthal, « feria quarta non feriata » vor St. Katharina 1320.

[175]) Urk. Tags nach St. Andreas 1341. Act. S. U. III. 414.

[176]) Urk. von 1482, in der Anmerkung 212 unten angeführt, der einzige urkundliche Beweis, daß Aarwangen nach Bannwil kirchgenössig war.

[177]) Anmerkung 25 oben.

[178]) Die letzte mir bekannte Urk., die ihn nennt, ist die in Anmerkung 146 oben angeführte vom 3. Hornung 1321.

[179]) W. 1832. 403; 1833. 296; 1831. 48; 1831. 370; 1812. 359; 1824. 416; 1827. 426.

[180]) Ihre und Walthers Jahrzeit steht im ältesten Amiversar der Barfüßer zu Solothurn; aber ohne Jahrszahl. W. 1825. 466.

[181]) W. 1831. 638 — Stammtafel des Hauses Senn im Schweiz. Geschichtforscher XI.

[182]) D. I. 29 und W. 1823. 409. — D. I. 31 und W. 1831. 575.

[183]) W. 1812. 372. Hafner, Soloth. Schauplatz II. 131.

[184]) Urk. Winterthur, Sonntag nach Aegid 1334. Tsch. I. 334.

[185]) Herrg. II. 658.

[186]) Tsch. I. 368. — Schweiz. Geschichtschr. II. 70. Urk. St. Laurenzenabend 1340. Königsfelden.

[187]) W. 1831. 638.

[188]) Obige Urk. und: Lichnowsky VI. Regest. Nro. 1440, Urk. d. d. Rotenburg, 18. August 1379, wo von Bauten die Rede ist, die der verstorbene Petermann an der Befestigung von Rotenburg (gegen Luzern) unternommen habe.

[189]) Anmerkung 187.

[190]) Anmerkung 186.

[191]) Jahrzeitbuch des Klosters St. Urban.

[192]) Meyer von Knonau. Geographie der Schweiz I. 280.

[193]) W. 1831. Was Bern dazu bewegen mochte, sich durch solchen Eid und auf dieser Seite sicher zu stellen, ist mir nicht erklärlich.

[194]) Tsch. ad h. ann. — Justinger.

[195]) Tsch. I. 527 nennt ihn: „der Alt von Grünenberg“ Justinger: Johann von G., Tochtermann des Härus von Schönau (obersten Rüstmeisters Leopolds) Melchior Ruß: eidg. Chronik; schweiz. Geschichtfschr. X. 198) „Her Johans von Grünenberg“ und sogar einen „Graff niclaus von Grünenberg“, der jedenfalls nicht aus unserm Geschlechte ist. —

[196]) Urk. Donnerstag vor St. Verena (28. Aug.) 1406. D. I. 32. — W. 1819. 478.

[197]) W. 1824. 315. — Schw. Geschfschr. XI. 310.

[198]) Urk. an D. I. Beschechen am Sonnentag nächst vor St. Bartholomäus 1413.

[199]) Später als 1360 (in den in Anmerkg. 149 citirten Urk.) kenne ich keinen Freiherrn von Utzingen mit Gewißheit. — Die spätern von Utzingen, Burger zu Bern, waren wohl nicht die Nachkommen des freiherrlichen Geschlechtes, da sie ohne Adelstitel vorkommen, z. B. 1426 Peter von Utzingen, Burger und des Rathes zu Bern. D. II. 58. — Johann von Utzingen, der 1354 mit Bern zur Belagerung von Zürich zog (Justinger, Tschudi) kömmt in Urk. unserer Gegend niemals vor, Gutenburg war also schon an die von Aarburg übergegangen? 1399 finde ich in einer Urk. im Archive zu Burgdorf einen Hans Roster, Vogt zu Gutenburg, aber ohne Angabe ob Utzingisch oder Aarburgisch. Die Geschichte dieses edeln Hauses ist noch sehr dunkel. Auch die Namen Ortolf und Gerhard, die einige seiner Glieder (zwei Brüder hießen sogar Ortolf, nach Anmerkg. 131 oben, und ein dritter Ortolf lebte 1356 noch [cf. W. 1824. 440] als Dienstmann Graf Immers von Strasberg; außer dem letztgenannten Gerhard findet sich einer (?) W. 1824. 523 zum Jahre 1226 als Wohlthäter des Klosters Schönthal genannt,) führten, klingen ganz fremdartig, da sie in der Gegend sonst nicht vorkommen. Höchst auffallend ist auch Tschudis (Chron. I. 236) Angabe, daß dieses Haus noch 1307 in Uri blühte und, obschon edel, mit dem Volke zur Sache der Freiheit hielt. Ein Urner Konrad von Utzingen verblutete ebenfalls für das Vaterland 1386 bei Sempach (Haller von Königsfelden. Schweizerschlachten). Merkwürdig ist, daß noch ein zweites Geschlecht, das gleichfalls in Burgunden begütert war, auch zugleich in Uri lebte. Es ist das der Edeln von Schweinsberg, von denen Diethelm 1313 zu Bern Zeuge war und 1327 zu Ethiken Güter hatte (W. 1833. 423; 1818. 249). Anna von Schweinsberg war 1366 Wittwe Ulrich Schnabels von Grünenberg (Urk. citirt in Anmerkung 169).

[200]) Tsch. I. 635. — Tillier II. 65. — Vor dem Jahre 1406 finde ich keinen Freiherrn von Aarburg im Besitze von Gutenburg.

[201]) Schw. Geschfschr. III. 222.

[202]) Ob das Orginal dieser Urk. sich noch im Archive zu Burgdorf befinde, ist dort nicht bekannt! Vollständige Abschriften vom Original selbst finden sich daselbst in mehrern Urbarien und Dokumentenbüchern, ein Auszug, worin aber die Kaufsumme sorgfältig verschwiegen ist, auch im D. III. p. 19. Dieses Aktenstück ist ein Muster der damaligen ertödtenden Weitschweifigkeit!

[203]) Urk. „geben zuo yngenndem Aprellenn 1431“ im Urbarbuch der Herrschaft Gutenburg vom Jahre 1622 p. 39 im Archive der Stadt Burgdorf. Ebendaselbst auch die Verkaufsurkunde selbst.

[204]) Aeschlimann, Burgdorfer-Chronik p. 206. Msc. im Archive zu Burgdorf.

[205]) Versch. Urk. im Urbarbuch der Herrsch. Gutenburg.

[206]) Urbar der Herrsch. Gutenburg p. 23. No. V. V.

[207]) Wie oben 206.

[208]) D. I. 1. — W. 1829. 596.

[209]) Beide vom Jahre 1447, eines von Friedrich, Abt auf Reichenau und Bischof Heinrich von Konstanz, das andere von Burgermeister und Rath zu Lindau.

[210]) Hafner. Soloth. Schawplatz II. 115.

[211]) Oben Seite 48 und 51.

[212]) Urk. vom 6. März 1482. D. I. 13.

[213]) Gruner, Topogr. des Kantons Bern, Msc. — Stettler, Bernerchronik p. 126. — Daß Wilhelm jemals Landvogt im Elsaß gewesen, ist nach Schöpflin (Alsat. diplom. II. 597) unrichtig.

[214]) Tsch. ad. h. ann.

[215]) Tsch. II. 346. — Tillier II. 79. — Stettler 139.

[216]) Urk. Basel, 14. November 1442. Lichnowsky V. p. LX. No. 449.

[217]) Siehe hierüber Tschudi, Müller, Tillier.

[218]) Müller. Leipziger Ausg. IV. 127. — Wurstisen.

[219]) Urk. Basel, Mittwoch St. Marien Magdal. Abend 1445 bei Tsch. II. 440 und Urstisius Lbr. V. cap. 42. Basel beschloß nämlich, daß ungefähr 40 Ritter die bei St. Jakob mitgekämpft hatten, auf ewige Zeiten vom Rathe ausgeschlossen und niemals in ihrer Stadt Wohnung haben sollten.

[220]) Tsch. II. 488, wo davon die Rede ist, daß Wilhelm dem Abte von St. Urban sein Schloß Grünenberg (?) hätte verkaufen wollen.

[221]) Solche Burgvögte von Grünenberg waren Hänsli Bertschi 1467 im Namen Egolfs von Mülinen. Urk. d. d. Montag vor St. Gertrud 1467 und vorher, noch zur Zeit Wilhelms, Hans von Langenthal, Urk. Montag vor St. Sebastian, beide im „Melchnauer gemeiner Dorfrodel“ vom Jahre 1666, zu Melchnau.

[222]) Ausführlicher bei Tsch. ad ann 1448. Daß Wilhelm auch die Stadt pfandweise besaß, beweist eine Urk. bei Lichnowsky V. p. CLXXXV. No. 2018. d. d. Freiburg i. Br. 29. Juli 1455, wo Erzherzog Albrecht sie dann an Marchwart von Baldegg verleiht. —

[223]) Zum ersten Male wird 1384 Wilhelms von Grünenberg als eines Kindes gedacht. Seines bereits verstorbenen Vaters Heinrich oder Heinzmann Bruder, Ritter Hermann oder

Hemann von Grünenberg, Herr zu Aarwangen (Sohn Petermanns v. G. und Margarethens von Kien) vergabte nämlich damals zu seinem von seiner Frau Anna von Liele Seelenheil die Kirche von Burgrein (bei Sursee) dem Kloster St. Urban. In diese Jahrzeit wurden neben Wilhelm noch andere Glieder seines Hauses mit eingeschlossen, deren Verwandtschaftsverhältnisse aber sehr unklar angeführt sind (Jahrzeiten- und Todtenbuch des Kl. St. Urban, zum 14. August).

Handelnd tritt Wilhelm zum letzten Male in Breisach, Mittwoch nach Cantate 1449, auf, wo sein Handel wegen der Ueberrumpelung Rheinfeldens endlich beigelegt wurde (Tschudi ad h. ann).

Ein Spruch des Schultheißen und Gerichtes zu Solothurn von Montagne nach Fronleichnamstage 1450 einen Handel aus der Zeit des Streites um Rheinfelden betreffend, gedenkt auch „Herrn Wilhelms von Grünenberg, des Amtmanns von Rheinfelden." Einige Knechte hatten nämlich den Anschlag gemacht, sein Haus zu verbrennen, weil er der „Herrschaft" angehöre und den Knechten „viel zusetzte". Damals scheint also Wilhelm noch gelebt und den Besitz Rheinfeldens gehabt zu haben; denn sein Tod wäre gewiß in Solothurn bekannt gewesen und wohl durch ein „selig" angedeutet worden (Wochenblatt für Freunde der vaterl. Gesch. Zweiter Jahrg. Soloth. 1846 p. 19).

Als verstorben dagegen kömmt Wilhelm zum ersten Male 1455 vor, wo noch Joh. v. Müller (IV. 437) seine Erben die Burg Grünenberg zurückfordern (von wem?). Urkundlich heißt er 1456, Mittwoch noch St. Mathias selig (D. I. 101).

Von seiner Gattin ist außer ihrem Namen in der Kaufsurkunde um Aarwangen nichts bekannt.

422) Bucelinus. Rhætia sacra und profana. Ulma 1666 p. 415. Eine Schwester Heinrichs von Randegg, Ursula, war hinwieder an einen Freiherrn von Grünenberg verheirathet. Ibid.

225) Tsch. II. 231 und 247. — Tillier II. 65. Daß er eigentlich thätigen Antheil am Kriege genommen habe, wird nirgends gesagt, obschon er als Erbansprecher stark betheiligt war.

226) Genealogie der Grafen von Mülinen, Berlin 1844 Dunker p. 19.

227) Urk. Bern, 1. Oktober 1480. D. I. 121.

228) Nach einer Urk. D. I. 101, wo gesagt wird, die Freiherren von Grünenberg haben diese drei Gerichte durch ihre Vögte besetzt.

229) Anmerkung 226. — Ich erinnere mich, auch irgendwo gelesen zu haben, daß die Burg noch 1478 stand.

230) Urk. Mittw. nach Frauen-Tag conceptionis 1504. Urbar der Herrschaft Rohrbach von 1717. p. 31. Auf der Amtsschaffnerei Aarwangen.

231) Tsch. II. 488.

232) „Urbar Ihr Gnaden Schlosses Wangen ansehend die Herr„schaft Rorbach" R. IV. 1716. p. 11. Auf der Amtsschaffnerei Aarwangen.

233) D. I. 284. — St. Urban that es schon 1415. D. I. 763.

234) D. I. 411. — W. 1825. 527.

235) D. I. 392. —

236) Anshelm II. 159 ad ann 1494. — Schw. Geschichtforscher V. 309. — Diese Tell wurde allen mit Bern verburgerten Gotteshäusern aufgelegt, auch St. Urban. Unter allen Häusern wurde gerade Tunstetten am niedrigsten angeschlagen, (Biberstein, das auch dem Johanniter-Orden gehörte, z. B. dreimal höher) was eben auch auf nicht sehr günstige finanzielle Verhältnisse der Komthurei schließen läßt. Ueberhaupt war die Bedeutung Tunstettens niemals mit der von St. Urbans zu vergleichen und scheint besonders im 15. Jahrhundert mit schnellen Schritten abzunehmen.

237) Mumenthaler. — Wenn ich nicht irre, steht dieß auch bei Anshelm. — Von Rodt, Bern im 15. Jahrh.

238) D. III. 348. Donnerstag nach Exaltat, S. Virgin. Crucis 1478.

239) Vidim. 119. Urk. Beromünster, 5. Dècbr. 1456.

240) Die zweite in Anmerkung 221 oben citirte Urk., welcher zufolge Hans von Langenthal 1467 dann Meier des Meierhofes zu Reitnau war.

241) Mumenthaler aus ungenannter Quelle. — E. von Rodt, Geschichte des Bern. Kriegswesens, 245. — Gruner Topogr. des Kant. Bern.

242) Urk. aus dem sogenannten Dorfbuche zu Langenthal. —

243) Fischer, Geschichte der Disputation und Reformation zu Bern. p. 429. 565. — Ueber die Lage der ehemaligen Konventsgebäude zu Tunstetten ist mir leider nichts bekannt; vielleicht infolge des Rathsbeschlusses von 1531 (Schw. Geschfschr. X. 374) wo die Abtragung aller kirchlichen Gebäude, „so kein Pfarr haben" angeordnet wurde?

244) So sagt die Vorrede zum alten Tunstetter-Urbar von 1530.

245) Fischer, Reformat. und Disputat.

246) Weitläufiger finden sich diese Verhältnisse in der Gerichtssatzung von Langenthal.

[247]) Urk. aus dem Dorfbuche zu Langenthal. — Versch. Urbarien zu St. Urban.

[248]) D. III.

[249]) Urk. 15. März 1571.

[250]) Vidim.

[251]) Roggw.-Chronik.

[252]) D. II. 42. — Doch hatte Bern schon vor der Reformation einzelne Landestheile der Leibeigenschaft entlassen (Ansh. I. 350. Tillier II. 488). Aber um so auffallender ist es, daß sie hier stehen blieb. Erblickten wir in der Bernischen Reformation das Werk eines geistigen Bedürfnisses, das sich im Volke Bahn brach, und nicht vielmehr größtentheils einen schnöden Akt der aristokratischen Staatsklugheit, der gegen den Willen der Urheber ein Fortschritt zur Wahrheit und Freiheit wurde, so ließe sich diese Thatsache (die späte Aufhebung der Leibeigenschaft) nicht begreifen. So aber wohl. —

Die oben angeführte Thatsache, daß Norbach freiwillig und von sich aus den katholischen Kultus abschaffte, ist eines der seltenen Beispiele, die da zu zeigen scheinen, daß auch das Volk selbst sich einigermaßen bei der Glaubensverbesserung bethätigte. Aber in wie fern dieß eigentliches religiöses Bedürfniß war und ob nicht andere Motive zu Grunde lagen, läßt sich für den vorliegenden Fall nicht entscheiden.

Miscelle.

Ungewiß, ob nachfolgender Brief bereits abgedruckt ist, theilen wir ihn jedenfalls als interessantes Aktenstück mit, das dem fleißigen Forscher Meier von Knonau (s. Bd. II, S. 213) entgangen, auch Tillier (s. Bd. V, S. 106) unbekannt gewesen zu sein scheint, das einzig Vulliemin (Bd. III, S. 543 n. 3) im Auszuge gibt. Der Brief, datirt vom 22. März 1713 aus Rom, ist an Schultheiß Willading in Bern, unterzeichnet Pareau; eine Copie befindet sich in den Hallerischen Sammlungen auf der hiesigen Stadtbibliothek.

„J'eus l'honneur de marquer à V. E. le 12 du courant, que le Pape m'avait fait avertir, pour aller au Palais : j'y fus effectivement et j'eus une audience particulière de Sa Sainteté de plus d'une heure; j'ai enfin apris de sa bouche sa résolution à l'égard des Cantons catholiques et celle du roi de France dont elle a eu la bonté de me faire lire la lettre. Le Pape tout avare qu'il est n'a laissé que de faire mettre à part 300,000 écus romains pris du fond établi par les anciens Pontifes ad propagandam fidem pour donner aux Cantons catholiques : il m'a dit qu'il voulait encore augmenter cette somme et qu'il ne la donnerait pas, qu'il ne pût se promettre un heureux succès.

„Quant à la lettre du roi de France qui est datée du 20 Septembre, elle porte qu'il est fâché extrêmement de toutes les brouilleries que suscitent à Sa Sainteté le roi d'Espagne, celui de Portugal et le duc de Savoye qu'il lui offre sa médiation entre ces puissances, qu'il

conservera pour le St. Siège l'attachement et la soumission d'un véritable fils et pour en donner des marques, il ne refuse point de prêter secours à la Catholicité en Suisse, qu'il favorisera autant qu'il sera nécessaire les petits Cantons, mais que pour cela il faut se donner un peu de patience et rappeler tout à fait de Suisse M. le Nonce Caraccioli qui a été la cause de la perte des Catholiques par son peu de ménagemens. Voilà à-peu-près ce que contient la lettre: j'aurais donné toutes choses au monde pour en pouvoir tirer une copie, car elle est fort belle, mais il n'y a pas moyen.

„M. l'abbé Juliani se tue de travailler pour Lucerne et les autres Cantons: pour diminuer un peu le succès de ses négotiations, je fis connaître au Pape, que c'était M. Beretti*) qui avait fait donner la commission à cet abbé, car il hait mortellement cet Ambassadeur. Je verray le train que prendront ici les affaires touchant la Suisse et jaurai soin de Vous en avertir. Au nom de Dieu je demande un grand secret de tout ce que j'ai l'honneur d'écrire à Votre Excellence. Vous voyez ce

---

*) Beretti-Landi, der ſpaniſche Geſandte in der Schweiz. Wie dieſer über den unheilvollen Krieg dachte, wollen wir aus einem Briefe Beret' an Hrn. Orell, agent de France à Zuric, aus Luzern datirt vom 23. April 1712, in einem Manuſcript der Berniſchen Stadtbibliothek (aus dem Toggenburgiſchen Mißhälen ausgezogen) beifügen:

« Il paraît par les mouvements que je vois de toute part, qu'on puisse craindre des suites peu heureuses à la Suisse à l'égard du Toggenbourg. Serait-il possible que ce *moine diabolique* qui trompe également les Cantons des deux réligions viendra à bout, d'être enfin l'instrument de la Cour de Vienne? La maison d'Autriche ne souhaite assurément autre chose que de voir les Suisses à s'égorger entre eux. » (Ohne Zweifel iſt hier der Abt von St. Gallen gemeint.)

que je risque il y va de ma vie: je le fais de bon cœur parce que j'ai un attachement pour V. L. République et j'ay l'honneur d'être tout à Vous avec une fidélité à toute épreuve et un respect inviolable.

„Mr.

„V. tr. h. et tr. ob. Serv.

„Pareau."

Mitgetheilt von F.

Anfrage an Bernische Geschichtsforscher.

Bei'm Durchlesen der Rathsmanuale sind wir auf eine vereinzelte Notiz gestoßen, über die wir bei allen uns bekannten Geschichtsquellen vergeblich Auskunft gesucht haben: wir erlauben uns daher, sie den Geschichtskundigen mit dem Ansuchen um gefälligen Aufschluß vorzulegen.

Im Rathsmanuale No. 24 (1612, November) fanden wir Folgendes:

Nov. 9., p. 197. Der Stadtschreiber (Bucher) soll in den Schlafbüchern nachsehen, was des Spans halb zwischen Bern und dem Grafen de la Roche etwelcher Plätze in Burgund halb in annis 1429 und 1436 gehalten zu finden und vorbringen.

Nov. 13., p. 209, daß im Obern Gewölb, welches Seckelmeister und Venner dem Seckelschreiber (Stettler) öffnen sollen, der Vertrag sein solle zwischen der Stadt Bern und dem Grafen de la Roche, 1424 um die Franche-Montagne errichtet und der Lehenbrief, so im folgenden 1436sten

Jahr seinem Adoptirten von Mnhhern. worden, solches zu suchen und was zu finden des Hrn. von Lesdiguières Agenten zustellen.

Nov. 17., p. 216. Der Stadtschreiber soll was Herr Seckelschreiber Stettler im Gewölb betreffend den Herrn Grafen de la Roche desselben Betrübniß des Burgrechtens halb funden, dem Herrn Bonard unterschrieben zukommen lassen. Der Seckelschreiber, der den Extract gemacht, soll ihn unterschreiben.

Vermuthlich um Familiennachrichten hatte der bekannte Marschall de Lesdiguières, einst der gefürchtete Hugenottenanführer, mit Bern — er besaß um diese Zeit die Herrschaft Coppet — in vieljähriger vertrauter Verbindung, sich an diesen Stand um Mittheilungen aus ihrem Archiv gewendet, von wo ihm bereitwillig entsprochen wurde, wozu er sich eines Agenten Bonard bediente. Mit dieser Untersuchung und den nöthigen Auszügen und Abschriften wurde der welsche Seckelschreiber M. Stettler betraut, der in den neunziger Jahren zu Genf studirt hatte und 1616 auch zum Landvogt nach Oron gewählt worden, der nachherige bekannte Geschichtschreiber Michael Stettler.

Man beachte den Ausdruck Schlafbücher. Offenbar waren damals noch Bücher aus älterer Zeit vorhanden, die jetzt verloren gegangen sind. Die Rathsmanuale beginnen bekanntlich erst über 30 Jahre später, als jener Bund.

Ueber die Sache selbst — jenes Burgrecht mit dem Grafen de la Roche — ist bei Justinger, Tschachtlan, Anshelm, Tschudi, Tscharner, Müller, Ryhiner, Tillier kein Wort zu finden. Einzig Stettler hat eine von seinen Nachfolgern unbeachtete Notiz, die vielleicht auf eine Spur führen könnte, obgleich es auffallend, daß er eine für Bern doch nicht so ganz unwichtige Begebenheit aus älterer Zeit, von der er ja am zuverläßigsten aus den Quellen unterrichtet sein mußte, so gar nicht erwähnt. Stettler meldet nämlich (nach dem allbekannten und erwähnten Kaufe von Graßburg zum Jahre 1424) noch: „So trat Graf Johann von Freiburg, Herr zu Neuenburg, „Landgraf zu Breisgau, in die Fußstapfen seines Vaters und

„machte ein ewiges hülfliches Burgrecht mit der Stadt Bern.“ Das Burgrecht des Vaters Grafen Conrad 1406 haben nach Justinger alle erwähnt; vom Burgrecht des Sohnes ist nur dessen Notiz bei Stettler erhalten, die vielleicht auf eine Spur führen mag. Man erinnere sich, daß gerade in diese Zeit auch langjährige Fehden zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von (Burgundisch) Neuenburg fallen.

Vielleicht möchte auch eine von Hrn. Professor Stettler mitgetheilte Notiz, wenn auch aus etwas späterer Zeit herrührend, auf eine Spur führen.

In den Inventarien des Leberbergischen Archivs, Herrschaft Freyenburg, findet sich Tom I, fol. 173: „1450. August 15. Ein Vertrag zwischen dem Fürstbischof und den Freibergen wegen des Burgerrechts mit Bern.“

Fetscherin, alt-Regierungsrath.

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — II. Heft.

Abhandlungen

des

Historischen Vereins

des

Kantons Bern.

I. Jahrgang. — II. Heft.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1848.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1848.

Historisch-antiquarische Abhandlung

über

die Grabhügel bei Langenthal und Bannwyl,

ein Beitrag

zur Kunde der heidnischen Grab-Alterthümer

des Kantons Bern.

Von **A. Jahn.**

Es sei dem Verfasser vergönnt, durch vorliegende Abhandlung das Element historisch-antiquarischer Forschung geltend zu machen, welches unsere historische Gesellschaft statutenmäßig in den Kreis ihrer Thätigkeit aufgenommen hat. Der Verfasser wird nämlich im Folgenden das historisch-antiquarische Ergebniß der Grabhügel-Forschungen mittheilen, die er im Nieder-Hart bei Langenthal und im Längwald bei Bannwyl angestellt hat*); er gibt hiermit zugleich eine Probe der von

---

*) Durch diese Forschungen bewahrheitet sich für uns neuerdings, was der S. IX der Archäolog.-histor. Abhandlung angeführte Rallier in den Mémoires de l'Acad. Celtique Bd. 5, S. 64 also ausspricht: »Les fôrets sont peut-être les premiers livres que devraient consulter les amateurs de l'antiquité, et ceux-là sur-tout, qui désirent enrichir l'histoire des Celtes de quelques observations nouvelles.« Mehr oder weniger wichtig in dieser Beziehung sind bei uns folgende Wälder: in der nähern Umgebung der Stadt Bern, der Enge- und

ihm versprochenen Arbeit über die heidnischen Grabalterthümer des Kantons Bern*). Uebrigens bezieht sich der Verfasser im ersten Theile seiner Abhandlung auf die Ausgrabungs-Berichte, welche Herr F. A. Flückiger, unser ehrenwerther Mitarbeiter, in seiner Geschichte des Amtes Aarwangen über die von ihm untersuchten Grabhügel im Langenthaler Hart gegeben hat**).

Im Nieder-Hart öffnete ich zwei bisher noch nicht untersuchte Grabhügel; bei einem dritten bereits zum Theil untersuchten wurde die Forschung gründlich weiter geführt, ohne sie zu Ende zu bringen. Es ist nämlich derselbe in der Grabhügel-Gruppe des Nieder-Hartes weitaus der größte, weßwegen wir auch bei ihm billig den Anfang des Berichtes nehmen, obschon er in der Folge unserer Nachgrabungen der dritte und letzte gewesen ist. Bei einer Höhe von 12′ hat er, dem flachen Waldboden breit aufgelagert und oben stark abgeplattet, einen

---

Bremgartenwald, das Weissenstein-, Dähl- und Murihölzchen, das Schoßhaldenwäldchen, das Burgdorf- und Schermenholz, in der weitern Umgebung der Stadt der Forst, der Spielwald und der Obereywald bei Frauenkappelen, das Buchholz und der Hupfen bei Alleulüften, der Sägetwald bei Gümmenen, der Hühuliwald bei Allmendingen, der Schloßwald und das Muriholz bei Münsingen, der Hurstwald bei Jegenstorf und das Grauholz, nicht zu erwähnen die übrigen hierher gehörenden Wälder des Kantons.

*) Vgl. des Verfassers Schrift über die in der Bieler Brunnquell-Grotte gefundenen römischen Kaisermünzen (Bern, bei Jenni, Vater, 1847, S. 28, Anm. 1).

**) Die Ausgrabungen im Nieder-Hart bei Langenthal unternahm der Verfasser im Sommer 1847 für seinen Freund, Herrn G. von Bonstetten von Valeires, in gemeinsamem wissenschaftlichen Interesse. In der antiquarischen Sammlung dieses eifrigen Alterthumsforschers liegen die dort erhobenen Fundstücke aufbewahrt. Die Ausgrabungen im Längwald bei Bannwyl sind vom Verfasser im Verein mit Herrn Klaßhelfer A. Stauffer und Herrn Pfarrer Fr. Stierlin, damals Vikar in Herzogenbuchsee, im Herbst 1846 unternommen worden. Dem erstern dieser Herren verdankt der Verfasser die erste Kunde von den dortigen Grabhügeln.

Durchmesser von 40 Schritten. Bei der ersten Nachgrabung, welche Herr Sekundarlehrer Steinegger und Herr Ammann Dennler in Langenthal im Jahr 1845 veranstalteten, war derselbe von der Ostseite angegriffen und zur Hälfte durchgegraben worden, wodurch er auf dieser Seite seine ohnehin schon durch Fuchsgänge verunstaltete Rundform verloren hatte. Bei der dießjährigen Nachgrabung wurde die Westseite untersucht, und zwar so, daß man von der Mitte des westlichen Abfalles aus einen 4′ breiten, 8′ tiefen und 6 Schritte langen Einschnitt in die ununtersuchte westliche Hälfte gegen das Centrum führte; denn diese ganz abzugraben erlaubte weder die Zeit noch das dichte Gehölz, womit sie bedeckt ist. Das Ergebniß der Untersuchung war Folgendes:

Der Hügel erwies sich als ein Denkmal von Collectiv-Bestattung, und zwar als ein Brand- und Beerdigungs-Hügel zugleich; denn in der Tiefe von 4′ bis 8′ fanden sich, nach der Mitte zu, Spuren von Bestattung sowohl mit vorhergegangenem Leichenbrand als durch einfache Beerdigung. Erstere Bestattungsweise zeigte sich in den obern Schichten, letztere in den untern. Jene gab sich durch die vielen überall zerstreuten Kohlen, besonders aber durch den Umstand zu erkennen, daß an einer Stelle zwischen dem Mittelpunkt des Hügels und der obersten westlichen Abdachung, in einer Tiefe von 4′, ganz weiß gebrannte, äußerst bröcklichte und, wie es schien, nach dem Leichenbrand zerhackte Menschengebeine mit deutlich erkennbaren Schädeltheilen vorkamen. Spuren von Beerdigung zeigten sich, in der Tiefe von 6′ bis 8′ und dem Centrum des Hügels näher, in langen schwärzlichen Streifen von fetter Modererde, welche von der gelblichen und lockern Thonerde des Hügels auffallend abstach. Augenscheinlich war hier die Verwesung durch die Nässe der Tiefe vollständig bewirkt worden, so daß von menschlichen Gebeinen gar nichts zu finden war. Die frischen Thierknochen aber, welche in der gleichen Schicht sich vorfanden, lagen in einem Fuchsgang und waren von seinem Bewohner dorthin geschleppt worden. Letztlich zeigte sich in einer Tiefe von 8′, gegen die westliche Peripherie hin, ein dichtes Kohlen-

lager, welches, nach seiner geringen Ausdehnung zu schließen, (es betrug keinen Quadratschuh im Umfang) die Stelle eines Todtenopfers für die in gleicher Tiefe unverbrannt Beerdigten gewesen ist.

Wir gehen zur Aufzählung der gefundenen Beigaben über. Diese lagen zumeist in der untersten der untersuchten Schichten, in einer Tiefe von 8′, besonders in der Nähe der Kohlenstätte: sie bestehen erstens in Metall und zwar in Bronze und Eisen, zweitens in Töpferarbeit und drittens in Stein-Schnitzwerk. — Von Bronze kam nichts zum Vorschein, als zerstreute Reste eines dünnen Bleches ohne alle Verzierung. Das größte der gefundenen Stücke ist etwas gebogen, und scheint mit den übrigen Fragmenten zu einem Bronze-Kessel gehört zu haben, von dem die erste Ausgrabung ein größeres reifartiges Stück zu Tage gefördert hat, welches leider abhanden gekommen ist, während die zugleich gefundene Hälfte eines Bronze-Scheibchens mit speichenartig durchbrochener Arbeit (Abbild. 1.) aufbewahrt blieb. Dieses Fundstück, welches der Verfasser dem Herrn Steinegger als Geschenk verdankt, ist ohne Zweifel das Fragment eines der radförmigen Bronzescheibchen, welche in keltisch-helvetischen Gräbern öfter vorkommen und als Gürtelschnallen-Stücke angesehen werden. Vgl. die Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft Bd. 1, S. 5 (dazu Taf. 1, Num. 1 und daraus die Abbildung Num. 5 unter den keltischen Alterthümern auf Taf. I von Vögeli's histor. geogr. Atlas der Schweiz), den Katalog der Antiquitäten des Berner Museums S. 94 und unsere Historisch-archäologische Abhandlung S. 12, 22 u. f., wo diese Ornamente als Sonnen-Symbole *) gedeutet

*) Die symbolische Bedeutung des Rades auf keltischen Münzen erkennt auch Lelewel an, ohne eine Deutung zu versuchen. Vgl. seine Études numismatiques Vol. 1 (Type Gaulois) in den im Register S. 462 (roues etc.) angegebenen Paragraphen. An der symbolischen und zwar solarischen Bedeutung der Radform von Ornamenten ist um so weniger zu zweifeln, da bisweilen zwischen den Speichen flammenartige Ausläufer erscheinen, z. B. an einer Haarnadel bei Hanselmann: Be-

werden. — Seit seiner Nachgrabung ist übrigens dem Verfasser ein Hufeisen zugekommen, welches beim weitern Nachsuchen in dem von ihm eröffneten Einschnitt unter einem vermoderten Eichenstumpen gefunden wurde. Es ist dasselbe in der That antik, denn erstens ist es vorne fast sohlenartig breit geschlagen, zweitens zeigt es in der äußern Rundung die Krinne, welche heutzutage bloß noch bei englischen und sächsischen Hufeisen vorkommt. Diese zwei Eigenschaften sind es aber, an welchen bei uns auf dem Lande der Hufschmied die antiken Hufeisen erkennt, die er Romanereisen oder kurzweg Heideneisen nennt *). Uebrigens gehörte das Hufeisen, seiner Größe nach zu schließen, einem Pferde an, das unter der gewöhnlichen Größe **) stund und sich dem Maulthier näherte. Entweder ist nun dieses Hufeisen eine bloß symbolische Mitgabe gewesen ***), oder es ist

---

weis -- Taf. XV, D. (vgl. S. 99 f.). Ich erinnere hier noch an die Sitte, Wagenräder, mit Stroh umflochten und angezündet, von Höhen herabzulassen, welche, als ein Rest uralten Sonnendienstes und als symbolische Feier des Abnehmens der Sonne, in Frankreich und in Deutschland hier und da vorkommt. Vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg. S. 352. 357 f. Schreiber: Taschenbuch v. 1846, S. 78.

*) Es ist Irrthum, wenn man mit Beckmann: Gesch. der Erfindungen Bd. 3, S. 147 ff. glaubt, die Hufeisen seien eine spätere, mittelalterliche Erfindung. Man vergl. hiergegen Mayer: Abhandlungen über --- röm. Alterthümer S. 30 und Taf. III. 29. 30. Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit Bd. 2, S. 159. Abhandlungen der histor. Klasse der kön. bay. Akad. der Wissensch. Bd. 2, Abth. 1, S. 7.

**) Ueber die kleine gallische Pferderace der manni, mannuli oder burrichi, welche bei den Römern besonders als Zugthiere beliebt waren, vgl. Becker: Gallus, Bd. 1., S. 225.

***) In den antiquarischen Miscellanea von H. H. Zoller (auf der Bibliothek zu St. Urban) will Jak. Sulzer S. 536 ein bei einem Gerippe nebst römischen Antiquitäten gefundenes Hufeisen als symbolische Mitgabe eines Hufschmieds oder noch lieber eines Reiters gedeutet wissen. Symbolische Mitgaben, die sich freilich durch ihre kleinen Dimensionen als solche verrathen, nämlich zwei Waagen, erwähnt Troyon: Bracelets et Agrafes antiques S. 31 und in der Beschreibung des Kan-

das Pferd hier zugleich mit seinem Herrn nach vorhergegangener Verbrennung oder mit einfacher Beerdigung bestattet worden. In diesem Falle wäre hier zu vergleichen das von Hrn. Flückiger im dritten der von ihm untersuchten Hügel beobachtete Vorkommen eines Pferdegerippes neben einem menschlichen Gerippe. — Von Beigaben in Töpferarbeit fanden sich bloß zerstreute Scherben vor: nichts Ganzes kam zum Vorschein, und unter den Scherben bilden selbst die gleichartigen nichts Zusammensetzbares. Das Gefundene läßt sich also klassificiren: 1) ein halbes, breites Henkelstück mit anhängendem halbem Halsstück, von ziemlich feiner rother Erde mit röthlich-braunem Firniß; 2) ein Bodenstück, im Bruch schwarz-braun mit eingemengten weißen Steinkörnern*), auf der äußern und innern

---

tons Waadt (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 82. Man denke auch an die Abbildungen von Berufsabzeichen auf antiken Grabsteinen. Vgl. Zoëga: De Orig. et Usu Obeliscor. S. 348 ff.

*) Das Eingemengtsein von weissen Steinkörnern in die Masse von Thongefässen wird in den ehemaligen keltischen Ländern als ein stets wiederkehrendes charakteristisches Merkmal altkeltischer Töpferfabrikate beobachtet, z. B. an den Gefäßscherben der Knochenhöhlen in Frankreich. Vgl. Leonhards Jahrb. f. Mineral. 1843, S. 601. (Teissier über eine Knochenhöhle bei Anduze, Gard: — im Grund der Höhle unter dem Schlammboden viele Menschenknochen „gemengt mit grober, außen und in ihrer Masse schwarzer, primitive Kalk-Rhomboeder einschließender, stellenweise roth gebrannter Töpferwaare") und Jahrg. 1830, S. 109 f. (De Christol's Notiz über die fossilen Menschenknochen in den Höhlen des Gard-Departements: — Bruchstücke von Töpferwaare grober Art, aus der Kindheit der Töpferkunst, vielleicht nur getrocknet; „der Thon war dazu nicht geschlämmt worden und enthält Kalk-Krystalle"), Hugi im Soloth. Wochenblatt 1845, S. 111 f. besonders Keller: Mitth. der Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 75. In Vergleichung kommt hier auch, was im Verlauf dieser Abhandlung über antike Töpferfabrikate aus zwei andern der von uns beschriebenen Grabhügel vorkommt. Keferstein: Ansichten über die keltischen Alterthümer Bd. 1, S. 311 f. 371. 428. bezieht das Einmengen von kleinen Steinen, die nach ihm meist zerstoßener Granit und Glimmer sind, auf

Fläche ziegelroth, sehr massiv und zu einem Gefäß gehörig, welches, nach Art der Aschenkrüge, gleich vom Boden aus sich stark ausbog; 3) zwei Bauchstücke gleicher Arbeit, wahrscheinlich mit dem Bodenstück zum gleichen Gefäße gehörig, zumal beide mit demselben in der Nähe des Kohlenlagers gefunden wurden; 4) ein Bauchstück, durch und durch von rother Ziegelerde, ebenfalls massiv und roh; 5) ein Bauchstück von hellrother Ziegelerde, dünner und feiner als die unter Nummer 2—4 bezeichneten Stücke, jedoch ohne Firniß, und von der römischen terra sigillata noch weit verschieden, eher in der Art des gemeinen römischen Geschirrs gearbeitet. Mit Ausnahme des unter Num. 1 angedeuteten Stückes, welches oberhalb den verbrannten Menschenknochen lag, befanden sich diese Scherben in der Tiefe des Hügels. Dagegen wurde ein dünnes Bruchstückchen von grauer Erde und feiner Arbeit nicht tief unter der Oberfläche gefunden. Dieses lag aber gegen die schon untersuchte Seite hin und war offenbar durch die erste Aufgrabung dorthin gerathen, welche mehr solcher Scherben zu Tage gefördert hatte, wie denn überhaupt in dem bei derselben untersuchten Theile des Hügels weit mehr Scherben vorgekommen waren. Leider ist aber das Erhobene, welches einen Weidenkorb füllte, seither abhanden gekommen und dadurch ein

---

die Heiligkeit der Steine im Druidismus, und er vermuthet daher, solche Einmengungen finden sich nur in keltischen Gefässen vorzüglich der alten druidischen Zeit. Jene Deutung scheint in der That sehr gesucht und die daraus abgeleitete Hypothese um so gewagter, da nach Klemm: Handb. der german. Alterth. Kunde S. 168 Quarzkörner und Glimmerblättchen auch den germanischen Gefäßen eingemengt sind, was schon das Gesetz der Analogie der Kulturstufen a priori annehmen läßt. Ueber dieses bei antiquarisch-ethnographischen Forschungen nur zu oft unbeachtete Gesetz vergleiche man die fruchtbaren Winke von Humboldt: Ansichten der Natur, Bd. 1, S. 227, und Beaulieu in den Mémoires des antiquaires de France, Sér. 2, Bd. 6, S. 175. Freilich darf dasselbe zu Gunsten einer gewissen unkritischen Pankrasie nicht in Anspruch genommen werden.

Hauptmoment für die Charakteristik des Grabhügels verloren gegangen. Namentlich ist der Verlust der ornamentirten und derjenigen Stücke zu beklagen, welche die Finder als terra sigillata — mit welchem Recht, ist freilich zweifelhaft *) — bezeichnen zu können glaubten. Uebrigens schien es denselben, als wenn selbst aus jener Masse von Scherben nichts Ganzes sich gewinnen lasse. Es stimmt dieß mit dem vielfach beobachteten räthselhaften Umstande überein, daß disparate, oder, wenn auch gleichartige, doch nie zu einem Ganzen vereinbare Scherben in den alten Grabhügeln zerstreut liegen **). Ein Mehreres über diese Erscheinung weiter unten. — Die dritte Art von Beigaben bestund in Stein-Schnitzwerk. Der Verfasser versteht darunter Produkte derjenigen Steinbildnerei, welche er als keltische und römisch-keltische Stein-Silhouetten-Skulptur zu bezeichnen durch vielfache, namentlich in Grabhügeln gemachte Beobachtungen sich berechtigt glaubt, und über die er sich anderswo des Nähern ausgesprochen hat ***). Schon bei der

---

*) Dieser Zweifel gründet sich auf das sehr seltene Vorkommen von terra sigillata in Gräbern. Brongniart: Traité des arts céramiques, Bd. 1, S. 432. 436. behauptet, sie werde nie in Gräbern gefunden, da sie, als Luxus-Tafelgeschirr, nicht zur Todtenbestattung gehörig gewesen; doch erwähnt er selbst S. 441. 443. 448. Beispiele von Gräberfunden in terra sigillata. Ganze Gefässe kommen gewiß nie vor, was auch Keller bemerkt (Bd. 3 der Zürcher antiquar. Mittheilungen, S. 75). Dagegen kommen Scherben, wiewohl sehr selten, allerdings vor. Ich verweise hiefür auf meinen Aufsatz über röm.-keltische Alterthümer im Berner Seeland (Jahrbücher des Vereins von Alterthums-Freunden im Rheinland, Heft V.) S. 172. Auch Herr Alt-Amtschaffner Müller in Nidau fand in einem von ihm untersuchten römisch-keltischen Grabhügel bei Ziehlwyl ein Stück terra sigillata, freilich ziemlich obenauf.

**) Vgl. Keller in den Zürch. antiq. Mittheil. Bd. 3, S. 64 f, der die Sache als heidnische Sitte konstatirt, aber keine Erklärung wagt.

***) Vgl. den oben angef. Aufsatz S. 181 ff. Zur Begründung des dort Entwickelten dient außer demjenigen, was im Folgenden vorgebracht wird, die Beobachtung, daß Felsbildungen,

ersten Nachgrabung war es den aufmerksamen Beobachtern aufgefallen, daß die Steine, welche in dem sonst fast steinlosen, aus gelblicher, thoniger Erde aufgeführten Hügel vorkamen, vielkantig gespalten waren, was übrigens auch Herr Flückiger beim zweiten von ihm im Nieder-Hart untersuchten Hügel beobachtete. Die gleiche Thatsache zeigte sich auch uns bei der Untersuchung des großen Hügels, zugleich aber auch der Umstand, daß jene Steine in der Nähe der Moderstreifen und verbrannten Knochen besonders zahlreich sich vorfanden. Beides läßt sich am besten so erklären, wenn man dieselben als rohes Stein-Schnitzwerk anerkennt, welches als Mitgabe sowohl dem Todten selbst reichlich beigelegt, als auch sparsamer in den wachsenden Hügel beim Aufschütten desselben eingestreut wurde. Zugleich spricht gerade der Umstand, daß jene sonderbar gestalteten Steine in der Nähe der Todtenreste am häufigsten vorkommen, für ihre besondere Bedeutung im Todtenkult wie für jene ihre künstliche Bearbeitung, sei es nun, daß diese Bildchen, welche ohne Zweifel die Götter und Heroen des Verstorbenen vorzugsweise vorstellten *), von

---

die mit einiger Nachhülfe roher Kunst einen Kopf darstellten, im keltischen Kult gewöhnlich waren. Ueber solche sogenannte Kephaloïden s. Schreibers Taschenbuch von 1846 S. 138. und Mémoires des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. LXXII. ff. (rohe Steine, in gehauene Köpfe ausgehend, in der Bretagne beobachtet von Mahé und de la Pilaye und als cephaloïdes bezeichnet: Uebergänge von den rohen Men-Hirs zu gehauenen Götterbildern nach den typusartigen Formen der Götter). Solche kolossale Köpfe konnten aber nur Profile oder Silhouetten darstellen. Was nun die Kelten im Großen an unbeweglichen Felsen ausübten, das stellten sie auch im Kleinen in beweglichen Massen dar. So findet man in Asien neben den Buddha-Kolossen zahllose Buddha-Bildchen. Vgl. Ritter: Erdkunde von Asien, Bd. 7, S. 275. 280 ff. Kunstblatt vom 4. Febr. 1847.

*) Götterbildnisse als Gräberbeigaben zu verwenden, war eine im Alterthum weitverbreitete Sitte. Ueber die Römer vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 11, über die Kelten und Aegypter M. Koch in Schmidt's Zeitschr. f. Gesch. Bd. 7, S. 152. 154. der in den Terracottas des Birgelsteins

ihm bei Lebzeiten in diesem Sinne verehrt, oder daß sie als solche für den Todtenkult gefertigt wurden, um den Abgeschiedenen mit seinem Heiligsten zu umgeben. Ersteres mag häufiger der Fall gewesen sein, weil auch außerhalb der Gräber an Stätten des keltisch-helvetischen und römisch-helvetischen Alterthums in unsern Gegenden jene Steinbildchen häufig vorkommen. Doch läßt der ausgebildete Todtenkult *) der Kelten voraussetzen, daß Reicheren solche Bilder, eigens dazu gefertigt, mit in das Grab gegeben wurden. Häufig mögen auch Bilder der Verstorbenen **) selbst neben denjenigen ihrer Götter und Heroen vorkommen. Unter den in diesem Tumulus nahe bei dem Kohlenlager gefundenen Steinbildern ist besonders eines

---

bei Salzburg, die Köpfe menschlicher Figuren darstellen, zum Theil Bilder römisch-keltischer Gottheiten erkennt, während Hefner: Das röm. Bayern S. 46. sie lediglich als Porträte Verstorbener ansieht, was die meisten in Gräbern gefundenen Büsten seien. Beides ist dort ohne Zweifel gemischt, und wenn auch jene Bilder nicht lediglich keltische Kunstprodukte sind, wie Koch will, so kann man sie doch nicht mit Hefner als Fabrikate römischer Töpferwerkstätten einseitig ansehen, sondern man hat vielmehr Bilder römisch-keltischer Kunst in ihnen zu erkennen.

*) Vgl. Mone: Gesch. des Heidenth. im nördl. Europa, Bd. 2, S. 399 (Hauptstelle: Cäsar B. G. 6, 19).

**) Rohe Skulpturen, welche menschliche Gesichter darstellen sollen, ohne Zweifel Bilder der Verstorbenen oder ihrer Götzen, findet man bisweilen auch an den Tschudengräbern angebracht. S. Ritter: Erdkunde von Asien. Bd. 1, S. 729. 740. 897. Von den Tumuli in Nordamerika, sowohl von den Opferhügeln, als von den Grabhügeln wird es ausdrücklich bemerkt, daß sie viele Artefakte in Stein enthalten, die Thiere darstellen, „so wie viele menschliche Köpfe und Gesichter, welche gewiß für die Schädel- und Gesichtsbildung der alten Völker von Wichtigkeit sind.“ S. Ausland 1847, Nr. 32. Was das klassische Alterthum betrifft, so ist es genugsam bekannt, daß bei den Römern Brustbilder und Kopfbilder der Verstorbenen an und in Gräbern angebracht wurden. Vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 11. Ein Gleiches gilt von dem römisch-keltischen Todtenkult. Vgl. Hefner a. a. O.

(Abbild. 2) merkwürdig, und zwar in zweifacher Beziehung. Erstens ist es so geschnitzt, daß es aufrecht gestellt werden und als rohe hermenartige Statuette dienen konnte. Zweitens trägt es auf derjenigen Seite, an welcher die Kopf-Silhouette mit einiger Nachhülfe auf der einen Steinfläche hervortritt, unterhalb derselben gerade über der Basis ein durch regelmäßiges Absprengen der Ecken-Kante hervorgebrachtes altlateinisches M. Dieser Buchstabe kommt aber auf römisch-keltischen Silhouetten-Skulpturen sehr oft vor, sei es daß er, wie hier, an den Ecken oder auf der Steinfläche durch Absprengen hervorgebracht ist, eine Art roher Lapidarschrift, welche, wie es scheint, bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Wir zweifeln nicht, daß Silhouetten-Skulpturen mit diesem Buchstaben, der übrigens bisweilen in der Art des altgriechischen Λ um das halbe äußerste Glied verkürzt *) erscheint, entweder den Merkurius **) oder den

---

*) S. Haverkamp: Dissertatio de Lit. Græcis S. 266 f.

**) D. h. den keltischen Teutates des Lucanus Pharsal. I, 445, oder, wie Oudendorp dort schreibt, Theutates. Vgl. über denselben, außer Oudendorp a. a. O., Eckhard De Orig. German. ed. Scheid. S. 122 ff. Ruchat: Hist. génér. de la Suisse (Mss. Hist. Helv. IV, 83 der Berner Stadtbibliothek) Th. 1, S. 83—87. Walther: Keltische Alterthümer S. 126. 131. Dalin: Gesch. des Reiches Schweden, Bd. 1, S. 95. Bridel im Conservateur Suisse Th. 4, S. 254. Adelung: Mithridates, Bd. 2, S. 73. Hetzrod in den Mémoires de l'Acad. Celt. Bd. 5, S. 366. Barth: die Druiden der Kelten, S. 67. Lelewel: Étud. Num. Bd. 1, S. 376. Richter in der Encyklop. v. Ersch, Sect. I, Bd. 27, S. 493. Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands, Bd. 1, S. 64. Die Angabe von Adelung, daß Teutates nach Sulpicius Severus (?) der Todesgott der Kelten gewesen, entbehrt jeglichen Grundes. Walther und Hetzrod unterscheiden in Teutates die Wurzeln: Teutat und Es, welche letztere in Taran-Es zusammengesetzt und einfach in Hesus (Esus) wiederkehre. Ruchat und Dalin dagegen unterscheiden: Teut-Ates. Jedenfalls ist ein Zusammenhang zwischen Teutates und Taaut, Thoth bei Phönikern und Aegyptern nicht zu verkennen. S. Oudendorp, Richter, Ruchat an den a. O. Ueber die hohe Stellung des Merkurs

Mithras darstellen. Jenes ist der Fall, wenn der Kopf aus dem übrigen roh gelassenen Stein nicht hervortritt, sondern

---

im keltischen Kult vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg./ Vorwort S. XII. XIV. Die Hauptstelle ist bekanntlich bei Cäsar B. G. 6, 17. Seine Worte: huius sunt plurima simulacra werden von Einigen dahin verstanden, als ob unter jenen simulacra namentlich auch die rohen und unbearbeiteten Steinpfeiler des keltischen Druidenthums begriffen seien. Vgl. Tempe Helvet. P. 2, Sect. 5, S. 134. Histor. geogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 511. Gallische Alterthümer (Leipz. 1781) Bd. 2, S. 109 f. 135. Schreiber: Die Feen in Europa S. 76 f. Keferstein, Ansichten über die keltischen Alterthümer Bd. 1, S. 381. 386 f. Demnach hätte Cäsar doch nicht über die druidischen Monumente Galliens, die er jedenfalls kennen mußte, jenes fatale Stillschweigen beobachtet, welches französische Archäologen so sehr befremdet, wie z. B. Freminville in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. 3. Vgl. auch Ukert: Geogr. d. Griech. u. Röm. Bd. 2, Abth. 2, S. 227. Und somit fiele auch die Einwendung gegen die Existenz des druidischen Steinkults dahin, die Hetzrod Mémoires de l'Acad. Celt. Bd. 5, S. 365. 367. aus dem angeblichen Stillschweigen der Alten hernimmt, auch abgesehen von den Gegenbeweisen Johanneau's ebendaselbst S. 368. Ueber die stark gepflegte Verehrung des Merkurs bei den Römer-Kelten vgl. Creuzer: Zur Gesch. alt-röm. Kultur — S. 48 f. 98 f. Hefner: Das röm. Bayern, S. 16. 17. 22. 23. Mone: Badische Urgesch. Bd. 1, S. 297. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 178. Hierher gehören die unzähligen Merkurbildchen, mit welchen die keltischen Länder nach der römischen Eroberung überschwemmt wurden. Vgl. Longpérier in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 5, S. 390. Solcher Merkurstatuetten, die in der Schweiz gefunden worden, erwähnt schon mehrere H. H. Zoller: Antiquarische Miscellanea Ms. der Bibliothek von St. Urban S. 280. 315. 317. 509 (er erwähnt auch S. 319 ein steinernes Merkurbild an der Ecke einer Kirche zu Windisch) und bezeichnet sie als Beweise der starken Verehrung des Merkurs, auf welche auch die vielen Ortsnamen in der Schweiz, mit den Vorsylben Hermes — Hermis — Herman — zu beziehen seien, S. 280 f., wo Cäsars Zeugniß nicht fehlt. Ueber jene Ortsnamen vgl. noch Haller Bd. 2, S. 352. 415. 419. Sollte nun aber

hermenartig auf demselben sitzt. Den Mithras oder den θεὸς ἐκ πέτρας des späteren Paganismus bezeichnet das M, wenn

---

jemand daran Anstoß nehmen, daß, während jene römisch-keltischen Merkur-Bildchen einigermaßen der klassischen Bildnerei sich nähern, unsere Merkur-Steinbildchen doch so gar roh und unbeholfen erscheinen, dem wollen wir zu bedenken geben, daß jene, obschon zur Befriedigung des keltischen Merkur-Dienstes gefertigt, dennoch weit eher Produkte römischer, als keltischer Kunst sind, wie sie ja auch erst in Folge der römischen Okkupation erscheinen. Ueberhaupt sind die bessern Bildchen der römisch-keltischen Länder, weit entfernt, Beweise für einige Klassicität keltischer Plastik zu geben, lediglich fremdem Kultureinfluß zuzuschreiben. Vgl. Barth: Die Druiden S. 93, der u. A. die von uns in der Archäol.-histor. Abhandlung S. 38. berührten Basreliefs richtig hierher bezieht. Bei aller technischen Fertigkeit waren die Kelten roh in den bildenden Künsten, wie Lenoir in den Mém. de l'Acad. Celt. Bd. 4, S. 4 richtig bemerkt, und wenn es auch ganz irrig ist, den Kelten die menschliche Darstellung ihrer Götter abzusprechen (so Longpérier Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 5, S. 389. Keferstein: Kelt. Alterth. Bd. 1, S. 309: „den druidischen Kelten der rohe Stein Götterbild; keltische Götterstatüen gehören dem romanisirten Keltenthum an"), so waren doch ihre Götterbilder, nach Ueberwindung des ursprünglichen rohen Steindienstes, so beschaffen, wie sie, in Holz ausgeführt, Lucanus Pharsal. III, 412 f. trefflich beschreibt: *Simulacra*que *moesta Deorum arte carent*, caesisque exstant *informia* truncis. Vgl. Barth: Die Druiden S. 94. Die gleichen Worte, nur mit der einzigen Aenderung: — caesisque exstant informia *saxis*, kann man auf die keltischen Kephaloiden und auf die kleinern Stein-Silhouetten anwenden. Das Bizarre, welches allen keltischen Monumenten eigen ist (vgl. Freminville in den Mém. des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 4, S. 6 u. Th. 5, S. V: — cet aspect bizarre, cet air d'étrangeté, particuliers aux monumens celtiques —) und selbst an den von ihnen zum Gegenstand der Verehrung gemachten menschenähnlichen natürlichen Felsbildungen wahrgenommen wird (vgl. Schweighäuser in den Mém. des Antiq. de Fr., Sér. 2, Th. 2, S. 6. Quiquerez: Notice sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bale S. 86 f.), charakterisirt auch die naturwüchsige keltische Skulptur in

die Kopf-Silhouette aus dem rohen Steine hervorspringt*). Ersteres ist bei unserm Steine der Fall, den wir also als eine

---

skiagraphischer oder Silhouetten-Manier, und es ist diese Eigenschaft derselben gegründet in der keltischen Religion, in der Denk- und Dichtungsweise des Volkes und sogar auch in seiner körperlichen Natur. Was den ersten Punkt betrifft, so gilt von der keltischen Bildnerei vollständig, was Lelewel von der Zeichnung und dem Gepräge der keltischen Münzen bemerkt, indem er das Bizarre, Phantastische, Frazenhafte und Monströse derselben aus der hieratisch-symbolischen und mystischen Kunstform des Druidismus ableitet. S. seine Études numism. Bd. 1, S. 51. 55 f. und vgl. Keferstein: Kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 344. 348, der dieß mit Recht namentlich von der Kopfbildung auf den Münzen geltend macht. Was den zweiten Punkt anbelangt, so spiegelt sich in der keltischen Bildnerei diejenige Eigenthümlichkeit ab, welche Diodor V, 31 (wo aber, wie auch Niebuhr annimmt, Posidonius zu Grunde liegt) der geistigen Plastik der Kelten, d. h. ihrer Denk- und Redeweise, mit folgenden Worten zuschreibt: κατὰ δὲ τὰς ὁμιλίας βραχυλόγοι καὶ αἰνιγματίαι καὶ τὰ πολλὰ αἰνιττόμενοι συνεκδοχικῶς. Drittens endlich erklärt sich das Bizarre der keltischen Plastik auch als Reflex der körperlichen Beschaffenheit der Kelten, welche Diodor V, 28 mit Panen und Satyren vergleicht.

*) Vgl. den oben angeführten Aufsatz über röm.-kelt. Alterth. im Berner Seeland S. 183 mit Anm. 7. In Betreff des felsgebornen Mithras vgl. noch Dom Martin: Religion des Gaulois Bd. 1 S. 428 f. Wenig bekannt ist die Stelle bei Commodianus: Instructiones in der Biblioth. Max. Patrum Bd. 27, S. 13, *b*, *F. Invictus, de petra natus* — vom Mithras. Diese Stelle nebst den bekannten bei Justinus Dialog. c. Tryph. §. 70. Hieronymus Advers. Jovinian. I. §. 7. Jul. Firmicus Matern. De Err. Prof. Relig. S. 444 ed. Gronov. (vgl. seine Anmerk.) citirt Falconnet in den Mémoires de l'Acad. des Inscript. Bd. 23. S. 218. Anm. 1.) welchen Dalberg: Ueber den Meteor-Kult d. Alten S. 175 ausschreibt. Dieser findet übrigens im Mythus vom steingebornen Mithras, wie in demjenigen aller Steingottheiten, den geheimen Sinn: daß das Element des Feuers als Symbol des Lebens in jedem Geschaffenen verborgen sei. — Von an-

Art römisch-keltischer Herme ansehen wollen. Uebrigens kamen neben den Stein-Artefakten in der Nähe der Todtenreste auch einige unbearbeitete kleinere Kieselsteine vor; es sind solche, die sich theils durch Färbung und Struktur, theils durch baroke Form bemerkbar machen. Wenn die erstern, wie es wahrscheinlich ist, als eine Art Spielzeug oder als Amulete *) den Todten

---

tiken Bildwerken, welche den felsgebornen Mithras darstellen, ist uns nur Eines bekannt, nämlich das Monument der Galler. Giustin. Part. 2, tav. LXII, welches den Mithras vorstellt, wie er mit halbem Körper aus einem Felsen hervortritt. Vgl. Mémoires de l'Instit. Roy. des Inscr. et B. — L. Bd. 14. S. 69. Das Bild wird schon von Dom Martin: Rel. d. Gaul. Bd. 1, S. 429 angeführt, und zwar als Parallele zum Lyoner Bild bei Simeoni, das er Planche 17. wiedergibt. Dieses ist aber nach Caylus: Recueil d'Antiq. Bd. 3, S. 347 wahrscheinlich untergeschoben und unächt. — Ueber die starke Verbreitung des Mithras-Kults in den römisch-keltischen Ländern vgl. Lelewel: Études Numismatiques, Bd. 1, S. 381 f. Ukert: Geogr. d. Griech. u. Röm. Bd. 2, Abtheil. 2, S. 227. Ring: Établissements celtiq. dans la sud-ouest Allemagne S. 48, der die Spuren des Mithras-Dienstes in den keltischen Furchengräbern bespricht und S. 49 auf seinen Uebergang in den Christianismus hinweist. Uebrigens bleibt noch die Frage, ob die starke Verbreitung des Mithras-Kults in den römisch-keltischen Ländern aus einer Accommodation des alt-keltischen Belenus-Dienstes (s. Lelewel: Études Numismatiques, Bd. 1, S. 257. 259. 375 f.) an den durch römischen Kultur-Einfluß verbreiteten fremden Dienst (vgl. unsere Archäol.-hist. Abhandlung S. 18, Anm. 2.) und als eine Art Fortsetzung des Druidismus anzusehen sei (vgl. Keferstein: Kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 347. 396. 423), oder ob nicht vielmehr schon im Keltenthum selbst der Mithras-Kult, vielleicht unter der Form des Belenus-Dienstes, alt-einheimisch und aus Asien mitgebracht gewesen sei (vgl. Archäol.-hist. Abhandl. S. X, Anm. u. N. Müller bei Creuzer: Alt-röm. Kultur am Ober-Rhein S. 100.).

*) Eine abergläubige Verehrung für gewisse Farben von Steinen hatten die verschiedensten Völker, die Orientalen, wie die Tolteken in Altmexiko. Vgl. Klemm: Allgem. Kult.-Gesch. Bd. 4, S. 419. Dalberg: Ueb. den Meteor-Kult d. Alten

beigelegt wurden, so sind die letztern kaum etwas anderes, als natürliche Steinbildchen, welche der Verstorbene bei Lebzeiten neben den geschnitzten verehrt hatte, indem er solche Steine, in deren Gestalt seine Phantasie eine Verwandtschaftsbeziehung auf seine Götter und Heroen fand, göttlicher Verehrung würdigte. Diese Stufe des Steinkults ist sogar höchst wahrscheinlich die ursprüngliche bei unserm Gräbervolk gewesen, und es hat sich die höhere der Verehrung von geschnitzten Steinbildern aus jener entwickelt, als die steigende Kultur auf Bearbeitung des früher in rohem Zustande als göttlich verehrten Steines hinführte. Auf der Stufe der Verehrung des nach Wahl der Phantasie zum Götzen erkorenen rohen Steines stehen aber noch heutzutage der Lappe und der Tunguse mit andern Nordvölkern *), welche in ihrem dermaligen Kultur-Zustande lehrreiche Analogieen für die Kultur der alt-europäischen Nordvölker darbieten. Wenn wir aber jene Völker des Nordens in dieser Art von rohem Steinkult befangen sehen, so darf es nicht befremden, daß auch die Kelten, in deren druidischer Naturreligion der Steindienst **) eine Hauptrolle spielte, ursprüglich den rohen Stein, falls er nur einige Aehnlichkeit mit den Göttern ihrer

---

S. 39 (nach Humboldt). Auf seltnere Steinarten als Gräberbeigaben bei den Kelten habe ich schon in dem mehrerwähnten Aufsatz S. 179, Anm. 5, hingewiesen. Hierher gehören vielleicht die »silex informes et un fragment de quarz« und die »silex bruts« in den Gräbern von Bel-Air und Nordendorf (Troyon in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 5, Heft 3, S. 275. 277. und in der Beschreibung des Kantons Waat von Vulliemin (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 79), wenn sie nicht vielmehr Stein-Silhouetten sind.

*) Vgl. Scheffer: Lapponia (1675. 4^0.) S. 119 f. Salverte: Sur les noms d'hommes, de peuples et de lieux, Bd. 2, S. 75. Klemm: Allgemeine Kultur-Geschichte, Bd. 3, S. 88. 104. 120.

**) S. Grimm: Deutsche Mythol. erste Ausg. S. 370 u. Anhang S. XXXIII. ff. Mone: das Heidenthum in Nord-Europa Bd. 2, S. 495.

Phantasie zeigte, göttlicher Verehrung würdigten *), während sie später die zu verehrenden Götter auf dem einfachsten Wege

*) Im Großen geschah dieß mit Felsen von natürlicher bizarrer Form, welche oft so auffallend sind, daß man meinen sollte, sie seien künstlich bearbeitet, wie es bei den kolossalen Kephaloïden (s. oben) wirklich der Fall ist. Vgl. Mémoires des Antiq. de France, Sér. 2, Th. 2, S. 6 f. Th. 4, S. LXXII („der Steinkult scheint, wie überall, so auch bei den Kelten die Anfänge der menschlichen Civilisation beherrscht zu haben; Beobachtung de la Pilaye's von unbearbeiteten Felsstücken mit menschlicher Figur bei Crozon auf Finistère und auf den Inseln Sein und Dieu, an die sich noch jetzt Reste heidnischer Superstition knüpfen"). Quiquerez: Notice histor. sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bale, S. 86 f., der jedoch diese natürlichen Felsenstatuen von den künstlichen Kephaloïden nicht genug unterscheidet. Im Kleinen fand der keltische Steindienst, sofern er sich noch mit natürlichen Steinbildern begnügte, seine Befriedigung in Verehrung natürlicher Steinbildchen, wie sie als wirkliche lusus naturae häufig vorkommen. Vgl. Gaffarel: Curiositez inouyes sur la sculpture talisman. des Persans (MDCL.) S. 84. („unter den lapides natura figuratae auch solche, die nicht en bosse ronde oder demi bosse, worüber S. 82 ff., sondern gravées superficiellement ou à jour, besonders Ackersteine mit Gesichtsbildung"). — Analogieen zu derjenigen Art keltischen Steindienstes, welche Felsen und Steine von einiger menschenähnlicher Form verehrte, bietet das Alterthum genug dar. So wurde am Sipylus ein natürliches Steinbild der Mater Deum beobachtet und verehrt, nach Pausanias Lacon. c. 22. Weltberühmt wurde der Stein der Magna Mater von Pessinus; er war roh, von schwarzer Farbe und von solcher Struktur, daß man darin das Bild der Göttermutter zu erkennen glaubte. Die Hauptstellen für die Form des Steines sind ff.: Arnobius V, 5. VI, 11. VII, 46 (an dieser Stelle os = facies im Folgenden, nicht Mund), Prudentius Hy. Stephan. X, 155 ff., wo os wieder facies und die Verbindung diese ist: *lapis nigellus-muliebris oris* clausus argento sedet. G. Cuper: Not. in Lactant. de Mortibus Persecutor. Ausg. v. 1692, S. 157 gibt neben einer falschen Auslegung dieser Stelle die richtige: lapis-lineamenta faciei muliebris habuisse videtur. Falconnet in den Mémoires de l'Acad. d. Inscript. Bd. 6, S. 528 ff.

der Kunst in Stein selbst darzustellen suchten. Das Verfahren, dessen sie sich zu dem Ende bedienten, darf in der That nicht

---

Bd. 23, S. 222 ff. erklärt die Stelle bei Arnobius VII, 46. und die des Prudentius falsch und gründet auf seine falschen Auslegungen die Hypothese von einem Hysterolithen. Ihm folgt Dalberg: Ueber den Meteorkultus S. 70 ff. Münter denkt sich den Stein als einen Aerolithen, wie er bei den im Alterthum verehrten rohen Steinen zunächst immer an Meteorsteine denkt. Vgl. seinen Aufsatz über die Bätylien in Gilberts Annalen der Physik, Bd. 21, S. 51 — 84, bes. S. 61. Wir zweifeln sehr, ob die Nachrichten der Alten von den bei Barbaren und Griechen verehrten rohen Steinen (λίθοι ἀργοὶ, ἄσημοι: s. Cuper a. a. O. S. 156. Böttiger: Ideen zur Kunstmythol. Bd. 2, S. 133 — 136) sich alle auf Meteorsteine beziehen, und was den Stein der Magna Mater zu Pessinus betrifft, so dürfte seine dortige Verehrung eine sporadische Erscheinung keltischen Steindienstes sein. Pessinus war eine Stadt Galatiens, wovon nach Strabo XII, 2, 9. XII, 7, 1. ein Theil in Phrygien mitbegriffen wurde, so daß Cicero De Haruspic. Resp. 13 immerhin mit Recht sagen konnte: sacra (näml. der M. M.) — ascita ex *Phrygia*. Syrischen Kult roher Steine beurkundet die Nachricht von dem Bilde des Gottes Elagabalus (es war nach Herodian VI, 5. ein konischer, schwarzer Stein mit gewissen Gesichts-Typen) und von den lapides divi, die Heliogabal nach Rom brachte (s. Cuper a. a. O. S. 156 f.). Uebrigens wollen wir mit dem Gesagten nicht behaupten, daß bei den Nachrichten von Verehrung roher Steine im Alterthum (vgl. im Allgemeinen Böttiger a. a. O., Cuper a. a. O. S. 154 — 163, und Keferstein: Keltische Alterthümer Bd. 1, S. 224. 383 über alt-griechischen, pelasgischen Steinkult, S. 384 über alt-italischen) stets an Steine mit den typusartigen Formen der Götter zu denken sei; sondern wie der Verehrung roh ausgebauener Felsen und Steine mit den typusartigen Formen der Gottheiten diejenige roher Felsen und Steine mit solchen zufälligen Formen voranging, so entwickelte sich diese Stufe des Steinkults aus der naturdienstlichen Verehrung des gestaltlosen Steines als solchen. So stehen bei den Kelten die rohen Men-Hirs oben an; ihnen folgt die Verehrung der unbearbeiteten Felsen und Steine mit typusartigen Formen, und erst auf diese kommt

befremden *), indem es nur das Hervorbringen eines profilartigen Kopf-Schattenrisses **) oder einer Silhouette bezweckte, von welcher Art plastischer Darstellung auch die griechische Bildnerkunst ihren Ursprung herschreibt ***).

So viel über die innere Anlage, die Todtenreste und die Mitgaben. Im Obigen haben wir uns zugleich über die Erbauer dieses Grabhügels ausgesprochen. Es hat nämlich denselben das dem keltischen Stamme angehörende Volk der ältesten Landesbewohner, der Helvetier †) errichtet. Dafür sprechen

---

die Verehrung der im Großen und Kleinen künstlich gearbeiteten Kephaloïden mit Silhouetten-Form. Vgl. Zoëga: Obelisc. öft.

*) Das Nähere über dasselbe siehe in dem oben angef. Aufsatz über röm.-kelt. Alterth. im Berner Seeland S. 181 f.

**) Eine der ältesten Arten, die Menschenfigur darzustellen, war diejenige, welche bloß den Kopf gab. Vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 2 ff. Zoëga: Obelisc. S. 218.

***) Vgl. Gurlitt a. a. O. S. 2. Anm. *) Die Hauptstellen hiefür, Plinius H. N. XXXV, 12 §. 43. und Athenagoras Legatio pro Christianis cap. 14. §. 4, gibt Junius De Pictura Veterum im Catalogus S. 56. Auch die Mahlerei nahm bei den Griechen ihren Anfang von der Silhouette, nach Plinius Hist. Nat. XXXV, 3. §. 5. Und die ägyptischen Wandbilder!

†) Kelten sind uns die alten Gallier, im engern, wie im weitern Sinne; denn wenn auch Neuere den Namen der Kelten, nach Cäsar B. G. I, 1. u. A., auf die Bewohner von Mittel-Frankreich beschränkt wissen wollen, welche von den Römern vorzugsweise Galli, von sich selbst »Cellæ« genannt worden seien, so ist doch klar, daß, da ganz Frankreich Gallia hieß und seine Bewohner insgesammt als Galli galten, jener ursprüngliche Lokal-Name „Kelten", nach Vorgang sowohl von Griechen als von Römern, mit Recht auf sämmtliche gallische Völker sowohl im Stammland als in den Nachbarländern, z. B. in der Schweiz, übergetragen werden kann. Vgl. Schreiber: Historisches Taschenbuch v. 1840, S. 112 Anm., J. v. Müller: Gesch. schweiz. Eigenossensch. Ausg. v. 1806, Bd. 1, S. 5, Anm. 29. „Das Wurzelwort Gale hat Schlözer (Allgem. nord. Gesch.) in Celt und Gallier wohl unterschieden; vielleicht ist es auch im Namen der Helvetier enthalten. Gale oder Wale scheint, wie Tschud,

sowohl die Steinbilder als die Reste jener rohen Töpferarbeit, welche, weit entfernt römische Kunst zu verrathen, keine andere ist, als die alt-einheimische keltisch-helvetische. Auch das Bronzescheibchen ist nach dem oben von demselben Angemerkten ein charakteristisches Merkmal keltischen Alterthums. Fragen wir, noch weiter gehend, nach dem Zeitraum der helvetischen Geschichte, in welchem die Errichtung des Grabhügels mag stattgefunden haben, so werden die untersten Schichten mit den unverbrannt Bestatteten von Helvetiern herrühren, die selbst unter römischer Herrschaft wenig Römisches angenommen haben *). Die oberen Schichten dagegen, in welchen bei den Resten verbrannt Bestatteter Spuren verfeinerter romanisirender Töpferarbeit nebst einem Produkt römischer Hufschmiedekunst vorkamen, verrathen schon mehr römischen Kultureinfluß, obschon hinwieder in der Hauptsache, nämlich im Beisetzen der verbrannten Knochenreste in bloßer Erde, barbarische oder nichtrömische

---

Ostiak, Ungar, einen Ausländer anzuzeigen." Gegen diese Deutung des gallischen Namens protestirt Salverte: Essai sur les noms d'hommes, de peuples et de lieux, Th. 2, S. 113. 212. und er stellt S. 113 eine andere Ableitung auf, wonach Kelt und Gallier den Tapfern bezeichnet. Derselbe Salverte gibt S. 82 nach den Mémoires des Antiquaires de France, Th. 5, S. 326 — 364 die sonderbare Notiz, daß noch heute Helvetier (?) auf den Grenzen des Departement de la Marne, bei Courtisols vorhanden seien. Ruchat: Histoire de la Suisse (Mss. Hist. Helv. IV, 83 der Berner Stadtbibliothek) Th. 1, S. 43 hält die Helvetier für Abkömmlinge der Helvii, einer gallischen Völkerschaft im heutigen Vivarais.

*) Obschon die Alten den Kelten vorzugsweise die Leichenverbrennung zuschreiben (vgl. Cäsar B. G. 6, 19. Diodorus 5, 28. Pomp. Mela 3, 2, 3.), so ist es dennoch eine ausgemachte Thatsache, daß bei uns, wie anderswo (z. B. in Schottland, vgl. Schreiber: Die Hünengräber S. 62), die Beerdigung als ältere Bestattungsweise der Verbrennung voranging, obschon diese bei den Kelten allerdings auch schon in der vorrömischen Zeit vorkommt. Vgl. Keller in d. Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 60 ff. Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat (Gemälde d. Schweiz) Bd. 1, S. 45. Un-

Sitte unverkennbar hervortritt *). Weitere Nachgrabungen in diesem gewaltigen, noch lange nicht erschöpften Grabhügel werden ohne Zweifel noch ein Mehreres, was zur Charakteristik desselben beitragen kann, an's Licht fördern und die Ergebnisse unserer Forschung bestätigen helfen.

Wir wenden uns jetzt zu demjenigen Hügel, welcher, der Größe nach, unter den untersuchten der zweite, in der Zeitfolge der Untersuchung der erste war. Dieser, ein Nachbar des zweiten und dritten der von Herrn Flückiger eröffneten Hügel, und südlich von denselben, nach der Landstraße zu gelegen, ist nicht sowohl durch Höhe, als durch Umfang ausgezeichnet; denn bei einer Höhe von 6' beträgt sein Durchmesser 15 Schritte, weßwegen er oben stark abgeplattet ist. Uebrigens fällt er auf der Nordseite viel schwächer ab, als auf der Südseite. Von dieser wurde denn auch der Hügel zuerst in Angriff genommen, indem man genau nach der Magnetnadel im Mittagspunkt die Nachgrabung begann. Zu diesem Verfahren rieth Herr Demmler nach anderweitigen, beim Untersuchen hiesiger Grabhügel gemachten Beobachtungen. Diesem Alterthumsfreunde bezeugt

---

richtig ignorirt also das Begraben neben dem Verbrennen bei den Kelten Dom Martin: Relig. des Gaulois, Bd. 2, S. 216. Als Grund der verschiedenen Bestattungsweise denkt man sich verschiedene Zeitverhältnisse (s. Schreiber a. a. O. S. 60) oder Standesunterschiede (s. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 307). Für die letztere Ansicht scheint in der That der Umstand zu sprechen, daß nicht selten unmittelbar *neben* einander und von demselben Hügel bedeckt verbrannte und beerdigte Leichname vorkommen (Keller in den Mittheilungen d. Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 71).

*) Reste verbrannter Knochen, ohne Knochenurne beigesetzt, hat der Verfasser anderswo bereits in drei Grabhügeln aufgefunden: 1) in zwei Grabhügeln im Spielwald oberhalb Längägerten, im einen unter einem Kieselstein-Bett, im andern unter einem erratischen Steinblock; 2) in einem Grabhügel im Hupfen bei Allenlüften unter einer Granit-Platte. Uebrigens kommen bisweilen, wie Dom Martin: Relig. des Gaulois, Bd. 2, S. 217 bemerkt, die verbrannten Knochen zerstreut vor.

der Verfasser hiermit seinen wärmsten Dank für die Theilnahme, die er ihm bei seinen Forschungen in Rath und That bewiesen hat, und insbesondere verdankt er demselben beßtens den glänzenden Erfolg der auf sein Anrathen in der angegebenen Weise bei diesem Hügel unternommenen Nachgrabung.

Nachdem also der Hügel genau in der Mittagslinie und gründlich, das heißt, noch etwas unter dem Niveau des umliegenden flachen Waldbodens *), in einem 4 Fuß breiten Einschnitt angegraben worden, zeigte es sich im Vorwärtsgraben immer deutlicher, daß die starke Wölbung, welche der Hügel hier im Gegensatz gegen die ziemlich flach abfallende Nordseite zeigte, von drei Steinbetten herrührte, welche, durch größere und kleinere Kieselsteine **) gebildet, dicht unter dem Rasen stufenweise und halbkreisförmig anstiegen und die südliche Böschung bildeten, ohne, wie es später klar wurde, von der Südseite im Umkreise sich fortzusetzen. Als man nun sorgfältig vorwärtsgrabend in die Mitte des dritten Halbkreises eindrang,

---

*) Nach den interessanten Beobachtungen, die Élie de Beaumont (Leçons de Géologie pratique Bd. 1 S. 148 f. 157 f.) über das Verhältniß der druidischen Steindenkmale und der keltischen Tumuli in Frankreich zum Niveau des umliegenden Bodens angestellt hat, beträgt die Erhöhung desselben ein Minimum. Allein dem Waldboden ist ein Mehreres zuzuschreiben.

**) Vgl. Keller in den Mittheil. d. Zürch. antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 66 f. Hugi im Soloth. Wochenblatt von 1845, S. 103. Hrn. Flückiger über den ersten der von ihm untersuchten Hügel. Die vorherrschende Verwendung von Kieselsteinen zum Bau der Grabhügel oder zur Bedeckung der Todtenreste und der Mitgaben hatte bei den Kelten ohne Zweifel ihren Grund in einer religiösen Verehrung für das demselben inwohnende Element des Feuers, indem man dieses als Symbol des Lebens ansah. Aus diesem tiefern Grunde erklärt Dalberg: Ueber den Meteor-Kult der Alten S. 45 f. 145. 174. die im Alterthum weit verbreitete religiöse Verehrung des Kieselsteins. Der Wilde Nordamerika's zollt ihm noch heute Verehrung. Vgl. Bancrofts Gesch. d. vereinigten Staaten von Nordamerika Bd. 2, S. 245, der dieselbe einseitig aus dem Utilitätsprincip ableitet.

welcher übrigens vom Mittelpunkt des Hügels noch 3 Schritte entfernt war und bereits die oberste südliche Abdachung bildete, stieß man successiv auf acht Bronzestücke, welche in der Tiefe von 1½ bis 2 Fuß und in einer Ausdehnung von höchstens 1 Quadratfuß, unter und zwischen den gewaltigen hier aufgeschichteten Kieselsteinen sorgsamst beigesetzt lagen. Dieser reiche Fund erregte sofort die Vermuthung, es möchten sich weitere Bronzebeigaben in der Fortsetzung des dritten und innersten Steinbettes vorfinden; allein so eifrig und sorgfältig man auch links und rechts nachgrub: es zeigte sich weiter nichts, und diese Steinsetzung ging zugleich mit den äußern nach und nach ganz aus. Auf der Ost-, Nord- und Westseite, wo später ebenfalls Nachforschungen angestellt wurden, kamen bloß vereinzelte große Kieselsteine, aber keine Steinlagen vor, und es zeigte sich auch dort nichts von Beigaben. Dagegen kam noch ein Stück von Bronze zum Vorschein, als man von der Höhe des dritten Steinbettes aus die Mitte des Hügels abzugraben anfing *); es lag ziemlich in der Achse des Hügels, 1 Fuß tief unter der Rasendecke, in bloßer Erde. So tief man nun

*) Wenn der Alterthumsforscher in Ermanglung von Zeit und Geldmitteln sich verhindert sieht, bei Grabhügeln, die er zu untersuchen unternommen, die Untersuchung durch vollständiges Abgraben zu erschöpfen, so gereicht ihm hierbei wenigstens das zum Trost, daß er diese ehrwürdigen Denkmale des Alterthums nicht zerstört, sondern sie nur insoweit antastet, als es zur Untersuchung ihres Hauptinhaltes nöthig ist, sei es, daß er die Mitte allein kesselförmig ausgräbt, oder ein Gleiches nach einem vorhergemachten Seitendurchschnitt bewerkstelligt. So kann der Hügel immer wieder als solcher restituirt werden (was man sich auch immer zur Pflicht machen sollte), und der Hauptinhalt ist dennoch gefunden; denn daß dieser inmitten des Hügels liegt, ist eine Regel, die fast nur bei größern Grabhügeln für gemeinsame Beerdigung eine Ausnahme leidet. Ueber das kreisförmige Ausgraben der Tumuli und über das Wiederherstellen derselben vgl. L. Hermann: Die heidnischen Grabhügel Oberfrankens (Jahresbericht V der Bamberg. histor. Gesellsch.) S. 2, über den letztern Punkt auch Hugi im Soloth. Wochenbl. 1845 S. 113.

aber die Mitte des Hügels untersuchte (er wurde noch etwas unter dem Niveau des umliegenden natürlichen Bodens ausgegraben), so fand man doch durchaus nichts, was den durch den ersten Fund erregten Erwartungen von weitern Beigaben entsprochen hätte. Zerstreute Kohlen, zwei winzige Scherbchen, ein stark verrosteter eiserner Nagel und einige gebratene Eicheln, — das war Alles, was sich noch vorfand. Todtenreste selbst aber wurden keine bestimmt wahrgenommen; doch schien es, als wenn die unterste Schicht im Mittelpunkt des Hügels, welche im Gegensatz zu der übrigen trockenen und gelblichen Lehmerde fett und dunkelfarbig war, von Moderstreifen durchzogen wäre. Der Annahme, daß hier eine Beisetzung ohne Verbrennung stattgefunden habe, widerspricht übrigens das Vorkommen von Kohlen keineswegs. Man findet solche oft in den Grabstätten unverbrannt Beerdigter, und sie rühren dort wahrscheinlich von Todtenopfern oder Todtenmahlzeiten her, welche dem Aufführen der Grabhügel vorhergingen *). Von den letztern könnte man bei dieser Annahme auch die gebratenen Eicheln herrühren lassen. Möglich aber auch, daß, gegen unsere Vermuthung, hier ein Beisetzen mit Verbrennung stattgefunden hat. Weder das Fehlen einer Todtenurne, noch dasjenige von verbrannten Knochen, noch auch der vom Feuer unversehrte Zustand der bronzenen Mitgaben würden bei dieser Annahme einige Schwierigkeit machen; denn erstens erscheinen bisweilen verbrannte Knochen ohne Urnen, in bloßer Erde beigesetzt, sei es unter einem schützenden größern Steine, oder ohne einen solchen, wie es z. B. bei dieser Grabhügel-Gruppe

*) Unter den deutschen Alterthumsforschern leiten Dr. Mayer, der bekannte bayerische Antiquar, u. A. die Kohlen in den obern Schichten der Beerdigungshügel von den Todtenmahlzeiten her, Wagner und L. Hermann von Todtenopfern. Vgl. den Letztern a. a. O. S. 53. Die Bedenken, welche Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 65 f. hiergegen erhebt, scheinen uns unnöthig zu sein, zumal bei Vorkommenheiten, wie sie in einem der Hunengräber bei Bannwyl (s. unten) sich zeigten.

im großen Tumulus der Fall war; zweitens konnten die Knochen, wenn sie schon stark verbrannt und pulverisirt waren, selbst in ihren Resten durch Feuchtigkeit leicht völlig aufgelöst werden. Sind doch selbst in den Todtenurnen die verbrannten Knochen, zu deren Aufnahme sie bestimmt waren, meist nur in einer mehlartigen, mit der eingedrungenen Erde vermischten, Substanz *) vorhanden, indem die Feuchtigkeit, welche sich in derselben sammelte, die völlige Auflösung bewirkte. Die bronzenen Mitgaben endlich konnten, wenn sie einem Verbrannten angehörten, mit Fleiß bei Seite gelegt worden sein, um sie der Zerstörung durch Feuer nicht preiszugeben, oder Freunde und Verwandte können sie dem Bestatteten nachträglich mit in's Grab gegeben haben **). Einzig die Moderstreifen in der Tiefe des Hügels scheinen dieser zweiten Annahme zu widerstreiten. Wie dem nun sein mag, dieser Grabhügel ist und bleibt merkwürdig durch seine Structur, durch die Lage der bronzenen Mitgaben, wie durch den Reichthum und die ausgezeichnete Beschaffenheit derselben. Wir gehen zu ihrer Aufzählung und Beschreibung über; die Erörterung der Frage über die abnorme Lage derselben wird sich daran anknüpfen.

Die Bronzefundstücke sind folgende: 1) ein ziemlich massiver und unverzierter Armring ohne Schluß (Abbild. 3); 2) ein niedlicher, um und um mit engen gliedartigen Einschnitten verzierter Handgelenk-Ring mit Schlußöhren und Schlußringlein, etwas oval gedrückt (Abbild. 4); 3) und 4) zwei unverzierte,

*) Ueber das gänzliche Zerrieben- und Verbranntsein der Knochen in den antiken Todtenurnen findet man verschiedene Vermuthungen bei Kundmann: Seltenheiten der Natur und Kunst S. 316. Er citirt u. A. Arnkiel: Cimbrische Heidenbegräbnisse, Buch I, Kap. 12, S. 87. Der bekannte bayerische Alterthumsforscher Dr. Mayer glaubt, die Gebeine der Verbrannten seien durch Reibsteine zermalmt worden. Vgl. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens S. 71.

**) Ueber Mitgabe von Fremdem auch bei den Römern vgl. Kirchmann: De funeribus Romanorum III, 5. Für das Mitgeben von Eigenem bei den Kelten sind die Hauptstellen folgende: Cäsar B. G. 6, 19. Diodorus 5, 28. Pomp. Mela 3, 2, 3.

verhältnißmäßig ziemlich massive Fingerringe (Abbild. 5) *); 5) eine zierliche Stecknadel mit rundem Kopfe und zwei gliedartigen Einschnitten unterhalb desselben (Abbild. 6). Sodann sind zu erwähnen drei Heftnadeln, eine schöner als die andere: erstens eine zierliche Heftnadel von mittlerer Größe, an welcher Obertheil, Bug und Schlußtheil die größere Hälfte eines stark geschweiften Bogens bilden (Abbild. 7). Leider fehlt am Obertheil das Gewinde nebst dem Dorn. Der Bug ist oben, wo er am breitesten, auswärts der Länge nach mit einer Rinne versehen, aus welcher eine Rippe hervorsteht, welcher in Doppellinien einciselirte Zickzacks mit drei Spitzen zu beiden Seiten gegenüberstehen; zwischen dem ersten und zweiten Zickzacktheil von oben stehen drei von der Rinne unterbrochene

---

*) Ueber die goldenen oder bronzenen, goldähnlichen Arm-, Handgelenk- und Fingerringe der Kelten vgl. die Stellen aus Polybius, Strabo und Diodorus bei Schreiber: Die Hünengräber S. 57, Anm.*** (Polybius 2, 31. Diodorus 5, 27. Strabo 4, 5, welche letzte Stelle aber keineswegs bloß von den Druiden, wie Schreiber wähnt, sondern von den Kelten überhaupt gilt, deren Charakteristik ja gerade vorhergeht, und zwar mit dem Hervorheben des Zuges der Putzsucht, auf welche das Folgende χρυσοφοροῦσί τε γὰρ u. s. w. sich als Beleg bezieht). Wenn man übrigens weiß, daß die alten Bronzen eine gewisse Goldlegirungen ähnliche Farbe haben (vgl. Lisch in Meklenburg. Jahrbüch. Jahrg. IX, Abth. 2, S. 318. Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 2, S. 135; Bd. 3, Hft. 1, S. 73. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer Bd. 1, S. 324), so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß die alten Schriftsteller die Kelten zu freigebig mit Gold ausstaffiren, und daß, was sie als goldenen Schmuck u. s. w. bei ihnen ansahen, meist aus gutem Kupfer bestanden haben möge. So sind z. B. die angeblich goldenen Sicheln der Druiden wohl nur von der schönsten Bronze gewesen, und in der Stelle bei Plinius H. N. 16, 95 mag aurea, welches wir in der Archäol. hist. Abhandl. S. 9, Anm. 3 sachgemäß in aenea verbessert wissen wollten, als auf einem Realirrthum des Plinius beruhend unangefochten bleiben.

parallele Horizontalstriche eingekerbt; den Untertheil des Bugs bedecken in weitern und kleinern Distanzen parallele Horizontalstriche. Den Beschluß der Verzierung machen nach unten, gegen den Rücken der Schließe zu, zwei auf- und abwärts mit den Spitzen gegen einander stehende Winkel von einfachen Linien. Uebrigens war der abgebrochene Untertheil wahrscheinlich gegen den bogenartigen Rücken hinten aufgezogen und trug, wo er am dünnsten war, unverzierte Halbkugel-Hohlschälchen der Art, wie solche verziert eine unten zu beschreibende Kleidernadel aufwies. Wenigstens fanden sich Reste von solchen auch bei dieser vor. Eine zweite Heftnadel, das einzige Bronze-Fundstück, welches inmitten des Grabhügels vorkam, ist etwas kleiner, aber von ausgesuchter Form und Verzierung (Abbild. 8). Das Hauptstück derselben bildet, statt des gewöhnlichen Buges, ein stark-ovales Schildchen. Der breite und flache Rand desselben ist mit feinradirten einfachen Zickzack-Linien verziert; das Innere der Ovale steht etwas gewölbt vor und bildet nach hinten eine entsprechende Vertiefung; oben laufen Rand und Inneres der Ovale spitzig aus in das rückwärts gebogene Dorngewinde, welches leider zum Theil zerstört ist, obschon sich der Dorn erhalten hat. Abwärts läuft der Schild in den Schlußtheil aus, welcher zuunterst nach vornen aufgebogen ist und in zwei flache Disken, einen kleinern und einen größern, endigt, die vor dem Untertheil des Schildes aufrecht stehen. Ueber dem größern Diskus, der mehrfach concentrische Kreise einciselirt trägt, steht der kleinere und einfache. Die dritte Heftnadel ist sowohl durch Größe als durch Verzierung und seltene Erhaltung ausgezeichnet (Abbild. 9); sie ist die größte und solideste; auf dem in einem Halbkreis stark vorspringenden Bug tritt, seiner ganzen Länge nach, eine Erhöhung rippenartig hervor; diese ist mit einem Ornament von wellenartigen Parallel-Linien verziert (Abbild. 10); zu beiden Seiten, außerhalb der zwei Rinnen, aus welchen die Rippe hervortritt, ist der Bug bis an den Schlußtheil mit schwachen und kurzen Horizontal-Linien angefüllt (Abbild. 11). Unterhalb der Schlußrinne ist der Untertheil nach vorne gegen den Bug gerade aufgezogen, und es sind an diesem aufgezogenen

Stücke dreimal je zwei horizontale Parallel-Linien eingekerbt, zwischen welchen zwei längliche Buckeln vorstehen. Wo aber der Aufzug dem Bug am nächsten kommt, macht er in einer äußersten Verlängerung noch einen Abschwung gegen diesen und endet sich in ein rundes Knöpfchen, unterhalb welchem der Schweif mit dicht an einander stehenden Einkerbungen in der Weise eines Elephanten-Rüssels gegliedert ist. Das Merkwürdigste an dieser Heftnadel sind aber zwei kleine niedliche Halbkugel-Hohlschälchen, welche in der Mitte durchbohrt sind und mit ihren Höhlungen gegen einander gekehrt, an der äußersten Verlängerung beweglich angebracht waren, so daß sie einander genähert eine Kugel bildeten *). Beide Halbkugeln haben die größte Aehnlichkeit mit Eichelhütchen; beiden sind gegen den Rand hin zwei concentrische Ringe einciselirt, und der Rand selbst trägt an zwei Orten, zwischen zwei nach unten im Winkel stehenden Linien, einciselirte verticale Parallelstriche (Abbild. 12). Letztlich ist noch ein kleines Fundstück von Bronze zu erwähnen, ein länglich gezogenes Gehäuse (Abbild. 13), das wahrscheinlich dem verlorenen Gewinde der zuerst erwähnten Heftnadel zur verzierenden Bekleidung diente; es ist in der Weise des oben erwähnten Handgelenk-Ringes verziert. Sämmtliche beschriebene Bronze-Fundstücke haben einen hellgrünen, theilweise sogar in's Bläuliche spielenden Edelrost, welcher, ohne dem tiefgrünen Glanzrost einer gewissen Art antiker Bronze gleichzukommen, von dem rauhen Grünspan gewöhnlicher antiker Bronze, wie er z. B. an den Fundstücken des großen Tumulus sichtbar ist,

*) Leider ist seit der Erhebung der Heftnadel das eine dieser Hohlschälchen durch Beschädigung abgefallen, wie denn auch von dem künstlich geschlungenen und mit Bug und Dorn aus Einem Stücke bestehenden Dorngewinde der daran noch festsitzende Dorn durch unvorsichtiges Berühren losgebrochen ist. — Ein Kügelchen, es ist nicht klar, ob ein massives oder, wie es eher scheint, aus zwei Hohlhälften zusammengesetztes, zeigt an der gleichen Stelle, wie unsere Fibula, eine bei Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit III, 1. Taf. VI, 65 abgebildete und S. 63 beschriebene.

ganz abweicht *). — Soviel von der Beschaffenheit der Mitgaben in Bronze. Wir haben nämlich diese Bronzestücke allerdings als Mitgaben zu betrachten, sei es nun, daß sie alle dem hier Bestatteten angehörten, oder daß sie zum größern Theil von Freunden und Verwandten ihm nachträglich in's Grab mitgegeben wurden. Als solche könnte man die außerhalb der Mitte beigelegten Mitgaben ansehen, während die in der Mitte gelegene jedenfalls als ein Kleinod des Bestatteten gelten muß. Wie dem nun sei: sonderbar bleibt immer der Umstand, daß, während in der Mitte nur Eine Bronze-Mitgabe lag, die Menge der übrigen stark außerhalb des Centrums genau im Mittelpunkt der obersten südlichen Abdachung beigelegt wurde. Fand hierbei nicht eine Beziehung auf Sonnendienst

*) Ueber den dunkelgrünen lackartigen Glanz- oder Edelrost der antiken Bronze vgl. Kundmann: Seltenheiten der Natur und Kunst S. 319; nach Tenzel: Monatl. Unterredungen 1695, Nov. S. 951 und aus eigenen chemischen Untersuchuugen behauptet er, es sei derselbe ein Schmelz oder gläsigter Anstrich, welcher eine besondere Substanz bilde. Ob sich dieß nach dem heutigen Stande der Chemie bestätigen sollte? Die gleiche Ansicht sucht von sich aus zu begründen L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens (Jahresber. V. des Bamberg. histor. Vereins) S. 126. Ueber den aerugo nobilis und seine verschiedenen Abstufungen, je nachdem die Masse glatt ist und aus guter Mischung besteht, oder eine rauhe Oberfläche und eine schlechte Mischung hat, handelt ausführlich Levezow in den Abhandlungen d. Berlin. Akad. (histor.-philos. Klasse) 1834 S. 185 ff. Vgl. auch Lisch im 10ten Jahrg. der Meklenburger Jahrbücher, 2te Abtheil. S. 251. Keferstein: Ansichten über die kelt. Altenthümer, Bd. 1, S. 324 f. 441—444 (der die antike, edle, gehärtete Bronze bespricht und S. 223 f. diejenige der alten Pelasger der alt-keltischen entsprechend hält). Preusker: Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 2, S. 135 (der antike, lackartige Edelrost, die Patina, angeblich von den Römern mit Fleiß erzeugt, jedenfalls nur bei Statüen und Geräthen, nicht bei Waffen, Schmuck und Münzen) S. 151 (der Edelrost schon bei den Römern bekannt und geschätzt, nach dem Kunstblatt 1832, December).

in der Art statt, daß die dem Todten mitgegebenen Kleinodien zugleich der Lichtgottheit geweiht wurden, welche ihm in einer andern Welt wieder leuchten sollte?

Soviel von den bronzenen Beigaben. Es sind nun noch die übrigen, zum Theil schon erwähnten Beigaben zu besprechen. Von den in der Tiefe der Mitte nahe bei dem eisernen Nagel ganz isolirt gefundenen Scherbchen ist das eine ein Klümpchen rother Ziegelerde, wie es scheint, ein Fragment von einem massiven gleichstoffigen Gefässe. Das andere Scherbchen ist ein winziges Randstück eines Gefässes von feiner Arbeit aus röthlich-brauner Erde, welches, wie aus dem Fragment zu schließen, mit ziemlich weiter Oeffnung versehen war und eher römisches oder römisch-helvetisches, als keltisch-helvetisches Fabrikat gewesen ist. Wir finden also auch hier das räthelhafte Vorkommen von vereinzelten Scherben als Begräbnißbeigaben, und je weniger derselben sich hier vorfanden, desto augenscheinlicher ist es, daß sie an und für sich als Bruchstücke eine Bedeutung im Todtenculte hatten. Wir versparen einen Erklärungs-Versuch für einen unten zu erwähnenden Fall. Was den gefundenen Nagel betrifft, so ist es eine, wenn auch wenig bekannte, doch ausgemachte Thatsache, daß im abstrusern römischen Paganismus der Nagel als Symbol der unabänderlichen Nothwendigkeit des Schicksals angesehen und daher auch als Todessymbol den Bestatteten einzeln oder in Menge häufig mitgegeben wurde *). Letztlich zeigten sich in diesem Hügel,

*) Raoul-Rochette in seinem Mémoire sur les Antiquités Chrétiennes des Catacombes in den Mémoires de l'Institut Roy. (Inscript. et Belles-Lettr.) Bd. 13 erwähnt S. 671 — 674 verschiedentlich gemachte Beobachtungen über das Vorkommen von Nägeln in antiken Gräbern, bald in Aschenkrügen, bald um Gerippe oder auf solchen, und nachdem er verschiedene ungenügende Erklärungsweisen angeführt, stellt er S. 785—787 eine Erklärung auf, welche die im Obigen angedeutete Ansicht bis zur Evidenz entwickelt. Große Nägel, bei Gerippen gefunden, erwähnt auch M. Jollois in seinem Mémoire sur les Antiquités Romaines et Gallo-Romaines à Paris (in den Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. Roy. des

meist zwischen den großen Kieselsteinen, welche die südliche Brüstung bildeten, besonders in der Nähe der Bronzestücke, kleinere, mehr oder weniger bearbeitete Steine, welche wir als Steinbilder-Beigaben in Anspruch nehmen zu sollen glauben.

Wenn es bei dem Abgehen von bestimmten Todtenresten und von entscheidenden Mitgaben ungewiß bleibt, ob dieser Grabhügel ein Brand- oder ein Beerdigungshügel gewesen ist, so wird sich dagegen, nach Demjenigen, was wir über die Mitgaben dieses, wie des ersten Grabhügels bemerkt haben, die Frage nach den Erbauern und nach der Zeit der Errichtung ohne große Schwierigkeit dahin beantworten lassen, daß dieselbe von keltisch-helvetischen Provinzialen aus der Zeit der Römerherrschaft herrühre. Einerseits nemlich erkennen wir untrügliche Merkmale des römischen Cultureinflusses in der Anwesenheit eines romanisirenden Töpferfabrikates und eines römischen Todessymboles; anderseits ist die Ornamentik der Bronzestücke eine unverkennbar keltisirende. Wir beziehen uns hierfür auf die seltsamen Hohlschälchen, welche so ganz die Form von Eichelhütchen haben und an den keltischen Eichencult erinnern *), auf die beschriebenen Linear- und Zickzackverzie-

---

Inscript. et B. L. Série II: Antiquités de la France Bd. 1) S. 2. 6. 8. 9, der S. 5 die anderweitige Beobachtung dieser Erscheinung und ihre Ableitung aus einem religiösen Glauben erwähnt. Breitinger in seiner Schrift über die in der Herrschaft Knonau entdeckten Antiquitäten (Zür. 1741) bemerkt S. 40 das Vorkommen von Nägeln in und bei den gefundenen Knochenurnen, will sie aber nicht als antik anerkennen, weil er sie nicht heimweisen kann. Sulzer dagegen, in seiner auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Schrift S. 14, hält das Faktum fest und erwähnt S. 42 ein ähnliches, ohne eine Erklärung zu versuchen. Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat v. Vulliemin (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 76 erwähnt unter den Gräberresten der römisch-helvetischen Zeit, die Leichenverbrennung beurkunden, Folgendes aus der Gegend von St. Prex: „Einige Stellen bergen Kohlen und halbverbrannte Gebeine, Bruchstücke von Töpferarbeit, große Nägel mit runden Köpfen."

*) Die Hauptstellen hiefür sind: Maximus v. Tyrus Diss. VIII, 8.

rungen, besonders aber auf die Disken der zweiten unter den beschriebenen Heftnadeln *). In Betreff dieser bei den sonnendienerischen Kelten so beliebten Sonnensymbole verweisen wir

---

ἄγαλμα-Διὸς κελτικὸν ὑψηλὴ δρῦς: Plinius H. N. XVI, 95 (249), Lucanus Pharsal. III, 414. 421. Vgl. Walther: Gesch. des bern. Stadtrechts Bd. 1, S. 19, Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg. S. 41. Ueber den verwandten altgriechischen Eichenkult vgl. Böttiger: Ideen zur Kunstmythol. Bd. 1, S. 203. Bd. 2, S. 24 ff. 134. Auch im biblischen Alterthum findet man deutliche Spuren von Verehrung der Eiche. S. Jesai. 1, 29. Ezech. 6, 13. Wie sehr die Schilderung, die Letzterer vom heidnischen Naturdienst macht, auch auf denjenigen der Kelten passe, ist nicht zu verkennen. Den in jener Schilderung berührten Eichenkult hat mit dem druidischen längst verglichen Aeg. Bucher bei Frick: Commentatio de Druidis S. 181, wo auch Stellen lateinischer Dichter über die Heiligkeit der Eiche beigebracht sind. In Bezug aber auf den Eichenkult der Kelten bemerken wir, daß Eichwälder, in welchen keltische Grabhügel errichtet sind, höchst wahrscheinlich schon vor denselben existirt haben und eben wegen ihrer Heiligkeit zu Begräbnißplätzen ausersehen worden sind. Dieß gilt z. B. von dem noch mehr zu erwähnenden Hurstwalde bei Jegenstorf und namentlich vom Hartwald selbst. Zoller (Antiquarische Miscellanea Mss. auf der Bibliothek zu St. Urban S. 276 u. ff.) äußert die gleiche Ansicht über den Limpberg-Eichwald bei Oberwinterthur wegen der dort gefundenen Grabalterthümer, und zwar mit um so größerm Recht, weil dieselben als Mitgaben eines Priesters erscheinen. Andererseits läßt es sich nicht läugnen, daß bei uns mehrere der Grabhügel-Gruppen, die jetzt auf waldigen Anhöhen liegen, beim ehemaligen unbewaldeten Zustande derselben errichtet worden sind. Unten etwas Näheres hierüber.

*) Es versteht sich hierbei von selbst, daß die beschriebenen Bronze-Fundstücke, wie die meisten, welche in den Heidengräbern der Schweiz gefunden worden, als Produkte alteinheimischen Kunstfleißes anzusehen sind. Vgl. Mitthl. der Zürch. antiq. Ges. Bd. 3, S. 84. Dagegen sind die bronzenen Kunstprodukte in ächt-germanischen Gräbern allerdings aus dem friedlichen oder feindlichen Zusammenleben mit den Römern herzuleiten und als römische, wo nicht selbst auch

auf unsere Abhandlung über unteritalisch-keltische Gefässe, S. 17 — 23 *) Selbst die auffallende Lage der meisten

---

als keltische Arbeit anzusehen. Vgl. Wex im Jahresbericht der Meklenburg. Jahrbüch. Bd. 10, S. 11 und Schreiber im Taschenb. v. 1840, S. 103 f. Preusker will den Germanen die Metallarbeiten in Bronze nicht absprechen, aber doch gibt er zu, daß sie das Fabriziren von Waffen in Bronze den Römern und Kelten abgelernt und mit Ausnahme des einfachsten Schmuckes in Nadeln, Ringen u. s. w. alles Künstlichere der Art von Römern und Kelten, von Letztern besonders das im Detail Verzierte, erlangt haben. Vgl. seine Blicke in die vaterländ. Vorzeit, Bd. 1, S. 66 f. 70. Bd. 2, S. 145 f. Bd. 3, H. 1, S. 41. 72 f. 75 f. 78. 81.

*) Außer dem dort S. 18 Anm. 1 angeführten Letronne ist über die gleiche symbolische Bedeutung des Diskus ⊙ bei den Aegyptern Champollion in den Mémoires de l'Institut Royal de France: Acad. des Inscr. et B.-L. Bd. 15, S. 79 zu vergleichen. In Champollions Panthéon Égyptien kommt der Diskus, das Symbol der Sonne, oft als Kopfornament solarischer Gottheiten vor, und Taf. 24 erscheint der Sonnen-Diskus von der Uräus-Schlange umwunden. Was wir in unserer Abhandlung S. 18 Anm. 2 über die solarische Bedeutung des Diskus auf altmexikanischen Gefäßen gemuthmaßt haben, bestätigt sich durch das Vorkommen von concentrischen Kreisen, als Sonnenzeichen, im altmexikanischen Kalender. S. Hoffmann: Die Erde und ihre Bewohner, Bd. 3, S. 285 Anm. und Humboldt: Vues des Cordillères u. s. w. Planche 23. Letzterer bemerkt übrigens in den Ansichten der Natur Bd. 1, S. 212, daß die Wilden in Guyana die von einem Felsen natürlich gebildete Scheibe als ein Sonnenbild verehren. Daß das Wort δίσκος als metaphorische Bezeichnung der Sonne gedient habe, und der Diskus selbst als Bild der Sonne bei einer thrakischen Völkerschaft verehrt worden sei, hat Cuper im Harpocrates S. 33 gelehrt nachgewiesen. Die von ihm in Betreff des letztern Punktes erwähnte Stelle des Maximus von Tyrus steht Dissert. VIII, 8. ἄγαλμα-ἡλίου Παιονικὸν δίσκος βραχὺς ὑπὲρ μακροῦ ξύλου. Diese Notiz verdient hier um so mehr Beachtung, da eine auffallende Analogie zwischen dem keltischen und thrakischen Religionswesen stattfindet. Vgl. Barth: Die Druiden S. 145 ff. Was

Mitgaben gegen die Mittagssonne weist, wie oben angedeutet, auf keltischen Sonnendienst hin. Keltische Cultur beurkunden auch die Steinbilder, obgleich dieselben keineswegs zu den rohesten gehören, sondern durch fremden Kunsteinfluß verfeinert erscheinen. Endlich dürfte auch der Gebrauch, gebratene Eicheln in den Grabhügel zu streuen, eher barbarisch-keltischer als römischer Begräbnißsitte angehören *).

Wir verlassen jetzt diesen so merkwürdigen Grabhügel, um von dem dritten der im Niederhart untersuchten Grabhügel Bericht zu erstatten. Dieser, in der Zeitfolge der Nachgrabungen der zweite, war der kleinste der von uns untersuchten. Er befindet sich etwas tiefer im Walde, nördlich vom erstuntersuchten, ganz nahe bei dem ersten und dritten der von Herrn Flückiger geöffneten Hügel. Es kostete einige Mühe ihn aufzufinden; denn das Unterholz des jungen Eichwaldes, welches überhaupt die Recognoscirung des dortigen Grabhügel-Terrains beim belaubten Zustande des Gehölzes erschwert, machte seine

---

nun aber das bei den Kelten so beliebte Sonnen-Symbol des Diskus betrifft, so wird das Scheibenschlagen, welches in Verbindung mit dem Treiben von Feuerrädern in Frankreich und Deutschland verschiedentlich vorkommt, mit Recht als ein Rest des alten Sonnenkults der Kelten angesehen. Vgl. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausgabe S. 357, Schreiber: Taschenbuch v. 1846, S. 78. Befremdend ist es, daß Lelewel, der doch das Symbolische der Disken auf den keltischen Münzen anerkennt, weder das charakteristisch Keltische dieses Zeichens, noch seine solarische Bedeutung erkannt hat. Vgl. seine Études numismatiques, Bd. 1 (Type Gaulois) in den S. 459 unter disques angemerkten Paragraphen.

*) Vgl. Hugi im Solothurn. Wochenbl. 1845, S. 112. Auch hier ist an die Heiligkeit der Eiche bei den Kelten zu erinnern. Nach einer im Obigen gemachten Bemerkung ist es wahrscheinlich der Nieder-Hart selbst, welcher, schon zur Zeit der Errichtung des Grabhügels gestanden, diese Eicheln lieferte. Zu vergleichen ist hier noch, was Dr. Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 70 Anm. 1) über das fast constante Vorkommen von Eichenlaub auf dem ursprünglichen Boden unter den Grabhügeln bemerkt hat.

ohnehin nicht sehr auffallenden Formen ziemlich unkenntlich. Einmal aber aufgefunden und auf der Mitte vom Aufwuchs gereinigt, lud er durch seine schöne, regelmäßige, wenn auch nicht starke Wölbung und Rundform zur Untersuchung gar sehr ein. Seine Höhe betrug in der stark abgeplatteten Mitte 3½ Fuß, sein Durchmesser 10 Schritte; gegen Norden fiel er, wie der erstuntersuchte, etwas schwächer ab, als gegen Süden, und das bei jenem beobachtete Verfahren des Angrabens von Süden her würde auch hier befolgt worden sein, wenn nicht größere Eichen daran verhindert hätten. So wurde denn dieser Hügel von der Ostseite angegriffen, indem, wie beim vorigen, noch etwas unter dem Niveau des umliegenden Bodens ein 3 Fuß breiter Einschnitt gegen die Höhe der Mitte geführt wurde. Noch war man von dieser einige Schritte entfernt, so zeigten sich in dem sonst ganz steinlosen Hügel die Spuren eines gegen die Mitte aufgethürmten Steinbettes von großen Kieselsteinen. Hierdurch nach frühern Erfahrungen meines Fundes sicher gemacht, bezeichnete ich sofort die von einer jungen Eiche eingenommene Stelle, welche ich schon vorher als Achse des Hügels angenommen hatte, als den Ort, wo eine Todtenurne zum Vorschein kommen müsse. Und nicht sobald hatten die Arbeiter, rüstig vorwärts grabend, das kreisförmige und hohe Steinbett, welches in der That den Kern des Hügels bildete, bis an die Eiche abgetragen, so förderte richtig der erste Pickelstreich das Bruchstück einer Knochenurne zu Tage. Diese stand, von den an und auf ihr liegenden Steinen zerdrückt, jedoch in ihrer Gestalt deutlich erkennbar, buchstäblich unter den Wurzeln der Eiche, 1½ Fuß unter der Oberfläche und etwa ¾ Fuß über dem natürlichen Boden. Bemerkenswerth ist es, daß die Urne mit der Mündung etwas gegen Osten geneigt stand, eine Stellung, welche Herr Dennler bei andern Aschenurnen hiesiger Grabhügel auch beobachtet hatte. Die Urne wurde sorgsamst umgraben, und dann erst erhob man die Stücke, eines nach dem andern, so zwar, daß jedes successiv mit Zahlen bezeichnet wurde, ein Verfahren bei Erhebung zerbrochener Grabgefässe, welches für die Recomposition

des Ganzen die beßten Dienste leistet. Die Urne war mit der gelblichen thonigen Erde angefüllt, aus welcher sämmtliche hiesige Grabhügel aufgeführt sind; ein Residuum von verbrannten Knochen war darin nicht zu finden; es müssen sich demnach dieselben, nach einer im Obigen gemachten Bemerkung, in einem stark pulverisirten Zustande befunden und mit der Erde assimilirt haben. Kohlen waren in der Urne verhältnißmäßig nicht mehr sichtbar, als überhaupt in der Mitte des Hügels zerstreut vorkamen. Dicht neben der Urne befand sich ein kleineres becherartiges Gefäß und darin ein Handgelenkring von Holz mit inliegenden schwachen Resten eines ringartigen Hohlbeschläges von dünnem Bronzeblech. Weitere Mitgaben wollten trotz alles Nachsuchens im Stein-Centrum des Hügels nicht zum Vorschein kommen. Selbst die vielkantig gespaltenen kleinern Steine fehlten hier gänzlich, was auch bei dem einen der von Herrn Flückiger untersuchten Nachbarhügel der Fall war, welcher in mehrfacher Beziehung mit dem hier besprochenen verwandt ist. Es liegt darin ein Beweis mehr, daß es mit dem Vorkommen dieser Steine *) jedenfalls eine besondere Bewandtniß hat, wenn man auch ihre Bedeutung als Steinschnitzwerk, die wir im Obigen genügend begründet und entwickelt zu haben glauben, läugnen wollte **).

---

*) Keller in den Mittheilungen der Zürcher antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 64 f. bespricht freilich die auffallende Erscheinung, daß zum Aufbau der heidnischen Grabhügel und besonders zur Bedeckung der Todtenreste und der Mitgaben vorzugsweise Kieselsteine verwendet sind (vgl. hierüber das von uns verschiedentlich Bemerkte); das Faktum des häufigen Vorkommens jener seltsam gestalteten Steine ignorirt er aber, auffallend genug, gänzlich. Hugi denkt irrig an feuergespaltene Steine.

**) Wundern dürfte es uns freilich nicht, wenn man dieselben bloß als Naturspiel erklären wollte. Dieses vage Wort hat sowohl in der Naturwissenschaft, als in der Alterthumskunde schon Vieles erklären sollen, was man, in Ermanglung gewissenhafter Forschung, leicht erklärt haben wollte. So waren, nach einer ältern Ansicht, die Petrefakten Naturspiele, Schöpfungen einer Laune der Natur. Vgl. Leonhard: Popu-

Nachdem wir den Verlauf der Nachgrabung und das Vorkommen der Fundstücke beschrieben haben, wollen wir nun diese selbst etwas näher betrachten. Die Urne (Abbild. 14) ist eine der größern *); ihre Höhe beträgt 1¼′, die größte Bauchweite im Durchmesser 1′; sie entspricht in ihrer Form am meisten den Abbildungen Nr. 6 auf Tafel 3 zur Beschreibung der Basler Grabhügel (Band I der Zürcher antiquar. Mittheilungen) und Nr. 1 unter den Aschenurnen auf Tafel 3 zur Kellerschen Abhandlung über die Heidengräber in der Schweiz (Band III der Zürcher antiquar. Mittheilungen). Nur ist unsere Urne nach unten mehr gezogen und um ¼′ länger als breit, während jene gleiche Höhe und Breite von 1′ haben. Aehnliche Formen verrathen auch die Urnenscherben, welche Herr Flückiger dem ersten und dritten der von ihm untersuchten Grabhügel enthoben hat. Wie die von Herrn Flückiger aufgefundenen Urnen hat übrigens unsere um die obere Bauchwölbung eine Art von Reif, welcher jedoch bei dieser vom Alter theilweise abgelöst ist, während er jenen a. a. O. abgebildeten Stücken ganz abzugehen scheint. Das Material der Urne ist ein schwarzer, blättriger, mit weißen Steinkörnern reichlich gemengter Thon, wie ihn die von Herrn Flückiger gefundenen Urnen haben**);

läre Vorlesungen über Geologie, Th. 1, S. 385 ff. So auch die steinernen Streitkeile. Vgl. Keller: Alt-helvetische Waffen und Geräthschaften S. 17. Sogar die heidnischen Todtenurnen mußten sich in einer frühern Zeit dazu bequemen, als Naturspiele erklärt zu werden. Die hierher gehörige Literatur findet sich verzeichnet bei Kundmann: Seltenheiten der Natur und Kunst S. 307, der S. 304 ff. den Mißbrauch rügt, welcher mit dem Worte „Naturspiel“ in Bezeichnung von Dingen getrieben werde, die man sonst nicht zu erklären wisse, und namentlich die Anwendung dieser Erklärungsweise auf die heidn. Todtenurnen scharf beurtheilt. Man denke auch an die Badner-Würfel.

*) Von der Hand des Herrn Zahnd, Präparator am Berner naturhistorischen Museum, reconstruirt, ist sie jetzt eine Hauptzierde der antiquarischen Sammlung des Herrn G. v. Bonstetten von Valeires.

**) Vgl. dasjenige, was über derartiges Töpferfabrikat beim ersten Grabhügel bemerkt worden ist.

jedoch zeigt unsere Urne einen röthlich-braunen äußern Anstrich. Gleiche Materie, ohne den Anstrich, hat der neben der Urne gefundene, ziemlich gut erhaltene Becher (Abbild. 15); er entspricht in Form und Dimensionen dem unter Nr. 47 auf Tafel III zur citirten Kellerschen Abhandlung abgebildeten. Beide Töpferfabrikate sind unter Anwendung der Töpferscheibe gefertigt, jedoch nur an offenem Feuer oder an der Sonne gehärtet. Der hölzerne Ring (Abbild. 16) ist trefflich erhalten und ganz demjenigen ähnlich, welchen Herr Flückiger in einem der Nachbarhügel aufgefunden, nemlich außen bedeutend breit und etwas gewölbt, innen abgeplattet, nur etwas kleiner, als jener. Bei seiner kaum zu verkennenden Bestimmung zu einem Handgelenkringe muß er, eng wie er ist, einer jungen Person angehört haben, oder, gehörte er einer ältern, schon von Jugend auf am Handgelenk getragen worden sein *). An Einer Stelle sind der starken Breite des äußern Randes mehrere Parallel-Streifen vertical eingekerbt. Der Stoff des Ringes ist jedenfalls Holz, und zwar von der solidesten Art; denn es fehlte nicht eine Faser daran. Anfangs ziemlich compact, bekam das Holz an der Luft Risse, so daß es, um vor Zersplitterung bewahrt zu werden, mit Oel getränkt werden mußte. Dennoch ist seine Textur äußerst dicht und solid. Ist es Ebenholz, was aus dieser Eigenschaft und der damit verbundenen schwarzen

*) Die gleiche Vermuthung erzeugt auch die geringe Breite des innern Durchmessers der aus Einem Stücke gegossenen bronzenen Handgelenkringe. Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft, Bd. 3, S. 85. Kohl: Die deutsch-russischen Ostseeprovinzen, Th. 2, S. 416. L. Hermann: Die heidnischen Grabhügel Oberfrankens (Bericht V des histor. Vereins zu Bamberg) S. 106, der S. 115 das Gleiche von den Fußringen anmerkt. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 404 sieht in solchen Ringen irrthümlich bloße Dekorationen, die an die Brust gehängt oder zur Schau hingelegt worden seien. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit Bd. 3, H. 1, S. 77. 78 glaubt, es sei bei dieser Art von Ringen auf kleine, niedliche Hände abgesehen gewesen.

Farbe hervorzugehen scheint, so wird das von Keller gegebene Verzeichniß der Stoffe, aus welchen die in den Heidengräbern der Schweiz vorkommenden Mitgaben bestehen (vergl. die vorerwähnte Abhandlung S. 73), mit diesem Artikel zu vermehren sein. Möglich ist es aber auch und sogar wahrscheinlicher, daß der Ring aus einer andern soliden Holzart, etwa aus Eichenholz, bestund, welches sich, nach Absorbirung des Wasserstoffes, durch Versteinerung des zurückgebliebenen Kohlenstoffes in eine Art Steinkohle verwandelt hat. Auch in diesem Falle ist der Ring *) merkwürdig, da Holz in Tumulis, wie Keller a. a. O. bemerkt, sonst nur als Kohle vorkommt. Das innerhalb des Ringes, nebst kleinern, durch Oxydation aufgelösten Resten, gefundene Fragment eines außenher verzierten ringartigen Hohlbeschläges (Abbild. 17) von dünnem Bronzeblech gehörte wahrscheinlich zu einer bronzenen Bekleidung der Außenseite des Holzringes. Das Gleiche gilt wol auch von dem Bronzestück, welches Herr Flückiger nebst dem hölzernen Ring im ersten Grabhügel gefunden hat und als einen Armring bezeichnet; denn jenes Stück, welches kaum die Außenhälfte eines Hohlringes darstellt, kann nur als Ueberzug oder Hohlbeschläge zur Außenseite eines Massivringes anderer Materie gedient haben. Der mitgefundene Holzring war aber der passendste Kern zu jenem hohlen Rundbeschläge, wenn auch dieses in Folge von Verbiegung durch Druck nicht mehr völlig auf den Holzkern paßt. Wie jenes größere und solidere Fragment ist auch unser kleineres und schwächeres mit Ciselir-Arbeit verziert, jedoch viel einfacher. Jenes nemlich hat Disken und Parallel-Striche (Abbild. 18). Von diesen bilden je zwei, in dreimaliger Wiederholung vertical gezogen, zwei Felder, in deren jedem zwei Büschel dreifacher Parallelen, nach der Außenseite der Felder links und rechts abgekehrt, regelmäßige Dreiecke

*) Zwei Bruchstücke eines Holzringes, der jedoch eine schmalere, runde Breite hat, sind vom Verfasser seither aus einem Grabhügel im Hurstwalde bei Jegenstorf erhoben worden. Vgl. noch Hugi im Soloth. Wochenblatt von 1845, S. 111 und dazu die Abbild. Fig. 9.

darstellen, in deren Mitte ein Diskus eingegraben ist. Außerhalb der Felder sieht man dichtgedrängte Vertical-Parallelen als Füllung von bänderartigen Doppelstreifen, deren je zwei in spitzigen, rechts und links von den Feldern auf einander folgenden Doppelwinkeln zusammenfallen. Ueberdieß steht zu jeder Seite des einen Doppel-Spitzwinkels Ein Diskus, während innerhalb der Schenkel des andern ein dritter angebracht ist. Unser Hohlbeschläge ist dagegen seiner Länge nach an beiden umgebogenen Seitenflächen mit einfachen Horizontal-Parallelen dicht bedeckt; nur in der vorstehenden Mitte läuft ein freier Zwischenraum durch, der mit kleinen Ovalbuckeln von durchgeschlagener Arbeit verziert ist. Beide Verzierungsweisen sind aber stark keltisirend, jene in ihren Disken und in ihren spitzigen und stumpfen Parallel-Winkeln, diese in ihren einfachen Parallel-Streifen, welche auf altkeltischem Töpferfabrikat so oft wiederkehren. Selbst die Holzringe, von denen der unsrige ebendieselbe Verzierung eingekerbt trägt, wird wol Jedermann eher für keltische als für römische Kunstprodukte erklären.

Soviel zur Charakteristik der gefundenen Mitgaben. Fragen wir letztlich noch nach den Erbauern dieses Brandhügels (denn als solchen glauben wir den Tumulus jedenfalls bezeichnen zu müssen), so kommt bei Beantwortung dieser Frage Alles darauf an, ob das Vorhandensein einer unter Anwendung der Töpferscheibe gefertigten Todtenurne an und für sich schon für römische Cultur und im vorliegenden Falle für die römisch-helvetische Zeit entscheidet, wie es einigen Alterthumsforschern ausgemacht zu sein scheint. Allein wir müssen gestehen, daß bei uns große Zweifel über die Richtigkeit dieses Satzes obwalten. Wird man wol die unzähligen ähnlichen Aschenurnen des innern Deutschlands alle römischem Cultureinflusse zuschreiben wollen? Oder wie kommt es, daß wir bei unsern angeblich römischen Aschenurnen im Material derselben keinerlei Annäherung an die römischen Geschirr-Fabrikate, wohl aber die größte Aehnlichkeit mit den anerkannt alt- und roh-keltischen wahrnehmen? Und wer darf behaupten, daß den Kelten die Töpferscheibe erst in der römisch-keltischen Zeit bekannt geworden sei? Allein selbst

die Richtigkeit jenes Satzes angenommen, so ist doch selbst unsre Aschenurne, ihrem Material nach, eher ein Denkmal keltisch-helvetischen als römischen Kunstfleißes. Abgesehen aber von dem problematischen römischen Ursprung der Aschenurnen in den schweizerischen Heidengräbern, so verräth unser Tumulus keinerlei anderweitigen Kultureinfluß, und wenn wir auch in Betrachtung der freilich sparsamen Römerspuren, welche die übrigen Grabhügel des Niederharts aufweisen, gerne zugeben wollen, daß auch dieser über die römisch-keltische Zeit nicht hinaufreiche, so waren doch seine Erbauer keltisch-helvetische Provinzialen, welche der römischen Cultur eine zähe Anhänglichkeit an die altväterliche Sitte entgegensetzten.

Nach allem Obigen und nach Demjenigen, was Herr Flückiger von seinen Nachgrabungen berichtet, gilt das Gleiche überhaupt von den Erbauern der Grabhügel im Nieder-Hart, und wenn auch nichts Anderes als dieser Satz aus den dortigen Nachgrabungen hervorginge, so würde das Ergebniß derselben schon belohnend genug sein. Stellt man sich doch gewöhnlich die von den Römern unterjochten Helvetier *), wie die Kelten **) überhaupt, nur zu sehr als entartete Römlinge

*) Eine sehr unrichtige, weil übertriebene, Schilderung des Einflusses, welchen die römische Kultur auf die Helvetier ausgeübt habe, findet sich z. B. bei von Arx: Gesch. des Buchsgaues S. 6.

**) So meint Chaudruc de Crazannes (Mém. des Antiquaires de France Sér. 2, Th. 1, S. 292) ganz irrig: »jamais peuple conquis ne fit plus facilement abnégation de ses mœurs, de ses coutumes, de ses lois, de sa religion, que la nation gauloise.« So zweifelt auch Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands Bd. 1, S. 65 nicht daran, daß in Folge der durch Claudius gebotenen Ausrottung der Druiden die gallische Religion vollständig unterdrückt worden sei, und die Verschmelzung der keltischen Götternamen mit römischen ist ihm (S. 63 f.) ein Beweis, daß das religiöse Element des Keltenthums von demjenigen des Romanismus verdrängt oder wenigstens mit diesem, selbst auch beim Landvolk, vollständig vermischt worden sei. Allein die geschichtlichen Thatsachen, welche gegen eine Ausrottung der Druiden unter Claudius sprechen,

vor, deren Cultur ganz in der römischen aufgegangen sei. Dieser Irrthum ist aber um so schlimmer, weil er uns einerseits das alt-keltische Element in der römisch-helvetischen Cultur verkennen läßt, andererseits aber es unbegreiflich macht, wie dasselbe durch die Römerzeit hindurch sich in das Mittelalter hinein retten und in merkwürdigen Resten, welche Sprache *), Sage, Aberglauben **) und Sitte aufweisen, selbst auf unsere Tage gelangen konnte.

---

sind bekannt genug, und jene Verschmelzung (vgl. noch Stälin: Würtemb. Gesch. Bd. 1, S. 111 f.) kann eben so gut als eine Accommodation des römischen Paganismus an das zähe keltische Religionswesen angesehen werden, wie auch Metzger: De operibus antiquis ad vicum Nordendorf e solo erutis. August. Vindel. 1846. S. 40 f. die Sache richtig beurtheilt. Bekannt ist ja überhaupt das Accommodationssystem der Römer in religiösen Dingen. Vgl. Beaulieu in den Mém. des Antiq. de Fr. Sér. 2, Th. 3, S. 202. Gegen die Ausrottung der Druiden, welche in Bezug auf die Schweiz auch Rüscheler: Gesch. des Schweizerlandes, Bd. 1, S. 47 irrig annimmt, spricht alles das, was wir vom späten Fortbestand des Druidismus, von seiner Fortpflanzung im Mithrasdienst und von seiner endlichen Verschmelzung mit dem Christenthum wissen. Ueber den ersten und dritten Punkt vgl. Barth: Ueber die Druiden S. 129 ff. Lelewel: Études numismatiques Bd. 1 (Type Gaulois) S. 413—416. Brosi in den Beiträgen zur vaterländ. Geschichte, im Solothurner Wochenblatt v. 1846, S. 115. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterth. Bd. 1, S. 467 f. unsere Archäol. hist. Abhandhandlung S. 37. Auf den zweiten Punkt hat Keferstein Bd. 1, S. 347. 396. 423 mit Recht hingewiesen.

*) Auf die vielen Kelticismen in Lokalnamen der Schweiz hat, um der meist verfehlten Versuche von Bochat nicht zu gedenken, neuerdings Leo: Malberg. Glosse I, S. 43, Anm. aufmerksam gemacht. Vgl. auch Stalder: Schweiz. Idiotikon, verschiedentlich, Leo: Malberg. Glosse I, S. X (Einfluß der Kelten in Sprache auf die Germanen).

**) Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., Vorrede S. XXV (im rohen Aberglauben steckt Alterthums genug), Vorwort S. XXIII (im Aberglauben Germanisches, Keltisches, Römisches und Griechisches gemischt). Hierher gehört auch, was

Wir verlassen nun den Nieder-Hart bei Langenthal, dessen regelmäßige Grabhügel jetzt alle aufgefunden und so ziemlich ausgebeutet scheinen, wenn auch die vielen dortigen unregelmäßigen Erdaufwürfe — vielleicht Reste von Erdbefestigungen oder Erdbauten, — so wie die größern, nur zum Theil untersuchten Grabhügel noch Einiges enthalten mögen.

Vom rechten Aarufer-Gelände begeben wir uns jetzt auf das jenseitige, in die etwas flußaufwärts gelegene Gegend von Bannwyl. Dieser Ort ist sehr alt und reicht weit in's Mittelalter hinauf. Das auf einem Hügel gelegene Kirchlein war die Mutterkirche von Aarwangen, in dessen Amtsbezirk das Dorf gehört und von dem es heutzutage ein Filial ist. Im Dorfe selbst ist noch in neuester Zeit beim Bau der neuen Pinte altes Gemäuer im Boden gefunden worden, über dessen Ursprung wir aber in Ermanglung von Autopsie nichts bestimmen können. Vormittelalterliche Denkmale weist aber die

---

Grimm S. 55 bemerkt (möglich, daß das herrschende deutsche Volk in seiner Mitte einzelnen Gemeinden seinen römisch-gallischen Kult ließ; beim Einbruch der Deutschen gab es neben den bekehrten auch noch heidnische Gallier). Was ebenderselbe Vorrede S. XIV, Schumann in den Götting. Anzeig. v. 1844, S. 2051, Schreiber im Taschenbuch v. 1846, S. 166 über den Einfluß bemerken, welchen der Glaube der überwundenen Kelten auf denjenigen der Germanen, ihrer Herren, in Deutschland ausgeübt, gilt auch von den Römer-Kelten der Schweiz. Daß aber der keltisch-heidnische Glaube im Christenthum als Aberglaube sich fortsetzte, ist eine unläugbare Thatsache. Vgl. Mone: Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa, Bd. 2, S. 393. — Hier nur Ein Beispiel von keltisirender Superstition bei unserm Landvolke: der Mistel des Birnbaums, welcher noch im 5ten Jahrhundert in Frankreich heidnisch verehrt wurde (s. Grimm: Deutsche Mythol. 1ste Ausg. S. 48), schreibt dasselbe, in einer auffallenden Analogie mit der Verehrung der Eichenmistel bei den Kelten (vgl. Walther: Keltische Alterthümer S. 149 ff. Gesch. des bern. Stadtrechts, Bd. 1, S. 19), besondere Kräfte zu. Das Gleiche gilt von der Haselstauden-Mistel. Vgl. Schlatter im Soloth. Wochenblatt v. 1845, S. 152, Anm.

nächste Umgegend des Ortes in ihren Grabhügeln auf. Diese liegen im sogenannten Längwald, welcher sich in der Länge von Bannwyl bis Wiedlisbach, in der Breite von Niederbipp bis Walliswyl erstreckt.

Es bilden aber die Bannwyler Grabhügel vier Gruppen. — Die erste liegt südöstlich von Bannwyl, innerhalb der Marche des Amtes Aarwangen. Diese Gruppe *), welche der Verfasser nicht besucht hat, soll aus mehrern Grabhügeln bestehen, die aber von Schatzgräbern **) schon durchwühlt sind. Von Funden

---

*) Wahrscheinlich bezieht sich auf diese Gruppe folgende Notiz, welche in der handschriftlichen archäologischen Korrespondenz von Herrn Ed. Lutz (vom Jahr 1842) die Frage nach Grabhügeln in der Gegend von Niederbipp dahin beantwortet: „Es sind noch drei im sogen. Längwald. Aus einem derselben ist schon ein Schwert herausgenommen worden. Der vierte Hügel ist abgetragen, darin eine Kinnlade gefunden worden.“

**) Stätten höheren Alterthums, welche als solche die Sage feiert oder ihre auffallende Oertlichkeit verräth, sind bei uns von Schatzgräbern sehr heimgesucht. Dieß gilt namentlich von den Grabhügeln; die Mehrzahl derselben ist von Schatzgräbern angegraben; viele sind sogar von ihnen ausgegraben. Nach Troyon: Description des Tombeaux de Bel-Air S. 10, Anm 18) wird auch im Waadtlande an Orten, die alte Gräber bergen, gerne Schatzgräberei getrieben. Obschon nun unsere Tumuli nicht Gold noch Silber liefern, wie die von russischen Schatzgräbern heimgesuchten Tschudengräber das sogenannte Grabsilber und Gold (vgl. Ritter: Erdkunde von Asien Bd. 1, S. 591. 720. 897), so ist die Verwüstung so vieler Denkmale des Alterthums und die Zerstörung der in ihnen enthaltenen Reliquien als ein großer Schaden für die antiquarisch-historische Forschung sehr zu beklagen; denn was der Schatzgräber Werthvolles in Metall findet, wird natürlich eingeschmolzen oder verschachert und geht fast immer für die Wissenschaft verloren; was aber für ihn keinen Werth hat (und solcher Art ist jedenfalls das Meiste), das zertrümmert er aus Aerger (carbones pro auro!), und so geht auch dieses, was oft das Werthvollste, zu Grunde. Früher war bei uns auf Schatzgräberei Zuchthausstrafe gesetzt, und dennoch wurde fleißig nach Schätzen gegraben, besonders bei Grabhügeln,

ist nichts Sicheres bekannt geworden. — Die zweite Gruppe lag in demjenigen Ausläufer des Längwaldes, welcher als Eichwald die Ebene zwischen Bannwyl und dem Aarufer, gegenüber Berken, bedeckt und vom Waldwege nach Walliswyl begrenzt wird; er trägt den Namen „Bännli" *). Die dortige Gruppe bestund aus zwei Hügeln, welche so ziemlich in der Mitte des Gehölzes, etwa zwanzig Schritte von einander entfernt, lagen. Beide hatten gleiche Größe: einen Durchmesser von 6 Schritten und, soviel sich nach der Zerstörung aus den Resten des Randes ermessen ließ, eine Höhe von 3 bis 4'. Sie waren lediglich aus größern Kieseln und Bruchsteinen von

---

und zwar um so emsiger, je härter die Strafe war; denn der Landmann dachte sich die Schätze, deren Aufsuchen so sehr verpönt war, nur um so größer. Gewiß wäre das Unwesen der Schatzgräberei nie so aufgekommen, wenn alterthümliche Funde von Geldwerth nach diesem honorirt worden wären, wogegen die Verpflichtung zum Abliefern an die Obrigkeit ohne sichere Vergütung stattfand. Eine Verordnung über vollständige Vergütung beim Abliefern alterthümlicher Fundstücke, wie sie z. B. in Dänemark existirt, könnte noch jetzt uns Vieles vom Untergang retten, was für alterthümlich-historische Forschung von der größten Bedeutung wäre! — Uebrigens kann das Schatzgräber-Unwesen dem Alterthumsforscher, wenn er es in seine Fuchsgänge verfolgt, oft unbekannte Spuren höhern Alterthums verrathen, da Sagen von verborgenen Schätzen auf eine frühere Wichtigkeit des Ortes, von welchem sie gehen, und auf Funde von mehr oder weniger Bedeutung hinweisen.

*) In Betreff des Umstandes, daß dieser Waldtheil Eichwald ist, erinnern wir an dasjenige, was oben über Heiligkeit der Eichwälder und ihre daherige Bestimmung zu Grabstätten bemerkt worden ist. Bei dem Namen Bännli, der ohne Zweifel mit dem Namen von Bannwyl in einem nahen Zusammenhang steht, denke man an die Thatsache, daß die zu Jagdrevieren bestimmten Bannforste des Mittelalters meistens frühere heilige Haine gewesen. Vgl. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit, Bd. 1, S. 19. Schmitthenner: Zwölf Bücher v. Staat, Bd. 3, S. 350.

zerschlagenen erratischen Blöcken *) aufgeführt, und eine dünne Rasendecke bekleidete dieselben. Der Steininhalt lockte die Landleute zu ihrer Ausbeutung an, und die Zerstörung geschah im Spätherbst 1845. Bei dieser Gelegenheit kam im Centrum des

---

*) Erratische Blöcke oder Fragmente derselben sind nebst Kieselsteinen, mit welchen sie oft gemischt erscheinen, vorzugsweise zum Aufbauen von Grabhügeln oder zum Bedecken der Todtenreste und der Mitgaben verwendet worden. So fand z B. Herr Alt-Amtsschaffner Müller in Nidau bei einem von ihm untersuchten römisch-keltischen Grabhügel zwischen Brügg und Ziehlwyl den innersten Kern des Hügels mit lang- und breitgespaltenen Bruchstücken von Findlingen verwahrt, welche an- und gegen einander gestellt die Todtenreste und die Mitgaben im Centrum des Hügels bargen. Wie wir es oben von den Kieselsteinen gesehen, so stund auch der Gebrauch der erratischen Blöcke in einem innigen Zusammenhang mit dem religiösen Glauben des Kelten, indem der keltische Steindienst (s. Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., S. 370 und Anhang S. XXXIII ff. Keferstein: Ansichten über die kelt. Alterthümer, Bd. 1, S. 382 ff.) diesen ein so wunderbares Phänomen darbietenden und, wie es ihm scheinen mochte, vom Himmel gefallenen Steinen eine besondere Verehrung zollte. Daher kommt es auch ohne Zweifel, daß man bisweilen unter Findlingen Waffen und Opfergeräth aus keltischer Zeit verborgen findet (vgl. Archäol.-histor. Abhandl. S. 9., Anm. 3, S. 34, den Katalog der Antiquitäten des bern. Museums, S. 93, S. 91 und Troyon in der Beschreibung des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz), Bd. 1, S. 40) und daß auf Findlingen keltische Waffen und Geräthschaften (s. Keller: Alt-helvetische Waffen — S. 22) oder Reste von Opfern in Töpferwaare u. dgl. vorkommen, wie wir Letzteres sowohl auf dem großen Steinhof Block (s. B. Studer: Molasse S. 228) als auf einem kleinern Findling am Renzenbühl bei Buchholz in der Nähe von Thun handgreiflich wahrgenommen. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit I, S. 155. 159. erwähnt Aehnliches vom Todtenstein bei Görlitz. Vergleiche noch, was im Obigen über die bei einigen Grabhügeln wahrgenommene Bedeckung der in bloßer Erde beigesetzten verbrannten Knochen vermittelst Findlingen oder Bruchstücken derselben bemerkt worden ist.

einen Hügels auf der Fläche des Bodens eine wohlerhaltene Aschenurne zum Vorschein, welche aber von den Findern richtig zertrümmert wurde. Einige bedeutendere Fragmente hob jedoch nachgehends ein verständiger Landmann von Bannwyl auf, aus dessen Händen sie in die des Verfassers gelangten, der, von demselben an Ort und Stelle geführt, Alles, was sich noch von zerstreuten Bruchstücken vorfand, sorgfältig sammelte. Stoff, Form und Größe der Urne sind gleich wie bei den Urnen des Nieder-Harts; es fehlt aber dieser ein äußerer Anstrich; nur ist die schwarze Farbe des Thons auf der Außenseite des Gefässes von der anliegenden Erde etwas gebleicht worden. Von weitern gefundenen Mitgaben wollte nichts verlauten, ebensowenig davon, daß im Nachbarhügel eine Urne zum Vorschein gekommen sei. — Die dritte und vierte Gruppe liegt nordöstlich von Bannwyl, unter dem Römiswyl, in einem Ausläufer des Längwaldes, der unter dem Namen des „Hölzli" einen mehrere hundert Schritte langen, von Norden nach Süden geneigten Höhenzug bedeckt; dieser hat sowohl auf beiden Seiten, westlich und östlich, als auch in seiner südlichen Verendung einen sanften Abfall *). Mitten auf dem obern oder nördlichen Rücken

*) So sanft und regelmäßig ist der Abfall, daß der Landmann der Gegend sich zu der Annahme berechtigt glaubt, es sei die Höhe, auf welcher die Grabhügel stehen, einst Ackerland gewesen. War aber bei deren Erbauung hier kein Wald, so genoß man von der Anhöhe eine prächtige Fernsicht, die bei der Wahl des Ortes zu einer Begräbnißstätte wesentlich in Betracht kommen mochte, da die Grabhügel meistens an schön gelegenen Punkten errichtet wurden. Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 58 f. Klemm: Handbuch der german. Alterthumskunde, S. 124. Lisch in den Meklenburger Jahrb. Bd. 10, Abth. 2, S. 263. Worsaae: Dänemarks Vorzeit, S. 78. Meyer: Darstellungen aus Nord-Deutschl. S. 298 f. Ueberhaupt mögen die meisten Grabhügel, die jetzt auf waldigen Anhöhen liegen, welche ohne ihren dermaligen bewaldeten Zustand die herrlichsten Fernsichten darböten, beim ehemaligen unbewaldeten Zustande derselben errichtet worden sein, und es ist an der einstigen freien Lage solcher Grabhügel um so weniger zu

dieses Erdvorgebirges liegen zwei Hügel, welche in Construction, Form und Größe den zwei Hügeln im Bännli auffallend ähnlich sind. Der eine derselben wurde im Herbst 1846 in der Mitte oberflächlich untersucht und zeigte eine erstaunliche Masse von Kieselsteinen und Bruchstücken erratischer Blöcke. Leider konnte aber wegen eingetretener Hindernisse die Untersuchung nicht in die Tiefe und zu Ende geführt werden. Die zweite Gruppe im Hölzli liegt auf dem Rücken der südlichen Verendung der Erdzunge und wird von zwei Hügeln gebildet, welche in gerader Linie und in der Entfernung von ungefähr hundert Schritten einander correspondiren. Beide liegen mitten auf dem Rücken des Erdvorgebirges, jedoch der eine höher und der ersten Gruppe näher, der andere tiefer auf dem südlichstgelegenen Punkte der Höhe, und zwar oberhalb eines starken Erddurchschnittes, welcher den südlichen Abfall des Vorgebirges in Art eines eingegangenen alten Hohlweges von Westen nach Osten durchzieht. Beide Hügel weichen in ihrer Form von derjenigen der zwei Nachbarhügel bedeutend ab; sie sind nämlich mehr einem abgestumpften Kegel, als einem Kugelsegment ähnlich, und sie erheben sich im Verhältniß zu ihrer nicht sehr breiten Basis ungemein steil; dieß gilt besonders vom untern, der bei einem Durchmesser von nur 7 Schritten eine Höhe von 9′ hat und oben mäßig abgeplattet ist, während der obere etwas

---

zweifeln, wenn der Waldboden, auf welchem sie jetzt stehen, Spuren ehemaligen Bebautseins in seiner regelmäßigen, geneigten oder ebenen Fläche aufweist. Dieß ist, z. B., auch der Fall bei dem Terrain der Grabhügel im Spielwald oberhalb Längägerten, und zwar nach Aussage der Landleute selbst. Auch die Grabhügel bei Allenlüften, die jetzt im düstern Tannwald des Hupfens sich erheben, stunden ehemals wahrscheinlich im freien Felde, da man kaum 100 Schritte unterhalb derselben von den schönen Feldern bei Maus einer prächtigen Fernsicht genießt Beispiele vom Verwalden einst bebauter Landesstrecken findet man auch in andern Ländern, z. B. in Deutschland. Vgl. Preusker: Blicke in die vaterländische Vorzeit, Bd. 3, H. 1, S. 32 f.

niedrigere bei gleichem Durchmesser 7′ Höhe mit einer bedeutenden Abplattung hat.

Ehe wir nun aber unsern Ausgrabungs-Bericht über diese von uns zuerst untersuchten, früher von Schatzgräbern leicht angeschürften Grabhügel mittheilen, verlohnt es sich der Mühe, etwas über ihre Benennung vorgehends zu bemerken. Sie sind nämlich dem Landvolke der ganzen Umgegend unter dem traditionellen Namen der Hunengräber wohl bekannt. Diese Benennung ist aber schon deßwegen wichtig, weil sie verräth, daß jene Grabhügel als solche traditionell längst anerkannt sind *), während anderswo der schlichte Landmann und selbst

*) Damit steht denn auch im Zusammenhang, daß sich gewisse abergläubische Vorstellungen an diese Oertlichkeit knüpfen. So heißt es z. B., man höre bisweilen da herum das Kutschenfahren von Unbekannten, besonders wenn anderes Wetter eintreten wolle. Diese Sage ist verwandt mit derjenigen vom wüthenden Heer, welche mit der gleichen Nebenbestimmung an verschiedenen Orten heidnischen Alterthums bei uns wiederkehrt, z. B. beim sogenannten Klosterhubel auf dem Büttenberg im Seelande und beim Hünliwald in der Nähe von Almendingen. So sagen die Pieterler: wenn es ander Wetter geben wolle, so höre man es vom Klosterhubel und Büttenberg gegen den Jensberg in der Luft hausen, wie wenn eine wilde Jagd ginge. Diese Sagen und Vorstellungen sind sehr wahrscheinlich selbst ein Rest heidnischer Superstition, was im Betreff der Sage vom „Wütisheer“ im Hünli schon S. Wagner: Reise von Bern nach Interlaken (Bern, 1805) S. 8 richtig vermuthete. Zu vergleichen ist hier Grimm: Deutsche Mythologie S. 515, erste Ausg. („heidnische Götter schweben gespenstig in der Luft; wüthendes Heer ist verwandt mit Wuotan, Gott des Krieges und Sieges“) S. 527 ff. („tönende Naturerscheinungen werden in nordischer, germanischer und romanischer Mythologie auf Gespenstertumult der alten Helden bezogen“). Will man besonders den Umstand erklären, daß der Geisterspuk im Zusammenhang mit dem Eintreten von Unwetter gedacht wird, so ist es vielleicht am treffendsten, an den altkeltischen und druidischen Aberglauben zu erinnern, wonach Stürme und Unwetter von Geistern bei ihrem Scheiden erregt wurden. Vgl. Plutarch: De Oraculor.

der halbgebildete Städter in den Grabhügeln eher alte Hochgerichte und Galgenhügel *), Zwingherrenschlösser **), Schanz-

---

Defectu cap. 18 und Ammianus Marcellinus. — Was wir sonst von abergläubischen Vorstellungen wissen, die sich an Grabhügel bei uns knüpfen, beschränkt sich auf Folgendes. Um einen großen Grabhügel im Hupfen bei Allenlüften soll es gespenstig sein: ein schwarzer Hund werde dort Nachts gesehen; als der Hügel geöffnet war, hieß es: jetzt werde es sich erst recht rühren. Von einem gewaltigen Grabhügel im Forst, vom sogen. Unghüre-Hübeli, heißt es: Einer sah da einst am hellen Mittag den Teufel Geld sonnen auf einem Aschentuch; wie er aber näher gekommen, sei Alles verschwunden. Die Sage vom Geldsonnen geht aber von vielen Orten höheren Alterthums. Vgl. z. B. Schweiz. Geschichtforscher, Bd. 8, S. 430. In einigen Gegenden Deutschlands scheinen die heidnischen Grabhügel schon mehr der Gegenstand abergläubischer Vorstellungen und Sagen zu sein. Vgl. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens, S. 137 f., wo übrigens auch der schwarze Hund als Figurant bei einem Grabhügel aufgeführt wird. Auf den vorchristlichen Ursprung solcher Superstition macht übrigens auch Hermann mit Recht aufmerksam.

*) So wurde ein bedeutender Tumulus im Hupfen bei Allenlüften, der vom Verfasser bereits untersucht und als solcher konstatirt worden ist, früher als das Hochgericht der alten Stadt Gümmenen angesehen. Ein noch nicht untersuchter Tumulus im Sägetwald bei Gümmenen heißt das Galgenhübeli. Zwei Tumuli im Schloßwald bei Münsingen gelten, wie im Verlauf des Folgenden bemerkt ist, als Galgenhügel der alten Stadt Muri. Man vgl. was Vischer: Beschreibung einiger Grabhügel bei Basel, S. 6 über den Muttenzer Tumulus bemerkt, und Keller im 3ten Band der Zürch. antiquar. Mittheilungen S. 30.

**) Als solche galten die jetzt z. Thl. untersuchten und verificirten Tumuli im Hurstwald bei Jegenstorf. Hierher gehört auch Folgendes: einen im Junkholz bei Messen befindlichen Tumulus sollen die Ritter von Balm errichtet haben (Archäologische Korrespondenz Ms. von Herrn Ed. Lutz, deren Mittheilung ich hiermit ihrem Besitzer bestens verdanke). Vgl. dagegen Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 327 über die Spuren römischen Alterthums zu Messen.

köpfe *), Jagdposten **) oder gar nur natürliche Erdanschwellungen ***) zu sehen wähnt. Noch wichtiger ist aber dieser Name deßwegen, weil er mit dem von Schreiber †) urkundlich entdeckten Namen der „Hünengräber" im Badischen übereinstimmt und sich mit diesem an die norddeutschen Hünenbetten anschließt. Auch anderswo im Kanton Bern tragen heidnische Grabhügel den Namen „Hunengräber". So heißen zum Beispiel zwei Grabhügel, welche auf der Höhe zwischen Rubigen und Münsingen, im sogenannten Schloßwald, links und rechts am Wege nach Tägertschi liegen, der vom erstern Orte auf die Höhe des sogenannten Muriholzes führt. Dorthin setzt die Volkstradition in Erinnerung an römische Rudera eine an-

---

*) Diesen Namen hörte der Verfasser bei Allenlüften dortigen Grabhügeln geben; denselben tragen auch einige bedeutende, jedoch von Schatzgräbern größtentheils verwüstete Tumuli im Murtenholz bei Lurtigen, mit gleichem Unrecht.

**) Als solche galten bei Einigen die Bannwyler Hunengräber. Beiläufig erwähne ich hier noch eine in der That merkwürdige Benennung von Grabhügeln: es ist die der „Laubhüttenfest-Hubel", welche wenigstens die Grabhügel im Spielwald beim dortigen Landvolk tragen. Dieses verbindet damit die Vorstellung, daß von denselben herab zur Heidenzeit die heidnischen Pfaffen dem Volke gepredigt hätten. Liegt dieser Vorstellung nicht eine traditionelle Erinnerung an Benutzung der Grabhügel auch für heidnische gottesdienstliche Akte zu Grunde?

***) Es gibt allerdings in unsrer Gegend Unebenheiten des Bodens und auch kleine Hügel, die beim ersten Anblick künstlich aufgeführt scheinen, bei näherer Untersuchung aber sich als Anhäufungen erratischer Blöcke verrathen, die nur hier und da hervortreten. Vgl. B. Studer: Monographie der Molasse, S. 215. Wirkliche Tumuli wird aber das Kennerauge von solchen Erdhöckern leicht unterscheiden, da jene eine geometrisch genaue Rundform charakterisirt, welche diese nie darstellen.

†) S. Schreiber: Die römische Niederlassung zu Riegel S. 36, in der Schrift: Die Hünengräber im Breisgau S. 11 ff. und im Taschenbuch v. 1839, S. 178 f. Zu vergleichen ist jetzt noch Mone: Badische Urgeschichte Bd. 1, S. 218 ff.

gebliche alte Stadt „Muri“ *), von welcher, nach einer mehr modernisirenden Ansicht jene zwei Grabhügel die Galgenhügel

*) Dem Vorhandensein von römischen Rudera oder der Erinnerung an solche verdanken mehrere Orte in der Schweiz den Namen „Muri“. So Muri im Aargau. Vgl. Kopp: Acta Murensia. H. H. Zoller: Antiquarische Miscellanea (in der Bibliothek zu St. Urban) S. 506. Bridel: Kleine Fußreisen durch die Schweiz, Th. 1, S. 157. Histor. geogr. stat. Lexikon der Schweiz Bd. 1, S. 734 und Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 452. So auch unser Muri bei Bern. Vgl. S. Wagner: Reise von Bern nach Interlaken S. 7. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 330. Wyß: Reise in's Berner Oberland Bd. 1, S. 195. Nach Durheim Bd. 3, S. 229 wird Muri in einer Urkunde vom Jahr 1429 ad Muros genannt. Richtig bemerkte schon Eman. Hermann in seinen Varia Bernensia (Mss. Hist. Helvet. der Berner Stadtbibliothek I, 102, fol. 172 r.), nachdem er die römischen Alterthumsspuren von Muri erwähnt: „Kann wohl sein, daß das heutige Dorf seinen Namen daher genommen, daß es Muri, Muri, Mauren heißet, von wegen der daselbst befindenden überbliebenen Mauren.“ Ihm folgt Sinner: Bernerisches Regionenbuch (Mss. Hist. Helv. der Berner Stadtbibliothek IV, 81, fol. 175). Hierher gehören noch folgende Namen von Ortschaften und Lokalitäten im Kanton Bern: im Muri ist der Name eines Dörfchens bei Riggisberg (s. Durheim: Die Ortschaften des Kantons Bern Bd. 1, S. 235), in dessen Umgebung der Boden bedeutende Reste römischer Gebäulichkeiten birgt, worauf sich ohne Zweifel auch der Name Muriboden von zwei Häusern in der Nähe (s. Durheim am a. O.) bezieht. Der Name bi de Müre, d. h. bei den Mauern, bezeichnet einen Bezirk im Spielwald, zwei Stunden von Bern, dessen römische Rudera als Steingrube benutzt wurden. Auf solche beziehen sich überhaupt sehr viele Specialbezeichnungen von Wäldern, Feldern, Aeckern, die mit „Mauer“ zusammengesetzt sind, z. B. „die Mauermatten“ bei Haller, Bd. 2, S. 325. Vgl. noch im Allgemeinen das fruchtbare handschriftliche Excerpt bei Von Arx: Gesch. des Buchsgau's, S. 25, Anm. a.). Es ist demnach nicht Zufall, sondern es liegt in der Sache selbst, daß die Ortsnamen „Muri“ und die mit „Mur“ u. s. w. zusammengesetzten, Fundorte römischer Antiquitäten sind, wie Schmidt: Antiquités

oder Hochgerichte gewesen sein sollen. Es ist aber der Name der „Hunengräber" bei uns nicht von Gebildeten unter das Volk gestreut (wie Keller in der oben angeführten Abhandlung S. 59 f. behauptet), sondern alt-volksthümlich. Dieß beweist der Umstand, daß das Volk durchaus nie „Hünengräber", sondern immer „Hunengräber" spricht; auch machen Halbgebildete daraus weit eher „Hunnengräber", als „Hünengräber" *). Und gesetzt auch, die Aussprache „Hünengräber" wäre die gewöhnliche, so würde selbst diese Benennung nicht als eine von Gelehrten unter dem Volke verbreitete anzusehen sein, da, wie Keller selbst zugibt, aus einer Menge von Ortsnamen unzweifelhaft hervorgeht, daß jener Name Hün (Hun) in früherer Zeit ge-

---

d'Avenche, S. 112 mit Bezugnahme auf die bekannten zwei Muri richtig bemerkt, ohne jedoch den Grund dieser Erscheinung zu berühren. Derartige Ortsbezeichnungen im Kanton Zürich und Waat erklären richtig Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich (Gemälde der Schweiz) Bd 1, S. 53. 58 (Mur, im Mur, Maueräcker), Troyon in der Beschreib. des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 87 (Muraz, Murez). Auch außerhalb der Schweiz deuten die Ortsnamen „Mauer", wie die damit zusammengesetzten, auf römisches Alterthum zurück. Vgl. Schreiber: Die röm. Niederlassung bei Riegel, S. 30 und Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 210.

*) So macht selbst der gelehrte Scherz in seinem Glossarium Bd. 1, S. 711 aus dem alten Hunengraeber nicht Hünengräber, sondern irrig Hunnengräber. Beiläufig fragen wir: beruht die aus dem basellandschaftlichen Volksblatte vom 14. Oktober 1847 in andere Blätter übergegangene Nachricht von einem in Terwyl in Basel-Land beim Kartoffelgraben gefundenen Hunnen-Leichnam nicht auf einer mißverstandenen Deutung von dem Auffinden eines volksthümlich sogenannten Hunengrabes? Es wäre ein grober Irrthum, den Hunnen irgend etwas in der Schweiz, was Seßhaftigkeit verriethe, zuschreiben zu wollen, da selbst nach der Sage die Hunnen hier, wie überall, nur zerstörend vorüberzogen. Vgl. J. v. Müller: Gesch. schweiz. Eidgenoss., Bd. 1, S. 91, Anm. 32, der übrigens an dem Faktum des Durchzugs von Attila mit Recht zu zweifeln scheint (s. Anm. 31).

bräuchlich war, wo doch keinerlei gelehrte Influenzirung des Volkes anzunehmen ist. Ja, es scheint, als wenn „Hün" oder „Hum", verdorben „Hunn", in Ortsnamen, wo es nicht auf Huhn oder Hund hinauskommt, schon an und für sich auf heidnisches Alterthum hindeute, was in Bezug auf Baden auch Mone *) bemerkt. Hierher gehören bei uns der sogenannte „Hünli"-Waldhügel bei Allmendingen, nach der Sage eine heidnische Opfer- und Gerichtsstätte **), und der Hunnenberg bei Solothurn, der in neuerer Zeit durch die von Hugi dort

---

*) S. Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 222, Anm. 21.

**) Vgl. Walther: Keltische Alterthümer, S. 85. Haller: Helvet. unt. d. Röm. Bd. 2, S. 295, Wyß. Reise in's Berner Oberland, Bd. 1, S. 201 f. S(igmund) W(agner): Reise von Bern nach Interlaken, S. 8 f. Lutz: Geograph. Lexikon der Schweiz, Bd. 1, S. 33 und Bd. 5, S. 207. Wyß a. a. O.: „Uns erinnert der Name des Hühnleins (besser wol: Hünleins) an die Hünenhügel und Hünengräber in Deutschland, und wir glauben in den Namen der Hunnenfluh bei Lauterbrunnen, des Hundsrücks am Rhein, und verschiedener Ortschaften in der Schweiz, welche Hünigen, Hüniken und Hunziken heißen, eine Bedeutung zu finden, die auf Hügel und Anhöhen geht." Wenn die angeführten Ortsnamen wirklich alle auf die Wurzel H ü n (Hun) zurückgehen, so ist von der vermutheten Bedeutung: Hügel, Anhöhe, keine Spur darin, wohl aber sind sie auf die oben im Text angedeutete Weise zu erklären. Uebrigens scheint Wyß Bd. 2, S. 436, wo er von der Hunnenfluh spricht, das a. a. O. in Betreff dieses Namens Vermuthete selbst aufgegeben zu haben, indem er hier, ohne dasselbe zu berühren, u. A. an die Hunnen denkt, welche nach Stapfer: Voyage dans l'Oberland bern. S. 49 eine Abtheilung der Franken gewesen seien. Stapfer verirrt sich nämlich so weit, daß er a. a. O. S. 49, Anm. 2, um den Namen der Hünenbetten und die mit H ü n, H u n zusammengesetzten Ortsnamen zu erklären, (er citirt z. Thl. die von Wyß angeführten) eine fränkische Völkerschaft mit dem Namen der Hunnen fingirt. Die Stelle der Edda, welche er hiefür, ohne sie näher anzugeben, geltend machen will, wird wol ganz mißverstanden sein.

entdeckten Gräber bekannt geworden ist *). Von den angeführten und verwandten Ortsnamen gilt übrigens das Gleiche, was Schreiber **) über „Hün (Hun)" in „Hünenbett, Hünengrab (Hunengrab)" bemerkt: daß nämlich unter jener Wurzel am füglichsten der als Riese gedachte feindliche Ureinwohner des Landes zu verstehen sei, welcher Ansicht Mone ***) mit unnöthigen Schwierigkeiten sich anschließt.

Doch wir schreiten nun zum Bericht über die Nachgrabungen, welche im Herbst 1846 in den zwei Bannwyler Hunengräbern vorgenommen wurden. Der tiefer und mehr südwärts gelegene wurde zuerst untersucht; denn es lud seine ausnehmend stolze Form vorzugsweise zur Durchforschung ein.

Die Nachgrabung geschah in der Weise, daß der Hügel in der ganzen Ausdehnung der Gipfelfläche von oben nach unten ausgegraben wurde; diese betrug in ihrer von Norden nach Süden gerichteten Länge 2½ Schritte, in der Breite 2 Schritte.

---

*) S. Schlatter (Hugi?) in den Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft, Bd. 2, S. 45 ff. Das Nähere über den Namen S. 45 Anm., wo der richtigere Hünenberg mehr zu berücksichtigen war.

**) S. Schreiber: Die Hünengräber im Breisgau S. 45 ff. (der S. 44 f. die Hunnen mit den Hünen ebenfalls nicht zusammengeworfen wissen will) und Taschenbuch von 1839, S. 213 f. Auch nach Grimm: Deutsche Mythol., 1ste Ausg., S. 299 f. bezeichnet Hûn althochdeutsch, Hûne, Hiune mittelhochd., Hüne, Heune hochd., und Hûne niederd., ein den Deutschen feindliches, als Riesen gedachtes Volk. Nach ebendemselben S. 307. 317 sind Bauten der Vorzeit von seltsamer Struktur und langer Dauer Riesenbauten, und es gehören dahin auch die Hünenbetten (Bett = Grab S. 299 unt.).

***) Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 221 f. — Ring: Établissements celtiques dans la sud-ouest Allemagne S. 32 und Keferstein: Kelt. Alterth. Bd. 1, S. 271, wollen in Hünengrab u. s. w. Hün aus dem angeblich keltischen hun = Schlaf, Tod, erklären und den Begriff: Riesengrab u. s. w. als einen sekundären, aus dem Kolossalen der Erdhügel entstandenen annehmen, während dieser Begriff gerade der primitive und jene Ableitung eine ersonnene ist.

Dicht unter dem Rasen kam ein breites, 1′ mächtiges Steinbett von größern Kieseln zu Tage; unterhalb desselben zeigte sich der gelbe Lehmsand, aus dem der Hügel aufgeführt ist, in einem äußerst trockenen, pulverisirten Zustande, welcher auch nach unten sich immer gleich blieb. Kaum 2′ unter dem Gipfel zeigten sich zu meinem nicht geringen Erstaunen schon Spuren eines stark vermoderten menschlichen Gerippes in der Richtung von Nord-Osten nach Süd-Westen. Schwache Reste von Arm- und Beinröhren und die verhältnißmäßig ziemlich gut erhaltene Schädelwölbung waren allein noch vorhanden; alles Uebrige war in grauen Moder aufgelöst. Dem Gerippe zur Linken lagen in dem ganz reinen Lehmsand sparsam zerstreut kleinere kantige Kieselsteine, welche sich sofort als Stein-Schnitzwerk zu erkennen gaben. — Merkwürdig ist besonders ein Kieselstein (Abbild. 19), welcher am einen Ende in einem Seitenabschnitt in die trefflich ausgehauene Silhouette eines männlichen Kopfes ausläuft. Wie an den meisten keltischen Stein-Silhouetten, ist auch an dieser diejenige Kopfbildung bemerklich, vermöge welcher die Stirne kurz und rückwärts gedrängt ist und mit der vorspringenden, an der Wurzel eingekerbten Nase, so zu sagen, in Einer Linie läuft. Diese auch an den Köpfen auf alt-keltischen Münzen**) bemerkbare Bildung ist aber um so bemerkenswerther, weil sie sich an den in alten Gräbern vorhandenen keltischen Schädeln in natura wiederfindet ***) und auf einen

---

*) Ueber das Vorkommen von Kieselsteinen in der Achse der Grabhügel über dem Gerippe vgl. Keller: Mittheil. Bd. 3, S. 64.

**) Vgl. Lelewel: Type Gaulois, ou Cellique S. 42. 196. 268.

***) Vgl. Schreiber: Die Hünengräber, S. 53 Anm. (wo das Langgestrecktsein der Schädel nach hinten hierher gehört). Troyon: Description des tombeaux de Bel-Air S. 2 und in der Beschreibung des Kantons Waadt (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 78. Schlatter (Hugi) in den Mittheil. d. Zürch. antiq. Gesellsch. Bd. 3, S. 48. Mullet in den Jahrbüchern für Mineral. 1833, S. 370 (Kennzeichen des keltischen Stammes der kaukasischen (?) Race nach Bory Saint-Vincent: die

von der germanisch-kaukasischen Race wesentlich verschiedenen, mehr mit der mongolischen *) verwandten Menschenschlag hinweist, der die Urbevölkerung von Nord- und Mittel-Europa muß ausgemacht haben, und bei dem jene barbarische Kopfbildung in den ältesten Zeiten am stärksten ausgebildet gewesen ist, was die derartige Abnormität uralter Schädel, die an sehr verschiedenen Orten in jenen Theilen Europa's beobachtet wird **), hinlänglich beweist. — Wir kehren zu unserm Hunen-

---

verlängerte Schädelform, eine gegen die Schläfen etwas niedergedrückte Stirne, ein tiefer Eindruck zwischen Stirne und Nase). — Derartige Schädel, in algierischen Gräbern gefunden, werden Galliern im röm. Heere zugeschrieben in den Comptes rendus de l'Acad. des Sciences 1846, Bd. 2, S. 816 ff. Ein wohlerhaltener Schädel aus einem unserer Keltengräber erinnerte einen gelehrten Osteologen, Hr. Prof. Gerber, an die brasilianischen Plattkopf-Schädel.

*) Ueber diesen vgl. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 296. An mongolische Kopfbildung erinnert auch das starke Hervortreten der Backenknochen an den Keltenschädeln (vgl. Troyon an den angef. Stellen), wie an den Köpfen alt-keltischer Münzen, die joue bombée bei Lelewel a. a. S. 361. Diese erscheint auch an den keltischen Stein-Silhouetten stark ausgeprägt, welche überhaupt für die Schädel- und Gesichtsbildung der alten Kelten von Wichtigkeit sind, nicht weniger als die Steingesichter der nordamerikanischen Gräber für diejenige der alt-nordamerikanischen Völker (s. Ausland 1847, Nr. 32). An tatarischen Ursprung der Kelten denkt übrigens Chaho: Voyage en Navarre. Par. 1836.

**) Uralte Schädel, welche durch Abplattung der Stirne merkwürdig sind, findet man in Nieder-Oestreich und längs der Donau, auch am schwarzen Meere (s. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 402; Boué: über Menschenknochen in Löß und Alluvial, in Leonhards Jahrb. f. Mineralogie, 1830, S. 363), in Meklenburg (s. Lisch: Jahrb. des Vereins für meklenburg. Geschichte und Alterthums-Kunde, Jahrg. X, 2te Abtheil., S. 261 f. unter der Rubrik: Menschenschädel von Langsdorf in einem Torfmoore gefunden; Jahrg. IX, 2te Abtheil., S. 361, wo ein Hirnschädel aus einem Torfmoore bei Fehrbellin beschrieben ist), in Frankreich (s. Mullet: über einen sehr alten

grab zurück. Unterhalb der Erdschicht, in welcher das Gerippe vorkam, zeigten sich keine weitere Reste von Gerippen; wohl

---

Menschenschädel aus einer Grabhöhle zu Nogent-les-Vierge bei Creil, Oise, in Leonh. Jahrb. f. Miner., 1833, S. 370; Teissier, über eine Knochenhöhle bei Anduze, Gard, ebendaselbst, S. 603). Obschon nun solche Schädel heutzutage bloß bei Blödsinnigen vorkommen (vgl. Wagner, S. 403), so wird doch Niemand, um jene Abnormität von Schädeln der Vorzeit zu erklären, diese sämmtlich von Cretinen herleiten wollen. Sonst geriethe man in Gefahr, die Urbewohner ganzer Länderstriche von Ureuropa zu Cretinen gemacht zu sehen. Aber auch eine mechanische, absichtliche Niederdrückung der Stirne zur Erklärung jenes Phänomens anzunehmen, ist unzuläßig. Diese Erklärung versucht aber Bronn: Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 606, wie er die analog. Abnormität altamerikanischer Schädel (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1841, S. 502. 606. 1843, S. 118 f. 710. Morton: Crania Americana nach den Götting. Anzeig. 1843, S. 979. 982. Wagner: Gesch. der Urwelt, S. 325. 329. 331 f. Hoffmann: die Erde und ihre Bewohner, Bd. 3, S. 152) auf gleiche Weise erklärt wissen will (Jahrb. 1841, S. 606. 1843, S. 119. 1843, S. 710). Obschon nun einige Stämme der heutigen amerikanischen Wilden ihre ohnehin nicht gewölbte Stirne (vgl. Morton a. a. O. S. 979. Wagner a. a. O. S. 317. 325 über die Merkmale der amerikanischen Race) durch mechanische Mittel noch mehr plattdrücken (vgl. Jahrb. f. Mineral. 1843 S. 119. 1841, S. 606. Wagner, S. 321. 327 f.), so ist doch bei vielen Stämmen der Plattkopf, ohne künstliche Mittel, so ausgebildet, daß man zur Annahme eines solchen nicht genöthigt ist, um die gleiche Abnormität der Schädel des altamerikanischen Gräbervolks zu erklären. Vgl. Morton nach den Götting. Anzeig. a. a. O S. 982. Jahrb. für Mineral. 1843, S. 710. Wagner, S. 325. 329. 331 f. 402 f. Ebensowenig hat man aber, um das gleiche Phänomen an ureuropäischen Schädeln zu erklären, zur Annahme eines künstlichen Druckes, durch welchen sie erzeugt worden sei, Zuflucht zu nehmen, welches Auskunftsmittel, außer Bronn, auch Teissier und Boué a. a. O. anwenden. Vielmehr wird man mit Wagner, S. 402 f. und Tournal im Jahrb. f. Mineral. 1833, S. 490 anzuerkennen haben, daß jene Schädelform eine angeborne war und auf einem Raceunterschied beruhte, wo-

aber kamen graue Moderstreifen, welche auf das einstige Vorhandensein solcher hinwiesen, in den untern Schichten in Zwischenräumen von 1′ stets wieder zum Vorschein, und zwar nach der Tiefe zu so stark, daß dort augenscheinlich mehrere Beerdigungen in derselben Schicht zugleich stattgefunden haben müssen. Hatte in der obersten Beerdigungs-Schicht das dichte Steinbett und die hohe Lage das dort einzeln liegende Gerippe vor völliger Auflösung geschützt, so war sie dagegen in den untern durch die von den Seiten andringende und nach unten sich hinziehende Feuchtigkeit leicht bewirkt worden. Das ehemalige Vorhandensein von Todtenkörpern gab sich überdieß auch dadurch kund, daß das Innere des Hügels in seiner ganzen Tiefe eine lockere, staubartige Erde aufwies, während nach den Seitenwänden zu der gelbliche Lehmsand viel compacter aufgeschichtet lag. Was aber am deutlichsten für wiederholte Beerdigungen in den verschiedenen Schichten des Hügels sprach, war der Umstand, daß in den Schichten der halben Tiefe Reste bronzener Beigaben sich vorfanden. Es zeigten sich nämlich, hier und da zerstreut, kleine Bronze-Blättchen. Leider waren dieselben von so ausnehmender Dünne und in einem solchen Zustande von Oxydation, daß sie, auch wo etwas größere Stücke vorkamen, selbst bei der leisesten Berührung zerbröckelten und sich in einen Grünspan-Staub auflösten, der übrigens das Vorkommen jener Reste stets schon begleitete. Die wenigen Fragmente, welche sich sammeln ließen, erzeigen sich nun aber als Bronze-Blättchen, die bei aller Kleinheit eine merkliche Wölbung haben und auf der converen Seite ganz mit ciselirten Ornamenten bedeckt sind. Sie gehörten somit zu größern oder kleinern Bronzeblechen, die, als Schmuck getragen, sich dem

---

nach die Urbevölkerung von Nord- und Mitteleuropa von der kaukasischen Race wesentlich verschieden war. Jener ureuropäischen Race scheinen nun nach dem Obigen die Kelten angehört zu haben. Ein zurückgedrängter und verschlagener Rest derselben mögen die Lappen sein, über deren Schädelbildung Lisch nach Leopold von Buch und Nilsson Aehnliches referirt, Meklenburg. Jahrb. IX, 2, S. 361.

Leibe anschmiegten, sei es nun, daß diese auf der Brust als Brustschilde, oder am Gürtel als Gürtelbleche getragen wurden, welches Letztere nach den von Keller *) mitgetheilten Beobachtungen am wahrscheinlichsten ist. Das Nähere über die Ornamentik dieser Bronzereste weiter unten. — Den Bericht über den Inhalt des Grabhügels im Allgemeinen beschließen wir mit der Bemerkung, daß in der Tiefe des Grabhügels, welche im Niveau des Waldbodens lag, wieder größere Steine zum Vorschein kamen, unter Anderm ein Fragment eines erratischen Blockes, welches flachgespalten auf der nach unten liegenden Seite ziemlich starke Feuerspuren zeigte, wie denn auch im Hügel selbst mitunter sparsame Kohlenreste vorkamen. Bei dem deutlich genug erkannten alleinigen Vorkommen von Bestattung durch Beerdigung können wir diese Erscheinung nicht anders deuten, als indem wir sie für ein Merkmal des bei den verschiedenen Beerdigungen wiederholten Todtenopfers oder Leichenschmauses erklären. Namentlich läßt die unterste Steinlage mit den Feuerspuren ein den ersten Bestattungen vorangegangenes Todtenopfer oder Todtenmahl voraussetzen.

Wir schreiten zur Frage über die Erbauer des Grabhügels und die Zeit seiner Errichtung. Für die richtige Beantwortung der erstern Frage sind die Ornamente jener Bronzebleche und diese selbst so entscheidend, daß sie, wenn wir auch sonst keine andere Merkmale hätten, uns nicht im Zweifel lassen könnten, welchem Volke die Erbauer des Grabhügels angehört haben. Die Ornamente sind mit dem Bunzen dem Metall eingearbeitet und beweisen nebst der Dünnheit desselben einen hohen Grad von Fertigkeit in verfeinerter Metallurgik; sie bestehen erstens in zarten Parallel-Strichen, die theils einfache, theils rautenartige Lagen bilden; zweitens in zickzackartig an einander gereihten Spitzwinkeln mit Füllung von schrägen Parallelen, sodann endlich in Reihen von niedlichen, einfachen Diskeu oder Kreisen mit Centralpunkten (Abbild. 20). Dieses Detail von Verzierungen, in Verbindung mit der Verfeinerung, welche

*) Mittheilungen der Zürch. antiq. Gesellschaft, Bd. 3, S. 86.

diese Reste von Bronze-Putzwerk verrathen, läßt deutlich erkennen, daß das Volk, dem dasselbe angehörte, bei einer unklassischen Ornamentik eine wohlersonnene metallurgische Technik zum Behufe der Befriedigung großer Putzsucht anzuwenden wußte. Dieses Volk kann aber kein anderes gewesen sein, als das ebenso putzsüchtige, wie kunstfertige der Kelten *). Mit Einem Worte also: die Erbauer des Grabhügels waren ursprüngliche Landeseinwohner keltischen Stammes oder Kelto-Helvetier. Auf keltische Cultur weist aber nicht nur die feine und reich verzierte Arbeit des Bronze-Putzwerkes hin, sondern auch, in der eigenthümlichen Ornamentik selbst, die Vorliebe für die Diskus-Ornamente, in welchen eine symbolische Bezeichnung der von den keltischen Völkern verehrten Sonne nicht zu verkennen ist, was wir schon oben mit Bezugnahme auf unsere Schrift über unteritalisch-keltische Gefässe bemerkt haben **). Aber auch ab-

*) Ueber die Putzsucht der Kelten im Allgemeinen vgl. Strabo: IV, §. 5, τῷ δ' ἁπλῷ καὶ θυμικῷ πολὺ τὸ ἀνόητον καὶ ἀλαζονικὸν καὶ φιλόκοσμον πρόσεστι. Diodorus: 5, 28; über ihre technische Kunstfertigkeit Cäsar: B. G. 3, 21. 7, 22. Diese zwei Hauptstellen hat in Betreff des letztern Punktes Metzger: De operibus antiquis ad vicum Nordendorf e solo erutis S. 41 schon angeführt. Ueber die technischen Erfindungen der Kelten zum Behuf der Befriedigung ihrer Putzsucht vgl. Schreiber: Die Hünengräber S. 56 f. und Metzger a. a. O.

**) Hier also wieder ein Beispiel von der Wichtigkeit, welche die dem Bronze-Zeitalter eigenthümlichen Ornamente für ethnographische Schlüsse durch Vergleichung erlangen, was auch Worsaae: Dänemarks Vorzeit, S. 32 richtig anmerkt. Freilich kann man diesen Satz nicht begreifen, wenn man, wie Klemm: Allgem. Kultur-Gesch. Bd. 4, S. 258, in dem Irrthum befangen ist, wonach die Ornamente der nord-europäischen Bronzen überall wiedergefunden werden sollen. — Rautenartige Verzierungen erwähnt auch Diodorus 5, 30. unter den Desseins der keltischen Kleidungen; er bezeichnet diese Desseins als πλίνθια und ῥάβδοι. Letztere erklärt Cluver: Germ. Antiqua, Buch I, S. 317 als Striche, Balken, erstere als Wecken, Rauten. Die keltische Ornamentik, wie sie auf den Erz-Arbeiten erscheint, charakterisirt im Allgemeinen

gesehen von diesen höchst merkwürdigen Bronze-Resten, so würde schon das Vorkommen von skiagraphischem oder silhouettenartigem Stein-Schnitzwerk für keltischen Ursprung dieses Grabhügels genugsames Zeugniß ablegen. Da Beides sich vereinigt, so ist an der Richtigkeit unserer Ursprungsbestimmung um so weniger zu zweifeln. Bei dem gänzlichen Mangel an Solchem, was bei diesem Grabhügel an römischen Cultureinfluß erinnern könnte, werden wir übrigens nicht von der Wahrheit abirren, wenn wir die Ansicht aussprechen, es rühre dieser Grabhügel aus der vorrömischen Zeit Helvetiens her, oder, die römische Occupation vorausgesetzt, von Helvetiern, auf welche die römische Cultur keinen Einfluß auszuüben vermochte.

Wir gehen zum zweiten der „Hunengräber" im „Hölzli" über. Dieser Grabhügel, dessen Dimensionen wir schon oben angegeben, hatte die Gestalt eines stark abgestumpften Kegels; ja, es schien, als wenn er, ursprünglich eine stark abgeflächte Pyramide, vier nach den Weltgegenden gekehrte Seiten *) ge-

---

richtig Troyon in der Beschreibung des Kantons Waadt von Vulliemin, Bd. 1, S. 45: „Anstatt das Schöne, wie die Griechen thaten, in der Form, der Einfachheit und der Nachahmung der belebten Natur zu suchen, setzte man es in geringfügige Ausschmückungen. Das Metall war voll getriebener (eher ciselirter) Arbeit, deren gerade, gleichlaufende, schiefe oder sich durchkreuzende Striche sich endlich unter der geschmeidigen Hand des Künstlers in mannigfaltiger Weise umbiegen und verschlingen. Oft erscheinen auf ungeheuern Armbändern Scheiben und concentrische Kreise. Im Allgemeinen spricht sich das Schöne mehr im Einzelnen als in der Form und im Ganzen aus." Nur übersieht Troyon hierbei das Symbolische der keltischen Ornamentik, welches namentlich in den einfachen und concentrischen Kreisen unverkennbar ist. Ebenderselbe berührt im Folgenden die von uns im Obigen durch ein Beispiel erwiesene Aehnlichkeit, welche zwischen der keltischen Ornamentik auf Erzarbeiten und den Desseins ihrer Kleider stattfand.

*) Grabhügel von viereckiger Form erwähnt Quiquerez: Notice historique sur quelques monumens de l'ancien Évêché de Bâle (Zeitschr. d. Zürch. antiq. Gesellsch.) S. 97. Polygo-

habt, und nur im Laufe der Zeit an den Kanten sich abgerundet hätte. Selbst die Arbeiter erinnerte seine Form an die der Pyramiden *). Im Innern zeigte der Grabhügel, im Gegensatz zum erstuntersuchten, eine sehr compacte Erdmasse von gelblichem Lehmsand; auch barg seine drei Schritte ins Geviert haltende Gipfelfläche kein Steinbett. Dagegen stieß man auch hier, kaum 2′ tief unter derselben, auf ein menschliches Gerippe. Es lag in der Richtung von Osten nach Westen; die starken Röhrenknochen waren, obschon in einem sehr mürben Zustande, noch ziemlich vollständig vorhanden; aber der Schädel war spurlos verschwunden. Ehe wir von den Beigaben sprechen, bemerken wir noch, daß in den nächsten Schichten unterhalb dieses Gerippes, in welchen die Erde immer compacter wurde, keine weitern Spuren von Beerdigung zu finden waren; auch glaubt der Verfasser, obschon die Mitte des Grabhügels wegen eingetretener widriger Witterung nur bis zur halben Tiefe ausgegraben werden konnte, doch annehmen zu können, daß der Grund des Grabhügels keine weitern Gerippe oder bedeutendere Beigaben berge. Selbst bei dem aufgefundenen Gerippe waren die Beigaben sehr kärglich. Von solchen war nämlich schlechterdings nichts zu finden, als einiges Stein-Schnitzwerk, das zerstreut neben dem Gerippe lag, und zur Linken desselben die Scherbe eines Gefässes von schwärzlich-grauem Thon. Ihre Außenseite hat einen ziegelrothen Anstrich; die Innenseite zeigt die natürliche Farbe des Thons; sowohl innen als außen sind

---

nische, schanzenartige Erdhügel mit römisch-keltischen Grabalterthümern stehen auf der sogenannten Kaninchen-Insel im Bielersee. Anderswo das Nähere darüber als Ergänzung des Aufsatzes über röm.-kelt. Alterth. im Seeland.

*) Kohl: Reisen in Irland, Th. 1, S. 71 nennt die kreisrunden, konisch gestalteten, oben platten Hügel, welche er von den alten Iren größtentheils zu Grabstätten erbaut glaubt, konische Pyramiden. Ueber die Analogie, in welcher die vorzeitlichen Grabdenkmäler der verschiedensten Länder zu den Pyramiden Aegyptens stehen, gibt lehrreiche Winke ein Aufsatz im Ausland 1847, Nr. 13, S. 52 (Reisen und Forschungen in Aegypten und Nubien. Dritter Brief, Fortsetzung).

weiße Steinkörner eingebacken; eine Einwirkung der Töpferscheibe ist nicht zu erkennen; wohl aber zeigt die Außenseite deutliche Finger-Eindrücke, die Innenseite Spatelstriche. Das Gefäß, von welchem die Scherbe herrührt, war lediglich an der Sonne oder am offenen Feuer gehärtet und muß entweder sehr flach oder, war es gewölbt, sehr weit gewesen sein, da die Scherbe, obschon halb handbreit, doch keine merkliche Biegung zeigt. — Das schon im Obigen berührte Vorkommen vereinzelter Scherben in heidnischen Grabhügeln, sowohl in Brandhügeln als in Beerdigungshügeln, ist eine ebenso bekannte als räthselhafte Thatsache. Aus einem Einstreuen von Scherben ganzer Gefässe, welche während der Errichtung des Grabhügels zerstört worden wären, kann dasselbe aus dem Grunde nicht erklärt werden, weil jene Scherben meist so disparat sind und bisweilen so sparsam vorkommen, daß jeder Gedanke an ein Zusammengehöriges dabei verschwindet *).

*) Nach der von Klemm und Meyer geltend gemachten Ansicht wäre diese Erscheinung, die auch bei den heidn. Grabhügeln in Deutschland wiederkehrt, aus dem Abhalten von Todtenmahlzeiten zu erklären, bei welchen es ziemlich toll hergegangen sei. Wagner in seiner Schrift: Aegypten in Deutschland, wollte das Vorkommen der Gefäßscherben einer frühern Zerstörung durch Nachgrabungen zuschreiben. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens S. 51 verwirft diese Hypothese mit Recht und schließt sich Meyers Ansicht an, ebendas. und S. 61. 65. 84. Allein gerade der S. 84 erwähnte Umstand, daß nämlich viele Gefässe nicht ganz in die Erde gekommen sind, spricht sowohl gegen diese Ansicht, als gegen diejenige Popps, welcher glaubt, man hätte zum Zeichen der Trauer die Gefässe zerschlagen (bei Hermann a. a. O.). Der Verfasser, welcher früher mit Verwerfung der Hypothese von einer Zerstörung ganzer Gefässe durch frühere Nachgrabungen oder durch tumultuarische Todtenmahlzeiten diese Ansicht von sich aus aufgestellt (vgl. den Aufsatz über römisch-keltische Alterthümer im Berner Seeland S. 171. 174.), glaubt sie nun aus den im Texte angeführten Gründen ebenfalls unhaltbar. Vgl. noch was aus ebendenselben Gründen Dr. Keller in den Mittheil. der Zürcher antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 64 gegen die Annahme von Klemm und Meyer erinnert hat.

Scherben an und für sich eine Bedeutung gehabt haben. Möglich sogar, daß diese Bedeutung nicht stets die gleiche war. Waren sie symbolische Bezeichnung des Looses irdischer Hinfälligkeit, das den Leib des Bestatteten betroffen? Wenigstens läge eine derartige Symbolik ganz im Geist des Alterthums, welchem diejenige Anschauung des Leibes, wonach derselbe mit einem Gefäß verglichen wurde, sehr geläufig war *), so daß sich ihm die Scherbe leicht zu einem Symbol des vom Tode zerstörten leiblichen Organismus gestalten konnte. Oder wurden nicht bisweilen Scherben, besonders etwas größere und solidere, in der Art, wie wir es von Steinen gesehen, zu skiagraphischem Schnitzwerk verarbeitet und entweder zum Todten selbst hingelegt oder in den Grabhügel eingestreut? Bekannt ist es, daß Brustbilder sowohl der Verstorbenen als ihrer Götter und Heroen in Stein und Töpfererde, sowohl nach dem Runden als in Relief, in und an antiken Gräbern angebracht wurden, z. B. bei den Römern, wie denn aus dem altlateinischen *bustum* das mittelalterliche *busti*, als tropische Bezeichnung der an und in den Begräbnissen so häufig vorkommenden Brustbilder, entstanden ist **). Ferner ist bekannt, daß die griechische Plastik von der Darstellung einer Silhouette in Töpfererde ausgegangen ist (vgl. oben S. 289 ***). Leicht denkbar nun, daß bei den Kelten die Plastik in viel späterer Zeit der ältesten griechischen analog gewesen, daß also bei ihnen und auch später bei den rohern römisch-keltischen Provinzialen jene einfachste Art der Plastik, wie in Stein, so auch in den noch viel leichter zu bearbeitenden thönernen Scherben geübt worden ist, um sowohl die Wohnungen als die unterirdischen Behausungen oder die Gräber damit auszuschmücken ***). Drittens endlich mögen Scherben in Grabhügel

*) Hiob 10, 9. 34, 6. Vgl. Creuzer: Zur Archäologie Bd. 3 S. 190.

**) Vgl. Gurlitt: Versuch über die Büstenkunde S. 11. Zoëga: De Obel. S. 363.

***) Thönerne Rundbilder, die schon mehr römische Kunst verrathen, meistens Kopfbilder von Menschen und Göttern, findet man verschiedentlich in römisch-keltischen Gräbern. Vgl. Koch in Schmidts Zeitschr. f. Gesch. Bd. 7, S. 149 ff. 152. Hefner: Das römische Bayern, S. 46, nach welchem die

gekommen sein, indem man sie, mit Buchstaben beschrieben, in den Scheiterhaufen warf, mit dessen Asche vermengt sie dann in die Erde des Grabhügels eingestreut wurden; denn wenn die Alten *) von Briefen berichten, welche die Gallier ihren Verstorbenen in den Scheiterhaufen geworfen, so liegt es nicht zu weit, sich unter den Briefen auch beschriebene Scherben zu denken. Wenigstens glaubt der Verfasser, auf Scherben, die er aus keltischen Grabstätten erhoben, solche Eindrücke zu erkennen, welche, weit entfernt, etwa bloß Abdrücke von Pflanzenwurzeln zu sein, sich als scharfe Griffeleindrücke einer runenartigen Schrift darstellen **). Indem der Verfasser diese

---

Köpfe menschlicher Figuren, die sich unter den Terracottas aus den Gräbern des Birgelsteines bei Salzburg befinden, wahrscheinlich Porträte Verstorbener, wie die meisten in Gräbern gefundenen Büsten, darstellen und als Bilder für den Todtenkult aus römischen Töpferwerkstätten hervorgingen, während Koch a. a. O. in denselben zum Theil Bilder römisch-keltischer Gottheiten erkennt und sie als römisch-keltische Kunstprodukte bezeichnet.

*) S. Diodorus von Sicilien 5, 28. Mit dieser gallischen Sitte war diejenige verwandt, wonach den Verstorbenen auch Schuldverschreibungen mitgegeben wurden. S. Pomponius Mela 3, 2, 3. Valerius Maximus 2, 6, 10. Nach Grivaud de la Vincelle soll auf Corsica nebst andern altgallischen Sitten auch diejenige des Briefschreibens an Verstorbene noch fortbestehen. S. Wiener Jahrbücher Bd. 6, S. 158.

**) Das Nähere hierüber anderswo. Hier begnügt sich der Verfasser, einstweilen auf die keltischen Runen oder druidischen Geheimschriften hinzuweisen, welche ein den Mistelsprossen ähnliches Alphabet hatten und in einer Pflanzenschrift bestanden. Vgl. Wiener Jahrbücher, Bd. 5, S. 39 (die Mistelsprossen ähnlich dem brittischen Alphabet bei Owen — aus Roberts: The Cambrian popular Antiquities); Michelet: Histoire de France, Bd. 1 S. 458 f. (Ogham oder Ogum, Pflanzenschrift der Druiden — auf Steinen im Lande der Gälen — ähnlich der Runenschrift); Mone: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, Bd. 2, S. 487. f. 510 (Schrift bei den Celten und zwar Pflanzen- oder Baumschrift, tief in der Geheimlehre der Druiden gegründet). An die

Andeutungen einer nähern Prüfung durch Beobachtung und derjenigen Nachsicht empfiehlt, auf welche der Alterthumsforscher bei Versuchen zur Aufklärung so dunkler Fragen, als die vorliegende ist, Anspruch machen kann, — fügt er in Betreff der fraglichen Scherbe die Bemerkung hinzu, daß sie ihm, in Ermanglung der angedeuteten Schriftzüge und einer bestimmten silhouettenartigen Contur, lediglich als Todes-Symbol dem Bestatteten scheint beigelegt worden zu sein.

Uebrigens glaubt der Verfasser, Dasjenige, was er in Betreff der Herkunfts- und Alterthumsbestimmung über den vorbesprochenen Grabhügel geurtheilt, auch auf diesen anwenden zu können. Fehlen diesem die charakteristischen keltischen Bronze-Beigaben, so ist doch, bei der Aehnlichkeit, welche zwischen ihm und dem ersterwähnten nach äußerer Structur und nach Inhalt im Allgemeinen stattfindet, jenes charakteristische Merkmal des erstern selbst auch für diesen geltend zu machen, zumal auch die Scherbe ihrerseits den keltischen Ursprung des Grabhügels beurkundet. Jedenfalls glauben wir den zwei „Hunengräbern" mit ihren stumpfen Kegeln ein höheres Alter zuschreiben zu sollen, als den flachen, ein schwaches Kugelsegment darstellenden übrigen Grabhügeln des Hölzli, welche, nach Maßgabe des gleichartigen Urnen-Hügels im Bännli, wie dessen Nachbar-Hügel, als Brand-Hügel anzusehen sind.

Den Bericht über die bei Bannwyl angestellten Grabhügel-Forschungen vollständig zu machen, bleibt uns nun noch übrig, von einem Hügel zu sprechen, der nordwärts vom Dorfe Bannwyl, im Längwald, und zwar im sogenannten „Köpfli", 6′ hoch auf einer kreisrunden Basis von 10 Schritt Durchmesser sich erhebt. Dieser Hügel, von dem der Name „Köpfli" auf den umliegenden Waldbezirk übergetragen zu sein scheint, stellt sich in seinem Aeußern vollkommen als Tumulus dar.

Möglichkeit, daß diese Baumhieroglyphen auf Scherben erhalten sein könnten, hat weder Mone, Bd. 2, S. 511, noch sonst jemand, unseres Wissens, gedacht.

Allein die in seiner Achse bis auf den natürlichen Boden hinab ausgeführte Ausgrabung förderte nichts zu Tage, was einen Grabhügel constatirt hätte, wenn auch die zahlreichen Kohlen, mit welchen die bläulich-graue Lehmerde in der Tiefe von 1′ bis nach unten vermengt war, eine künstliche Structur des Hügels augenscheinlich verriethen. Will man nun nicht annehmen, daß ein unverbrannt bestatteter Leichnam oder das ohne Urne beigesetzte Knochenresiduum eines verbrannten Körpers in der nach unten immer nässer und fetter zum Vorschein gekommenen Lehmerde vollständig verwest ist; so bleibt zur Ableitung seiner Existenz nichts Anderes übrig, als von denjenigen Erklärungsweisen, welche bei leeren Tumuli möglich sind, die passendste zu ergreifen *). Leere tumulusartige Hügel sind nämlich entweder Kenotaphien oder Opferhöhen oder Kriegswarten oder Denkmäler oder endlich Gränzhügel. Ein Kenotaph **) kann aber der Hügel deßwegen nicht sein, weil er weder einen großen Steinhaufen, noch eine Kohlenstätte auf ebenem Boden in der Mitte birgt, welche Merkmale ein leerer Tumulus zeigen muß, um als Kenotaph gelten zu können. Als eine Opferhöhe ***) aber könnte man ihn

*) Vgl. Keller in den Mittheilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft Bd. 3, S. 20. 25. 32. 63. f. — Kohl: Reisen in Irland Th. 1, S. 69—73. 201. bezeichnet die künstlichen Hügel Irlands, sofern sie nicht Grabhügel, als Opferhügel, Richterstühle, Krönungshügel oder Volksversammlungsorte. Er glaubt übrigens, auch Grabhügel selbst können zu solchen Stätten gedient haben. Eine Andeutung, daß unsere Grabhügel wenigstens theilweise zu heidnischen gottesdienstlichen Zwecken benutzt worden sind, liegt in dem oben besprochenen traditionellen Namen der „Laubhüttenfest-Hubel", welchen eine Gruppe derselben trägt.

*) Vgl. Keller a. a. O. S. 63 f. L. Hermann: Die heidnischen Grabmäler Oberfrankens S. 65.

*) Künstlich aufgeworfene Opferhöhen kommen sowohl im asiatischen als im europäischen Alterthum vor. Vgl. Journal des Savans 1845, S. 315 (die Erdaufwürfe des assyrischen Alterthums, als Grundlagen von Tempeln), Movers: Die Phönizier, Bd. 1, S. 676 f. (die künstlichen Höhen des assyrischen,

bloß dann erklären, wenn sich unter dem Rasen auf seiner Höhe Spuren einer Feuerstätte, Thierknochen und Scherben vorgefunden hätten. Von diesem Allem zeigte sich aber nichts; selbst die Kohlen, welche einzig an Vorgänge von Opfern erinnern könnten, kamen nicht sogleich, sondern erst in einiger Tiefe und bis nach unten zum Vorschein. Dieses Vorkommen von Kohlen spricht aber hinwieder gegen die Annahme, daß wir eine Kriegswarte vor uns haben, wenn auch die hohe Lage des Hügels für eine solche passend gewesen wäre, vorausgesetzt, daß der Wald nicht existirte, welcher jetzt jegliche Fernsicht hindert. Uebrigens zeigen sich in der Umgegend keinerlei Spuren von Befestigungen, mit welcher doch eine Warte in Verbindung gestanden haben müßte. Selbst gegen die Annahme, daß der Hügel ein Erd-Denkmal gewesen, scheint das Vorkommen von zerstreuten Kohlen zu sprechen; denn es könnte dasselbe bloß dann seine genügende Erklärung finden, wenn man sich dächte, es sei der Errichtung des Denkmals ein Opfer mit Feuer vorausgegangen, dessen Kohlenreste beim Aufschütten des Hügels in die Erde desselben gekommen wären. In diesem Falle müßte sich aber im Grunde des Hügels wie bei Brand-Grabhügeln eine Kohlenstätte und eine Anhäufung von Kohlen nach untenhin gezeigt haben. Davon war aber nichts zu sehen; vielmehr waren die Kohlen gleichmäßig im Hügel zerstreut. Diese Erscheinung ist es aber eben, welche uns letztlich zur Annahme berechtigen kann, daß der Hügel ein Gränz- oder Marchhügel aus der römischen Zeit gewesen. An den Gränzen

---

lydischen und phönikisch-israelitischen Kults), Hermann: Gottesdienstliche Alterthümer der Griechen, S. 73, der Horaz Od. 3, 8, 4. positusque carbo in cespite vivo, und Spencer: De legib. ritualib. Hebr. I, S. 249 ff. citirt. Nach Kohl: Reisen in Irland, S. 70 ff., sind die künstlichen Hügel in Irland zum Theil zu Opferstätten bestimmt gewesen. Selbst unter den künstlichen Hügeln in Nordamerika gibt es neben Grab- und Signalhügeln auch Opferhügel. Vgl. E. G. Squire im American Journal of Science and Arts, September 1846 (Ausland 1847, Nr. 32: Die künstlichen Hügel in Nordamerika).

und Marchen wurden nämlich, nach dem Zeugniß der agrarischen lateinischen Schriftsteller *), künstliche Hügel und Bückel errichtet (botontini **) hießen sie dem Römer), und es wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Hügel, aus Erde aufgeführt, Kohlen, Asche und zerstoßene Scherben enthielten. Für solche botontini werden wohl überhaupt die meisten Erdhügel in den ehemaligen römischen Ländern zu erklären sein, welche, im Aeußern den Grabhügeln ähnlich, bei ihrer Eröffnung keine Spuren von Bestattung, sondern höchstens Kohlen, Asche und einige Scherbchen ausweisen. Und gesetzt auch, es fehle bei solchen Erdhügeln, wie bei unserm, neben den Kohlen das Merkmal der Asche und der zerstoßenen Scherben, so darf uns dieß in jener Annahme nicht irre machen, da schon das Vorhandensein von Kohlen den künstlichen Ursprung eines solchen Hügels hinlänglich bewies, was allein der Zweck der übrigen Merkmale, wo diese hinzukamen, gewesen sein kann.

Soviel als Bericht über die bei Bannwyl angestellten Grabhügel-Forschungen. Vergleicht man das Resultat derselben mit dem durch die Nachgrabungen im Nieder-Hart bei Langenthal gewonnenen, so zeigt es sich, daß hier, wie dort, niedrige, ein schwaches Kugelsegment darstellende, Grabhügel vorkommen und Brandhügel mit Urnen sind; dagegen fehlen bei Bannwyl die gewölbtern, einem starken Kugelsegment***) ähnlichen Brand- und Beerdigungs-Hügel mit vorherrschenden Bronze-Mitgaben,

---

*) S. Agrariae rei Auctores ed. Goes, S. 306 und Goes im Index in Rei Agrariae scriptores antiquos h. v., wie auch Rigaltius in den Glossae Agrimensoriae hinten an den Agrariae rei Scriptt. ed. Goes S. 294.

**) Die Sammlung von Goes S. 306.

***) Unrichtig pflegen einige deutsche Alterthumsforscher solche Grabhügel als Kegelgräber zu bezeichnen, welche Bezeichnung bloß von solchen Grabhügeln gelten kann, die in Form den oben beschriebenen Bannwyler Hunengräbern gleichkommen. Vgl. was gegen jene irrthümliche Bezeichnung Schreiber: Taschenbuch von 1840, S. 72, bemerkt.

während bei Langenthal keine Stumpfkegel-Grabhügel mit Beerdigung und mit Resten altkeltischer Zeit in Bronze und Töpferfabrikat vorkommen.

Beide Grabhügel-Reviere haben aber das Gemeinsame, daß sie Monumente alt-einheimischer Cultur aufweisen, auf welche die römische, auch wo die römisch-helvetische Zeit sich verräth, einen verhältnißmäßig geringen Einfluß ausgeübt hat.

Es sei uns nun noch vergönnt, einen Excurs über Dasjenige hinzuzufügen, was uns aus der weitern Umgegend von Bannwyl und Langenthal von heidnischen Grab-Alterthümern bekannt geworden ist. Es beschränkt sich dieß auf Folgendes:

Zu Niederbipp sind in der Nähe des heutigen Kirchhofes Reihengräber mit „Marmor-Plättchen" vor einigen Jahren entdeckt worden. Von gefundenen Mitgaben konnte der Verfasser nichts vernehmen. Da derjenige Theil des Dorfes Niederbipp, in welchem Pfarrhaus und Kirche stehen, römische Spuren in Menge aufweist*), so ist es mehr als wahrscheinlich, daß jene Gräber römischen Ursprungs sind, und es ist nur zu bedauern, daß die Mitgaben, die ohne Zweifel nicht fehlten, unbeachtet geblieben sind. Außerdem wurde im Dorfe selbst vor mehrern Jahren ein ungewöhnlich großes Gerippe zwischen zwei großen Granitblöcken entdeckt. Von Beigaben,

---

*) Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 410; Lutz: Geogr. Lexikon, Bd. 5, S. 70. Die älteste Notiz über die römischen Alterthumsreste zu Niederbipp finde ich bei Em. Hermann: Varia Bernensia (Mss. Hist. Helv. der Berner Stadtbibliothek I, 102) fol. 172 rect., wo unter den Orten, welche Spuren römischen Alterthums aufweisen, Niederbipp „an dem Ort, da jetzt die Kirche und das Pfarrhaus stehen," angemerkt ist. Einige Anticaglien von Niederbipp sind im Katalog der Antiquitäten des Museums in Bern S. 63. 96. verzeichnet. Ein zwischen Bannwyl und Niederbipp liegender Bezirk des Längwaldes heißt „Römiswyl" (vgl. S. 217). Es weisen aber die Ortsnamen mit Röm-, Rüm-, Rom- sämmtlich auf römisches Alterthum zurück, worüber anderswo ein Mehreres.

die in dieser höchst wahrscheinlich keltischen Grabstätte gefunden worden seien, verlautet ebenfalls nichts *).

Gegenüber Wangen liegt am linken Aarufer, von einem Theil des Längwaldes bedeckt, ein Höhenzug, der sich als Landpromontorium **), parallel mit der Aare, von Norden nach Süden erstreckt. Am südlichsten Ende erhebt sich das Erdvorgebirge zu einer sanft gewölbten Kuppe, die gegen Süden und Westen in das flache Aargelände, gegen Osten in ein Thälchen zuerst allmälig, dann sehr stark abfällt, gegen Norden aber, wo sie mit der übrigen Erdzunge zusammenhängt, schwächer geneigt ist. Die höchste Spitze der von Natur tumulusartig gewölbten Kuppe trägt einen wirklichen Tumulus, der sich in dieser ausgezeichneten Lage um so ansehnlicher ausnimmt, da seine Basis so breit angelegt ist, daß er, obschon künstlich geschaffen, mit der natürlichen Rundung der Anhöhe als deren höchster Gipfel in Eins zu verfließen scheint. Dennoch erkennt man bei näherer Betrachtung, daß der Hügel auf einer Basis von ungefähr sieben Schritten Durchmesser sich zu einer Höhe von 7′ erhebt. Es besteht aber derselbe, ganz abweichend von der Bauart der Bannwyler und Langenthaler Grabhügel,

---

*) Laut einer Notiz von 1842 in der handschriftlichen archäologischen Korrespondenz von Herrn Ed. Lutz.

**) Sowohl auf Vorgebirgen, die als Halbinseln in's Meer hinausragen oder von Flüssen umgeben sind, als auf Landvorgebirgen scheinen die Kelten gerne gehaust und ihre Grabstätten angelegt zu haben. Zu vergleichen ist hier, was wir oben über die Localität bei Bannwyl bemerkt, wo die Hunengräber liegen. Hierher gehört auch der sogenannte Renzenbühl bei Buchholz, in der Nähe von Thun, wo die berühmten Fundstücke der Löhnerschen Sammlung entdeckt worden sind. Vgl. die Kellersche Abhandlung über dieselben S. 21, wo aber die kaum zum zehnten Theil abgegrabene Erdzunge, welche der Renzenbühl bildet, unrichtig als ein abgetragener Hügel bezeichnet wird. Vgl. Mone: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, Bd. 2, S. 495. über die religiöse Bedeutung der Berge und Vorgebirge im keltischen Glauben.

aus aufgeschüttetem grobem Kiessand und kleinerem Geröll. Dieß erinnert nun an die bei unsern Reihengräbern vorherrschende Bestattungsweise, wonach dieselben vorzugsweise im Kiesboden natürlicher Hügel angelegt sind *). Damit stimmt denn auch die in demselben entdeckte Bestattung durch Begräbniß **). Denn als vor einigen Jahren zwei Männer, durch

---

*) Oertlichkeiten unseres Kantons, an welchen solche Reihen- oder Furchengräber vorkamen oder noch vorkommen, sind dem Verfasser folgende bekannt: 1) der Renzenbühl bei Buchholz, in der Nähe von Thun, als Griengrube angegraben; 2) eine abgetragene Bank von Aargeschieben zu Rubigen; 3) eine Erderhöhung im Füllerich bei Muri, von deren Kiesboden der Humus theilweise abgetragen ist; 4) eine als Kiesgrube ausgegrabene Anhöhe auf dem Muri-Feld bei Bern; 5) die sogenannte Hohliebe bei Belp, eine Kiesgrube; 6) eine Anhöhe im Gasel hinter Köniz, mit Schürfen zum Kiesgraben; 7) der sogenannte Unghürhubel im Forst, mit einer Kiesgrube; 8) eine als Kiesgrube benutzte Nagelfluhbank in dessen Nähe; 9) ein angegrabener Kieshügel bei der Neumatt im Mäderforst; 10) eine Kiesbank zwischen Matzenried und Mannenried, theilweise abgetragen; 11) die Höhe zwischen Niederen und Frauenkappelen, in welcher eine Kiesgrube angelegt ist; 12) eine Erderhöhung bei Kosthofen, von einem Kieslieferanten abgetragen. Das Nähere über diese Oertlichkeiten und die dortigen Gräber-Funde anderswo.

**) Intelligenzblatt für die Stadt Bern von 1843, vom 12. Juli, S. 895: „In einem nahe bei Wiedlisbach liegenden Gehölze, dem sogenannten Kleinhölzli, erhob sich seit undenklichen Zeiten ein kleiner, wie von Menschenhänden aufgeführter Hügel, das sogenannte Geigerhübeli. Ein neu- und wißbegieriger Bürger dortiger Gegend grabte nun am 6. d. mit einem Gehülfen den Hügel auf, und sie fanden darin ein bei der Berührung in Staub zerfallendes menschliches Skelet, dessen Kopf nur einige Festigkeit behielt. Auch ein Stück Eisen, dessen Alter in Ungewißheit ließ, ob es ein Theil eines Spießes oder Degens sei, wurde dabei gefunden.“ Was in dieser Relation unbestimmt und unrichtig ist, erhält durch obigen Bericht seine Verbesserung! Das eiserne Fundstück ist durch gütige Vermittlung von Herrn Obrecht in

Neugierde angetrieben, den Hügel in der Richtung von Osten nach Westen durchgruben, stießen sie in der halben Höhe des Hügels auf ein menschliches Gerippe. Wenn schon aus dem Bemerkten hervorgeht, daß wir hier eine verhältnißmäßig jüngere Grabstätte vor uns haben, so erhellt dieß noch mehr aus dem Umstand, daß die einzige gefundene Beigabe aus Eisen bestund *). Es fanden nämlich die Entdecker des Gerippes diesem zur Rechten ein langes einschneidiges, ziemlich schmales, vorne gegen die Schneide spitzig zulaufendes Messer, dessen Heft-Einlaß im Verhältniß zu der Klinge sehr kurz **) ist und

---

Wiedlisbach und von Herrn Pfarrer Fr. Stierlin in meinen Besitz gelangt.

*) Unrichtig ist zwar die gewöhnliche Vorstellung, wonach das Eisen und seine Bearbeitung den Galliern erst durch die Römer bekannt geworden sein soll (vgl. dagegen Troyon in der Beschreibung des Kantons Waat (Gemälde der Schweiz) Bd. 1, S. 44. Verger in den Mémoires des Antiquaires de France, Sér. 2, Th. 14, S. 115); dennoch ist bei dem ausschließlichen Gebrauch der Bronze in der ältern keltischen Zeit das Vorkommen von Eisen ohne eine Spur von Bronze unläugbar das Merkmal einer spätern Zeit.

**) Es ist eine von Antiquaren verschiedentlich gemachte Beobachtung, daß die Griffe der Messer, Dolche, Degen und Schwerter in den keltischen und germanischen Grabhügeln auffallend kurz sind, so daß sie für eine heutige Mannsfaust zu kurz erscheinen. Vgl. Keller: Alt-helvetische Waffen — S. 23 und Bd. 3 der Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellschaft S. 83. 88. Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit, Bd. 2, S. 138. 156. L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens (Bericht V des histor. Vereins zu Bamberg) S. 90. Keller schließt nach Klemm auf eine von der heutigen verschiedene Handhabung, und Preusker glaubt, diese sei eine auf ziehendes Schneiden berechnete, der orientalischen ähnliche gewesen, wobei er an die gleiche Beschaffenheit der mongolischen Handhaben erinnert. Hermann denkt sich bei eisernen Waffen den Handgriff länger als das Eisen. Diese Erklärung paßt aber nicht auf diejenigen kurzen ehernen und eisernen Handhaben, welche in einen Knopf auslaufen, über welchen die Bekleidung nicht hinausgehen konnte.

Spuren von versteinerten Holzfasern trägt (Abbild. 21). Es entspricht dieses Messer denjenigen, welche sonst in keltischen Gräbern mit oder ohne die bekannten kurzen Schwerter vorkommen und von Posidonius ausdrücklich als keltische Zerlegemesser bezeichnet werden *). Wenn also bei diesem Grabhügel die Beerdigungsweise, welche sich derjenigen der Reihengräber annähert, und der Umstand, daß die einzige gefundene Beigabe in Eisen bestund, uns denselben aus der römisch-helvetischen Zeit herschreiben heißen, so weist hinwieder diese Beigabe selbst auf alt-einheimische keltische Cultur hin, und auch hier zeigt es sich, wie wenig selbst in der römischen Zeit die alten Landeseinwohner Römisches angenommen haben. Daß übrigens der Hügel schon erschöpft sei, möchten wir sehr bezweifeln; wahrscheinlich birgt er in der noch nicht aufgegrabenen Tiefe der Mitte und auf den Seiten noch mehrere Gerippe nebst Beigaben.

Wir verlassen jetzt das Gelände des rechten Aarufers, indem wir noch im Scheiden uns fragen: wie viele noch unentdeckte und unerforschte Grabhügel mag wohl die Tiefe des Längwaldes bergen, dessen südliche Ausläufer bei Bannwyl die dortigen Grabhügel-Reviere bedecken, an dessen Westende der letztbesprochene Grabhügel liegt **), und an den der römische Boden von Niederbipp im Norden anstößt?

---

*) Vgl. Troyon: Bracelets et Agrafes antiques S. 30 und daselbst Anm. 8. Solche Messer ohne Begleitung von Schwertern erwähnt unter den Gräber-Fundstücken von Lüslingen Hugi im Solothurner-Blatt von 1844, Beilage zu Nummer 48. In Bezug auf das Ausland vgl. Schreiber: Hünengräber S. 58, von Naiser: Die Nordendorfer-Fundstücke und Alterthümer (Augsburg 1844), S. 12 f.

**) Auch das oben berührte Walliswyl an der Westseite des Waldes scheint vormittelalterlichen Ursprungs. Es ist nämlich eine vielfach beobachtete Thatsache, daß Namen von Orten, Gegenden, Ländern und Völkern, in welchen die Wurzelwörter Wal, Wall, Wahl, Wol, Wohl als Hauptbestandtheil vorkommen, auf römisches oder keltisches, oder gemischtes, vorgermanisches Alterthum hinweisen. Für die

Am rechten Aarufer ist uns in der weitern Umgegend von Langenthal und im Oberaargau überhaupt nur Folgendes von Grabhügeln bekannt geworden:

Zwischen Bützberg und Herzogenbuchsee *) liegen im Walde, rechts an der Landstraße, beim neunten Stundsteine,

---

Schweiz vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 198 (Wallenstatt), von Arx: Der Buchsgau S. 22, Anm. k), und Geschichte von St. Gallen Bd. 1, S. 10 Anm. a), Vulliemin: der Kanton Waat, Bd. 1, S. 11 (Pays-de-*Vaud*). Für das Ausland vgl. Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 2, S. 151. 154; Leo: Malberg. Glosse, Heft I (Wallachen, Wallonen); Buchanan: Opera, Bd. 1, S. 71 (Wales). Derartige Ortsnamen dürften bei uns sein: Wahleren, Wahlendorf, Wohlen u. dgl. m. Uebrigens scheint das Vorkommen von Wyl in Walliswyl noch eine Anzeige mehr zu sein für dortige uralte Ansiedlung. Was nämlich Mone: Badische Urgeschichte, Bd. 1, S. 207, über den römischen Ursprung der Orte, welche Wil, Wiler (Wyl, Wyler) heißen, oder mit diesen Worten zusammengesetzte Namen tragen, in Bezug auf Baden bemerkt hat, bestätigt sich in der Schweiz vielfach. Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 350 f. (Wyl), S. 407 (Attiswyl), S. 318 (Grächwyl), S. 352. 415. 418 (Hermiswyl), S. 428 (Isenbergschwyl), S. 141 (Rapperswyl), S. 456 (Roggwyl), S. 457 (Römerschwyl), S. 460 (Rupperswyl), S. 466 (Tättwyl), S. 351 (Wyler-Oltingen). Hierher gehören auch Wattenwyl (vgl. den Katalog der Antiquitäten des Bern. Museums an den S. 100 im Register angegebenen Stellen) und selbst unser Bannwyl. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß nicht in vielen mit Wyl, Wyler zusammengesetzten Ortsnamen diese Wörter von dem in die mittelalterliche Urkundensprache aufgenommenen Villa, Villare (s. von Arx: Buchsgau, S. 24, Geschichte von St. Gallen, Bd. 1, S. 196. 202. Anm. h) herstammen und vormittelalterlichen Ursprung an und für sich nicht beurkunden. Wo aber Alterthumsspuren bei Orten solchen Namens hinzukommen, ist kaum zu zweifeln, daß sie schon in der römischen Zeit einen mit Villa zusammengesetzten Namen getragen.

*) Die von Herrn Flückiger erwähnten Grabhügel des obern Harts bei Bützberg setzt der Verfasser als bekannt voraus.

zwei große Erdhügel, welche der Verfasser als Grabhügel bezeichnen zu können glaubt. Beide bilden nämlich ein regelmäßiges und starkes Kugelsegment; beide haben eine sehr breite Basis und eine Höhe von wenigstens 8′. Sie sind zwar angeschürft, sei es von Schatzgräbern oder von Solchen, die Kies suchten; untersucht ist aber keiner. — Ein dritter Hügel, der

---

Herzogenbuchsee ist als ein Punkt mit Spuren römischer Ansiedlung hinlänglich bekannt. Vgl. Haller: Helvetien unter den Römern, Bd. 2, S. 418 ff. Lutz: Geogr. Lexikon der Schweiz, Bd. 2, S. 145. Meyer: Erdkunde der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. 1, S. 186. Beiläufig ist auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam zu machen, daß diejenigen Orte und Oertlichkeiten in der Schweiz, in deren Namen die Wurzel Buchs vorkommt, fast durchgehends Spuren römisch-keltischen Alterthums aufweisen. Hierher gehören folgende Localitäten: auf dem Buchsi bei Köniz (vgl. Herr Stettler von Köniz: Die Römer im Kanton Bern, Manusc.); Buchsacker bei Kirchlindach (Haller, Bd. 2, S. 333), bei Nadelfingen (Archäol. Correspondenz, Manusc. von Herrn Ed. Lutz); Buchsifeld bei Ipsach bei Nidau (s. unsere Schrift über die in der Bieler Brunnquell-Grotte gefundenen röm. Kaisermünzen, S. 20 Anm.); im Buchsi, ein Feldbezirk bei Rüti bei Büren (Haller, Bd. 2, S. 340 f.); Buchseren, derjenige Theil von Niederbipp, wo eben die römischen Spuren am häufigsten vorkommen (Archäol. Corresp., Manusc. von Herrn Ed. Lutz); Buchsiten (von Arx: der Buchsgau, S. 9); Buchs, im Kanton Zürich (Haller, Bd. 2, S. 146 f.; Lutz: Geogr. Lexikon Bd. 1, S. 229; Meyer, im Schweiz. Museum für hist. Wissenschaft, Bd. 1, S. 125). Ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Benennungen und der angedeuteten Thatsache ist gewiß nicht zu verkennen. Von Arx denkt bei Buchsiten an uralte Buchspflanzungen, S. 22. Dieß scheint aber eine ungenügende Erklärung, wenn sie auch zufällig bei Buchsiten passen mag. Hat man vielleicht an bustum, d. i. niedergebrannter Ort (vgl. Plinius H. N. 5, 17), zu denken? — Einen ähnlichen Causalnexus zwischen den Ortsbenennungen und dem Vorkommen von Alterthumsspuren haben wir oben bei den Namen: Muri u. dgl. und bei den mit Wal u. dgl. zusammengesetzten wahrgenommen.

als Grabhügel gelten kann, liegt südwestlich von Herzogenbuchsee, im sogenannten Oberönz-Wald, am nördlichen Abhang des Steinhof-Berges, zwischen Oberönz und Seeberg *), auf der Höhe eines breiten, sanft gewölbten Vorsprunges, der, ausgeholzt, wie er ist, und nur mit Aufwuchs bedeckt, eine weite Fernsicht auf den Jura und das solothurnische Jura-Gelände gewährt. Der Hügel, welcher mehr durch diese Lage **), als durch seine Dimensionen ausgezeichnet ist, hat an der Basis einen Durchmesser von vier Schritten und eine Höhe von 4'. Er zog schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit einiger Alterthumsfreunde auf sich, und diese durchgruben ihn im Jahr 1846. Sie fanden aber, nach ihrer Aussage, nichts als einen Haufen von größern Kieselsteinen, kleine ziegelrothe Scherben und Kohlen. Möglich, daß die Untersuchung nicht tief genug ausgeführt wurde, und daß eine Urne noch in der Tiefe der Mitte steckt; möglich aber auch, daß die Knochen eines verbrannt Bestatteten den Blicken der Untersucher entgingen. Anders müßte man auf den Hügel eine der oben angedeuteten Erklärungen anwenden, welche bei Erdhügeln denkbar sind, die im Aeußern einen Tumulus darstellend und künstlich angelegt, innerlich keine Merkmale aufweisen, die einen Grabhügel charakterisiren.

Mit diesem Excurs beschließt der Verfasser seine Abhandlung. Möge sie als eine Probe der von ihm versprochenen Schrift über die heidn. Grab-Alterthümer des Kantons Bern günstig aufgenommen werden. Dann wird er sich ermuthigt fühlen, das Ganze, von welchem Vorliegendes nur ein kleiner Theil ist, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Jedenfalls hofft der Verfasser schon durch

---

*) Ueber die Alterthumsspuren, die wir in Resten von Opfern auf dem kolossalen Steinhof-Block entdeckt haben, vgl. das oben S. 216 in der Anmerkung Angedeutete. Das Nähere anderswo.

**) Wir setzen hierbei nach einer im Obigen gemachten Bemerkung voraus, daß bei Anlegung des Hügels die Fernsicht dieser Lage durch Wald nicht verhindert war.

diese Probe zu beweisen, daß emsige und gründliche Grabhügel-Forschung, wenn sie auch noch so local ist, dennoch von größerer Bedeutung für die vaterländische, insbesondere kantonale Urgeschichte ist, als es dem an rein urkundliche Forschung gewöhnten Historiker oder dem historischen Dilettanten scheinen möchte. Hilft sie ja doch die Punkte der ältesten Landes-Ansiedlungen *) fixiren, und gibt andererseits die speciellsten

*) Wanderhorden haben die Grabhügel unseres Landes nicht erbaut; auch sind sie von den ansäßigen Landeseinwohnern gewiß nicht in so großer Entfernung von ihren Wohnsitzen angelegt worden, daß man nicht im Allgemeinen aus der Lage der Grabhügel-Gruppen auf diejenige der ältesten Ansiedlungen einen annähernden Schluß ziehen könnte. Gleicher Ansicht ist auch L. Hermann: Die heidn. Grabhügel Oberfrankens S. 127: „Daß unsre Vorahnen ihre Wohnungen in der Nähe der Todtenstätten hatten, ist höchst wahrscheinlich.“ Finden wir doch auch bei den ältesten Römern die Sitte, die Verstorbenen im oder beim Hause oder auf dem ihnen angehörigen Felde beizusetzen. Vgl. Zoëga: De Obel. S. 268; Creuzer: Abriß der röm. Antiq. S. 373. Die von Keller (Mittheil. der Zürcher antiq. Gesellschaft Bd. 3, S. 58 f.) nach Andern gemachte Beobachtung, daß die Grabhügel meistens an schön gelegenen Orten, besonders auf Höhen, an Flüssen und Seen vorkommen, widerspricht keineswegs der Ansicht, wonach in ihrer Nähe auch die ehemaligen Wohnsitze gestanden sind. Denn erstens ist es natürlich, daß die Erbauer der Grabhügel, wo sie ihre Todtenbehausungen aufschlugen, auch im Leben gerne hausten; und dieß bestätigt einigermaßen Cäsar B. G. 6, 30. mit der Bemerkung, daß die Gallier gerne an Flüssen gewohnt; sodann haben ja ohnehin in allen Ländern die ältesten Ansiedler an Gewässern sich niedergelassen. Vgl. v. Suhm: Versuch eines Entwurfes von einer Geschichte der Entstehung der Völker, S. 63 f.; Bancroft: Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika, übers. von Kretzschmar, B. 2, S. 272: „Der uncivilisirte Mensch weiß keinen gebahnten Weg, als das Meer, den See und den Fluß.“ Preusker: Blicke in die vaterl. Vorzeit III, 1, S. 22: „Die ersten Ansiedlungen erfolgten längs fischreichen Gewässern, zumal an fruchtbaren Auen und wildreichen Waldrändern;“ und Bd. I, S. 60 ausführlicher. Eine Bestätigung dieses allgemein

Aufschlüsse über die Nationalität und den Culturzustand der Ansiedler selbst, sowohl in der alt-helvetischen, als in der römisch-helvetischen Zeit! Freilich darf man, um zu solchen Resultaten zu gelangen, die Bedeutung von antiquarischen Ausgrabungen nicht nach der Classicität des Bodens oder nach der Menge glänzender Cabinets-Fundstücke bemessen; sondern man muß selbst das anscheinend Unbedeutende historisch-antiquarisch zu würdigen wissen *).

---

anerkannten Satzes liegt in der Thatsache, daß selbst in verschiedenen Welttheilen die Grabhügel der Ureinwohner vorzugsweise in See- und Flußgebieten erscheinen; so die Tschudengräber am Ural und Altai (s. Ritter: Erdkunde von Asien, 2te Ausg., Bd. 1, S. 576. 720. 729. 733. 740. 761. 783. 835. 896. f. 901. 1020.) und die Grabhügel Nordamerika's (s. Rougemont: Geographie des Menschen, Bd. 2, S. 284; Wagner: Geschichte der Urwelt, S. 337). Die gleiche Erscheinung kehrt auch bei uns wieder, wo die meisten Grabhügel in See- und Flußgeländen, und zwar vorzüglich im Aaregebiet, wie die in Obigem beschriebenen, vorkommen. Es bewahrheitet sich hierdurch auch bei uns jener Satz von der Ansiedlungsweise der Urvölker, welchen übrigens, ohne Hinweisung auf diese Thatsache, schon Walther für die approximative Fixirung der keltischen Ansiedlungen in unsern Gegenden geltend gemacht hat. S. seine Geschichte des bern. Stadtrechtes, Bd. 1, S. 7. 45. 47.

*) „Den vaterländisch-historisch gesinnten Söhnen des Vaterlandes und Freunden der heimathlichen Erde wird das Auffinden und Deuten selbst eines verwitterten Grabsteines, einer bemoosten Mauertrümmer, ja eines verachteten Scherbens Freude geben, und — — wird jede Urkunde des Lebens oder der Sitte der Altvordern kostbar dünken." Rotteck, in den Schriften der histor. Gesellschaft zu Freiburg, Bd. 1, S. 5.

Bemerkung zu den Abbildungen: Die abgebildeten Stücke sind in natürlicher Größe wiedergegeben, wo nicht die Verkürzung bei denselben angemerkt ist.

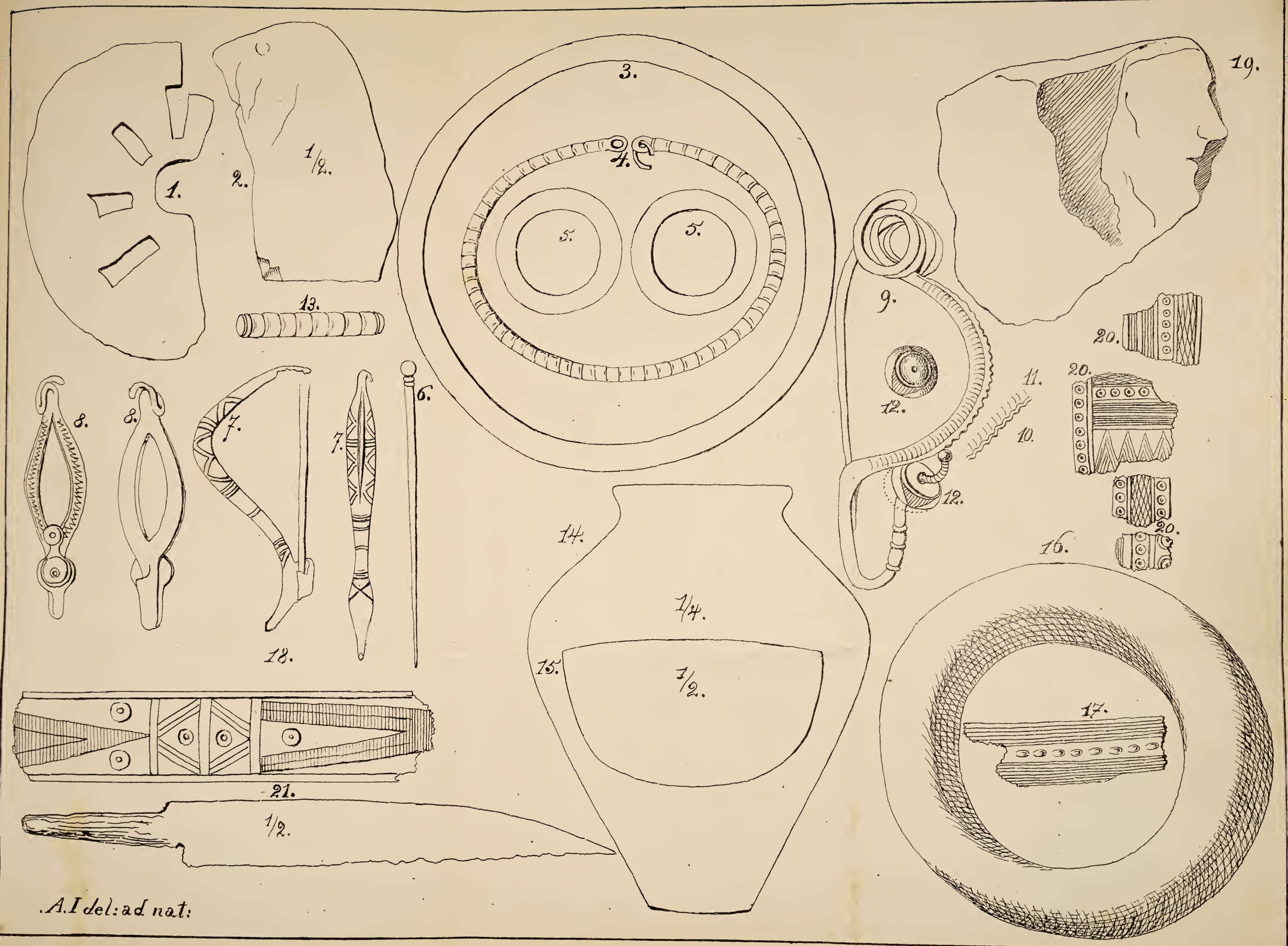
1.
2.
1/2.
3.
4.
5.
5.
6.
7.
7.
8.
8.
9.
10.
11.
12.
12.
13.
14.
1/4.
15.
1/2.
16.
17.
18.
19.
20.
20.
20.
21.
1/2.
A.I del: ad nat:

Visitationsbericht

des Bisthums Lausanne, Bernischen Antheils, vom Jahre 1453.

Gysneys alias Sanen. (Fol. 30 a).

Die dominica sequenti Reverendi patres Domini Episcopus Granatensis et Abbas Filiaci visitatores præfatam Ecclesiam parocchialem de *Gisneys* alias *In Sanen* Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . libras bonorum Lausann. vel circa. Quæ de præsentatione supradicti Domini pastoris de Rubeomonte et Institutione prædicta esse dignoscitur. Et cujus est Curatus Dominus *Johannes Teiss*, qui personaliter residet et deservit in eadem. Sub cujus regimine sive animarum cura sunt . . . . foci vel circa, ut prefertur visitarunt. In qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt præter aliqua, super quibus ipsi domini ordinaverunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum annum fiat ciborium sive almaliolum ad Christi corpus reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur Evangelium, et foderetur ab intra et ab extra depingatur prout supra.

Item ex a modo Infuturum teneatur lumen continue ardens in lampade coram Chri corpore. Item ex infra festum bti Michaelis patina calicis fracta reparetur debite. Item ex infra annum fiat thuribulum bonum et competens una cum Naveta et parvum thuribulum quod ibidem est

reparetur debite. Item ex infra festum b^ti Michaelis habeatur una bona et competens lucerna ad portandum lumen cum corpore Chr^i infirmis. Item ex infra annum fiat una et sufficiens cappa seu pluviale ad portandum in processione. Item ex infra dictum terminum fiat una bona et honesta casula unacum duabus tunicis sive damasticis ad celebrandum cum diacono et subdiacono diebus solemnibus et habeatur tobalia ad tenendum patenam. Item et infra festum beati Michaelis apponatur clausura in libro endarum. Item ex infra triennium fiat Breviarium bonum et competens una cum graduali et lectionario ad usum eccl^ie Lausann. Item ex infra annum sacristia pavetur seu foderetur postibus. Item ex infra dictum terminum habeantur pelvis et tobalia ut sup. Item ex dum commode et citius fieri poterit grossa campana rupta debite reficiatur. Item et si commode fieri possit teneatur continue ardens ante ymaginem crucifixi. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat fons aspersorii ut sup. Item ex infra festum omnium sanctorum cimeterium ubicunque claudatur de Muris Ita quod animalia non intrent. Item ex infra mensem fiant quatuor cruces nemoree vel lapidee altitudine unius hominis, quæ affigantur in quatuor angulis predicti cimeterii. Item ex infra dictum mensem fiat Inventarium per manus Notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte ecclesie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis omnibus et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte ecclesie, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant ipsi parochiani duplum signatum.

Item visitarunt altaria in eadem parochiali ecclesia fondata. Et primo altare b^te Marie virg^is per Nicolaum Fabri quondam dicti loci fondatum et de XXXV libris parve monete census pro certis missis qualibet ebdomada

ibidem et in capella de *Steig* ut dicitur celebrandum dotatum.

Item visitarunt altare beatorum Anthonii et Nicolai confessorum per . . . . . fondatum et de XL^ta^ libris dicte monete cens. pro certis missis ibidem perpetue et etiam in predicta capella de Steig celebrandum dotatum.

Item visitarunt altare b^ti^ Johannis Baptiste in medio introitus chori fondatum, et non dotatum.

Capella *in Steig.* (Fol. 31 a).

Item die Martis sequenti visitarunt capellam b^ti^ Theodoli in *Steig* de novo fondatam sive constructam nondum tamen dotatam, filiolam et membrum supradicte parochialis ecc^ie^ in Gisneys, quam hodie consecravit ipse Dus Episcopus Granatensis. In qua quidem capella omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi domini et fieri injunxerunt ut sequitur. Primo ex a modo in posterum ipsa capella manuteneatur in suis structuris et edificiis bene et debite. Item ex dum et citius commode fieri poterit ipsa capella sufficienter dotetur ut ibidem secundum ejus fondationem celebretur.

In *duobus Symis.*

Die Mercurii XX predicti mensis Junii prelibati domini visitatores Ecclesiam parochialem de *duobus Symis* visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . libras bonorum Lausann. vel circa. Quæ de presentatione Dominorum Prepositi et conventus monasterii Interlacensis ordinis sancti Augustini canonicorum regularium predicte Lausann. diocesis et institutione prelibati reverendi patris domini nostri Lausann. Episcopi esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Richardus Zerfluh*

als. de Saxo canonicus pdicti monasterii Interlacensis qui personaliter residet et deservit in eadem sub cujus regimine seu animarum cura sunt tercentum foci vel circa. In qua siquidem parochiali eccl^ia omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinaverunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum festum beati Michaelis custodia et viaticum, in quibus reponitur et portatur corpus Christi infirmis debite reparentur. Item ex infra decem dies sacrum crisma et alie sacre unctiones debite intitulentur ut supra. Item ex infra festum b^ti Michaelis habeatur Naveta ad tenendum Incensum et inhibetur ne amplius in thuribulo utatur cera, sed tantummodo Incenso. Item ex infra annum habeatur tobalia ad tenendum patenam. Item ex infra triennium habeatur unum bonum et competens breviarium ad usum eccl^ie Lausann. predicte. Item ex infra annum missale collationetur cum uno altero vero et certo et corrigatur sicuti necessarium et fuerit rationis. Item ex infra predictum annum sacristia foderetur de postibus (31 b). Item ex infra festum assumptionis B^te Marie virginis fiant cruces et apponantur in cimiterio ut sup^a. Item ex infra dictum terminum fiat Inventarium de vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dte eccl^ie: cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente ut sup^a.

Capella *Sti Stephani* de

Eadem die Mercurii visitarunt capellam b^ti ***Stephani*** de . . . filiolam et membrum supradicte parochialis ecc^lie de duobus Symis in qua ipsi dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur . . primo ex infra annum proxime venturum fiat ciborium sive almaliolum ad Christi corpus reponendum et foderetur, ab intra et ab extra depingatur. Atque coram eo Christi corpore teneatur lumen continue ut supra, in quo quidem almaliolo tene-

antur etiam reliquie in altari b^ti Marie existentes, que ab illo non extrahantur nisi diebus et festinibus solemnibus. Item ex infra festum omnium sanctorum verrerie fenestrarum cancelli debite reparentur. Item ex infra annum fiat una trabatura in campanili et fiat separatio inter gradus pro ascendendo super ipsam trabaturam et ut ibidem juxta fiat una sacristia, que ferme claudatur. Item ex infra dictum terminum apponatur fons aspersorius in porta magis communi ut supra. Item ex infra triennium ecc^lia ipsa debite complanetur et foderetur postibus, ut supra. Item ex infra annum cimeterium claudatur et infra festum omnium sanctorum fiant quatuor cruces que apponantur in quatuor quadris ejusdem cimiterii ut supra. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat Inventarium per manus notarii de omnibus vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis Jocalibus ejusdem capelle prout supra. Item ex infra triennium fiant extente ut supra.

Boltingen. (Fol. 32 a).

Die Jovis XVI° predicti mensis Junii prelibati reverendi patres Dmi visitatores Ecc^iam parochialem de *Boltingen,* extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . vel circa. Que de presentatione Dnrum Sculteti et Consulum communitatis ville Bernensis et institutione predicta esse dignoscitur cujus est curatus Dns . . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . . . . foci vel circa ut prefertur visitarunt, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt, ut sequitur. In primis ex infra proximum festum Penthecostes fiat una bona et competens monstrantia ad portandum corpus Christi in die festo ejus eucaristie. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante corpus Christi in almaliolo

repositum. Item ex infra festum b^ti Michaelis habeatur una bona et grossa Lanterna ad portandum Lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra decem dies sacre unctiones seu earum ampule intitulentur ut supra. Item ex infra festum omnium sanctorum fiat una cathena in thuribulo et habeatur Naveta ut supra. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens Missale cum prefationibus et unum graduale notatum ad usum eccl^ie Lausann. Item ex infra festum nativitatis Dmi casule que indigent reparentur. Item ex infra festum resurrectionis Dmi fiat lavatorium et pelvis una cum tobalia ibidem teneatur ut supra. Item exhortantur parochiani quoque ad venerationem reliquiarum et maxime ossis tibie b^ti Germani confessoris quod ibidem pie creditur esse. quanto commode fieri poterit unum bonum et competens reliquiarium ad modum tibie et claudatur debite. Item ex infra festum ascensionis Dmi fiant quatuor cruces que apponantur in quatuor quadris cimiterii. Item ex infra triennium et citius si commode fieri possit ecclesia ipsa complanetur et foderetur de postibus. Item ex infra festum Nativ. Dmi in majori porta ipsius eccl^ie fiat fons aspersorii ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^ti Marie virginis fiat Inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^ie, cujus duplum habent parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente ut supra.

Oberwil.

Die Veneris sequenti ipsi Dmi visitatores (Fol. 32 b) ecclesiam parochialem de ***Oberwil*** visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . vel circa. Que de presentatione

Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat monstrantia seu vasculus ad portandum et tenendum corpus Christi in die eucaristie. Item ex infra dictum terminum fiat custodia pro corpore Chr^{i}. Item ex a modo in futurum sit lumen in lampade ardens continue coram Christi corpore. Item ex infra decem dies crisma et alie unctiones sacre intitulentur. Et similiter reliquie dum commode fieri poterit. Item ex infra annum medietas libri Breviarii religetur. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens graduale ad usum Lausann. eccl^{ie}. Item ex infra festum resurrectionis Dmi verreria fenestre juxta altare existentis a parte, qua dicitur epistolam debite reparetur. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia prime domnce adventus, Nativ^{tas} Dm, Epiphanie, purificationis, ramus palmarum, annunciationis dmce tenebrarum, sabbat. s^{tæ} resurrectionis, letamarum, ascensionis Dmce, penthecostes, trinitatis et eucaristie Christi. Necnon nativitatis b^{ti} Johannis Baptiste be^{torm} Petri et Pauli Ap^{orum}, Magdalenes, Laurencii, Assumptionis et Nativitatis be^{te} Marie virginis atque S^{ti} Mauricii dicte eccl^{ie} patroni, omniumque sanctorum, dedicationis eccl^{ie} et aliarum festivitatum, que in dicta eccl^{ia} solita et consueta fuerunt celebrari. Item ex infra festum omnium sanctorum ampule sive channete debite reparentur. Intra ex infra festum Pasche fiat piscina et habeatur pelvis et tobalia ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^{e} M^{e} virg^{is} fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^{ie}, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie}, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum sive recognitionum habeant predicti parochiani

duplum signatum. Item ex infra quatriennium tectum cancelli dicte eccl^ie debite reparetur ita quod non pluat in eadem. (Fol. 32 b). Item ex infra festum Pasche fiat fons aspersorii et apponatur muro ab extra juxta magnam portam dicte eccl^ie in quo benedicatur seu renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra unum mensem fiant 4 cruces que apponantur in 4 angulis cimeterii et ipsum claudatur et manuteneatur debite in ejus clausura, ita quod animalia non intrent.

Ternstaten.

In primis ex infra triennium et citius si commode fieri possit chorus sive concellus ipsius ecclesie dealbetur, et etiam residuum dicte ecc^lie ab intra dealbetur. Item quoque si commode fieri poterit reliquie dicte eccl^ie intitulentur cedulis pergameneis habita prius informatione veridica quorum sanctorum et membrorum sunt.

. . . . . .

Erlembach.

Die domnca (Fol. 33 b) sqti festo nativ^is b^ti Johannis Baptiste Reverendi in Christo patres dmi Ep^us ***Granatensis*** et Abbas ***Filiaci*** visitatores prefati eccl^am parochialem de ***Erlembach*** visitarunt, Extimatam valere communiter

oneribus supportatis . . . . . .
Que de presentatione dnorum præpositi et conventus predicti monasterii Interlacensis et institutione prelibati Dmi nri Lausann. esse dignoscitur. Cujus est curatus Dns *Johannes de Quercu*, canonicus pdti monasterii Interlacensis, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt. . . . . foci vel circa, in qua quidem eccl^ia^ omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dni ordinarunt et fieri injunxerunt ut sequitur. In primis ex infra proximum annum fiat ciborium pro corpore Christi quod ab intra de postibus foderetur et ab extra depingatur, atque coram ipso Christi corpore teneatur lumen die et nocte ut supra. Item ex infra triduum apponatur in custodia panniculus subtilis de corporali vel alias. Item ex infra festum Nativ^tis^ Dmi fiat Naveta et inhibetur ne decetero utatur cera in thuribula sed tantummode thure. Item ex infra dictum terminum vestimenta sacerdotalia et alia ornamenta dicte eccl^ie^ que indigent debite reparentur. Item ex infra festum resurrectionis Dmi fenestre sacristie debite ferrentur et ipsa sacristìa foderetur de postibus. Item ex infra festum Nativ^tis^ Dmi verreric dicte eccl^ie^ ubicunque indigent debite reparentur. Item ex dum commode fieri poterit timpanile elevetur altius quam nunc sit. Item ex infra mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis Jocalibus dicte eccl^ie^, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis omnibus et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^ie^. Quarum duplum habeant predicti parochiani signatum. Item ex infra mensem fiant 4 cruces, que apponantur in 4. angulis cimeterii et ipsum cimeterium semper manutencatur in clausura sua :

Capella de *Diemptinguen.* (F. 34 a).

Item visitarunt capellam b^torum^ Nicolai confessoris et Katherine virginis de . . . . membrum et filiolam supradicte parochialis de Erlenbach, in qua ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Primo ex infra annum fiat ciborium sive almaliolum pro corpore Christi et teneatur lumen continuum ut supra. Item ex infra proximum festum b^ti^ Michaelis habeatur lucerna ad portandum lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra dictum terminum verreria juxta altare b^torum^ Theodoli et Margarete existens debite reficiatur. Item ex infra dictum b^ti^ Michaelis ponatur una cathena in thuribulo et fiat Naveta et inhibetur ne amplius utatur cera in dicto thuribulo sed solum incenso. Item ex infra annum trabatura inter chorum et navem ipsius capelle decenter compleatur ad modum residui.

Wammys.

Supradicta die dmnca festi b^ti^ Johannis prelibati visitatores eccl^am^ parochialem de *Wammys* visitarunt, Extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . Que de presentatione Dmi abbatis de Sceloz . . . dioces. et institutione predicta esse dignoscitur. Cujus est curatus Dus . . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . . . foci vel circa, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Inprimis ex infra annum proxime venturum fiat vas seu monstrantia ad portandum corpus Christi in die eucaristie ejusdem. Item ex infra festum b^ti^ Michaelis almaliolum in quo reponitur corpus ab intra foderetur postibus et ab extra super illo depingatur ut supra. Item ex a modo in antea teneatur

lumen die et nocte ardens continue ante corpus Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur. Item ex infra festum b^ti Michaelis habeatur tabula sive Ymago pacis que precipitur vel injungitur dare seu prestare presbytero celebranti ad osculum et postea populo ibidem divina audienti. Item ex infra dictum terminum habeatur naveta seu vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne inposterum amplius in thuribulo cera utatur, sed tantummodo incenso. Item ex infra (Fol. 34 b) proximum annum liber antiphonarii religetur. Item ex infra dictum terminum fiat pistina in qua teneantur pelvis et tobalia ut supra. Et vitrine dicte eccl^ie ubicunque indigent reparentur. Item ex infra predictum terminum apponatur vitrina fenestre in sacristia a parte orientali existenti. Item ex infra predictum annum cancellus et sacristia et etiam capella juxta ipsum cancellum existens debite foderentur postibus et volta dicte capelle. Item ex infra annum fiat fons aspersorii sive lapis ad tenendum aquam benedictam juxta portam dicte eccl^ie ab extra ut supra. Item ex infra festum b^ti Michaelis apponantur 4. cruces in cimiterio et ipsum semper teneatur clausum ut supra. Item ex infra festum assumptionis b^ti M^e virginis fiat Inventarium de vestimentis, ornamentis et aliis jocalibus. Et etiam extente infra triennium de censibus et juribus dicte eccl^ie ut s.

Capella b^te Marie de *Rætingen*.

Item visitarunt capellam b^te Marie de *Rætingen*, filiolam et membrum supradicte eccl^ie parochialis de *Wammys*, in qua ord. et fieri inj. ea que seq. Primo ex infra festum b^ti Michaelis fiat tabula sive ymago pacis que detur osculo ut s. Item ex infra f. omnium S^orum verrerie dicte capelle ubicunque indigent debite reparentur. Item ex infra annum sacristia dealbetur et fenestre ipsius debito modo reparentur. Item ex infra proximum

f. b^ti Michaelis ponatur sera in archa juxta altare existenti. Item ex infra mensem fiat inventarium de rebus dicte capelle ut supra et etiam extente si necesse fuerit. Item quoque infra predictum mensem fiant 4 cruces que apponantur in cimiterio et ipsum cimiterium semper clausum manutencatur ut supra.

(Fol. 35 a). *Ansoltingen.*

Die Martis 26te mensis Junii anno quo s. Rev. in Chr^o patres Dmi Franciscus de Fuste Epus Granatensis et Heinricus de Alibertis abbas monasterii Filiaci visitatores prefati visitaverunt Eccl^am collegiatam b^ti Mauricii de Ansoltingen suprad^e Lausann. dioc. que una cum suis suppositis prelibato rev. patris Dmo Lausann. Ep^o immediate subjecta esse dignoscitur ubi ipsi Dmi visitatores tam per Dmos prepositum atque canonicos et curatum ipsius eccl^ie tunc presentes et etiam populum ipsius loci cum processione solemni graciose fuerunt recepti. In qua siquidem eccl^ia est prepositus venerabilis vir Dus *Henricus de Bennewil*, Canonici vero Dmi Nicolaus Körbers, Nicolaus Helpst, Magister Jacobus Hüglin et Johannes Theiss scolasticus. Qui in eadem eccl^ia personaliter resident: Sunt etiam alii duo Canonici videlicet Dus Johannes Theiss scolasticus ejusdem eccl^ie et Jacobus Hüglin qui non resident licet teneantur, facta ibidem predicatione et expositione verbi Dei ac aliis prout in hujusmodi visitatione necessarium et opportunum visum fuit. ipsi dmi visitatores ad hujusmodi visitationis exercitum processerunt. Et in ipsa eccl^ia tam circa ea que præfatum Dum præp^um et canonicos atque ipsam eccl^am quam etiam curam animarum et curatum ejusdem eccl^ie competenter stare comperierunt preter aliqua super quibus ipsi Dmi visitatores fieri ordinarunt et injunxerunt ut sequitur. Et primo ex infra proximum festum b^ti Michaelis archangeli ciborium sive almaliolum in quo repo-

situm Christi corpus debite claudatur compleatur ac super eo depingatur ut supra. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade coram Christi cpe. Item ex infra festum b^ti^ Michaelis recuperentur duo calices qui ut dicitur existunt apud aurifabrum in Berno et alii qui sunt in eadem eccl^ia^ debite mundentur ac munde teneantur a modo in posterum. Item ex infra dictum terminum apponatur cathena necessaria thuribulo et anulus desuper et habeatur naveta ad tenendum incensum. Item ex infra annum verrerie ubicunque indigent resinantur debite. Item ex infra festum Nativitatis Dmi habeantur duo candelabra sufficientia ad tenendum supra altare ubi cantatur missa parochialis. Item ex porta navis ejusdem eccl^ie^ a parte altaris sct^um^ Cosme et Damiani muretur aut alias claudatur secure, ita quod periculum ipsi ecclesie propter eam non emineat, et hoc infra unius anni spatium. Item ex infra omnium sc^tum^ fenestra que est juxta altare b^te^ Marie subtus chorum debite ferretur. Item ex infra dictum festum fiant due porte seu janue de bonis lignis in portis capelle suptus sacristiam existentes ita quod secura sit. Item ex infra ipsum terminum apponatur lampas ante crucifixum, et teneatur continue lumen ardens in ea, si commode fieri possit. Item ex infra annum murus eccl^ie^ super majorem portam compleatur et debite lapidibus coperiatur vel alias ita destruatur pluvia et etiam fiat tectum supra dictam portam. Item ex omnes et singule domus canonicorum in pluribus loci quibus indigent quantocius (Fol. 35 b) commode fieri poterit reparentur. Et domus prepositure que competentur stare videtur, debite a modo inantea manuteneatur. Item ex infra annum furnus qui est inter eccl^iam^ et domum supradicti Dmi Nicolai Körbers disruatur et alibi reficiatur propter periculum incendii tam eccl^ie^, quam etiam domus predicte. Item ex infra quinquennium vel citius si commode fieri possit fiat diligentia debita de censibus et aliis juribus ipsius eccl^ie^ deperditis quantum fieri

poterit recuperandis et illa omnia in scriptis redigantur et custodiantur debite. Item ex a modo in antea supradicti Dni prepositus et capitulum qualibet ebdomada semel ad omne minus die sibi competenti ordinarie capitulariter in ipsa eccl^{ia} ad sonum campane conveniant et capitulum celebrent prout in talibus moris est. Item ex infra annum fiant 4 cruces bone et apparentes saltem de lignis et plantentur in 4. angulis cimeterii que semper sic manuneantur et dum deficient alie reficiantur : et etiam quod clausura dicti cimiterii debite manuteneatur.

Subsequenter vero supravocati Dmi visitatores visis prius et diligenter inspectis atque consideratis omnibus et singulis privilegiis statutisque et constitutionibus ipsius eccl^{ie} de ***Ansoltingen*** tam per summos pontifices et etiam per bone memorie Dnos Epos Lausann. factis et editis, ipsa statuta ac constitutiones autoritate ordinaria prelibati rev^{di} patris Dni nostri Lausann. Epi moderni quatenus opus erant ratificarunt et approbarunt et illas et illa tam per supranominatos Dnos prepositum et canonicos ipsius eccl^{ie} modernos atque eorum successores quoscienque et quoslibet eorundem, et maxime, inter cetera statutum sive ordinationem de residencia personali in ipsa eccl^{ia} fienda sub pena perjurii atque privationis ipsius beneficiorum ipso facto incurrendum inviolabiliter teneri et observari ordinarunt preceperunt atque injunxerunt. Quorum quidem privilegiorum sive statutorum et ordinationum pro eorum majori evidentia tenores successive sequuntur ut ecce.

In nomine Dmi Amen. Universis Christi fidelibus Nos Eberhardus de Kiburg prepositus et capitulum eccl^{ie} Ansoltingen, Laus. dioc. orationis in Dmo cum notitia subscriptorum ut persone digne et ydonee quæ Dmo et eccl^{ie} nostre predicte in A. gratum velint et valeant facere famulatum communicari magis appetant eccl^{ie} in eadem. Nos Eberhardus prep. et cap^{um} predicti sub anno Dmi millesimo ccc^{mo} tricesimo tertio Kal. mensis Aug^{i} Cap^{o} in eadem

eccl^{ia} nostra omnibus canonicis ejusdem eccl^{ie} presentibus statuimus et condidimus in eodem deliberatione bona et unanimi perhabita ob evidentem utilitatem ejusdem eccl^{ie} n^{e} de presentibus statuimus, condimus statuta seu constitutiones subscriptas eidem (Fol. 36 a) eccl^{ie} n^{e} necessarias et opportunas. Quas quidem constitutiones prout sequuntur fideliter observare promisimus et promittimus in hiis scriptis ad 4. Dei Evangelia nostris manibus tacta tenere ratas seu relibatas et fideliter observare, et contra ipsas unusquisque per nos vel per alium aliquatenus non venire. Sicut autem hec statuta prepositus et canonici residentes simul ponere et instituere debent vicarium seu viceplebanum qui non sit canonicus in n^{a} eccl^{ia} predicta et ipse vicarius priorem celebret missam cantando vel legendo, sic tamen, quod sua missam majorem non disturbet. Idem quoque vicarius nomine prepositi accipiat de oblationibus omnium altarium et de remediis tertiam partem, sed canonici presentes residuas partes recipiant de eisdem. Anniversalia canonicis residentibus et viceplebano nomine prep^{i} proportionabiliter seu equaliter dividantur: idemque vicarius nisi legitimum interveniat impedimentum horis nocturnis et diurnis interesse debet: pisces autem qui in lacu Ansoltingensi capiuntur sunt cibus et refectio personaliter residentium preposito si aderit et personaliter residerit ac canonicis presentibus equaliter sunt, distributiones quoque cothidiane tantummodo presentibus distribuantur; denarii quos peregrini offerunt ad altaria ad usum eccl^{ie} a canonicis rediganter, ammoniciones sunt celebrantis prep^{us} de decimis, censibus et honorariis ad communitatem pertinentibus tertiam debet habere partem, censum vero molendini canonici residentes 4 sine prep^{o} et scolastico integre debent consequi et habere. Sed prepositus de sua tertia parte pro prebenda dare debet annuatim vicario in Ans. viginti modios frumenti, videlicet 6. modios spelte, 3. ordei, 1. fabarum et 10. modios avene et unam psomam vini.

Sed canonici residentes quoque de primitiis eccl^{ie} cum ad eosdem canonicos quicunque eedem pertineant eidem vicario duos modios spelte ad suam prebendam expediant omni anno : prep^{us} autem, canonice residentes tam bona seu possessiones atque decimas debent concedere simul pariter et locare, aut aliqua persona de numero canonicorum ab eis scilicet prep^{o} et canonicis ad hoc concorditer deputata. Item expensas pro communi utilitate et pro eccl^{ie} necessitate factas seu faciendas prep^{us} in tertia parte solvet, sed unusquìsque canonicorum tam residentium quam non residentium pro rata seu parte ipsum tangente solvet easdem Cathedratuum et sacra Bannales seu leges Archieplia, eplia et archidiaconalia jura, prep^{us} et canonici residentes vacante custodia custodem instituant simul et judicem habent pariter ponere secularem. Et prep^{us} pro tertia parte sed canonici residentes pro duabus partibus emendas recipiant majores, judex vero positus levabit totaliter leviores canonici residentes eccl^{ie} preficiant sacristam. Quilibet canonicorum seu sui compos existens seu egritudine laborans non debet per nos scil. prep^{um} et canonicos aut mediante procuratione nostra quoquomodo impediri in dispositione seu ordinatione rerum suarum de prebenda (Fol. 36 b) sua aut alias habitare, sed suam ordinationem seu dispositionem quam in vita sua fecerit de rebus de sua prebenda vel aliunde habitis ratam semper habebimus atque gratam: nec alicui canonicorum inhibere debebimus, quin possit nobis præquisitis omnia bona sua tam mobilia quam immobilia quocunque nomine censeantur cui vult vendere, obligare et pro suo arbitrio erogare preter domum suam in Ans. quam ut pro eo oret suo debet dimictere successori: si vero decesserit intestatus vel in vita sua nichil de bonis suis ordinaverit, id quod jus docet canonicum observetur, sic tamen ut de bonis de prebenda habitis et inventis prius suis debitoribus persolvantur debita que contraxit. Item unusquisque canonicorum tantummodo

residentum habeat post suum obitum juxta portionem sibi debitam si viveret et resideret redditus sue prebende. Ita quoque de illis proventibus comparetur immobilis possessio eccl^ie^, cujusquidem possessionis proventus singulis annis distribuatur tantum canonicis presentibus in annua celebratione anniversarii canonici defuncti qui residebat: et successor illius defuncti nichil juris seu emolumenti prorsus habebit in ejusdem primi anni fructibus, tam communibus quam specialibus, tamen si subrogatus vel subrogandus per juramentum seu sponte residebit tunc in sue residentie subsidium fructus sue prebende specialis tantum percipiet et cothidianis distributionibus, remediis et anniversariis partem solitam consequetur. Sed post mortem canonicorum non residentium fructus primarii de prebendis specialibus post eorum obitum perticientes ad usus eccl^ie^ redigantur, similiter prep^o^ defuncto vel a prepositura permutando, resignando, vel alias quoquomodo cedente ejusdem prepositure fructus primarius in alicujus boni immobilis emptionem committatur. cujus quidem boni redditus canonicis ejus anniversarium celebrantibus annis singulis dividantur. Prep^us^ etiam non debet nec potest vendere obligare vel quoquo modo alienare predictos viginti modios frumenti nec psomam vini vicario pro prebenda de sua tertia parte ut promictitur deputatos. Item nullum recipiemus nec eligemus in canonicum et confratrem nisi ad prebendam jam vacantem nec cuicunque dabimus seu promictemus canonicatum ad prebendam vacaturam. Item prebenda cui scola est adnexa non est conferenda nisi persone ad scolarum regimen habili utpote illi qui novit grammaticalia et alia quibus scolares in scolis sunt erudiendi: et scolasticus scolis fideliter presit nec non officio majoris misse ac aliis horis intersit cum personali residentia et jurata. Nullum eligemus in prep^um^ aut sumemus aut recipiemus in canonicum nisi ab eis cautione juratoria prestita de ratihabendo et observando constitutiones sine dolo quolibet

prenotatas. Datum et actum loco et anno prenotatis sub nostrorum sigillorum scil. prep^{i} et capituli predictorum apprensione, in robur validum et testimonium evidens omnium premissorum.

(Fol. 37 a). *Scherlingen.*

Die Mercurii XXVIII predicti mensis Junii prefati Dmi visit^{es} eccl^{am} parochialem de *Scherlingen* visitarunt, extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . Que de presentatione predictorum Dnrum prep^{i} et conventus monasterii Interlac. et institutione prefati rev^{di} patris Dmi ni Lausann. ep^{i}, cujus est curatus Dms Johannes Kuovel canonicus predicti monast^{ii} Interlac^{is} qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine seu animarum cura sunt ducentum foci vel circa, in qua omnia et singula competenter stare et esse comperierunt preter aliqua, super quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunxerunt ut sequitur. Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat ciborium ad Christi corpus reponendum ut supra, item ex a modo in futurum teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade ante corpus Christi. Item ex infra 8. dies in vasculo in quo tenetur corpus Christi supponatur de corporali vel alio panno subtili. Item ex infra dictum terminum ampule sacrarum unctionum intitulentur et sacre reliquie ipsius eccl^{ie} ut supra. Item ex infra proximum festum omnium Sct^{um} fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra annum libri qui indigent debite reparentur et religentur, et maxime Breviarium. Item ex infra annum verrerie fenestrarum cancelli et navis eccl^{ie} ubicunque indigent reficiantur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimiterium semper manuteneatur clausum, ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum terminum fiat inventarium per manus notarii de universis

omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte ecclie, cujus duplum habeant parocchiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de omnibus censibus, redditibus et aliis juribus supradicte parocchialis ecclie, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant predicti parocchiani duplum signatum.

Altaria.

Item visitarunt capellas sive altaria ipsius parocchialis ecclie de ***Scherlingen***, cum suis pertinenciis et primo altare bte Me et virgis et sctum Johannis Baptiste et Evangeliste consecratum et non dotatum.

Item et etiam bte Katherine per Petrum Rubei de Thonis fondatum et de 24. libris parve monete pro 4. missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum: cujus est altarista sive rector Dus Petrus Regis (Fol. 37 b) in eo auctoritate ordinaria canonice institutus, omniaque in eodem altari competenter stare et esse comperierunt.

Capella ante oppidum Thunensem.

membrum predc parocchlis ecclie in Scherlingen.

Item visitarunt capellam scte crucis ante oppidum de ***Thunis*** fondatam et consecratam, non dotatam que est membrum et filiolam predc parocchlis ecclie in Scherlingen, in qua etiam aliquantulum celebratur, videlicet ad voluntatem curati et celebrantis devotionem. Omnia vero competenter stare et esse in eadem capella comperta fuerunt.

Zeningen.

Die Jovis sequenti ecclam parocchlem de ***Zeningen*** extimatam nichil valere in portatis quoniam vix fructus

ejusdem suppetunt pro substentacione curati. Que de presentatione . . . . . et institutione pred[a] esse dignoscitur, cujus est curatus Dus

Inprimis ex infra proximum annum ipse curatus et parochiani faciant seu facere procurent communiter in effectu, fenestras cancelli dealbare et in altera a parte qua dicitur Evangelium vitrina apponere atque dictum cancellum foderare de postibus. Item ex infra dictum terminum inter voltam et introitum pred[i] cancelli desuper voltetur de postibus. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante corpus Christi ut supra. Item ex infra festum nativitatis Dmi habeatur lanterna ad portandum lumen cum corpore Christi infirmis. Item ex infra 10. dies crucifixus qui est supra magnum altare apponatur supra introitum dicti cancelli. Item ex infra festum b[ti] Michaelis foramina in tecto dicti cancelli et navis eccl[ie] obturentur, ita quod non pluat in eadem. Item ex dum commode fieri poterit reliquie dicte eccl[ie] intitulentur, ut s. (F. 38a). Item ex infra biennium tectum navis eccl[ie] a parte dextra et etiam tectum campanilis de novo coperiantur. Item ex infra 10. dies s[re] unctiones intitulentur ut s. Item ex infra festum Pasche habeantur pelvis et tobalia ut s. et locus in quo reponuntur ablutiones debite reparetur et foderatura navis eccl[ie] ubicunque indiget etiam reaptetur. Item ex a modo in antea cimiterium teneatur clausum et in ipsius 4. angulis apponantur 4. cruces ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium extente prout s.

Spietz.

Eadem die visitarunt eccl[am] parocch[lem] de ***Spietz*** extimatam valere communiter oneribus supportatis . . .

. . . . . Que de presentatione Dmi dicti loci in Spietz et institutione predª esse dignoscitur cujus est curatus Dus *Reymboldus pollicis* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . foci vel circa : in qua quidem ecclia omnia et singula competenter stare et esse comperierunt, preter aliqua super quibus ipsi Dmi ordinarunt et injunxerunt ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Christi corpore. Item ex infra 10. dies ampule crismatis et aliarum sacrum unctionum intitulentur et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut s. Item ex infra festum assumptionis bte Me virgis fiant longiores cathenæ in thuribulo ac desuper eo apponatur fibula seu anulus et habeatur naveta prout s. Item ex infra annum habeatur unum bonum et competens vexillum. Item ex infra dictum terminum foderatura trabature navis ecclie debite reparetur et listelletur. Item ex infra biennium verrerie fenestrarum cancelli et navis ecclie debite reparentur. Item ex infra f. omn. Sctum apponantur cruces in cimiterio et dictum cimiterium manuteneatur clausum ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium per manus notarii de universis omnibus et singulis ornamentis altaris vestimentis sacerdotalibus et aliis jocalibus dicte ecclie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de censibus, redditibus et aliis juribus dicte ecclie ut s.

Altaria.

Item visitarunt altare bte Katharine virgis in medio ipsius ecclie edificatam sive fondatum et de

Item eadem die visitarunt capellam bi Columbe extra dictum locum (Fol. 38 b) de *Spietz* fondatam membrum dicte ecclie de Spietz, que quasi venit ad ruinam

Eschy.

Die Jovis vigilia Ap^{orum} Petri et Pauli prelibati rev^{di} patres Dmi visitatores eccl^{am} par^{em} de ***Eschy*** extimatam valere communiter oneribus supportatis 60. libras bonorum Lausann. vel circa. Que de presentatione pred^{oram} Dn^{um} Sculteti et consulum Bernens. et institutione pred^{a} esse dignoscitur. Cujus est curatus Dns ***Anthonius Bremgarten***, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 30 foci vel circa ut perfertur. In qua omnia et sing. comp. stare et esse comperierunt preter aliqua sup. quibus ipsi Dni ord^{t} et fieri injunxerunt, ut seq. In primis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram cpe Christi. Item ex infra annum fiat custodia sive viaticum ad portandum corpus Ch^{i} infirmis. Item ex infra 10. decem dies ampule sacr. unctionum intitulentur, et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut s. Item ex infra festum nativitatis Dmi calix qui est destructus debite reficiatur. Item ex infra festum Penthecostes monstrancia seu vas in quo portatur cps Ch^{i} in die eucaristie reparetur debite. Item ex infra festum b^{ti} Michaelis apponatur una cathena in medio thuribuli et fibula desuper, et habeatur naveta. Item ex infra annum habeantur abba et adjunctus, una cum stola et manipulo. Item ex infra f. omn. Sct^{um} verrerie fenestrarum cancelli debite reaptentur. Item ex infra dictum terminum sacristia ubi indiget reficiatur. Item ex infra biennium fiat una fenestrarum dicte sacristie largior et ferretur debite. Item ex infra f^{m} Pasche habeatur tabula pacis que obsculo detur, ut. s. Item ex infra dictum terminum breviarium reparetur et religetur et etiam psalterium. Item ex infra festum nativitatis Dmi ipsa eccl^{ia} de novo coperiatur. Item ex infra f^{m} omn. Sct^{um} apponatur lampas ante crucifixum et si commode fieri possit, in ea teneatur lumen continuum. Item ex infra f^{m} Pasche ossarium in quo reponuntur ossa mor-

tuorum debite reparetur. Item ex infra 10. dies in lucerna d^e eccl^ie apponatur fibula desuper ea. Item ex infra (Fol. 39 a) f^m nativitatis Dni fiat fons aspersorii, qui affingatur juxta magnam portam d^e eccl^ie ab extra in quo renovetur aqua benedicta ut s. Item ex cimiterium manuteneatur in ejus clausura, ita quod animalia non intrent, et infra mensem proxime venturum, in primis 4. angulis apponantur cruces 4. ut s. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus d^e eccl^ie, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, redditibus et aliis juribus d^e eccl^ie ne in futurum alienentur et cultus divinus in ea diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred^i parochiani duplum signatum.

Capella de Rinkembach

membrum pred^e paroch^lis eccl^ie de *Eschy.*

Item visitarunt capellam de ***Rinkembach*** filiolam et membrum supradicte eccl^ie paroch^lis de Eschy, in qua tenetur cps Chi: non est cimiterium neque baptisterium: in ea ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur. Item ex infra annum capella ipsa ab intra dealbetur. Item ex a modo in antea sit lumen continue in lampade ante cps Chri. Item ex infra biennium campana que est rupta reficiatur. Item ex infra annum fiant due albe unacum duobus admictibus stolis et manipulis, acque etiam in eadem capella teneatur superpelicium. Item ex infra f. omn. Sct^um fenestra juxta altare crucifixi existens ab extra ferretur: item ex infra dictum terminum fiat tabula sive ymago pacis, que sacerdoti ibidem celebranti obsculo detur populoque ibidem divina audienti ut s. Item ex infra mensem proxime venturam fiat inventarium per manus not^ii de omnibus et singulis vestim. sacerd.

ornamentis altaris et aliis jocalibus d^e capelle, cujus duplum habeant habitatores dicti loci signatúm.

Adelboden, alias Silva.

Die Sabbati ultima mensis Junii (Fol. 39 b) prelibati Dmi visit^es eccl^am parochialem de *Abdelboden* alias in *Silva* visitarunt valere communiter extimatam oneribus supportatis 50. florenos Rhenenses vel circa. Que de presentatione parochianorum dicte eccl^ie et presentatione (institutione) predicta esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Petrus Elpach* qui personaliter resideat et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt viij^xxti foci vel circa. In qua quidem eccl^ia omnia et singula comp. stare et esse comperierunt preter aliqua sup. quibus ipsi Dmi ordinarunt et fieri injunx. ut seq. Inprimis ex infra proximum f. resurrectionis Dmi fiat ciborium sive almaliolum ad Chr^i cps reponendum in muro prope altare de parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra et ab extra super illo depingatur Chr^i ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partem existentes ut supra. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens continue in lampade ante corpus Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum debite intitulentur et sacre reliquie dum commode fieri poterit ut supra. Item ex infra f. Nativ^tis Dmi ymagines super altare parocchiale existentes, que in eorum pedibus apte sunt ad reliquias tenendas, in ipsis reliquie teneantur et claudantur anterius verreria. Item ex infra biennium fenestra rotunda cancelli debite muniatur verreria. Item ex infra dictum terminum habeatur sexternus in quo notentur officia solemnitatum uti curatus predictus dictabit seu ordinabit fienda. Item ex infra f. Nativ^tis fenestra in tecto navis eccl^ie a parte venti existens muniatur verreria aut saltem de tela. Item ex infra biennium reficiatur

verreria fenestre altare S^ti^ Anthonii illuminantis. Item ex infra dictum terminum fiat ossarium sive locus ad reponendum ossa mortuorum retro campanile. Item ex infra annum fiat antitectum supra magnam portam dicte eccl^ie^ et infra festum Pasche fiat fons aspersorii qui affingatur juxta pred^am^ portum ut supra. Item ex infra triennium et citius si commode fieri possit eccl^ia^ ipsa complanctur et foderetur postibus. Item ex a modo in antea clausura cimiterii debite manuteneatur ita quod animalia non intrent et infra mensem proxime venturum fiant 4. cruces nemoree vel lapidee unius hominis altitudinis que apponantur in 4. quadris pred^i^ cimiterii. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis vestimentis sacerdotalibus, ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte eccl^ie^ cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, (Fol. 40 a) redditibus et aliis juribus dicte eccl^ie^, ne in futurum alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred^i^ parochiani duplum signatum.

Fructingen.

Die dominica prima mensis Julii anno quo supra rev^di^ in Chr^o^ patres Dmi Franciscus de Fuste Ep^us^ Granat. et Henricus de Alibertis abbas Filiaci visit^es^ prefati eccl^am^ paroch^em^ de *Fructingen* visitarunt extimatam communiter valere oneribus supportatis . . . . . Que de presentatione pred^orum^ prep^i^ et conventus monast^ii^ Interlac. et institutione pred^a^ esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Conradus Svveyter* presbyter canonicus dicti mon^ii^ qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura . . . . foci vel circa. In qua omnia et sing. comp. st. et esse comp. preter aliq. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri injunx.

ut seq. Inprimis ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens continue in lampade coram Chr^{i} cpe. Et ipsum Chr^{i} cps teneatur involutum panno subtili de corporali vel alias in custodia. Item ex infra primam dmca quadragesime habeatur coclear argenteum ad ministrandum vinum infirmis et aliis. communicantibus. Item ex infra festum b^{ti} Michaelis proxime venturum habeatur eciam lucerna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra 10. dies ampule seu vasculi sacrarum unctionum et eciam reliquie dum commode fieri poterit intitulentur ut s. Item ex infra mensem calices d^{e} eccl^{ie} mundentur et munde ac honeste a modo in futurum teneantur. Item ex infra proximum festum Nativ^{tis} Dmi patena rupta calicis deaurati debite reficiatur et benedicatur ante quam cum ea celebretur. Item ex infra f. omn. Sct^{um} habeatur naveta seu vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra dictum triennium fiat tabula sive ymago pacis que obsculo tradatur ut supra. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree vel lapidee que apponantur in 4. quadris cimiterii quod quidem cimiterium manuteneatur in ejus clausura bene et debite, ita quod animalia non intrent. Item (Fol. 40 b) ex infra predictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omnibus et singulis ornamentis et jocalibus dicte eccl^{ie}, cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis et singulis censibus, redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie}, quarum duplum habeant parochiani signatum.

Lenxingen.

Die lune 2. pred^{i} mensis Julii prelibati Dmi visitatores eccl^{am} parochialem de *Lenxingen* nullius fere valoris extimatam, que de presentatione Dn^{um} prep^{i} et conventus monast^{ii} Interlac. predictorum et institutione antedicta dignoscitur esse: in qua nullus dicitur esse

institutus curatus, sed in eadem residet et deservit Dus . . . . . sub cujus regimine seu cura animarum cura sunt . . . . foci vel circa. In qua quidem eccl^{ia} omnia et sing. comp. st. et esse comp. preter al. s. quib. ipsi Dmi. ordin. et fi. inj. ut seq. Inprimis ex infra biennium fiat almoliolum pro cpe Chr^{i} ut s. Item quoque coram eodem Chr^{i} cpe teneatur lumen continue ardens in lampade, item ex infra f. omn. Sct^{um} proxime venturum habeatur lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis: item ex dum commode fieri possit reliquie intitulentur ut. s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis scrinium in quo reponitur cps Chr^{i} debite ferretur et claudatur clave. Item ex infra f. omn. St^{um} thuribulum reaptetur et fiat naveta. Item ex infra biennium fiat sexternus in quo notentur et scribantur officia solemnitatum, ut s. Item ex quantocius commode fieri poterit fiat monstrantia ad portandum cps Chr^{i} in die eucaristie. Item ex infra biennium eccl^{ia} ipsa tota et etiam campanile debite coperiantur de novo. Item ex infra 8. dies fontes baptis^{les} claudantur cum clave et mundentur debite. Item ex infra proximum festum Pasche breviarium religetur et ubi indiget, reparetur debite. Item ex infra annum habeatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra mensem fiant cruces 4. que apponantur in cimiterio ut s. cujus clausura debite manuteneatur ut s. Item ex infra dictum mensem fiat inventarium per manus notarii de omn. vestim. sacerdot. ornamentis altaris et aliis jocalibus dicte eccl^{ie} cujus duplum habeant parochiani signatum. Item ex (Fol. 41 a) infra biennium fiant extente sive recognitiones de universis omn. et sing. censibus redditibus et aliis juribus dicte eccl^{ie}, ne in futurum alienentur et cultus divinus eadem in eccl^{ia} diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant parochiani duplum signatum.

Grindelvalt.

Die Martis sequenti tercia predⁱ mensis Julii revᵈⁱ patres Dmi Visitᵉˢ prefati ecclᵃᵐ parochᵉᵐ de ***Grindelvalt*** extimatam valere communiter oneribus supportatis . . . . . Que de presentᵉ predᵘᵐ Dnᵘᵐ prepⁱ et conventus Interlac. et institutione predª , cujus est curatus Dus Andreas Rossart, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt . . foci vel circa ut prefertur visitarunt: in qua omnia et singula comp. stare et esse comp. pret. aliq. sup. quib. ipsi Dmi injunx. et fieri ordin. ut seq. Inprimis ex infra proximum festum Penthecostes fiat almaliolum ad Chrⁱ cps reponendum, ut s. Item ex infra dictum terminum cancellus dealbetur et repingatur, ac etiam navis ecclⁱᵉ ubi indiget, reparetur. Item ex a modo in antea teneatur lumen continuum ante cps Chrⁱ. Item quoque infra triduum apponatur de corporali in custodia, in qua reponitur cps Chrⁱ. Item ex infra f. omn. Sctᵘᵐ reficiatur vas in quo reponuntur reliquie et ipse intitulentur ut s. Item ex infra dictum terminum calix qui rumpitur in pede ipsius reficiatur et alii mundentur. Item ex infra dictum terminum habeatur tabula sive ymago pacis. Item ex infra annum fiant casula alba admictus manipulus et stola bone et competenter pro diebus festivis et solemnibus. Item ex infra annum predᵘᵐ fiat una bona et competens tabula sive ymago pacis, que obsculo sacerdoti prebeatur ut s. Item ex infra biennium fiat una bona et competens cappa; item ex infra annum baptisterium reaptetur et claudatur debite. Item ex infra f. omn. Sctᵘᵐ verrerie chori debite reparentur vel de novo reficiantur. Item ex infra mensem fiant cruces 4. que apponentur in angulis 4. cimeterii cujus clausura debite manuteneatur, ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum terminum fiat invent. per man. not. de omn. sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. jocal.

dicte ecc^{ie}, cujus duplum habeant parochiani (Fol. 41 b) signatum. Item ex infra triennium fiant extente s. recognitiones de universis, omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^{e} eccl^{ie}, ne infut. alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur, quarum tamen recognitionum s. extent. habeant pred^{i} paroch^{i} dupl. sign.

Steig.

Die Mercurii quarta pred^{i} m. Jul. prelibati Dmi visit^{es} eccl^{am} paroch^{lem} de ***Steig*** visitarunt, extimatam valere communiter oneribus supportatis , ... Que de presentatione prefat^{um} Dm^{um} prep^{i} et convts Interlac. et institutione predicta esse dignoscitur, cujus est curatus Dms ***Octto Sultzer*** canonicus pred^{i} monast. Interlac. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . . . foci vel circa. In qua quidem eccl^{ia} omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. aliq. sup. quibus ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex infra annum proxime venturum fiat coclear argenteum ad ministrandum infirmis sacramentum ut s. item ex infra mensem crisma et alie unctiones sacre intitulentur. Item ex infra pred^{um} annum fiat monstrantia s. vasculus bonus et competens ad tenendum et portandum cps Chr^{i} in die ipsius eucaristie. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens in lampade ante cps Chr^{i}. Item ex dum commode fieri poterit reliquie intitulentur ut s. item ex infra annum proximum crux erea reaptetur: item ex infra f. omn. Sct^{um} habeatur tabula s. ymago pacis, que obsculo detur sacerdoti ibidem celebranti ut s.: item ex infra d^{um} terminum habeatur naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree v. lapidee altitudinis 9. pedum vel c^{a} que apponantur in 4. quadris cimiterii: item ex a modo in antea teneatur cimiterium semper clausum ito quod animalia non intrent. Item ex

infra d^um mensem fiat invent. per manus not. omn. et sing. vestim. sacert., ornam. alt. et al. jocal. d^e eccl^ie, cujus dupl. habeant paroch^i (Fol. 42 a) sign. Item ex infra triennium fiant extente sive recognitiones de universis, omn. et sing. cent. reddit. et aliis jur. d^e eccl^ie, ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur, quarum tamen extent. s. recogn. habeant pred^i paroch^i dupl. sign. Item ex infra f. b^ti Michaelis archangeli proxime venturum fiant duo candelabra de nemore depicta desuper lata et ferrata de tola ne cerei vel candele distillent super altare. Item ex infra dictum terminum habeatur lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^i infirmis.

Monasterium Interlacense.

(Lücke).

Tiracher.

Die octava m. Julii anno quo s. prelib^i rev^di patres Dmi Ep^us Granat. et Abbas Filiaci visit^es pred^i eccl^am par^lem S^ti Martini de *Tiracher* visitarunt extimatam valere communiter oneribus supportatis 60. libras bonorum Lausann. vel c^a que de present^e Dne Espiegelber Scultisse Solodorensis et institutione pred^a esse dignoscitur. Cujus est curatus Dms *Girardus Fureti* presbyter de Adventhica qui non residet sed deservire facit per Dm *Curardum Scarubi*, presbyterum ejus vicarium presentatum et admissum: sub cujus regimine seu animarum cura sunt 60 foci vel c^a. In qua siquidem eccl^ia omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut. seq. Imprimis ex infra triduum supponatur custodie de corporali vel alio panno subtili: item ex a modo in antea teneatur lumen continuum in lampade ardens coram Chr^i cpe. Item ex infra 10. dies

sacre unctiones intitulentur ut s. item ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum. In muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et ab intra foderetur postibus, ab extraque depingatur ut s. item ex infra f. Nativ^{ts} Dom^{i} cathene thuribuli reaptentur et fiat naveta ut s. Item ex infra dictum terminum fiat una bona et sufficiens tabula s. ym. p^{is} que obsculo tradatur ut. s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^{ie} Lausann. Item ex infra annum fiat sexternus unus, in quo notentur et inscribantur officia solemnitatum, secundum quas curatus aut ejus vicarius pred^{us} ordinabit s. dictabit: item ex infra f. Nativ^{is} Dmi fiat verreria in fenestra a parte introitus altaris et alie verrerie que indigent reaptentur. Item ex infra biennium ipsa eccl^{ia} et porticus ejusdem recoperiantur de novo. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi habeatur lavatorium in ipsa eccl^{ia} una cum tobalia et pelvis. Item ex infra unum mensem proxime venturum fiant 4. cruces nemoree v. lapidee altitudinis unius hominis vel c^{a}, que apponantur in 4. quadris cimeterii, quod semper in ejus clausura debite manuteneatur adeo quod animalia non intrent. Item ex infra dictum mensem fiat invent. per manus not. de universis omn. et sing. ornam. alt. vestim. sacerd. et aliis juribus jocalibus d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis archangeli habeatur una bona et competens lucerna ad portandum (Fol. 44 b) lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et aliis juribus d^{e} eccl^{ie}, ne in fut. alien. et cultus divinus in eadem diminuatur. Quarum tamen extentarum habeant pred^{i} parochiani duplum signatum.

Uctingen.

Die eadem 8va pred^{i} m. Julii anno quo s. prel^{ti} rev^{di} patres Dmi visitatores eccl^{am} par^{lem} de *Uctingen* extimatam

valere communiter oner. supp. 25 flor. Rhen. vel c^{a}. Que de present^{e} Thome de Ospeignygen secretarii Bernensis et institutione pred^{a} esse dignoscitur, cujus nullus institutus est curatus, sed in ea deservire facit idem secretarius et percipit fructus et emolumenta ejusdem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 8 foci vel c^{a}. In qua qdem eccl^{ia} omn. et sing. comp. st. et esse comp. ptr. al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et f. injunx. ut seq. Inprimis ex infra proximum f. assumptionis b^{te} M^{e} virg^{is} ciborium s. locus in quo reponitur cps Chr^{i} debite cum clave claudatur et infra biennium fiat dictum ciborium s. almaliolum auctentice s. honorifice in muro prope altare quod foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade, coram Chr^{i} cpe. Item ex infra proximum f. omn. Sct^{um} habeatur una competens laterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra annum fiat una parva verreria super altare et alia destructa reparetur. Item ex infra biennium tecta campanilis et eccl^{ie} reparentur debite. Item ex infra unum mensem prox^{e} venturum fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponántur in 4 quadris cimiterii quod quidem cimit^{m} manuteneatur in clausura sua ita quod animalia non intrent. Item ex infra dictum mensem fiat invent. per manus not. de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. pred^{i} parochiani sign. Item ex infra triennium (Fol. 45 a) fiant extente s. recogn. de univ. et sing. censibus, redditibus et al. jur. d^{e} eccl^{ie} ne in fut. alienentur et cultus divinus in eadem diminuatur, quarum tamen extentarum s. recogn. hab. pred^{i} paroch^{i} dupl. sign,

Plumesteing.

Eadem die visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de *Plumesteing* extimatam valere communiter oner. supp. 20 florenos

Rhen. vel circa, que de presentatione *Gaspardi de Scharnatal* habitatoris Bern. et institutione pred^{a}, cujus est curatus Dus *Nicolaus Corber* decanus Kunicensis, qui non residet sed deservire facit per Dum . . . . . ejus vicarium presentatum et admissum: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 11. foci vel c^{a} in qua sqdm ecc^{lia} omn. et sing. comp. st. et esse comp. pter al. sup. quib. ipsi Dmi ordin. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex infra f. Nativ^{tis} verrerie cancelli reparentur: item ex a modo in antea teneatur lumen die et nocte continue ardens in lampade coram epc Chr^{i}. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi verreria fenestre illuminantis altare s^{e} Katharine debite reficiatur. Item ex infra b^{ti} Michaelis fiat lapis aspersorii qui apponatur juxta magnam portam ab extra ut s. Item ex infra unum mensem cathedre chori debite reficiantur: item ex infra dictum terminum fiant 4 cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4 quadris cimiterii. Item ex infra dictum terminum recoperiatur ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum debite coperiatur. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omnibus censibus d^{o} eccl^{ie} ut s. et . . de jocalibus ipsius. In ipsa siquidem eccl^{ia} sunt duo altaria unum vero ad honorem S^{ti} Joh^{is} Baptiste et aliud b^{te} Katharine virg^{is} fondata et consecrata, non dotata sufficienter ornata.

Czulcerlen. (Fol. 45 b).

Eadem die 8va pred^{i} mensis Julii prelib^{i} Dmi visit^{er} eccl^{am} paroch^{em} de *Czulcerlen* extimatam valere communiter oner. supp. 30 flor. Rhen. vel c^{a}, que de present^{e} pred^{um} Dnm prep^{i} et convts monast^{ii} Interlac. et institutione pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Nicolaus Herbst* canonicus Ansoltingensis, qui in ea non residet, nec alius pro (eo) sed a dicto loco Ansoltingen eidem deservit, sub cujus animarum cura s. regimine sunt

10. foci vel c^{a} ut perfertur visitaverunt. In qua omnia etc. etc. ut sequitur. Inprimis ex infra triennium fiat ciborium sive almaliolum pro corp^{e} Chr^{i} et teneatur lumen continuum coram eodem Chr^{i} epe ut s. Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra f. omn.. sct^{um} omnes fenestre cancelli d^{e} eccl^{ie} debite reficiantur. Item ex infra triennium trabatura sacristie debite reparetur. Item ex infra annum tecta eccl^{ie} et campanilis reparentur et manuteneantur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi crucifixus et alie ymagines d^{e} eccl^{ie} debito modo in altum reponantur ut solitum est. Item ex infra mensem apponantur cruces in cimiterio, quod manuteneatur clausum ut s. Item ex infra dictum terminum fiat inventarium et extente infra triennium ut s.

Item visitarunt quandam aliam eccl^{am} sitam prope eandem par^{lem} eccl^{am} ipsius membrum et filiolam in qua ordinarunt et inj. fieri ea que seq. Primo ex infra triennium murus cancelli a parte antique turris prope tectum dicte capelle existentis debite reparetur et etiam infra annum verrerie dicti cancelli reficiantur: item ex infra dictum terminum tectum d^{e} capelle in summitate et etiam tectum porticus ejusdem debite reparentur et manuteneantur, Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg. fiat inventarium, ut. s.

Kilchdorff.

Die lune IX° pred^{i} m. Julii visitarunt eccl^{am} par^{lem} de Kilchdorff, extimatam valere comm^{ter} oner. supp. . . . . cujus est curatus (Fol. 46 a) Dus *Henricus de Bennwil* prep^{us} Ansoltg^{s} qui non residet sed deservire facit per Dum . . . . . ejus vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 50 foci vel c^{a} ut perfertur visitarunt. Que quidem eccl^{ia} de present^{e} nobilium Uldrici et Petermanni de *Erlach* et institutione pred^{a}, in qua ordinarunt

et fieri injunx., ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen, die et nocte ardens continue in lampade ante eps Christi. Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi habeatur calix unus bonus et competens argenteus una cum illo qui nunc est. Item ex infra d^{m} terminum fiat tabula s. ymago pacis ut. s. Item ex infra ipsum terminum habeatur lavatorium una cum tobalia ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi thuribulum reparetur et ponantur cathene in eodem necessarie et anulus desuper ac etiam fiat naveta sive vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg. fiat inventarium ut s. Item ex infra f. omn. sct porticus dicte eccl^{ie} reparetur. Item ex infra triennium fiant extente ut s. In qua eccl^{ia} est unum altare in honore b^{tum} Nicolai et Anthonii confessorum et b^{te} Kath^{e} virg^{is} fondatum non dotatum in quo omnia competenter stare comperta fuerunt.

Gertzensebb.

Supradicta die lune prelib^{ti} rev^{di} patres Dmi visit^{es} eccl^{am} parlem de *Gertzensebb* visitarunt extimatam valere com. oner. supp. . . . . que de presente pred^{um} prep^{l} et conventus Interlac. et institutione pred^{a} esse dignoscitur : cujus est curatus Dus *Leonardus Casthler* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura sunt 16 foci vel c^{a} in qua omn. et s. comp. st. et esse comp. ptr. aliq. sup. qu. ipsi Dmi ord. et fieri inj. ut seq. Inprimis ex a modo in futurum sit lumen die et nocte ardens continue ante eps Christi. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur ut s. Item ex infra f. resurrectionis Dmi verrerie cancelli debite reparentur : item ex infra (Fol. 46 b) annum murus cancelli a parte qua dicitur epistola dealbetur et inhibetur, ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiant sedes et letrile in eadem eccl^{ia}

ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi psalterium religetur. Item ex infra ipsum terminum thuribulum reaptetur et fiat naveta ut s. Item ex infra triennium muri navis eccl^{ie} ab intra dealbentur. Item ex infra d^{um}, termiuum pars dextra ipsius navis que non est debite, foderetur ad instar alterius. Item ex infra triennium fiat unus sexternus in quo notentur et inseribantur officia solemnitatum ut s. Item ex infra annum fiat una fenestra in muro juxta altare b^{te} Kath^{e}. Item ex infra mensem fiat inventarium ut s. Item ex infra d^{um} term^{um} fiant cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii, cujus clausura debite manuteneatur. Item ex infra triennium fiant extente, ut s.

Item visitarunt altare b^{te} Kath^{e} in ipsa eccl^{ia} fondatum et de 30. modiis de spelta vel c^{a} dototum, quod dicitur cure prep^{e} annexum, in quo omnia sufficienter comperta fuernnt.

Belp.

Die Martis 10^{a} pred^{i} m. Julii prenom^{ti} Dmi visitat^{es} eccl^{am} parl^{em} de ***Belp*** visitarunt extimatam valere comm^{tex} oner. supp. . . . . que de present^{e} antedict^{um} Dum prep^{i} et cap^{li} s. conv. Interlac. et institutione pred^{a} cujus est curatus Dus ***Petrus Espinger*** presb. canon. pred^{i} conv. Interlac. qui personaliter residet, sub cujus animarum cura sunt 100. foci vel c^{a} in qua omn. et sing. comp. st. et esse comp. pter ali. s. quib. ipsi Dmi ord. et inj. ut seq. Item ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cps reponendum quod foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum debite intitulentur. Item ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade ante cps Christi. Item ex infra f. resurrectionis Dmi viaticum in quo portatur cps Chr^{i} infirmis debite reparetur. Item ex (Fol. 47 a) infra annum fiat unus sexternus in quo notentur officia solennitatum

ut s. Item ex infra annum sacristia dealbetur et foderetur de postibus, in qua teneatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens vexillum secundum facultatem d^e^ eccl^ie^ parochianorum: item ex infra annum trabatura seu foderatura cancelli a parte capelle b^te^ M^e^ virg. debite reparetur: item ex infra f. omn. Sct^um^ verrerie cancelli debite reparentur: item ex infra annum fiat aspersorium in porta ut s. Item ex infra triennium tectum cancelli coperiatur de novo: item ex infra dictum annum muri cimiterii ubicunque indigent reparentur et ponantur 4. cruces in cimiterio infra mensem ut s. Item ex infra triennium fiant extente et infra mensem inventarium ut s. In qua quidem eccl^ia^ sunt tria altaria fondata tamen conservata, et non dotata.

Tornen.

Eadem die Martis visitarunt eccl^am^ par^lem^ de *Tornen*, extimatam valere comm^ter^ oner. supp. . . . . Que de present^e^ supradict^um^ Dm^um^ prep^i^ et conventus monast^ii^ Interlac. et institutione pred^a^, cujus est curatus Dus *Girardus Guthat*, qui personaliter et deservit in eadem: sub cujus regimine s. anim. cura sunt 26 foci vel c^a^, in qua omnia . . ut seq. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^i^ cps reponendum ut s. Item ex infra biennium fiat una bona et competens custodia argentea ad reponendum cps Christi: item ex infra annum monstrancia in qua portatur cps Chr^i^ in die eucaristie reparetur debite; item ex a modo in antea teneatur lumen ante cps Chr^i^ ardens continue: item ex infra 10 dies ampule sacrarum unctionum intitulentur debite. Item ex infra annum fiat unum bonum et competens obsequiale ad baptisandum. Item ex infra annum duo libri legendarum religentur et coperiantur debite. Item ex infra biennium sacristia debite reaptetur (F. 47b):

item ex infra mensem baptisterium etiam reparetur quam decenter. Item ex infra biennium eccl^ia^ et cancellus dealbentur ab intra et inhibetur ne ulterius faces in illis extingantur sed cum cornu aut alia re ad hoc apta. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum recoperiatur. Item ex infra annum apponatur lapis aspersorii juxta magnam portam d^e^ eccl^ie^ ut s. Item ex infra unum mensem proxime venturum fiant 4. cruces et apponantur in 4. angulis cimiterii, cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^um^ term. fiat invent. per manus not. de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis jocal. ejusdem eccl^ie^ cujus dupl. hab. par^i^ sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. redd. et al. jur. d^e^ eccl^ie^, ne in fut. alienentur et cultus div. in eadem diminuatur. Quarum tamen extent. hab^t^ pred^i^ par^i^ dupl. sign. In ipsa siquidem parochiali eccl^ia^ est unum altare in honore Ste Kath^e^ virg. fondatum et consecratum, necdum tamen dotatum.

Montricherius.

Die Mercurii 11ma m. pred^i^ Julii prelib^ti^ Rev^di^ patres dmi Visit^es^ eccl^am^ paroch^em^ de Montricherio visitarunt, extimatam ut dicitur nullius fere valoris in absentia s. in portatis. Que de collatione Dmi prioris d^i^ loci et institutione pred^a^ esse dignoscitur: cujus est curatus Dms *Johannes Meyger* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 50. foci vel c^a^, in qua omnia . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat ciborium pro cpe Chr^i^ quod foderetur et depingatur ab extra et coram eodem Chr^i^ cpe teneatur lumen die ac nocte ut supra. Item ex infra f. assumptionis b^te^ M^e^ virginis prox^e^ venturum habeatur una bona et competens lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^i^ infirmis. Item ex infra dictum terminum quidam vasculus ereus existens reparetur (Fol. 48a) ut illo cps Chr^i^ re-

ponatur. Item ex infra f. omn. Sct^{u} fiat naveta seu vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne amplius in illo utatur cera sed tantummodo incenso sive thure. Item ex infra annum fiat pistina lavatorium in parte dextra cancelli prope altare et teneatur tobalia et pelvis aut saltem lavatorium ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens graduale. Item ex infra f. assumptionis b^{te} M^{e} virg^{is} fiat unus bonus et largus passus ante altare b^{ti} Anthonii, quod quidem altare non est consecratum neque dotatum. Item ex infra f. Penthecostes fiat monstrancia seu vasculus in quo portatur cps Chr^{i} in die eucaristie repingatur et reparetur debite. Item ex infra annum apponatur Kalendarium novum breviario et religetur debite. Item ex infra d^{m} terminum sacristia pavetur postibus et in illa fiat fenestra competens et ferretur: item ex infra d^{um} annum fiat lapis aspersorii qui apponatur juxta portam dicte eccl^{ie} ab extra, prout s. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in angulis 4. cimiterii, quod cimit. in ejus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^{um} mensem fiat invent. per manus not. de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^{e} eccl^{e} ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur. Quarum tamen extent. habeant pred^{i} paroch^{i} dupl. sign.

Kunitz.

Die Jovis 12ma pred^{i} m. Julii a^{o} quo s. rev^{di} in Chr^{o} patres Dmi Ep^{us} Granat. et Abbas Fil. visit^{es} pref^{i} eccl^{am} paroch^{em} domus in *Kunitz* ordinis b^{te} M^{e} theutonicorum, nullius extimatam valere in portatis, que de present^{e} commendatoris dicti loci in Kunitz et institutione predicta esse dignoscitur. Cujus est curatus D^{us} *Petrus de Argentina*, presbyter ordinis et dmus predict^{um} qui

personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura sunt . . . foci vel c^{a} (F. 48 b) ut prefertur visitarunt. In qua omnia . . . ut sequitur. Inprimis ex infra unum mensem prox^{e} venturum apponatur de corporali in custodia s. vasculo in quo reponitur corpus Christi. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue ardens in lampade ante eps Christi. Item ex infra 10. dies vasculi sacrarum unctionum intitulentur et similiter reliquie dum commode fieri poterit ut s. Item ex infra f. omn. (sanct.) fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra d^{um} f. fiat tabula s. ymago pacis, que ad obsculum celebranti detur ut s. Item ex infra sex annos fiat una bona et competens sacristia in loco aptiori ad hoc competenti et congrue. Item ex infra f. Pasche graduale religetur. Item ex infra annum sedes formarum chori debite reaptentur. Item ex infra biennium verrerie visitentur et ubicunque indigent reparentur. Item ex infra f. Nativ^{tis} Doni affingatur fous aspersorii juxta magnam d^{e} eccl^{ie} prout s. Item ex infra mensem apponantur cruces in cimeterio ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. per manus not. de univ. et sing. vestim. sac. ornam. alt. et aliis joc. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex Jura et Redditus d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ne inf^{ut}. alienentur, et hoc infra biennium. Item injungitur sub excommunicationis pena hiis qui retroactis temporibus fuerunt jurati d^{e} eccl^{ie} et receperunt obventiones ejusdem eccl^{ie} quod in presentia 4 vel 6. eligendorum per parochianos et in presencia Dmi militis perceptoris d^{e} domus in Kunitz s. ab eodem alterius deputati atque curati dicti loci reddant computum de receptis et libratis et a modo in antea quolibet anno in f^{o} omn. sct^{um} premisso modo anno quolibet reddere debeant d^{i} jurati sive subrogandi ut sic appareat de rebus d^{e} eccl^{ie} et dictorum juratorum regimine.

Item visitarunt tria altaria in pred^{a} eccl^{ia} fondota que

deserviuntur per religiosos d^e domus, in quibus omnia et sing. comp. stare et esse comp.

(Folgt die Visitation von Flumenthal, Solothurn, Selsach, Granges, dann

Longaaqua alias *Lengo*, Langnouw.

Eadem die 16to m. Jul. (Fol. 53 a) visitarunt eccl^am paroch^lem Longeaque alias Lengo nullius valoris in portatis ut dicitur extimatam. Que de present^e Dmi Abbatis Bellelagie ord. Premonstrat. Basiliensis dioc. et institutione prefati Dmi N^i Lausann: cujus est curatus frater *Uldricus Dieme* presbtr monast. et ord. pred^um, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. anim. cura 9. foci vel c^a, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra unum annum prox^e venturum fiat almaliolum pro eqe Chi^i et teneatur lumen continuum coram eodem. Item ex infra prox^um f. b^ti Michaelis fenestra cancelli de parte dextra ipsius eccl^ie muniatur vitrina aut saltem tela et similiter fenestra sacristie. Item ex infra triennium cancellus et sacristia foderentur de lignis: et etiam gradus ascensus campanilis reparentur debite. Item ex infra pred^um f. b^ti Michaelis passus ante magnum altare reparentur maxime a parte qua dicitur evangelium et etiam foderetur de lignis s. postibus planis: Item ex infra annum graduale et psalterium religentur. Item ex infra f. Nativ^tis Dmi fiat unum parvum letrile juxta parvam fenestram cancelli. Item ex infra f. b^ti Michaelis fiat invent. de rebus, ornamentis, vestimentis et al. jocal. d^e eccl^ie ut s. item ex infra mensem fiant 4 cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii. Item ex infra triennium redditus d^e eccl^ie in libro rediguntur aut fiant extente ut s. Item visitarunt altare b^te M^e virg. de modico dotatum. In eo celebrat curatus d^i loci secundum fondationem ejus ut asserit.

Parles alias *Pietelen.*

Predicta autem die lune ipsi Dmi visit^es^ eccl^iam^ paroch^lem^ de *Parles* alias *Pieterlen* etiam visitarunt, nullius valoris in absentia sive in portatis, ut dicitur. Que de present^e^ d^i^ Dmi abbatis Bellilagie et institutione predicta, cujus est curatus frater *Johannes Bruin* religiosus pred^i^ monasterii Bellilagie qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 40 foci vel c^a^, in qua omnia . . . . . ut sequitur (Fol. 53 b). Item ex infra prox^um^ festum eucaristie Chr^i^ fiat unum bonum et competens almaliolum pro cpe Chr^i^ reponendum, ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue in lampade ardens coram cpe Chri. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi monstrantia seu vasculus in quo portatur Chr^i^ cps in die ipsius eucaristie debite reparetur ant saltem habeatur una alia nova. Item ex infra d^um^ terminum habeatur viaticum ad portandum Chr^i^ cps infirmis et etiam habeatur lanterna bona et competens ad portandum lumen coram ipso. Item ex infra dictum terminum thuribulum in ejus cathenis et alibi ubi indiget reparetur debite et fiat naveta prout s. Item ex infra f. omn. sct^um^ habeatur tabula s. ymago pacis, ut s. Item ex infra quatriennium fiat missale competens ad usum ecclesie Lausann. Item ex infra pred^um^ f. omnium sct^um^ fiat officium ad sepeliendum mortuos ut addatur obsequiali. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi magnum breviarium d^e^ eccl^ie^ religetur debite. Item ex infra triennium sacristia ab intra dealbetur et subfoderetur postibus seu pavetur lapidibus et trabatura ipsius reparetur ac in ipsa sacristia teneatur lavatorium et tobalia ut s. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi fenestra sacristie ipsius debite reparetur de bonis lapidibus vel alias, ita quod ferratura ejusdem firmiter stare videatur et secure: et etiam murus porte ejusdem sacristie reparetur. Item ex infra triennium verrerie fenestrarum cancelli et navis eccl^ie^ debite

reparentur. Item ex infra dictum terminum muri ejusdem cancelli dealbentur ubicunque indigent. Item ex infra eundem terminum tectum navis eccl^ie specialiter a parte montis reficiatur seu reparetur debite. Item ex infra dictum terminum muri d^e eccl^ie in locis quibus existit necessarium rebochientur s. obturentur. item ex infra annum ossarium s. locus in quo reponuntur ossa mortuorum debite reparetur et coperiatur. Item ex infra triennium muri clausure cimiterii ubicunque indigent reparentur debite: item ex infra d^um terminum fiant extente et infra mensem inventarium, ut s. Item ex infra dictum mensem fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris pred^i cimiterii. Item visitarunt duo altaria b^te M^e virg. et s^ti Nicolai confessoris in ipsa eccl^ia fondata non dotata tamen consecrata, in quibus omnia sufficienter comperta fuerunt.

Buctemberg. (Fol. 54 a).

Predicta die lune XVI° anted^i m. Julii prelib^i rev^di patres Dmi visit^es eccl^am paroch^lem de *Buctemberg* visitarunt nullius valoris ut dicitur in portatis sive in absencia. Que de presente pred^i Dmi abbatis monast^ii *Locidei* et et institutione pred^a: cujus est curatus frater *Johannes Brab*, presbtr et relig^us d^i monast^ii qui ut moris est residet in d^o monasterio et deservit ab ipso loco dictam eccl^am par^lem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 12 foci vel c^a, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea curatus pretactus teneat sacras hostias et etiam reliquias in ciborio s. almaliolo ad hoc juxta altare apposito, quas hostias renovet idem curatus omni mense bis aut semel. Item ex sit lumen continuum ardens die ac nocte Ch^i eps ut s. Item ex infra f. Nativ^is Dmi crucifixus apponatur debiter inter voltam cancelli et navis eccl^ie ut solitum est. Item ex dum commode fieri poterit reliquie intitulentur

ut s. et etiam sacre unctiones infra 10. dies. Item ex infra f. b^ti Michaelis fiat inventarium per manus not^ii de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis joc. d^e eccl^ie cujus dupl. hab. par^i sign. Item ex dum commode fieri poterit cimiterium melius claudatur et infra mensem apponantur in eodem 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hom. in 4. angulis ejusdem cimiterii. Item ex infra triennium omnes et singuli census, redditus et alia jura d^e eccl^ie in libro redigantur, cujus etiam duplum habeant pred^i paroch^i signatum.

Eadem die de sero ipsi Dmi applicuerunt in oppido *Biellensi*, ubi honorifice per curatum et clericum ac populi multitudine processionaliter cum reliquiis crucibus vexillo cereis ardentibus aqua benedicta thuribulo et aliis solitis juxta et extra portam ipsius oppidi recepti fuerunt et sic cum processione ad eccl^iam paroch^lem dicti loci accesserunt et ibidem factis commemoracionibus . et indulgentiis datis hospitati fuerunt. Et crastina pref^us Dus Ep^us Granat. ad visitandam eccl^am par^lem de *Mettz* accessit, pred^o Dmo Abbate in d^o oppido super quibusdam rebus vacante et existente.

(Fol. 54 b). *Mettz.*

Die Martis XVII° pred^i m. Julii prelib^us Dms Ep^us Granat. eccl^am par^lem *de Mettz* visitavit, extimatam valere com^ter oner. supp. . . . . Que de present^e anted^i Dmi abbatis monast^ii Locidei et instit. pred^a, cujus est curatus frater *Johannes Eychlemberg* relig. pred^i monast^ii qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 15 foci vel c^a, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Item ex infra prox^um annum fiat unum bonum et competens almaliolum pro corpore Chr^i ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade ante eps Christi. Item ex infra

predum annum muri cancelli ubicunque indiget dealbentur: item ex infra f. omn. sctum verreria fenestre cancelli a parte qua dicitur epistolam debite aptetur et secure reponatur. Item ex infra dum terminum pavimentum cancelli maxime ante ingressum sacristie et etiam aliis locis quibus indiget reparetur. Item ex infra f. assumptionis bta Me virg. clausura fontium baptismalium debite reaptetur. Item ex infra f. bti Michaelis fiat ymago pacis ut s. Item ex infra annum trabatura cancelli foderetur ad modum illius navis de eccle. Item ex infra f. bti Michaelis fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris cimiterii, quod quidem cimiterium claudatur ubicunque indiget ut supra. Item ex infra f. bti Michaelis fiat invent. per manus notii de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. de eccle cujus dupl hab. pari sign. Item ex infra triennium redditus et census de eccle in libro ut s. redigantur.

Biell.

Die . . (Fol. 55 a).

(Lücke).

Peril. (Fol. 56 b).

Eadem die Mercurii visitarunt ecclam parlem de Periculo extimatam valere communiter oner. supp. 10 flor. Rhen. vel ca. Que de presente revdi patris Dmi Epi Basiliensis et institutione prelibti Dmi ni Lausann. Epi esse dignoscitur: cujus est curatus Dms *Johannes Falconis* de Mureto qui non residet sed in ea deservit *Henricus Bissoti* auctoritate ordinaria Dmi Ni Lausann. per antedos Dms visites admissus, sub cujus regimine seu animarum cura sunt 14. foci vel ca, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro

cpe Chr^{i} et coram eo teneatur lumen continuum ut s. Item ex infra d^{um} terminum fenestra retro altare ferretur et verreria ipsius reparetur ac etiam alie fenestre navis eccl^{ie} ubicunque indigent reparentur: item ex infra biennium eccl^{ia} foderetur postibus aut pavetur lapidibus. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis eccl^{ia} ipsa debite coperiatur de novo et interiora foramina tecti obturentur, ita quod non pluat in eadem. Item ex infra annum fiat obsequiale s. ende ad baptisandum: item ex infra dictum terminat fiat ossarium s. locus ad reponenda ossa mortuorum in loco ad hoc aptiori. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis apponantur 4. cruces cimiterio, quod cimiterium manuteneatur semper clausum. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium redditus et centus dicte eccl^{ie} rodigantur, ut s.

Waffelin.

Eadem die visitarunt eccl^{am} par^{lem} de *Waffelin* nullius valoris supportatis oneribus, que de present^{e} pred^{i} r. p. Ep^{i} Basiliensis et institut. pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus *Johannes Masselerire* qui non residet ne deservit in eadem nec aliquis pro eo, in qua . . . sequitur. Item ex infra proximum fiat almaliolum pro cpe Chr^{i} et teneatur lumen continuum coram eo ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis: item ex infra prox^{um} f. Nativ^{tis} Dmi due verrerie (Fol. 57 a) fenestrarum chori retro altare existentes ubi indigent reparentur debite et fiat verreria in alia a parte sinistra chori pred^{i}: item ex infra annum muri navis eccl^{ie} ab intra dealbentur et reficiantur ubicunque indigent et dum commode fieri poterit repingantur. Item ex infra d^{um} annum campanile recoperiatur et similiter navis eccl^{ie} infra duos aut tres annos. Item exinfra annum habeantur due channete ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra

annum foderetur eccl^{ia} de postibus: item ex infra d^{um} terminum fiat ossarium ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiant 4. cruces in cimiterio. Item ex infra f. Nativ. Dni crux que portatur infirmis repingatur: item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat inventarium et infra triennium redditus et census ejusdem eccl^{ie} redigantur ut s.

Urbben.

Supradicta die Mercurii visitarunt eccl^{am} par^{lem} de *Urbben* extimatam valere com^{ter} oner. supp. 7 librarum monete Bernensis vel c^{a}, que de presente Dmi pred^{i} Sc^{i} Germani dioc. . . . . et institutione pred^{a}: in qua nullus est institutus curatus sed in ea deservit Dus *Benedictus Belper* pbtr Biellensis auctoritate predicta ad 6. annos admissus: sub cujus animarum cura seu regimine sunt 10. foci vel c^{a} in qua siquidem ecclesia omnia . . ut seq. Inprimis ex infra annum prox^{e} venturum fiat almaliolum unum pro cpe Chr^{i} et teneatur lumen coram eo continue ardens ut s. Item ex infra prox^{um} f. b^{ti} Michaelis reformetur verreria fenestre a parte sinistra cancelli existentis. Item ex infra d^{um} terminum reficiatur missale aut saltim habeatur unum novum. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat obsequiale ad baptistandum. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat una cathena in medio (Fol. 57 b) thuribuli: et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra d^{um} terminum apponantur cruces in cimiterio, cujus clausura manuteneatur ut s. Item proximum mensem fiat inventarium per manus notarii de omn. et sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie} cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium redditus, census et alia jura ejusdem eccl^{ie} in libro redigantur ut s.

Porc. Portt.

Die Jovis 19° prep^{i} m. Julii ipsi Dmi visit^{es} eccl^{am} par^{lem} de Porc visitarunt extimatam valere comm^{ter} oner. supp. 24 flor. rhen. Que de present^{e} Dmi prioris insule medii lacus prope Erlach et instit^{a} pred^{a} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Petrus Solidi* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 8. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Imprimis ex infra annum prox^{e} venturum fiat almaliolum pro cpe Chr^{i} et teneatur lumen continue coram eo ardens ut s. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi vitrina fenestre cancelli retro altare existentis reficiatur, aut saltim fiat nova. Item ex infra 10. dies vasculi s. ampule sacrarum unctionum intitulentur ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat due cathene in thuribulo et fiat una naveta. Item ex infra biennium eccl^{ia} ipsa foderetur postibus. Item ex infra pred^{um} f. Nativ. Dmi verreria fenestre navis eccl^{ie} ad sinistram partem existenti apponatur aut saltim muniatur tela. Item ex infra 8. dies baptisterium ferretur debite: item ex infra f. Nativ. Dmi. crucifixus apponatur supra introitum cancelli ut moris esse videtur. Item ex infra annum fiat ossarium ut s. Item ex infra b. Michaelis tectum introitus d^{e} eccl^{ie} reparetur. Item ex infra pred^{um} f. b^{ti} Michaelis apponantur cruces in cimiterio, cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra mensem fiat inventarium et infra triennium census et redditus d^{e} eccl^{ie} in libro redigantur ut s.

(Fol. 58 a). *Burguillon.* Bürglen.

Eadem die Jovis visitarunt eccl^{am} paroch^{lem} de *Burguillon* extimatam valere comm^{ter} oner. supp. 60. libras pred^{e} monete Bernensis c^{a}, que de present^{e} pred^{a} Dmi abbatis Locidei et institut^{e} pred^{a} esse dignoscitur et cujus est curatus frater Johannes *Mynst* religiosus prep^{i}

monasterii qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. inprimis ex infra annum fiat unum almaliolum pro cpe Chr^{i} ut s. Iiem ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex infra festum Nativ^{tis} Dmi muri cancelli ubicunque indigent reparentur et inhibetur, ne ulterius faces s. candele in illis extingantur, sed cum cornu aut alia re apta ad hoc. Item ex infra proximum f. omn. Sct^{um} verrerie navis et cancelli ipsius eccl^{ie} reficiantur vel fiant nove et ferrentur earum fenestre: item ex infra mensem reficiatur patena calicis que diciiur esse destructa. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat una bona et competens alba. Item ex infra eundem terminum campanile et ipsa eccl^{ia} ubicunque indigent, recoperiantur debite. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemoree altitudinis unius hominis que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimiterium semper manuteneatur clausum: item ex infra dictum mensem fiat invent. qer manus not^{ii} de omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. habeant par^{i} sign. Item ex infra triennium redditus et census d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro prout supra. Item in ipsa eccl^{ia} est altare b^{ti} Anthonii et b^{te} Katherine fundatum, non dotatum, sed annexum ipsi eccl^{ie}.

Capella de *Belmont* membrum ecc^{ie} de *Port.*

Item visitarunt capellam s^{ti} *Gengulphi de Belmont* filiola et membrum pred^{e} eccl^{ie} par^{lis} de *Port* que ut dicitur esse antiquitus solebat prioratus S^{ti} Petri de Insula, in quo non tenentur nec administrantur sacramenta: omnia in ipsa comp. stare et esse comperierunt, preter pauca, super quibus ipsi Dmi ordinarunt esse. Primo ex infra prox^{um} f. resurrectionis Dmi porta ipsius capelle reparetur, claudatur cum sera et clave. Item ex infra

annum fenestre cancelli reparentur debite. Item quoque et dum commode fieri ipsa capella foderetur postibus et manuteneatur in ipsius structuris et edificiis bene et debite.

(Lücke).

(Fol. d8 b). *Nidavv.*

Die Veneris sequenti 20° pred^{i} m. Julii prelibati Rev^{di} patres Dmi visitatores eccl^{am} par^{lem} de ***Nidavv***, que dicitur esse filiola et membrum eccl^{ie} par^{lis} de ***Burglen*** pred^{e}, que de present^{e} pred^{i} abbatis Locidei et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur, cujus est permisserius Dus ***Johannes Tschuply*** qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus animarum cura scu regimine sunt . . foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro corpore Chr^{i} in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra atque ab extra depingatur, ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen continue ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex infra biennium fiat una bona et competens custodia ad reponendas sacras hostias. Item ex infra d^{um} terminum habeatur coclear argenteum pro administrando ut s. Item ex infra triennium fiat unum bonum et competens obsequiale ad baptisandam et interim illud quod ibidem existit religetur debite. Item ex infra annum verrerie cancelli et etiam navis eccl^{ie} maxime juxta altaria debite reparentur et quantocius fieri poterit, fenestre earum ferrentur. Item ex infra d^{um} terminum habeatur lavatorium et tobalia in ipsa eccl^{ia}. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis baptisterium claudatur debite et secure. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi crucifixus reponatur inter cancellum et navem eccl^{ie} ut moris est. Item ex dum commode fieri poterit muri navis eccl^{ie} in locis quibus indigent, dealbentur. Item ex infra mensem apponantur 4 cruces in 4 (Fol. 59 a) angulis cimiterii et cujus clau-

sura semper manuteneatur ut supra. Item ex infra biennium cancellus et eccl^{ia} paventur s. foderentur postibus bene et debite et sedes lignee que ibidem sunt tollantur ne alie reponantur. Item ex infra mensem fiat invent. per manus notarii de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. ac al. jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. habitatores d^{i} loci sign. Item ex infra triennium redditus et census d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria in eadem eccl^{ia} fondata et primo altare b^{te} M^{e} virg^{is} dotatum de certis censibus pro certis missis qualibet ebdomada celebrandis: cujus est altarista s. capellanus Dus *Nicolaus Convers* auctoritate ordinaria per eosdem Dos visitatores in et de eodem institutus. Item visitarunt alia duo altaria, unum in honore b^{ti} Michaelis in medio eccl^{ie} et aliud a parte qua dicitur epistola in honore s^{te} crucis, fondata non dotata que quidem altaria una cum majori fuerunt per prefatum Dum Ep^{um} Granatensem consecrata, tn quibns omnia competenter stare comperta sunt.

Sucz. Sutz.

Eadem die visitarunt eccl^{am} paroch^{lem} de *Sucz*, extimatam valere comm^{tcr} onr. supp. . . . . Que de present^{e} pred^{i} Dmi abbatis Locidei et instit^{e} pred^{a}, cujus est curatus frater *Nicolaus cancri* alias *Kriepz*, religiosus pretacti monast^{ii} Locidei, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 16. foci vel c^{a} in qua omnia . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum almaliolum pro cpe Chr^{i} jam inceptum debite compleatur, fodereturque et depingatur ut s. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte continue ardens in lampade ante cps

Christi. Item ex infra proxum f. assumptionis bte Me virg. sacre unctiones intitulentur. Item ex infra f. omn. Sctum fiat tabnla s. ymago pacis que obsculo ut s. tradatur. Item ex infra (Fol. 59 b) dum terminum apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra f. Nativtis Dmi quidam sexterni indebite positi s. suti reaptentur. Item ex infra annum eoopertura portici ecclie reparetur : item ex infra eundem annum introitus cimiterii reaptetur et alibi ubicunque indiget debite reaptetur ita quod animalia non intrent. Item ex infra mensem apponantur 4 cruces in eodem cimiterio ut s. Item ex infra f. bti Michaelis fiat invent. per manus notii de univ. om. et sing. vestim. sacerd. ornam. altaris et aliis jocal. de ecclie , cujus dupl. hab. pari sign. Item ex infra triennium omnes singuli redditus et censos de ecclie in libro redigantur, ut s. In ipsa ecclia est unum altare non dotatum neque consecratum.

Novavilla.

Die dmca 22de m. Julii anno quo s. Revdi in Chro pes Dms Ep. Granat. et abb. Fil. visites prefi ecclam parlem extra muros ville Novaville dictam *alba eecli*a extimatam valere commter oner. support. . . . . que de presente Dmi Abb. Bellilagie et instite predа esse dignoscitur, cujus est curatus frater *Johannes Gisez* relig. predi monastii Bellilagie, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . foci vel ca ut prefertur visitarunt, in qua omnia . . . ut sequitur. Item ex infra Nativ. Dmi proxe venturam fiat monstrantia s. vasculus ad tenendum et portandum corpus Christi in die ipsius eucaristie reparetur et mundetur debite : item ex infra annum verrerie fenestrarum cancelli reparentur debite. Itaque ex dum commode fieri poterit reliquie ejusdem ecclie intitulentur.

cedulis pergameneis habita tamen informatione veridica quorum membrorum et sanctorum sunt. Item ex infra quatriennium fiat unum bonum et competens antiphonarium: item ex quantocius commode fieri poterit, murus cancelli a parte sacristie s. campanilis refingatur: Item ex infra annum fiant celi se cooperture super altaribus d^e^ eccl^ie^ in alto (Fol. 60 a) existentes et listellentur ne pulveres aut alie immunditie cadant super eisdem altaribus. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemoree v. lapidee altitudinis unius hominis que apponantur in 4 angulis cimiterii, cujus clausura manuteneatur debite ut s. Item ex infra d^um^ terminum fiat inventarium per manus not^ii^ de univ. omn. et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. joc. d^e^ ecc^ie^, cujus duplum habeant par^i^ sign. Item ex infra triennium omnes census redditus d^e^ eccl^ie^ in libro ad modum extentarum s. recognitionum redigantur ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria in eadem eccl^ia^ fondata et primo altare s^e^ crucis et b^ti^ Nicolai confessoris, consecratum et non dotatum: item altare b^te^ M^e^ virg. et sc^te^ Agathe consecratum et de certis redditibus una cum capella b^ti^ Jodoci postmentionata pro una missa qualibet ebdomada in eadem capella b^te^ M^e^ virg. die lune per capellanum earundem capelle et altaris celebranda dotatum, quarum est capellanus s. altarista . . . . . Item visitarunt altare b^te^ Me Magdalenes b^tum^ Sebastiani et trium magorum hodie consecratum et de tribus somatis vini cens. quas dedit Nicolaus Layt burgensis Noveville dotatum.

In ipsa siquidem parochiali eccl^ia^ non tenetur cps Chr^i^ sed in capella ejus filiali que existit infra villam Nove ville fondata actento quoque porte ipsius eccl^ie^ semper clauduntur de nocte hora competenti et curatus pretactus in d^a^ villa moratur.

Capella infra villam.

Item visitarunt capellam Ste Katherine virg^is^ Sc^ti^ Georgii et 11,000 virginum infra prd^um^ locum Noveville fondatum, que est filiola et membrum pred^e^ par^lis^ eccl^ie^. In ipsa quoque capella est permisserius auctoritate ordinaria canonice institutus, Dus *Johonnes Reyer* presbyter, qui personaliter residet et deservit in eadem et singula in ipsa capella competenter stare et esse comperierunt.

(Folgt Landeron).

(Fol. 61 b). *Duanna.*

Eadem die visitarunt eccl^am^ par^lem^ de *Duanna* extimatam valere comm^ter^ oner supp. . . . . vel circa, que de present^e^ commendatoris domus in Buchsy ordinis Hicrosolymitani Constant. dioc. et instit^e^ pred^a^. Cujus est curatus frater *Johannes Lotz* presbtr relig. ord. pred^i^ qui personaliter residet et deservit in eadem sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40. foci, vel c^a^, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum prox^e^ venturum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^i^ cps repoaendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra postibus: ab extraque super illo depingatur Chr^i^ ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partem existentibus duosque cereos ardentes depictos tenentibus ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens in lampade coram Chr^i^ cpe. Item ex infra proximum f. b^ti^ Michaelis archangeli fiat custodia sive vasculus ad tenendum Ch^i^ cps. Item ex infra d^um^ terminum thuribulum reaptetur bene et debite et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum et inhibetur ne ulterius in illo utatur cera sed incenso. Item ex dum commode

fieri poterit reliquie intitulentur ut s. Item ex infra annum antiphonarium (Fol. 62 a) religetur et reparetur. Item dum et commode et citius fieri poterit murus volte inter cancellum et navem eccl^ie dealbetur et sacristia debite compleatur et in illa fiat lavatorium ut supra. Item ex infra triennium fenestra nova que est a parte domus presbt^lis in navi eccl^ie et illuminat altaria ferretur et secure claudatur et dum commode fieri poterit ponatur verreria. Item ex infra mensem fiant 4. cruces que apponantur in 4. quadris cimiterii et ipsum cimit. semper manuteneatur clausum ut s. Item ex infra f. b^ti Michaelis prox^e venturum fiat inventarium per manus not^ii de omnibus et sing. vestim. sacerd. ornam. alt. et aliis jocal. ejusdem eccl^ie, cujus dupl. hab. par^i sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et aliis juribus d^e eccl^ie, ne infut. alien. et cultus div. in ead. diminuatur, quarum tamen extent. habeant pred^i paroch^i dupl. sign.

Diesse.

Die Martis sequenti visitarunt eccl^am par^lem in *Diesse* extimatam valere comm^ter on. supp. 40. libras bonorum Lausann. vel c^a que de presentat^e Dmi abbatis monast^ii Herilacensis alias insule b^ti Johannis ordinis S^ti Benedicti pred^e Laus. dioc. et institut^e pred^a esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Johannes Clerici* canonicus Novicastri qui non residet, sed deservire facit per Dum *Guidonem Clerici* pbtum ejus nepotem et vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100 foci vel c^a. In ipsa etiam eccl^ia omnia et sing. . . . . ut sequitur. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens continue ante cps Chr^i. Item ex infra triennium et citius si commode fieri poterit fiat una bona et competens custodia s. vasculus ad tenendum cps Chr^i. Item ex infra 10 dies

sacre unctiones intitulentur ut s. (Fol. 62 b). Item ex infra 10 dictos dies calices d^e^ eccl^ie^ mundentur debite. Item ex infra annum fiant due channete ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra quinquennium et citius si commode fieri possit fiat una bona et competens sacristia cum volta juxta cancellum dicte eccl^ie^ a parte qua dicitur evangelium, ita quod introitus ipsius sit in cancello et ipsa sacristia pavetur s. foderetur postibus : et in ea teneatur pelvis una cum tobalia ut s. et fiat lavatorium. Item ex infra eundem terminum fiat almaliolum pro cpe Chr^r^ reponendum ut s. Item ex infra 10. annos et citius si commode fieri possit fiat campanile a parte anteriori ipsius eccl^ie^. Item ex infra f. Pasche duo passus qui sunt ante magnum altare elargiantur de uno pede ab utraque parte et specialiter juxta ipsum altare et postmodum foderentur ipsi duo passus de lignis bone et debite. Item ex infra annum muri et introitus cimiterii ubicunque necessarium est et fuerit, reparentur et infra mensem in ipsius 4. angulis reponantur cruces 4. Item ex infra d^um^ mensem fiat invent. per manus not^ii^ de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^e^ eccl^ie^ cujus dupl. hab. par^i^ sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. d^e^ eccl^ie^ ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur, quarum tamen extent. hab. pred^i^ parochiani dupl. sign. Item visitarunt duo altaria in ipsa fondata et non dotata annexa huie pred^e^ par^li^ eccl^ie^.

Gleresse, membrum pred^e^ par^lis^ eccl^ie^ de *Diesse*.

Item eadem die visitarunt eccl^am^ sive capellam de *Gleresse*, filiolam et membrum suprad^e^ paroch^lis^ eccl. de Diesse, in qua teneatur cps Chr^i^, fontes baptismales, unctiones sacre et habet cimiterium et ibidem deservitur per curatum seu ejus vicesgerentem : in ipsa quoque sunt duo

altaria fondata videlicet altare be^torum^ Fabiani et Sebastiani martyrum et altare b^ti^ Anthonii confessoris que sunt consecrata et de certis paucis censibus dotata pro una missa qualibet ebdomada per dictum curatum s. ejus vicarium vel alium nomine suo ibidem celebrandis: in quibus siquidem capella et altaribus omnia et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra biennium fiat almaliolum pro cpe Chr^i^ ut s. (Fol 63 a). Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue ante cps Christi. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis fenestre juxta altare Sct^um^ Fabiani et Sebastiani claudantur verreria aut saltem tela et passus ante d^um^ altare de lapidibus reaptetur. Item quod infra f. Nativ. Dmi monstrantia in qua portatur cps Chr^i^ in die eucaristie reaptetur debite. Item ex infra dictum terminum apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta ut s. Item ex infra 10. dies fontes bap^les^ debite cum sera et clave claudantur et jungantur. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis, que appon. in 4. ang. cimit. et ipsum cimit. spr. manuteneatur in clausura sua. Item ex infra d^um^ terminum fiat invent. per manus not^ii^ de omn. et singulis vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. d^e^ eccl^ie^ cujus dup. hab. habitatores d^i^ loci sign. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiant duo celi super duo altaria pred^a^ ita quod pulveres amplius non cadant super ipsius.

(Folgen die Neuenburgiſchen Gemeinden).

Champion. (Fol. 78 b).

Die 8va m. Augusti anno quo s. prelib^i^ rev^di^ ptes Dmi visit^es^ eccl^iam^ paroch^em^ de *Champion* visitarunt extimatam valere comm^ter^ oner. supp. 50. libras bonorum Lausann. vel c^a^, que de present^e^ illustris Dmi comitis Novicastri ad causam ville sue de Cerlie et instit^e^ prelib^i^ rev^di^ patris Dmi

n. Lausann. Epⁱ esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Nicolaus Schaafhuser* canonˢ Solod. qui non residet sed deservire facit per Dum *Rodulphum de Anes*, ejus vicarium presentatum et admissum, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . . foci vel cª. Omnia in ea et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis infra annum fiat ciborium v. animaliolum ad cps Chrⁱ reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra postibus et ab extra super illo depingatur Chrⁱ ymago tenens calicem et hostiam desuper benedicens una cum duobus angelis ad dextram et sinistram partes existentibus duosque ardentes cereos in eorum manibus depictos cum qua decet reverentia tenentibus. Item ex a modo in antea teneatur lumen die ac nocte ardens continue in lampade coram Chrⁱ cpe. Item ex infra predᵘᵐ annum fiat una et competens custodia ad tenendum corpus Christi. Item ex infra biennium fenestra que est in muro cancelli a parte sinistra fiat major et vitrietur. Item ex infra f. bᵗⁱ Michaelis thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra proxᵘᵐ f. resurrectionis Dmi crux que portatur ad infirmos reparetur: item ex infra triennium navis ecclⁱᵉ pavetur s. foderetur postibus: Item ex infra annum fiat unus bonus et competens sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati ut s. Item ex infra f. Nativᵗⁱˢ Dmi fiat fons aspersorii s. lapis ad tenendam aquam benedictam qui affigatur muro prope magnam portam ecclⁱᵉ ab extra, in quo renovetur aqua benedicta qualibet die Dmca. Item ex infra triennium muri dᵉ ecclⁱᵉ ab intra et ab extra dealbentur. Item ex infra annum fiat tectum super portam dᵉ ecclⁱᵉ ab extra. Item ex infra f. bᵗⁱ Michaelis fiant 4. cruces nemoree vel lapidee altitudinis unius hominis vel c. que appon. in 4. quadris cimiterii, quod qdm cimit. infra annum claudatur ut s. Item ex infra predᵃᵐ mensem fiat invent. per manus notⁱⁱ de univ. omn. et sing. vestim.

sacerdot. ornam. alt. et al. jocal. d^e^ eccl^ie^, cujus dupl. (Fol. 79 a) hab. par^i^ sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recognit. de omn. et sing. cens. reddit. et al. joc. d^e^ eccl^ie^ ne in fut. alien. et cultus div. in eadem diminuatur, quarum t. ext. hab. pred^i^ par^e^ dupl. sign. Item in eadem eccl^ia^ est unum altare fondatum et non dotatum, tum per pref^um^ rev^dum^ patrem Dum Ep^um^ Granat. consecratum.

Anez. Inns.

Eadem die visitarunt eccl^am^ s. capellam de *Anez*, filiolam et membrum suprad^e^ eccl^ie^ paroch^lis^ de *Champion:* in ea tenetur cps Chr^i^, sunt fontes baptismales, cimiterium et omnia alia insignia eccl^ie^ paroch^lis^. In qua quidem capella omnia et sing. . . . . ut sequitur. Et primo ex infra proximum f. Nativ^tis^ Dmi custodia s. vasculus in quo tenetur cps Chr^i^ debite reparetur. Item ex a modo in antea teneatur lumen ardens contiue in lampade coram Chr^i^ cpe. Item ex infra pred^um^ f. Nativ^tis^ Dmi fiat tabula s. ymago pacis que detur ad obsculandum ut s. Item ex infra biennium navis eccl^ie^ pavetur lapidibus s. foderetur postibus. Item ex infra triennium cancellus debite repingatur. Item ex infra prox^um^ f. resurrectionis Dmi fiat s. apponatur verreria fenestre juxta altare Sc^ti^ Katherine et passus ante ipsum altare reparetur. Item ex infra f. Nativ^tis^ Dmi liber vite in quo inscribuntur census ipsius eccl^ie^ debite reparetur. Item ex infra annum solerium ipsius eccl^ie^ et trabatura prima campanilis reaptentur: item ex infra pred^um^ terminum clausura cimiterii ubicunque indiget reparetur. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nemor. v. lapid. altid. unius hom. que appon. in 4. quad. cimit^ii^. Item ex infra annum fiat fons aspersorii et apponatur juxta

portam d^e^ eccl^ie^ ut s. Item ex infra pred^um^ mensem fiat invent. per manus not^ii^ de omnibus et s̄ing. . . . . cujus dupl. habeant habitatores d^i^ loci signatum.

Fenix prope Cerliacum.

Eadem die visitarunt eccl^iam^ par^lem^ de ***Fenix*** prope Cerliacum extimatam valere comm^ter^ oner. supp. . . . . Que de present^e^ Dmi comitis Novicastri ad causam ville sue de Cerlie et instit^e^ pred^a^ esse dignoscitur: cujus est curatus ***Dus Rodulphus de Anez*** pbtr qui non residet personaliter, sed ab eodem loco de *Anez* ibidem deservit: sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . foci vel c^a^ in qua omnia et sing. . . . . sequuntur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens coram cpe Christi. Item ex infra f. omn. Sct^um^ vasculus s. custodia in qua tenetur cps Chr^i^ reaptetur debite. Item ex infra d^um^ terminum thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra ipsum f. fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^i^ infirmis. Item ex infra prox^um^ f. Nativ^is^ Dmi fiant due stole et duo manipuli boni et condecentes. Item ex infra sexennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^ie^ Lausann. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen d^i^ curati ut s. Item ex infra d^um^ terminum verrerie caucelli reparentur debite. Item ex infra pred^um^ f. Nativ. Dmi muri cancelli denigrati dealbentur et inhibetur ne ulterius faces in illis extingantur, sed cum cornu aut alia re ad hoc apta. Item ex infra f. omn. sct. introitus magne porte ipsius eccl^ie^ debite reaptetur et copertura super eandem portam reparetur. Item ex infra annum apponatur fons aspersorii juxta pred^am^ magnam portam ab extra, in quo benedicatur aqua benedicta qualibet die Dmca. Item ex infra quin-

quennium eccl^ia ipsa pavetur seu foderetur ut s. Item ex infra annum carnerium s. ossarium in quo reponuntur ossa mortuorum tollatur a loco suo et reponatur in loco ad hoc magis apto et condecenti. Item ex infra mensem appon. cruces in cimiterio et ipsum cimit. spr manuten. clausum ut s. Item ex infra f. b^i Michaelis fiat invent. de vestim. et al. jocal. ejusdem eccl^ie et infra triennium fiant extente ut s.

Cerliez alias Herlach. Fol. 80 a).

Die Veneris sequenti 10^a m. Augusti anno quo s. prelib^i rev^di patres Dmi Ep. Gran. et abb. Fil. visit^es cte. eccl^iam^ paroch^lem de *Cerliez* alias de *Herlach* visitarunt extimatam valere comm^ter oner. supp. . . . . libras bonorum Laus. vel c^a, que de present^e pred^i abbatis monasterii Herlacensis, alias insule S^ti Johannis et ex instut^e pred^e esse dignoscitur, cujus est curatus Dus *Henricus de Ryel* pbtr, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum sunt . . foci vel c^a, in qua quidem eccl^ia omn. et sing. . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen ardens continue ante cps Chr^i ut s. Item ex infra prox^um f. resurrectionis Dmi almaliolum s. ciborium, in quo tenetur cps Chr^i ab intra foderetur postibus et ab extra depingatur. Item ex infra d^um terminum fiat viaticum s. vasculus ad tenendum et portandum cps. Chr^i infirmis. Item ex infra f. Nativ^tis Dmi ponatur cathena nevessaria thuribulo et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra d^um terminum fiat tabula s. ymago pacis, que detur ad obsculum ut s. Item ex infra annum muri cancelli per totum dealbentur et infra triennium depingatur. Item ex infra mensem fiant duo candelabra nemorea depieta et ferrata desuper ut supra. Itsm ex infra mensem apponantur cruces in cimiterio et

ipsum cimit. semper manuteneatur clausum ut s. Item ex infra d^um terminum fiat invent. per manus not^ii de omn. et sing. vestim. sacerd. et al. jocal. ejusdem eccl^ie et etiam fiant extente ut s.

Altaria.

Item visitarunt altaria s. capellanias in ipsa eccl^ia fondatas et primo altare b^ti Nicolai per Nobilem Joffredum Uberhardum de Berno fondatum et de certis censibus pro certis missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum. In quo nondum erat canonice institutus; sed post modum ad ipsum Dus Nicolaus Gunsi prbtr de Nidavv . . . et ex parte Nicolai Juglier burgensis Cerliaci, heredis pred^i quondam Joffredi presentavit Johannem Kerdet clericum (Fol. 80b) d^i loci Cerliaci qui fuit institutus in persona pred^i Dmi *Henrici de Ryel* curati loci in quo siquidem altari omnia competenter stare reperta sunt.

Altare b^te M^e virg,

Item visitarunt altare b^e M^e virg. in quo permicerius ipsius eccl^ie s. rector Sc^ti Ymerii intra muros pred^i loci Cerliaci habet celebrare singulis diebus dmcis et festivis et propterea percipit certos census vini.

Altare Sc^ti Sebastiani.

Item visitarunt altare b^ti Sebastiani hodie consecratum sed non dotatum . . . . Capella Sc^ti Ymerii intra muros pred^i loci Cerliaci . . Item visitarunt capellam Sc^ti Ymerii infra muros pred^i loci Cerliaci fordatum et de . . . . . dotatam, cujus est rector Johannes Tunchy clericus Cerliaci.

(Lücke).

Cortelary. (Fol. 81 a).

Die dmnca 12ma predi m. Augusti prefi Dmi visitatores ecclam parochlem de Cortelary visitarunt extimatam valere commter oneribus supp. . . . . que de presente revdi ptris Dmi Epi Basiliensis et institute predā esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Johannes Zeninger* psbtr qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 28. foci vel cā. Omnia in ead. ecclia . . . . . que sequuntur. Iuprimis ex a modo in antea teneatur lumen ardens continue in lampade coram Chri cpe. Item ex infra proxum f. resurrectionis Dmi fiat vasculus ad portandum Chri cps infirmis: Item ex infra 10. dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra biennium fiat coclear argenteum ad ministrandum ut s. Item ex infra f. Penthecostes fiat monstrantia s. vasculus ad portandum corpus Chri in die ipsius eucaristie. Item ex infra annum muri sacristie imbochientur ac ipsa sacristia pavetur seu foderetur postibus et in ipsa teneantur pelvis et tobalia. Item ex infra f. Pasche baptisterium amoveatur seu tollatur a loco suo et reponatur juxta grossum pillare ibidem existens. Item ex infra f. omn. Sctum cimiterium debite claudatur et in eo apponantur 4. cruces ut s. Item ex infra annum verrerie cancelli reparentur debite. Item ex infra f. bti Michaelis fiat invent. per manus notii de vestim. sacerd. ornam. alt. et al jocal. ejusd. ecclie, cujus dupl. hab. parochi sign. Item ex Infra triennium fiant extente s. recogn. de univ. omn. et sing. cens. reddit. et al. jur. de ecclie ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur. Quarum tamen extent. hab. predi parochi dupl. sign. Item ex infra annum domus presbytlis et maxime stupa illius reparetur debite.

Stⁱ Ymerii.

Eadem die (Fol. 81 b) visitarunt eccliam parlem Stⁱ Ymerii

Inprimis ex infra triennium almaliolum ad Chrⁱ reponendum depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen ardens die et nocte in lampade ante cps Christi. Item ex infra 10 dies sacre unctiones intitulentur ut s. Item ex infra proxum f. Nativ. Dmi fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum et thuribulum reparetur. Item ex infra dum f. fiant duo candelabra ut s. Item ex infra annum missale ubicunque indiget reparetur et religetur debite. Item ex infra dm annum pistina reaptetur et in ea teneantur pelvis et tobalia. Item ex infra predum f. Nativtis Dmi tabula pacis repingatur et etiam verrerie fenestrarum de ecclie ubicunque indigent reaptentur. Item ex infra dum f. vultus et manus Ymaginis bte Me virg. reparentur et refingantur debite. Item ex infra annum cancellus pavetur s. fodevetur postibus. Et infra triennium navis ejusdem ecclie similiter foderetur. Item ex infra f. Nativis Dmi appon. 4. crnces in ang. 4. cimiterii et ipsum cimit. spr. manut. clausum ut s. Item ex infra f. btⁱ Michaelis fiat invent. per manus notii de omn. vestim. sacerd. ornam. alt. et al. jocal. ejusdem ecclie, cujus dupl. hab. parⁱ sign. Item ex infra triennium redditus census et alia jura de ecclie redigantur in libro ut s.

(Lücke).

Corgemont.

Eadem die (Fol. 83 a) Dmnca visitarunt eccliam parlem de *Corgemont* extimatam valere commter oner. supp.

. . . . . que de presentᵉ prelibⁱ revdⁱ ptrs Dmi Epⁱ Basil et institᵉ predᵉ esse dignoscitur: et cujus est curatus Dus *Johannes de Gomeys* pbtr qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujns regimine s. animarum cura sunt 30. foci vel cª, iu qua omnia et sing. . . . . ut sequitur. Primo ex a modo in antea sit lumen die ac nocte ardens continue in lampade ante corpus Christi. Item ex infra proxᵘᵐ f. Nativⁱˢ Dmi fiant due ampule sive channette ad ministrandum vinum et aquam in altari. Item ex infra annum verrerie cancelli ubicunque indigent reaptentur. Item ex infra biennium ipse cancellus pavetur s. foderetur postibus et similiter navis ecclⁱᵉ dum commode fieri poterit. Item ex infra f. omn. sctᵘᵐ copertura ecclⁱᵉ reparetur debite et infra triennium recoperiatur de novo. Item ex infra annum fiat vasculus condecens ad reponendas reliquias honeste. Item ex infra annum sacristia s. campanile foderetur postibus. Item ex infra f. bᵗⁱ Michaelis grosse arche que existunt in eadem ecclⁱª tollantur et inhibetur, ne ulterius ibidem talia nec aliqua prophana teneantur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nemor. v. lapid. altit. unius hom. que appon. in 4. quadris cimitⁱⁱ item ex infra eundem term. fiat invent. per manus notⁱⁱ de univ. om. . . . . parⁱ sign. Item ex infra triennium fiant extente s. recogn. aut saltem redditus census et alia jura dᵉ ecclⁱᵉ redigantur in libro ad modum extentarum. Item ex a modo in futurum predᵘᵐ cimiterium spr. manut. clausum ita quod animalia non intrent.

Sombevaulx. (Fol. 83 b).

Eadem die visitarunt ecclᵃᵐ de *Sombevaulx*, cujus fructus quasi nulli sunt., que de presentᵉ Dmi abbutis Bellilagie ord. Premonst. Basil. dioc. et institᵉ predª esse dignoscitur. In qua ad presens nullus est curatus nec alius est institutus sed cujus regimen commiserunt

pref^{i} Dmi visit^{es} anted^{o} Dmo *Johanni de Comoys* curato de Corgemont, qui a dicta cura sua ibidem deservit et sub cujus animarum cura sunt duo foci. In ipsa non tenetur cps Christi, tamen sunt fontes bapt^{les} et cimiterium: omnia et singula . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum almaliolnm cps Chr^{i} jam inceptum debite compleatur. Item ex infra f. Pasche thuribulum reaptetur. Item ex infra f. pred^{am} Pasche grosse arche et alia prophana in eadem eccl^{ia} existentia tollantur s. amovcantur et inhibetur ne ulterius talia ibidem teneantur. Item ex infra mensem appon. 4 cruces in cimit. et ipsum cimit. spr. manut. clausum ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat invent. per manus not^{ii} de vestim. ornam. et al. joc. ejdm. eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra triennium redd. cens. et alia jura ipsius eccl^{ie} redigantur in libro ad modum extentarum, ne in fut. alien. et cult. div. in eadem diminuatur.

Tuvfelen. Töuffelen.

Die lune 13^{m} pred^{i} m. Augusti pref^{i} Dmi visit^{es} eccl^{am} par^{lem} de *Tlvfelen* visitarunt extimatam valere commu^{ter} oner. supp. 70. libras Bernen. vel c^{a} que de present^{e} Dmi Abbatis Locidei ord. premonstr. pred^{e} Laus. dioc. et instit^{e} pref^{i} Di n^{i} Lausann. esse dignoscitur et cujus est curatus frater *Johannes piscatoris* ejusdem monast^{ii} et ord. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . foci vel c^{a}: in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimisex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex infra (Fol. 84 a) prox^{um} f. resurrectionis Dmi altare par^{le} circum circa pedem ipsius reformetur debite. Item ex infra annum fiat coclear argenteum pro ministrando infirmis ut s. Item ex infra d^{um} terminum muri cancelli dealbentur et ipse cancellus subpavetur lapidibus seu foderetur postibus.

Item ex infra quadriennium navis ipsius eccl^ie etiam foderetur postibus. Item ex infra triennium sacristia dealbetur et pavetur lapidibus: et infra annum habeatur naveta ad tenendum incensum. Item ex infra f. Nativ^is Dmi fiat lavatorium in eadem eccl^ia et teneatur pelvis et tobalia. Item ex infra annum prox^e venturum cimiterium claudatur ut s. Item ex infra mensem fiant 4. cruces nem. vel lapid. altit. un. hom. que app. in 4. quadr. cimit. Item ex infra f. b^ti Michaelis fiat invent. per manus not^ii de omn. . . . . paroch^i signatum. Item ex infra triennium fiant extente de omn. et univ. cens. et al. jur. d^e eccl^ie aut saltim ipsi census in libro redigantur ut s.

Walperzwil.

Die Martis 40° pred^i m. Aug^i prelib^ti Dmi Ep^us et Abbas visit^es eccl^am par^lem de *Walperzwil* visitarunt extim. val comm. on. supp. 40 libras vel c^a, que de present^e pref^i Dmi abbatis Herlacensis instit^e pred^a esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Henricus Sizeler*, canon. Salodor. qui non residet, sed in eadem deservire facit per Dm *Hermannum Hesemann* ejus vicarium, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 20 foci vel c^a, in quo omnia et sing. . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad cps Chr^i reponendum, ut s. Item ex a modo in posterum sit lumen die et nocte ardens continue in lampade ante cps Christi. Item ex infra f. b^ti Michaelis habeatur lanterna nova aut illa que nunc est reparetur debite, et similiter thuribulum et fiat naveta seu vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra (Fol. 84 b) triennium fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^ie Lausann. Item ex infra quinquennium fiant graduale, antiphonarium et breviarium bona et competentia ad usum pred^am. Item ex infra f. omn. sct^um crucifixus

crucis que portatur ad processionem reparetur debite. Item ex infa d^um^ term. habeatur pistina ad portandum oleum infirmorum infirmis ipsis. Item ex infra f. b^ti^ Michaelis vasa nucis et alia prophana que in ipsa eccl^ie^ existunt amoveantur ab eadem et inhibetur ne ulterius talia in eadem teneantur. Item ex infra f. Nativ^is^ Dmi sedes ab eadem eccl^ia^ etiam tollantur et ipsa eccl^ia^ plana teneatur. Item ex infra mensem fiant 4. cruces altit. un. hom. que appon. in 4. quadris cimiterii, cujus clausura cimit. manut. ita quod animalia non intrent ut s. Item ex infra d^um^ mensem fiat invent. de vestim. ornam. et al. jocal. ejdm. eccl^ie^ ut s. Item ex infra triennium redditus et census ipsius eccl^ia^ redigantur in libro ad modum extent. Item et quia domus prbt^lis^ est ruinosa et valde indiget reparatione, ideo injungitur, ex infra triennium reparetur et reficiatur debito modo et exnunc propterea injungitur et ordinatur quod deducto servitio divino tertia pars fructuum et emolumentorum ejusdem eccl^ie^ tam per rev^dum^ Dum abbatem Insule sc^ti^ Johannis Herlacensis patronum unacum juratis ipsius eccl^ie^ anno quolibet ipsorum trium annorum recipiatur et in refectione ejusdem domus debite implicetur.

Sizellen.

Eadem die visitarunt eccl^am^ par^lem^ de ***Sizellen*** extim. val. comm^ter^ oner. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^a^ que de present^e^ Dum Sculteti et consulum communitatis Bernensis esse et instit^e^ anted^a^ esse dignoscitur et cujus est curatus Dus ***Petrus Lynser*** pbtr. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura 14 foci vel c^e^, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis infra annum prox^e^ venturum fiat ciborium s. almaliolum ad Ch^i^ cps reponendum in muro prope altare a parte qua (Fol. 85 a) dicitur evangelium et foderetur

ab intra et ab extra depiugatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen die ac nocte continue ardens coram Chr^{i} cpe. Item ex infra prox^{um} f. Nativ^{is} Dmi apponatur una cathena necessaria thuribulo et fiat naveta ut s. Item ex infra annum fiant duo candelabra nemorea depicta et desuper ferrata, prout s. Item ex infra d^{um} annum fiat Kalendarium novum et apponatur missali quod religetur. Item ex infra d^{um} term. fiant verrerie in fenestris prope altare existentibus. Item ex infra f. Nativ. Dmi cracifixus ponatur super trabem super qua nunc existit, magis ad manum dextram ita quod bene stet. Item ex infra biennium fiat pistina prope altare et teneatur pelvis unacum tobalia. Item ex infra pred^{um} f. Nativ^{tis} Dmi cancellus circum circa lavetur s. foderetur postibus, prout est residuum. Item ex infra f. omn. Sct^{um} tecta eccl^{ie} et portici reparentur ita quod non pluat in eadem eccl^{ia} et infra quadriennium ipsa tecta fiant nova. Item ex infra annum fiat ossarium s. locus ad reponendum ossa mortuorum in quadro cancelli ab extra et a parte vie publice. Item ex infra annum cancellus ipse recoperiatur de novo: item ex infra mensem apponantur 4 cruces in cimit. quod spr. manuteneatur clausum ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. de vestim. ornam. et al jocal. d^{e} eccl^{ie}, cujus dupl. hab. par^{i} sign. Item ex infra annum omnes et sing. cens. et al. jura d^{e} eccl^{ie} inscribantur s. redigantur in libro ad modum extentarum, ne ipsi census alienentur in fut. et div. cult. in ead. eccl^{ia} diminuatur, cujus redactionis dupl. hab. pred^{i} par^{i} sign.

Capellen.

Eadem die visitarunt eccl^{am} par^{lem} d. *Capellen* extim. val. comm. oner. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^{a} que de present^{e} pretacti Dmi Abbatis Locidei et instit^{e} anted^{a} esse dignoscitur et cujus est curatus . . . . . qui personaliter

residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt . . . foci vel c^{e}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum pro cpe (F. 85b) Chr^{i} et teneatur lumen continue ardens coram eo ut supra. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis prox^{e} venturum channete reficiantur: et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra f. Pasche missale collacionetur cum altero vero et corrigatur debite. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dietamen pred^{i} curati. Item ex infra d^{um} terminum cancellus pavetur s. foderetur postibus. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat una bona et competens fenestra in muro navis eccl^{ie} ad reddendum lumen supra fontes bapt^{les}. Item ex infra annum habeatur lavatorium una cum tobalia prope altare ut s. Item ex infra f. b^{ti} Michaelis apponantur cruces in cimiterio cujus clausura manuteneatur ut s. Item ex infra d^{um} terminum fiat invent. de univ. et sing. vestim. . . . . paroch^{i} signatum. Item ex infra triennium census et redditus d^{e} eccl^{ie} redigantur ut s.

Bargen.

Suprad^{a} die Martis visitarunt eccl^{iam} par^{lem} de ***Bargen*** extim. valere comm. oner. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^{a} que de present^{e} Dmi abbatis de Aurora ord. cisterc. const. dioc. et inst^{e} prelib^{i} rev^{di} ptis. Dmi N^{i} Lausann. Ep^{i} esse dignoscitur, cujus est curatus Dus ***Nicolaus de Bargen*** pbtr. qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 10 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in futurum sit lumen ardens continue die et nocte coram Chr^{i} cpe. Item ex infra bienninm fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum prout s. Item

ex infra prox^um f. Nativ^is Dmi thuribulum reaptetur et fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra biennium fiat una verreria in fenestra juxta altare sct^um trinitat. crucis et b^ti Anthonii. Item ex infra mensem appon. 4. cruces in 4. ang. cimit^ii, cujus clausura spr. manut. ita quod animalia non intrent. Item (Fol. 86a) infra d^um term. fiat invent. per manus notarii etc. Item ex infra biennium census et redditus d^e eccl^ie in libro ad modum extentarum redigantur, ut s. In ipsa quidem eccl^ia est altare sct^um trinit. crucis et b^ti Anthonii confessoris fondatum, non dotatum, tamen sufficienter ornatum.

Bernum.

Die eadem Martis 14^a pred^i m. Aug. anno quo s. rev^di in Chr^o pts Dmi Ep^us Granat et abbas Filiaci visit^es prefati *Bernum* applicuerunt ubi honorifice cum cruce reliquiis vexillis aqua benedicta processionaliter per sacerdotes et clerum eccl^ie paroch^lis ac populi multitudine copiosa in porta exteriori d^a . . . . . fuerunt et cum processione ad paroch^lem eccl^am iverunt indeque ipse D^us Ep^us post commemorationes solitas benedictiones et indulgentias in forma sc^te matris eccl^ie consueta concessit. Deinde ad domum Theutonicorum s. presbt^lem juxta ipsam paroch^lem eccl^am aggressi fuerunt ubi per venerabilem et religiosum fratrem *Johannem Stang*, ord. b^te M^e theutonicorum et alios conreligiosos suos fuerunt graciose recepti et tractati quamdiu ibidem remanserunt.

Die autem crastina f^o assumptionis b^te M^e virg. pref^us Dus Ep^us Granat. in majori altari pred^e eccl^ie in pontificalibus honorifice celebravit, in qua interfuit maxima tam cleri quam d^um Bernensium quam etiam populi multitudo in eadem missa cause adventus ipsorum Dor^um visit^um per suprad^um Dm *Guill. Cortoys* nominate fuerunt in ambone in lingua vulgari videlicet theutonica, qui libenter auditus

fuit: post prandium vero ipse Dus Ep. Granat. innumerabiles pecsonas utriusque sexus tam (Fol. 86 b) antiquas ymo in decrepitu constitutas quam etiam juvenes in d^a^ eccl^e^ confirmavit et postmodem ibidem vesperas in pontificalibus celebravit.

(Lücke).

Visitatio altarium.

Item visitarunt altaria s. capellanias in pred^a^ eccl^ie^ fondatas in quibus et earum qualibet ordinarunt et fieri injunxerunt ea que sequuntur.

Altare Ste Katherine. Et primo visitarunt altare b^te^ Katherine in media eccl^ia^ inter navem et chorum ejusdem in quo celebratur cothidie missa matutinalis per religiosos pred^e^ domus theutonicorum, non constitit de alia dotatione, nisi quod ipsi religiosi ibidem deserviunt, omnia in eadem comp. st. reperta fuerunt.

Altare Sc^te^ crucis. Item visitarunt altare s^te^ crucis prope d^m^ altare s^te^ Kath^e^ in quo etiam celebratur cothidie per religiosos pred^os^, nec constat de altera dotatione.

Altare S^torum^ Georgii (F. 87 a) etc. Item visitarunt altare b^torum^ *Georgii Sebastiani* et *Erasimi*, martyrum prope portam chori a parte dextra de novo tum per nobilem *Petrum Matter* quondam burgensem Bernensem atque *Elizabeth* ejus filiam uxorem quondam nobilis viri *Guill^i^ de Villarsel* fondatum et de certis reddit. annualibus pro 3 aut 4. missis qualibet ebdomada dotatum, cujus est capellanus D^us^ Arnoldus . . . . . .

.

Ipsum etiam altare existit sufficienter munitum calice libro vestim. et aliis necessariis suis.

Altare b^ti^ Jodoci. Item visit. altare b^ti^ *Jodoci* conf^us^ pridem per *Annam de Crouctal* ydem burg^em^ Bern. fondatam et de certis redditibus pro 4. missis in ebdomada

celebrandis per pred^{os} relig^{os} dotatum, quod etiam est honorifice ornatum et omnibus necessariis suis fulcitum.

Altare S^{ti} Christophori. It. visit alt. *b^{ti} Cristophori* martyris per nobiles de *Diespach* fondatum et de 40. florenis Ren. annualis census pro 4 missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum, cujus est rector s. capellanus D^{us} *Humbertus Albi* . . . . omnia in eodem altari sufficienter stare comperta sunt.

Altare trium magorum. It. visit. alt. trium regum s. magorum per *Rodulphum de Ringoltingeu* burg^{em} Bernensem de novo fondatum et erectum s. constructum et consecratum nondum tamen dotatum, nec in eadem nulla sunt ornamenta preterquam d^{i} altaris copertura et ymagines atque candelabra.

Altare S^{ti} Georgii. It. visit. altare *b^{ti} Georgii* per *Johannem Schinta* Burg^{em} Bern. de novo fondatum, quod est consecratum nondum tamen dotatum nec munitum, nisi ut pred^{um} altare triuu magorum.

Altare 12 *ap^{olorum}.* Item visit. alt. 12 Ap^{um} per *Petrum Stoffer* burg^{em} Bernens. de novo fondatum et consecratum nondum tamen dotatum nec donatum nisi ut duo precedent.

Altare S^{ti} Vincentii. It. visit. alt. *S^{ti} Vincentii* Mart^{is} per . . . . *Bulzinger* burg. Bern. quondam fondatum et de certis vineis et censibus frumenti et pecuniarum pro 4. missis quolibet ebdomada celebrandis dotatum, cujus et rector s. cappellanus Dus *Johannes Albi* pbtr. . . . . quod quidem altare existit honorifice ornatum calice, libro vestm^{is} et aliis necessariis suis.

Altare S^{ti} Anthonii. Item visit. alt. b^{ti} Anth^{ii} conf^{is} per nobilem *Petrum de Kalnatal* quondam fondatum et de certis censibus annualibus pro 4. missis qualibet ebdomada celebrandis dotatum, quod etiam est consecratum, cujus est capellanus s. rector Dus. *Rodulphus Zuber* .

. . . . . Omnia in ipso altari compet. et esse comp. sunt.

Altare b^ti Nibolai. It. visit. alt. *b^ti Nicolai* conf^is Nescitur per quem fondatum neque dotatum, sed in eo pred^i religiosi aliqdo celebrant et necessaria ministrant.

Altare b^ti Michaelis super ossa montuorum. It. visit. alt. *b^ti Michaelis* super ossa mortuorum retro d^um eccl^am par^lem ab antiquo fondatum et de certis censibus pro missa eothidiana per suprad^os religiosos celebranda dotatum, quod est sufficienter ornatum calice, libris, vestimentis, ornam. alt^is et al. necessariis, que per procuratores s. juratos d^e eccl^ie par^lis ibidem administratur.

(Lücke).

(Fol. 88 a). *Pymplichz.*

Die Jouis vigilia f^i *Bartholomei* ap^i prevocati Dmi visit. eccl^am paroch^lem de *Pymplichz* visitarunt que dicitur esse filiola et membrum supra eccl^ie par^lis de *Kunitz:* in ea nec tenetur cps Chr^i nec baptisterium tamen habet cimiterium, in qua deservit dompnus . . . . . pbr . . . . sub cujus regimine s. animarum cura sunt 50. foci vel c^a, omnia quippe in ea comp. . . . . ut seq. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. alimaliolum ad Chr^i cps reponendum et teneatur lumen continue ardens supra eo ut. s. Item ex infra d^um term. fiat coclear argenteum pro administrando et consecrando infirmos ut s.: item ex infra f. Nativ. Dmi fiat naveta ad tenendum incensum item ex infra d^um term. fiat obsequiale max^e pro sepeliendo mortuos. Item ex infra annum in parte ostivali missalis ipsius eccl^ie apponatur in ejus principio Kalendarium et religetur ipsa pars debito modo. Item ex infra d^m annum fenestra cancelli a parte qua dicitur epistola fiat major ita quod possit illuminare super altare et ponatur verreria. Et similiter

in alia fenestra ab alia parte existente. Item ex infra d^um^ term. volta retro crucifixum et etiam muri circum circa portam campanilis dealbentur. Item ex infra biennium ipse cancellus pavetur s. foderetur postibus (F. 88b). Item ex infra d^um^ term. fiat fons aspersorii et apponatur prope magnam portam d^e^ eccl^ie^ ab extra in quo renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nem. v. lap. alt. un. hom. que appon. in 4. quad. cimit^ii^ quodquidem cimit. spr. manut. clausum, ut s. Item ex infra d^um^ mensem fiat invent. per manus not^ii^ de omn. et sing. vestim. sacerdot. ornam. alt. et al. joc. ejdem eccl^ie^ cuj. dupl. hab. par^i^ sign. Item ex infra annum redditus et census et alia jura universa ipsius eccl^ie^ in libro ad modum extentarum redigantur ut s.

Monasterium Monialium in Capellis prope Bernum.

(Lücke).

Mulemberg. (Fol. 90 a).

Die Sabbati 25to pred^i^ m. Augusti ipsi Dmi visit^es^ eccl^am^ par^lem^ de *Mulemberg* visitaruut extim. val. comm. oner. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^a^, que de present^e^ pred^i^ commendatoris Kunicensis et institut^e^ prelib^i^ rev^di^ patris Dmi n^i^ Lausann. Ep^i^ esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Rudolphus Sparren* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 40 foci vel c^a^, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat almaliolum ad Chr^i^ cpus reponendum ut s. Item ex infra 10. dies ampule sacrarum unctionum intitulentur debite. Item ex a modo in antea sit lumen die et nocte ardens coram Chr^i^ cpe. Item ex infra annum fiat letrile ad reponendum libros. Item ex quo ipsum navis eccl^ie^ fuerit perfectum, fontes bapt^les^ reponantur in

loco debite et claudantur cum clave. Item ex infra annum fiat una bona et competens fenestra juxta altare a parte epist^{e}, ut illuminare possit idem altare. Item ex infra triennium pavimentum cancelli ubicunque sit destructum reparetur. Item ex infra eundem terminum navis eccl^{ie} complanetur et dum fieri commode poterit, planetur seu foderetur postibus. Item ex infra f. Nativ. Dmi fiant duo gradus s. passus inter chorum et navem eccl^{ie} et similiter in introitu parve porte ipsius eccl^{ie}. Item ex infra f. Pasche tectum quod est super ipsam portam ac etiam super fenestras navis ipsius eccl^{ie} penitus tollatur aut alias reficiatur novum et taliter componatur quod non impediat lumen ipsarum fenestrarum. Item ex infra annum aliud tectum quod est supra portam ipsius eccl^{ie} debite reparetur et taliter componatur quod non impediat fenestr. cancelli. Item ex infra annum fons aspersorii apponatur juxta portam d^{e} eccl^{ie} ab extra ut s. Item ex infra f. Nativ^{is} Dmi apponantur 4 cruces nem. v. lapid. in 4. ang. cimit^{ii}, cjs. clausura d^{e} manuteneatur. Item ex infra mensem fiat invent. p. man. not. . . . . par^{i} signatum. Et similiter infra triennium census et redditus ac alia jura d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro ut s.

(Fol. 90 b). *Balmectes.*

Eadem die Sabbati visitarunt eccl^{am} par^{lem} de ***Balmectes***, extim. val. comm. on. supp. . . . . libras bonorum Lausann. vel c^{a}, que de present^{e} Dmi plebani Bernensis et instit^{e} pred^{a}, cujus est curatus Dus *Johannes Hetzel* pbtr., qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cjs cura s. animarum regimine sunt 40 foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} f. Nativ. Dmi almaliolum cps Chr^{i} ab intra foderetur postibus et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Chr^{i} cpe. Item ex

infra triennium cancellus pavetur s. foderetur postibus et passus ante altare reparetur debite: item ex infra 10. dies s. unctiones intitulentur. Item ex infra annum liber religetur d^e^ et reparetur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi cruces que portantur ad infirmos repingantur: item ex infra annum navis ipsius eccl^ie^ complanetur et foderetur postibus, dum commode fieri poterit. Item ex infra eundem terminum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati pred^i^ Item ex infra pred^um^ f. Nativ. Dmi fiant duo candelabra nemorea ferrata et depieta prout s. Item ex dum commode fieri poterit, flat breviarium ad usum eccl^ie^ Lausann. pred^e^. Item ex infra f. Pasche cimiterium claudatur juxta limites ibidem hodie presentium date positos, et inhibetur sub excommunicationis pena, ne ulterius pred^um^ cimiterium fiat via publica nisi tantummodo pedestris. Item ex infra mensem fiant 4 cruces altit. un. hom. que app. in 4 quadr. anted^i^ cimit^ii^. Item ex infra dictum terminum fiat invent. p. m. not. . . . . .
d^o^ eccl^ie^ signatum.

Capella b^te^ Radegundis.

Item visitarunt capellam b^te^ ***Radegundis*** virg^is^ in Rupe suptus eccl^am^ par^lem^ in qua ut dicitur ossa corporis ejusdem existunt et visa sunt quam plura in scrinio super altare existenti, quod qdem altare est consecratum, nondum tamen dotatum: in eo ad libitum curati et devotionem celebratur. Ipsa siqdm capella existit (Fol. 91 a) membrum et filiola predicte par^lis^ eccl^ie^ de ***Balmectes:*** in ea teneatur lumen perpetuum ardens in lampade qualibet nocte: fondatum idem lumen ex elemosynis que spectant et pertinent ad pred^um^ curatum, quod manuteneat tamen inposterum melius et semper fieri.

Capella de Ulmitz.

Item visitarunt capellam de ***Ulmitz*** filiolam et membrum pred^e par^lis eccl^ie de ***Balmectes*** in qua omnia . . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum due fenestre cancelli d^o modo reparentur. Item ex infra f. Nativ. Dmi prox^e venturum passus s. gradus ante altare existentes reaptentur d^e. Item ex infra biennium cancellus ipsius capelle pavetur lapidibus seu foderetur postibus: et similiter navis ejusdem infra triennium. Item ex infra f. omn. Sc^tum tectum s. copertura ipsius capelle reparetur: et infra triennium de novo recoperiatur.

Chiertres.

Die domica 26^a pred^i m. Augusti prelib^i ptres Dmi Ep^us Granat. et abbas Filiaci visit^es eccl^am par^em de ***Chiertres*** visitarunt extim. val. comm. on. supp. 12 libras bonorum Lausann. vel c^a, que de present^e Dmi abbatis Paterniaci et instit^e pred^a esse dignoscitur et cujus est curatus Dus ***Nicolaus Rabus*** pbtr d^i loci qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100. foci vel c^a, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum cancellus subpavetur lapidibus s. foderetur postibus. Item ex a modo in antea sit lumen ardens die et nocte coram Chr^i cpe. Item ex infra f. prox^um b^ti Michaelis fiat lanterna ad portandum lumen cum cpe Chr^i infirmis. Item ex infra prox^um f. resurrectionis Dmi fiat manstrantia seu vasculus bonus et competens ad deferendum cps Chr^i in processione die festo eucaristie (Fol. 91 b) ejusdem. Item ex infra 10 dies s. unctiones intitulentur ut. s. Item ex infra d^um terminum parvus calix mundetur et amodo in antea ipse et alii ejusdem eccl^ie calices mundi teneantur. Item ex infra annum fiat unum letrile ad tenendum

libros. Item ex infra f. b^ti Michaelis thuribulum reaptetur et fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra mensem mundentur candelabra ipsius eccl^ie maxime illa que tenentur supra magnum altare. Item ex infra triennium fiat una bona et competens casula pro solemnibus et festivis diebus. Item ex infra f. omn. Sct^um fiat lavatorium et teneatur tobalia ut s. Item ex infra annum fiat sexternus in quo notentnr officia solennitatum ad dictamen curati pred^i. Item ex infra annum sacristia subpavetur s. foderetur postibus. Item ex infra annum fiant due competentes fenestre a parte campanilis ad illuminandum ipsam ecclesiam que muniantur verreria unacum illis cancelli. Item ex infra 8 dies fontes bapt^les debite et tute claudantur. Item ex infra f. Nativ. Dmi fiat aspersorium ad tenendum aquam benedictam et apponatur juxta magnam portam d^e eccl^ie ab extra in qua renovetur aqua benedicta qualibet die dmca. Item ex infra d^um terminum fiat feretra ad portandum cpra defunctorum ad sepulturam. Item ex infra annum eccl^ia ipsa recoperiatur et interim maxime infra f. b^ti Michaelis foramina tecti ejusdem eccl^ie obturentur, ita quod non pluat in eadem. Intra ex infra mensem appon. 4 cruces altid. unius hom. in 4. ang. cimiterii, cjs claus. d^e manuteneatur. Item ex infra d^um terminum fiat invent. p. man. not. . . . . paroch^i sigu. Item ex infra triennium census et redditus ipsius eccl^ie redigantur in libro ad modum extent. ut supra.

Capella b^te Me Magdalene.

Item visitarunt capellam b^te Me Magdelene de *Wiler* filiolam et membrum suprad^e par^lis eccl^ie de *Chiertres*, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Et primo ex infra prox^um f. omn. Sct^um fenestre d^e capelle muniantur de tela vel de verreria, ita quod ibidem secure (Fol. 92 a) celebretur. Item ex infra annum

copertura d^e ecc^lie reparetur d^e et manuteneatur, et porta ipsius capelle reparetur d^e ita quod claudi possit.

Capella b^ti *Georgii* filiolam pred^e ecc^lie de Chiertres.

Item visitarunt cap^m b^e *Margarete* fil. pred^e par^lis de Chiertres; in qua omnia . . . . . ut sequitur. Primo ex infra prox^um f. omn. Sct^um fiat una bona et competens fenestra ad illuminandum super altare ipsius capelle et fiat unus competens passus ante d^um altare. Item ex infra annum copertura ipsius capelle reparetur et manuteneatur d^e.

Capella b^ti *Georgii* filiola pred^e ecc^lie de Chiertres.

Item visitarunt ecc^liam s. capellam b^ti Georgii, fil. s. membr. suprad^e par^lis ecc^lie de Chiertres, in qna omnia . . . . . ut sequitur. Primo ex infra annum prox^e venturum fiat una bona et competens fenestra in cancello ad illuminandum supra altare et similiter fiat una alia fenestra e parte occidentali et muniantur tela aut alias ita quod bene stent et dum commode fieri poterit vitrientur. Item ex infra prox^um f. Nativ^tis Dmi ipsa capella complanetur d^e et foderetur postibus, dum et quantocius commode fieri poterit.

(Fol. 98 a). *Nuvvenech.*

Die Jovis 30mo pred^i m. Augusti prel^i rev^i ptrs Dmi Ep. Granat. et Abbas Filiaci visit^es ecc^lam par^lem de *Nuvvenech* visitarunt extim. val. comm. oner. supp. 30 libras parve monete vel c^a, que de present^e Dmi perceptoris dmus *Kunitz* et instit^e pref^i revd^i ptrs Dmi n^i Lausann. Ep^i esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Petrus Rubert* qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus

regimine s. animarum cura sunt 35 foci vel c^{a} : in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} annum fiat almaliolnm s. ciborium ad Chr^{i} cps reponendum in muro prope altare a parte qua dicitur evangelium et foderetur ab intra et ab extra depingatur ut s. Item ex a modo in antea sit lumen continue in lampade die et nocte ardens coram Chr^{i} cpe. Item ex infra prox^{um} f. omn. Sct^{um} fenestre cancelli vitrientur d^{e}. Item ex infra 10. dies vasculi s. ampule s. unctionum intitulentur: item ex infra f. b^{ti} Michaelis fiat naveta ad tenendum incensum. Item ex infra 6 annos et citius dum commode fieri poterit ipsa eccl^{ia} ab intra et ab extra dealbetur. Item ex infra f. resurrectionis Dmi fiat aspersorium s. lapis ad tenendum aquam benedictam prope magnam portam d^{e} eccl^{ie} ab extra, in quo renovetur aqua benedicta ad minus semel qualibet die Dmca aut ebdomada. Item ex infra pred. f. b^{ti} Michaelis fiant 4 cruces nemor. vel lap. altid. 9 pedum vel c^{a} que appon. in 4. ang. cimit. cjs clausura manuteneatur ut s. Item ex infra mensem fiat invent. p. man. not^{ii} . . . . . (Fol. 98 b) hab par^{i} sign. Item ex infra triennium census et redditus et alia jura d^{e} eccl^{ie} in libro ad modum extent. redigantur, ne in fut. alienentur.

Item visitarunt altare b^{te} M^{e} virg. in ipsa eccl^{ia} fondatum et non dotatum, tamen consecratum.

Capella de *Loyes* filiola et membrum prede eccl^{ie} de Nuvvenech.

Item visitarunt eccl^{am} s. capellam infra oppidum de *Loyes* fondatum, fil^{am} et membr. suprad^{e} par^{lis} eccl^{ie} de *Nuvvenech;* in qua tenetur cps Chr^{i}, sunt fontes bapt^{es} et cimiterium: in ea celebratur qualibet die lune missa per deservientem. Omnia in ipsa capella . . . . .

. . . . . que sequuntur. Et primo ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chri cps reponendum ut s. Et teneatur die et nocte lumen ardens continue coram Chri cpe. Item ex infra 10 dies s. unctiones intitulentur. Item ex infra f. bti Michaelis habeatur lucerna ad portandum lumen cum cpe Chri infirmis et infra f. omn. Sctum fiat naveta s. vasculus ad tenendum incensum. Item ex infra annum proxe venturum candelabra, que sunt super altare, de repingantur. Item ex infra biennium fiant casula et alba bone et competentes una cum admictu stola et manipulo pro diebus solemnibus. Item ex infra f. Nativtis Dmi fiat feretrum ad portandum mortuos ad scpulturam. Item ex infra annum fiat unum bonum et competens missale ad usum ecclie Lausann. Item ex infra proxum f. omnium Sctum habeatur in ipsa lavatorium una cum tobalia ut s. Item ex infra dum terminum passus s. introitus cimiterii a parte ville reparetur et ita aptetur quod animalia non intrent dum cimiterium: et fenestra a parte qua dicitur epistola que videtur esse nimis stricta relargietur atque vitrietur et ferretur de, ita quod majus lumen reddere possit in cancello. Item ex infra biennium fiat unum bonum et cpts. obsequiale ad baptisandum ut s. Item ex infra dum terminnm ipsa ecclie de novo recoperiatur. Item ex infra f. Pasche fiat lapis aspersorii et apponatur muro (Fol. 99 a) juxta portam per quam magis communiter intratur ecclam in qua renovetur aqua benedicta. Item ex infra mensem apponantur 4. cruces in predo cimiterio quod spr. manuteneatur clausum ut s. Item ex infra dum mensem fiat inventarium per man. not. . . . . cjs dupl. hab. sindici s. jurati de ecclie. In ipsa est altare bte Katherine confectum et non dotatum.

(Folgen Wunnewil und Oberſtorf).

Balmis al. *Balm.* (Fol. 100 a).

Die Veneris sequenti ultima m. Augusti anno quo s. prel^{i} rev^{di} ptrs Dmi visit^{es} eccl^{am} par^{lem} S^{ti} Sulpicii de *Balmis* extim. val. comm. oner. supp. . . . . que de present^{e} anted^{i} Dmi plebani Bernensis et institut^{e} prel^{i} Dmi n^{i} Lausann. Ep^{i} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Eberhardus Bop*, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum cura sunt 18. foci vel c^{a}, in qua . . . . . ut sequitur. Inprimis ex a modo in antea sit lumen continue ardens in lampade coram Chr^{i} cpe et apponatur de corporali infra vasculus in quo reponitur ipsum cps Christi. Item ex infra triennium fiat coclear administrando infirmis ut s. et infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat naveta ad tenendum incensum et candelabra desuper ferrentur. Item ex infra triennium muri d^{e} eccl^{ie} ab intra dealbentur. Item infra f. Pasche apponatur fons lapideus juxta portam d^{e} eccl^{ie} ab extra, in quo renovetur aqua benedicta ut s. Item ex infra b^{ti} Mtchaelis apponantur cruces in cimiterio et manuteneatur ipsum cimit. spr. clausum. Item ex infra mensem fiat invent. per manus not. . . . . hab. par^{i} dupl. sign. Item ex infra triennium census et redditus ac alia jura d^{e} eccl^{ie} redigantur in libro, ad modum extentarum ut s. Item in ipsa .eccl^{ia} sunt duo altaria fondata et non datata.

Sulvalchenbourg.

Eadem die visitarunt eccl^{iam} parl^{em} de *Nigrocastro* alias *Sulvalchenbourg*, extim. val. comm. on. supp. 30. libras parve monete vel c^{a}, que de present^{e} supradi Dmi plebani Bernensis et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus *Petrus Bader*, qui personaliter residet et deservit in eadem, sub cujus regimine s. animarum

cura sunt 50 foci v. c^{a}, in qua omnia . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra prox^{um} f. Penthecostes fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} eps reponendum quod foderetur ab intra et depingatur ut s. Item (Fol. 100 b) ex a modo in antea sit lumen continue ardens ante eps Chr^{i}. Item ex infra annum pax repingatur et similiter crux que portatur infirmis. Item ex infra f. Nativ^{tis} Dmi fiat lucerna una cum naveta. Item ex infra annum sacristia pavetur s. foderetur de postibus. Item ex infra f. Pasche apponatur fons aspersorii juxta portam d^{e} eccl^{ie} ut s. Item ex infra mensem fiant 4 cruces nem. v. lapid. et appon. in 4. quadris cimiterii. Item ex infra d^{um} annum fiat inventarium et infra triennium redditus ejusdem eccl^{ie} in libro redigantur ut s. Item in ipsa eccl^{ie} est altare b^{te} M^{e} virg. non dotatum.

Montcuchin.

Eadem die visitarunt eccl^{am} par^{lem} de *Montecuchino* extim. val. comm^{ter} oner. supp. 18 libras parve monete vel c^{a}, que de presente Dmi prioris Montisrichèrii et instit^{e} pred^{a} esse dignoscitur: cujus est curatus Dus . . . . . qui personaliter residet et deservit in eadem: sub cujus regimine s. animarum cura sunt 100. foci vel c^{a}, in qua omnia . . . . . ut sequitur. Inprimis ex infra annum fiat ciborium s. almaliolum ad Chr^{i} cpus reponendum et sit lumen die et nocte continue ardens coram eo, ut s. Item ex infra annum fiat monstrantia s. vasculus ad portandum cps Chr^{i} in die eucaristie. Et fiant duo candelabra nemorea depicta et ferrata ut s. Item ex infra quatriennium fiat unus bonus et competens calix argenteus et deauretur ab intra. Item ex infra prox^{um} f. b^{ti} Michaelis fiat una bona et competens lucerna ad portandum lumen cum cpe Chr^{i} infirmis. Item ex infra f. Nativ. Dmi apponatur super thuribulo una fibula s. anulus: et fiat naveta ad tenendum

incensum. Item ex infra annnm fiat unum bonum et competens missale ad usum eccl^ie Lausann. Et infra triennium fiat graduale. Idem quod infra pred^um annum fiat sexternus in quo notentur officia solennitatum ad dictamen curati. Item ex infra biennium fenestra chori a parte sinistra ferretur et vitrietur. Item ex infra annum sacristia pavetur et in ea teneatur lavatorium una cum tobalia (Fol. 101 a). Item ex infra 6. annos fiat unum bonum et competens campanile ad reponendum campanas. Item ex infra triennium ipsa eccl^ia reconsilietur et fiat s. apponatur lapis integer super altare par^le et consecretur. Item ex infra biennium muri cancelli dealbentur et infra 6. annos ipsa eccl^ia tota complanetur et foderetur postibus. Item ex infra annum fiat fons aspersorii et apponatur in muro prope magnam portam ab extra in quo renovetur aqua benedicta ad minus semel qualibet ebdomada. Item ex infra mensem apponantur cruces in 4. ang. cimiterii. Item ex infra d^um terminum per manus notarii de omn. et sing. . . . . hab. par^i sign. Ex infra triennium redditus et census ac alia jura d^e eccl^ie in libro redigantur, ne in fut. alien. et cultus div. ia eadem dimin., ejs libri s. redactionis duplum hab. par^i sign.

Georg, Sohn des Marquis Eustach de Saluces, früher Hofrath des Herzogen von Savoi, Chorherr von St. Johann zu Lyon, später Bischof von Aosta, hielt nach einer langen, zwischen Louis de la Palud und Jean de Prangins streitigen Wahl, am 16. April 1440 seinen feierlichen Einzug in Lausanne. Das Bisthum war infolge der zwistigen Wahl seiner Vorgänger, deren jeder nur in einem Theil seines Sprengels anerkannt war, in Verfall gerathen. Dazu auch noch Kriege in diesen Gegenden, so Freiburgs mit Savoi um diese Zeit. Bischof Georg, ein Mann von Kenntnissen, verband Eifer und

frommen Sinn mit Klugheit, und brachte zuerst bessere Ordnung in die zerrüttete ökonomische Verwaltung seines Stifts. Dann erhielt er seine Rechte über das Thal St. Imier, wo sich der Bischof von Basel, neben der weltlichen Gerichtsbarkeit, die er unbestritten übte, auch die geistliche angemaßt hatte, wieder zurück: worüber unten bei St. Imier. Dann ging er auch an die weltliche Reform, worin er namentlich durch Franciskus de Fuste, Bischof von Granada in partibus, der heiligen Schrift Doktor, einen Minderbruder, der mit ihm auch dem Concil in Basel beigewohnt, unterstützt wurde. Er verfaßte 1447 die Synodal-Constitutionen, die ältesten der Dioceſe: (Constitutiones Georgii de Saluces). Hierauf befahl er eine Visitation der Kirchen seines Bisthums durch seinen Generalvicar Stefan von Marseille (dreißig Jahre nachdem die letzte unter Wilhelm von Challant im Jahr 1417 Statt gefunden), allein die kurz darauf nach Lausanne versetzte Kirchenversammlung von Basel unterbrach dieselbe. Aber später nahm Bischof Georg den frühern Gedanken einer Visitation seiner Kirchen zur Hebung mancher eingeschlichener Mißbräuche wieder auf: er betraute damit seinen Stellvertreter in geistlichen Dingen, Franziscum *de Fuste*, Bischof von Granada, von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, sowie der heiligen Schrift fürtrefflichen Doctor; zu ihm Heinrich von Alibertis, des Klosters zu Filiacum Abt im Bisthum von Genf, Benedictiner-Ordens. Anshelm (V, 308) meldet zum Jahr 1517, solch Benehmen rügend, daß Bern und Freiburg laut päbstlicher Schenkung an ihre Stiftskirchen mit Gewalt die Abtei Fily im Genferbisthum besitzt und eingenommen, auch gegen den mächtigen Cardinal de Flisco gegen Bann und Interdict nicht ohne Mühe behauptet, endlich aber doch gegen eine jährliche Pension von Kronen 200 abgetreten.

Es war gerade in jenen verhängnißvollen Tagen, in welchen im Osten Europas der letzte Paläologe sich zu seinem, seines Hauses und Reiches letzten Kampf anschickte, ihm selbst nicht unrühmlich, der den Heldentod fand beim Falle der Stadt, wohl eher aber seinem uneinigen, entzweiten, entnervten

Volke, mehr aber noch den Fürsten und Völkern des Abendlandes, die also schmählich geschehen ließen, daß auf lange Jahrhunderte das Kreuz dem Halbmonde in der alten Weltstadt wich, wo diese friedliche Sendung in unserm Vaterlande Statt haben sollte. In selbem herrschte nach vieljährigem hartem Bruderzwiste, der mehr denn einmal den entzweiten Brüdern das Schwerdt wider einander in die Hände gegeben, das Schwerdt, das bei Eidgenossen bloß nach außen scharf schneiden sollte, nie nach innen, endlich lange ersehnter Friede: nach Außen hatte der glänzende Heldenkampf in den Feldern von St. Jakob der Eidgenossenschaft hohen Ruhm gebracht, den leider bald langer Söldnerdienst beflecken sollte, nachdem im neuen schweren Kampfe die Eidgenossen vom schlauen Makedonier verlockt und seinem Golde den ersten Fürsten der Christenheit gefällt.

Des Bisthums Lausanne Grenzen waren folgende: Vom Ursprung der Aare mitten durch ihr Bett bis zum Einfluß der Sigger in dieselbe — bei Flumenthal — welch Flüßchen die Bisthümer Basel und Lausanne schied, so streng diese Grenze festgehalten, daß z. B. der jenseits der Aare gelegene Spital von Bern bereits in das Bisthum Constanz gehörte, während Bern die Stadt bis auf den heutigen Tag — obwohl jetzt nur in partibus — zum Bisthum Lausanne gerechnet wird. Von hier dann über Solothurn, Biel, das St. Immerthal, Neuenburg, Grandson, bis zum Ursprung der Aubonne; (welche Lausanne vom Bisthum Genf schied), von da zu deren Mündung in den Genfersee hinab, diesen hinauf bis Villeneuve: weiter bis zur s. g. Eau froide (welche die Bisthümer Lausanne und Sitten schied), von da bis zur Höhe des Berges und wieder zur Quelle der Aare zurück.

Samstags den 26. Mai 1453 begannen die obgenannten Herren ihre geistliche Rundreise durch die jetzigen Kantone Waadt, Freiburg, Bern, Solothurn und Neuenburg, nach eingenommenem Mittagsmahl Lausanne verlassend, unter des „Engels Tobiä Geleite", wie der Vorbericht meldet: sie eröffneten die Visitation zu Promasens (Cant. Waadt) am Sonntage

Trinitatis, 27. Mai, welche sie dann am zweiten Sonntage im darauf folgenden Christmonat mit der Visitation der Pfarrkirche Lussiez beendigten. Unsern heimathlichen Kanton betraten sie durch das heutige s. g. Pays d'enhaut, kommend von Rubeusmons (Rougemont) her Sonntags 27. Mai obigen Jahres, mit der Visitation der Kirche von Gysneys alias Saanen beginnend, welchen sie dann nach erfolgter Visitation der Kirche von Montcuchin (Guggisberg) am 31. Augstmonat wieder verließen.

Die Originalhandschrift dieses Visitationsberichtes befindet sich auf der Stadtbibliothek in Bern und ist vermuthlich bei der Eroberung der Waadt mit andern Schätzen hieher gebracht worden. Laut der Unterschrift am Schlusse ist er von Jakob Anthodi, Notar von Apostolischer und Kaiserlicher Gewalt, unterzeichnet, welcher den Verhandlungen beigewohnt, aber durch andere Geschäfte verhindert, ihn durch einen andern schreiben ließ, dann aber ihn unterzeichnete und mit seinem angehängten Siegel bekräftigte.

In den Archiven der historischen Gesellschaft zu Freiburg hat Herr Pfarrer Meier von St. Johann bereits die Visitation der Freiburgischen Kirchen herausgegeben, dessen Vorbericht wir dankbar benutzt haben; die *société d'histoire de la Suisse romande* hat für den Canton Waadt die nämliche Absicht: wahrscheinlich wird Herr Professor Matile von Neuenburg in einem folgenden Theile seiner auf Königlich Preußischen Befehl und Kosten herausgegebenen schönen Monuments de l'histoire de Neuchâtel die Berichte über die Neuenburgischen Kirchen aufnehmen, so daß sich unsere für eine künftige Berna sacra nicht ganz unwichtige Arbeit jenen Bemühungen anschließt. Einen schönen Beitrag zu einer solchen Berna sacra haben wir übrigens auch von der mit dem mühsamsten Sammlerfleiße zusammengetragenen Arbeit (über die Bernischen reformirten Kirchen) von unserm verehrten Mitgliede Herrn Alt-Landammann Lohner zu erwarten, welche er mit anerkennenswerther Gefälligkeit zur Verfügung unseres Vereins gestellt hat, die in folgendem Bande erscheinen wird.

Leider fehlen in diesem Visitationsrapporte mehrere unsern Canton betreffende Berichte gänzlich: es scheint der mit dem schriftlichen Rapporte beauftragte Schreiber sei nicht dazu gekommen, an einzelnen Orten seinen Bericht zu ordnen und später sei es unterblieben; vielleicht die Materialien verloren gegangen.

So fehlt der Bericht über die Kirche von Därstetten fast ganz: von dasigem in ziemlichem Dunkel liegenden Stifte kein Wort. Ganz fehlt der Bericht über die Klöster von Interlachen, wo die Visitatoren doch über zwei Tage verweilten und wo auch ausdrücklich für diesen Bericht Raum übrig gelassen ist, beinahe vier Seiten Fol., die nach den Worten *Monasterium Interlacense* ganz leer stehen. War etwa über das damals höchst üppige Leben zu Interlachen zuviel zu sagen, oder war es nur, hier wie anderwärts, vielleicht die Länge des abzustattenden Berichts, welche vom Eintragen desselben abhalten mochte? Ebenso fehlt auch der Bericht über Biel ganz, wo die Abgeordneten doch, wie aus dem bei Büttemberg angehängten Berichte zu ersehen, so festlich empfangen worden: für welchen Bericht ebenfalls drei Seiten freigelassen sind. Eine bedeutende Lücke findet sich ferner im Berichte über St. Imier: ebenso eine ziemliche Lücke über Bern. Vom Frauenkloster von Frauen-Cappelen findet sich nur der Titel des Berichts: Monasterium monialium de Capellis prope Bernum, welchem drittthalb leergelassene Blätter folgen. Es scheint wie eine Scheu vor den Berichten über Klöster und Stiften gewaltet zu haben.

Die andern Berichte sind dagegen mehr oder minder vollständig: leider fehlen aber gar oft die nicht uninteressanten statistischen Angaben der Namen der an den jeweiligen Orten functionirenden Geistlichen oder des Einkommens der Pfründe oder der Zahl der Feuerstellen (loci) — wie man damals statt der heutzutage gewöhnlichern Angabe der Seelenzahl die Bevölkerung berechnete; — oder nicht selten das eine und das andere. Hinsichtlich der statistischen Angabe über den Sitz der Pfarrkirchen haben wir den Vortheil, dieselben mit einem

über zwei Jahrhunderte ältern Verzeichnisse im bekannten cartularium Lausannense von 1228 vergleichen zu können. Freilich finden wir auch in dem dickleibigen Visitationsberichte leider durchaus nur einen Bericht über das Aeußere der Kirchen und was dazu gehört; vom geistigen und sittlichen Zustande weder des Hirten noch der Heerde nirgend eine Spur. So hatte der, in dessen Name jetzt sein angeblicher Statthalter auf Erden regierte, sein Geheiß an den reuenden Jünger βόσκε τὰ πρόβατά μου gewiß nicht verstanden.

Die meist sehr einfachen Dorfkirchen waren häufig in sehr baufälligem Zustande: seltene Fensterchen, noch nicht überall von Glas, oft nur von Tuch *(tela)* verbreiteten in denselben nur spärliches Licht: die Decke war bisweilen so schlecht, daß sie den Regen nicht durchzudringen hindern mochte, daher zu sorgen anbefohlen ward, ut non pluat in eadem, so zu Oberwyl im Simmenthal und anderwärts, deßhalb auch die Vorschrift: *listeletur* z. B. zu Neuenstadt, Spietz und anderswo. Das Schiff der Kirche *(navis ecclesiæ)*, in welchem die Gläubigen gewöhnlich sich aufhielten, hatte keinen Fußboden und diente oft zum Begräbniß, daher öftere Unebenheiten im Boden durch die erhöhten Gräber, deßhalb die häufigen Vorschriften, daß der Boden verebnet, gepflastert oder mit Laden belegt werde *(planetur, pavetur s. foderetur postibus)* — das Wort *foderare* darf bei dieser Latinität nicht auffallen, es paßt sehr wohl zu *cura* für cure, *ad causam* für à cause, manutenere für maintenir u. dgl. — Um die Wände der Kirchen reinlich zu halten, wurde außer dem anbefohlenen Weißen derselben auch nicht selten verboten, die Fackeln an denselben auszulöschen.

Das heilige Sakrament ruhte noch nicht wie heutzutage auf dem Altare, sondern es befand sich in einer Nische in der Mauer des Chors ein Wandschrank angebracht (almaliolum seu ciborium ad Christi corpus reponendum). Auf diesem Schranke oder an der Mauer sollte ein Bildniß Christi mit dem Kelche in der Hand gemahlt werden und vor demselben das ewige Licht brennen (lumen continue ardens die

et nocte). Die vorhandenen Reliquien sollen beaufsichtigt werden (intitulentur), doch finden wir hiebei die unerwartete Sorgfalt zu Därstätten und Neuenstadt (intitulentur cedulis pergameneis, ***habita prius informatione veridica, quorum sanctorum et membrorum sunt***). Auch die Kirchgeräthe waren noch sehr einfach: der Kelch noch oft von Zinn, oft ohne Vergoldung. Die Gemälde, soweit sie der Staub oft noch erkennen ließ, waren gewiß noch sehr roh und kunstlos. Die Missale und Breviarien waren — die eben erfundene Buchdruckerkunst war da durchaus noch ohne Einfluß — sehr kostbar, daher auch hie und da fast zerstört vor Alter oder sie waren fast unlesbar geworden, daher bisweilen deren neuer Einband anbefohlen (wie zu Scherzligen, Aeschi) oder deren Vervollständigung vorgeschrieben wird, oder sie waren auch hinwieder so fehlerhaft abgeschrieben, wie in der großen Pfarrgemeinde von Zweisimmen z. B., daß anbefohlen wurde, das Missal solle mit einem andern ächten und zuverläßigen Exemplar verglichen und verbessert werden: (collationetur et corrigatur), ebenso bei Cappelen b/A.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß in diesen Zeiten die Kirchen der einzige Versammlungsort der Gemeinden waren: was natürlich mancherlei Mißbräuche nach sich ziehen mußte. So wird z. B. zu Corgemont und Sombeval ernst anbefohlen, daß die grosse arche — wohl Gemeindsladen mit ihren Schriften — aus den Kirchen entfernt und nichts dergleichen Profanes in derselben geduldet werde: scheint man doch anderwärts gar zur Vorrathskammer sie mißbraucht zu haben, nach der zu Walperswyl gegebenen Vorschrift vasa nucis et alia profana amoveantur. — Weder Stühle noch Bänke (sedes lignee) wurden damals in den Kirchen geduldet: es mußten dieselben, wo sich dergleichen, wie z. B. zu Walperswyl fanden, aus der Kirche entfernt werden.

Die Kirchhöfe scheinen offene Plätze geworden zu sein, die zur Gemeinweide dienten: deßhalb wird die Vorschrift ertheilt, dieselben genau abzustecken und daher in den 4 Ecken derselben hölzerne Kreuze aufzustellen (nemoree vel lapidee)

und dieselben wegen des Viehes verschlossen zu halten (clausura ejus manuteneatur, ita quod animalia non intrent).

Die Zahl der Priester richtete sich gewöhnlich nach der Zahl der Altäre und der Kirchen: bisweilen war sie aber auch noch beträchtlicher.

Die erste Kirche nun, welche die Visitatoren von Rougemont (Rubeusmons), einer Stiftung der Grafen von Greyers gegen das Ende des XI. Jahrhunderts *), herkommend, auf dem jetzigen Bernischen Gebiete besuchten, war die von *Gysneys alias* Saanen, wie die Ueberschrift in unserer Handschrift lautet (Sonntags 17. Juni 1453): in jenem Cartular von Lausanne richtiger der heutigen französischen Benennung näherkommend, Gissinay genannt, wohl von den Gießenen oder Gießen, zusammenströmenden Gewässern; vielleicht die älteste Benennung des Thales: im Deutschen bekanntlich dem Flusse gleichnamig Saanen, der Pfarrherr wird genannt *Johannes Teiss.* Jenes Cartular setzt diese Kirche in das Dekanat von Ogo, Hochgau, pays d'enhaut, von welcher Decanatseintheilung hingegen unser Visitationsbericht nirgends ein Wort sagt. Hingegen nennt er Saanen eine Collatur von Rougemont, an welches diesen Kirchensatz auf Anhalten Graf Peters von Greyerz 1330 **) durch Bischof Johannes de Rossillon von Lausanne überlassen werden. Leider fehlt hier die Angabe der Feuerstättenzahl, auch die Angabe des Werths der Pfarrpfründe: als einzige Pfarrkirche im deutschen Saanenlande (der Bericht kennt nur noch eine Capelle zu Steig (G'steig b. S.), welche 1416 gegründet sein soll und nun bei dieser Visitation (Dienstags 19. Juni) durch den Bischof von Granada eingeweiht wurde), muß die Zahl der Feuerstellen beträchtlich gewesen sein, wenn wir z. B. Zweisimmen vergleichen: es werden überdieß hier auch ein *diaconus*

---

*) Von Rodt, die Grafen von Greyers. Schw. Geschichtf. XIII, 25. 26.

**) Nach von Rodt — die Grafen von Greyers — Schw. Gesch. XIII, 136.

und ein *subdiaconus* erwähnt, mit deren Hülfe denn auch die Capelle in Gsteig versehen werden konnte. Von dem nur ein halbes Jahrhundert jüngern Lauinen, eben so wenig von dem erst dritthalb Jahrhunderte später zu einem bleibenden Pfarrsitze erhobenen rauhen Bergthale Ablentschen ist natürlich noch keine Rede. Als diese Landschaft dann unter dem letzten Grafen von Greyers durch Theilung mit Freiburg an Bern gelangte, wurde in derselben ebenfalls, wie in dem übrigen Bernischen Gebiete (1556) die Reformation eingeführt und ein Jahr nach der Erwerbung mit der Landschaft ein Vertrag abgeschlossen: vermöge welcher die Landschaft für die drei deutschen Pfarrer von Saanen, G'steig und Lauenen von ihren Stiftungen für alle Ansprachen dem Landvogt auf Martini jährlich 190 Frk. abliefern soll: dazu 40 Klafter jährlich dem Pfarrer von Saanen und je 30 Klafter den beiden andern: überdieß soll die Landschaft die Kirchengebäude in ihren Kosten erhalten *).

Es ist bekannt, wie Saanen sich nur ungern der Reformation unterzog: schon im Jahr nach der Besitznahme wurde wegen gewaltthätiger Unfur letzter Tage zu Saanen eine ansehnliche Gesandtschaft dahin abgeordnet, welche die Gemeinde daselbst versammeln und mit tapfern Worten ihnen das Bedauern ausdrücken sollte und daß Bern solchen Muthwillen durchaus nicht dulden werde, daß sie sich des Hin- und Herlaufens und Rösselns zur Messe, wohin es sei (sie waren deßhalb auf Einsiedeln, nach Unterwalden und in's Wallis gereiset), müßigen sollten **). Vielleicht aus gleichem Grunde erhielt der Pfarrer von Saanen (Schnell) 1600 Nov. ein Faß mit Wein wegen seiner treuen Dienste; die Gemeinde dagegen die Weisung, ihre Kirche, wofür sie doch bereits 100 Pfund von Ihr Gn. empfangen, weissen zu lassen. Wegen der von Ablentschen, (heißt es ebenda), die so abgelegen, daß sie Winters nicht zur Predigt kommen können, haben sie Gewalt nach Gut-

*) Gruner, MS. H. H. IX, 302, p. 24.

**) Inst. 1556 Apr. 9. in H. H. IV, 95 pag. 203 b, 204.

dünken zu handeln, daß sie zur Predigt gefördert werden. Die Abhülfe für diese abgelegene kleine Gemeinde geschah früher durch den Helfer von Saanen, der im Sommer bis Gallentag zu predigen hatte und hiefür sich selbst mit Lebensmitteln versah: 1665 Aug. wurde der Vennerkammer zu begutachten geschickt, wie der Gemeinde Ablentschen zu helfen sei, ob durch einen eignen Geistlichen (wie jüngst nach Habkern) oder sonst, damit der drohende weitere Abfall verhütet werde. (Die Jesuiten in Freiburg waren sehr eifrige Proselytenmacher). Im Nov. gleichen Jahrs wird Saanen sehr belobt, daß es die Besoldung der Helferei erhöhen will, damit derselbe länger bleiben möge und auch der an das Pabstthum grenzenden Gemeinde Ablentschen besser helfen könne: sie sollten das Capital der Helferei wenigstens um 1000 Gl. erhöhen, wo dann Ihr Ge. besonders um Abl. auch eine erkleckliche Beisteuer geben würden. Dazu sollte auch die Gemeinde von Ablentschen ihm eine Behausung einrichten und eine freiwillige Anlage machen zu seiner Erhaltung. Der Helfer sollte so lange immer möglich alle 14 Tage eine Predigt in Ablentschen halten, dazu die Kinderlehren einrichten zur Unterweisung in der wahren christlichen Religion bei diesem durch das Pabstthum ziemlich abgeführten Volke. 1666 Aug. an die Vennerkammer zur Untersuchung, was der Staat zu einem Pfrundcorpus für Ablentschen, wo man einen Candidaten hinschicken will, beizutragen habe; da die Vennerkammer mit ihrem Berichte zögert, so wird der Auftrag auf den wegen einer dort zu errichtenden Pfarre am Capitel zu Thun gemachten Antrag erneuert (1668 Apk.). Im Mai findet man zweckmäßig, daß der Landvogt von Saanen die Gemeinde Ablentschen bewege, ein Pfrundcorpus zu errichten, worauf die Regierung das Ihrige auch thun werde, indem da der Helfer von Saanen im Winter ohne höchste Ungelegenheit nicht dahin kommen kann, die Leute von dort in Ermanglung einer Predigt in das nahe freiburgische Jaun zur Messe gehen. Die Gemeinde machte aber ohne Zweifel, in der Unmöglichkeit bei ihrer Armuth ein Pfrundcorpus zu bilden, einen andern Vorschlag für bloß temporäre Prediger, worauf

nach dem Gutachten der Vennerkammer (welche seit Auflösung des Schulraths von 1616 als Kirchen- und Schulrath fungirte) am 20. August 1668 aus den Studenten im Kloster ein s. g. Winterprediger zu senden beschlossen wurde, der je für ein Jahr verpflichtet war, im Winter den Gottesdienst und die Schule zu versehen und sich, wie den Helfer mit Proviant versehen mußte: der erste, welcher am 15. Okt. 1668 für die 5 Wintermonate geordnet wurde, war der Stud. Abrah. Lontschi: 1704 endlich wurde ein beständiger Geistlicher dahin gesandt, der aber nur zwei Jahre daselbst zu bleiben verpflichtet war. Gruner hat das Verzeichniß dieser s. g. Winterprediger: er fand 1698 daselbst 18 Häuser, sah aber auch aus einem Zeichen an einem Thürlistock, daß der Schnee daselbst Samstags vor Pfingsten noch Mannshöhe hatte. (Gruner über Saanen 1751 H. H. IX, 280).

Mittwochs am 20. Juni wurde darauf die Pfarrkirche von Zweisimmen *in duobus Symis* visitirt; in jenem Cartular ebenfalls schon als Parochie von *Duessimenes* erwähnt: am gleichen Tage visitirten sie auch die sehr alte Capelle von St. Stefan — capella Sti Stephani, eine Tochter von Zweisimmen, als bloße Capelle nicht in jenem Verzeichnisse von 1228. Sie wird als eine Collatur von Probst und Convent von Interlachen angeführt, welchen es Junker Heinrich von Strättlingen, Herr von Laubeck (dictus de Lobegge) mit seiner Gemahlin Mermetta, des Grafen Peters V. Greiers Schwester aneinander nach Michaelis 1335 vergabt hatten, (fundum, curtim et jus Patronatus ecclesiæ de duobus Simminibus). *) Zweisimmen erscheint hier mit der stärksten Bevölkerung von 300 Feuerstellen, wobei jedoch zu bedenken ist, daß darunter die Bevölkerung der beiden jetzigen Kirchspiele St. Stefan u. Lenk inbegriffen wird. Lenk wurde erst 1505 zu einem eignen Kirchspiele erhoben: die Kirche, zu deren Bau Bern 100 Pfund gesteuert, wurde 1505 Mitt-

*) Gruner H. H. IX, 302, p. 2: v. Rodt, die Grafen von Greiers, F. 205, 206 im XIII. Bd. der Sch. Gsch.

wochs vor 10,000 Ritter-Tag eingeweiht durch Bischof Matthäus Schinner als Stellvertreter von Lausanne: Heinrich Jenneli, der reichste Landmann seiner Zeit in den beiden Simmenthälern, zu Frutigen und Aeschi hatte den Platz zur Kirche und dem Kirchhof gegeben und am Tage der Einweihung war ein Landmann, Peter Tanner, seines Besinnens 115 Jahre alt, da gefirmt worden, wie uns Anshelm *) meldet. Von der Verbindlichkeit an St. Stefan, denen sie die Kirche erhalten helfen sollten, sowie einige Kreuzgänge mit ihnen nach Zweisimmen zu thun, machten sie sich 1516 Montags nach Lætare durch Loskauf um 300 Pfund frei. Es vermeinte aber auch das Kloster von Interlachen das Recht zu haben, den Priester nach Lenk zu setzen, dessen sich aber die von Lenk weigerten, als die Kirche und Pfarre auf eigene Kosten gebaut und das Einkommen von Zweisimmen keineswegs geschmälert: Bern erkannte ihnen auch Freitags vor Michaelis 1505 ihr gutes Recht an; doch so, daß sie ihren Priester dem Bischof von Lausanne vorstellen sollten. Das Collatur-Recht übergab dann die Gemeinde mit Pfrund und Kirche, Haus und Hof 1533 an Bern.

Am längsten hatten sich die von St. Stefan, Zweisimmen und Lenk (nach Art der Bergvölker fest an alten Gewohnheiten hängend) geweigert 1528 die Reformation anzunehmen: weder von der Messe noch von ihrem Schutzpatron Sankt Stephanus wollten sie lassen. Da schrieb ihnen Bern um 13. November, auf die andern Unterthanen hinweisend, namentlich das Beispiel ihrer Mitverwandten der von Boltigen: zugleich mit Anerbieten der Amnestie, worauf sie sich endlich unterzogen und um Sendung geschickter Predicanten baten, die Landeskinder seien. (Zehender, K. G., MS.).

Doch wir kehren zu unsern Visitatoren zurück, die am folgenden Tage — Juni 21. — die Pfarkirche von Boltigen — *Booltigen* in Cartular, visitirten. Es fehlt hier wieder die Zahl der Feuerstellen, des Einkommens der Pfarre, sowie

*) III. 281. 82.

des Namens des Pfarrers; bloß ist vom Kirchensatz gemeldet, er hänge ab vom Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern. Derselbe war nämlich mit der Herrschaft Simmenegg nach Erlöschen des Stammes der Freiherren von Weissenburg an Thüring von Brandis, den jüngern Neffen des letzten Johann II. von Weissenburg von Katharina seiner Schwester, der Gemahlin Thürings von Brandis des jüngern, von diesem 1374 an seinen Neffen Junker Rudolf von Aarburg gelangt, von welchem sie Bern 1391 um 2000 Gulden ankaufte *).

Freitags 22. Juni betraten sie das heutige Niedersimmenthal und visitirten daselbst die Pfarrkirche von Oberwyl, im Cartular Berswyle genannt, unter welchem Namen es auch in Interlachischen Urkunden vorkommt: im Berichte ist bei dieser Kirche eine Lücke über sämmtliche statistische Angaben. Der Kirchensatz dieser vermuthlich von den Freiherren von Weissenburg gestifteten Kirche wurde von derselben 1326 auf Mariä Verkündigung in ihrer Geldnoth der Probstei Därstetten verkauft **). Samstags vermuthlich visitirten sie Därstätten, eine Pfarre und Probstei, worüber, wie schon oben bemerkt worden, der Bericht fast gänzlich schweigt: eine der beiden für dieselbe noch vorhandenen Vorschriften haben wir im Eingange bereits angeführt, die andere betrifft das Weissen der Kirche; bei beiden ist jedoch zum Troste der wie es scheint nicht übereifrigen Gemeinde beigefügt: si commode fieri possit (wenn es bequemlich geschehen mag), *Tarenchat* heißt im Cartular das wälscher Zunge fast inexpressible Priorat. Hier soll die Familiengruft der Freiherren von Weissenburg gewesen sein, von welchen die Probstei auch reichlich begabt ward: von Mülinen hält den 1175 zuerst urkundlich vorkommenden Rudolf von Weissenburg für ihren Stifter. In ihrem Städtchen Weissenburg hatten die Freiherren übrigens auch eine reichlich

*) Justinger p. 231 v. Rodt, die Grafen von Greiers — von Mülinen, diplm. Gsch. der Fhrn. von Weissenburg im Schw. Geschichtf., Bd. I.

**) Diplom. Gesch. d. Fhrn. von W.

ausgestattete Capelle, welche ein eigner Priester bediente: die von Raron — wohl durch Erbe von Weissenburg — besaßen 1348 die Collatur dieser Capelle: sie mag wohl durch Absterben der Weissenburger allmählig eingegangen sein, daher sie hier bereits nicht mehr erwähnt wird. Wir finden aufgezeichnet, daß den Kirchgenossen von Därstätten die Kosten am Kirchenbau im April 1605 aus ihrem seiner Zeit zu Handen genommenen Kirchengut von Ihr Gn. restituirt wurden. Ebendaselbst will man bei Behandlung der Capitelsakten den 85jährigen Pfr. Peter Schwander, da er noch gelehrt und methodice predige, noch auf seiner Pfarre belassen, er soll aber seine unruhigen Kinder von sich thun, 1670 Apr. 14.

Hierauf visitirten sie Sonntags an des seligen Johannes des Täufers Tage (Juni 24.) die Pfarrkirche in des freundlichen Erlenbachs lieblichem Gelände, Arlimbach im Cartular: den Gehalt dieser Pfarre, sowie die Zahl der Feuerstellen vermissen wir im Berichte: es versah sie damals ein Chorherr von Interlaken, Johannes von Eich (de Quercu) genannt, welchem Stifte die Collatur zustand. Es hatten nämlich die ökonomisch bedrängten Weissenburger der Probstei Interlaken die Kastvogtei, den Kirchensatz und beträchtliche Güter und Zehntrechte zu Erlenbach 1330 September 3. um 1200 Pfund Pfenninge verkauft: von Mülinen in der öfter citirten diplomatischen Geschichte der Freiherren von Weissenburg *) führt auch noch besonders an, wie beträchtlich die Einkünfte dieser Pfarre damals gewesen, sowie er auch noch erwähnt, wie die Berner auf einem ihrer Streifzüge gegen den Freiherrn Rudolf von Weissenburg 1303 Dorf und Kirche von Erlenbach geplündert, die geraubten Kirchenzierrathen jedoch Ende selben Jahres wieder zurückgegeben. Erlenbach mag wohl eine Stiftung der sehr alten Freiherren von Erlenbach gewesen sein, vermuthlich durch Erbschaft an die von Weissenburg gelangt: die von Erlenbach erscheinen urkundlich noch vor denen von Weissenburg, nämlich 1133, später fielen sie in den Stand der Ritter

*) Schw. Gesch. I. F. 38.

zurück, bis sie endlich zu gemeinen Landleuten herabsanken. — Von hier aus visitirten sie auch die von Erlenbach abhängende Tochter-Capelle von Diemtingen, dem heiligen Nikolaus und der Katherina geweiht, welche in einer Urkunde von 1314 bereits erwähnt, im Cartular natürlich als bloße Capelle nicht angeführt ist: Diemtigen wurde erst kurz vor der Reformation 1527 zur selbstständigen Kirche erhoben; die Collatur behielt Bern.

Am nämlichen Tage fand die Visitation der Kirche von „*Wammys*" Statt, im Cartular richtiger *Windemis* genannt. Die gewöhnlichen statistischen Angaben fehlen hier, es hat sich allein die Notiz erhalten, daß Wimmis ein Collatur sei der Abtei von Sceloz, ohne Zweifel von Sels im Elsaß. Von Mülinen bemerkt (in der bereits oft angeführten diplom. Gesch. S. 9 u. 10) Wimmis eigentlich außer den Grenzen des Siebenthals liegend, möchte als ein ehemaliges Lehen der Abtei Sels an die Herren von Weissenburg gelangt sein. Es kaufte auch die Probstei Därstätten, große Güter im Ober- und Nieder-Siebenthal, von der Abtei Sels 1276 7. Kal. Dec. Wimmis war nebst zwei andern Höfen Uetendorf und Kirchberg im Jahr 994 Dec. 26. von Otto III. deutschem Kaiser diesem Kloster geschenkt worden *).

Auch die Capelle der seligen Maria zu Rötingen geweiht, ein Filial von Wimmis wurde visitirt: Reutigen erst später zur Pfarrkirche erhoben (um 1480 Juni 26).

Dienstags darauf visitirten sie die Collegiatkirche von Anfoltingen, ein uraltes adeliches Chorherrenstift, dessen Stiftung gewöhnlich der Königin Bertha zugeschrieben wird: als Probstei und Chorherrenstift von Alfotingen finden wir sie im Cartular erwähnt. Der feierliche Empfang durch den Probst, die Chorherren, den Kilchherren und das Volk des Ortes selbst wird besonders herausgehoben: als Probst wird

*) VIII. Kal. Jan. 995 S. W. 1829, S. 551: also 994 nach unserer Zeitrechnung und 995, wenn man das Neujahr von Weihnacht beginnt.

genannt der ehrwürdige Herr Heinrich von Bennewyl, wohl aus dem angesehenen Bernergeschlechte, als Chorherren Nikolaus Körbers, Nikolaus Helpst; ferner Meister Jakob Hüglin und der Lesemeister oder Schulmeister (scolasticus) Johannes Theiß. Hier bei dem reichern Stift finden wir nun auch eine Vorschrift, die bei der ärmlichern Ausstattung gewöhnlicher Dorfkirchen natürlich nicht vorkommen konnte: die Visitatoren verordnen nämlich, daß bis zu Michaelis (also in einem Vierteljahr) die beiden Kelche, welche sich bei einem Goldschmiede in Bern befinden sollen, wieder zur Hand gebracht werden und daß auch die übrigen Kelche dieser Kirche gereinigt und künftig gehörig rein gehalten werden sollen. Hierauf wurden auch noch die sowohl von Päbsten als Bischöfen von Lausanne dem Stifte ertheilten Freiheiten und Privilegien untersucht und auf's neue bestätigt, namentlich auch das Statut, daß die Stiftsherren persönlich anwesend sein sollen bei Strafe des Meineids und Ausschlusses von den Beneficien. Das einmüthige Statut des Probsts — Eberhard von Kyburg — und des Capitels (über die Pflichten und Rechte der residirenden Chorherren) vom 1. August 1333 folgt in extenso auf diese Visitation. Im Anhange folgen noch einige andere Statuten von Amsoldingen, z. B. eines vom Jahr 1310 von Probst Gerhard de Rivo — ernstlich sorgend für die Anstellung eines tüchtigen Schulmeisters (scolastici), der seiner Schule gehörig vorzustehen wisse, auf welches wir an einem andern Orte zurückkommen werden: ein anderes von 1273 unter Probst de Wenisivil, wo Probst und Capitel einmüthig, eingerissenen groben Mißbräuchen zu steuern, verordnen, daß künftig die vier bessern Pfründen nur tüchtigen und würdigen Personen verliehen werden sollen nebst der Päbstlichen Bestätigung desselben von gleichem April durch Gregor X.

Zu dieser Lücke erlauben wir nur aus einer noch nicht veröffentlichen Handschrift des XV. Jahrhunderts — Stadtrechnungen von 1435 — 1453 eine Schätzung des Reichthums der Bernischen Klöster mitzutheilen, wie dieselben beim ausgeschriebenen s. g. Landkosten 1445 Juli angelegt waren,

welche Telle wir zugleich mit einer andern vergleichen können, welche uns Anshelm II. 159 vom Jahr 1494 aufbewahrt hat.

Es wurden nämlich angelegt:

				1494 Gl.	1505 lb
Interlachen . .	1445 . . .	um	600 Gl.		300
Ternschatten . .	„ . . .	„	15 „		
Anfoltingen . .	„ . . .	„	55 „		
Rüggisberg . .	„ Probst .	„	40 „		
Trub	„ Abt Convt.	„	50 „	50	20
Rürow	„ Meisterin	„	15 „	5	
Ettiswyl . . .	„ . . .	„	10 „	5	20
Fröwenbrunnen	„ Aebtissin	„	200 „	100	100
Torberg . . .	„ Prior .	„	200 „	200	200
Fröwen-Capellen	„ Meisterin	„	20 „		
Tedlingen . .	„ Priorin .	„	5 „	5	20
Frienisperg . .	„ Abt Convt.	„	100 „	100	200
Gottstatt . . .	„ . . .	„	60 „	50	60

	1 1445	1494	1505
Isel *)	Prior Cvt. 30		
Erlach	Abt Cvt. 300	300 Gl.	200 Gl.
Stift Zofingen .	Probst Capitel 130	50 „	100 „
„ zu Werd	60		
Küngsfeld . .	Aebtissin . . 100	100 „	
Herzogenbuchsi	30	20 „	30 „
Künitz	100	50 „	200 „
Heilg Geist	10		
Bredyer	10		
Barfüßer	5		
Isel	2		
Tütschen Herrn	200		
Tunstetten Commendur . .	30	10 „	30 „
Buchsi Commendur	200	80 „	200 „
St. Urban Abt Convent . .	200		60 „
Biberstein von den Gütern in unserm Gebiet gelegen	100	30 „	30 „

*) St. Johannis-Insel.

	1	1445	1494	1505
Summiswald		—	30 „	80 „
Wangen		—	5 „	

Wir fügen noch zur Vergleichung der Betellung eine dritte Steuer bei, welche 1505 auf Montag nach Othmari für die große von Zeender in Bern gegossene Glocke erhoben wurde von einigen Gotteshäusern und zwar, weil sie im letzten Bällizkriege (1503) verschont geblieben.

Mittwochs 28. Juni *) visitirten sie die Pfarrkirche von Scherlingen, Shercelingen im Cartular, unser heute zum Filial von Thun herabgesunkenes Scherzlingen, damals eine sehr beträchtliche Pfarrgemeinde unter ihrem Seelsorger Johannes Knovel, denn der Bericht eignet ihr nicht weniger als 200 Feuerstellen zu; eine einzige — Zweistimmen — übersteigt sie: freilich erfreute sich auch Scherzlingen einer mehr denn ein halbes Jahrtausend ältern Kirche, denn Bern sich einer solchen rühmen konnte. Wann aber diese nebst Spietz in tiefem Dunkel der Vorzeit gegründete Kirche — mit Spietz wird die *Basilica in Scartilinga* in *Argouwe* schon in der Schenkung des Bischofs Heddo von Straßburg an das Kloster Ettenheim im Jahr 763 Mars 13 erwähnt **) — also noch über 30 Jahre älter, als das uralte Rohrbach und nur dem ehrwürdigen Münster in Granfelden an Alter weichend — wann es mit Spietz vom Constanzer Bisthume losgerissen und zum Bisthume Lausanne geschlagen wurde, dürfte wohl nicht mehr genau auszumitteln sein: am wahrscheinlichsten möchten wir es vielleicht als eine Folge des Neu-Burgundischen Reiches denken, deren Könige sicher in diesen Gegenden wohl begütert waren und denen auch, sonderlich der gefeierten Königin Bertha so viele Stiftungen zugeschrieben werden, ob euch wohl vor dem Richterstuhle einer strengern Kritik unser Strätlingen mit seinen Ansprüchen auf die Wiege des Neu-Burgundischen Königshauses schwerlich bestehen dürfte.

---

*) So steht in unserm Bericht, es war aber der 27. Juni.

**) Neugart Cod. Dipl. XXXIX.

Heddo, Bischof von Straßburg, hatte das Stift Ettenheim (wohl nach ihm so genannt) in seinem Testamente wohl bedacht: es ist diese Schenkung datirt 13. März 763 (Heddo starb jedoch erst c. 776). Die Urkunde selbst ist bei Grandidier (hist. de l'église de Strasbourg. Bd. II preuves justificatives No. 55, Fol. XCI—XCV): nach einem Transsumt vom Jahr 1121 — das Orginal selbst existirt nicht mehr — wieder vidimirt in Archivo Tabernensi und in Tabulario Abbatiæ Ettenheimensis. Die hieher gehörige Stelle lautet wörtlich: „In Argouwe etiam regione omnes *basilicas* et omnes decimas, scilicet in *Spietz* et in *Scartilinga* seu in Biberussa (Bibrist Sol) . . eidem monasterio dedimus atque consignavimus.

Der Ausdruck *basilica* für Kirche kömmt auch im Testament des Bischofs Remigius von Straßburg vom Jahr 778 vor (bei Grandidier, Urk. 73).

Scherzlingen sank seit der Reform zum Filial herab, 1536 Okt. 19. ward verordnet: alle Sonntage soll ein Prädicant von Thun daselbst predigen: auch mögen sie ihre Todten zu Scherzlingen daselbst begraben: hingegen Abendmahl, Tauf und Ehe soll zu Thun gehalten werden. Nach dem RM. u. H. H. IV, 32.

Zur Pfarrkirche von Scherzligen gehörte damals auch noch die Capelle des heiligen Kreuzes vor der Stadt Thun belegen, welche ebenfalls visitirt wurde. Donnerstags darauf besuchten sie von hier die Pfarrkirche von Zeningen, ebenso Ceningen im Cartular, zu Einigen: bekanntlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Filial von Spietz herabgesunken. Die Feuerstellenzahl ist hier nicht angegeben, indeß kann sie nicht groß gewesen sein in der Nähe des so bedeutenden Scherzlingen und des ebenso alten Spietz, daher uns die Angabe unseres Berichtes nicht befremden kann, daß ihre Einkünfte nichts betragen, kaum zum Unterhalte des Priesters ausreichend. Am gleichen Tage wurde auch die Pfarrkirche von Spietz visitirt, von deren hohem Alter wir bereits gesprochen. Die Zahl der Feuerstellen ist nicht angegeben, eben-

sowenig ihr Ertrag, nur der Name des Geistlichen Reymboldus pollicis (Reimbold Daum), sowie als Collator der Besitzer von Spietz genannt. Es ist nämlich bekannt, wie dieser schöne Sitz von den Strättlingern 1338 an die Bubenberge und nach deren Aussterben an die Familie von Erlach gelangte, die es heute noch besitzt, nach mehr denn 300 Jahren: ein bereits seltener Fall. Die Collatur dann war im Jahr 1427 am St. Maurizentag durch Tausch mit Interlaken um den Kirchensatz von Gerzensee nebst mehrern Liegenschaften an die Bubenberge durch Vermittlung des Chorherrn Johann von Bubenberg von Solothurn gekommen.

Wäre die angebliche Urkunde König Dagoberts vom Jahr 662 aus Isenburg ächt, wo Dagobert der Kirche Unser Lieben Frauen zu Straßburg drei seiner Höfe schenkt *tres curtes meas optimas et electas*, wovon die dritte curtis tertia in pago qui nuncupatur *Spezies* et in comitatu *Bargensi* — wäre diese Urkunde ächt, so hätten wir Spietz als Gau schon im siebenten Jahrhundert erwähnt: so wenigstens nach Schöpflin in seiner Alsatia illustr. I, 657. — Grandidier in seiner histoire de l'église de Strasbourg I preuves justificatives No. 17, p. XXVI—XXIX zeigt aber, daß unter diesem comitatus Bargensis eher neben den beiden andern Elsässischen Höfen an die Grafschaft Bar im Elsaß zu denken sein möchte und hat überdieß die Unächtheit dieser Urkunde aus verschiedenen daselbst angeführten Gründen deutlich dargethan.

Am nämlichen Tage wurde auch noch die Capelle Sanct Columba's außerhalb Spietz, zu Faulensee visitirt, durch die Tradition einer Stiftung durch den berühmten Heidenbekehrer zugeschrieben: eine Tradition, welche nach den neusten Aufschlüssen über das uralte Romainmôtier in den Mémoires et Documents der Société d'histoire de la Suisse romande nicht mehr so durchaus verwerflich erscheinen dürfte: zu bemerken wäre auch noch der Ausdruck in unserm Berichte von dieser Capelle quæ quasi venit ad ruinam, was doch offenbar auf ein hohes Alter derselben deutet. Es meldet überdieß auch die

Chronik von Einigen von großen Wallfahrten dahin bis zur Reformation. Noch heute hat sich das Andenken dieser alten Capelle erhalten.

Ebenfalls Donnstags an der Vigilie der Apostel Peter und Paul (also am 28. Juni) visitirten sie die Pfarrkirche von Eschy, im Cartular Assches, deren reines Einkommen auf ungefähr 60 Pfund guter Lausanner Münze berechnet wird: die Collatur gehört an Schultheiß und Rath von Bern: an welche Stadt dieser Kirchensatz 1353 von dem Fherrn Thüring von Brandis gekommen war *). Herr Anton Bremgarten versieht die Pfarre, die ungefähr 30 Feuerstellen enthält. Ein Filial von dieser Mutterkirche ist die Capelle von Rinkenbach, unser Reichenbach in der Landschaft Frutigen, erst nach der Reformation 1529 December zur Pfarrkirche erhoben, daher 1228 auch nicht erwähnt. Wie es scheint wurden die Güter der Caplanei zu Reichenbach der dasigen Gemeinde überlassen, indem der Rath 1539 April 9. verfügt, daß die von Reichenbach wegen habender Caplanei-Gütern ihren Prädicanten erhalten sollen.

Von hier gelangten sie Samstags, letzten Tag Juni, in das abgelegene Thal, in den Spißen heutzutage genannt, wo die Pfarrkirche erst vor 20 Jahren in Adelboden oder in Wald gestiftet worden war.

Noch bewahren die Chroniken dieser entlegenen Thalschaft eine Abschrift der Stiftungsurkunde dieser Kirche vom ersten Tag des andern Herbstmonats — Oktober — im Jahr 1433. Durch des offnen Schreibers Hans Helblings Hand im mindern Basel ausgestellt, wo es endlich den Eingangs der Urkunde benannten Landleuten der neben Leutkilchen gelegen in Frutingen in dem Wald in Schirplisschwand gelingt, durch Verpflichtung zu jährlichen 40 guten Rheinischen Gulden an den jeweiligen Priester zu A., einen eigenen Seelsorger zu erhalten, dessen sie in so abgelegener Gegend in so

*) Schw. Geschichtf. (Gesch. der Edeln von Scharnachthal) III, 60.

mannigfachen Wechselfällen des Lebens oft schmerzlich entbehren mochten. Als Zeugen dieser Urkunde hatten der Ammann von Hinderlappen, sowie Landleute von Frutigen, Aesche und aus dem Obersimmenthal sie bestätigt und zwei Bürger des mindern Basels sie besiegelt.

Noch waren die wackern Landleute von Adelboden ihres für jene Zeit gewiß nicht geringen Opfers keineswegs froh. Es entstand mit der Mutterkirche von Frutigen langweiliges Tröl vor dem Pabst zu Rom, vor dem Concilium zu Basel, wo sie eben die Stiftungsurkunde erlangt hatten, weil die neue Leutkirche in Adelboden sich weigerte, der Mutterkirche die frühern Nutz, Renten und Opfer noch ferner zukommen zu lassen, diese sich nun jene vom Verbande zu entlassen weigerte, bis endlich ein Spruch der Herren und Obern von Bern vom 18. April 1439 den langen Handel also schlichtete, daß die neue Leutkirche zu Adelboden sich als Tochter der Mutterkirche von Frutigen erkennt, jährlich einmal dieselbe durch etwelche Ausgeschossene mit ihren Fahnen ehrbarlich besuchen und endlich insonderheit, daß sie 15 Pfund Geldes dem Kilchherrn der äußern Kirche zu Frutigen jährlich auf Andreastag, doch ablöslich, entrichten soll: welche Summe denn auch die von Adelboden laut Quittung nächst vor St. Martins Tag 1469 (vom Probst Johannes Grader zu Interlachen und Peter Elpach, Kilchherrn zu Frutigen) mit 300 Pfund Geldes abgelöst und losgekauft haben. Unser Visitationsbericht nennt nun bereits einen Reinertrag der Pfarre von 50 Rheinischen Gulden, statt der in der Stiftungsurkunde bestimmten 40 Gl. und führt als Seelsorger (curatus) auf: Herrn Peter Elpach, der persönlich da wohnt und die Stelle versieht (qui personaliter residet et deservit) — wir werden später eine andere Weise zu erwähnen und zu rügen haben — es ist wohl der nämliche Seelsorger, der 16 Jahre später als Kilchherr zu Frutigen obige Quittung mitunterschrieben. Handschriftlichen Mittheilungen nach von Seite des gegenwärtigen dortigen Pfarrers, der mit der anerkennungswerthesten Gefälligkeit seine und seiner Gemeinde handschriftliche Sammlungen, worunter auch

jene Chroniken, mir mitgetheilt, wäre aber erst gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine eigene Wohnung für den Pfarrer zu Stande gekommen. Unser Visitationsbericht erwähnt hier wie meist anderwärts der Wohnung der Geistlichen nicht; hingegen stimmt seine Angabe von 28 Feuerstellen für Adelboden gar wohl mit den 33 Landleuten überein, welche sich für die neue Kirche verpflichtet hatten.

Das patriarchalische gemeinsame Handeln dieser Thalschaft — jedermann ist des Landes Frutigen höchst ehrenwerthe Befreiung von ihren Steuern — wie grell von unserer neumodisch fortgeschrittenen Liquidirung anderer Lasten abstechend! — noch im guten Andenken — zeigt sich auch noch später, indem die Gemeinde 1646, als einige Jahre zuvor auf die Klage der Geistlichen über den äußerst geringen Ertrag dieser Pfründe, die Thalschaft von der Regierung angefragt worden, was sie hiefür thun wollte, 1800 Pfund zusammenschoß, wovon 1000 Pfund für die Pfrund, und 800 Pfund für die neu zu stiftende Schule bestimmt worden, welche letztere Summe 1676 verdoppelt wurde, um aus dem jährlichen Ertrage in der sehr zerstreuten Ortschaft vier Schulmeister zu besolden. Die Collatur hatten sich die Landleute von A. laut dieses Berichtes vorbehalten.

Doch wir setzen unsere Visitationsreise fort: Am 1. Juli Sonntags wurde die Kirche zu Frutingen visitirt unter ihrem Pfarrherrn Conrad Sweyter. Der Ertrag dieser Pfarre ist nicht angegeben, ebensowenig die Zahl der Feuerstellen: der Pfarrer ist ein Chorherr von Interlachen, welchem Kloster Anthoni von Thurn 1399 diesen Kirchensatz vergabet hatte. Montags 2. Juli visitirten sie die Pfarrkirche von Lenxigen — Leensingen oft früher geheißen, unser Leißigen: im Cartular kömmt sie noch nicht vor: diese heute noch kleine Gemeinde kann jedoch nicht viel später errichtet worden sein: die Zahl der Feuerstellen fehlt, auch der Name des Pfarrers, nur ist bemerkt, daß sie fast nichts abtrage (nullius fere valoris extimata). Der Kirchensatz war 1312 an Interlaken gekommen als geistliche Aussteuer für Clementa von Strätlingen, als sie

in das Kloster von Interlaken trat. Dieser Gemeinde wurde im Nov. 1665 wegen ihrer großen Armuth und bedeutenden Kosten mit der Kirchen-Reparation von der Regierung eine Bibel geschenkt, die zur Benutzung da bleiben soll.

Dienstags Juli 3. visitirten sie die Kirche von Grindelwald. Die Angabe der Feuerstellen und des Einkommens fehlt: den Priester setzt Interlaken: den damaligen nennt der Bericht Andreas Bossart. Der Anbau dieses Thales ist sehr alt: davon zeugt die aus der Petronellen-Capelle noch heute in der Kirche zu Grindelwald aufbewahrte metallene Glocke, 68 Pfund schwer, mit der Legende in Mönchsschrift: O Sancta Petronella ora pro nobis 1044. Diese Capelle stand hart über dem Auslaufe des untern Gletschers unter einer Felsbalm, welche noch heute die Nellenbalm genannt wird. Schöpf hat dieselbe um 1575 auf seiner ältesten Karte des Cantons Bern verzeichnet und erwähnt sie auch noch in seiner noch vorhandenen lateinischen Geographie von Bern (aus welcher die spätern Regionenbücher des XVII. u. XVIII. sec. geflossen sind) Sancta Petronella, pagus filialis am linken Lütschinen-Ufer, was auf einige Häuser in der Nähe der Capelle deutet, die er freilich dann unrichtig die Berge verwechselnd unten an den Mettenberg versetzt. Gegen Ende des XVI. oder Anfang des XVII. sec. mag diese Capelle nebst den Häusern dabei bei der durch schlechte Jahrgänge eingetretenen Verwilderung dieser Gegend zerstört und die Glocke nach Grindelwald gebracht worden sein. Ursprünglich war diese Capelle wohl an diesem Passe errichtet worden zum Schutze gleichsam des ehmals bekanntlich viel lebhaftern Verkehrs zwischen Bern und Wallis, der, wie man weiß, bis über die Mitte des XVI. Jahrhunderts fortdauerte, indem auf diesem Wege Kinder von den im Wallis damals ziemlich zahlreichen Reformirten nach Grindelwald zur Taufe getragen wurden. Dem wenige Jahre vorher von Seliger von Oberhofen gestifteten Kloster Interlaken schenkte Herzog Conrad von Zähringen das Thal Grindelwald im Jahr 1146. Wenn nicht schon früher in diesem Thale eine Kirche bestand, so wurde sicher bald nach dieser Schenkung eine Kirche

daselbst erbaut, denn die Bestätigungsurkunde der durch Bischof Roger von Lausanne erbauten und an Probst und Capitel von Interlachen geschenkten Kirche von 1180 erwähnt bereits der frühern hölzernen von seinem Vorfahr Amadeus daselbst eingeweihten Kirche von Grindelwald. Die Sage über den Kirchenbau, bei welchem die Stelle durch ein Paar Ochsen bestimmt worden, die man frei habe gehen lassen, siehe bei Wyß Reise in das Berner-Oberland Th. II. Gewiß ist hier wie in Lauterbrunnen bei der damaligen leichtern Verbindung mit Wallis früher Anbau bis tief ins Gebirge hinein gewesen. Im Cartular ist Grindelwald auch bereits als Kirchgemeinde aufgeführt, während Lauterbrunnen dagegen nicht nur daselbst, sondern auch in unserm Berichte noch nicht erwähnt ist. Der Anbau ist hier, wie bereits erwähnt, offenbar alt, aber die Verbindung mit der Mutterkirche von Gsteig leichter und näher als von Grindelwald: daher Lauterbrunnen später erst von Bern zu einer eignen Pfarre gemacht wurde, so daß die Thalleute ihrem Pfarrer ein eigen Haus bauen und erhalten sollen und ihm jährlich 50 Pfund geben: auch soll er den Kornzehnten von Mürren genießen: (1487) *).

Mittwochs 4. Juli wurde die Kirche von Steig — *Stega* 1228 — visitirt, eine alte und ausgedehnte Gemeinde, noch jetzt eine der größten des Kantons. Die Angabe des Reinertrags, der hier ziemlich beträchtlich gewesen sein muß, fehlt, sowie auch die Feuerstellen-Zahl: Interlaken setzt natürlich den Priester: damals war es Herr Otto Sulzer, Chorherr von Interlaken. Die Collatur kam durch die Wädenschwyl und Eschenbach an Interlaken: welchem Stifte die Kirche von Stega mit ihren Zubehörden 1196 von Bischof Roger von Lausanne bestätigt wurde. Der Sage nach ist diese Kirche eine der ältesten des Kantons: ja ein dortiger Landmann versicherte einem Luzerner-Reisenden gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts, sie sei die älteste, sie stehe bereits seit Abrahams Zeit! Von hier mochte wohl noch am nämlichen Tage das

*) Gruner II. H. IX, 302, p. 94.

1131 von Seliger von Oberhofen gestiftete Interlaken erreicht werden: die Probstei Indrellapa im Cartular, wo die Visitatoren bis zum 7. gerastet zu haben scheinen, an welchem Tage sie nach Thierachern gelangt sein müssen, da Sonntags Juli 8. eine nicht geringe Zahl von Kirchen visitirt werden. Wie oben bereits bemerkt, fehlt der Bericht über Interlaken ganz: Raum war hinreichend gelassen zu einem weitläufigen Rapporte. Einen Ersatz hiefür kann uns die nocherhaltene, keineswegs aber zu dessen Ruhm gereichende Visitation von 1472 gewähren, welche wir von unserm werthen Mitgliede Herrn Professor Stettler als Beilage zu seiner Arbeit über das Kloster Interlaken zu erwarten haben. Männiglich ist das ausgelassene Leben der Klosterleute zu Interlaken eben zur Zeit der Visitation bekannt, weniger vielleicht, daß das Kloster früher umgekehrt in günstigem Rufe der Sittenstrenge stand: die gleichzeitigen Annales Colmarienses von 1211 — 1305 *) haben uns nämlich folgenden Zug aufbewahrt: als der neue Bischof von Basel 1276 die Chorherren von St. Leonhard Augustiner-Ordens visitirte, schickte er einen von ihnen zur Zucht nach Interlaken (correctionis causa ad monasterium Interlacense), drei andere anderwärts: dagegen denn freilich Bern zwei Jahrhunderte später Herzog Sigmund von Oestreich angeht, ihnen aus der niedern Stift in Tyrol 3 oder 4 reguläre Chorherren nach Interlaken zu Einführung besserer Ordnung zu senden 1475 Dec. 31. H. H. IV, 95, Fol. 41 a.

Am 8. Juli visitirten sie zuerst die Pfarrkirche zu Tiracher, im Cartular Tirascher: eine nicht unbeträchtliche Gemeinde von c. 60 Pfund guter Lausanner-Münze. Die Collatur ist in den Händen der Frau Schultheißin de Espiegerber (Spiegelberg) von Solothurn, welche diese Pfründe Herrn Girard Fureti, Priester de Adventhica (Wiflisburg) übergibt, der die Stelle mißbräuchlich nicht selbst versieht, sondern sie durch einen andern Priester Conrad Scarubi (etwa Strubi), doch mit

*) Böhmer fontes rerum Germanicarum Stuttg. 1845, Bd. II, 1. 10.

bischöflicher Einwilligung versehen läßt. — Dieser Mißbrauch war im XV. sec. fast allgemein. Der große Nachtheil für die Gemeinden wurde aber wohl gefühlt und beim Herannahen der Reformation verordnet, auch noch 1527 Vigilia Petri et Pauli — daß die Chorherren und Caplane zu Neuenburg ihre Pfründen nicht durch andere, sondern persönlich versehen sollten. Am nämlichen Tage wird auch die kleine Pfarrkirche von nur 8 Feuerstellen visitirt, Uctingen hier benannt, Vultingen im Cartular, unser jetziges Uttigen: diese Pfründe nur von c. 25 Rheinischen Gulden Ertrage, eine Collatur des Stadtschreibers von Bern, Thomas de Ospeignygen (Speichingen), an welchen sie 1429 von Niklaus von Dießbach gekommen, läßt derselbe, welcher auch die Einkünfte bezieht, nur versehen, so daß kein eigener Pfarrer da ist. Bei der Kleinheit dieser Pfarre wurde sie daher desto leichter mit Kirchdorf, wohin Uttigen noch jetzt pfarrgenössisch ist, vereinigt, als später (1536) die Kirche abbrannte. Am gleichen Tage ferner noch die damals ebenfalls unbeträchtliche Pfarrgemeinde Plumesteing von nur 11 Feuerstellen und bloß 20 Rh. Gl. Ertrage, im Cartular noch nicht erwähnt. Collator dieser von Joh. von Weissenburg gestifteten Kirche ist Herr Caspar von Scharnachthal, der Pfründner Herr Nikolaus Korber, Dekan von Könitz, der die Stelle jedoch nicht selbst versieht, sondern sie mißbräuchlich durch einen andern vom Bischof genehmigten Priester versehen läßt. Ebenso wird noch am nämlichen Tage die kleine Pfarrgemeinde visitirt von Czulcerlen, unser Gurzelen, auch noch nicht erwähnt 1228. Gurzelen zählt nur 10 Feuerstellen bei einem Reinertrage von 30 Rh. Gl.: die Collatur gehört an Interlaken, wohin sie in den Jahren 1260 und 1263 durch Kauf gekommen. Interlacher Documenten-Bücher T. VII. und bei Gruner. Zur Zeit der Visitation wurde die Stelle durch einen Chorherrn Herrn Nikolaus Herbst aus dem nicht fernen Amsoldingen versehen. Noch wird anhangsweise hier berichtet, daß zugleich eine andere Kirche ein nahegelegenes Filial von Gurzelen, dessen Namen nicht angegeben ist, visitirt worden sei: wir möchten auf Seftigen

rathen, noch jetzt dahin pfarrgenössig, einst der Sitz eines der vier Landgerichte, aber wie diese, im Laufe der Zeiten herabgekommen.

Montags den 9. wurde die Kirche von Kilchdorff — im Cartular Chilchdorf — visitirt, von 50 Feuerstellen, deren Ertrag wohl nicht sehr unbedeutend gewesen sein kann, da der Probst von Amsoldingen, Herr Heinrich von Bennewyl, dessen Familie ursprünglich diesen Kirchensatz besessen, diese Pfründe genießt, aber sie durch einen andern versehen läßt: Kirchdorf war damals eine Collatur der Edeln Herren Ulrich und Petermann von Erlach *). Am nämlichen Tage wird auch *Gerzensew* — im Cartular Gerzencze visitirt von nur 16 Feuerstellen: der Reinertrag ist nicht angegeben: Herr Leonhard Kastler versieht diese Collatur von Interlaken, an welches Kloster sie durch Spiez gekommen, wie dort gemeldet worden **). Tags darauf am 10. Juli wurde Belp visitirt: *Perpa* 1228 geheißen: eine beträchtliche Gemeinde von 100 Feuerstellen, deren Ertrag indeß nicht angegeben ist: sie versieht Herr Peter Espinger, als eine Collatur von Interlaken, dortiger Chorherr, der jedoch in Belp seinen Wohnsitz hat: der Kirchensatz war 1334 an Interlaken gelangt durch Clara von Montenach. Nicht nur gehörte das erst am Ende des siebenzehn-

*) Von Kirchdorf ist aufgezeichnet worden, daß in der ersten Hälfte des XVII. sec. mehrere Jahre ein blinder Pfarrer (Fueter) diese Stelle versah (der Rath beschloß Jan. 1653 den blinden Pfarrer seine Stelle fortversehen zu lassen, ihm aber die Hülfe der Studenten anzubieten) und daß in der zweiten Hälfte desselben ein anderer (Lutz) diese, eine der einträglichsten Pfarreien, 6 Monate minder denn ein halbes Jahrhundert genoß, bis 1713. (Gruner MS.)

**) Der hiesige Pfarrer Eman. Zehender (oder Zeender) war dem Schultheißen von Erlach 1635 vor Audienz so ungebührlich begegnet, daß dieser sein Siegel zur Resignation auf den Tisch legte. Die Sache kam vor Geheimen Rath: der milde Antrag, daß die Geistlichen (d. h. die Wahlbehörde) ihn auf eine für sein Alter ruhigere Pfrunde versetzen wollten, wurde nicht beliebt, er wurde später entsetzt (1635 Apr. Nov.).

ten Jahrhunderts errichtete Kirchspiel von Zimmerwald früher zu Belp, sondern es war diese Gemeinde auch so ausgedehnt, daß c. 30 Jahre nach dieser Visitation durch eine auf Verwendung des Probsts Armbruster zu Bern erfolgte Verkommniß der Kilchherr zu Belp, Herr Pauli, dem Kilchherrn Johann Eggimann zu Rüggisberg die Belp so fern liegenden Dörfchen Mettenwyl und Tromwyl überließ (nach einer in dem sonst sehr dürftigen Jahrzeitbuche von Rüggisberg erhaltenen Notiz). Am gleichen Tage wurde auch Thurnen visitirt — Tornen und im Cartular Tornes — von 26 Feuerstellen, aber ohne Angabe des Reinertrags. Die Pfarrstelle, eine Collatur von Interlaken, versieht Herr Girard Gutthat: an Interlaken war Thurnen 1343 gelangt durch Anton von Blankenburg, Ritter, Niklaus von Blankenburg, Pfarrherr zu Thurnen und Katharina ihre Schwester. Zu Thurnen gehörte früher auch Wattenwyl, das erst 1658 zu einer eignen Pfarrkirche erhoben wurde. Im November 1658 wurde zur Untersuchung gesandt, um wegen der stark um sich fressenden Teufersect die große Pfarrgemeinde Thurnen zu theilen und in Wattenwyl eine neue Pfarre zu errichten. Auf diese neue Pfarre wurde dann erwählt am 17. Januar 1659 Abraham Haberreuter Stud. Colleg. Schon 1651 Dec. 2. war er bei Anlaß der Behandlung der Capitelsakten zur Untersuchung geschickt worden, ob Wattenwyl nicht zu einer eigenen Pfarre zu machen sei.

Am folgenden Mittwoch Juli 11. wurde die Kirche de *Montricherio*, Rucespere, Priorat und Pfarre im Cartular, visitirt: hier ist nur von der Kirchgemeinde die Rede, welche 50 Feuerstellen zählt: der Prior wird bloß als Collator dieser ärmlichen Kirche genannt: nullius fere valoris heißt sie; ihr Seelsorger ist Herr Johannes Meyger. Donnstags 12. Juli wurde die Pfarrkirche Deutschen Ordens zu Kunitz visitirt — Cuniz als Pfarre und Probstei schon im Cartular: die Angabe der Feuerstellen fehlt; die Collatur gehört natürlich dem Commenthuren des deutschen Hauses in Könitz: die Stelle versieht Herr Peter de Argentina, Deutsch-Ordens Bruder, aber die

Pfründe nullius extimata valere in portatis. Wie viele andere Orte, z. B. u. a. auch Rüggisperg das Priorat, wo dann der Edle Lütold von Rümlingen Ende IX. sec. nur ein zweiter Stifter wäre, soll auch Könitz — jedenfalls gewiß eine Stiftung älterer Zeit — seinen Ursprung der hochverehrten Königin Bertha zu danken haben und Gruner führt aus der katholischen Zeit noch die Sage an *), daß in Könitz vor der Reformation jährlich an gewissen Tagen ausgerufen worden sei in der Kirche: „heute ist die Jahreszeit König „Rudolfs und der Königin Bertha, Stifter dieser „Kirche." Hier in Könitz wird von den Visitatoren eine ernstere Sprache geführt, wie nirgends anderswo: es mögen da arge Verschleuderungen Statt gefunden haben, wohl auch daher der Ertrag = 0 dieser Pfründe: einen Wink könnte auch die c. 30 Jahre später in Bern aufgehobene tolle Wirthschaft der deutschen Herren geben: unter Bann-Strafe soll daher in Zukunft, so verordnen ernst die Visitatoren, jährlich über die Einkünfte und Ausgaben dieser Kirche vor Ausgeschossenen aus der Gemeinde, vor dem Ritter Einnehmer des Hauses, sowie dem Pfarrherrn Rechnung gelegt werden. Gruner hat in seiner handschriftlichen Reformationsgeschichte **) aus den Lat. Miss. Büchern noch angemerkt, daß die deutschen Herren sich vor Jahren von dem Erscheinen an dem Synodus zu Lausanne um eine jährliche Summe an den dortigen Bischof losgekauft, welche Summe sie dann 1526 nicht mehr zahlen wollten. Auf die Beschwerde desselben erwiederte ihm Bern: einen Synodum, von dem man sich für Geld loskaufen könne, möge es eben nicht für nothwendig halten. Allbekannt ist, daß Könitz längere Zeit die Mutterkirche von Bern war.

Warum nun die Visitatoren nicht von da das nahe Bern besuchten, sondern am folgenden Tag Flumenthal visitirten, darauf Solothurn, Selsach, Granges, d. i. Gränchen mit der Capelle von Petlach, welche Solothurnischen Kirchen

*) H. H. IX, 272 p. 75.

**) H. H. IX, 253.

wir hier sämmtlich übergehen, vermögen wir nicht zu errathen. Montags 16. Juli dann visitirten sie die Pfarrkirche von Longaqua alias Lengo, im Cartular Longieuvva vom franz. Longeau für Lengnau: von nur 9 Feuerstellen und keines Ertrages, die Bruder Ulrich Dieme, Priester zu Bellelay, versieht, welchem Kloster diese Collatur zusteht, an das im letzten Viertel des XIV. sec. dieselbe gekommen. Am nämlichen Tage wird auch noch die Nachbarkirche besucht de *Parles* alias Pieterlen: *Perla* im Cartular: der französische Name heute noch Perles. Dieselbe zählt 40 Feuerstellen, ist aber ebenfalls nullius valoris, sie wird als Collatur von Bellelay, früher der Familie von Wildenstein im XIV. seculo gehörend, von einem Religiosen dieses Klosters, Bruder Johannes Bruin, versehen. 1629 war dahier der (auch unsern Hausfrauen durch seinen Kalender) bekannte Jakob Rosius von Biel als Pfarrer gewählt, als er aber durch die Classe von Lausanne consecrirt werden sollte, verweigerte Bern ihm wiederholt die Handauflegung (Consecration) ertheilen zu lassen, weil er ein Atheist sei: (1629 Apr. RM. 57), obschon er 1625 im September für seinen Ihr Gn. dedicirten Kalender 6 Kronen erhalten hatte, sowie auch später dem Jac. Rosius mathematicus für seine wieder Ihr Gn. dedicirte renovatio cycli solaris nebst zwei Mütt Dinkel 6 Kronen schenken (1644 Okt. RM. 89). Am nämlichen Tage wurde noch die Pfarrkirche von Büttemberg visitirt, *Montpottum* nach der französischen Benennung im Cartular — eine kleine Gemeinde von nur 12 Feuerstellen auf dem Büttenberge über Gottstatt, ebenfalls nullius valoris, welche nach der Reformation mit Gottstatt vereinigt wurde: (der Pfarrer von Gottstatt Batt. Trachsel, früher zu Büttemberg, wird im Febr. 1534 um einen Gulden seiner unehelichen Geburt halb gefreit, damals gar nicht ungewöhnlich wie bei Simon Sulcer, des Probsts von Interlaken Sohn, Peter Buchholzer, Pfarrer zu Amsoldingen, dem Prädikant von Schinznach, Hans Möriker u. a.), als Collatur von Gottstatt wird sie stets durch einen dortigen Bruder — hier ist's Johannes Brab — vom Kloster aus versehen: dahin war sie zehn Jahre

nach dessen Gründung auf Bitten Heinrichs von Neuenburg, Probst zu Solothurn, vom Ritter Ulrich von Schwanden 1257 vergabt worden. Später scheinen deßhalb Schwierigkeiten eingetreten zu sein: denn nach Kopp Gsch. der eidgenössischen Bünde II, 396, wird Herr Rudolf von der Balm und seine Gemahlin Judentha nebst ihren Brüdern Gerung und Rudolf von Bischof Wilhelm von Lausanne, gegen Abt und Convent zu Gottstatt beim Kirchensatz de Montpotum (welchen Ort Kopp beiläufig nicht zu kennen scheint) geschützt. 1279 Nov. 4 — später muß jedoch die Streitsache zu Gunsten Gottstatts entschieden worden sein.

Am nämlichen Tage langten sie noch in Biel an, wo der festliche Empfang durch den Seelsorger und Gehülfen, nebst einer großen Menge Volks in Prozession mit Reliquien, Kreuz und Fahnen, Wachskerzen, Weihwasser, nebst Weihrauch und dergleichen sehr gerühmt ist, welche Prozession sie vor der Stadt einholte und bis zur Kirche geleitete. Hier nun trennten sie sich am folgenden Tage: der Bischof von Granada ging zur Visitation in das nahe Mett — Mettz hier geschrieben — Maches im Cartular, ebenso in einer Urkunde von 1260 parochia de Maches. Das Patronatsrecht dieser *ecclesiæ de Mettlon* überträgt Graf Rudolf von Neuenburg, Herr von Nydau dem Abt und Convent von Gottstatt 1305 Aug. 14. von Bischof Girard von Lausanne am nämlichen Tage bestätigt *). Bruder Johannes Eychlemberg, ein Religiose von Gottstatt, war der Hirte dieser kleinen Gemeinde, deren Einkünfte nicht angegeben sind. Von Biel fehlt, wie bereits gemeldet, der Bericht, für den hinlänglicher Raum gelassen worden ist: hier hatte der Abt von Filly visitirt, der gewisser Dinge wegen zu Biel geblieben, während der Bischof nach Mett gegangen, wie es im Bericht heißt. Wir ergänzen hier etwas aus der gelehrten Arbeit unsers verehrten Mitgliedes Herrn Dr. C. Blösch in Biel **). In Biel war, wie wir

*) S. Woch. 1829, S. 316 u. 317.

**) Urkundliche Geschichte v. Biel: v. den ältesten Zeiten bis 1478.

aus dem bei Büttemberg angehängten Berichte über den Empfang der Visitatoren in Biel sehen, ein Seelsorger mit einem Kleriker als Gehülfen — curatus et clericus: die Kirche von Biel war dem heiligen Benedict geweiht, vielleicht vor Jahrhunderten durch die Grafen von Thierstein gestiftet, in deren Händen dieser Kirchensatz seit unvordenklichen Zeiten gewesen, als Biel, wenige Jahre vor seinem Unglücke, 1364 März 13. ihn um 1000 Gulden durch Ankauf der alten Hofstatt jener Grafen, von welcher jenes Patronatsrecht abhieng, an sich löste und solches zu einer Zeit, wo das gesammte Einkommen der Stadt kaum 200 Gulden betragen *). Nur die durch Jean de Vienne's fluchwürdige Gewaltthat herbeigeführte Geldnoth mochte Biel nöthigen, diesen Kirchensatz 1377 an St. Johann zu veräußern **).

Wieder gemeinsam visitirten nun die beiden Herren Mittwochs Juli 18. die kleine Pfarrgemeinde von Pery, hier Peril und Periculum genannt, im Cartular *Perril*, von bloß 14 Feuerstellen und nur 10 Rhein. Gulden Einkommens: Collator ist der hochwürdige Bischof von Basel selbst: der Pfründner ist Herr Johannes Falconis (wohl Faucon) von Murten, welcher die Stelle jedoch mit Genehmhaltung von Lausanne durch Heinrich Bissoti verwalten läßt. Der ursprüngliche Name dieses alten Ortes und kirchlichen Sitzes, der schon im IX. sec. vorkommt, worüber wir bei St. Imier die urkundlichen Beweise anführen wollen, ist Bederic oder Bideric nach heutiger Aussprache in dieser Gegend für das deutsche Büderich, während Pery wohl nur daraus verkürzt und durch eine etymologische Spielerei durch Periculum übersetzt worden ist.

Am gleichen Tage wird auch Waffelin visitirt, Walfelin im Cartular, unser Vauffelin, neulich zu einer Helferei gemacht: die Collatur ist des Bischofs von Basel, aber von keiner Feuerstellen-Zahl die Rede, auch nullius valoris genannt: ihr

*) Urkunde im Archiv von Biel 1361, III. 13.

**) Leh. Arch. von Bern.

Seelsorger wird zwar genannt Johannes Messelerire, der aber die Stelle weder selbst versieht, noch einer für ihn (nec aliquis pro eo).

Am gleichen Tage wurde dann noch die Kirche von Urbben (Urwen) visitirt, Ulveins im Cartular: unser Orvin, deutsch Ilfingen: zwar nur eine kleine Kirchgemeinde von 10 Feuerstellen, nur von 7 Pfund Bern-Münze Einkommens, vom Probst S^ti Germani oder Münster in Grandval abhängig; sie wird, da kein Pfarrer hier residirt, durch den Priester von Biel, Herrn Benedict Belper verwaltet: hiefür bestellt auf 6 Jahre mit Genehmhaltung des Bischofs von Lausanne. Schon früh im IX. sec. kömmt die capella Ullmic (vielleicht Ulvinc zu lesen) vor: im X. sec. die villa *Ulvingen* — das Genauere später.

Wenn von hier aus statt gegen das St. Immerthal vorzudringen, vielmehr wieder rückwärts gegangen wird, so haben wir uns dieses wohl daher zu erklären, daß dieser Strich von Pierrepertuis bis Bözingen laut einer Menge von Herrn Dr. Blösch angeführten Urkunden als zum Bezirke von Biel gehörend betrachtet wurde.

Am 19. Juli, also Donnstags, visitirten sie die kleine Pfarrkirche von Porc, Portt: im Cartular Port, von nur 8 Feuerstellen: doch von 24 Rh. Gl. Einkommens. Sie hängt von der Collatur des Priors der Insel mitten im See bei Erlach ab, vor welchem ernannt sie Herr Peter Solidi verwaltet: bekanntlich heutzutage zum Filial von Nydau herabgesunken, wie dieses damals selbst nur ein Filial war: habent sua fata. —

Am nämlichen Tage noch wird auch die Pfarrkirche von *Burguillon*, Bürglen, visitirt: Burguillum 1228 genannt: von 40 Feuerstellen und 60 Bernpfund Reinertrags, welche Stelle Bruder Johannes Mynst verwaltet, ein Religiose von Gottstatt dem die Collatur zusteht. Es hatte nämlich Graf Rudolf von Nydau, Neuenburgischen Stamms, bei der Stiftung diesem Kloster Gottstatt im s. g. Stadholz 1247 den Kirchensatz von Bürglen, sowie von Cappelen geschenkt und da er Bürglen vom Bischof von Lausanne zu Lehn

trug, so nahm er dafür, um diesen nicht in seinem Rechte zu verkürzen, die ihm erbsweise angehörende Kirche von Walbevillar von ihm zu Lehen. Der *vicus Burgulio* wird mit dem Flüßchen Tela nach der Chronik des oft genannten Cartulars schon in einer Schenkung Ludwigs des Frommen vom Jahr 817 erwähnt. Der Name führt offenbar auf eine Burg aus alter Zeit, vielleicht auf die Burgunden zurück. Eine Bestätigung unserer Vermuthung finden wir in einer Notiz einer handschriftlichen Beschreibung von Nydau *), wo der Verfasser den Ursprung von Bürglen in einer alten Burg auf dem Jensberge zu finden glaubt, noch heute Knebelsburg geheißen, unter welchem Berge bei Tribey viele Römische Münzen von Tiber bis auf Constantin gefunden worden seien. Man erinnere sich daran, daß hier in der Nähe das Römische Petinesca lag und es ist allbekannt, wie man im Mittelalter um des vorhandenen Baumaterials willen gerne auf oder an Römischen Niederlassungen sich anbaute. Am nämlichen Tage visitirten sie auch die Capelle St. Gangolfs von Belmont **), ein Filial von Port: 1228 als ehemaliges Priorat aufgeführt solebat esse prioratus: unser Bericht fügt bei: ut dicitur antiquitus solebat prioratus S^i Petri de Insula.

Freitags am 20. visitirten sie die Kirche von Nydau, wie bereits bemerkt, damals noch ein Filial von Bürglen, eine Collatur von Gottstatt, mit dessen Erlaubniß Herr Johannes Tschuply hier functionirt. Als Hauptfundatoren der Kirche von Nydau werden im Jahrzeitbuche genannt: Graf Rudolf von Nydau: die Herren von Möringen und Ilfingen, so wie Herr Johannes Mitjäng, Abt zu Gottstatt ***). Nydau lag lange im Streit mit Gottstatt, welcher endlich 1482 so entschieden wurde, daß Nydau den Priester wählen, der Convent von Gottstatt

*) H. H. IX, 279.

**) Belmont war mit der Bieler-Insel 1107 durch Graf Reynold von Hochburgund an das Kloster Clugny geschenkt worden — de Gingins rectorat de Buorgogan in den Mém. und Doc. I, 47.

***) Gruner, MS.

ihn dem Bischof von Lausanne vorschlagen soll. Lange ließ die Stadt Nydau dieses Collaturrecht liegen, bis sie es 1706 wieder geltend machte und es auch von Bern erhielt: 1822 wurde es bekanntlich definitiv an Bern abgetreten.

Am gleichen Tage wurde auch noch die Pfarrkirche von Sucz, Sutz — Soz im Cartular — visitirt, von 16 Feuerstellen ohne Angabe des Einkommens, von Gottstatt abhängig, woher sie der dortige Religiose Bruder Nicolaus *cancri* alias *Kriepz*, also ein ehelicher Krebs in deutscher Zunge versieht. An Gottstatt war das Patronatsrecht der Kirche von Sutz 1289 durch Heinrich von Jegestorf, Ritter, gekommen *).

Von da begaben sich unsere Visitatoren entweder über Erlach, St. Johann und Landeron zu Lande oder dann über den See nach *Novavilla*, la Neuveville, im Cartular natürlich noch nicht erwähnt, als erst im Anfang des XIV. sec. gegründet. Diese Pfarrkirche wird Sonntags den 22. Juli visitirt: die außer der Stadt gelegene Kirche, die weiße Kirche, *alba ecclesia* genannt, ist uralt: schon der Name scheint auf eine Kirche zu deuten, die weit herum fast die einzige war: auch haben wir hierüber ein sicheres Zeugniß durch eine Urkunde aus dem Archiv von Biel **) Am 14. Dec. 1345 war nämlich die Einweihung durch Bischof Johann von Basel ecclesiæ parochialis Novævillæ, quæ *alba ecclesia* vocatur *ob suam vetustatem reædificata*. Wir haben dieselbe sicher in der Nähe des alten Nugerol zu suchen, welche ville Nogorolis schon um die Mitte des IX. sec. erwähnt wird. Die Zahl der Feuerstellen ist nicht angegeben, ebensowenig das reine Einkommen des Priesters, wohl aber dessen Name, Johannes Gisez, ein Religiose von Bellelay, welchem Kloster diese Collatur gehört. Von da besuchten sie noch die Capelle der heiligen Katharina, ein Filial der obigen Pfarrkirche, doch mit einem eignen Priester versehen.

---

*) Sol. Woch. 1829.

**) Dr. C. Blösch, urkundl. Gesch.

Montags darauf die Visitation der Kirche von Landeron, die wir hier übergehen: am nämlichen Tage noch die Kirche von Duanna, Duana im Cartular, Twann, wohin sie nur auf dem See so schnell gelangen mochten. Das Einkommen dieser Pfründe ist nicht angegeben, wohl aber die Zahl der Feuerstellen, nämlich 40, sowie der Name des Seelsorgers, Bruder Johannes Lotz, des Johanniter-Ordens von Buchsee: diese Collatur war dem Hause Buchsee durch den vir nobilis Cono de Duanna geschenkt worden, welche Schenkung 1253 durch Spruch des Grafen von Neuenburg bestätigt wird: nach einer Notiz im Sol. Woch. 1831 ist ein Cuno, Dominus de Tuanna, dieser Kirche advocatus, diese also wohl eine Stiftung seiner Familie: domini de Duana kommen auch schon in der Schenkungsbestätigung an St. Johann durch Pabst Lucius III. 1185 vor *). In diesem Bericht von Twann finden wir zum erstenmal, aber nur ganz beiläufig, des Pfarrhauses (domus presbyterialis) erwähnt. Hieher war der gewesene Abt von Gottstatt, Joh. Schilling, 1546 zum Pfarrer erwählt worden (nach den RM. und H. H. IV, 32), der 1528 beim Religionsgespräch zu Bern einer der vier Vorsteher gewesen: er, statt des erkrankten Probsts von Interlaken. Als mehrere Bewohner von Twann, etwas radical, auch den von Bern (noch bis auf den heutigen Tag) beibehaltenen Marientag (Frauentag) nicht gefeiert, büßte der Rath jeden um 1 Gl.: der Stadtschreiber bemerkte ironisch dazu proh scelus, vah peccatum, o sacrilegas tantum nefas ausos — scilicet — (1544 RM. 288).

Dienstags 24. Juli gelangten sie zur Visitation von Diesse — Diessi im Cartular: einer ziemlich beträchtlichen Gemeinde von 100 Feuerstellen, die freilich damals den ganzen s. g. Tessenberg umfaßte: die ecclesia de monte de Tesson schon in jener Urkunde von 1185, als zu St. Johann bei Erlach gehörend. (Nods wurde erst nach der Reformation zur Pfarrkirche gemacht). Das Einkommen beträgt 40 Pfund guter

*) Matile Monuments I. Urk. 36.

Lausanner-Münze und die Collatur ist in den Händen des Abts von St. Johann bei Erlach: der damalige Pfründner Johannes Clericus, Chorherr zu Neuenburg, ließ sie mißbräuchlich durch einen andern Priester Guido Clericus (Clerc?), seinen Neffen, versehen. Am gleichen Tage visitirten sie auch noch das Filial von Diesse, nämlich die Capelle von Gleresse oder Ligerz, im Cartular natürlich noch nicht erwähnt. Jede Woche soll hier eine Messe gelesen werden durch den Seelsorger von Diesse oder einem andern in seinem Namen bei jedem der beiden hier gestifteten und zwar nur mäßig dotirten Altäre. Diese eigne Capelle erhielt Ligerz auf das Nachwerben Berns beim Bischof (Johann von Prangins) von Lausanne und Abt Heinrich von St. Johann weihte sie ein 1435. Gruner meldet nach noch vorhandenen Schriften zu Ligerz (in seiner handschriftlichen Geschichte der Reformation auf das Jubiläum 1728 verfaßt) *), es sei hier eine Capelle von Burkard Stör, Probst zu Amsoldingen, geweiht worden 1482 und von ihm mit Heiligthümern beschenkt, die er von Rom gebracht. Zugleich meldete er auch aus gleicher Quelle von einer andern Capelle der heiligen Anna 1516 gestiftet und 1528 von Peter Gabarel, dem letzten Meßpriester und zugleich erstem reformirtem Pfarrer daselbst erkauft und zu einem Privathause gemacht, dessen Nachkommen sie noch besitzen: ihre Kirchweih fiel auf Michaelis: vielleicht dieß der Ursprung der heute noch dauernden Inselfahrten um diese Zeit. Diese Capelle hatte ungemein reichen Ablaß, von welchem Gruner aus den wenigstens damals noch vorhandenen Briefen einen Auszug gemacht: er zählt sechs und zwanzig Festtage auf, an welchen für 100 Tage *venialium* (loskäuflicher) Bußen und 40 Tage criminalium, also für 140 Tage Ablaß ertheilt ward. Zu einer eigentlichen Pfarrkirche wurde Ligerz erst nach der Reformation, deren Pfarrer von der Classe von Lausanne vorgeschlagen wurden, also französischer Zunge waren. Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts war hier der bekannte Deloséa Pfarrer, der erste Inspektor der

*) H. H. IX, 253.

Münsterthalischen Kirchen, von Bern aus dahin gesandt. Es ist von dem unermüdeten Sammler Gruner aufgezeichnet worden, daß man im Jahr 1656 angefangen habe deutsch zu predigen zu Ligerz *) und erst nach fast zwei Jahrhunderten wurde durch einen Beschluß der Gemeinde, nachdem beide Sprachen alternirend beim Gottesdienste gebraucht worden, der Gottesdienst allein in deutscher Sprache gehalten: offenbar ein sehr friedlicher Uebergang und keineswegs ein entschiedener Fortschritt nach neustem Schnitte! 1544 Juni 23. wählte der Rath Theologum Parisiensem nach Ligerz — sein Name ist nicht genannt: im August desselben Jahres wird er jedoch schon als verstorben gemeldet: seine Wittwe Claudia soll durch den Statthalter von Neuenburg ihres Gatten Vater bestens empfohlen werden. Bald nach der Reformation war hier auch ein Schulmeister, aber offenbar, wie die ersten in der Regel, ein Geistlicher. Als daher später durch den bigotten Bischof (Christof Blarer) von Basel überall in seinen Landen, wie ihm auch im Laufenthal wirklich gelang, die Reformation ausgerottet werden sollte, so wurden auch im Münsterthal die Reformirten bedrängt, ihre Prediger fortgejagt oder gefangen gesetzt (wie z. B. David Möschler, Pfarrer zu Dachsfelden). Da nun Bern bei dem damaligen Uebergewicht der katholischen Kantone und stets noch um die Waadt besorgt, bei dem neulich vom Bischof von Basel mit den katholischen Kantonen eingegangenen Bündnisse seine Verburgrechteten im Münsterthal nicht so entschlossen zu vertheidigen wagte, wie in andern Zeiten geschah, so sorgte es einstweilen bloß dafür, daß jedenfalls die dortigen Kirchen versehen würden und gestattete daher dem Dekan und Capitel von Nydau, die vacirenden Gemeinden im Münsterthal durch den Schulmeister von Ligerz versehen zu lassen, bis sie ordentlich besetzt werden können; doch sollen sie ihn nicht

*) Am 11. Mai 1657 wurde es vom Rathe bei Behandlung der Capitelsakten der Gemeinde bewilligt, daß neben der französischen Predigt alle 14 Tage auch eine in deutscher Sprache gehalten werde (RM. 128).

zum ordentlichen Prädicanten wählen (1583 Febr. RM. 405). Wir vermuthen, daß aus gleichem Grunde später zu Ligerz eine Helferei errichtet wurde, an dessen Besoldung der Pfarrer und die Gemeinde von Ligerz so viel beizutragen hatten, so viel als früher der Schulmeister gehabt, ebenso auch der Pfarrer von Diesse, dem er mithin auch zur Hülfe dienen mochte: den Helfer setzt die Klasse von Lausanne (1595 Febr. RM. 429). Dem Helfer de Crousaz wird nun auch, wegen seiner „Unkönnenheit" der deutschen Sprache das Capitel von Peterlingen, statt dessen von Rydau bewilligt (1596 Apr. RM. 431). Noch 1609, fügen wir zu einiger Vollständigkeit dieser Sache bei, beklagte sich Bern, daß der Vogt (des Bischofs von B.) zu Delsberg die Geistlichen im Münsterthal nach Gefallen wähle (Mai 25.), während Bern die Bestätigung der von den betreffenden Collatoren gewählten Geistlichen ansprach, was es später auch unwidersprochen übte. Ohne Zweifel rührt auch daher die in diese Zeit fallende Inspektion der Münsterthalischen Kirchen, welche Bern gewöhnlich durch den Pfarrer von Ligerz ausführen ließ und bis zur Revolution dauerte.

Von hier durchreisten sie das Neuenburgische und visitirten die Pfarrkirchen von Crissier bei Landeron; Cornoulx; de S^to^ Blasio de Arans; Novum castrum; Sarrieres; Feuix in valle Rotuli; Dompbresson; S^ti^ Martini in Spinis; Fontaines; Cap. de Cernier; de Loculo; Cap. de la Saigne; Engolon; Vuilliez; Corcelles; Courfrasne; Colombier; Pontherousa; Bevex; S^ti^ Albini lacus; Cap. de Provence; Mostier; Buctes S^ti^ Sulpitii, Travers.

Hierauf betraten sie wieder das Bernische Gebiet und visitirten am 8. August die Pfarrkirche *Champion* — Champlun im alten Cartular: unser Gampelen: etwa aus dem alten campulus verdorben, was auf alte Niederlassungen in dieser Gegend deutet. Damals war Gampelen eine Collatur des Grafen von Neuenburg, welche 50 gute Lausanner Pfunde rein ertrug, daher auch ein Chorherr von Solothurn, Nikolaus Schafhauser diese Pfründe genießt und sie durch seinen vom Bischof genehmigten Vicar Herrn Rudolf *de Anes*

versehen läßt, der mit noch größerem Mißbrauch zugleich mehrere Stellen versehen muß, wie bald näher erwähnt werden wird. Die Zahl der Feuerstätten ist nicht angegeben. Im Jahr 1631 mußte wegen allzugroßer Nachläßigkeit, da die Rechnungen der Kirchmeier über das Kirchengut von 1603 bis 1629 ausgestanden, an den Vogt zu Erlach die Weisung ertheilt worden, daß er die Restanzen einzutreiben suche und die Kirchmeier zu jährlicher Rechnungslage anhalte (Febr. RM. 61).

Am nämlichen Tage visitirten sie die Kirche oder Capelle — der nämliche Ausdruck wie bei Ligerz — von Anez, Inns: im Cartular von 1228 noch als Pfarrkirche von Anes aufgeführt, jetzt zum Filial von Champion herabgesunken. Ansiedelungen in dieser Gegend sind alt, sicher schon in Römischer Zeit: aus dem frühern Mittelalter finden wir in der bekannten Chronik des Cartulars von Lausanne vom Sammler Cono d'Estavayer aufbewahrt: Er habe von Cono, Priester von Anes vernommen, Bischof David von Lausanne (um 850) sei von einem Herrn von Tegerfelt umgebracht worden in villa di Anes, neben dem Dorfbache, wo man an einem großen Stein lange die Blutspuren des Mordes gesehen, durch seine eignen Leute aus dieser Gegend sei der Bischof verrathen worden, deren Dorf von dieser Verrätherei her noch den Namen Treitun (Treiten noch heute) trage: was doch fast einer etymologischen Spielerei gleich sieht. Warum übrigens diese Pfarre von ihrer frühern Bedeutsamkeit so viel verloren, daß sie in dieser Zeit zum bloßen Filial herabgesunken, vermögen wir nicht zu enträthseln: in der spätern Zeit gehörte sie bekanntlich zu den reichsten Pfarreien im ganzen Kanton Bern. Etwa 20 Jahre nach dem hier geschilderten Zeitraum (1475) genoß der Probst von Zofingen, Kistler, Sohn des bekannten Schultheißen, diese Pfründe, natürlich nicht residirend.

Am gleichen Tag wurde auch die Pfarrkirche von Fenir bei Erlach visitirt, Fenis im Cartular: noch heute der französische Name von Vinelz: die Feuerstellen-Zahl fehlt, sowie die Angabe des reinen Einkommens: Collator ist, wie von Gampelen, der Graf von Neuenburg. Die Stelle versieht der

Priester Herr Rudolf de Anez und zwar wird ausdrücklich bemerkt von Anez aus: also Gampelen, Ins, Vinelz zusammen, alle drei weder große, noch fern gelegene Gemeinden zwar, für die jedoch sicher weniger gut gesorgt war, als für den bequemen Chorherrn in Solothurn und seinen wohl beladenen Stellvertreter. Bekanntlich sind die von Fenis oder Hasenburg mit den Grafen von Neuenburg ursprünglich eines Stammes aus der mächtigen Dynastenfamilie der von Oltigen: von der Hasenburg in der Nähe von Vinelz sah man noch in der Mitte des XVII. Jahrhunderts die Trümmer: das Patronatsrecht ist also natürlich bei Neuenburg.

Freitags darauf am 10. August visitirten sie die Pfarrkirche von Cerliez alias de Herlach: im Cartular auch Cerlie. Die Zahl der Feuerstellen, sowie des Einkommens, fehlt: als Seelsorger wird genannt Herr Heinrich de Ryel, Priester: Collator ist der Abt des Klosters von Erlach oder St. Johann abbas monasterii Herlacensis, alias insulæ Sti Johannis — nicht zu verwechseln mit der St. Peters- oder vom spätern Collator, eben unserm Kloster St. Johann her auch „St. Johannes-Insel" benennt, welche im Cartular Prioratus de insula und in unserm Bericht, s. o., prioratus Si Petri de insula genannt wird. Ein Sohn des Grafen Ulrich von Feui Cuno, Bischof von Lausanne, hatte gegen das Ende des XI. sec. auf seinem väterlichen Erbgute diese abbatiam Erlacensem gegründet, starb aber vor der Vollendung des Baues, welcher darauf von seinem Bruder, der Bischof von Basel war, beendigt wurde: Cuno liegt in derselben begraben (Chronicon Lausannensis chartularii ed. Matile p. 33). Die Collatur von Erlach war 1212 durch Graf Ulrich von Neuenburg an St. Johann gekommen. Vom Aufenthalte der Visitatoren in Erlach ist noch im Anhange die Nachricht erhalten, daß der Bischof von Granada daselbst den Jakob Cursilly, der Eheleute Peter und Agnes Sohn zum Kleriker und Akolythen geweiht habe.

Noch erwähnt der Bericht ganz kurz einer Capelle inner den Mauern von Erlach, der Capelle des heiligen Ymerius,

deren Vorsteher (hier rector, nicht wie sonst curatus geheißen) Johannes Tunchy (etwa unser Dünki?) ein Kleriker von Erlach genannt wird *).

Am folgenden Tag gelangten sie über das Gebirge nach Courtlary, wo sie Sonntags — Aug. 12. — früh ihre Visitation begonnen haben müssen, da sie in etwas unbequemer Reihenfolge am gleichen Tage die Visitation von Courtlary, St. Imier, Corgémont und Sombeval beendigten. *Cortelary*, welches 1228 noch nicht als eigene Pfarrkirche erscheint, zählt 28 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben: Collator ist der Hochwürdige Bischof von Basel selbst, der oder dessen Vorfahr also wohl hauptsächlich zu deren Gründung beigetragen haben mag: der deutsche Name des Pfarrers, Herrn Johannes Zeningen, könnte allfällig auf einen Priester deutscher Zunge führen, der aber jedenfalls der französischen Sprache ganz mächtig gewesen sein mußte, indem er dort persönlich residirt. Hier wird auch seine Pfarrwohnung erwähnt, die man sich jedoch als eine bescheidene wird zu denken haben, da es im Berichte heißt: die Pfarrwohnung und ganz besonders sein Zimmer (stupa illius) sollen reparirt werden. Der Name des Orts verdorben aus curtis Alarici — die Benennung curtis Hof ist dort in so viele mit Court beginnende oder endende Ortsnamen übergegangen, wie bei uns im alten Landestheile das lat. villa in unser Wyl — deutet offenbar auf Römische oder mindestens Burgundische Niederlassungen: urkundlich finden wir 957 zuerst curtis Alarici genannt. Am gleichen Tage wird also auch St. Imier visitirt: dieses etwas ungeschickte Rückwärtsgehen von Courtelary auf St. Imier, um von hier wieder nach Corgémont zu gelangen, da man ja weit natürlicher zu St. Imier, von Erlach herkommend, die Visitation begonnen haben würde, führt uns wohl darauf,

*) Ueber sehr frühen Anbau dieser Gegend schon in der Keltischen Epoche dürften wir durch hier herum in der neuesten Zeit Statt gefundene und mit glücklichem Erfolge (wie man vernimmt) gekrönte Nachgrabungen bald das Nähere erfahren.

daß zu dieser Zeit nur noch ein einziger zu Pferde etwas bequemer zurückzulegender Weg — und nach der Sitte damaliger Zeit haben wir doch wohl die Visitatoren uns als berittn zu denken — über das Gebirge geführt habe, nämlich nach Courtlary.

Von St. Imier fehlen uns leider wieder alle Angaben, auch von der Pfarrkirche weiter nichts, als daß sie besucht worden nebst den gewöhnlichen Verfügungen: jedenfalls war der Aufenthalt nur sehr kurz und es scheint fast, daß die Visitatoren diesen einer weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirk, welche auf die geistliche Gerichtsbarkeit vielleicht auch noch jetzt Anspruch machen mochte, absichtlich nur fast wie im Fluge berührten. Wir suchen daher aus andern Quellen zu ergänzen. Wir führen hier mehr im Zusammenhange ältere Urkunden an, auf welche wir dann bei andern Orten, wie wir bereits gethan, nur hinweisen. Der bekannte Peter Herrgott führt in seinem Werke mehrere Urkunden aus den Archiven des Stiftes Münster in Grandval (Grandisvallis) an, welche Urkunden seither völlig verschwunden sind: unter diesen eine Urkunde von Lothar vom Jahr 850 *). Dann eine zweite von Kaiser Karl dem Dicken vom 20. Sept. 884, in welcher er eine frühere von König Lothar bestätigt, die wir aber wegen verschiedener Divergenzen dieser beiden nicht für jene von 850 halten können, gegen die Annahme von Herrn Dr. C. Blösch in seiner urkundlichen Geschichte von Biel: diese spricht nämlich bloß von Münster in Grandval cum cellulis sibi subjectis, nämlich der einen gegründet in der Ehre des heiligen Ursicinus und der andern genannt Vertima, geweiht in der Ehre Sankt Pauls des Apostels — während hingegen die zweite von Kaiser Karl dem Dicken vom Jahr 884 **) eine Urkunde von Kaiser Lothar bestätigt, in welcher dem Kloster, Grandisvallis benannt, nachbenannte Oerter übergeben und bestätigt werden, nämlich die Celle St. Pauli, Vertuna genannt

*) Herrgott III, 28. 25. Aug. VIII. Kal. Sept.

**) Herrgott III, 31. (Schöpflin Alsat. dipl. 1, 93).

und die Celle in der Pipinensischen Grafschaft, welche Nogorolis heißt, mit der dazu gehörenden Capelle Namens Ulminc (ob Ulvinc?), ferner in eben derselben Grafschaft villam *Summavallis* cum capella sibi subjecta *Tehisvenna* nomine, also Sombeval und Tavannes. Solches wird nun auf Bitten des Grafen Leutfried, welcher, wie bereits seine Vorfahren (nach der Urkunde von 850) dieses Kloster von Grandval besaß, bestätigt. Obigem fügt nun Karl auf Bitten der Brüder jenes Klosters noch die Schenkung dreier Orte bei, nämlich der Celle St. Imers mit ihren Zubehehörden, der *villa Bederica* mit ihrer Capelle, und Reconis vilare (Reconvilier in der Pfarre Tavannes) mit seinen Zubehörden.

Es scheinen nun jene Elsaßischen Herzoge, gewöhnlich Leutfried benannt, das reiche Kloster zuweilen bedrängt, statt beschützt zu haben *) und demselben verschiedene Besitzungen entfremdet worden zu sein, so daß König Conrad von Burgund an einem öffentlichen Landtage **) im Jahr 957 am 9. März Guntram, Herzog Leutfrieds Sohn, dieses Kloster entzog und es in Königlichen Schutz nahm, ihm seine Besitzungen bestätigend, als welche dann genannt werden: der Ort *villa* in der Grafschaft Bargen (oben hieß sie die Pipinensische), der *Nugerolis* heißt, mit dem Ort (villa) Ulvingen: in eben derselben Grafschaft der Ort (villa) *Summavalis* nebst der dazu gehörenden Capelle und einer andern Capelle mit dem Ort (villa), genannt Thesvenna; der Capelle des heiligen Ymerius, dem Hof Alarichs (curtis Alarici) Bideric mit der Capelle Reconvilare und mehrere andere Orte, welche theils im Originalbriefe verzeichnet sind, theils vor Alter und einem Riß des Briefes verschwunden — was wir vom ältern Briefe Lothars verstehen zu sollen glauben.

*) Im IX. Jahrhundert waren die Klöster als Lehen und Erbe weltlicher Herren angesehen, unter deren Herrschaft sie noch mehr als durch die Einfälle der Normannen verödeten oder verwilderten. Hase K. G.

**) Herrgott III, 77.

Die Sage vom ersten Anbau dieses Thales im siebenten Jahrhundert durch den Mann Imer, von welchem es den Namen noch heute trägt, siehe bei Müller I, 148.

Das Cartular von Lausanne führt unbestritten als zur Diocese von Lausanne gehörend an das Capitel S^ti Ymerii mit der Pfarrkirche, dem heiligen Martin geweiht, wie auch noch andere Kirchen dieses Thales. Da aber diese Gegend unter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Basel stand, so müßte es im höchsten Grade auffallen, wann hier keine Reibungen zwischen den beiden Prälaten Statt gefunden hätten: so hat uns Herr Dr. Blösch aus dem Archiv von Biel mitgetheilt eine Urkunde, in welcher der Bischof von Basel, der bekannte Jean de Vienne 1376 (Jan. 25.) gewisse Rechte ertheilt an Probst und Capitel der Collegiat-Kirche von St. Immer suæ juris dictionis *spiritualis* et temporalis, wo er also nebst der unbestrittenen weltlichen auch die geistliche Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nimmt. — Der Streit über diese geistliche Gerichtsbarkeit scheint entweder lange fortgedauert zu haben oder von Zeit und zu Zeit wieder aufgefrischt worden zu sein, wie z. B. während der streitigen Bischofswahl zu Lausanne, die wir im Eingange erwähnt, wahrscheinlich ist: im Jahr 1445 wurde dieselbe aber dem Bischof von Lausanne, als in seinen Marchen gelegen, zugesprochen *).

Aus einer Urkunde im Archiv zu Biel führen wir nachträglich noch an, daß Probst und Capitel von St. Immer im Jahr 1335 eifrig das Burgrecht von Biel zu erwerben suchten.

Von St. Imier also wieder rückwärts sich wendend, nach-

*) Gruner II. H. IX, 303. Morel abrégé de l'histoire de l'évêché de Bâle führt p. 72 (zwar ohne Quellenangabe) an, daß unter Jean de Vienne's Vorfahr, dem friedlichen Johann Senn von Münsingen, ein Vertrag zwischen den Bischöfen von Basel und Lausanne abgeschlossen worden, in Folge dessen Biel, Erguel und Neuenstadt als der geistlichen Gerichtsbarkeit von Lausanne unterworfen anerkannt worden. Ist dieses richtig, so hätte Jean de Vienne den Vertrag seines Vorfahren nicht anerkennen wollen.

dem sie Courtelary noch einmal berührt, visitirten sie noch Corgémont, das zu 30 Feuerstellen angegeben ist. Die Collatur gehört ebenfalls dem Bischof von Basel: als seelsorgender Priester verwaltet sie Herr Johannes de Gomeys — Corceimunt heißt diese Kirche im Cartular, ihre Einkünfte sind nicht angegeben. Endlich visitirten sie noch am nämlichen Tage die Pfarrkirche von *Sombevaulx*, so viel als keines Ertrags, auch nur noch aus zwei Feuerstellen, daher auch diese Pfarre, eine Collatur von Bellelay, der Seelsorger von Corgémont von dort aus versieht. Daß die villa Summavallis bereits im IX. sec. urkundlich vorkomme, haben wir oben schon erwähnt. Sicher wohl dürfen wir zunächst in dieser Gegend, nahe bei dem schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eröffneten Verbindungspasse zwischen Helvetien und Rauracien, der petra pertusa, an Römische Niederlassungen denken, von wo sich im spätern Mittelalter die Ansiedler allmälig in den höhern Theil des Thales gezogen haben mögen *).

*) Wir freuen uns die hier ausgesprochene Ansicht durch das Urtheil eines competenten Richters, des durch seine historischen Forschungen (mit gleicher Sachkenntniß sich über die Keltisch-Römische Epoche, als über das gesammte Mittelalter sich erstreckend) bekannten Alt-Regierungsstatthalter von Delsberg, Quiquerez, unseres verehrten Mitgliedes bestätigt zu sehen. Derselbe bemerkt in seiner uns gefälligst mitgetheilten höchst interessanten Arbeit über die Keltisch-Römische Epoche, soweit sie den Bernischen Jura betrifft, noch in Handschrift: Im St. Immerthal (nach der Legende von heiligen Imer Süsingen genannt, dann von ihm her den Namen führend: später von dem durch des Edlen von Arguel im IX. oder X. Jahrhundert daselbst erbauten Schlosse das Erguel benannt) kennen wir keine Ruinen von Römer-Bauten. Sollten auch in diesem Thal in der Keltischen Zeit bereits Ansiedelungen Statt gefunden haben — man wollte einzelne Namen aus dem Keltischen herleiten — so blieb es doch zu lange unbewohnt und verlassen nach der Römer-Zeit, als daß Keltische Namen sich hätten erhalten können; sie stammen wohl von den Gallo-Burgundern her, die sich hier seit dem siebenten Jahrhundert ansiedelten. Anders bei Sonceboz, wo man nach

Am folgenden Tage, Montags 13. August, erreichten und visitirten sie die Pfarrkirche von *Tvvfelen*, welchem barbarischen Namen — das Cartular nennt ihn Chousalli — ein der deutschen Sprache Kundigerer erläuternd Töuffelen beigeschrieben hat. Die Zahl der Feuerstellen fehlt, hingegen angegeben ist der Reinertrag von 70 Bernpfunden: sie ist eine Collatur von Gottstatt, von woher sie ein dortiger Religiose, Bruder Johannes Fischer, versieht, doch am Pfarrorte selbst wohnend. Dienstags 14. August wurde Walperzwyl visitirt, von nur 20 Feuerstellen mit einem Einkommen von 40 Pfund, eine Collatur St. Johanns, wohin sie 1309 Graf Rudolf von Neuenburg vergabet hatte. Hier auch wieder der schnöde Mißbrauch, daß der bequeme Pfründner, Herr Heinrich Siseler, Chorherr zu Solothurn, sie nur durch einen Vicar, Herrn Heinrich Hasemann, versehen läßt; vielleicht diese Vernachläßigung mit ein Grund, daß das Kirchengebäude als Gemeindevorrathshaus mißbraucht ward, wie wir oben schon diese Rüge angeführt haben. Hier ist auch der einläßlichste Bericht über das Pfarrhaus, das sehr baufällig (est ruinosa) gar sehr der Reparatur bedarf, welche in drei Jahren ausgeführt werden soll, wofür denn geradezu verfügt wird, daß dazu jährlich 1/3 der Pfrundeinkünfte verwendet werde, welche ernste Verfügung sich eben aus obigen Verhältnissen mag erklären lassen. Vielleicht haben wir bei einem der in der oben bereits angeführten Schenkung (von Belmont und dem Priorat der Peters-Insel an Clugny vom Jahr 1107) neben Ulrich de Belpa und Hupold de Laupen genannten Zeugen Hugo Villars Walbert an unser Walperswyl zu denken, welchem Namen wenigstens die Benennung von W. im Cartular von 1228 Vilar Warber ziemlich nahe kömmt.

Am gleichen Tage visitirten sie auch die Pfarrkirche von Siselle n, von nur 14 Feuerstellen, ohne Angabe des Ein-

---

Morel früher schon verschiedene Römische Münzen gefunden hat, wo Herr Quiquerez auch auf einem Sonceboz beherrschenden Hügel Chatillon Spuren von Römer-Verschanzungen zur Vertheidigung dieses wichtigen Passes erkannt hat.

kommens: eine Collatur von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, welche dermal Herr Peter Lynser, ein Priester, versieht, dort wohnend: Sisilli genannt. Im Chronicon Lausannensis cartularii *) ist angemerkt, daß Bischof Landerich de Durnach dem Capitel von Lausanne im XII. sec. die Kirche von Sisilli wieder gegeben und noch einige andere wieder erlangt habe: vermuthlich war Siseln eine der 11 Pfründen, curiæ, welche der kriegerische Bischof Burkard, der an Heinrichs IV. Seite 1189 bei Gleichen fiel, des Diensts für den Kaiserlichen Freund willen dem Hochstift entfremdet hatte, welche nun ein sorgfältigerer Nachfolger um die Mitte des folgenden Jahrhunderts (sein Nachfolger trat nämlich 1174 seine Stelle an) demselben wieder erwarb **). Ebenso noch am gleichen Tage die Pfarrkirche von Capellen (Cappelen b/A) Capella im Decanat von Adventica, während die vorhergehenden meist im Decanat von Solothurn lagen, oder von Bern. Weder die Zahl der Feuerstellen, noch das Einkommen, noch der Name des Seelsorgers ist hier erwähnt, bloß der Collator ist genannt, nämlich der Abt von Gottstatt, welchem Kloster dieser Kirchensatz nebst dem von Bürglen sogleich bei der Stiftung desselben war vergabet worden. Es ist aufgezeichnet worden (von Otth), daß bereits im Jahr 1617 ein Projekt gemacht wurde, diese kleine Gemeinde mit der ebenso kleinen von Bargen zu einer Pfarre zu verschmelzen, was jedoch wegen der Weigerung der Gemeinden unterblieben. Während der mehrjährigen Fehde der Berner und Freiburger und ihrer beidseitigen Bundesgenossen im letzten Jahrzehnd des XIII. Jahrhunderts war von den Freiburgern Kirche und Dorf Cappelen verbrannt worden, wofür sie Ersatz leisten mußten, daher Abt und Convent von Gottstatt die Freiburger und ihre Helfer für den Ersatz ihres erlittenen Schadens quittiren im October 1293 ***).

---

*) Ed. Matile p. 36.

**) Siselen heißt Sancta Insula, etwa wie Urselen von Sancta Ursula?

***) Rec. diplom. de Frib. I, Urk. 55.

Endlich wird von hier aus noch am gleichen Tage die kleine Pfarrgemeinde von Bargen besucht: Barges 1228 genannt, nur 10 Feuerstellen zählend, eine Collatur von Frienisberg, — seit Fräulein Verena von der Flüh diesen Kirchensatz um 1415 vergabet unter schweren Verwünschungen gegen die, so gegen diese Vergabung handeln würden, was 1806 vergessen schien — woher wahrscheinlich der Seelsorger, Nikolaus von Bargen, genommen ist. Römische Niederlassungen in und um Bargen, beweisen außer früher schon da herum gefundenen Römischen Münzen, auch der neueste Fund eines silbernen Antonin 1846 im dortigen Felde, der unserm Vereine vorgewiesen worden: welchen bei fortgesetzten Nachforschungen wohl noch andere folgen dürften. Von Aventicum her, etwa gegen Petinesca hin führte wohl ein Weg hier über die Aare: wir erinnern hiebei noch an die in der Nähe bei Radelfingen vor einigen Jahren aufgefundenen Römischen Niederlassungen, einen Mosaikboden, Ziegel u. dgl., die jedenfalls das Dasein einer Römer-villa auf diesen gleichsam zu einer Warte einestheils gegen die Seen und Aventicum hin, andrerseits über die Aare hinaus gegen Petinesca und Solodorum hin wie geschaffenen Platze bezeugen, der ebenfalls zu einem Uebergange über die Aare in der Nähe von Bargen führt. Bargen muß alt sein, da von hier die alte Grafschaft Bargen den Namen trug, auch deutet auf frühern größern Umfang des Orts ein 1270 urkundlich daselbst erwähnter Spital, hospitale de Bargen (Sol. Woch. 1828).

Am nämlichen Tage — wir glauben hier wohl einen Irrthum des Schreibers zu finden, da doch kaum die Visitation der zwar nicht ferngelegenen Kirchen von Walperswyl, Siseln, Cappelen und Bargen und dazu noch die Reise nach Bern am nämlichen Tage möglich war — wir setzen also dafür Mittwoch den 15. August, an welchem sie nach Bern gelangten: ob etwa der nur hier und in Biel vorkommende Ausdruck *applicuerunt* auf ein Anlanden gleichsam im sichern Hafen nach überstandenen Reisestrapazen zu deuten sei, lassen wir

dahingestellt, jedenfalls ist an beiden Orten der sehr ehrenvolle Empfang besonders herausgehoben.

Hier in Bern — *Bernum* constant in dieser Schrift nach der ältesten Benennung, während das Cartular dagegen Berna setzt — wurden sie ehrenvoll mit Kreuz, Reliquien, Fahnen, Rauchfaß, Weihwasser und Prozession vor dem äußern Thor, genannt — der Name muß dem welschen Schreiber eine Unmöglichkeit geschienen zu haben: es ist wahrscheinlich für die von Aarberg Ankommenden das Thor, welches von der alten Bernischen Familie Colata den Namen führt und noch heute einer Straße den Namen gibt, der freilich auch schon bis zur Unkenntlichkeit in eine goldene Magdgasse travestirt worden ist — die Visitatoren wurden also in Prozession vom Klerus und einer sehr zahlreichen Volksmenge empfangen und nachdem der Segen und Ablaß vom Bischof gespendet worden, zur Pfarrwohnung der Deutsch Ordens-Brüdern geleitet, hart an der Pfarrkirche, wo Bruder Johannes Stang sie nebst den andern Religiosen Deutschen Ordens empfing und wo sie während ihres Aufenthalts in Bern festlich bewirthet wurden.

Folgenden Tags — wir nehmen Donnstag den 16. August an — hielt der Bischof von Granada vor dem Hauptaltar ein feierliches Hochamt, dem eine große Zahl von Mitgliedern aus dem Klerus, wie auch der Herren von Bern, nebst einer großen Menge Volks beiwohnte. Als nun der Bischöfliche Dolmetsch, Herr Wilhelm Cortoys, die Gründe der Ankunft der Hochwürdigen Herren Visitatoren in der deutschen Landessprache auseinandergesetzt, der sehr gerne angehört wurde, so firmte nach genommenen Mittagsmahle der Bischof eine unzählige Menge von Personen beiderlei Geschlechts, nicht nur Jüngere, sondern auch Aeltere, ja bereits in hohem Alter Stehende — antiquas ymo jam in decrepitu constitutas — worauf er noch die Vesper hielt.

Hierauf wurden auch die Altäre dieser Kirche visitirt, sämmtlich — nicht weniger als 12 an der Zahl — namentlich aufgeführt, die man in Gruner Deliciæ Urbis Bernæ p. 178 — 180, der diesen Bericht ziemlich vollständig ausgezogen

hat, nachsehen kann. Der Bericht über Bern ist leider ziemlich unvollständig: ob sie nun in der Zeit ihres Aufenthalts noch die verschiedenen Klöster und frommen Stiftungen visitirten oder mit den Magistraten der mächtigsten Stadt ihres bischöflichen Sprengels über Mancherlei Rücksprache zu nehmen im Falle waren oder nach allerdings mancher beschwerlichen Tagreise sich einige Ruhe gönnten, ist nicht mehr auszumitteln: es hat sich nur im Anhange dieses Berichts, am Schlusse des Buches, eine Nachricht aus der Zeit ihres Aufenthaltes in Bern erhalten, die wir hier noch beifügen wollen: Freitags am 8. August — richtiger war es der 17. dieses Monats — habe der Bischof von Granada in der Kirche der Franziskaner — man bemerke, daß der Bischof selbst ein Minorite ist — einige zu Priestern geweiht, nämlich Johannes Hupschy, Sohn Heinrichs und der Elisabeth als Priester (clericus) und Akolyth (acolitus), die Brüder Daniel und *Gaspar Czender* balinatores, des Ordens der mindern Brüder in Bern als Priester und Akolythen: Wilhelm a Porta von Freiburg, jedoch nur zum Akolythen. (Die Akolythen waren nur niedere Kirchendiener, dieses jedoch die oberste der vier niedern Weihen, die drei großen Weihen die der sacerdotes, diaconi und subdiaconi. Es fand aber solcher Mißbrauch Statt, daß es selbst Chorherren gab, ohne je eine der drei großen Weihen empfangen zu haben: Kopp in seiner trefflichen Geschichte der Eidgenössischen Bünde II, 13 führt einen solchen Fall aus dem Jahrzeitbuche des Münsters in Zürich an: obiit Heinr. Wolfleibscho *acolitus* et *canonicus* hujus ecclesie).

Wie bereits angeführt worden, war Bern längere Zeit ein Filial von Köniz und wurde erst fünf und achtzig Jahre nach seiner Gründung zu einer selbstständigen Kirchgemeinde erhoben, doch so, daß der Archidiacon von Köniz noch längere Zeit daselbst gewisse Rechte übte (Urkunde von 1320 im Sol. Woch. 1829). Niederlassungen aus Römischer Zeit waren seit längerer Zeit bekannt zu Muri, z. B. auch in der Enge: von wo wir über die neuesten Nachgrabungen hoffentlich bald von unserm gelehrten Mitgliede, Herrn Jahn, befriedigende

Mittheilungen zu gewärtigen haben. Auf dem Grund und Boden der Stadt selbst war jedoch bis dahin noch kein Fund bekannt aus dieser Zeit: erst im laufenden Jahre ist dem heutigen Referenten ein in Bern selbst gefundener Augustus zu Theil geworden, nebst einigen anderen leider verschleuderten Stücken an der Matte daselbst gefunden.

Nach einem wöchentlichen Aufenthalt in Bern setzten die Herren ihre Visitationsreise fort Donnstags an der Vigilie Sanct Bartholomäi, am 23. August in der Pfarrkirche Pymplichz, die ihrer 50 Feuerstellen ungeachtet, doch nur ein Filial der Pfarrkirche von Köniz sein soll, der dieselbe Stelle versehende Priester ist nicht namentlich angeführt, so wenig als der Ertrag derselben angegeben ist, noch daß er persönlich daselbst residire, was jedoch nach den Worten in qua deservit dompnus . . (Lücke) wahrscheinlich ist. Als Collatur erscheint das Haus Köniz auch in einer Urkunde des Gerichts von Bern von 1462 Febr. 1., gegen eine unbegründete Ansprache des Sigristz von Bümpliz, Hans Gugger — Könitz-Urkunden Regesten H. H. IV, 100 a. Wahrscheinlich war dieser Kirchensatz ebenfalls in dem Kaufe inbegriffen, in welchem Richard von Magkenberg 1345 um 370 Gl. dem Hause Köniz den Hof zu Bümpliz mit Twing, Bau, Zinsen, Diensten, mit aller Zubehörd und voller Herrschaft verkaufte. Alt ist dieser Ort ebenfalls und datirt nach da gefundenen Alterthümern selbst in die Römerzeit zurück: Pipinnant heißt er 1228, wo er als Pfarrkirche angeführt ist; er erscheint auch noch früher im Mittelalter: zu Pimpeningis datirt König Rudolf von Burgund 1016 einen Tauschact mit einem seiner Getreuen Amiso *). Es scheint hier ein Königlicher Gerichtshof gewesen zu sein: noch 1306 in einer Schenkung Thürings von Bümpliz an Fraubrunnen wird die curtis Imperii de Bimplitz erwähnt **). Von einem Pfarrer daselbst nach der Reformation hat Zehender (in seiner Kirchengeschichte MS.) aufgezeichnet: Nach dem

*) Malile Monuments I, Urk. 3.

**) Sol. Woch. 1829.

bekannten Blatter mußte auch Johannes Bräunli, Schulmeister zu Leuk, aus dem Wallis weichen, welcher daselbst die Evangelische Lehre verbreitet hatte. Er kam nach Bern, wo er freundlich aufgenommen und 1565 zum Pfarrer nach Bümpliz gewählt wurde: er erhielt von angesehenen Personen aus Wallis ihre Kinder zum Unterricht, die später auf deutsche hohe Schulen kamen und die Zahl der Evangelischen nach ihrer Rückkehr, besonders zu Sitten und Leuk, mehren halfen.

Nach Bümpliz folgte die Visitation des nicht ferne gelegenen Frauenklosters zu Capellen, gewöhnlich zum Unterschiede Cap. im Forst genannt — *Monasterium Monialium in Capellis prope Bernum*, von welchem Bericht wir jedoch nichts anderes, als diesen Titel, nebst bedeutendem Raume für den Rapport selbst übrig haben. Nach Gruner *) wäre diese Stiftung uralt, indem nach einem dort befindlich gewesenen Grabstein daselbst 1001 eine Aebtissin von Engelberg begraben worden: hat es nun auch mit diesem Grabstein seine Richtigkeit, so ist ohne Zweifel, wie gar oft geschehen, die Jahrzahl im Eifer für die Auffindung hohen Alterthums falsch gelesen worden und wir müßten sie sicher über ein Jahrhundert tiefer setzen. Gewisser jedenfalls für die Kenntniß der Stifter dieses Gotteshauses, wenn auch einstweilen noch nicht der Zeit der Stiftung, ist eine von uns im Jahrzeitbuche von Frauen-Cappelen, welches sich nebst mehrern andern auf der hiesigen Stadtbibliothek befindet, aufgefundene Angabe: wir finden nämlich in demselben unterm 14. Mai erwähnt: „Jahrzeit einer „Herrschaft von Rechberg, die Stifterin waren dieses Gotz„huses: von der hand wir unser Gut in der Eberschen." Es erfreute sich diese Stiftung mancher schönen Schenkung von Berner-Familien — der frühere Sitz der Bubenberge war bekanntlich hier in der Nähe, sowie auch von angesehenen Geschlechtern Freiburgs. Noch dunkler ist aber die Geschichte des Männerklosters von Cappelen: Mönchen-Cappelen, dieses Kloster, von dem nur noch dürftige Erinnerungen übrig

*) H. H. IX, 302.

sind, befand sich jenseits der Aare in der jetzigen Kirchgemeinde Wohlen (die bekanntlich früher zu Oltigen und später zum Amte Laupen gehörte), wo wir den einstigen Sitz desselben zu Hintercappelen zu suchen haben, welche Benennung bereits auf eine frühere Verbindung mit dem andern gegenübergelegenen Cappelen im Forst deutet: nach der Versicherung eines dortigen glaubwürdigen Bewohners ist daselbst hernm öfter schon altes Gemäuer aufgefunden worden. Nicht nur die Zeit der Stiftung ist unbekannt, sondern selbst deren Aufhören höchst ungewiß: das Kloster soll 1281 bereits aufgehoben worden sein und die Einkünfte zu Frauen-Cappelen gelegt, nach Hottinger Helvet. Gesch. von Wirz, Band II: als Grund der Aufhebung gibt man die üppige Lebensart der Mönche Schuld: als jenseits der Aare liegend konnte es natürlich auch nicht im Cartular erwähnt werden, wo wir jedoch unser (Frauen-)Cappelen, *Capella*, als Pfarrkirche angeführt finden.

Samstags 25. Augusti wird darauf die Pfarrkirche von Mülemberg visitirt, die wir im Cartular noch nicht erwähnt finden: sie zählt 40 Feuerstellen, das Einkommen ist nicht angegeben; als eine Collatur des Commenthuren von Köniz versieht sie Herr Rudolf Sparren, welcher auch in Mühlenberg wohnt. Einer der frühern Seelsorger dieser Kirchgemeinde ist der Deutschordens-Bruder Ulrich Phunt zu Bern, der 1331 selbst mit einer Empfehlung vom Ordens-Commenthur von Köniz nach Lausanne reist, seine Bestätigung daselbst zu erhalten: er hatte im Jahr 1325 das Jahrzeitbuch der Kirche von Bern laut Aufschrift Eingangs desselben verfertigen lassen — Sol. Woch. 1828. Am nämlichen Tage wurde noch die Pfarrkirche von Balm visitirt: *Balmectes* hier genannt, *Balmettes* 1228: der französische Name ist Baumettes: später, so in den Raths-Manualen des XVI. sec. z. B. heißt es zum Unterschiede von dem andern (Ober-) Balm gewöhnlich: Niederbalm, in unsern Tagen Ferenbalm*): sie zählt 40 Feuer-

*) Die Erklärung dieses Wortes hat Vielen unnöthige Mühe gemacht; man hat sich bis zur Deutung durch Verena pal-

stellen, die Angabe des Einkommens ist nicht eingetragen worden: als Collatur des Leutpriesters von Bern versieht sie Herr Johannes Hetzel, ein in Balm wohnender Priester, wohl des Deutschen Ordens und der bekannten Berner-Familie angehörend. Von ihr hingen zwei Capellen ab als Filiale, die Capelle der heiligen Radegundis in der Fluh (in Rupe) unterhalb der Kirche, wo auch ihre Gebeine aufbewahrt sein sollen und auch die Capelle von Ulmitz. Der Kirchensatz soll 1412 von den Herren von Oltigen her an die Stift gekommen sein. Wir vermuthen, daß diese sehr alte Kirche einst von den Grafen von Oltigen gestiftet worden, später auf die Herren von Laupen übergegangen sei, von wo sie durch Schenkung von der Gräfin Anna von Laupen an das Bisthum Lausanne gekommen, wie Bischof Wilhelm von Lausanne in der Beilegung der über dieses Patronatsrecht zwischen seinem Stift und der Wittwe Cuno's von Bubenberg, Elisabeth, nebst deren Söhnen entstandenen Streitigkeit angibt: Urkunde von 1282 im Sol. Woch. 1829. Wir glauben nämlich das hier genannte Balm auf Ferenbalm beziehen zu sollen, sowie die im Burgrechte Graf Peters von Aarberg, welches er 1338 mit Freiburg schloß, als Dingstätte für beide Theile, so sich ein Spann zwischen ihnen erhöbe, bezeichnete villa de *Palmis*, doch wohl nur auf Ferenbalm, nicht auf Oberbalm bezogen werden kann. Ebenso glauben wir auch dieses Balm verstehen zu sollen, wenn wir in RM. 301 lesen, daß Predicant Wehrli von Balm, den geistlichen Stand verlassend, 1547 Aug. zum Hofschreiber nach Königsfelden ernannt wird. Sonntags darauf am 26. August wurde die Visitation der Kirche von Kerzers

---

marum verstiegen. Es ist aber nichts mehr und nichts weniger als Ferren- oder richtiger Verrenbalm nach der Schreibart des XV. sec. und bezeichnet das fernere, entferntere Balm, zum Unterschiede von dem nähern bei Köniz. Gerade so unterschied man auch die beiden Hochstätten im ehmaligen Landgerichte von Konolfingen, das eine hieß Verren-Hochstetten. Diese Erklärungen haben wir in Rechnungen und Urkunden des XV. sec. gefunden.

(Chiertres, 1228 Chiertri, der französischen Benennung des Ortes gemäß) vorgenommen, mit welcher zugleich ihre drei Capellen, der seligen Maria Magdalena von Wiler; der seligen Margaretha, sowie des seligen Georgs visitirt worden: also ein beträchtlicher Ort von 100 Feuerstellen, welche Collatur von Peterlingen durch Herrn Nikolaus Rabus versehen, jedoch nur 12 Pfund einträgt: bekanntlich schon zur Römerzeit ad Carceres genannt: ebenso auch in der Zeit des Neu-Burgundischen Reiches angeführt. — Nach der Klage der von Murten gegen Graf Peter von Aarberg und die von Freiburg wegen des gegenseitigen Schadens im Laupenkriege von 1339 hatte Graf Peter unter andern Verwüstungen auch die Kirche von Kerzers mit dem Kirchthurm und der Glocken verbrannt, welchen Verlust die Kirchgenossen um so härter traf, da sie aus Furcht vor dem Kriege ihre Getreidevorräthe und Ackergeräthe dahin geflüchtet hatten, wovon die Kirche so angefüllt worden, daß sie den Gottesdienst außerhalb derselben hatten halten müssen *).

Bei der Reformation befanden sich die hiesigen Kirchgenossen mit Murten und Schwarzenburg, unter Bern und Freiburg stehend, in einer sehr schwierigen Stellung, da Freiburg derselben ebenso abhold war, als Bern sie begünstigte. Es bat daher im Jan. 1530 die Minderheit der hiesigen Kirchgenossen dringend beim Rathe von Bern um Schutz bei Gottes Wort, obschon die Andern das Mehr haben. Bern sendet eine Gesandtschaft dahin; man will jedoch nicht mehren, bis man spüre, daß es das Mehr werde. Am 11. April referiren dann die Boten dem Rathe von Bern, die Reformation habe um 5 Stimmen das Mehr erhalten. — Vermuthlich ist auch hieher zu beziehen — da zu Käserz bei Belp keiner Capelle erwähnt wird — wenn es 1526 Jan. (RM. 208) heißt, daß dem Pfaffen von Kerserz, welcher ungeachtet des erlassenen Mandats seine Dirne nicht entlassen, seine Pfründe aufgekündet werden soll, wie auch andern gedroht wird (1525 Jan.). Nachdem von

*) Sol. Woch. 1826.

hier die Visitatoren sich in einige Freiburgische Gemeinden begeben, die wir hier, wie gewohnt, übergehen, visitirten sie die Pfarrkirche Nuvvench, Nuneca 1228 mit 35 Feuerstellen und 30 Pfund kleiner Münze Einkommens, als Collatur des Herrn Einziehers des deutschen Hauses in Köniz von Herrn Petrus Rubert, hier wohnend, versehen. Bekanntlich wurde hier im Jahr 1227 unter den Schultheißen Cunon von Bubenberg von Bern und Cuno von Vifers von Freiburg der Bund wieder erneuert, der schon 1243 erneuert worden, obschon wir keinen ältern mehr kennen: es heißt daselbst confederati erant tempore Ducis Bertoldi de Zeringen — sicher also bald nach Gründung Berns — man sehe den trefflichen recueil diplomatique von Freiburg *). Männiglich ist ferner auch der muthige Pfaffe von Neuenegg im Burgunderkriege bekannt, dessen kriegerische Eigenschaften sich noch auf spätere Zeiten vererbt zu haben scheinen. 1558 Mai wurde der hiesige Pfarrer Rütter, welcher bereits nach Murten gewählt worden war, auf Bitten seiner Gemeinde ihr belassen, RM. 344. Am nämlichen Tage visitirten sie noch die Kapelle von *Loyes*, Laupen, dessen französischer Name also lautet, noch ein Filial von Neuenegg, daher 1228 noch nicht erwähnt und wohl erst zur Zeit der Reformation als Pfarrkirche erhoben. Alt ist das Städtchen; Berchtold, der letzte Zäringer, hatte noch in seinen letzten Jahren Burg und Schloß Laupen mit Mauern umgeben: einen Hupold von Laupen fanden wir schon oben als angesehenen Zeugen in der Schenkung von 1107. Als Merkwürdigkeit wollen wir noch die von einem französischen Emigranten behauptete Verwandtschaft der von Kriechenwyl — jetzt ein Dörfchen zu Laupen kirchspännig — mit der altadelichen Familie *de Crequi* anführen, wofür z. B. auf das ähnliche Wappen dieses erlauchten Stammes und das von Laupen verwiesen wird, womit wir nun unsere Heraldiker zu weitern Nachforschungen einladen, die vielleicht auch hier einen Grabstein Petri zu Joppe oder einen neuen Sanchuniathon zu Tage fördern dürften.

*) Band I, p. 11 — 13 und p. 105.

Von hier wurde dann Freitags am 31. August die Pfarrkirche des heiligen Sulpitius *de Balmis* visitirt, Balmes 1228, unser Oberbalm, von nur 18 Feuerstellen und als eine Collatur des Leutpriesters von Bern, von Herrn Eberhard Bop versehen, welcher daselbst wohnt: nach den Bemerkungen zu Tilliers Geschichte von Bern Schw. Gesch. IX. p. 373 ist (ohne Angabe der Quelle) Oberbalm 1158 zu Ehren des heiligen Sulpitius gestiftet worden, daher auch Sulpitius-Balm benannt: am gleichen Tage auch die Pfarrkirche von *Sulvalchenburg*, d. h. Schwarzenburg oder de Nigrocastro: sie erträgt 30 Pfund kleiner Münze, zählt 50 Feuerstellen, als Collatur des Leutpriesters von Bern verwaltet diese Pfründe der da residirende Herr Peter Bader, bereits die dritte Stelle, welche der einflußreiche Leutpriester von Bern zu vergeben hat: 1228 heißt diese Kirche *Walerro*, unser Wahlern, offenbar die nämliche Pfarrgemeinde: die hohe weithinherrschende Lage dieser Kirche macht diesen Sitz gewiß zum ursprünglichen, wo für oft sehr entlegene Höfe gerne ein weithin sichtbarer Platz zur Kirche ausersehen wurde. Endlich wurde noch am nämlichen letzten August die weit zerstreute Berggemeinde *Montcuchin* (unser Guggisberg) visitirt, im Cartular von 1228 Montcuchin genannt heißt sie in der päbstlichen Bestätigungsurkunde der bereits zahlreichen Besitzungen von Rüggisberg die Kirche von *Cucansberg*, wo auch noch der Wald von Chucansberg genannt ist 1148. (Sol. Woch. 1829), von 100 Feuerstellen und doch nur 18 Pfund kleiner Münze Ertrags, die vom Prior von Rüggisberg vergeben wird. Die hier gegebene Vorschrift, daß inner 6 Jahren ein gutes und gehöriges Glockenthürmchen zum Aufhängen der Glocken erbaut werden soll, möchte auf eine dürftige Bevölkerung dieser Pfarrkirche führen. Laut einer Nachricht bei Gruner*) wäre der deutsche Orden zu Köniz früher Collator gewesen, wohin es 1338 durch Vergabung der von Maggenberg (zu Freiburg) gelangt **).

*) II. H. IV, 302.

**) Schenkung Richards von Magkenberg, Kilchherrn zu Belp und seiner drei Brüder, des Kirchensatzes von Wahlern und

Dieser Guggisberg ist der von Kaiser Heinrich IV. dem von dem Edeln Lütold von Rümlingen gestifteten oder erneuerten Kloster zu Rüggisberg 1076 geschenkte Wald *in monte Gucha*, geschenkt mit dem Beding, daß ihn die Mönche daselbst urbar machen sollten. Offenbar hat da sowohl der Fleiß dieser Mönche als das Verhältniß dieser Landschaft zu Freiburg und Bern seit dem Kaufe von 1424 für dieselbe wohlthätig gewirkt. Schwieriger wirkte hingegen dieses Verhältniß der gemeinsamen Beherrschung zur Zeit der Reformation, wo das für dieselbe sehr eifrige Bern an Freiburg möglichst kräftigen Widerstand fand, so daß die Reformation nur allmälig Boden gewann, siehe auch was zu Kerzers bemerkt worden: in Schwarzenburg wird sie 1530 als völlig eingeführt erwähnt: in Albligen, früher ein Filial von Ueberstorf, wird wohl deßhalb auch erst im Mai 1536 die Messe abgestellt.

Von hier an wird unser Canton auf der weitern Visitationsreise nicht mehr berührt.

---

aller ihrer Rechte und Güter hinter Schwarzenburg an das deutsche Haus zu Köniz 1338 Febr. 2. Regesten über die Urkunden des Hauses Köniz. Stadtbibl. H. H. IV, 100 a. — Ebendaselbst wird zum Jahr 1446 Apr. 20. die neu gestiftete Capelle zu Schwarzenburg erwähnt, ohne Pfarrdienst und Eintrag der Pfrund zu Wahlern, eine Collatur zu Köniz: der Caplan unter dem Kilchherrn von Wahlern. Wir müssen besser unterrichteten Forschern die Aufhellung dieser widersprechenden Angaben überlassen.

Miscelle.

Von dem entschlossenen Peter Agenstein von Diemtigen, Landesvenner des niedern Simmenthals c. 1717—1723 erzählt man folgende zwei wahrhafte Begebenheiten:

1.

Venner Agenstein hörte die Landes-Regierung, gedächte den Bergthälern des Oberlandes, weil diese, gegen die niedern Gegenden, wo der Korn- und Weinbau große Summen eintrug, wenig spendeten, den Milchzehnten aufzulegen; ungehalten hierüber faßte er den Entschluß als Repräsentant eines Völkleins, unaufgefordert zwar von demselben, sich gegen einen solchen Beschluß aufzuwerfen. Er setzte sich daher eines Morgens in aller Frühe zu Pferde, ritt schnurstracks nach Bern und kam daselbst zur Zeit an, wo die Rathsglieder gerade beisammen auf dem Rathhause waren, er band sein Pferd unten an der Rathhaustreppe an und trat in den Saal, man wurde aufmerksam auf den groben Landmann und fragte ihn, was ihn herführe: ungekünstelt, naiv, aber kernhaft und mit der ihm eigenen Würde trug er sein Anliegen vor, man horchte ihm anfangs zu, endlich fand man seine Rede ermüdend und hieß ihn schweigen und sich entfernen, indem alles, was er da vorbrächte, nicht berücksichtigt würde — und man dennoch thun werde, was man gut fände.

Aufgebracht und mit Hitze sprach er:

„Gnädige Herren, wir wissen wohl, was wir in früherer „Zeit der alten Landesherrschaft von Weissenburg leisten mußten, wissen auch, daß unser Thal durch Käufe rechtmäßig

„an die Stadt Bern gekommen ist, und daß wir diese, als „unsere Herrschaft anerkennen sollen, nie haben sich die Be„wohner desselben widerspänstig oder untreu erzeigt, wohl aber „jederzeit ihre Anhänglichkeit nicht unrühmlich an den Tag ge„legt, sie werden fernerhin thun, was sie als treue Unter„thanen ihrer Obrigkeit schuldig sind, werden halten, was „recht ist, — aber aus dem Milchzehnten soll nichts werden, „nein, hier schlug er grimmig an die Thüre, eher muß der „ober Thürler zum unter Thürler werden." Hierauf eilte er zur Thüre hinaus, die Treppe hinunter, band sein Pferd los, schwang sich darauf und floh. Man verfolgte ihn, konnte ihn aber nicht mehr ereilen, mehrere Wochen hielt er sich im Adelboden verborgen. Die Auflage unterblieb. —

II.

Es war ein alter Gebrauch, daß ein jeweiliger Castlan von Nieder-Simmenthal (so wie der des Obern im Dorfe Zweisimmen) beim Kapf, wo heut zu Tage noch ein Stein die Stelle bezeichnet, bei seinem Aufzuge vor seinem Eintritt ins Schloß — der Landschaft huldigen mußte, sie bei ihren alten Freiheiten und Rechten zu schützen und zu schirmen, wogegen dann der Landesvenner als die erste und Hauptperson im Namen des Volkes den Eid der Treue leistete. Erst dann durfte der Castlan seine Wohnung betreten. Es begab sich nun, daß während der Zeit, da Agenstein der Stelle des Landesvenners vorstand, ein neuer Castlan auf Wimmis kam. Seine Pflichten strenge beobachtend und an den alten wohl hergebrachten Gebräuchen seines Volkes hangend — begab er sich mit der Hellebarde bewaffnet und von mehrern beamteten Personen, die einer solchen Huldigung beiwohnen mußten, begleitet, zum Kapf, hier den Castlanen erwartend: dieser ritt heran, Agenstein forderte den Huldigungseid, der Castlan that, als wenn er nichts hörte und wollte fortreiten — halt, rief der Venner, Sie schwören, Herr Castlan, wie es Euere Vorfahren thaten, dieser weigerte sich und sah mit verächtlichem Blick auf ihn

herab, nun setzte ihm der Venner die Spitze seiner Hellebarde auf die Brust und forderte stürmisch drohend den Eid; auf einmal fielen der größere Theil seiner, nicht von dem gleichen Geiste wie er, beseelten Begleiter, um sich einzuschmeicheln, mit denen des Castlans über den Venner her, schlugen ihn zu Boden und stürzten ihn über das gähe Straßenbord hinunter der Simme zu. Glücklicherweise konnte er sich noch am Gesträuche halten, kroch durch — raffte sich auf und lief der Simme nach auf bekanntem Wege dem weggerittenen Castlan und seiner Begleitung, die ohne weiters die Stelle verließen, den Weg vor. Vor ihnen erreichte er das Schloß, hier stellte er sich, wieder zu Kräften gekommen, mit aufgehobener Hellebarde schlagfertig in's Schloßthor, der Castlan kam, jetzt donnerte Venner Agenstein, „schwört und ehrt die alte Sitte, schwört oder ihr seit des Todes," indem er die Waffe drohend bis zum Todesschlag hob, — blaß und zitternd schwur der Castlan, was ihm der Venner vorsagte: besänftigt und ernst schwur auch der Venner im Namen des Volkes, und erst jetzt durfte der Castlan die Schwelle des Schlosses betreten.

Lohner.

Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses.

Im ersten Verzeichniß sind durch Zufall folgende Mitglieder einzutragen vergessen worden, welche hier nachgeholt werden.

Fetscherin, Wilh., Cand. Theol., Lehrer am Prog. in Bern.
Guerne, Helfer in Vaulfelin.
Schmid, Professor der Rechte in Bern.

Seither sind noch folgende Mitglieder aufgenommen worden.

Amiet, Stud. in Solothurn.
Sprünglin, alt-Decan, Pfarrer in Steffisburg.
Hopf, Pfarrer in Thun.
Hunziker, Cand. Theol., Lehrer am Prog. in Thun.
Knechtenhofer, Joh., Oberstlieutenant in Thun.

Gerwer, Fr., Pfarrer in Adelboden.
Wildbolz, gew. Pfarrer zu Beatenberg.
von Jenner, Eman. Friedr., in Bern.
Studer, Apotheker, Vater.
Studer, alt-Decan, Pfarrer in Vinelz.
Studer, G., Professor der Theologie in Bern.

Nachricht an die Mitglieder des histor. Vereins.

In der Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Baden am 10. Oktober 1848 ist der historische Verein des Cantons Bern von derselben als Bernische Cantonalgesellschaft anerkannt worden. Diejenigen Mitglieder unsers Vereins, welche ebenfalls der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz beizutreten wünschen, haben solches nur durch ihre Erklärung des Beitritts zu bekräftigen, wodurch sie ohne weitere Annahme zu Mitgliedern derselben aufgenommen sind und in die gleichen Rechte und Verpflichtungen eintreten, wie die übrigen Mitglieder.

Anfrage an Schweizerische Geschichtforscher.

Dem historischen Verein ist im Jahr 1847 durch ein Mitglied Kenntniß gegeben worden von einer seltenen Schrift aus dem XVI. Jahrhundert, die, vielleicht das einzig noch übrige Exemplar, selbst dem unermüdeten Sammler Haller entgangen, die sogar unserm Bernischen Geschichtschreiber, einem Enkel des Verfassers, unbekannt geblieben ist. Diese Schrift handelt von der grusamen und erbärmbklichen Zerstörung der Christen zu Merindol und Cabrier (im April 1545)

zuvor in Frantzösischer sprach ußgangen, yetzt aber allen gutherzigen zu guttem vertütschet durch Hans Anthoni Tillgier: gedruckt zu Bernn by Samuel Apiario. Anno MLDVI. (vgl. Vulliemin I, 288. 289).

Ist das Französische Original wohl noch vorhanden?

Druckfehler im ersten Hefte:

Seite	85	Zeile	11	von unten	für	Helvetiæ	lies	Helveticum.
„	88	„	7	„ „	„	nur B 4	„	aus 84.
„	91	„	2	„ oben	„	Madalesiwlare	„	Madaleswilare.
„	92	„	14	„ „	„	Lihsachs	„	Lihsacho.
„	100	„	4	Note 2	„	Straßburg	„	Straßberg.
„	109	„	9	von unten	„	17	„	101.
„	150	„	5	„ oben	„	Eschenge	„	Eschenze.
„	150	„	6 u. 9	„ „	„	Depenhart	„	Degenhart.
„	154	Note	61	„ „	„	Sorcewiler	„	Locewiler.
„	157	„	131		„	Artolf	„	Ortolf.

Inhaltsverzeichniß zum I. Jahrgang.

Seite.

I. Heft 1

Gründung des historischen Vereins 1

Statuten des historischen Vereins 7

Verzeichniß der Mitglieder 10

Versuch einer urkundlichen Geschichte der Ritter von Thorberg, von F. Stettler, Prof. 13

Geschichte des Amtes Aarwangen. Versuch einer historischen Monographie von F. A. Flückiger 81

Miscelle, mitgetheilt von F. 166

Anfrage an Bernische Geschichtsforscher 168

II. Heft 171

Historisch-antiquarische Abhandlung über die Grabhügel bei Langenthal und Bannwyl; — ein Beitrag zur Kunde der heidnischen Grab-Alterthümer des Cantons Bern. Von A. Jahn. 171

Visitationsbericht des Bisthums Lausanne, Bernischen Antheils, vom Jahre 1453. Mitgetheilt von Fetscherin, alt-Regierungsrath 251

Miscelle. Von dem entschlossenen Peter Agenstein von Diemtigen u. s. w. Von Lohner. 395

Fortsetzung des Mitglieder-Verzeichnisses 397

Nachricht an die Mitglieder des histor. Vereins 398

Anfrage an Schweizerische Geschichtforscher 398

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00691 8177